Digitized by Google

4° Box
103m/1852

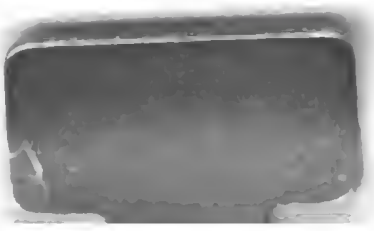

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1852.

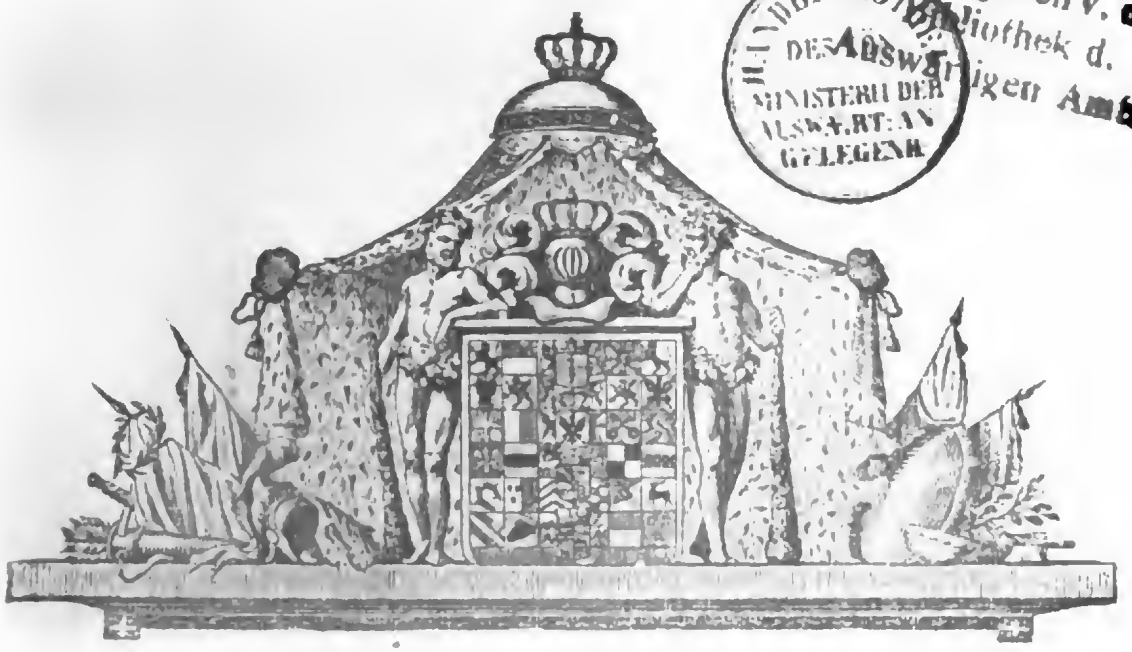

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.
HANDBIBLIOTHEK DES MINISTERII DER AUSWÄRTIGEN GELEGENH.

Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1852.

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
	I. Ministerien.			
1844 6 Jan.	Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, betr. die Verpflichtung der Kreis-Medizinal-Beamten zur unentgeltlichen Bewirkung der von den Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchung des Gesundheitszustandes von Königlichen Beamten, sowie zur unentgeltlichen Ausstellung			
1845 16. April	— der Besunds-Atteste . . . . . des Kriegs-Ministers, betr. die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Besunds-	33		269
1852 23. Janr.	Atteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung . . . . . — des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite Anwendung findet .	33	590	268
15. März	— des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten und des Ministers des Innern, nach welcher die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Convention, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung erloschen ist	9	Beilage	58
31. März	Verordnung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Ausfertigung von Schürf-Erlaubniß-Scheinen und Muthungen auf die dem Berg-Regal angehörigen Mineralien	14	191	91
1. April	Bek. des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers, betr. die von einem Kommissions-Büreau in Lübeck erlassenen Aufforderungen, Warnung vor dem Eingehen auf dieselben und vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen desselben . .	18	263	156
17. April	— des Kriegs-Ministeriums, betr. den Remonte-Ankauf . . .	17	249	144
		20	302	176
26. April	— des Finanz-Ministers, betr. die Außercourssetzung der Halben- und Viertelkronen im Großherzogthume Baden	21	316	183
		19	291	171

*) **Anmerkung.** Die in dem chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Prorb.	Seiten.
1852				
10. Mai	Bek. des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Bestimmung der Zeit, nach welcher ein Bahnzug von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem andern Zuge in derselben Richtung folgen darf . .	23	340	193
3. Juni	— des Ministers des Innern, betr. die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten	25	371	207
10. Juni	Regulativ des Finanz-Ministers für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen, politischen und Anzeige-Blättern . .	26	393	215
19. Juni	Bek. des Finanz-Ministers, betr. die von der Königlich Würtembergischen Regierung verfügte Außercourssetzung der Halbenkronenthaler	28	405	228
21. Juni	Regulativ des Finanz-Ministers für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen, politischen und Anzeige-Blättern .	27	402	223
31. Juli	Reglement des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu dem Gesetz über das Postwesen	35	Beilage	290
11. Aug.	Bek. des Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Ertheilung annehmbarer Schul-Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches .	37	612	1-44 295
25. Aug.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Benutzung von Postfreimarken und gestempelten Brief-Couverts für die Correspondenz innerhalb des Preußischen Staats und nach dem Auslande	39	663	303
30. Aug.	Reglement des Staats-Ministeriums zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der ersten Kammer	42	695	327
30. Sept.	— des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen	52	Beilage	422
26. Octbr.	Bek. des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Ertheilung annehmbarer Schul-Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Bauwesens	52	810	415
4. Novbr.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Verwendung von Postfreimarken und gestempelten Brief-Couverts zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Brief-Post-Sendungen	51	796	407
18. Novbr.	— des Ministers des Innern, betr. den Zusammentritt der Kammern und die Einladung der Mitglieder beider Kammern .	53	824	423
30. Novbr.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betr. die Ertheilung annehmbarer Schul-Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches . .	58	865	447
7. Decb.	— derselben desgleichen	59	882	452

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1852				
12. Decb	Bek. des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Anbringung der Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken	59	881	451
	II. Ober-Präsidium.			
1851				
26. Decb.	Bek., das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1850 in wirthschaftlicher und polizeilicher			
1852	Beziehung	2	15	6
10. Janr.	— betr. die zulässige größte Länge und Breite der Lippeschiffe .	4	33	15
15. Janr.	Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken in der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg pro 1851	6	65	32
28. Janr.	Bek. betr. die Einlösung der im Jahre 1848 emittirten zum 1. Januar 1852 präcludirten Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassen-Billets	6	66	32
31. Janr.	Statut der von Vinckeschen Provinzial-Blinden-Anstalt für Westphalen	7	83	39
16. März	Bek. betr. den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalten in der Provinz und den Ertrag der Collecten pro 1851	14	192	91
17. März	Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Geseke pro 1851	14	193	95
8. Juni	Bek. des kommandirenden Generals des 7. Armee-Corps uud des Ober-Präsidenten von Westphalen, betr. die Annahme zum freiwilligen Dienst im Matrosen Corps	29	538	239
10. Juni	— betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge	26	394	217
5. Juli	— betr. die auf dem Gute Botzlar eingerichtete Ackerbauschule .	30	549	243
7. Juli	— des General-Kommandos des 7. Armee-Corps und des Ober-Präsidenten von Westphalen, betr. das Verfahren in Betreff der einjährigen freiwilligen Aerzte	32	577	259
30. Juli	— betr. die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden .	34	606	279
2. Aug.	— betr. die Beförderung der Kirchen- und Haus-Collecten für die Taubstummen-Anstalten der Provinz	34	605	279
13. Aug.	— betr. die Erhöhung der Verpflegungssätze für die Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg und für die Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Geseke	40	668	311
23. Aug.	— betr. den auf den 1. April 1853 bestimmten Schluß der Geschäfte der Paderbornschen Tilgungskasse	38	652	300
29. Aug.	— betr. die Eröffnung der zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzial-ständischen Versammlung. .	38	651	299
4. Sept.	— des General-Kommandos des 7. Armee-Corps und des Ober-Präsidiums von Westphalen, betr. die theilweise Besetzung der Unteroffizier-Stellen in der Kriegs-Marine durch Ausländer	43	709	335
13. Sept.	— betr. die Bestimmungen der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken in Betreff der Kündigungs-			

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Sammlung	Seiten.
1852	frist für die an die Paderbornsche Tilgungskasse abzutragenden Renten und Verloosung der Tilgungskassen-Obligationen . .	42	696	330
28. Sept.	Bek. des General-Kommandos des 7. Armee-Corps und des Ober-Präsidenten von Westphalen, betr. die Annahme zum freiwilligen Dienst im Matrosen-Corps	46	745	363
28. Sept.	— des General-Kommandos des 7. Armee-Corps und des Ober-Präsidenten von Westphalen, betr. die bei der Militair-Aushebung stattgefundenen Versuche, den dabei fungirenden Militair-Arzt durch Bestechung von seiner Pflicht abwendig zu machen	49	769	375
8. Octbr.	— betr. die Bestimmungen wegen Versendung von Phosphor auf Eisenbahnen	48	759	371
12. Octbr.	— betr. die Wähler-Listen für den ersten und zweiten Wahlbezirk zur Bildung der ersten Kammer	47	757	367
4. Decb.	— betr. das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1851 in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung	57	852	439
1851	**III. Regierung.**			
10. Decb.	Bek. der Ministerial-Verfügung vom 26. Novbr. 1851, nach welcher Gewichte mit Löchern am Boden nicht zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind	1	2	1
27. Decb.	— der Ministerial-Verfügung vom 10. Dezember 1851, betr. die Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel . .	1	6	3
27. Decb.	— betr. die Grundsteuer-Vertheilung pro 1852	7	Beilage	46
1852				
14. Janr.	Nachweisung der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigaden und Bataillons-Kommandos	5	50	21
14. Janr.	Bek. betr. die Anlage und das Ausbrennen enger Schornsteine in Gebäuden mit Stroh-, Rohr- oder Schindel-Dächern . . .	5	51	23
18. Janr.	Verordnung, betr. den Nachweis der gewählten Hebammen-Schülerinnen und der in die Entbindungs-Anstalt des Hebammen-Lehr-Instituts zu Paderborn aufzunehmenden Schwangern darüber, daß dieselben mit Gewißheit vaccinirt sind . . .	5	53	24
19. Janr.	Bek. betr. die Zulassung der neuen Sächsischen Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig zum Geschäftsbetriebe durch Agenten in Preußen	5	54	25
21. Janr.	Verordnung, betr. die Abänderungen in der Körordnung vom 20. April 1827	6	69	23
22. Janr.	Nachtrag zum Statut der Kreis-Sparkasse zu Bielefeld . . .	6	77	35
23. Janr.	Bek. betr. die Anzeige von dem Ausbruch der Blattern seitens der Angehörigen und der hinzugerufenen Medizinal-Personen . .	5	59	25
26. Janr.	— betr. die Verhütung der Vergiftung durch Mutterkorn . .	7	88	44
1. Febr.	— des Regierungs-Präsidenten, betr. die Uebernahme der Verrichtungen des Polizei-Anwalts in den Bezirken des Kreises Wiedenbrück	6	71	34

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1852				
6. Febr.	Bek. betr. die Gleichstellung der Musikalien-Händler mit den Buchhändlern in Beziehung auf die vorgeschriebene Prüfung . .	8	99	49
9. Febr.	— betr. die veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments und der beiden Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regimenter	8	98	48
10. Febr.	— betr. die Anmeldung des Grundbesitzwechsels	9	124	56
17. Febr.	— der neuen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums vom 15. Januar 1852 über den Eintritt der Freiwilligen in die Schulabtheilung zu Potsdam	15	216	122
23. Febr.	— betr. die Tuchbeschaffung für die Armee	12	170	72
3. März	— betr. die Anmeldung respective Liquidirung der Vergütigung für Kriegsleistungen	12	162	71
		16	232	137
		20	305	177
11. März	— betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen	13	180	79
16. März	— betr. die Ermäßigung des Steuersatzes für Gewerbescheine zum Umherziehen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen seitens der Angehörigen des Königreichs Hannover ꝛc. im Preußischen Gebiete	13	181	80
23. März	— betr. den Ausweis von den in einem Orte ihren Aufenthalt nehmenden Personen über ihre Militair-Verhältnisse . . .	15	219	124
23. März	Nachweisung der im Jahre 1851 in den Kommunal-Waldungen des Regierungs-Bezirks Minden ausgeführten Culturen und Verbesserungen	16	234	138
26. März	Bek. betr. die Verlegung des Kompagnie-Stationsorts der vierten Kompagnie des 15. Landwehr-Regiments von Stift Quernheim nach Bünde	15	218	124
26. März	— betr. die Anlage von Dampfkesseln	15	220	124
27. März	— der Statuten ꝛc. der Actien-Gesellschaft Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein	15	215	109
28. März	— betr. die Außercourssetzung verschiedenen fremden Papiergeldes	15	217	124
30. März	— betr. die Aufhebung der polizeilichen Anordnungen wegen der gewerbsmäßigen Unzucht	15	223	125
2. April	— betr. die Einfassung der Brunnen	17	253	145
3. April	— betr. die Gewerbepolizei	17	254	146
15. April	— betr. das Verbot des Vermahlens des mit Mutterkorn vermischten Getreides	18	268	165
15. April	— betr. die zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Uebernahme der Auszuweisenden . . .	18	270	165
20. April	— betr. das Ergebniß der Schutzblattern-Impfung im Jahre 1851	20	306	177
3. Mai	— betr. den Handel im Umherziehen mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide ganz, oder in Vermischung dieser Stoffe mit andern Materialien verfertigt sind	20	311	178
3. Mai	— betr. die Zusammensetzung der Schulvorstände	23	380	210
5. Mai	— betr. die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut . .	25	38	211

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seite.
1852				
6. Mai	Bek. betr. die stattgefundene Vergiftung durch Anwendung einer Abkochung von Mohnköpfen zur Beruhigung kleiner Kinder	21	320	184
14. Mai	— betr. die Versicherung von, dem Domainen-Fiskus rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr	22	332	187
15. Mai	— betr. die den Polizeibeamten ertheilte Anweisung, bei Verhaftungen von Bahnwärtern respective Weichenstellern, davon sofort die zunächst stehenden Bahnwärter oder Weichensteller in Kenntniß zu setzen	22	333	188
15. Mai	— betr. die Verpflichtung der Aerzte zur sofortigen Anzeige der ihnen in ihrer Praxis vorkommenden ansteckenden Krankheiten	25	336	212
18. Mai	— betr. den Schutz der Anlagen der Eisenbahnen	24	359	200
22. Mai	— betr. den Aufkauf der zu den Wochenmärkten gebrachten Consumtibilien	23	344	194
8. Juni	— betr. die von den Baumeistern und Bauführern dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichenden Anzeige davon, wenn sie beschäftigungslos sind, oder nach Beendigung einer Beschäftigung zu einer andern übergehen .	28	413	233
17. Juni	— betr. die Verabreichung der Phosphorlatwerge	28	414	234
22. Juni	— betr. den Betrieb von Wasser- und Windmühlen	28	415	234
23. Juni	— betr. die ungehinderte Beerdigung auf fremden Kirchhöfen .	28	419	235
25. Juni	— betr. die Zulassung Mecklenburg-Schwerinscher Unterthanen zum Aufenthalt in den Königlich Preußischen Staaten . .	28	420	235
28. Juni	— betr. das von dem Fürsten von Schönburg-Waldenburg zu Droyssig gegründete Lehrerinnen-Seminar	28	412	231
4. Juli	— betr. den Betrieb der Maurerflickarbeiten	30	552	247
8. Juli	— betr. die Befreiung der Offiziere von Entrichtung des Chausseegeldes	31	567	254
16. Juli	Verzeichniß der in den Schulen des Regierungs-Bezirks Minden im Jahre 1851 gefertigten Handarbeiten	33	598	272
16. Juli	Bek. betr. die Beachtung der Bestimmungen des Reglements vom 28. Oktober 1835 in Betreff der Tollwuth der Hunde . .	33	600	275
20. Juli	Ordnung für den Sicherheits-Hafen bei Minden	32	579	260
24. Juli	Bek. betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	33	599	274
27. Juli	— betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Jahres 1851	33	595	270
2. Aug.	— betr. die Gewerbe-Legitimations Zeugnisse Behufs Erlangung von Gewerbescheinen zum ermäßigten Steuersatze zum Aufsuchen von Waarenbestellungen in den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und den Niederlanden	34	616	282
7. Aug.	— betr. die Außercourssetzung der halben und viertel Kronenthaler im Herzogthume Sachsen-Meiningen	35	626	287
7. Aug.	— desgleichen im Königreiche Bayern	35	627	288
9. Aug.	Nachweisung von den Erträgen der im Jahre 1851 im Regierungsbezirk Minden abgehaltenen Collecten	37	648	297

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1852				
10. Aug.	Bek. die Außercourssetzung der halben und viertel Kronenthaler in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen	35	628	288
11. Aug.	— betr. die Annahme und Realisirung der fälligen Coupons und Rentenbriefe	35	634	289
12. Aug.	— betr. den Gewerbebetrieb der Bauhandwerker	37	645	296
16. Aug.	Statut des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste	39	Beilage	310
30. Aug.	Bek. betr. die Einzahlung der Privat-Renten-Ablösungs-Capitalien	40	672	313
31. Aug.	— betr. die Anstellung von Mäklern	40	673	313
8. Sept.	— betr. die Ajustirung und Eichung gußeiserner Gewichte . .	42	699	331
8. Sept.	— betr. die Beförderung der Einführung und Anwendung von Handmaschinen zur Reinigung des Flachses	42	700	332
17. Sept.	— betr. die Feuer-Polizei-Ordnung für den Kreis Minden . .	43	714	340
17. Sept.	— betr. den Handel mit Giften	45	730	358
18. Sept.	Nachweisung der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Kommando's	43	713	338
22. Sept.	Bek. betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848	43	712	337
24. Sept.	— betr. die unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zu zahlenden Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	45	734	359
28. Sept.	— betr. die Anmeldungen und resp. Anträge wegen Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg	45	733	359
3. Octbr.	— des Regierungs-Präsidenten, betr. die Verordnung und das Reglement über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer	44	719	343
5. Octbr.	— desselben, betr. die im Regierungsbezirke Minden Behufs der Abgeordneten-Wahlen zur zweiten Kammer gebildeten Wahlbezirke ꝛc.	45	729	356
7. Octbr.	— betr. die vor Ausführung gewerblicher Anlagen dazu zu beantragende Genehmigung	46	747	364
7. Octbr.	— betr. die von den Baumeistern und Bauführern dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Führung angelegter Listen einzureichenden Anzeigen . . .	46	749	365
18. Octbr.	— betr. die Ausführung der Bestimmungen des Regulativs vom 28. October 1835, wegen Verhütung der Ausbreitung der Cholera	50	783	381
22. Octbr.	— betr. die Abänderung respective Ergänzung des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezember 1825	50	781	381

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1852				
13. Nvbr.	Bek. betr. die für den Umfang des Regierungs-Bezirks Minden erlassene polizeiliche Vorschrift	53	825	423
21. Nvbr.	— betr. die dem Aachener Vereine zur Beförderung der Arbeitsamkeit für die beizubringenden Atteste Allerhöchst bewilligte Stempelfreiheit	55	840	431
25. Nvbr.	— betr. die Aufforderung zur Einreichung der Liquidationen über Forderungen an die Verwaltungs-Fonds	55	842	432
27. Nvbr.	— betr. die Reluitions- und Martini-Durchschnitts-Marktpreise von den Getreide-Abgaben aus der Erndte 1852	55	843	432
2. Decb.	— betr. den Betrieb der Müllerei durch die Besitzer von Landgütern ꝛc.	57	855	442
9. Decb.	— betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken . .	58	868	448
15. Decb.	— betr. das Verbot des Spielens in ausländischen Lotterien .	59	885	454
18. Decb.	— betr. die Einholung der Genehmigung zur Beerdigung der Leichen anderswo als auf einem öffentlichen Kirchhofe . . .	59	887	455
21. Decb.	— betr. die Bestimmung der Argentinischen Conföderation, nach welcher Passagiere, die nach den Staaten der Argentinischen Conföderation reisen, dort nicht anders zugelassen werden, als wenn ihre Pässe das Visa des Argentinischen Consuls in der Hafen- oder sonstigen Abgangs-Stadt erhalten haben . .	59	896	454
22. Decb.	— betr. die neue Organisation der Bau-Verwaltung	59	883	452
	IV. Provinzial-Steuer-Direction.			
1851				
30. Decb.	Bek. betr. den freien Verkehr mit Branntwein zwischen dem Fürstenthume Waldeck und dem Königlichen Preußischen Gebiete und den mit Preußen in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Zollvereins-Staaten	2	22	10
1852				
12. Janr.	— betr. die Waarentransport-Controlle im Binnenlande . . .	4	43	17
6. März	— betr. die Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolls von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl bis Ende August 1852 .	11	159	68
31. März	— betr. die Waaren-Controlle im Binnenlande	15	224	125
19. April	— betr. die Abänderung der Muster zur Anmeldung des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins	19	296	172
18. Mai	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues . . .	22	336	188
4. Juni	— betr. die Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolls von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten bis Ende September 1852	24	365	204
11. Juni	— betr. die Chausseegeld-Erhebung in Babbenhausen	25	387	213
11. Juni	— betr. die Classification der mit Taback bebauten Grundstücke	25	388	213
6. Juli	— betr. den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weser-Hafens bei Minden	30	562	248
19. Octbr.	— betr. die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Beziehung auf das Zollwesen . .	50	793	388

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
	V. Appellations-Gericht.			
1852				
5. Janr.	Bek. betr. die Justiz-Verwaltung im Kreise Wiedenbrück . . .	3	26	11
13. Janr.	— betr. die Ablieferung von Geldern zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien	4	41	17
20. März	— betr. die Justiz-Verwaltung im Kreise Wiedenbrück . . .	13	182	81
13. Mai	— betr. die im Bezirke des Kreisgerichts zu Warburg eintretenden Jurisdiktions-Veränderungen	21	327	185
11. Juni	— betr. die Erndte-Ferien bei dem Appellationsgericht und den sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements pro 1852 .	25	389	213
14. Decb.	— betr. die Eintragung der Ablösungs-Renten von Reallasten in das Hypothekenbuch	48	876	449
	VI. Andere Behörden.			
1851				
30. Decb.	Bek. der Westphälischen Provinzial-Feuersocietäts-Direction, betr.			
1852	die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude	3	29	13
12. Janr.	— des Ober-Post-Directors zu Minden, betr. die Verpackung und Bezeichnung der zur Post zu liefernden Briefe, Adressen, Packete und Geldsendungen	3	27	12
12. Janr.	— desselben, betr. die Bemerkung des Portos und Bestellgeldes für Briefe ꝛc. an Correspondenten auf dem Lande	3	28	13
17. Janr.	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. die Eröffnung der Bank-Commandite in Graudenz und die von derselben zu betreibenden Bankgeschäfte	6	80	37
20. Janr.	— der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Rückzahlung der gekündigten nicht konvertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848	6	79	36
22. Janr.	— der Westphälischen Provinzial-Feuersocietäts-Direction, betr. das Ausschreiben eines extraordinairen Beitrages pro 1851	5	60	26
6. Febr.	— der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Zahlung der Kapitalbeträge der ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von den Jahren 1848 und 1850 .	8	111	51
18. Febr.	— der Direction der Paderborner Tilgungskasse, betr. die zur Einlösung und Tilgung aufgerufenen Schuldverschreibungen	9	131	57
		13	185	86
23. Febr.	— des Ober-Bergamts zu Dortmund, betr. die Annahme der Schurferlaubniß-Gesuche und Muthungen	10	150	65
28. Febr.	— des General-Post-Amts, betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt	11	160	69
		16	243	140
		20	315	181
1. März	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Prüfung der in die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien aufzunehmenden Schulamts-Aspiranten und die dazu beizubringenden Zeugnisse	11	153	67

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1852				
5. März	Bek. der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Kündigung der ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850	12	174	76
		13	183	81
8. März	— des General-Post-Amts, betr. die Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen	12	172	74
		13	184	81
8. März	— desselben, betr. den zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Regierung abgeschlossenen neuen Postvertrag	13	185	82
12. März	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Ausgabe von Rentenbriefen an die Berechtigten	13	189	87
12. März	— der Westphälischen Provinzial-Feuersocietäts-Direction zu Münster, betr. die summarische Uebersicht der im Jahre 1851 stattgefundenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei dieser Feuersocietät versichert waren	13	190	88
13. März	— des General-Post-Amts, betr. die Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen	13	186	85
17. März	— des Ober-Bergamts zu Dortmund, betr. die Instruction des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks	14	207	97
18. März	— des Ober-Post-Directors zu Minden, betr. die Haltepunkte, wo die Aufnahme von Personen unterweges gestattet ist . .	13	187	85
20. März	— des General-Post-Amts, betr. den zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossenen neuen Postvertrag	14	209	104
20. März	— der technischen Bau-Deputation zu Berlin, betr. die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände	17	259	150
20. März	— des Directoriums der Königlichen Bau-Akademie, betr. die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen	17	260	153
1. April	— des General-Post-Amts, betr. den zwischen Preußen und dem Königreich Spanien abgeschlossenen Postvertrag	15	227	131
1. April	— desselben, betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	15	228	134
		17	261	153
2. April	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Aufnahme, Entlassungs- und Candidaten-Prüfungen in den evangelischen Schullehrer-Seminarien und die dazu beizubringenden Zeugnisse	16	231	136
19. April	— des Ober-Post-Directors zu Minden, betr. die Haltepunkte, wo auch noch die Aufnahme von Personen stattfindet . . .	17	261	154
19. April	— des General-Post-Amts, betr. den Cours der Post-Dampfschiffe			

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1852				
	zwischen Preußen, Rußland, Schweden und Dänemark im Jahre 1852	18	286	168
21. April	Bek. des Ober-Staats-Anwalts zu Paderborn, betr. die Avertirung des bei Entfernung eines Bahnwärters oder Weichenstellers demselben zunächststehenden Bahnwärters oder Weichenstellers, um den Dienst des Abwesenden wahrzunehmen	18	285	168
28. April	— der Verwaltungs-Kommission der Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt zu Minden, betreffend die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben dieses Instituts pro 1848, 1849 und 1850	20	314	180
4. Mai	— der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Rückzahlung der gekündigten nicht konvertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848	21	328	185
17. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgefundene Ausloosung von Rentenbriefen	22	337	189
		24	368	205
17. Mai	— des Ober-Post-Directors zu Minden, betr. die Bestellung der Briefe an die Bewohner solcher Orte, an welchen sich keine Postanstalten befinden	22	338	189
17. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgefundene Ausloosung von Rentenbriefen	23	354	195
20. Juni	— des General-Post-Amts, betr. die Ausführung des zwischen Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie der Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltung abgeschlossenen revidirten Post-Vereins-Vertrages	27	403	224
21. Juni	— des Consistoriums zu Münster, betr. den Allerhöchsten Erlaß wegen der amtlichen Verpflichtung der Kirchenbehörde in Beziehung auf Union und Confession	28	409	229
25. Juni	— des General-Post-Amts, betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm	29	546	241
		30	563	249
26. Juni	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitats-Prüfungen auf den Gymnasien im Jahre 1851	31	566	252
1. Juli	— des General-Post-Amts, betr. den Beitritt des Königreichs Hannover zum deutsch-österreichschen Telegraphen-Verein . .	29	545	241
3. Juli	— der General-Ordens-Kommission zu Berlin, betr. die Einsendung der Orden- und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen	33	601	276
15. Juli	— des General-Post-Amts, betr. die in Folge eines neuen Post-Vertrages zwischen Preußen und England eintretende Ermäßigung des Portos	31	576	257

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten
1852				
17. Juli	Bek. des General-Post-Amts, betr. die Erweiterung des mit der Belgischen Staatsverwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bestehenden Vertrages über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen	32 33 34	582 603 621	264 276 284
18. Juli	— desselben, betr. die mittelst der Post-Dampfschiffe von Stettin nach Petersburg zu befördernden Sendungen	31	375	257
24. Juli	— des Ober-Post-Directors zu Minden, betr. die in Paderborn angebrachten Briefkasten zum Hineinlegen nicht mit Geld oder Geldeswerth beschwerter Briefe	32	583	265
29. Juli	Ansprache des Regierungs-Bezirks-Commissariats zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger, um Beiträge zu dieser Unterstützung	33	604	278
31. Juli	Bek. des Ober-Post-Directors zu Minden, betr. die Anhaltepunkte, wo bei den Posten unterweges die Aufnahme von Personen stattfindet	34	620	283
7. Aug.	— des Consistoriums zu Münster, betr. den Ertrag der für die evangelische Kirche in den evangelischen Gemeinden der Provinz abgehaltenen Kirchen-Collecte	40	669	311
11. Aug.	— des General-Post-Amts, betr. die Gestattung bei dem Passagiergepäck von Reisenden, welche sich der Preußischen Posten bedienen, den Werth Behufs Ersatzleistung in Verlust- oder Beschädigungs-Fällen, zu declariren	38	661	301
13. Aug.	— der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Auszahlung der Kapitalbeträge der ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus den Jahren 1848 und 1850	36	640	291
1. Sept.	— des Ober-Staats-Anwalts zu Paderborn, betr. den Beginn der dreimonatlichen Verjährung bei Polizeiübertretungen . .	40	675	314
4. Sept.	— des General-Post-Amts, betr. die Fahrten des zwischen Stettin und Stockholm coursirenden Königlich Schwedischen Post-Dampfschiffes Nordstern	41	685	318
4. Sept.	— der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Kündigung der in der Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen und die Empfangnahme des Kapitalbetrages	41	689	320
7. Sept.	— des General-Post-Amts, betr. die für den Preußischen internen Postverkehr eingetretenen veränderten Bestimmungen . . .	41	686	318
8. Sept.	— desselben, betr. die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen	41	687	319
16. Sept.	— desselben, betr. die Post-Verbindung zwischen Deutschland und Amerika	43	716	341
16. Sept.	— des Ober-Post-Directors zu Minden, betr. die Aufnahme von Personen bei der Personen-Post bei dem Gute Riepen zwischen Beverungen und Warburg	43	718	342
17. Sept.	— des General-Post-Amts, betr. die Beförderung von Packeten ꝛc. aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung			

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Sammlung.	Seitenz.
1852				
	der Preußischen Posten bedienen nach Belgien, dem nördlichen Frankreich, nach Großbritanien ꝛc. et v. v.	43	717	342
27. Sept.	Bek. der Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse zu Paderborn, betr. die Verabreichung neuer Coupons für die V. Serie zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungs-Kasse	45	740	361
		48	765	373
		50	794	406
27. Sept.	— des Ober-Post-Directors zu Minden, betr. die genaue und richtige Bezeichnung der Adresse und die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders auf den Briefen nach überseeischen Ländern	45	743	362
30. Sept.	— des General-Post-Amts, betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt	45	741	361
30. Sept.	— desselben, betr. die Fahrten des Post-Dampfschiffs „Nordstern“ zwischen Stettin und Stockholm	45	742	362
18. Octbr.	— desselben, betr. die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	49	776	378
18. Octbr.	— desselben, betr. die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg	49	777	378
30. Octbr.	— des Ober-Berg-Amts für die Westphälischen Provinzen, betr. die Verwaltung des Bergregals in den vormaligen Fürstenthümern Paderborn und Corvey beim Bergamte zu Ibbenbühren	51	803	412
2. Nvbr.	— des General-Post-Amts, betr. die Ermäßigung in dem Schweizerischen Porto für die Correspondenz aus und nach dem Deutsch-Österreichischen Post-Vereins-Bezirke	51	804	412
4. Nvbr.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Frequenz der höhern Lehr-Anstalten der Provinz	54	832	427
11. Nvbr.	— der Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rhein-Provinz zu Münster, betr. die stattgehabte Verloosung von Rentenbriefen	53	828	424
		56	851	438
		58	877	449
11. Nvbr.	— derselben, betr. die erfolgte Vernichtung der ausgelooseten und von der Rentenbank eingelöseten Rentenbriefe	53	829	425
12. Nvbr.	— des Ober-Post-Directors zu Minden, betr. die im Bezirke der Ober-Post-Direction aus Veranlassung der neu geordneten Eisenbahn-Fahrpläne eintretenden Post-Veränderungen . . .	52	822	419
16. Nvbr.	— desselben, betr. die Leerung der in der Stadt Minden aufgestellten Briefkasten	54	837	429
25. Nvbr.	— der General-Kommission zu Münster, betr. die Normalpreise für die Ablösungen von Getraide-Abgaben und Fruchtzehnten im Regierungsbezirk Minden	56	850	436

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten
1852				
14. Decb.	Bek. der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken in Berlin, betr. den veranlaßten Druck und Debit einer Zusammenstellung von den neu ausgelooseten und von den aus den frühern Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefen	59	893	456
15 Decb.	— des General-Post-Amts, betr. die Beförderung solcher Briefe und Zeitungen, welche nach andern Theilen Amerika's, als den Vereinigten Staaten bestimmt sind, vermittelst der eingerichteten directen Briefpackete zwischen Preußen und Amerika	59	895	457
21. Decb.	— der Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse, betr. die stattgefundene Verloosung der Paderbornschen Tilgungs-Kassen-Obligationen	59	894	456

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sach-Register des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1852.

I. Namen-Register.

Seite

A.

Ahrens, Schullehrerin zu Großeneder 298
Alberti, Superintendent zu Boenen 16
Arends, Militair-Intendant 283
Arendt, Amtmann zu Schnathorst 334
Aufenanger, Schullehrer z. Lippspringe 360
Aulike, Referendarius zu Paderborn 240

B.

Bachmann, Kreisrichter zu Goldberg 204
Barkey, Registratur-Assistent 140
Bartling, Ober-Post-Kassen-Rendant 186
Barth, Ober-Bergamts-Referendar 205
Beckhaus, Pfarrer zu Hörter 96
Bernau, Auscultator 412
Bernigau, Proviant-Amts-Assistent 320
Berswordt, v., Amtmann z. Rheda 45. 56
Bertelsmann, Pfarrer z. Arnberg 228. 281
Beyer, Amtmann zu Dornberg 56
Bielefeld, Kreis-Thierarzt 172
Billerbeck, Schullehrer zu Schwechhausen 236
Bischoff, Salinen-Director zu Neusalzwerk 52
Bloebaum, Gerichts-Assessor 179
Boeckenkamp, Siminar-Lehrer zu Petershagen 442
Böhne, Gestüts-Secretair 172
Bokamp, Dechant des Domcapitels 6
Bokel, Post-Eleve zu Paderborn 186
Bollens, Kreisgerichts-Bote zu Büren 46
Bollens, Kreisgerichts-Bote 180
Banne, Post-Expedient zu Bielefeld 53
Benorden, Post-Expeditions-Gehülfe 445
Besse, Pfarrer zu Herford 177
Brabänder, Bergmeister zu Bochum 52
Brachmann, Hülfsgeistlicher z. Brakel 335

Seite

Brahe, Auscultator 436
Brand, Gerichtsbote zu Hörter 360
Brassert, Berg-Hauptmann u. Director 52
Braun, Post-Expedientenanwärter 418
Breiter, Gymnasiallehrer zu Hamm 270
Breme, Post-Expediteur zu Herzebrock 53
Brenken, Gestüt-Inspector 172
Brinkmann, Domherr und Weihbischof zu Münster 145. 193
Brockhaus, Pfarrer, Kreis-Synod.-Ass. 96
Brüning, Forst-Aufseher zu Klusweide 237
Bruns, Polizei-Inspector zu Minden 247
Bruns, Pfarrer und Schul-Vikar 443
Brunstein, Amtmann zu Wünnenberg 56
Bukes, Büreau-Assistent 139
Bunke, Hülfsarbeiter im Post-Büreau zu Minden 53
Burchhardt, Pfarrer zu Altena 331
Büttner, Kreisrichter 45
Büttner, Auscultator 139

C.

Charbon, Schullehrer zu Kirchborchen 247
Clewing, Bergamts-Kassen-Rendant 52
Cölln, v., Pfarrer und Kreis-Synodal-Assessor 416
Consbruch, Referendarius 241
Consbruch, Kreisgerichts-Rath z. Bielefeld 436
Cramer, Auscultator 139

D.

Dedié, Auscultator 241
Degener, Post-Expeditions-Gehülfe 418
Deppe, Kasernen-Inspector 140
Diekmann, Lehrerin zu Schwaney 178
Dissen, Landbriefbesteller 70

Digitized by Google

Seite

Dornheim, Dr., Oberlehrer z. Minden 247
Drawe, Curatpriester u. Lehrer z. Haaren 408
Duddenhausen, Lehrerin zu Paderborn 50
Duddenhausen, Gerichts-Assessor 360
Dunker, Salinen-Kassen-Rendant 53

E.

Ebbers, Schullehrerin zu Nieheim 185
Ebmeyer, Gerichts-Assessor 179
Ellerbusch, Schullehrer zu Holsen 194
Engelhardt, Berggeschworner ꝛc. 52
Ersling, Pfarrer zu Blasheim 435
Evelt, Referendarius zu Paderborn 436
Everken, interim. Staats-Anwalt zu Warburg 289
Everken, Gerichts-Assessor 314
Evers, Gerichts-Assessor 139
Evers, Post-Expeditions-Gehülfe 418
Evertsbusch, Pfarrer zu Lüdenscheid 44

F.

Fahrenkamp, Kasernen-Inspector 140
Fahrenkamp, Reg.-Hauptk.-Buchhalter 281
Falger, Dr., Medicinal-Rath z. Münster 375
Feetter, Büreau-Assistent 139
Feldmann, Post-Expediteur 222
Fetköter, Referendarius 314
Fetting, Post-Secretair zu Elberfeld 445
Fincke, Pfarrer zu Arnberg 228
Finhold, Post-Büreau-Diener 446
Finke, Schullehrer zu Erkeln 248
Franzen, Lehrerin zu Beverungen 50
Freytag, Schullehrer zu Brakel 61
Fuchte, Schullehrerin zu Brakel 97
Fuchtmann, Landbriefbesteller 70

G.

Gaertner, v., Ob.-Reg.-Rath z. Minden 334
Gehrken, Kreisrichter zu Lippstadt 45
Gerste, Kreisgerichtsbote zu Gütersloh 205
Gibelius, Orts-Post-Kassen-Controlleur zu Minden 445
Giese, Pfarrer zu Ibbenbüren 23
Gille, Gerichtsbote zu Hörter 241
Gleim, Forstaufseher zu Todtenhausen 296
Gockel, Referendar 412
Goecke, Rechnungs-Rath zu Wetzlar 46
Goeker, Wasserbau- u. Deich-Inspector 416
Göllner, Auscultator 360

Seite

Göpner, Rector der Bürgerschule zu Bielefeld 97
Gößling, Kataster-Supernumerar 61
Gottschalk, Gerichts-Assessor 45
Grasso, Amtmann zu Beverungen 50
Grossè, Steuer-Empfänger z. Salzkotten 281
Großheide, Lazareth-Unter-Inspector 140
Grothe, Schullehrerin zu Paderborn 61
Grüe, Hülfsgeistlicher und Lehrer zu Albaxen 387
Grünwälder, Post-Expeditions-Gehülfe 418
Grussendorf, Schullehrer z. Dielingen 436
Grunner, Kreisgerichtsbote zu Herford 46
Güthling, Oberlehrer zu Minden 247

H.

Haege, Kataster-Supernumerar 416
Hagemann, Ober-Postkassen-Buchhalt. 186
Hammer, Intendantur-Assessor 146
Harms, Schullehrer zu Doehren 4
Hartmann, Post-Expediteur zu Borgentreich 186
Haßler, Post-Amts-Verwalter zu Pyrmont 186
Hauß, Berggeschworner zu Sprockhoevel 52
Hauswerth, Post-Expeditionsgehülfe 222
Heidelberg, Post-Expeditionsgehülfe 222
Heilmann, Schullehrer zu Schwaney 168
Heintzmann, Berggeschworner z. Witten 52
Heintzmann, Geh. Bergrath zu Essen 52
Henrici, Regierungs-Assessor 240
Hertzberg, Ober-Post-Secret. z. Minden 445
Herold, Kammerger.-Referendar 205
Herzbruch, Appellat.-Ger.-Referend. zu Paderborn 46
Hesse, Referendar 412
Heuermann, Gymnasiallehrer z. Minden 364
Heyland, Referendarius 314
Hillemeyer, Post-Expeditions-Gehülfe 256
Hittorf, Dr., außerord. Professor zu Münster 19
Holle, Schullehrer zu Neesen 236
Holzapfel, Kreisrichter zu Hörter 46
Hoppensack, Schullehrer zu Bieren 72
Horn, Auskultator 180. 360
Horstmann, Steuer-Empf. zu Minden 167
Hosson, Gerichts-Assessor 205
Houdinet, Gerichts-Commissair 139
Hüffer, Kreisrichter zu Bielefeld 74

Digitized by Google

Seite

Hurzig, Steuer-Empfänger 218
Hüter, Hülfsprediger zu Borgholzhausen 295
Huyssen, Ober-Berg-Amts-Referendar zu Dortmund 52

J.

Jacobs, Reg. und Forst-Rath z. Minden 166
Jerrentrup, Schullehrer z. Barnhausen 409
Isringhausen, Schullehrer z. Bielefeld 97
Junker, Post-Expedient zu Minden 18

K.

Kapp, Post-Büreaudiener zu Herford 418
Karsch, Dr., außerordentl. Professor zu Münster 356
Kausch, Intendanturrath 283
Kellerhoff, Kreisrichter zu Lübbecke 46
Kleese, Post-Expedient zu Rheda 70
Kleine, Referendarius 314
Kleinschnittger, Forst-Aufseher zu Leiberg 237
Klemme, Gerichts-Assessor 283
Klives, Referendarius zu Münster 240
Klocke, Gerichts-Assessor ꝛc. 45. 139
Klüter, Landbriefbesteller zu Minden 54
Knickmeyer, Seminar-Lehrer z. Petershagen 375
Knoop, Forstaufseher zu Collerbeck 373
Koch, Post-Assistent zu Minden 302
Kohmann, Superintendent zu Lotte 33
Kohlwes, Schullehrer ꝛc. zu Rahden 235
König, Ober-Post-Secretair zu Minden 302
Konnerke, Ober-Lazareth-Inspector 214
Köring, Schullehrer zu Stuckenbrock 360
Köster, Dr., Arzt bei der Prov.-Irren-Anstalt 228
Köther, Schullehrer zu Bremerberg 298
Kraft, Schullehrer zu Bruchhausen 3
Kreimeier, Schullehrer zu Altenbergen 178
Krohne, Schullehrer zu Vennebeck 248
Krönig, Auskultator 360
Krüger, Post-Expeditions-Gehülfe zu Peckelsheim 70
Kühlen, v. d., Kreis-Synodal-Assessor 16
Külker, Steuer-Empf. zu Rheda 195. 271
Kummer, v., Ober-Berg-Rath 52
Kunsemüller, Pfarrer zu Wehdem 145

Seite

L.

Lahr, Post-Expeditions-Gehülfe 256
Lammers, Civil-Supernumerar 97
Lammers, Polizei-Anwalt 240
Lange, Staats-Anwalt zu Bielefeld 289
Langen, Forst-Unter-Receptor 67
Laufkötter, Schullehrer zu Altenbeken 448
Lehmann, Lazareth-Inspector 140
Lejeune, Post-Expeditions-Gehülfe 302. 445
Leniger, Post-Eleve zu Minden 70
Lichtenstein, Hülfsprediger z. Minden 44
Lind, Ober-Berggeschworner 52. 205
Lohrmann, Rechts-Anwalt 412
Lortzing, Hülfsprediger 239
Ludewig, Briefträger zu Bielefeld 18
Lyon, Referendarius 412

M.

Maßmann, Post-Expedient 222
Maerker, Dr., Gymnasial-Lehrer 356
Maschhop, Schullehr. z. Gehlenbeck 429. 442
Mattenklodt, Schullehrer zu Joessen 4
Matthias, Pfarrer zu Herford 177
Meding, Auskultator 360
Melchers, Kanonikus zu Münster 145
Menne, Kanzlei-Rath zu Warburg 46
Mergell, Forstaufseher zu Neuenbeken 97
Meyer, Referendarius 241
Meyer, Militair-Intendant 283
Meyer, Post-Eleve zu Minden 445
Micus, Post-Expeditions-Gehülfe 418
Mindel, Staats-Anwalt z. Rietberg 354. 360
Mittelstädt, Kasernen-Inspector 140
Möller, v., Deich-Hauptmann 416
Möller, v., Amtmann zu Schlüsselburg 455
Möwing, Ober-Lazareth-Inspector 214
Müller, Bürgermeister zu Brakel 167
Müller, Proviantamts-Controleur 214
Müller, Auscultator 241

N.

Naber, Post-Eleve zu Minden 302
Nedden, Auskultator zu Paderborn 74
Neukirch, Auskultator 180. 360
Nüsken, Post-Assistent 70. 302

O.

Oppermann, Auskultator 205
Osterthal, Post-Expeditions-Gehülfe 445

Digitized by Google

Seite

P.

Pahl, Intendantur-Secret.-Assistent 320
Paulsieck, Gymnasiallehrer zu Hamm 270
Peine, geistlicher Rath zu Münster 16
Pelizaeus, Referendarius zu Münster 412
Pfannschmidt, Post-Expeditions-Geh. 418
Pfautsch, Oberlehrer zu Minden 247
Plachte, Montirungs-Depot-Assistent 214
Plaßmann, Schullehrer zu Twiehausen 455
Plege, Schullehrer zu Bermbeck 96
Pohlmann, Schullehr. z. Ober-Mehnen 236
Pothmann, Gerichts-Assessor 360
Prevôt, Büreau-Assistent 139
Proebsting, Pfarrer zu Operdicke 280
Pupke, Eisenbahn-Baumeister 174

Q.

Quadt, v., Regierungs-Assessor 248
Queck, Proviantamts-Assistent 214

R.

Radour, Schullehrerin zu Borgentreich 448
Ramenhoff, Post-Secretair zu Minden 445
Reckert, Schullehrer zu Kirchdornberg 248
Reckeweg, Schullehrer ꝛc. zu Löhne 45
Reineke, Schullehrer zu Großeneder 3
Reinke, Dr., Professor zu Münster 145
Ribonitsch, Pfarrer zu Bielefeld 48. 165
Riecks, Lehrerin zu Minden 360
Risse, Gerichts-Assessor 283
Röder, Oberbergamts-Referendar 205
Rohden, Amtmann zu Verl 68
Rohden, Amtmann u. Post-Expediteur 302
Rohden, Bürgermeister zu Nieheim 45. 56
Rose, Polizei-Lieutenant zu Minden 247
Rose, Rechnungs-Rath zu Paderborn 300
Röttger, Pfarrer zu Lengerich 208
Rübel, Pfarrer zu Minden 260
Rübell, Post-Eleve 70
Rübell, Forst-Unter-Receptor 67
Rüdiger, Geh. Kanzlei-Secretair 53
Rüter, Post-Expeditions-Gehülfe 222

S.

Sachse, Post-Amts-Verwalter zu Elberfeld 302
Sack, Auskultator 180
Sack, Oberbergamts-Referendar 205
Salmen, Forst-Unter-Receptor 436

Seite

Sanno, Ober-Post-Secretair 70. 418
Schauseil, Kasernen-Inspector 140
Scheid, Referendarius 241
Scheidt, Schullehrer zu Bennhausen 247
Schlingheide, Büreau-Assistent 139
Schloemann, Schullehrer zu Lashorst 4
Schlüter, Förster zu Sprengelborn 378
Schluns, Rechnungs-Rath zu Münster 14
Schmidt, Secretariats-Assistent 140
Schmidt, Vicar u. Schullehrer z. Lügde 236
Schmidt, Förster zu Altenheerse 341
Schmitt, Proviantamts-Controleur 214
Schnier, Ober-Lazareth-Inspector 214
Schnücke, Hülfslehrer zu Hüllhorst 10
Schnückel, Amtmann zu Lichtenau 416
Schoenemann, Kreisgerichtsbote 180
Schomberg, Amtmann zu Driburg 203
Schönell, Gerichtsbote und Exekutor 139
Schön, Post-Expeditions-Gehülfe 222
Schrader, Auskultator 180
Schraeder, Gerichts-Assessor 360
Schrubl, Auskultator 46
Schubert, Ober-Post-Secretair z. Minden 53
Schumann, Intendantur-Rath 140
Schulz, Post-Expeditions-Gehülfe 70
Schulz, Post-Büreaudiener zu Pyrmont 418
Schur, Post-Secretair zu Liegnitz 70
Schüth, Gymnasiallehrer zu Paderborn 200
Schütz, Oberlehrer zu Minden 247. 364
Schwarz, Schullehrer zu Frille 449
Schwarz, Dr., Kreisphysikus zu Altena 228
Schwarzkotten, v., Oberforstmeister 166
Seelbach, Schullehrer zu Siele 236
Seiler, Kreisrichter zu Rietberg 74
Sennholz, Post-Gehülfe zu Lübbecke 70
Smend, Pfarrer zu Lengerich 208
Sommerwerk, Gerichts-Assessor ꝛc. 74. 139
Steller, Pfarrer und Superintendent 416
Stephani, v., Regierungs-Hauptkassen-Controleur 166
Stordeur, Förster zu Hegensdorf 378
Stüve, Post-Expediteur zu Borgentreich 53
Süs, Auskultator 241

T.

Tellmann, Steuer-Empfänger zu Versmold 195
Terberger, Pfarrer zu Flierich 331

Digitized by Google

Seite

Thielemann, interim. Staats-Anwalt zu Höxter 289
Treusberg, Reg.-Rath zu Münster 195

V.

Vahle, Schullehrer zu Werfen 72
Velhagen, Referendarius 412
Vogedes, Post-Expeditions-Gehülfe 418
Vogelsang, Lazareth-Inspector 140
Vössing, Schullehrer zu Siddinghausen 168

W.

Waechter, Post-Eleve 70. 302. 418
Walter, Salzamts-Secret. 53
Walter, Intendantur-Referendarius 320
Warendorf, Post-Expeditions-Gehülfe 186
Weber, Steuer-Empfänger zu Enger 195
Weber, Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter zu Minden 442
Weber, Schullehrer zu Rahden 185
Wehde, Steuer-Empfänger zu Petershagen 218
Wehking, Hülfslehrer zu Blasheim 11
Wehner, Gymnasiallehrer zu Herford 356
Weihe, Pfarrer zu Werdohl 270
Weiler, v. Oberförster zu Hausberge 449
Weishaupt, Eisenbahn- und Bau-Inspector 286

Seite

Weissing, Post-Expeditions-Gehülfe 256
Werditte, Stadtpost-Bote z. Paderborn 418
Wesener, Materialien-Verwalter 205
Weskamp, Schullehrer zu Bielefeld 298
Westhoff, Pfarrer zu Ergste 165
Westphal, Post-Büreaudiener 418
Wessel, Schullehrer zu Dörenhagen 72
Wer, Staats-Anwalts-Gehülfe 127. 139
Wer, Gerichts-Assessor 412
Wichmann, Post-Eleve zu Minden 186
Wiegelmann, Post-Expedit.-Gehülfe 418
Wiese, Post-Expeditions-Gehülfe 418
Wippermann, Pfarrer z. Eidinghausen 416
Wirtz, Lazareth-Inspector 140
Wischmeyer, Schullehrer zu Jöllenbeck 10
Wischmeyer, Schullehrer zu Gadderbaum 139
Wistel, Förster zu Gradberg 139
Wittkopp, Amtmann zu Brakel 97. 167
Wolff, Kirchen-Inspector zu Pyrmont 230
Wünnenberg, Auskultator 412

Z.

Zarnitz, Postbote zu Beverungen 18
Zengerling, Post-Büreau-Diener zu Minden 53
Zittwitz, v., Post-Expediteur zu Steinheim 256

Digitized by Google

II. Sach-Register.

Seite

A.

Ablösungen von Getraide-Abgaben und Fruchtzehnten, Normalpreise für dieselben im Regierungsbezirk Minden 436
Ackerbauschule auf dem Gute Botzlar 243
Aerzte und Wundärzte, welche zur Civil-Praxis berechtigt worden 168. — Wohnorts-Veränderung 185. 195. 247
Alfredshöhe, Gut in der Gemeinde Peckelsheim 194
Anstellungen, offene 3
Anstellungsberechtigte, geprüfte 228
Apotheker, concessionirte 50
Arznei-Taxe, Veränderungen in derselben 3. — Neue Auflage derselben 447
Auctions-Commissaire, welche ihren Geschäftsbetrieb niedergelegt 217
Ausgewiesene, die wegen wechselseitiger Uebernahme derselben mit der Fürstl. Schaumburg-Lippischen Regierung abgeschlossene Convention ist erloschen 91. —Beitretung der Königlich Hannoverschen Regierung und des Senats der Stadt Bremen zu der zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Uebernahme der Auszuweisenden 165
Auswanderer, Betrieb des Geschäfts der Beförderung derselben 317. — landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für dieses Geschäft 435

B.

Bank-Commandite in Graudenz, Geschäftsbetrieb derselben 37
Bau-Akademie, Meldung zum Eintritt in dieselbe 153
Baufach-Candidaten, Schulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für dieselben für befähigt erkannt sind 415. 447. 452
Bauführer-Prüfungen 150
Baugewerbe-Schule zu Minden, Lehrplan derselben pro $18^{52}/_{53}$ 413
Bauhandwerker, Gewerbebetrieb derselben 55. 60. 72. 166. 236. 255. 288. 289. 334. 359. 366. 387. 418. — Zulassung solcher Personen als Gesellen, welche ihr Gewerbe als Lehrling ordnungsmäßig gelernt haben 296. — Prüfungs-Commission in Bielefeld 318. — in Minden 360
Baumeister und Bauführer, die von denselben dem Königl. Ministerium für Handel ꝛc. einzureichenden schriftlichen Anzeige 233. 365
Bau-Verwaltung, neue Organisation derselben 452
Belobungen, öffentliche 68. 96. 165. 288. 359. 416
Beerdigung auf fremden Kirchhöfen 235
Bergamts-Angelegenheiten 412. — Bergwerks-Miteigenthümer, Verordnung über die Verhältnisse derselben 97. — Bergwerks-Verein, Rheinisch-Westphälischer, Allerhöchste Bestätigungsurkunde, sowie die Statuten desselben 109
Beschälstationen pro 1852 49
Bestechung, s. Militair-Angelegenheit.
Blattern-Impfung im Jahre 1851. — Nachweis darüber seitens der Hebammen-Schülerinnen, daß sie geimpft worden 24. — Anzeige vom Ausbruch der Menschenblattern 25
Blinden-Anstalt, Provinzial- — für Westphalen, von Vinckesche, Statut derselben 39. — evangelische Abtheilung zu Soest 187
Brand-Entschädigung, Verlust des Anspruches auf dieselbe, wenn der Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude nicht innerhalb der bestimmten Frist bewirkt wird 14
Branntwein, gegen Steuervergütung auszuführender, Anmeldung desselben 172. — Steuer von demselben im Fürstenthume Waldeck 10
Brunnen, Einfassung derselben 145

C.

Cautionen, erloschene, Ansprüche an dieselben 22. 44. 55

Digitized by Google

Seite

Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Blotho nach Rehme 213
Chausseegeld-Befreiung der Offiziere 254
Chemisches Practicum, dessen neue Einrichtung auf der Universität zu Bonn 413
Chirurgische Hülfleistungen, kleinere, erlaubte Ausübung derselben 171. 188. 194. 236. 248. 317. 359. 455
Cholera, asiatische, Verhütung der Ausbreitung derselben 381
Collecte, Haus- u. Kirchen- — bewilligte 2. 6. 19. 25. 31. 50. 137. 164. 179. 184. 187. 209. 210. 217. 247. 255. 263. 279. 296. 300. 311. 353. 364. 387. 428. 448. 455
Collecten, Erträge der im Jahre 1851 abgehaltenen 297. 311

D.

Dampfkessel, Vorrichtungen an denselben 124
Dombau zu Cöln 300
Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien, deren Zahlung an die Regierungs-Hauptkasse 359
Domainen-Zinsgetraide, Reluitionspreise desselben 433

E.

Eingangs-Zoll von Getraide, Hülsenfrüchten und Mehl, Einstellung dessen Erhebung bis Ende Septemb. 1852 69. 204
Eisenbahn-Verkehr, Sicherheits-Maaßregeln 168. 188. 193. — siehe Post-Verkehr.
Eisenbahnen, Schutz der Anlagen 200

F.

Fabriken, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in denselben 448.
Ferien, siehe Gerichts-.
Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen 340
Feuersocietät der Provinz Westphalen, extraordinairer Beitrag pro 1851 26. — summarische Uebersicht von den stattgefundenen Bränden, den reglementsmäßigen Entschädigungen ꝛc. 88.

Seite

Feuerversicherungs-Anstalten und Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 10. 11. 24. 34. 35. 45. 56. 61. 62. 72. 138. 167. 184. 194. 210. 234. 235. 240. 255. 281. 300. 334. 353. 366. 418. 449
Feuerversicherung von Gebäuden, auf welchen zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiscus haften 187
Flachsbereitungs-Anstalten mit Anwendung von Hand-, Brech- und Schwingmaschinen 332
Flußversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe durch Agenten in Preußen 25
Forderungen an Truppentheile und Verwaltungs-Behörden, Anmeldung derselben 27. 432
Forstculturen und Verbesserungen in den Gemeinde-Waldungen 138
Forstveräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien, s. Domainen ꝛc.
Forst-Unter-Recepturen, neu errichtete 67

G.

Garde-Reserve-Infanterie-Regiment und Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regimenter veränderte Formation derselben 48
Gemeinde-Ordnung, deren Einführung in der Stadt Borgentreich 4. — in den Städten Driburg und Brakel 9. — im Amte Heepen 16. — in der Gemeinde Nieheim-Steinheim und im Amte Beverungen 50. — im Amte Rheda 56. — in den Aemtern Wünnenberg und Dornberg 56. — in der Stadt Beverungen 61. — in der Stadt Warburg 72. — im Amte Brakel 97. — in dem Amte Lügde-Harzberg 125. — im Amte Lippspringe 147. — in dem vereinigten Amte Hörter-Albaxen 148. — im Amte Driburg 203. — im Amte Brackwede-Isselhorst 211. — im Amte Versmold 313. — im Amte Lichtenau 416. — im Amte Peckelsheim 448. — im Amte Warburg 454
Gerichtsbezirks-Veränderungen 203
Gerichts-Depositorien, Ablieferung von Geldern an dieselben 17

Digitized by Google

Seite

Gerichts-Ferien 213
Gesetzsammlung de 1851 Stück 42 und 43 Seite 5. — pro 1852 St. 1 S. 15., St. 2 S. 47., St. 3 S. 59., St. 4 S. 79., St. 5 S. 135., St. 6 und 7 S. 143., St. 8 S. 155., St. 9 und 10 S. 175., St. 11 und 12 S. 187., St. 13, 14, 15 und 16 S. 191., St. 17 und 18 S. 199., Stück 19 und 20 S. 207., St. 21 und 22 S. 215., St. 23, 24, 25 und 26 S. 227., St. 27 und 28 S. 243., St. 29 S. 251., St. 30 und 31 S. 267., St. 32 S. 287., St. 33 und 34 S. 299., St. 35 S. 315., St. 36 S. 323., St. 37 u. 38 S. 355., St. 39 S. 363., St. 40 S. 371., St. 41 S. 375., St. 42 S. 407., St. 43 S. 415., St. 44 S. 427., St. 45 S. 431., St. 46 S. 451
Gewerbe-Ausstellung in Düsseldorf 167
Gewerbebetrieb im Umherziehen 178. 282. — zum Hausirhandel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen sollen keine Gewerbescheine mehr ertheilt werden 79. — Steuersatz der Angehörigen des Königreichs Hannover für Gewerbescheine zum Suchen von Waarenbestellungen 80
Gewerbebetrieb als Wasser- und Windmüller 234
Gewerbliche Anlagen, die vor Ausführung derselben zu beantragende Genehmigung 364
Gewerbe-Institut, Königliches, Aufnahme in dasselbe 211
Gewerbe-Polizei 146
Gewerberath zu Höxter ist aufgelöst 255
Gewichte s. Maaße.
Gewichte, gußeiserne, so wie überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden sollen nicht zur Ajustirung und Eichung zugelassen werden 331
Gifte, Handel mit denselben 358
Grundbesitzwechsel, Anmeldung desselben 56
Grundsteuer-Deckungs-Fonds Ende 1851 270
Grundsteuer-Vertheilung pro 1852 46. 1—16
Gymnasien s. Lehranstalten.

H.

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften, Uebernahme u. Niederlegung von Agenturen 35
Handarbeiten, welche in den Schulen des Regierungsbezirks Minden im Jahre 1851 gefertigt worden 272
Handelskammer zu Bielefeld, Mitglieder und Stellvertreter für dieselbe 372
Handwerker s. Bauhandwerker.
Hebammen, geprüfte und approbirte 51. 212. 255
Hengstköhrung 295. 408. 409
Hufbeschlag, Prüfung der darin ausgebildeten Lehrlinge, Theilnahme an der Prämienbewerbung 217

J.

Jagderöffnungs-Termin 282
Jagdschluß-Termin 16
Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg, Uebersicht von dem Bestande, dem Ab- und Zugange der Kranken derselben 32. — zu Geseke 95. — Erhöhung der Verpflegungssätze zu Marsberg und zu Geseke 311
Juden, deren Ausbildung zu Elementar-Lehrern und in Handwerken und Künsten, Wirksamkeit des Vereins in Münster zu diesem Zweck 279
Justiz-Angelegenheit 220
Justiz-Verwaltung im Kreise Wiedenbrück 11. 81. 195

K.

Kammer, erste, Verordnung über die Bildung derselben 323. — Reglement zur Ausführung dieser Verordnung 327. — Wählerlisten für den ersten und zweiten Westphälischen Wahlbezirk 367
Kammer, zweite, Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten 343. — Reglement über die Ausführung dieser Wahl 348. — Wahlbezirke, Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, Namen der Wahlkommissarien und Wahlorte 353. — Einladung der Mitglieder beider Kammern zum Zusammentritt derselben 423
Karten, empfohlene 167

Digitized by Google

Seite

Köhrordnung. Abänderungen in derselben 33
Krankheiten, ansteckende, Anzeige derselben seitens der Aerzte 212
Kriegesleistungen, Anmeldung und Liquidirung der Vergütung für dieselben 71. 137. 177
Kriegs-Marine, theilweise Besetzung der Unteroffizier-Stellen in derselben durch Ausländer 335
Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Frachtfuhrwerk mit Radfelgen unter vier Zoll Breite Anwendung findet 58. 1—3

L.

Landarmenhaus zu Benninghausen, Ergebniß der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung desselben für das Jahr 1850 6. — 1851 439
Landräthliche Büreau zu Warburg, dessen Verlegung nach Peckelsheim 387. 412
Landwehrbezirk, Stationsorts-Verlegung 124. 184. 203.
Landwehr-Brigade, Provinzial- — Standquartier derselben 21
Lebensversicherungs-Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 34
Leggetage zu Lübbecke und Rahden 188
Leggezwang, Ausschluß von demselben 203. 317. 408
Lehranstalten in der Provinz, höhere, Frequenz derselben 427. 442
Leichen, Beerdigung derselben anderswo als auf einem öffentlichen Kirchhofe 455
Leinen aus reinem Handgespinnste, Statut des Herforder Vereins 310. 1—12. — Direction desselben 426
Leinenstempel der Handlung Laar und Waldecker in Bielefeld 424
Linien-Infanterie-Brigaden und der zu denselben gehörenden Landwehr-Bataillons-Commandos, Standquartiere ders. 338
Lippeschiffe, Maaß derselben 15
Lotterien, auswärtige, Verbot der Betheiligung an denselben 144. 454

M.

Maaße und Gewichte, Eichen derselben 1. 331
Mäkler, Anstellung derselben 313

Seite

Marine s. Kriegs-Marine.
Märkte, Abhaltung derselben 172. 263. 317. 372
Matrosen-Corps, Annahme zum freiwilligen Dienst in dasselbe 239. 363
Maurerflickarbeiten, Betrieb derselben 247
Medizinalangelegenheiten 269
Medizinal-Personen, Staatsprüfungen derselben 381
Militair-Angelegenheit, Ausweis der an einem Orte ihren Aufenthalt nehmenden männlichen Personen über ihre Militair-Verhältnisse 124. — Versuche durch Bestechung den bei der Ersatz-Aushebung fungirenden Militair-Arzt von seiner Pflicht abwendig zu machen 375
Militair-Freiwillige zum einjährigen Dienst, Prüfungs-Termine 46. 276 — als Aerzte 259
Militairschule zu Potsdam, Eintritt der Freiwilligen in dieselbe 122
Mohnköpfe, Abkochung von solchen für kleine Kinder 184
Münzen, außer Cours gesetzte 171. 228. 287. 288
Musikalien-Händler sind der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen 49
Muthungen s. Schurferlaubniß.
Mutterkorn, Verbot des Vermahlens des damit vermischten Getraides 165

N.

Nachrichten, vermischte 62. 148. 172. 218. 291. 376. 443

O.

Orden, Haus- — von Hohenzollern, Statuten desselben 6
Orden und Ehrenzeichen, Ablieferung derselben nach dem Tode des Inhabers 276. — verliehene 300

P.

Papiergeld anderer Staaten, Außercourssetzung desselben 124
Paß-Angelegenheit 454. — Paßkarten, Legitimationsführung durch dieselb. 207. — Päße, verlorene 306

Digitized by Google

Seite

Patent-Anzeigen 14. 18. 29. 37. 54. 58. 66. 77. 78. 106. 142. 170. 174. 197. 206. 237. 238. 242. 265. 266. 286. 290. 295. 296. 297. 314. 321. 322. 354. 374. 414. 422. 430. 446. 450. 458

Personal-Chronik 3. 4. 6. 10. 11. 16. 18. 19. 33. 36. 45. 45. 48. 50. 51. 52. 53. 55. 56. 61. 62. 67. 68 70. 72. 74. 96. 97. 104. 109. 125. 127. 136. 138. 139. 140. 141. 145. 165. 166. 167. 168. 174. 177. 178. 179. 185. 186. 193. 194. 195. 204. 205. 206. 208. 214. 218. 222. 228. 235. 236. 237. 239. 240. 247. 248. 255. 256. 260. 270. 271. 280. 281. 283. 286. 289. 296. 300. 301. 302. 314. 316. 318. 320. 333. 334. 335. 341. 354. 356. 359. 360. 364. 373. 375. 378. 387. 408. 409. 412. 416. 418. 429. 432. 435. 436. 442. 443. 445. 448. 449. 455

Personenfuhrwerke, Concessionirung derselben 451

Pfarramtliche Bedienung der evangelischen Bewohner der Stadt Lügde und Umgegend 230

Pfarramts-Candidaten, evangelische, wahlfähige 1. 16. 193. 208. 281. 379. — welchen die Erlaubniß ertheilt worden zum Predigen 194. 379. — zum Privatunterrichtgeben 209

Pfarrstellen, erledigte 48. 55. 60 96. 165. 184. 208. 269

Phosphorlatwerge, Verabreichung derselben seitens der Apotheker gegen Giftscheine 234

Phosphor, Versendung desselben auf Eisenbahnen 371

Polizeianwalts-Geschäfte, deren Verrichtung 34. 167. 203. 212. 247. 317. 354. 428

Polizeibezirk des Bades Oeynhausen, Verwaltung desselben 178

Polizeiübertretungen, Beginn der dreimonatlichen Verjährung 314. — Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Strafestsetzung 422. 1—12.

Polizeiliche Vorschrift für den Umfang des Regierungsbezirks Minden 423

Seite

Post-Angelegenheiten, Verpackung und Bezeichnung der Briefe, Adressen, Packete und Geldsendungen 12. 362. — Aufnahme von Personen unterweges 85. 154. 342. — Porto und Bestellgeld 13. — Bestellung der Briefe an Bewohner solcher Orte, wo sich keine Postanstalten befinden 189. — Beförderung von Packeten ꝛc. nach Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland ꝛc. 342. — Briefkasten, aufgestellte, in der Stadt Minden, Stunden der Leerung derselben 429. — in der Stadt Paderborn 265. — Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen 290. 1—44. — Declaration des Werths des Passagiergepäckes von Reisenden Behufs Ersatzleistung in Verlust- oder Beschädigungsfällen 301. — Benutzung von Postfreimarken und gestempelten Brief-Couverts 303. 407. — Veränderte Bestimmungen in dem Postverkehr 318

Post-Dampfschiffe zwischen Preußen und Rußland, Schweden und Dänemark, Cours derselben im Jahre 1852 168

Post-Expeditionen, Aufhebung und Einrichtung derselben 237

Postveränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden 419

Postverbindung zwischen Bremen u. Newyork 53. — zwischen Stettin u. Kronstadt 69. 140. 181. 257. 361 378. — zwischen Stettin und Kopenhagen 74. 81. 106. 319. — zwischen Stettin und Schweden 134. 153. 378. — zwischen Stettin und Stockholm 241. 249. 318

Postvereins-Vertrag zwischen Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg-Lübeck, Bremen, Hamburg und der Fürstlich Thurn- und Taxischen Post-Verwaltung 224. 283. 412

Post-Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Regierung 82. 257. — zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung 104. 264. 276.

Digitized by Google

Seite

264. — zwischen Preußen und dem Königreich Spanien 131. — zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Schwedischen Regierung 220. — zwischen Preußen und England 257. — zwischen Deutschland und Amerika 341. 457
Provinzialständische Versammlung der Provinz Westphalen 299
Prüfung, Abiturienten- und Maturitäts-, auf den Gymnasien, Ergebniß derselben 252

Q.

Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-Gelder, Aushändigung derselb. 184. 240. 366

R.

Remonte-Ankauf pro 1852 176. 183
Rentenbriefe, Ausgabe derselben 87. — ausgelooſete, Erhebung der Kapitalbeträge derselben 189. 205. 220. 456. — eingelöſete, deren Vernichtung 195. — Realisirung derselben 289 — Einzahlung der Privat-Renten-Ablösungs-Kapitalien 313

S.

Schenkungen und Vermächtnisse an milde, fromme und gemeinnützige Stiftungen, Anstalten ꝛc. 35. 96. 184. 204. 288. 387
Schornsteinfeger, geprüfte 68
Schornsteinröhren, enger, Ausbrennen derselben 23
Schriften, empfohlene 176. 281. 417
Schulamts-Aspiranten, katholische, Termin zur Prüfung derselben 67. 145. 231. — evangelische, Termin zur Prüfung derselben 136
Schulamts-Candidaten, evangelische, Termin zur Prüfung derselben 136. — wählbare 312. 336. 379
Schulamts-Präparandinnen, katholische, wählbare 381
Schuldverschreibungen, über die freiwillige Anleihe von 1848, der gekündigten nicht konvertirten, Rückzahlung der Kapitalbeträge 36. 185. — von 1848 u. 1850, welche in den Verlooſungen gezogen worden, Zahlung der Kapitalbeträge 51. 76. 81. 291. 320. — Paderborner, verlooſete 57. 86
Schullehrerinnen-Seminar zu Droyſſig 231
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Minden, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben derselben pro 1848, 1849 und 1850 180
Schulvorstand, Zusammensetzung desselben 210
Schürferlaubniß-Scheine und Muthungen auf die dem Berg-Regal angehörigen Mineralien, Ausfertigung derselben 156
Schürferlaubniß-Gesuche und Muthungen, Annahme derselben 65
Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene 378
Seidenzucht, Abhaspeln der Cocons 60
Sparkasse, Kreis-, zu Warburg 3. — zu Bielefeld 35. 146
Stempelfreiheit des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit 431
Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeige-Blättern 215. — von ausländischen politischen und Anzeige-Blättern 223
Steuer s. Branntwein.
Steuer-Cantrol-Siegel, verlorenes 301
Stipendien, Sünnekensche, für Studirende, vacant gewordene am Gymnasium zu Paderborn 366

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 188. 213
Taubstummen-Anstalten, Wirksamkeit derselben 91
Telegraphen-Linien, Hannoversche, deren Verbindung mit denen der übrigen Vereins-Staaten 241
Telegraphen s. Post-Vertrag.
Tilgungskasse in Paderborn, Resultate, deren Wirksamkeit im Jahre 1851 37. — Ueberweisung der obern Leitung der Geschäfte derselben an die Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken 300. — Ausloosung der Tilgungskassen-Obligationen, Zahlung der ausgelooſeten Obligationen ꝛc. 330
Titel-Verleihung 14

Digitized by Google

Seite

Tollwuth der Hunde 275. 378
Tuchbeschaffung für die Armee 72

U.

Union der beiden evangelischen Confessionen, Grundsätze derselben 229
Unterthanen, Mecklenburg-Schwerinsche, Aufenthalt derselben in den Preußischen Staaten 235
Unzucht, gewerbmäßige, Verbot derselben 125

V.

Vergiftung durch Mutterkorn 44
Vermächtnisse s. Schenkungen
Versendungsscheine, Ausfertigung derselben 436
Veteranen und invalide Krieger, Unterstützung derselben 278
Viehkastrirer, koncessionirte 366. 448
Vorlesungen, an der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf 65. 131. 290. 309. — an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena 76. 310. — bei der Akademie zu Münster 107. 304. — auf der Universität zu Bonn 128. 306
Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten 268

Seite

W.

Waarentransport-Controle im Binnenlande 17
Wegegeld s. Chausseegeld.
Weserhafen bei Minden, Abgabe für die Benutzung desselben 248. — Ordnung für denselben 260
Wochenmärkte, Aufkauf der zu denselben gebrachten Consumtibilien 194
Wohnorts-Veränderung von Steuer-Erhebern 17. 271. — von Amtmännern 372
Wollmarkt zu Paderborn, Verkehr auf demselben 251

Z.

Zins-Coupons zu den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn 274. — Serie II. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 337. — Serie V. zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungskasse 361. 373. 406
Zoll-Angelegenheit, Waaren-Controle im Binnenlande 125. — Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen 398
Zoll s. Eingangs-Zoll.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 2. Januar 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 1.

Nachdem der Wilhelm Ludwig August Jüngst aus Niederdresselndorf, gegenwärtig zu Duisburg, welcher nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 3. April 1846 aus der Reihe der evangelischen Pfarramts-Candidaten ausgeschlossen worden, unter dem 6. Januar 1848 die Eigenschaft eines pro licentia concionandi geprüften Candidaten durch uns wieder erlangt hat, ist demselben von dem Königlichen Consistorium zu Coblenz, in dessen Bereich sein gegenwärtiger Aufenthaltsort belegen ist, die Wahlfähigkeit zum Pfarramte mit unserer Zustimmung unter dem 25. November v. J. wieder ertheilt.

Münster, den 10. December 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 2.
71. D. I.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffs diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält, und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutznng beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, wögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den

Digitized by Google

Aichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist. Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
v. d. Heydt.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
IV. 15,200.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Minden, den 10. December 1851.

№3. 8343. *M. I.* Zufolge Ober-Präsidial-Erlasses vom 10. October c. ist zum Bau einer Kirche und Pfarr-Wohnung der evangelischen Gemeinde Belecke-Warstein, Regierungsbezirks Arnsberg eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Westphalen bewilligt worden.

Die zu Belecke, Warstein, Rüthen und in der Umgegend wohnenden Evangelischen constituirten sich im Jahre 1829 zu einem unirten evangelischen Vereine. Nachdem des Königs Majestät durch wiederholte Dotations-Zuschüsse ein jährliches Pfarrgehalt von 400 Thlr. zu bewilligen geruht hatten, ward der Verein zu einer selbstständigen Pfarrgemeinde erhoben. Dieser fehlt aber noch eine Kirche und die Pfarrwohnung. Die dem größten Theile nach der wenig bemittelten oder armen Klasse angehörigen Gemeindeglieder können zu den auf überhaupt 6500 Thlr. veranschlagten und nach Abzug der dazu disponiblen 1100 Thlr. noch mit 5100 Thlr. herbeizuschaffenden Baukosten im Ganzen nicht mehr als 400 Thlr. aus eigenen Mitteln aufbringen, sind daher genöthigt, wegen des Fehlenden die Wohlthätigkeit ihrer Glaubensgenossen in Anspruch zu nehmen.

Die Collecte wird durch Deputirte, und zwar in den Kreisen Büren und Wiedenbrück durch den Deputirten Rohden aus Menzel, in den übrigen Kreisen durch den Pfarrer Geck abgehalten werden. Dieselben sind mit besondern Legitimationen versehen und angewiesen, vor Beginn der Sammlung sich aller Orten bei der Ortsbehörde zu melden, von derselben einen Begleiter zu erbitten, die milden Gaben, wie auch die Kosten sogleich deutlich zu notiren und das Annotationsbuch der Ortsbehörde Behufs der Bescheinigung vorzulegen.

Wir hoffen, bei dem oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Einwohner unsers Verwaltungsbezirks, daß auch in diesem Falle gern ein Jeder nach seinen Kräften zu dem milden Zwecke beitragen werde.

Wo bis Ende April k. J. die Deputirten nicht erschienen, ist im Mai die Collecte durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abzuhalten und sind die eingehenden Gelder an unsere Hauptkasse einzusenden.

Minden, den 17. December 1851.

Digitized by Google

№ 4.
3595. L. I.

Die Gefangenwärterstelle zu Büren, verbunden mit einem jährlichen Gehalte von 36 Thlr. und freier Wohnung im Gefangenhause ist erledigt und soll wieder besetzt werden.

Diejenigen versorgungsberechtigten Individuen, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt und qualificirt sind, werden aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung ihrer Qualifications-Dokumente bei dem Herrn Landrath von Brenken zu Büren binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 19. December 1851.

№ 5.
5094. U. I.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Spar-Kasse zu Warburg sind für das Jahr 1852 gewählt und von uns bestätigt worden:

1) zum Director und rechtsverständigen Mitgliede des Curatoriums der Bürgermeister Fischer zu Warburg;
2) zum ersten Beisitzer und Stellvertreter des Directors, der Amtmann Ramus;
3) zum zweiten Beisitzer, der Rathsherr Uffeln;
4) zum ersten Stellvertreter, der Staatsanwalt Thielemann;
5) zum zweiten Stellvertreter, der Steuerempfänger Gehring.

Minden, den 20. December 1851.

№ 6.
1005. I. K.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1852 in Kraft.

Berlin, den 10. December 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Agelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Lehnert.

Indem wir vorstehendes Publicandum im höhern Auftrage zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß einzelne Exemplare „die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1852 enthaltend" nicht nur durch den Verlagsbuchhändler H. Schultze in Leipzig, sondern auch in allen inländischen Buchhandlungen zu bekommen sind. Minden, den 27. December 1851.

№ 7.
Personal-Chronik.
1356. N. I.

Es ist verliehen worden:

die durch Versetzung des Schullehrers Reineke erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Bruchhausen, Kreises Höxter, dem Schullehrer Leo Kraft zu Willebadessen provisorisch; und

1692. N. I.

die durch Versetzung des Schullehrers Ehrich erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Großeneder, Kreises Warburg, dem Schullehrer Johann Reineke zu Bruchhausen, definitiv.

Minden, den 14. December 1851.

Digitized by Google

№ 8. 3367. M. I. Die durch Versetzung des Schullehrers Hoffmann erledigte Schulstelle zu Lashorst, Kreises und Diöcese Lübbecke, haben wir dem Hülfslehrer Ludwig Schloemann zu Hüllhorst definitiv verliehen.

Minden, den 16. December 1851.

№ 9. 3397. M. I. Die durch Versetzung des Schullehrers Engert erledigte Schulstelle zu Joessen, Kreis und Diöcese Minden, haben wir dem zweiten Schullehrer Gottfried Diedrich Moritz Mattenklodt zu Kirch-Jöllenbeck, definitiv verliehen.

Minden, den 18. December 1851.

№ 10. 3368. M. I. Die durch Versetzung des Schullehrers Homann erledigte Schulstelle zu Dochren, Kreis und Diöcese Minden, haben wir dem Sullehrer Joseph Harms zu Bermbeck, definitiv verliehen. Minden den 18. December 1851.

№ 11. 4118. C. I. Am 5. Januar 1852 findet die Einführung der gewählten und bestätigten Schöffen in der Stadt Borgentreich, Kreis Warburg statt.

Hiermit ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in Borgentreich beendigt und treten von diesem Tage an, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Gemeinde außer Kraft.

Minden, den 26. December 1851.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 9. Januar 1852.

Allgemeine Gesetzsammluug.

№ 12.

Das 42. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält:

Nr. 3468. Privilegium wegen Emission von 1,900,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1851.

Nr. 3469. Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 5. November 1851.

zu Nr. 3469 a. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1837, betreffend die Bestätigung des Statuts für die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

zu Nr. 3469 b. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1840, betreffend die Erhöhung des Actien-Capitals der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 700,000 Thlr. und die Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

zu Nr. 3469 c. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1842, betreffend die Vermehrung des Gesellschafts-Capitals der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 1,000,000 Thlr. und die Bestätigung des fernern Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

Das 43. Stück der Gesetzsammlung pro 1851 enthält:

Nr. 3470. Allerhöchster Erlaß vom 11. October 1851, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nr. 3471. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1851, betreffend den Tarif für das zu Ueckermünde zu erhebende städtische Bohlwerks-, Hafen- und Winterlage-Geld.

Nr. 3472. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmende Staats-Anleihe von sechszehn Millionen Thalern.

Digitized by Google

Nr. 3473. Bekanntmachung über den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. December 1851.

Berichtigung
zweier Fehler im Artikel 12 der Statuten des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern, vom 23. August 1851.

Im Jahrgange 1851 der Gesetzsammlung, Seite 676, Zeile 1 von oben, ist anstatt „bei den Capiteln“ zu lesen: „bei dem Capitel“.

Ferner sind eben daselbst die Worte: „für jede Abtheilung“ zu streichen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 13. Die durch den Tod des Domdechanten Bracht erledigte Dignität eines Dechanten des Domcapitels zu Paderborn hat der Herr Bischof von Paderborn dem General-Vicar und Domcapitular Bökamp verliehen.

Münster, den 18. December 1851.

№ 14. In Friedrichsdorf, Kreises Wiedenbrück, ist das Betlocal der evangelischen Gemeinde im Bodenraum des in schlechtem Baustande sich befindenden Pfarrhauses. Einerseits bedürfen die beschränkten Wohn- und Wirthschaftsräume des evangelischen Pfarrers zu Friedrichsdorf einer Erweiterung; andererseits bietet das Betlocal für die Theilnehmer am Gottesdienste nicht den erforderlichen Raum, entspricht auch nach Lage und Beschaffenheit der Würde seiner Bestimmung keineswegs. Hierzu kommt, daß bei dem baufälligen Zustande des Pfarrhauses überhaupt, die Abhaltung des Gottesdienstes im Bodenraum desselben nicht ohne Gefahr ist. Die Errichtung eines eigenen Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Friedrichsdorf ist daher dringendes Bedürfniß. Die Kosten eines ganz einfachen Bethauses in Fachwerksbau sind zu 2360 Thlr. veranschlagt. Die nur aus 47, größtentheils mittellosen Familien bestehende Gemeinde, welche an Staatssteuern seither monatlich 18 Thlr. aufzubringen hatte, vermag die Kosten dos Bethausbaues aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen.

Höhern Orts ist daher, auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Minden und des evangelischen Oberkirchenraths, eine Collecte in den evangelischen Kirchen Westphalens und der Rheinprovinz bewilligt.

Wegen der Abhaltung dieser Collecte in der hiesigen Provinz wird von den Königlichen Regierungen das Erforderliche angeordnet werden.

Münster, den 22. December 1851.

№ 15. Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1850 in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1850.

		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
	1. Einnahme.						
1	Bestand aus der Rechnung pro 1849 . . .				6678	4	4
2	Zinsen vom Capital-Vermögen				966	3	2
3	Ertrag der Grundstücke						
	a. durch eigene Bewirthschaftung . . .	2576	10	7			
	b. „ Verpachtung	2290	25	6			
					4867	6	1
4	Kostgeld:						
	a. für aus Armen-Gemeinde- ꝛc. Kassen verpflegte Häuslinge	3235	26	10			
	(außerdem sind von den Kreisen für 1574 Thlr. Freimonate benutzt.)						
	b. von der Fürstlich-Waldeckschen Regierung für in der Anstalt aufgenommene Angehörige	46	23	4			
	c. für Landarme und Heimathlose . . .	2229	18	—			
	d. für Landstreicher und Bettler	70	10	2			
	— durchlaufend in Einnahme und Ausgabe berechnet —						
	e. an wiedererstatteten Landarmenkosten . .	323	7	8			
	f. Verpflegungsgelder des in der Anstalt stationirten Militair-Commandos	405	28	3	6311	24	3
5	Arbeitsverdienst				4567	29	9
6	Erlös für verkaufte Fabrikate				6973	20	3
7	Provinzialbeiträge aus den Regierungsbezirken:						
	a. Münster	5082	16	11			
	b. Minden	5542	23	5			
	c. Arnsberg	6857	14	11			
					17482	25	3
8	Zuschüsse:						
	a. aus der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg	1654	—	—			
	b. aus Provinzialständischen Fonds . . .	4000	—	—			
					5654	—	—
9	Eingezogene, einstweilen belegt gewesene Capitalien (conf. Pos. 18. der Ausgabe)				21000	—	—
10	Verschiedene Einnahmen				177	18	8
	Summa				74679	11	9
	2. Ausgabe.						
1	Besoldungen, Gesindelohn, Arbeitslohn u. Pensionen				4781	26	5
2	Beköstigung				6954	7	3
	zu übertragen				11736	3	8

Digitized by Google

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag				11736	3	8
3	Bekleidung				2474	19	9
4	Feuerung				884	7	—
5	Beleuchtung				378	10	3
6	Wäsche und Reinigung				635	7	3
7	Medicamente				155	7	1
8	Bauliche Unterhaltung				1642	23	5
9	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars				1746	13	1
10	Behufs der Fabrication:						
	a. für den Ankauf roher Arbeitsstoffe	3898	7	1			
	b. für Arbeitslohn der Häuslinge	2232	22	1			
					6130	29	2
11	Behufs der Ackerwirthschaft:						
	a. für die Unterhaltung des Viehes	744	17	11			
	b. Düngungs-, Besaamungs- und Bepflanzungskosten	110	12	10			
	c. Arbeitslohn der Häuslinge	668	22	6			
					1523	23	3
12	Aufgreifungs- und Transportkosten				677	1	8
13	Landarmenkosten:						
	a. Kostgeld in der Anstalt für Landarme und Heimathlose	2229	18	—			
	b. Kostgeld in der Anstalt für Landstreicher und Bettler	70	10	2			
	c. an Transportkosten	—	19	7			
	d. für Landarme in den Anstalten zu Marsberg und Geseke	589	24	1			
	e. für in der Gemeinde verpflegte Landarme	7596	12	11			
					10486	24	9
14	Zuschüsse:						
	a. für die Taubstummen-Anstalten	800	—	—			
	b. für die Provinzial-Pflegeanstalt zu Geseke	5080	13	6	5880	13	6
15	Steuern, Gemeindelasten und Abgaben				558	23	2
16	Schreibmaterialien, Botenlohn, Reisekosten ꝛc.				249	20	5
17	Gratificationen der Officianten und des Gesindes, Prämien der Häuslinge ꝛc.				457	15	—
18	Für wieder belegte Capitalien (conf. Pos. 9 der Einnahme)				21048	17	—
19	Verschiedene Ausgaben				43	7	4
20	Wieder einzuziehende Vorschüsse				484	15	—
	Summa				67194	11	9
	Die Einnahme beträgt				74679	11	9
	Mithin Bestand				7485	—	—

2. Ueber-

Digitized by Google

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge.	Schulkinder in den Erziehungsanstalten	Summa.
Bestand am 31. December 1849	121	34	1	88	244
Im Jahre 1850 kamen hinzu:					
a. ausländische Landstreicher	3	2	—	—	5
b. inländische Landstreicher	57	8	—	—	65
c. Land- und Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse	176	46	—	—	222
d. zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes Detinirte	45	9	—	—	54
e. verwahrloſete Kinder in den Erziehungsanstalten	—	—	—	17	17
Summa	402	99	1	105	607
Davon sind:					
a. nach abgelaufener Strafzeit des Landes verwiesen	5	3	—	—	8
b. in ihre Heimath entlassen	183	36	1	9	229
c. als Gesinde und Lehrlinge untergebracht . .	2	3	—	2	7
d. andern Anstalten überwiesen	2	3	—	3	8
e. gestorben	5	2	—	—	7
f. entwichen	9	—	—	—	9
Summa	206	47	1	14	268
Bestand vom 31. December 1850	196	52	—	91	339

Durchschnittlich waren 311 Personen in der Anstalt und ausschließlich der Kranken und Kinder 182 Arbeitsfähige, welche — wie in den früheren Jahren — mit verschiedenen Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt worden sind.

Münster, den 26. December 1851.

№ 16. 4015. C. I.

Mit Einführung der Beigeordneten Franz Zeugerling und Georg Brockmann zu Driburg am 21. d. M. ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in der Stadt Driburg beendigt worden, und treten von diesem Tage an die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadt Driburg außer Anwendung.

Minden, den 24. December 1851.

№ 17. 4029. C. I.

Nachdem der Beigeordnete Friedrich Franzen zu Brakel am 10. d. M. in sein Amt eingeführt worden ist, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in der Stadt Brakel vollendet, und treten mit diesem Zeitpunkt die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadt Brakel außer Kraft. Minden, den 24. December 1851.

Digitized by Google

№ 18. 5120. U. I. Der Privat-Secretair Wittkopp zu Brakel hat die ihm mit unserer Genehmigung übertragene Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Minden, den 22. December 1851.

№ 19. 3402, M. I. In Stelle des versetzten Hülfslehrers Schloemann zu Hüllhorst haben wir den Schulamts-Candidaten Heinrich Schnücke aus Volmerdingsen zum provisorischen Hülfslehrer bei der Schule zu Hüllhorst ernannt.

Minden, den 19. December 1851.

№ 20. 3414. M. I. Die durch Versetzung des Schullehrers Mattenklodt erledigte zweite Lehrerstelle zu Kirch-Jöllenbeck, Kreis und Diöcese Bielefeld, haben wir dem Schulamts-Candidaten Theod. Aug. Wischmeyer zu Friedewalde provisorisch verliehen.

Minden, den 20. December 1851.

№ 21. Personal-Chronik. 1010. K. I. Der Apotheker zweiter Classe Herr F. F. A. Fromm ist als Administrator der Stratmannschen Apotheke in Salzkotten angestellt und verpflichtet.

Minden, den 25. December 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial Steuer-Directors.

Die Branntwein-Steuer wird im Fürstenthum Waldeck vom 1. Januar 1852 ab nach dem im Königreiche Preußen bestehenden Steuer-Satze erhoben, und tritt von diesem Tage ab freier Verkehr mit Branntwein zwischen dem Fürstenthum Waldeck und dem Königlichen Preußischen Gebiete und den mit Preußen in Branntwein-Steuer-Gemeinschaft stehenden Zollvereins-Staaten ein.

Münster, den 30. December 1851.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1851.

Der Gerichts-Assessor Mantell ist zum Kreisrichter in Lübbecke ernannt.

Der bisherige Büreau-Assistent Kathen zu Büren ist zum Salarien-Cassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Minden ernannt.

Der Kreisgerichtsbote Brückner zu Herford ist mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 2. Januar 1852.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 16. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 24. 5180. U. I.

Der Geschäftsführer Johann Peters zu Paderborn hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt, und ist solche mit unserer Genehmigung dem Einwohner Heinrich Roesener zu Paderborn übertragen worden. Minden, den 29. December 1851.

№ 25. 3495. M. I.

In Stelle des zum 2. Lehrer ernannten bisherigen Hülfslehrer Köster in Blasheim haben wir dem Cantor und Schullehrer Schrader daselbst, den Schulamts-Candidaten Friedrich Wehking aus Friedewalde, als Gehülfen beigeordnet.

Minden, den 6. Januar 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 26.

In Betreff der Justiz-Verwaltung im Kreise Wiedenbrück werden vom 1. Februar d. J. ab folgende von des Königs Majestät genehmigte provisorische Einrichtungen nach den vom Herrn Justiz-Minister durch Reskript vom 29. November v. J. getroffnen Anordnungen ins Leben treten:

1) der Kreis Wiedenbrück verbleibt vorläufig bei dem Kreisgericht zu Bielefeld und dem Schwurgerichts-Bezirke Herford;
2) die beständige Kreisgerichts-Deputation zu Rietberg bleibt bis auf Weiteres bestehen;
3) die zu Wiedenbrück und Rheda wohnenden Richter werden periodisch als Kreisgerichts-Deputation zur Erledigung der in den Bezirken der dasigen Gerichts-Commissionen vorkommenden, zur collegialischen Bearbeitung geeigneten Sachen zusammentreten;
4) beiden Deputationen ist die volle kreisgerichtliche Competenz in allen Civil- und nicht vor die Schwurgerichte gehörigen Straf-Sachen beigelegt, mit Ausnahme der Ehesachen und der Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand, welche bis auf die über Versetzung in den Anklagestand, welche wegen 4ten Holzdiebstahls zu fassenden Beschlüsse, die den Deputationen gleichfalls übertragen sind, dem Kreisgericht zu Bielefeld verbleiben;
5) die collegialischen Verhandlungen der vereinigten Deputation Wiedenbrück-

Digitized by Google

Rheda werden der Regel nach in Wiedenbrück, in den Sachen aus dem Bezirke der jetzigen Gerichts-Commission zu Rheda aber auch nach Umständen in Rheda stattfinden;

6) der Deputation zu Rietberg verbleibt auch, wie bisher, die vollständige Deposital-Verwaltung. Paderborn, am 5. Januar 1852.

Bekanntmachungen.

№ 27. Aus mangelhafter Beschaffenheit, sowie aus unzureichender Verpackung und Bezeichnung der zur Post gelieferten Briefe, Adressen, Packete und Geldsendungen erwachsen den Correspodenten nicht selten Weiterungen und Nachtheile. Ich sehe mich daher veranlaßt, die bestehenden Vorschriften zur genauen Beachtung von Neuem bekannt zu machen:

1. Die zur Beförderung mit der Post bestimmten Briefe müssen rücksichtlich ihrer Form zur Versendung geeignet und dergestalt richtig adressirt sein, daß über die Lage des Bestimmungsortes und über die Person des Empfängers kein Zweifel entstehen kann. Es ist daher erforderlich, daß, wenn am Bestimmungsorte sich keine Post-Anstalt befindet, die nächstgelegene oder diejenige angegeben werde, von welcher die Bestellung erfolgen solle. Auf Briefen nach großen Städten, insbesondere nach Berlin bestimmt, muß, insofern sie nicht an Behörden, hochstehende Personen, bekannte Handlungshäuser ꝛc. gerichtet sind, die Wohnung des Empfängers nach Straße und Haus-Nummer bezeichnet sein.

2. Dasselbe gilt von Briefen mit angegebenem Werthe oder Begleitbriefen zu Packeten, sowohl mit als ohne declarirtem Werth. Begleitadressen zu Packeten u. s. w. müssen mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier bestehen und versiegelt sein. Begleitbriefe, gleichviel, ob dieselben zu einem ordinairen Packete oder zu einem Geldpackete oder zu einem sonstigen Werth- oder recommandirten Packete gehören, dürfen niemals mit Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe beschwert sein.

3. Briefe mit Geld, Kassenanweisungen oder sonstigem Inhalte von declarirtem Werthe müssen mit einem Kreuz-Couvert und fünf Siegeln versehen, die Werthsangabe muß in Preußischer Münzwährung ausgedrückt sein. Die Klappen des Couverts müssen so geschnitten sein, daß zwei derselben in der Mitte in einer Spitze zusammen laufen, damit das darauf gedrückte Siegel alle vier Klappen zugleich zusammenhält.

4. Gewöhnliche Packete müssen nach Maßgabe der Weite des Transports und nach der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar verpackt sein. Der Verschluß eines Packetes muß darauf berechnet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beigekommen werden kann.

Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben, Nummern oder Zeichen und aus dem Bestimmungsorte der Sendung bestehen, welchem, wenn sich daselbst keine Post-Anstalt befindet, ebenso wie auf den Briefen diejenige Post-Anstalt, durch welche die Bestellung erfolgen soll, hinzuzufügen ist. Gehören mehrere Packete zu einer Adresse, so müssen erstere mit fortlaufenden Nummern ver-

Digitized by Google

sehen sein, was auf letzterer zu bemerken ist. Bei Wild und Geflügel in Netzen, ferner bei solchen Fleischwaaren, welche Fettigkeit absetzen, und bei Bärme- und Hefesendungen in Beuteln muß die Signatur auf einem hinlänglich großen Stück Holz oder Leder angebracht und dieses an die Sendung selbst haltbar befestigt werden. Auf den Begleit-Briefen muß der dazu gehörige Gegenstand nach Signatur, Beschaffenheit und Emballirung genau angegeben werden.

5. Bei Packeten mit Geld oder andern Gegenständen, deren Werth angegeben ist, muß die Signatur auch den Betrag der Werthsangabe enthalten.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die auswendige Naht gesiegelt sein.

Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein; der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen sein; da, wo der Knoten geschnürt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein. Gehören zu einer Adresse mehrere Beutel, Packete oder Fässer mit Geld, so sind diese zu nummeriren, was auf der Adresse zu vermerken ist.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen.

Geldsummen von größerer Schwere sind in Fässern zu versenden. Das Geld darf in den Fässern nicht bloß enthalten, sondern muß in Beutel verpackt sein. Die Fässer müssen gut gereift und die Reife festgenagelt, beide Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

6. Bei recommandirten Packeten muß in der Signatur auch der Vermerk „recommandirt" enthalten sein. Minden, den 12. Januar 1852.

Der Ober-Post-Director.
Roeßler.

Um den Correspondenten auf dem Lande ohne Mühe ersichtlich zu machen, wie viel Porto und Bestellgeld sie für die von den Landbriefträgern ihnen überbrachten Briefe ꝛc. zu zahlen haben, werden jene Beträge von nun auf der Siegelseite der Briefe oder der Rückseite der Geldscheine in folgender Weise mit blauer Dinte vermerkt werden, z. B.: № 28.

Porto 3 Sgr.
Bestellgeld 1 „
„ 4 Sgr.

so daß hiernach also jeder Empfänger den an den Landbriefträger zu zahlenden Betrag in einer Summe auffinden und controliren kann.

Minden, den 12. Januar 1852.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung pro 1843, Nr. 10,) muß die Wiederherstellung der abgebrannten, bei der West- № 29.

Digitized by Google

phälischen Provinzial-Feuer-Societät versicherten Gebäude innerhalb fünf Jahren, vom Tage des Brandes an gerechnet, bewirkt werden, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung erlischt, und ist eine Verlängerung dieser Frist bis zu fünfzehn Jahren nur bei öffentlichen Gebäuden (Kirchen- Schul- Gemeinde-Gebäuden ꝛc. ꝛc.) zulässig.

Wenn gleich diese Bestimmung seiner Zeit durch die Amtsblätter zur näheren Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht worden, so sind doch Fälle vorgekommen, daß einzelne Abgebrannte die erwähnte Frist nicht beachtet, und erst nach Ablauf derselben den Wiederaufbau der abgebrandten Gebäude bewirkt haben, was denn zur Folge hatte, daß sie mit ihren Entschädigungs-Ansprüchen abgewiesen werden mußten, indem die vorgeschützte Unbekanntschaft mit der erwähnten Allerhöchsten Verordnung kein gesetzlicher Grund sein konnte, von Anwendung der letzteren abzusehen.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Oberpräsidium nimmt die Direction daher Veranlassung, die Mitglieder der Provinzial-Feuer-Societät, und namentlich diejenigen, deren Gebäude schon vor längerer Zeit abgebrannt, aber noch nicht wieder hergestellt sind, rücksichtlich welcher also die Frist von fünf Jahren in nächster Zeit ihre Endschaft erreicht, wiederholt auf die gedachte Allerhöchste Verordnung hierdurch aufmerksam zu machen, damit dieselben ihr Interesse rechtzeitig wahrnehmen können.

Zugleich werden die Ortsbehörden ersucht, so viel wie möglich mitzuwirken, daß gegenwärtige Bekanntmachung zur allgemeinen, namentlich aber zur Kenntniß der betreffenden Eingesessenen gelange. Münster, den 30. December 1851.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
v. Beesten.

№ 30. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. December v. J. dem bei der unterzeichneten Intendantur angestellten Secretair Schluns den Character als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Münster, den 5. Januar 1852.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 31. Patente betr. Dem Maschinen-Baumeister Tischbein zu Buckau, bei Magdeburg, ist unterm 19. December 1851 ein Patent

auf eine Dampfpumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, soweit diese für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staats-Anz. Nr. 152.)

Dem Ingenieur Bernhard Weiß aus Rinnen im Kreise Schleiden, ist unterm 20. December 1851 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Locomotiv-Kessel zur Beförderung des Verbrennungsprozesses in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staats-Anz. Nr. 152.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 23. Januar 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3474. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen geworden Berücksichtigung nicht erfüllen. № 32.

Nr. 3475. Statut des Mühlberger Deichverbandes. Vom 29. November 1851.

Nr. 3476. Allerhöchster Erlaß vom 29. November 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen von Montjoie über Höven und Schöneseiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schöneseiffen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1849, das Maaß der die Lippe befahrenden Schiffe betreffend, wird hierdurch die zulässige größte Länge der Lippeschiffe, wie bisher, № 33.

a. von Lippstadt bis Lünen bei Schiffen mit Steven auf 78 Fuß und bei Schiffen mit hohen Heben auf 80 Fuß,

b. von Lünen abwärts auf 110 Fuß

festgestellt, dagegen die zulässige größte Breite der ausgerüsteten Schiffe

a. von Lippstadt bis Lünen auf 14 Fuß 6 Zoll,

b. von Lünen abwärts auf 20 Fuß

bestimmt.

Die Bau-Beamten werden zugleich hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß die geöffneten Schleusenthore nicht vor der Flucht der Mauern in den Häuptern vorstehen.

Münster, den 10. Januar 1852.

Digitized by Google

№ 34. Die durch die Beförderung des Domkapitularen Boekamp zum Domdechanten des Domkapitels zu Paderborn erledigte Numerar-Präbende ist von dem Herrn Bischof von Paderborn dem geistlichen Rathe Peine verliehen worden.
Münster, den 7. Januar 1852.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

№ 35. Der evangelische Pfarramts-Candidat Wilhelm Albert Lortzing aus Berlin, ist nach bestandener Prüfung pro Ministerio für wählbar zum Pfarramte erklärt.
Münster, den 22. December 1851.

№ 36. Von dem Hochwürdigsten evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ist die von der Kreis-Synode Hamm erfolgte Wahl des bisherigen Kreis-Synodal-Assessors, Pfarrers Alberti zu Boenen, bei Hamm, zum Superintendenten, und des Pfarrers von der Kuhlen zu Drechen zum Kreis-Synodal-Assessor der gedachten Kreis-Synode bestätigt worden. Münster, den 3. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 37. 143. C. T. I. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836, (Amtsblatt de 1836, Seite 17,) und den §. 18. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, (Gesetz-Sammlung Seite 165), bestimmen wir hiermit, daß die niedere oder kleine Jagd für die jetzige Jagdzeit am 31. Januar 1852 geschlossen wird, so daß die Schonungszeit mit dem 1. Februar d. J. beginnt.
Minden, den 12. Januar 1852.

№ 38. 59. C. I. Am gestrigen Tage sind der Amtmann Brosent und die Beigeordneten Meyer zu Heepen und Meyer zu Stieghorst nach erfolgter Bestätigung ihrer Wahl in ihre Aemter eingeführt worden. Hierdurch ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 im Amt Heepen vollendet, und treten mit diesem Zeitpunkt (9. d. M.) die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden im Amte Heepen außer Kraft.
Minden, den 10. Januar 1852.

№ 39. Personal-Chronik. 7. K. I. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Herdtmann hat seinen bisherigen Wohnort Höxter verlassen und sich in Altena, Regierungs-Bezirk Arnsberg niedergelassen. Minden, den 3. Januar 1852.

№ 40. Personal-Chronik. 19. K. I. Der practische Arzt und Wundarzt, Herr Dr. August Friedrich Beselin hat seinen Wohnsitz in Hille, Kreises Minden, genommen.
Minden, den 8. Januar 1852.

№ 41. 3495. M. I. Die durch Versetzung des Schullehrers Witte erledigte 2. Lehrerstelle in Blasheim, Kreises und Diöcese Lübbecke, haben wir dem Hülfslehrer Johann Hermann Heinrich Friedrich Köster daselbst definitiv verliehen.
Minden, den 6. Januar 1852.

Digitized by Google

Dem Steuer-Empfänger Dorrien zu Wiedenbrück ist gestattet worden, vom 1. April d. J. an, seinen Wohnsitz von Wiedenbrück nach Rheda zu verlegen. № 42. 121. k. II.

Minden, den 9. Januar 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Vom 1. Februar d. J. ab werden die in den §§. 93—97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 wegen der Waarentransport-Controlle im Binnenlande enthaltenen Vorschriften im Regierungs-Bezirke Arnsberg und zwar in den Landräthlichen Kreisen Arnsberg, Meschede, Brilon, Altena, Olpe, Siegen und Wittgenstein ganz, in den übrigen Kreisen des Regierungs-Bezirks Arnsberg und in den Regierungs-Bezirken Minden und Münster hinsichtlich der beiden Artikel: Wein und Branntwein aller Art bis auf Weiteres suspendirt, wogegen selbige in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Tabacksfabrikaten und Kaffee in den Regierungsbezirken Minden und Münster, so wie in den oben nicht namentlich aufgeführten Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg noch ferner in Kraft bleiben. № 43.

Münster, den 12. Januar 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht: № 44.

§. 1.

Alle diejenigen Personen, welche, zum gerichtlichen Depositorio gehörige, Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser drei Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang, bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent, zu jeder Zeit, daselbst finden kann.

§. 2.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks wird die im §. 2. unserer frühern Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette be-

Digitized by Google

kannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und uns jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 13. Januar 1852.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction.

№ 45. Der Post-Expeditions-Gehülfe Junker in Gütersloh ist zum Expedienten angenommen und beim hiesigen Post-Amte in Beschäftigung getreten. Die Post-Expeditions-Gehilfen Ruelberg und Volmer in Mengeringhausen, der Eisenbahnpacketträger Hoppe in Warburg und der Landbriefbesteller Diekemper in Rietberg, die letzteren beiden nach erfolgter Kündigung ihrer kontractlichen Verhältnisse, sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden. Der Briefträger Ludewig ist von Viersen nach Bielefeld versetzt. Der Wagenmeister Heller hierselbst, der Landbriefbesteller Schmidt in Lichtenau und der Hülfs-Eisenbahnpacketträger Barke in Warburg sind gestorben. Der ehemalige Postbote Zarnitz in Beverungen ist zum Postdienste wieder angenommen. Minden, den 15. Januar 1852.

Der Ober-Post-Director.
Roeßler.

№ 46. Patente betr. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 27. December 1851 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll, insoweit solche als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staates ertheilt worden. (cf. Staats-Anz. Nr. 1. pro 1852.)

№ 47. Patente betr. Das dem Major a. D. Serre zu Maren, bei Dresden, unterm 13. August 1850 ertheilte Patent

auf eine Darre

ist aufgehoben. (conf. Staats-Anz. Nr. 5, pro 1852).

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhard zu Eßmannsdorf, bei Artern, ist unterm 3. Januar 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staats-Anz. Nr. 6.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 30. Januar 1852.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 48. Der bisherige Privatdocent Dr. Hittorf ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der hiesigen theologischen und philosophischen Akademie, und zwar für das Fach der Physik und Chemie ernannt worden.

Münster, den 17. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 49. 1838. N. I. Die katholische Kirche zu Raesfeld, Kreises Borken, Regierungsbezirks Münster, ursprünglich für eine geringe Bevölkerung erbaut, ist für die jetzige, seit einer Reihe von Jahren mehr und mehr angewachsenen Bevölkerung viel zu klein, ja nur halb so groß, wie sie nach der Zahl der, die Kirche gewöhnlich Besuchenden sein müßte.

Nach den vorgenommenen amtlichen Vermessungen enthält

die Kirche	1833	□Fuß;
dazu der Chorraum . . .	150	"
und die Orgelbühne . . .	544	"
mithin im Ganzen	2527	□Fuß.

Die Pfarrgemeinde zählt 1744 Seelen, von welchen nach genauer Ermittelung an Sonn- und Festtagen durchschnittlich 1377 Personen in der Kirche versammelt sind. Nimmt man nun für $\frac{2}{3}$ dieser Personen Sitzplätze und für $\frac{1}{3}$ Stehplätze an, dann kommen bei einem Flächenraume von 2527 □Fuß circa 2 auf den Sitz- und $1\frac{1}{6}$ Fuß auf den Stehplatz, während anzunehmen, daß für den Sitzplatz 5 und für den Stehplatz $2\frac{1}{4}$ □Fuß erforderlich sind. Dies hat zur Folge, daß die Schulkinder zum Hochamt, zur Predigt und Christenlehre nicht erscheinen können; das Gedränge der Erwachsenen ist so groß, daß das Herumtragen des Klingelbeutels zur Einsammlung milder Gaben unmöglich wird und dadurch die Haupt-Einnahme zur Deckung der Kirchenbedürfnisse verloren geht.

Digitized by Google

Diesen Uebelständen, von Jahr zu Jahr fühlbarer geworden, kann, zumal die Kirche überhaupt sehr baufällig ist, nur durch einen Neubau abgeholfen werden. Auf desfallsige Vorstellung wurde daher von dem Königlichen Ober-Präsidio unter dem 8. Mai 1847 der Gemeinde Raesfeld für den Neubau der dortigen katholischen Kirche die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern des Regierungs-Bezirks Münster bewilligt,

welche einen Betrag von	4081 Thlr. lieferte.
Rechnet man hierzu die bereits früher durch freiwillige Gaben von der Gemeinde aufgebrachten	1494 Thlr.
ferner die von derselben zu leistenden Hand- und Spanndienste zu circa	1200 Thlr.
so ergiebt sich ein Baukapital von	6775 Thlr.
Die veranschlagten Kosten des Neubaues betragen . .	12975 Thlr.
Mithin fehlt noch die erhebliche Summe von . . .	6200 Thlr.

Die Gemeinde Raesfeld, welche außer dem oben bemerkten Betrage von 1494 Thlr. bei der Collecte sich mit 390 Thlr. betheiligt hat, kann das nachgewiesene Deficit ad 6200 Thlr. unmöglich erschwingen, ohne über ihre Kräfte in Anspruch genommen zu werden, indem der Grundbesitz fast zur Hälfte in Haidegrund besteht, woraus sich ergiebt, daß die Vermögens-Verhältnisse der Gemeinde sehr dürftig sind. Die früher von den Einwohnern in ziemlichem Umfange betriebene Leinenfabrikation, ihren hauptsächlichsten Erwerbszweig ausmachend, ist herab gesunken nnd sind die Bewohner Raesfelds jetzt lediglich auf den Ackerbau beschränkt. Die Leistungsfähigkeit der Eingesessenen ist deshalb sehr gering und es hat, mit Rücksicht darauf, so wie in Betracht dessen, daß der größte Theil der Raesfelder sich durch Tagelohn ernährt, die Mehrzahl der Einwohner der gedachten Gemeinde nur zur geringsten Stufe der Classensteuer herangezogen werden können.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist von Königlichem Oberpräsidio unter dem 2. December a. pr. eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Regierungs-Bezirke Minden und Arnsberg bewilligt worden. Dieselbe wird durch Deputirte, mit Legitimationen versehen, abgehalten werden und sind solche angewiesen, vor Beginn der Sammlung sich bei der Ortsbehörde zu melden, von derselben sich einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe sogleich zu notiren. Die Collecte ist innerhalb der 6 Monate vom 1. Januar bis Ende Juni c., in denjenigen Orten aber, wo die Deputirten bis dahin nicht erscheinen, in dem darauf folgenden Monate (Juli) durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abzuhalten. Die Namen der Deputirten werden später bekannt gemacht.

Wir erwarten, daß die Einwohner unseres Bezirks diese Männer freundlich aufnehmen und Jeder nach seinen Kräften dazu beitrage, daß dem dringenden Bedürfnisse einer Kirche in Raesfeld bald abgeholfen werde. Der so oft bewiesene wohlthätige Sinn wird sich gewiß auch hier bewähren.

Minden, den 8. Januar 1852.

Digitized by Google

Nachstehend bringen wir die Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade und Bataillons-Commando's zur öffentlichen Kenntniß: № 50 4. L. I.

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabs-Quartier.	Bemerkungen.
1stes Königsberg	1te Königsberg	1tes	1tes Bat. (Königsberg)	Königsberg	
			2tes " (Wehlau)	Wehlau	
			3tes " (Tilsit)	Tilsit	
		3tes	1tes " (Insterburg)	Insterburg	
			2tes " (Gumbinnen)	Gumbinnen	
			3tes " (Angerburg)	Angerburg	
		33. Inf.-Reg.	Landw.-Bat. (Bartenstein)	Bartenstein	
		34. "	" (Orteleburg)	Ortelsburg	
	2te Danzig	4tes	1tes Bat. (Osterode)	Osterode	
			2tes " (Pr. Holland)	Pr. Holland	
			3tes " (Graudenz)	Graudenz	
		5tes	1tes " (Danzig)	Danzig	
			2tes " (Marienburg)	Marienburg	
			3tes " (Pr. Stargard)	Pr. Stargard	
2tes Stettin	3te Stettin	2tes	1tes Bat. (Stettin)	Stettin.	
			2tes " (Stralsund)	Stralsund	
			2tes " (Anclam)	Anclam	
		9tes	1tes " (Stargard)	Stargard	
			2tes " (Cöslin)	Cöslin	
			3tes " (Schievelbein)	Schievelbein	
	4te Bromberg	14tes	1tes " (Gnesen)	Gnesen	
			2tes " (Bromberg)	Bromberg	
			3tes " (Schneidemühl)	Schneidemühl	
		21tes	1tes " (Conitz)	Conitz	
			2tes " (Stolp)	Stolp	
			3tes " (Neustettin)	Neustettin	
3tes Berlin	5te Frankfurt	8tes	1tes Bat. (Frankfurt)	Frankfurt	
			2tes " (Soldin)	Soldin	
			3tes " (Landsberg)	Landsberg	
		12tes	1tes " (Crossen)	Crossen	
			2tes " (Spremberg)	Spremberg	
			3tes " (Sorau)	Sorau	
	6te Brandenburg (zur Zeit in Berlin.)	20tes	1tes " (Spandau)	Spandau	zur Zeit in Berlin.
			2tes " (Treuenbrietzen)	Treuenbrietzen	
			3tes " (Königs-Wusterhausen)	Königs-Wusterhausen	zur Zeit in Berlin.
		24tes	1tes " (Neuruppin)	Neuruppin	
			2tes " (Prenzlau)	Prenzlau	
			3tes " (Havelberg)	Havelberg	
		35. Inf.-Reg.	Landw.-Bat. (Wrietzen)	Wrietzen	

Digitized by Google

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabs-Quartier.	Bemerkungen.
4tes Magdeburg	7te Magdeburg	26tes	1tes Bat. (Stendal)	Stendal	
			2tes " (Burg)	Burg	
			3tes " (Neuhaldensleben)	Neuhaldensleben	
		27tes	1tes " (Halberstadt)	Halberstadt	
			2tes " (Halle)	Halle	
			3tes " (Aschersleben)	Aschersleben	
	8te Erfurt	31tes	1tes " (Erfurt)	Erfurt	
			2tes " (Mühlhausen)	Mühlhausen	
			3tes " (Sangerhausen)	Sangerhausen	
		32tes	1tes " (Merseburg)	Merseburg	
			2tes " (Torgau)	Torgau	
			3tes " (Naumburg)	Naumburg	
5tes Posen	9te Glogau	6tes	1tes Bat. (Görlitz)	Görlitz	
			2tes " (Freistadt)	Freistadt	
			3tes " (Glogau)	Glogau	
		7tes	1tes " (Jauer)	Jauer	
			2tes " (Hirschberg)	Hirschberg	
			3tes " (Löwenberg)	Löwenberg	
	10te Posen	18tes	1tes " (Posen)	Posen	
			2tes " (Samter)	Samter	
			3tes " (Unruhstadt)	Unruhstadt	
		19tes	1tes " (Poln. Lissa)	Lissa	
			2tes " (Schrimm)	Schrimm	
			3tes " (Krotoczin)	Krotoczin	
6tes Breslau	11te Breslau	10tes	1tes Bat. (Breslau)	Breslau	
			2tes " (Oels)	Oels	
			3tes " (Schweidnitz)	Schweidnitz	
		11tes	1tes " (Glatz)	Glatz	
			2tes " (Brieg)	Brieg	
			3tes " (Münsterberg)	Münsterberg	
		38. Inf.-Reg.	Landw.-Bat. (Wohlau)	Wohlau	
	12te Neisse	22tes	1tes Bat. (Gleiwitz)	Gleiwitz	
			2tes " (Cosel)	Cosel	
			3tes " (Ratibor)	Ratibor	
		23tes	1tes " (Neisse)	Neisse	
			2tes " (Gr. Strehlitz)	Gr. Strehlitz	
			3tes " (Oppeln)	Oppeln	

Digitized by Google

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabs-Quartier.	Bemerkungen.
7tes Münster	13te Münster	13tes	1tes Bat. (Münster)	Münster	
			2tes " (Borken)	Borken	
			3tes " (Warendorf)	Warendorf	
		15tes	1tes " (Minden)	Minden	
			2tes " (Paderborn)	Paderborn	
			3tes " (Bielefeld)	Bielefeld	
	14te Düsseldorf	16tes	1tes " (Soest)	Soest	
			2tes " (Iserlohn)	Iserlohn	
			3tes " (Meschede)	Meschede	
		17tes	1tes " (Wesel)	Wesel	
			2tes " (Düsseldorf)	Düsseldorf	
			3tes " (Geldern)	Geldern	
		36. Inf.-Reg.	Landw.-Bat. (Essen)	Essen	
		37. "	" (Attendorn)	Attendorn	
		39. "	" (Neuß)	Neuß	
		40. "	" (Gräfrath)	Gräfrath	
8tes Coblenz	15te Cöln	25tes	1tes Bat. (Aachen)	Aachen	
			2tes " (Jülich)	Jülich	
			3tes " (Malmedy)	Malmedy	
		28tes	1tes " (Cöln)	Cöln	
			2tes " (Brühl)	Brühl	
			3tes " (Siegburg)	Siegburg	
	16te Trier	29tes	1tes " (Neuwied)	Neuwied	
			2tes " (Andernach)	Andernach	
			3tes " (Simmern)	Simmern	
		30tes	1tes " (Trier)	Trier	
			2tes " (Saarlouis)	Saarlouis	
			3tes " (Trier)	Trier	

Minden, den 14. Januar 1852.

№ 51. Die Anlage und das Ausbrennen enger Schornsteinröhren betr. 175. I. F. G.

Die Anlage und das Ausbrennen enger Schornsteine in Gebäuden mit Stroh-, Rohr- oder Schindel-Dächern betreffend, hat die Königliche technische Bau-Deputation sich gutachtlich dahin ausgesprochen, daß

das Ausbrennen enger Röhren in ganz massiven Gebäuden, in deren Nähe nur Gebäude mit feuersichern Dächern sich befinden, nicht bedenklich erscheine, und auch in Gebäuden mit leichter Bedachung gestattet werden könne, wenn es bei windstillem Wetter und mit Anwendung gewisser Vorsichtsmaaßregeln geschieht. Zu diesen Vorsichtsmaaßregeln wird, außer einem starken Benetzen der nicht feuersichern Bedachungen, wozu die Feuerspritzen zweckmäßig angewendet werden

Digitized by Google

können, und dem Vereithalter genügender Feuerlöschgeräthschaften und Mannschaften, insbesondere die Anwendung von verschließbaren Gittern oder Netzen von Eisendraht zu rechnen sein, welche auf den Schornstein-Oeffnungen der russischen Röhren angebracht werden.

Um ein zufälliges Ausbrennen möglichst unschädlich zu machen, empfehlen sich folgende Vorschriften:

Bei einem Gebäude mit nicht feuersichrer Bedachung müssen

1) enge Schornstein-Röhren mit 4 Fuß über die Forstlinie des Daches hinwegragenden massiven Aufsätzen versehen, und dürfen
2) sogenannte offene Feuer, als Kamin- oder Heerd-Feuerungen in ein enges Schornstein-Rohr nicht geführt werden.

Dasselbe gilt, wenn die obere Oeffnung eines engen Schornsteines bei einem feuersicher gedeckten Gebäude weniger als 30 Fuß von einem andern, nicht feuersicher gedeckten Gebäude sich befindet.

Nach Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, werden hiermit vorstehende Bestimmungen zu Nachachtung bekannt gemacht.

Minden, den 14. Januar 1852.

№ 52. 5242. U. I. Dem Mühlenbesitzer A. Brennecke zu Blotho ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen. Minden, den 15. Januar 1852.

№ 53. Den Hebammenunterricht betr. 1025. K. I. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß sowohl durch Schülerinnen des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts, wie durch Einzelne, in die Entbindungsanstalt des Instituts aufgenommene Schwangere, der Ausbruch der natürlichen Blattern und deren weitere Verbreitung während der Zeit des Unterrichts veranlaßt worden ist.

Mit Bezug auf den §. 56. des Gesetzes vom 8. August 1835 verfügen wir daher:

1) Zu der Qualification einer gewählten Hebammen-Schülerin gehört auch der Nachweis, daß dieselben mit Gewißheit vaccinirt, oder innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg revaccinirt sei.

Die Herren Kreis-Physiker haben diesen Nachweis in dem von ihnen auszufertigenden Qualifications-Atteste der gewählten Schülerin jedesmal aufzuführen.

2) In Betreff aller in die Entbindungsanstalt des Hebammen-Lehr-Instituts zu Paderborn aufzunehmenden Schwangeren ist von der betreffenden anmeldenden Behörde, bei der Anmeldung derselben zur Aufnahme in die Anstalt, der ad 1 bemerkte Nachweis in gleicher Weise zu führen; da in Ermangelung desselben die Aufnahme verweigert werden wird.

Eventualiter ist die Revaccination in beiden Fällen vorab zu veranlassen.

Minden, den 18. Januar 1852.

Digitized by Google

№ 54
131. U. I.

Die Neue Sächsische Fluß-Versicherungsgesellschaft zu Leipzig ist zum Geschäfts-Betriebe durch Agenten in Preußen unter Voraussetzung fortgesetzter entsprechender Reciprocität mit Vorbehalt des Widerrufs zugelassen werden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 19. Januar 1852.

№ 55.
3471. M. I.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 22. December v. J. in Nr. 2 des diesjährigen Amtsblatts, Seite 6, bestimmen wir hierdurch zur Abhaltung der Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde zu Friedrichsdorf den auf den 29. Februar fallenden ersten Sonntag in der Fasten, Invocavit genannt.

Die Herren Prediger werden angewiesen, die Abhaltung der Collecte 8 Tage vorher der Gemeinde bekannt zu machen und die eingehenden Gelder den Steuerkassen einzusenden. Minden 18. Januar 1852.

№ 56.
Vermächtniß.
170. C. I.

Der verstorbene Jacob Ruthemeyer zu Hövelhoff, Kreises Paderborn, hat der Gemeinde Hövelhoff zur Unterstützung der dortigen Armen ein Legat von Dreißig Thalern Courant vermacht. Minden, den 19. Januar 1852.

№ 57.
Oeffentliches Aufgebot.
38. P. I.

(1) Durch den Tod des Anton Salm zu Bielefeld ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctions-Commissar erloschen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Salm in gedachter Eigenschaft bestellte Caution von 500 Thlr. sowohl aus dessen Amtsverhältnissen als auch aus der von der Wittwe nach dem Tode des ꝛc. Salm fortgesetzten Geschäftsführung, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino, den 23. März d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem Herrn Civil-Supernumerarius Klöpping im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden. widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 20. Januar 1852.

№ 58.
162. U. I. pl.

Die Wohlthätigkeit der Drainage für die Landes-Cultur und das lebhafte Interesse, welches sich bei den Landwirthen fast aller Provinzen für die neue Entwässerungs-Methode kund giebt, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten veranlaßt, eine Anzahl darauf bezüglicher Berichte zu veröffentlichen.

Wir machen auf diese Schrift, welche unter dem Titel »Mittheilungen über die Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitung« erschienen ist, mit dem Bemerken aufmerksam, daß dieselbe für den Preis von 12 Sgr. von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin bezogen werden kann.

Minden, den 21. Januar 1852.

№ 59.
Anzeige der Menschenblattern.
30. K. I.

Es sind wiederum Fälle vorgekommen, in welchen beim Ausbruche der Blattern weder von den Angehörigen, noch von den hinzugezogenen Medizinal-Personen die gesetzlich bestimmte Anzeige gemacht ist.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme auf §. 44. des Gesetzes vom 8. August 1835 — Gesetz-Sammlung 1835, Nr. 27, — verweisen wir die betreffenden Medizinal-Personen zugleich auf unsere Verfügung vom 6. Februar 1830, — Amtsblatt 1830, Seite 61, — mit dem Bemerken, daß jede Contravention gegen jene Bestimmungen, nach der Strenge der Gesetze bestraft werden wird.

Minden, den 23. Januar 1852.

Bekanntmachungen.

№ 60. Wenn gleich die im vorigen Jahre vorgefallenen Brandschäden an den bei der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät versicherten Gebäuden gegen die früheren Jahre bei weitem geringer sind, so übersteigen sie doch die Jahres-Einnahme um eine solche Summe, daß das Ausschreiben eines extraordinairen Beitrages pro 1851 nicht zu vermeiden ist.

Die Brandschäden des vergangenen Jahres haben zwar noch nicht sämmtlich definitiv festgesetzt werden können, indessen werden sie mit einer etwaigen unbedeutenden Differenz die Summe

von	211000	Thlr.
erreichen.		
Hierzu kommen die übrigen Ausgaben, für Spritzen-Prämien, Spritzen-Reparatur-Kosten, Vergütungen für beim Feuerlöschen entstandene Schäden, Taxations-Kosten, Gehälter- und Büreau-Kosten, Hebe-Procente der Steuer-Empfänger, Renumerationen für die Ortsbehörden und sonstige Ausgaben, welche insgesammt bis zum Schlusse des vorigen Jahres .	23000	Thlr.
betragen werden.		
Die Gesammt-Ausgabe beläuft sich daher auf	234000	Thlr.
Wogegen die Jahres-Einnahme einschließlich des am Ende des Jahres 1850 verbliebenen Ueberschusses nur . . .	172000	Thlr.
beträgt, so daß ein Deficit von	61800	Thlr.
verbleibt.		

Zu dessen Deckung wird mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums, und auf Grund des §. 28. des Reglements, ein außerordentlicher Beitrag zu zwei Fünftel des ordentlichen Beitrages pro 1851 hierdurch ausgeschrieben, und zwar zu folgenden Sätzen:

von 100 Thlr. Versicherung in Classe	I.	4 4/5	Pfennig,	
" "	II.	7 1/5	"	
" "	III. . .	1 Sgr.	—	"
" "	IV. . .	1 "	7 1/5	"
" "	V. . .	2 "	7 1/5	"
" "	VI. . .	3 "	—	"
" "	VII. .	3 "	2 2/5	"

Der

Digitized by Google

Der Zahlungs-Termin wird näher festgesetzt werden, und dabei das Interesse der Beitragspflichtigen möglichste Berücksichtigung finden.

Münster, den 22. Januar 1852.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
v. Beesten.

№ 61. Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungsbehörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1851 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 18. März c. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Die Oeconomie-Kasse des 15. Infanterie-Regiments in Münster.
Das 1. und Füsilier-Bataillon des 15. Infanterie-Regiments in Münster.
Das 4. Cüraſſier-Regiment und dessen Ersatz-Escadron in Münster.
Das 1. Bataillon (Münster) 13. Landwehr-Regiments incl. stellvertretender Stab in Münster.
Die 13. Divisionsschule in Münster.
Die 7. Gensdarmerie-Brigade in Münster.
Das Artillerie-Depot in Münster.
Das Train-Depot in Münster.
Das Proviantamt in Münster.
Die Garnisonverwaltung in Münster.
Das Allgemeine Garnison-Lazareth in Münster.
Das Feld-Lazareth-Depot in Münster.
Die Büreaukasse der Intendantur des 7. Armee-Corps in Münster.
Das 7. Artillerie-Regiment in Münster.
Die 12pfündige Fuß-Batterie Nr. 19 in Münster.
Die 6pfündigen Fuß-Batterien Nr. 31 und 32 in Münster.
Die Munitions-Colonnen Nr. 37, 38 und 39 in Münster.
Die Artillerie-Laboratorien-Colonne Nr. 7 in Münster.
Die Artillerie-Reserve-Compagnie Nr. 7 in Münster.
Die Feld-Intendantur des 7. Armee-Corps.
Die Intendantur-Abtheilungen der 25., 26., 27. und 28. Infanterie-, so wie der 7. Cavallerie-Division und der Reserve.
Das Haupt-Feld-Proviantamt des 7. Armee-Corps.
Die Feldproviantämter der 25., 26., 27. und 28. Infanterie-, so wie der 7. Cavallerie-Division und der Reserve.
Die Etappen-Commandantur in Münster.

Digitized by Google

Das 4. Bataillon 15. Infanterie-Regiments in Münster.
Das Feldpostamt des 7. Armee-Corps.
Die Feldpost-Expeditionen der 25., 26., 27. und 28. Infanterie, so wie der 7. Cavallerie-Division und der Reserve.
Das Haupt-Feld-Lazareth des 7. Armee-Corps.
Die leichten Feld-Lazarethe Nr. 19, 20 und 21.
Das Train-Commando des 7. Armee-Corps.
Die Proviant-Colonnen Nr. 31, 32, 33, 34 und 35.
Die Feldbäckerei-Colonne des 7. Armee-Corps.
Das Feldbäckereiamt des 7. Armee-Corps.
Das Pferde-Depot des 7. Armee-Corps.
Die Feldkriegskasse des 7. Armee-Corps.
Das 13., 15., 16. und 17. Landwehr-Cavallerie-Regiment.
Die Ersatz-Escadron des 16. und 17. Landwehr-Cavallerieregiments in Duisburg.
Die Ersatz-Escadron des 13. und 15. Landwehr-Cavallerie-Regiments in Warendorf.
Das 3. Bataillon (Warendorf) 13. Landwehr-Regiments incl. stellvertretender Stab in Warendorf.
Die magistratualische Garnisonverwaltung in Warendorf.
Das 2. Bataillon (Borken) 13. Landwehr-Regiments incl. stellvertretender Stab in Borken.
Die magistratualische Garnisonverwaltung in Borken.
Die Oeconomiekasse des 16. Infanterie-Regiments in Minden.
Das 1. und Füsilier-Bataillon des 16. Infanterie-Regiments in Minden.
Die Ersatzabtheilung des 15. Infanterie-Regiments in Minden.
Die Ersatz-Bataillone der 25. und 26. Infanterie-Brigade in Minden.
Das Pionier-Detachement in Minden.
Das 1. Bataillon (Minden) 15. Landwehr-Regiments incl. stellvertretender Stab in Minden.
Das 7. combinirte Reserve-Bataillon in Minden.
Die Militair-Strafabtheilung in Minden.
Die Etappen-Commandantur in Minden.
Das 4. Bataillon 16. Infanterie-Regiments in Minden.
Das Artillerie-Depot in Minden.
Die Arbeiterabtheilung in Minden.
Das Proviantamt in Minden.
Das Garnison-Lazareth- und Belagerungs-Lazareth-Depot in Minden.
Die Garnisonverwaltung in Minden.
Die Festungs-Dotirungskasse und Festungs-Revenüenkasse in Minden.
Die extraordinaire Festungs-Baukasse in Minden.
Die Artillerie-Baukasse in Minden.

Digitized by Google

Das 8. Husaren-Regiment in Lippstadt.

Das 2. Bataillon (Paderborn) 15. Landwehr-Regiments incl. stellvertretender Stab in Paderborn.

Das Garnison-Lazareth und die Magazin-Rendantur in Paderborn.

Die Garnisonverwaltung in Paderborn und Neuhaus.

Die Etappen-Commandantur in Paderborn.

Das 2. Bataillon 16. Infanterie-Regiments in Bielefeld.

Das 3. Bataillon (Bielefeld) 15. Landwehr-Regiments incl. stellvertretender Stab in Bielefeld.

Die Garnisonverwaltung und das Garnison-Lazareth in Bielefeld.

Das 3. Bataillon (Meschede) 16. Landwehr-Regiments incl. stellvertretender Stab in Meschede.

Die magistratualische Garnisonverwaltung in Meschede.

Das Landwehr-Bataillon (Attendorn) 37. Infanterie-Regiments incl. stellvertretender Stab und Landwehr-Escadron in Attendorn.

Die magistratualische Garnisonverwaltung in Attendorn.

Die Garnisonverwaltung und das Lazareth in Lippstadt.

Das 1. Bataillon (Hamm) 4. Garde-Landwehr-Regiments in Hamm.

Die Etappen-Commandantur in Hamm.

Die Garnisonverwaltung und das Lazareth in Hamm.

Das 1. Bataillon (Soest) 16. Landwehr-Regiments incl. stellvertretender Stab in Soest.

Die magistratualische Garnisonverwaltung in Soest.

Das 2. Bataillon (Iserlohn) 16. Landwehr-Regiments incl. stellvertretender Stab in Iserlohn.

Die magistratualische Garnisonverwaltung in Iserlohn.

Die 14. Invaliden-Compagnie in Herford.

Das Garnison-Lazareth in Herford.

Die magistratualische Garnisonverwaltung in Herford.

Münster, den 6. Januar 1852.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 62. Patente betr.

Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unterm 16. Januar 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische Schnelldruck-Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staats-Anz. Nr. 19.)

Minden, den 23. Januar 1852.

№ 63. Patente betr.

Dem Locomotivführer Peter Effertz aus Bielefeld ist unterm 10. Januar 1852 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Vorrichtung an Eisenbahnfahrzeugen zum Verbinden und selbstthätigen Lösen der einzelnen Wagen, sowie auf eine Dampfbremse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (conf. Staats-Anz. Nr. 10.)

Minden, den 14. Januar 1852.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 6. Februar 1852.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 64.

Die evangelische Kirche in Cammelwitz, Steinauer Kreises, ist im Jahre 1849 ein Raub der Flammen geworden.

Der Wiederaufbau der Kirche erfordert an baaren Kosten die Summe von 8800 Thlr., wovon nur 4000 Thlr. durch die Brandbonificationsgelder gedeckt sind. Das Kirchenvermögen kann zur Bestreitung der Baukosten keinen Beitrag hergeben, da dasselbe kaum für die laufenden Ausgaben hinreichende Fonds besitzt; die Interessenten haben daher 4800 Thlr. aufzubringen. Es gehören zur evangelischen Kirche in Cammelwitz die Dominien und Gemeinden von Cammelwitz, Brödelwitz, Nistitz, Weissig und Mühlgast. Wenn sich hiernach auch die Baulast vertheilt, und wenn auch mehrere der Theilnehmer wohl im Stande sein werden, ihren Beitrag zu leisten, so ist doch der überwiegend größere Theil derselben hierzu unvermögend, besonders ist die Gemeinde Cammelwitz außer Stande auch nur den zehnten Theil des auf sie fallenden Betrages aufzubringen, da die dortigen 25 Wirthe bei dürftigem Boden nur mit Noth 1 bis 2 Stück Vieh durchwintern können, fast alle ihren Hauptunterhalt mit Tagearbeit erwerben müssen, und größtentheils selbst Brandschaden erlitten haben. Hierzu kommen noch folgende Umstände:

Bei den 8800 Thlrn. ist noch nichts berechnet für etwaige Anschaffung neuer Glocken an Stelle der geschmolzenen; eben so wenig für die Bewährung der Kirche und resp. des Kirchhofes, die wohl auf 250 Thlr. anzuschlagen sein möchte. Wenn auch neben den antheiligen baaren Kosten die Gast-Dominien die nöthigen Spanndienste leisten werden, so fallen den sämmtlichen Gemeinden die Handdienste zur Last, wobei wiederum Cammelwitz besonders beschwert wird.

Die Kräfte sämmtlicher Verpflichteten sind aber bereits erschöpft durch den vollführten Bau des Pfarrhauses mit Stallgebäude und Scheune, bei demselben sind aber auch noch kleinere Baulichkeiten zu bewerkstelligen. In diesen bedrängten Umständen ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt worden, wegen deren Abhaltung das Nähere verfügt werden wird. Münster, den 21. Januar 1852.

Digitized by Google

№ 65. Ueber

des Bestandes, des Ab- und Zugangs der Kranken der Provinzial-

	Bestand am 31. December 1850					Zugang im Jahre 1851.					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		Summa.	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		Summa.	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		Summa.
	Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen.		Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen.		Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen.	
1. a. d. Regsbz. Münster	31	19	33	18	101	13	6	6	6	31	44	25	39	24	132
2. „ Minden	19	15	29	24	87	19	5	3	4	31	38	20	32	28	118
3. „ Arnsberg	28	34	44	32	138	20	26	10	10	66	48	60	54	42	204
4. vom Militair	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
5. von anderen Prov.	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
6. vom Auslande	1	—	3	1	5	—	—	1	—	1	1	—	4	1	6
Im Ganzen	82	68	109	75	334	52	37	20	20	129	134	105	129	95	463

Von den am Schlusse 1851 in der Anstalt befindlichen 338 Kranken litten

an Tobsucht	11 männl.,	18 weibl.,	29 überh.	
„ Wahnsinn { a) mit fixen Ideen	30 „	15 „	45 „	
„ Wahnsinn { b) allgemein	53 „	36 „	89 „	
„ Melancholie	17 „	15 „	32 „	
„ Verrücktheit	18 „	27 „	45 „	
„ Blödsinn	49 „	36 „	85 „	
„ Blödsinn mit Epilepsie	11 „	2 „	13 „	
Summa	189 männl.,	149 weibl.,	338 überh.	

Münster, den 15. Januar 1852.

№ 66. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer, bereits durch den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 14, Seite 72 bekannt gemachten Fürstlich Schwarzburgschen Verordnung vom 12. d. M. alle diejenigen im Jahre 1848 emittirten und durch das Schwarzburg-Rudolstädtische Gesetz vom 30. Mai 1851 zum 1. Januar d. J. präcludirten Kassenbillets, welche bis zum 15. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, bei der Fürstlichen Haupt-Landeskasse zu Rudolstadt präsentirt werden, gegen Metallgeld oder bezüglich gegen neue Kassenanweisungen eingelöst werden sollen.

Münster, den 28. Januar 1852.

Digitized by Google

ſ i ch t

Irren-, Heil- und Pflege-Anſtalt zu Marsberg, für das Jahr 1851.

Abgang im Jahre 1851.																		Beſtand am 31. Decbr. 1851.				
Geheilt und gebeſſert.					Ungeheilt und ungeeignet					Aus der Heil- in die Pflege-Anſtalt.			Geſtorben.									
Heil-Anſtalt.		Pflege-Anſtalt.			Heil-Anſtalt.		Pflege-Anſtalt.						Heil-Anſtalt.		Pflege-Anſtalt.			Heil-Anſtalt.		Pflege-Anſtalt.		
Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen.	Summa.	Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen.	Summa.	Männer.	Frauen.	Summa.	Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen.	Summa.	Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen.	Summa.
4	3	—	1	8	6	1	—	1	8	5	4	9	5	4	1	1	11	24	13	35	21	93
9	3	1	—	13	1	—	1	—	2	2	3	5	2	2	2	2	8	21	12	28	26	90
8	7	—	—	15	2	2	1	—	5	4	7	11	6	4	7	6	23	28	10	46	36	150
—	—	—	—	—	1	—	—		1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	1	5
22	13	1	1	37	10	3	2	1	16	12	11	26	14	10	13	9	46	76	65	113	84	338

Bekanntmachungen des Königl. Conſiſtoriums.

№ 67. Von dem evangeliſchen Ober-Kirchen-Rathe iſt die von der Kreis-Synode Tecklenburg erfolgte Wiedererwählung des bisherigen Superintendenten Kobmann zu Lotte zum Superintendenten beſtätigt worden.

Münſter, den 12. Januar 1852.

№ 68. Die durch den Tod des Pfarrers Goedeking erledigte Pfarrſtelle an der evangeliſchen Gemeinde zu Ibbenbüren iſt von uns dem bisherigen Hülfsprediger Auguſt Eduard Gieſe verliehen worden.

Münſter, den 2. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 69. Mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii für landwirthſchaftliche Angelegenheiten treten in der Körordnung vom 20. April 1827 nachfolgende Abänderungen ein: 105. U. I. pl.

1) die durch §. 1. a. a. O. eingeſetzten Schauämter ſind aufgelöſt, und es wird künftig die Körung durch eine beſondere Commiſſion vorgenommen werden, welche beſteht:

a. aus einem Königlichen Geſtüts-Beamten für jetzt dem Geſtüts-Inſpector Brenken zu Warendorf, oder in deſſen Stellvertretung dem Geſtüts-Secretair Böhme daſelbſt;

Digitized by Google

b. aus einem jedesmal von der Königlichen Regierung dazu zu bestimmenden Kreis-Thierarzt;

c. aus einem sachverständigen Gutsbesitzer, der von dem Landrath des Kreises, in welchem die Körung stattfindet, oder wo mehrere Kreise an einen gemeinschaftlichen Körort gewiesen sind, abwechselnd von Einem der betreffenden Landräthe aus den Kreis-Eingesessenen gewählt wird.

2) Die ad 1 bezeichnete Kör-Commission wird die Körungen im October jeden Jahres an von der Königlichen Regierung im Monat August oder September jeden Jahres öffentlich bekannt zu machenden Tagen und Stunden, in nachfolgenden Orten abhalten:

a. für den Kreis Minden in Minden,
b. für den Kreis Lübbecke in Bad Fiestel,
c. für die Kreise Herford, Halle und Bielefeld in Enger,
d. für den Kreis Wiedenbrück in Wiedenbrück,
e. für die Kreise Paderborn und Büren abwechselnd in Paderborn oder Salzkotten,
f. für die Kreise Warburg und Höxter abwechselnd in Peckelsheim oder Brakel.

Es bleibt jedoch den Eigenthümern der zur Zucht bestimmten Hengste unbenommen, die letzteren der Kör-Commission an einem andern, als dem vorstehend für ihren Kreis bestimmten Orte vorzuführen.

3) Die nach §. 5. a. a. O. zulässigen außerordentlichen Körungen finden fernerhin nicht mehr statt.

Mit Publication vorstehender Verordnung treten unsere Bekanntmachungen vom 2. August 1827 (Amtsblatt 1827, Seite 307) und vom 24. December ejusd. a. (Amtsblatt 1828, Seite 2) außer Kraft.

Minden, den 21. Januar 1852.

№ 70. 105. P. J. Dem Kaufmann Franz Friedrich Münter zu Herford ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme folgender Agenturen:

a) der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin;

b) der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig

ertheilt worden.

Minden, den 24. Januar 1852.

№ 71. 17. P. J. Nachdem die Gerichts-Organisation im Kreise Wiedenbrück vorläufig festgestellt und die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nach der nahe bevorstehenden Einführung derselben im Amte Rheda, im ganzen Kreise eingeführt ist, treten die bisherigen interimistischen Polizei-Anwälte in diesem Kreise außer Funktion, und es übernehmen die Bürgermeister und Amtmänner, und in Verhinderungsfällen die gesetzlichen Vertreter derselben, die Verrichtungen des Polizei-Anwalts für ihre Bezirke definitiv und zwar in Gemäßheit des §. 58. ad 4 der Gemeinde-Ordnung. Die einzige Ausnahme im Kreise Wiedenbrück findet in Betreff der Gemeinde Friedrichs-

Digitized by Google

dorf, Amt Reckenberg, statt. Für diese Gemeinde behält der Vorsteher Gronemeyer und in Verhinderungsfällen die Schöffen als gesetzliche Vertreter desselben, die Verrichtungen des Polizei-Anwalts.

Minden, den 1. Februar 1852.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 72. 45. P. I.

Der Gastwirth Friedrich Griese zu Niederbecksen ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 19. Januar 1852.

№ 73. 46. P. I.

Dem Kaufmann Heinrich Ubhoff zu Petershagen ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 19. Januar 1852.

№ 74. 75. P. I.

Der Privat-Secretair Heinrich Rösener zu Paderborn hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Thüringer Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar niedergelegt und wird die ihm deshalb von uns ertheilte Concession hierdurch für erloschen erklärt.

Minden, den 20. Januar 1852.

№ 75. 63. P. I.

Der Geschäftsführer Johann Peters zu Paderborn hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt und wird die ihm deshalb von uns ertheilte Concession hierdurch für erloschen erklärt. Minden, den 20. Januar 1852.

№ 76. 106. P. I.

Dem Kaufmann Hermann Münter, Firma F. W. Münter zu Herford, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln, zu übernehmen.

Minden, den 23. Januar 1852.

№ 77. 5348. U. I.

Nachstehender Nachtrag zu dem Statut der Kreis-Sparkasse zu Bielefeld vom 23. December 1846 wird mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 23. März 1847 — Amtsblatt pro 1847, Seite 100 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachtrag
zum Statut der Kreis-Sparkasse zu Bielefeld, vom 23. December 1846.

In dem §. 30. Nr. 2. handelnd von Darlehen auf Handschein ohne hypothekarische Sicherheit, wird der Satz:

Digitized by Google

„Derartige Darleihen an ein und dieselbe Person, dürfen jedoch die Summe von 300 Thlr. nicht übersteigen"

als ferner nicht mehr anwendbar, gelöscht.

Bielefeld, am 20. December 1851.

Die Kreisvertretung.

gezeichnet.

genehmigt.

Münster, den 27. December 1851.

Der Ober-Präsident von Westphalen.

In Vertretung:

gez. Naumann.

Minden, den 22. Januar 1852.

№ 78. St. N. I. Die bisher von dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Flegel provisorisch verwaltete Schullehrerstelle zu Muddenhagen, Kreises Warburg, haben wir demselben definitiv verliehen. Minden, den 22. Januar 1852.

Bekanntmachungen.

№ 79. Betr. die Rückzahlung der gekündigten nicht konvertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Convertirung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Capitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 8

am 1. April d. J.

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst (Taubenstraße Nr. 30) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Documente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Capitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Controlle der Staatspapiere befördern, und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Controlle der Staatspapiere und den Regierungs-Hauptkassen unentgeldlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Capitalbeträge auf. Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Kochler. Rolcke. Gamet.

Digitized by Google

№ 80. In Verfolg des Publicandums des Herrn Chefs der Bank vom 8. December v. J. wird hierwit bekannt gemacht, daß die Bank-Commandite in Graudenz nunmehr eröffnet ist und folgende Bankgeschäfte betreiben wird:

1) Discontirung von Wechseln auf Graudenz und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, woselbst sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, Ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landesproducten und Waaren;
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Königlichen Bank-Comtoir in Danzig bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das obige Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite ist dem Bankbevollmächtigten Rathsherrn Langsfeldt und dem Bank-Rendanten, Stadt-Kämmerer und Rathsherrn Rosenhagen gemeinschaftlich übetragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 14. Januar 1852.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

gez. von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

№ 81. Patente betr. Dem Optiker und Mechaniker August Oertling zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1852 ein Patent

auf eine Reversions-Lupe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. Staats-Anzeiger № 20).

Minden, den 27. Januar 1852.

№ 82. In Gemäßheit der Geschäfts-Instruction wird in Beziehung auf die, im verflossenen Jahre erzielten Resultate der Wirksamkeit der unterzeichneten Direction Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

1) die Zahl der gegenwärtig noch schwebenden Ablösungssachen beläuft sich auf 138

Am Schlusse des vorigen Jahres verblieben 104
Im Jahre 1851 sind hinzugetreten 41
Summa 145
Hiervon ab die gegenwärtig noch schwebenden 138
Es sind also im Laufe des Jahres 1851 definitiv abgemacht 7

2) das Abfindungs-Capital, für welches Schuldverschreibungen ausgefertigt sind, beträgt . . . . . 1,895,775 Thlr.
Hierunter sind:

a. Ergänzungssummen 6,807 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.

b. abgetragene Capitalien 267,315 " 12 " 7 " 274,122 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.

Es bleiben sonach 1,621,652 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.
wovon die Rente zu 4 % mit 64,866 " 2 " 10 " erhoben wird;

3) das für das Jahr 1851 liquidirte Tilgungs-Prozent beträgt . . . . . 18,957 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

4) An Schuldverschreibungen sind bis jetzt getilgt 401,550 " — " — "

Paderborn, den 24. Januar 1852.

Königliche Direktion der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.
gez. Grasso. von Detten. Schmidt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 13. Februar 1852.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Statut

der von Vinckeschen Provinzial-Blinden-Anstalt für Westphalen.

№ 83.

Nachdem die von den zum 8. Provinzial-Landtage der Provinz Westphalen im Jahre 1845 versammelt gewesenen Ständen beschlossene und von des Königs Majestät durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied d. d. Berlin, den 27. December 1845 sub Nr. 4 genehmigte von Vincke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt durch die mit der Ausführung jenes Beschlusses beauftragte ständische Commission seit mehreren Jahren bereits ins Leben gerufen und nach vorläufigen, von des Königs Majestät, vorbehaltlich der Prüfung und Billigung des nächsten Landtages und der demnächstigen definitiven Allerhöchsten Bestätigung, genehmigten Statuten verwaltet worden ist, hat die jetzt versammelte Provinzial-Vertretung das nachfolgende Statut berathen und vorbehaltlich der Allerhöchsten Prüfung und Bestätigung festgestellt.

§. 1.

Zweck.

Die zum ehrenden und bleibenden Andenken an den verewigten Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke errichtete

von Vinckesche Provinzial-Blinden-Anstalt

bezweckt zunächst die Erziehung und den Unterricht blinder Kinder.

Ob später bei erheblich wachsenden Mitteln die Anstalt auch zur Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde resp. zur Blinden-Pflege-Anstalt erweitert werden soll, bleibt der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages vorbehalten.

§. 2.

Bestandtheile.

Sie besteht aus zwei Zweig-Anstalten, die eine für Kinder katholischer Confession in Paderborn, die andere

für Kinder evangelischer Confession in Soest.

Beide führen die Bezeichnung:

„von Vinckesche Provinzial-Blinden-Anstalt"

mit dem Zusatze: Abtheilung Paderborn resp. Soest und sollen mit den entsprechenden Inschriften versehen werden, sowie sie die entsprechenden Siegel führen.

Digitized by Google

§. 3.

Fonds. Die Fonds der Anstalt bestehen:

1. in dem von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten Einrichtungs-Kapital von 10,000 Thlr;
2. in dem Vermögen der Privat-Blinden-Anstalt zu Paderborn;
3. in der von dem 8. Provinzial-Landtage gewährten Summe von 2000 Thlr. zur Beschaffung des Inventars u. s. w. (Jeder Zweig-Anstalt sind hiervon 1000 Thlr. überwiesen);
4. in der ebenfalls vom 8. Provinzial-Landtage jährlich mit 2000 Thlr. zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und mit jährlich 1000 Thlr. zur Ansammlung eines Stamm-Kapitals angewiesenen Summen. Sobald dieses Stamm-Kapital den Betrag von 50,000 Thlr. erreicht hat, hören die jährlichen Zahlungen von resp. 2000 Thlr. und 1000 Thlr. auf.

Das Stamm-Kapital Nr. 4, sowie das später dem Institut in seiner Gesammtheit etwa zufließende Vermögen bleibt, wenngleich die Nutzungen beiden Zweig-Anstalten zu gleichen Theilen überwiesen werden, deren gemeinschaftliches Eigenthum. Alles übrige unbewegliche und bewegliche Vermögen wird und bleibt besonders Eigenthum derjenigen Zweig-Anstalt, welcher es ursprünglich überwiesen ist.

Falls wider Erwarten eine der beiden Zweig-Anstalten später eingehen möchte, so soll deren Privat-Vermögen der andern nicht zufallen, sondern darüber vom Provinzial-Landtage disponirt werden. Hinsichtlich der Paderborner Zweig-Anstalt wird für den unverhofften Fall ihres Eingehens schon jetzt bestimmt, daß deren alsdann vorhandenes Privat-Vermögen, mit alleiniger Ausnahme des Gräflich von Fürstenberg'schen Geschenkes von 500 Thlr., welches nach ausdrücklicher Bestimmung der betreffenden Schenkungs-Urkunde in solchem Fall dem Krankenhause zu Paderborn überwiesen werden muß, der bischöflichen Behörde in Paderborn übergeben werden soll, um solches für arme Blinde in einer vom Staate genehmigten Weise zu verwenden.

Als Privat-Vermögen der Anstalt soll beim Eintritt des vorerwähnten nicht wahrscheinlichen Falles, Alles das angesehen werden, was im §. 3. des zwischen der ständischen Commission und dem Fräulein Pauline von Mallinkrodt geschlossenen gerichtlichen Vertrages d. d. Münster, den 13. August 1847 als solches aufgeführt ist und ihr später etwa noch durch Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. zu Theil wird, nicht aber das ihr vom Staate oder den Ständen jetzt oder künftig überwiesene.

§. 4.

Ober-Aufsicht. Die Anstalt steht unter Ober-Aufsicht des Staats, welche unmittelbar vom Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen ausgeübt wird.

§. 5.

Obere Leitung. Die obere Leitung der Anstalt steht der Provinzial-Vertretung zu, welche zur Ausübung ihrer Befugnisse eine aus ihrer Mitte zu wählende Commission von einem zum andern Landtage bestellt.

§. 6.

Spezielle Leitung. Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt, wird von einem für jede der beiden Zweig-Anstalten von der Landtags-Commission (§. 5.) zu bestellenden Curatorium bewirkt. Jedes der beiden Curatorien besteht aus drei Mitgliedern, unter

Digitized by Google

denen ein Geistlicher der betreffenden Confession sein muß, und denen noch Seitens der Landtags-Commission Ehren-Mitglieder beigegeben werden können. Für jedes wirkliche Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt, der in Behinderungsfällen eintritt. — Im Falle des Abganges eines der Curatoren resp. Stellvertreter steht den übrig bleibenden wirklichen Mitgliedern des Curatoriums die Befugniß zu, der Landtags-Commission ihren Vorschlag wegen Ergänzung des Curatoriums einzureichen.

Die Curatoren werden zwar auf sechs Jahre bestellt, können aber von den Landtags-Commissarien ihrer Function sowohl entbunden, als auch ersucht werden, das Ehrenamt nach Ablauf der sechs Jahre erneut zu übernehmen. Sie fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, wobei der Minorität stets die Befugniß zusteht, auf Entscheidung der Landtags-Commission zu provociren. Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied des Curatoriums und sein Stellvertreter aus. Die Reihenfolge wird das erste Mal durch das Loos bestimmt.

§. 7.

Vertretung.

Die Anstalt in ihrer Gesammtheit resp. in Beziehung auf das gemeinschaftliche Vermögen derselben (cfr. §. 3.) wird von der Landtags-Commission, die einzelnen Zweig-Anstalten werden von den betreffenden Curatorien, in jeder Beziehung vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages bei Disposition über die Subsistenz des Grundvermögens, vertreten (cfr. §. 19.)

Die Provinzial-Anstalt hat ihren Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu Münster, jede der beiden Zweig-Anstalten vor dem betreffenden Kreisgericht zu Soest resp. Paderborn.

§. 8.

Aufnahme der Kinder in die Anstalt.

In der Regel werden nur Kinder aus den Ortschaften der Provinz Westphalen in die Anstalt aufgenommen. Falls jedoch der Raum es gestattet, können auch Kinder, welche nicht aus der Provinz sind, gegen Bezahlung aufgenommen werden.

§. 9.

Die Anträge um Aufnahme in die Anstalt erfolgen von den Landräthen resp. dem Oberbürgermeister der Stadt Münster, an das betreffende Curatorium, und müssen:

1. mit einem Taufzeugnisse des aufzunehmenden Kindes,
2. mit einem ärztlichen Zeugnisse, daß das Kind außer seiner Blindheit an keinem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen leide, und die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe;
3. mit einer Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder Schullehrers, daß das Kind für Bildung nicht unempfänglich sei,

belegt sein.

Das betreffende Curatorium entscheidet über die Aufnahme vorbehaltlich des Recurses an die Landtags-Commission, handelt es sich um die Vergebung einer von Vinckeschen Freistelle (§. 14.) so erfolgt solche nach gutachtlicher Vernehmung des betreffenden Curatoriums von der Landtags-Commission.

In der Regel werden nur Kinder von 6 bis 13 Jahren aufgenommen.

§. 10.

Unterricht.

Der Unterricht besteht:

1. im Religions-Unterricht, welcher von einem Geistlichen zu leiten;

Digitized by Google

3. in dem gewöhnlichen Elementar-Unterricht, namentlich dem Lesen, Schreiben, der Rechenkunst, Geographie, Naturgeschichte, biblische und Weltgeschichte;
3. in der Musik und im Gesang;
4. in Handarbeiten, namentlich solchen, deren Erlernung die Subsistenz der Blinden nach ihrer Entlassung aus der Anstalt zu sichern geeignet sind.

Bei der Wahl eines von den Knaben zu erlernenden Handwerks, sind die Wünsche der Angehörigen thunlichst zu berücksichtigen.

Auch auf die körperliche Ausbildung und Kräftigung der Kinder soll Bedacht genommen werden.

§. 11.

Lehrpersonal. Das erforderliche Lehrpersonal wird nach Anhörung der Vorschläge des betreffenden Curatoriums von der Landtags-Commission unter Genehmigung des Ober-Präsidenten ernannt.

§. 12.

Verpflegung. Die Kinder wohnen der Regel nach in der Anstalt und werden in derselben verpflegt.

§. 13.

Verpflegung gegen Entgeld. Der volle Verpflegungssatz ist außer Kleidung und Wäsche auf 60 Thlr. jährlich für jedes Kind festgesetzt; für Kinder, welchen mit Rücksicht auf die bereiten Geldmittel halbe Freistellen von der Landtags-Commission nach Anhörung des betreffenden Curatoriums verliehen werden, müssen 30 Thlr. gezahlt werden.

Es bleibt jedoch der Landtags-Commission unbenommen, falls die Mittel der betreffenden Zweig-Anstalten, und der Raum ꝛc. es gestatten auch für geringere Beiträge einzelnen Zöglingen, nach vorheriger gutachtlicher Vernehmung des Curatoriums, die Aufnahme zu gewähren.

§. 14.

Freistellen. In jeder Zweig-Anstalt sind vier von Vinckesche Freistellen gegründet, deren Vermehrung nach Maaßgabe der Mittel des Instituts dem Beschlusse des Provinzial-Landtages vorbehalten bleibt. Jeder Zögling muß aber der Regel nach eine von der Landtags-Commission vorzuschreibende Ausstattung an Kleidungsstücken und Leibwäsche mitbringen.

§. 15.

Dauer des Aufenthalts, Entlassung. Die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt richtet sich nach der Lehrfähigkeit der Kinder und sonstigen Umständen, soll aber bei Kindern, welche ganze oder halbe Freistellen haben, in der Regel die Dauer von 8 Jahren nicht übersteigen. Vor Ablauf dieser Zeit kann die Entlassung eines Kindes, dessen Erziehung und bezweckte Ausbildung noch nicht vollendet, nur von dem Landtage resp. dessen Commission mit Genehmigung des Ober-Präsidenten beschlossen werden.

§. 16.

Der Verkauf der Handarbeiten geschieht zum Vortheile jeder resp. Zweig-Anstalt; fleißigen Kindern kann jedoch ein Theil des Arbeitsverdienstes zur Aufmunterung überwiesen werden.

Digitized by Google

§. 17.

Die Prüfung der Kinder erfolgt alljährlich in Gegenwart der Landtags-Commission und des Ober-Präsidenten, oder eines von demselben zu sendenden Commissairs. Auch den drei Königlichen Regierungen steht die Absendung von Commissarien zu diesen Prüfungen frei. Prüfung der Kinder.

§. 18.

Gleichzeitig erfolgt eine Revision der beiden Zweig-Anstalten, zu der überdies die Landtags-Commission, sowie der Ober-Präsident jederzeit befugt sind. Auch die Präsidenten der Regierungen, sowie die betreffenden Landräthe (zu Paderborn und Soest,) sind zum Besuche der resp. in ihrem Bezirke gelegenen Zweig-Anstalt und zur Anzeige der etwa entdeckten Regelwidrigkeiten bei dem Ober-Präsidenten befugt. Revision der Anstalten.

§. 19.

Alle zwei Jahre überreichen die betreffenden Curatorien der Landes-Commission einen für die nächsten zwei Jahre bestimmten Etat, welcher vom Landtage festgestellt wird. Etat.

Zu allen im Etat nicht ausgeworfenen Ausgaben, sowie zur Einziehung und Auslieferung von Capitalien, zum Ankauf von Grundstücken, zur Ablösung von Renten und Gefällen und Veräußerung von Mobilien bedürfen die Curatorien der Genehmigung der Landtags-Commission. Die Genehmigung des Landtags ist zur Veräußerung von Grundstücken erforderlich.

§. 20.

Die Verwaltung — Einnahme und Ausgabe — der Revenüen, wird von einem für jede Anstalt von dem betreffenden Curatorium und unter dessen Verantwortlichkeit auf Widerruf anzustellenden Rendanten bewirkt, dessen Remunerirung auf den Vorschlag der Curatorien von dem Landtage resp. dessen Commission festgestellt wird. Verwaltung der Revenüen.

Alljährlich bis zum ersten Mai hat das betreffende Curatorium die von dem Rendanten zu fertigende Rechnung nebst Belegen der Landtags-Commission zur Revision und eventuellen Decharge durch den Landtag, zu überreichen.

§. 21.

Für jede Zweig-Anstalt wird von dem betreffenden Curatorium eine Hausordnung entworfen und von dem Landtage resp. dessen Commission unter Genehmigung des Ober-Präsidenten festgestellt.

§. 22.

Die Anstalt in ihrer Totalität sowohl als jede der beiden Zweig-Anstalten genießt die Corporations-Rechte, auch Sportel-, Stempel- und Portofreiheit.

§. 23.

Veränderungen vorstehenden Statuts, so weit sie in demselben nicht bereits vorbehalten, können nur von dem Landtage mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossen werden.

Vorstehendes Statut hat durch Allerhöchste Ordre vom 8. December v. J. die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung erhalten.

Münster, den 31. Januar 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

№ 81. Der Pfarrer Friedrich Evertsbusch zu Altena ist als Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Lüdenscheid berufen und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Münster, den 23. Januar 1852.

№ 85. Der Candidat A. Lichtenstein aus Helmstedt ist von uns als Hülfsprediger an der St. Simeons-Gemeinde zu Minden angestellt worden.
Münster, den 21. Januar 1852.

№ 86. Durch den am 16. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Altgelt in Oberfischbach, Diöcese Siegen, ist die Pfarrstelle, an der genannten Gemeinde erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird nach Ablauf des Nachjahrs zur Wiederbesetzung kommen. Münster, den 23. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 87. Oeffentliches Aufgebot. 38. P. I.

(2) Durch den Tod des Anton Salm zu Bielefeld ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctions-Commissar erloschen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Salm in gedachter Eigenschaft bestellte Caution von 500 Thlr. sowohl aus dessen Amtsverhältnissen als auch aus der von der Wittwe nach dem Tode des ꝛc. Salm fortgesetzten Geschäftsführung, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino, den 23. März d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem Herrn Civil-Supernumerarius Klöpping im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden. widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 20. Januar 1852.

№ 88. Vergiftung durch Mutterkorn. 79. K. J.

Es ist neuerdings wiederum ein Fall von Vergiftung durch das, im vorigen Jahre zwischen dem Roggen so sehr häufig gewachsene Mutterkorn (Secale cornutum) vorgekommen, wobei eine ganze Familie — die beiden Eltern, zwei Töchter von 11 und 3½ Jahren, und der 6jährige Sohn — nach dem Genusse des, aus solchem verunreinigten Roggen gebackenen Brodes, schwer erkrankten, der Letztere aber gestorben ist.

Mit Bezug auf unsere frühere desfallsige Bekanntmachung vom 5. November v. J., Amtsblatt 1851, Stück 49, Seite 281, wiederholen wir die Verwarnung gegen den Genuß des aus solchem durch Mutterkorn verunreinigten Roggen gebackenen Brodes, da auch die, vor dem Mahlen des Korns vorgenommene Reinigung desselben, nicht schwierig ist, sich aber stets der Mühe verlohnt.

Was die gewissenlosen Müller anbetrifft, die es nicht der Mühe werth halten das ihnen zum Vermahlen gebrachte Korn unserer oben gedachten Verfügung gemäß vorher zu untersuchen und eventualiter zum Reinigen zurück zu geben; so veranlassen wir die betreffenden Polizeibehörden, derartige Vernachlässigungen des allgemei-

Digitized by Google

nen Gesundheitswohles in allen vorkommenden Fällen der Gerichtsbehörde zur desfallsigen Untersuchung sofort anzuzeigen.

Minden, den 26. Januar 1852.

№ 89. 314. C. I.

Nachdem der neugewählte Gemeinderath zu Nieheim in wiederholter Berathung den Beschluß gefaßt hat, statt des collegialischen Gemeindevorstandes einen Bürgermeister und drei Beigeordnete in Gemäßheit des §. 153. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zu wählen, findet die Einführung der neuen Gemeindeordnung, des neugewählten und bestätigten Bürgermeisters Rohden, der ersten Beigeordneten Schröder, des zweiten Beigeordneten Parensen und des dritten Beigeordneten Reineke am 3. Februar d. J. statt.

Von diesem Tage an treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde Nieheim außer Anwendung.

Minden, den 31. Januar 1852.

№ 90. 272. P. J.

Mit der am 16. d. M. stattfindenden Einführung des zum Amtmann für das Amt Rheda gewählten und bestätigten Herrn von Berswordt ist die Einführung der Gemeindeordnung im Amte Rheda und damit gleichzeitig im ganzen Kreise Wiedenbrück vollendet.

Die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden im Amte Rheda treten mit obigem Tage außer Kraft.

Minden, den 6. Februar 1852.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 91. 164. P. I.

Daniel Henze zu Salzkotten hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Franz Anton Daniels zu Salzkotten übertragen worden.

Minden, den 28. Januar 1852.

№ 92. 242. M. I.

Die bisher von dem Heinrich Gottlieb Reckeweg provisorisch verwaltete Schullehrer-, Cantor-, Küster- und Organistenstelle zu Löhne, Kreises Herford, haben wir demselben definitiv verliehen. Minden, den 28. Januar 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1852.

№ 93.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Gottschalk und Klocke sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Kreisrichter Büttner zu Lübbecke ist an das Kreisgericht zu Krotoschin, der Kreisrichter Gehrken zu Rietberg an das Kreisgericht zu Lippstadt unter Ueber-

Digitized by Google

tragung der Functionen als Gerichts-Commissarius zu Geseke und der Kreisrichter Kellerhoff zu Dringenberg an das Kreisgericht zu Lübbecke versetzt.

Der Obergerichts-Assessor Holzapfel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Hörter und Gerichts-Commissar zu Steinheim vom 1. April d. J. ab ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts- und Haupt-Untergerichts-Salarienkassen-Rendant, Rechnungsrath Goecke ist in Folge der Auflösung beider genannten Kassen als Deposital- und Salarienkassen-Rendant an das Kreisgericht zu Wetzlar und der Appellationsgerichts-Referendarius Herzbruch vom Appellationsgerichte zu Glogau hieher versetzt.

Der Rechts-Candidat Albert Schruhl aus Kaldenkirchen ist als Auscultator zugelassen.

Sr. Majestät der König haben dem Kreisgerichts-Secretair Menne zu Warburg bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Character als Canzleirath zu verleihen geruht.

Der bisherige Büreau-Assistent Brunstein bei der Gerichts-Commission zu Fürstenberg ist auf sein Gesuch aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisgerichtsbote Mielert zu Petershagen ist vom 1. April d. J. ab pensionirt.

Der Kreisgerichtsbote Günner zu Bielefeld ist an das Kreisgericht zu Herford versetzt.

Der Invalide, Sergeant Johann Friedrich Ernst Bollens ist zum Kreisgerichtsboten bei der Kreisgerichts-Commission zu Büren ernannt.

Paderborn, am 2. Februar 1852.

Bekanntmachung.

№ 94. Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist Termin auf den 16. März c. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben. Die Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen versehen sein:

1) dem Geburtszeugnisse;
2) dem Schulatteste;
3) der Einwilligung der Eltern, resp. des Vormundes, mit der Verpflichtung, zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres;
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 26. Januar 1852.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Effnert, Oberst. Krüger.

(Hierbei eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zum 7. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1852.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Grundsteuer-Vertheilung pro 1852 betreffend. 1002. o. II.

Den im Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839 enthaltenen Bestimmungen gemäß bringen wir durch die anliegenden Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Catastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-Procentsatz und den von jedem Regierungs-Bezirke der Provinzen Westphalen und Rheinland aufzubringenden Grundsteuer-Betrag zur allgemeinen Kenntniß, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 28. October c. festgestellt worden sind.

Es beträgt die von dem hiesigen Regierungs-Bezirke aufzubringende Prinzipal-Grundsteuer . . . . . 350,410 Thlr. — Sgr. — Pf.

Hierzu 1½ Prozent zu Remissionen . . .	5,256 „	4 „	6 „
½ „ „ Revisionen und Erneuerung des Catasters	1,752 „	1 „	6 „
Summa der Prinzipal-Grundsteuer und der provinziellen Beischläge	357,418 „	6 „	— „
Dazu noch 3 Prozent Hebegebühren . . .	10,722 „	16 „	4 „
wornach die nach dem Cataster veranlagte Grundsteuer für das Jahr 1852 sich berechnet auf	368,140 „	22 „	4 „

Die Nachweisung III. enthält die von jeder Catastergemeinde nach den Heberollen aufzubringende Grundsteuer-Summe. Die Heberollen können bei den Amtmännern resp. Magisträten eingesehen werden.

Der Gesammt-Catastral-Ertrag der der Besteuerung unterliegenden Grundstücke des Regierungs-Bezirks beträgt 3,039,204 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., wornach sich der Prozentsatz der zu entrichtenden Prinzipal-Grundsteuer auf 11,52966, der Gesammt-Grundsteuer auf 12,11306 berechnet.

Zur Erleichterung der Berechnung einer Steuerquote sind die beiden Tarife IV. und V. beigefügt.

Minden, den 27. December 1851.

Digitized by Google

I. Haupt-

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1852 zur Aus-

№	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipalgrundsteuer nach den bestätigten Unterver-theilungen für 1851. ℳ	Sgr	₰	Zugang. ℳ	Sgr	₰
	A. Katastrirt.						
1	Münster	409294	19	3	—	—	—
2	Minden	350450	—	—	—	—	—
3	Arnsberg	438191	—	—	—	—	—
4	Coblenz	384615	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf . . .	631846	—	—	165	7	8
6	Cöln	392098	—	—	—	—	—
7	Trier	302312	—	—	—	—	—
8	Aachen	309331	—	—	—	—	—
	Zusammen	3218137	19	3	165	7	8
	B. Nicht katastrirt.						
1	Minden	149	29	5	—	—	—
2	Trier	26265	17	1	—	—	—
	Zusammen	26415	16	6	—	—	—
	Hauptsumme	3244553	5	9	—	—	—

II. Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten

№	Namen der Regierungsbezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag von Ländereien. ℳ	Sgr	₰	von Gebäuden. ℳ	Sgr	₰	Zusammen. ℳ	Sgr	₰	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung I. ℳ	Sgr	₰
1	Münster	3064129	8	2	481535	15	—	3545664	23	2	409271	—	1
2	Minden	2645688	22	3	393516	6	—	3039204	28	3	350396	16	7
3	Arnsberg	3292578	3	1	503867	6	—	3796445	9	1	438101	12	—
4	Coblenz	2709339	14	3	626935	19	—	3336275	3	3	384565	12	4
5	Düsseldorf . . .	4009490	24	3	1473465	4	6	5482955	28	9	632011	7	8
6	Cöln	2468206	16	10	938037	—	—	3406243	16	10	392032	26	8
7	Trier	2240368	9	7	380132	9	—	2620500	18	7	302230	26	9
8	Aachen	2104638	13	6	578049	29	—	2682688	12	6	309315	12	10
	Summa	22534439	21	11	5375538	28	6	27909978	20	5	3217924	24	11

Digitized by Google

Nachweisung

gleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente.

Abgang.			Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für 1852.		
ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
23	19	2	409271	—	1
53	13	5	350396	16	7
89	18	—	438101	12	—
49	17	8	384565	12	4
—	—	—	632011	7	8
65	3	4	392032	26	8
81	3	3	302230	26	9
15	17	2	309315	12	10
378	2	—	3217924	21	11
212	24	4			
—	—	—	149	29	5
—	—	—	26265	17	1
—	—	—	26115	16	6
212	24	4	3214340	11	5

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1852.

Steuer-Betrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen.						Auf das linke Rheinufer treffen	
Prozente des Katastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Katastral-Ertrag	Prinzipal. Steuer.
	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	ℳ
11,529635	405802	24	11	—	—	—	468	5	2	—	—
	350410	—	—	13	13	5	—	—	—	—	—
	437717	—	—	—	—	—	384	12	—	—	—
	384661	—	—	95	17	8	—	—	—	2366766	272880
	632166	—	—	154	22	4	—	—	—	2809258	323898
	392728	—	—	695	3	4	—	—	—	2304680	265722
	302135	—	—	—	—	—	95	26	9	2620501	302135
	309305	—	—	—	—	—	10	12	10	2682688	309305
	3217924	24	11	958	26	9	958	26	9	12783893	1473940

Digitized by Google

III. Nachweisung

über die Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Steuer-Empfangs-Bezirke und Katastral-Gemeinden des Regierungs-Bezirks Minden.
Steuer-Jahr 1852.

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℛ℔	Sgr	₰	Provinzielle Beischläge. ℛ℔	Sgr	₰	Hebe-Gebühren. ℛ℔	Sgr	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℛ℔	Sgr	₰
		I. Grundsteuer von katastrirten Grundstücken.												
1	Minden	Minden	8778	14	3	175	17	1	268	18	7	9222	19	11
		Hille	3238	5	9	64	22	11	99	2	8	3402	1	4
		Hartum	3531	18	7	70	19	—	108	2	—	3710	9	7
		Summa	15548	8	7	310	29	—	475	23	3	16335	—	10
2	Dützen	Dützen	1283	6	2	25	19	11	39	8	—	1348	4	1
		Barkhausen	861	6	2	17	6	9	26	10	6	904	23	5
		Volmerdingsen	3137	13	11	62	22	5	96	—	3	3296	6	7
		Lübbe	2077	5	4	41	16	4	63	16	10	2182	8	6
		Rothenuffeln	1073	4	9	21	13	11	32	25	2	1127	13	10
		Haddenhausen	871	7	4	17	12	9	26	19	9	915	9	10
		Rehme	2742	24	9	54	25	8	83	28	—	2881	18	5
		Summa	12046	8	5	240	27	9	368	18	6	12655	24	8
3	Hausberge	Hausberge	573	24	6	11	14	4	17	16	9	602	25	7
		Holzhausen	2938	25	5	58	23	4	89	27	10	3087	16	7
		Holtrup	1085	8	2	21	21	—	33	6	6	1140	5	8
		Veltheim	1187	7	—	23	22	4	36	9	10	1247	9	2
		Eisbergen	2193	12	—	43	26	—	67	3	7	2304	11	7
		Kleinenbremen	1124	21	4	22	14	10	34	12	6	1181	18	8
		Nammen	711	26	2	14	7	1	21	23	6	747	26	9
		Lerbeck	1905	19	4	38	3	5	58	9	4	2002	2	1
		Summa	11720	23	11	234	12	4	358	19	10	12313	26	1
4	Petershagen	Petershagen	3340	9	5	66	24	3	102	6	4	3509	10	—
		Ovenstädt	1000	7	10	20	—	2	30	18	3	1050	26	3
		Friedewalde	1163	27	6	23	8	4	35	18	6	1222	24	4
		Schlüsselburg	1522	25	—	30	13	8	46	18	—	1599	26	8
		Buchholz	480	11	9	9	18	3	14	20	11	504	20	11
		Summa	7507	21	6	150	4	8	229	22	—	7887	18	2

Digitized by Google

Laufende No.	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℳ	Sgr	₰	Provinzielle Beischläge. ℳ	Sgr	₰	Hebe-Gebühren. ℳ	Sgr	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℳ	Sgr	₰
5	Windheim	Windheim	2315	20	11	46	9	5	70	25	10	2432	26	2
		Neuenknick	1615	12	11	32	9	3	49	13	—	1697	5	2
		Heimsen	1066	13	11	21	9	11	32	18	11	1120	12	9
		Lahde	2183	19	1	43	20	1	66	24	8	2294	3	10
		Frille	3241	29	8	64	25	3	99	6	1	3406	1	—
		Summa	10423	6	6	208	13	11	318	28	6	10950	18	11
6	Lübbecke	Lübbecke	2663	6	4	53	8	—	81	14	9	2797	29	1
		Gehlenbeck I.	2102	13	9	42	1	5	64	10	1	2208	25	3
		Gehlenbeck II.	1820	—	8	36	12	—	55	20	9	1912	3	5
		Blasheim	2684	7	8	53	20	8	82	4	1	2820	2	5
		Holzhausen	1236	22	5	24	22	—	37	25	5	1299	9	10
		Oberbauerschaft	896	6	11	17	27	8	27	12	9	941	17	4
		Hüllhorst	1467	27	11	29	10	9	44	27	7	1542	6	3
		Schnathorst	2161	14	—	43	6	11	66	4	3	2270	25	2
		Summa	15032	9	8	300	19	5	459	29	8	15792	28	9
7	Levern	Börninghausen	808	19	9	16	5	3	24	22	4	849	17	4
		Oldendorf	3095	27	9	61	27	7	94	22	—	3252	17	4
		Levern	2740	4	2	54	24	1	83	25	6	2878	23	9
		Dielingen	2347	24	6	46	28	8	71	25	4	2466	18	6
		Alswede	3280	6	1	65	18	1	100	11	3	3446	5	5
		Summa	12272	22	3	245	13	8	375	16	5	12893	22	4
8	Rahden	Wehdem	3172	11	5	63	13	6	97	2	2	3332	27	1
		Rahden I.	4500	7	2	90	—	1	137	21	3	4727	28	6
		Rahden II.	2879	9	5	57	17	8	88	3	2	3025	—	3
		Summa	10551	28	—	211	1	3	322	26	7	11085	25	10
9	Herford	Herford	4434	5	7	88	20	7	135	20	6	4658	16	8
		Schwarzenmoor	2200	8	11	44	—	2	67	9	10	2311	18	11
		Laar	2967	6	2	59	10	4	90	23	11	3117	10	5
		Löhne	589	15	8	11	23	9	18	1	2	619	10	7
		Hiddenhausen	1872	19	10	37	13	7	57	9	1	1967	12	6
		Bermbeck	878	6	8	17	16	11	26	26	3	922	19	10
		Brake rechts d. Aa	173	27	3	3	14	4	5	9	8	182	21	3
		Summa	13116	—	1	262	9	8	401	10	5	13779	20	2

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
10	Enger	Wallenbrück	1769	10	9	35	11	8	54	4	3	1858	26	8
		Spenge	3505	23	2	70	3	5	107	8	4	3683	4	11
		Enger	5857	22	5	117	4	8	179	7	4	6154	4	5
		Summa	11132	26	4	222	19	9	340	19	11	11696	6	—
11	Bünde	Mennighüffen	2446	15	2	48	27	11	74	25	11	2570	9	—
		Quernheim	1087	18	10	21	22	7	33	8	5	1142	19	10
		Kirchlengern	1415	10	5	28	9	2	43	9	4	1486	28	11
		Bünde	6533	27	—	130	20	4	199	18	1	6864	15	5
		Rödinghausen	3630	20	6	72	18	5	111	3	—	3814	11	11
		Summa	15114	1	11	302	8	5	462	14	9	15878	25	1
12	Vlotho	Vlotho	872	22	—	17	13	8	26	21	2	916	26	10
		Exter	1556	20	9	31	4	—	47	19	1	1635	13	10
		Valldorff	2515	27	10	50	9	7	76	29	7	2643	7	—
		Gohfeld	2848	3	3	56	28	10	87	4	7	2992	6	8
		Summa	7793	13	10	155	26	1	238	14	5	8187	24	4
13	Bielefeld	Bielefeld	4991	26	10	99	25	2	152	22	7	5244	14	7
		Brackwede	3457	23	5	69	4	8	105	24	2	3632	22	3
		Isselhorst	1306	25	6	26	4	1	39	29	9	1372	29	4
		Summa	9756	15	9	195	3	11	298	16	6	10250	6	2
14	Schildesche	Dornberg	2774	12	1	55	14	8	84	26	10	2914	23	7
		Schildesche	5072	29	2	101	13	8	155	7	1	5329	19	11
		Heepen	6996	18	3	139	28	—	214	2	10	7350	19	1
		Jöllenbeck	2605	28	6	52	3	8	79	22	3	2737	24	5
		Summa	17449	28	—	349	—	—	533	29	—	18332	27	—
15	Halle	Halle	3349	5	5	66	29	7	102	14	8	3518	19	8
		Hörste	909	14	8	18	5	8	27	24	10	955	15	2
		Werther	4907	1	2	98	4	3	150	4	7	5155	10	—
		Brockhagen	1386	26	11	27	22	1	42	13	2	1457	2	2
		Steinhagen	930	22	7	18	18	5	28	14	6	977	25	6
		Summa	11483	10	9	229	20	—	351	11	9	12064	12	6

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebe-Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
16	Versmold	Borgholzhausen	5333	11	4	106	20	—	163	6	1	5603	7	5
		Versmold	5208	5	4	104	4	11	159	11	1	5471	21	4
		Bockhorst	1009	29	6	20	6	—	30	27	2	1061	2	8
		Summa	11551	16	2	231	—	11	353	14	4	12136	1	5
17	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1524	4	—	30	14	4	46	19	4	1601	7	8
		Langenberg	1939	24	6	38	23	11	59	10	9	2037	29	2
		Batenhorst	1145	1	2	22	27	—	35	1	2	1202	29	4
		St. Viet	618	1	10	12	10	11	18	27	4	649	10	1
		Linteln	857	3	2	17	4	5	26	7	—	900	19	7
		Rheda	2184	5	11	43	20	7	66	25	—	2294	21	6
		Herzebrock	2980	19	11	59	18	5	91	6	3	3131	14	7
		Gütersloh	2397	24	3	47	28	8	73	11	1	2519	4	—
		Clarholz	1634	26	2	32	20	11	50	—	10	1717	17	11
		Lette	826	9	9	16	15	9	25	8	7	868	4	1
		Summa	16108	5	8	322	4	11	492	27	4	16923	7	11
18	Rietberg	Kattenstroit	888	18	3	17	23	3	27	5	8	933	17	2
		Avenwedde	1016	6	1	20	9	8	31	2	11	1067	18	8
		Rietberg	2202	10	1	44	1	5	67	11	8	2313	23	2
		Kaunitz	1516	11	1	30	9	9	46	12	2	1593	3	—
		Neuenkirchen	2471	12	2	49	12	11	75	18	8	2596	13	9
		Mastholte	1283	11	9	25	20	—	39	8	2	1348	9	11
		Verl	2108	17	1	42	5	1	64	15	9	2215	7	11
		Summa	11486	26	6	229	22	1	351	15	—	12068	3	7
19	Paderborn	Paderborn	7789	13	2	155	23	8	238	10	8	8183	17	6
		Kirchborchen	1851	13	11	37	—	11	56	19	7	1945	4	5
		Eggeringsen	845	1	7	16	27	—	25	25	10	887	24	5
		Wewer	883	12	6	17	20	1	27	1	—	928	3	7
		Dahl	864	18	3	17	8	9	26	13	9	908	10	9
		Summa	12233	29	5	244	20	5	374	10	10	12853	—	8

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℛ	Sgr	₰	Provinzielle Beischläge. ℛ	Sgr	₰	Hebe-Gebühren. ℛ	Sgr	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℛ	Sgr	₰
20	Lippspringe	Neuhaus	5276	5	4	51	15	8	78	25	—	2706	16	—
		Lippspringe	2298	1	7	45	28	9	70	9	8	2414	10	—
		Buke	726	15	1	14	15	11	22	6	11	763	7	11
		Schwaney	960	7	2	19	6	1	29	11	6	1008	24	9
		Neuenbeken	1290	17	2	25	24	4	39	14	9	1355	26	3
		Summa	7851	16	4	157	—	9	240	7	10	8248	24	11
21	Delbrück	Delbrück	1941	—	3	38	24	8	59	11	9	2039	6	8
		Westenholz	1376	16	1	27	15	11	42	3	8	1446	5	8
		Westerloh	1164	14	4	23	8	8	35	19	1	1223	12	1
		Ostenland	1215	18	8	24	9	5	37	5	10	1277	3	11
		Stuckenbrock	916	21	1	18	10	—	28	1	7	963	2	8
		Hövelhoff	1002	7	9	20	1	4	30	20	1	1052	29	2
		Summa	7616	18	2	152	10	—	233	2	—	8002	—	2
22	Büren	Büren	1518	28	10	30	11	4	46	14	6	1595	24	8
		Brenken	1684	28	2	33	21	—	51	16	9	1770	5	11
		Weiberg	1036	10	11	20	21	9	31	21	5	1088	24	1
		Siddinghausen	484	1	4	9	20	7	14	24	2	508	16	1
		Steinhausen	541	26	6	10	25	1	16	17	6	569	9	1
		Wewelsburg	686	20	2	13	22	—	21	—	4	721	12	6
		Hegensdorf	484	3	10	9	20	5	14	24	6	508	18	9
		Haaren	643	16	9	12	26	1	19	20	10	676	3	8
		Wünnenberg	1266	15	7	25	9	11	38	22	8	1330	18	2
		Fürstenberg	2077	5	6	41	16	4	63	16	11	2182	8	9
		Essentho	285	25	8	5	21	6	8	22	5	300	9	7
		Summa	10710	3	3	214	6	—	327	22	—	11252	1	3
23	Salzkotten	Salzkotten	3172	29	7	63	13	9	97	2	10	3333	16	2
		Verne	1151	18	8	23	1	—	35	7	2	1209	26	10
		Thüle	1072	23	9	21	13	8	32	24	10	1127	2	3
		Ringboke	2616	28	11	52	10	3	80	2	4	2749	11	6
		Hörste	1446	4	11	28	27	8	44	7	7	1519	10	2
		Tudorf	1198	11	5	23	29	—	36	20	2	1259	—	7
		Summa	10658	27	3	213	5	4	326	4	11	11198	7	6

Digitized by Google

Laufende No.	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Kataftral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰
24	Lichtenau	Atteln	1496	29	8	29	28	3	45	24	2	1572	22	1
		Etteln	547	26	8	10	28	8	16	23	—	575	18	4
		Dahlheim	586	2	9	11	21	8	17	28	—	615	22	5
		Lichtenau	1804	28	10	36	3	—	55	6	11	1896	8	9
		Aſſeln	335	4	6	6	21	1	10	7	8	352	3	3
		Iggenhauſen	1178	27	8	23	17	4	36	2	3	1238	17	3
		Kleinenberg	569	19	8	11	11	10	17	12	11	598	14	5
		Oesdorf	874	1	6	17	14	5	26	22	5	918	8	4
		Weſtheim	616	7	8	12	9	9	18	25	9	647	13	2
		Summa	8009	28	11	160	6	—	245	3	1	8415	8	—
25	Warburg	Warburg, Stadt	2893	—	4	57	25	9	88	15	10	3039	11	11
		Warburg, Land	1766	6	—	35	9	8	54	1	5	1855	17	1
		Oſſendorf	1095	25	11	21	27	7	33	15	11	1151	9	5
		Scherfede	1297	—	10	25	28	3	39	20	7	1362	19	8
		Hohenwepel	1219	12	—	24	11	8	37	9	6	1281	3	2
		Summa	8271	15	1	165	12	11	253	3	3	8690	1	3
26	Borgentreich	Röſebeck	1436	4	—	28	21	8	43	28	3	1508	23	11
		Daſeburg	1228	29	—	24	17	4	37	18	3	1291	4	7
		Bühne	1291	29	1	25	25	3	39	16	—	1357	10	4
		Borgholz	1634	26	1	32	20	11	50	—	10	1717	17	10
		Borgentreich	2019	13	5	40	11	8	61	23	10	2121	18	11
		Großeneder	1292	1	8	25	25	3	39	16	2	1357	13	1
		Eiſſen	615	25	10	12	27	6	19	22	11	678	16	3
		Summa	9549	9	1	190	29	7	292	6	3	10032	14	11

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
27	Peckelsheim	Bouenburg	231	16	2	4	18	11	7	2	6	243	7	7
		Dringenberg	816	13	2	16	9	11	24	29	5	857	22	6
		Altenherse	223	10	—	4	14	—	6	25	—	234	19	—
		Willebadessen	1248	6	11	24	29	—	38	5	9	1311	11	8
		Neuenherse	593	18	1	11	26	2	18	5	—	623	19	3
		Gehrden	1569	2	5	31	11	4	48	—	7	1648	14	4
		Frohnhausen	461	13	1	9	6	10	14	3	8	484	23	7
		Fölsen	1138	22	7	22	23	3	34	25	4	1196	11	2
		Peckelsheim	1886	24	6	37	22	2	57	22	—	1982	8	8
		Löwen	706	25	4	14	4	1	21	18	11	742	18	4
		Borlinghausen	262	12	4	5	7	5	8	—	11	275	20	8
		Summa	9138	14	7	182	23	1	279	19	1	9600	26	9
28	Hörter	Hörter	3137	7	6	62	22	4	96	—	—	3295	29	10
		Lüchtringen	659	11	10	13	5	8	20	5	4	692	22	10
		Godelheim	1381	27	2	27	19	1	42	8	8	1451	24	11
		Amelunxen	1928	7	—	38	16	11	59	—	2	2025	24	1
		Ovenhausen	1186	25	7	23	22	2	36	9	6	1246	27	3
		Fürstenau	1035	18	10	20	21	5	31	20	8	1088	—	11
		Albaxen	1485	10	—	29	21	3	45	13	5	1560	14	8
		Böderen	615	6	11	12	9	1	18	24	10	646	10	10
		Summa	11429	24	10	228	17	11	349	22	7	12008	5	4

Digitized by Google

Laufende No.	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℳ	Sgr	₰	Provinzielle Beischläge. ℳ	Sgr	₰	Hebe-Gebühren. ℳ	Sgr	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℳ	Sgr	₰
29	Brakel	Beverungen	1391	19	1	27	25	—	42	17	7	1462	1	8
		Bruchhausen	556	4	6	11	3	8	17	—	6	584	8	8
		Dalhausen	184	4	2	3	20	7	5	19	—	193	13	9
		Jacobsberg	316	28	2	6	10	—	9	21	1	332	29	3
		Herstelle	609	3	9	12	5	7	18	19	1	639	28	5
		Tietelsen	345	5	—	6	27	1	10	16	10	362	18	11
		Brakel	7253	19	—	145	2	2	221	28	9	7620	19	11
		Summa	10656	23	8	213	4	1	326	2	10	11196	—	7
30	Nieheim	Sandebeck	1514	10	6	30	8	8	46	10	1	1590	29	3
		Nieheim	2218	11	2	44	11	—	67	26	6	2330	18	8
		Holzhausen	799	26	3	15	29	11	24	14	4	840	10	6
		Driburg	1562	4	6	31	7	3	47	24	1	1641	5	10
		Pömbsen	2030	7	2	40	18	1	62	3	9	2132	29	—
		Bellersen	1787	3	7	35	22	4	54	20	6	1877	16	5
		Istrup	1202	4	9	24	1	4	36	23	7	1262	29	8
		Summa	11114	7	11	222	8	7	340	2	10	11676	19	4
31	Steinheim	Vörden I.	2129	7	4	42	17	7	65	4	8	2236	29	7
		Vörden II.	1430	29	5	28	18	7	43	23	8	1503	11	8
		Steinheim	5397	23	9	107	28	8	165	5	2	5670	27	7
		Lügde	2547	16	3	50	28	6	77	28	8	2676	13	5
		Sommersell	1567	—	11	31	10	3	47	28	6	1646	9	8
		Summa	13072	17	8	261	13	7	400	—	8	13734	1	11

II. Grundsteuer von nicht katastrirten Grundstücken.

Hausberge			149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Provinzielle Beischläge. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Hebe-Gebühren. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Wiederholung.												
1	Minden	15548	8	7	310	29	—	475	23	3	16335	—	10
2	Dützen	12046	8	5	240	27	9	368	18	6	12655	24	8
3	Hausberge	11720	23	11	234	12	4	358	19	10	12313	26	1
4	Petershagen	7507	21	6	150	4	8	229	22	—	7887	18	2
5	Windheim	10423	6	6	208	13	11	318	28	6	10950	18	11
6	Lübbecke	15032	9	8	300	19	5	459	29	8	15792	28	9
7	Levern	12272	22	3	245	13	8	375	16	5	12893	22	4
8	Rahden	10551	28	—	211	1	3	322	26	7	11085	25	10
9	Herford	13116	—	1	262	9	8	401	10	5	13779	20	2
10	Enger	11132	26	4	222	19	9	340	19	11	11696	6	—
11	Bünde	15114	1	11	302	8	5	462	14	9	15878	25	1
12	Vlotho	7793	13	10	155	26	1	238	14	5	8187	24	4
13	Bielefeld	9756	15	9	195	3	11	298	16	6	10250	6	2
14	Schildesche	17449	28	—	349	—	—	533	29	—	18332	27	—
15	Halle	11483	10	9	229	20	—	351	11	9	12064	12	6
16	Versmold	11551	16	2	231	—	11	353	14	4	12136	1	5
17	Wiedenbrück	16108	5	8	322	4	11	492	27	4	16923	7	11
18	Rietberg	11486	26	6	229	22	1	351	15	—	12068	3	7
19	Paderborn	12233	29	5	244	20	5	374	10	10	12853	—	8
20	Lippspringe	7851	16	4	157	—	9	240	7	10	8248	24	11
21	Delbrück	7616	18	2	152	10	—	233	2	—	8002	—	2
22	Büren	10710	3	3	214	6	—	327	22	—	11252	1	3
23	Salzkotten	10658	27	3	213	5	4	326	4	11	11198	7	6
24	Lichtenau	8009	28	11	160	6	—	245	3	1	8415	8	—
25	Warburg	8271	15	1	165	12	11	253	3	3	8690	1	3
26	Borgentreich	9549	9	1	190	29	7	292	6	3	10032	14	11
27	Peckelsheim	9138	14	7	182	23	1	279	19	1	9600	26	9
28	Höxter	11429	24	10	228	17	11	349	22	7	12008	5	4
29	Brakel	10656	23	8	213	4	1	326	2	10	11196	—	7
30	Nieheim	11114	7	11	222	8	7	340	2	10	11676	19	4
31	Steinheim	13072	17	8	261	13	7	400	—	8	13734	1	11
	Summa I.	350410	—	—	7008	6	—	10722	16	4	368140	22	4
	Hierzu Summa II.	149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11
	Total des Regierungsbezirks	350559	29	5	7010	13	6	10727	3	4	368297	16	3

Digitized by Google

IV. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1852.

Katastral-Ertrag	Steuer	Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
1	0,1	1		1,4	1		3	5,5	31	3	17	2,7
2	0,2	2		2,8	2		6	11,0	32	3	20	8,2
3	0,3	3		4,2	3		10	4,5	33	3	24	1,7
4	0,5	4		5,5	4		13	10,0	34	3	27	7,2
5	0,6	5		6,9	5		17	3,5	35	4	1	0,7
6	0,7	6		8,3	6		20	9,0	36	4	4	6,2
7	0,8	7		9,7	7		21	2,5	37	4	7	11,8
8	0,9	8		11,1	8		27	8,1	38	4	11	5,3
9	1,0	9	1	0,5	9	1	1	1,6	39	4	14	10,8
10	1,1	10	1	1,9	10	1	4	7,1	40	4	18	4,3
11	1,3	11	1	3,2	11	1	8	0,6	41	4	21	9,8
12	1,4	12	1	4,6	12	1	11	6,1	42	4	25	3,3
		13	1	6,0	13	1	14	11,6	43	4	28	8,8
		14	1	7,4	14	1	18	5,1	44	5	2	2,3
		15	1	8,8	15	1	21	10,6	45	5	5	7,8
		16	1	10,1	16	1	25	4,1	46	5	9	1,3
		17	1	11,5	17	1	28	9,6	47	5	12	6,8
		18	2	0,9	18	2	2	3,1	48	5	16	0,3
		19	2	2,3	19	2	5	8,6	49	5	19	5,8
		20	2	3,7	20	2	9	2,1	50	5	22	11,3
		21	2	5,1	21	2	12	7,6	51	5	26	4,8
		22	2	6,4	22	2	16	1,2	52	5	29	10,4
		23	2	7,8	23	2	19	6,7	53	6	3	3,9
		24	2	9,2	24	2	23	0,2	54	6	6	9,4
		25	2	10,6	25	2	26	5,7	55	6	10	2,9
		26	3	0,0	26	2	29	11,2	56	6	13	8,4
		27	3	1,4	27	3	3	4,7	57	6	17	1,9
		28	3	2,8	28	3	6	10,2	58	6	20	7,4
		29	3	4,1	29	3	10	3,7	59	6	24	0,9
		30	3	5,5	30	3	13	9,2	60	6	27	6,4

Digitized by Google

Fortsetzung.

Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer		
₰	₰	℔	₰	₰	₰	℔	₰	₰	₰	℔	₰
61	7	—	11,9	91	10	14	9,1	40000	4611	25	11,0
62	7	4	5,4	92	10	18	2,6	50000	5764	24	10,8
63	7	7	10,9	93	10	21	8,1	60000	6917	23	10,6
64	7	11	4,4	94	10	25	1,6	70000	8070	22	10,3
65	7	14	9,9	95	10	28	7,1	80000	9223	21	10,1
66	7	18	3,5	96	11	2	0,7	90000	10376	20	9,9
67	7	21	9,0	97	11	5	6,2	100000	11529	19	9,6
68	7	25	2,5	98	11	8	11,7	200000	23059	9	7,2
69	7	28	8,0	99	11	12	5,2	300000	34588	29	4,9
70	8	2	1,5	100	11	15	10,7	400000	46118	19	2,5
71	8	5	7,0	200	23	1	9,4	500000	57648	9	0,1
72	8	9	0,5	300	34	17	8,0	600000	69177	28	9,7
73	8	12	6,0	400	46	3	6,7	700000	80707	18	7,4
74	8	15	11,5	500	57	19	5,4	800000	92237	8	5,0
75	8	19	5,0	600	69	5	4,1	900000	103766	28	2,6
76	8	22	10,5	700	80	21	2,8	1000000	115296	18	0,3
77	8	26	4,0	800	92	7	1,5	2000000	230593	6	0,5
78	8	29	9,5	900	103	23	0,1	3000000	345889	21	0,7
79	9	3	3,0	1000	115	8	10,8				
80	9	6	8,5	2000	230	17	9,6				
81	9	10	2,1	3000	345	26	8,3				
82	9	13	7,6	4000	461	5	7,1				
83	9	17	1,1	5000	576	14	5,9				
84	9	20	6,6	6000	691	23	4,7				
85	9	24	0,1	7000	807	2	3,4				
86	9	27	5,6	8000	922	11	2,2				
87	10	—	11,2	9000	1037	20	1,0				
88	10	4	4,7	10000	1152	28	11,8				
89	10	7	10,2	20000	2305	27	11,5				
90	10	11	3,7	30000	3458	26	11,3				

Digitized by Google

V. Tarif

zur Berechnung der Gesammt-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1852.

Katastral-Ertrag	Steuer	Katastral-Ertrag	Steuer.		Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer		
Thlr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	0,1	1		1,5	1		3	7,6	31	3	22	7,8
2	0,2	2		2,9	2		7	3,2	32	3	26	3,4
3	0,4	3		4,4	3		10	10,8	33	3	29	11,0
4	0,5	4		5,8	4		14	6,4	34	4	3	6,7
5	0,6	5		7,3	5		18	2,0	35	4	7	2,3
6	0,7	6		8,7	6		21	9,6	36	4	10	9,9
7	0,8	7		10,2	7		25	5,2	37	4	14	5,5
8	1,0	8		11,6	8		29	0,8	38	4	18	1,1
9	1,1	9	1	1,1	9	1	2	8,4	39	4	21	8,7
10	1,2	10	1	2,5	10	1	6	4,0	40	4	25	4,3
11	1,3	11	1	4,0	11	1	9	11,7	41	4	28	11,9
12	1,5	12	1	5,4	12	1	13	7,3	42	5	2	7,5
		13	1	6,9	13	1	17	2,9	43	5	6	3,1
		14	1	8,3	14	1	20	10,5	44	5	9	10,7
		15	1	9,8	15	1	24	6,1	45	5	13	6,3
		16	1	11,2	16	1	28	1,7	46	5	17	1,9
		17	2	0,7	17	2	1	9,3	47	5	20	9,6
		18	2	2,2	18	2	5	4,9	48	5	24	5,2
		19	2	3,6	19	2	9	0,5	49	5	28	0,8
		20	2	5,1	20	2	12	8,1	50	6	1	8,4
		21	2	6,5	21	2	16	3,7	51	6	5	4,0
		22	2	8,0	22	2	19	11,3	52	6	8	11,6
		23	2	9,4	23	2	23	6,9	53	6	12	7,2
		24	2	10,9	24	2	27	2,5	54	6	16	2,8
		25	3	0,3	25	3	—	10,1	55	6	19	10,4
		26	3	1,8	26	3	4	5,7	56	6	23	6,0
		27	3	3,2	27	3	8	1,3	57	6	27	1,6
		28	3	4,7	28	3	11	8,9	58	7	—	9,2
		29	3	6,1	29	3	15	4,5	59	7	4	4,8
		30	3	7,6	30	3	19	0,0	60	7	8	0,5

Digitized by Google

Fortsetzung.

Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer		
℔	℔	ß	₰	℔	℔	ß	₰	℔	℔	ß	₰
61	7	11	8,0	91	11	—	8,2	40000	4845	6	8,8
62	7	15	3,6	92	11	4	3,8	50000	6056	15	11,0
63	7	18	11,2	93	11	7	11,4	60000	7267	25	1,1
64	7	22	6,9	94	11	11	7,1	70000	8479	4	3,3
65	7	26	2,5	95	11	15	2,7	80000	9690	13	5,5
66	7	29	10,1	96	11	18	10,3	90000	10901	22	7,7
67	8	3	5,7	97	11	22	5,9	100000	12113	1	9,9
68	8	7	1,3	98	11	26	1,5	200000	24226	3	7,8
69	8	10	8,9	99	11	29	9,1	300000	36339	5	5,7
70	8	14	4,5	100	12	3	4,7	400000	48452	7	3,6
71	8	18	0,1	200	24	6	9,4	500000	60565	9	1,5
72	8	21	7,7	300	36	10	2,1	600000	72678	10	11,3
73	8	25	3,3	400	48	13	6,8	700000	84791	12	9,2
74	8	28	10,9	500	60	16	11,5	800000	96904	14	7,1
75	9	2	6,5	600	72	20	4,2	900000	109017	16	5,0
76	9	6	2,1	700	84	23	8,9	1000000	121130	18	2,9
77	9	9	9,7	800	96	27	1,6	2000000	242261	6	5,8
78	9	13	5,4	900	109	—	6,3	3000000	363391	24	8,7
79	9	17	1,0	1000	121	3	11,0				
80	9	20	8,6	2000	242	7	10,0				
81	9	24	4,2	3000	363	11	9,1				
82	9	27	11,8	4000	484	15	8,1				
83	10	1	7,4	5000	605	19	7,1				
84	10	5	3,0	6000	726	23	6,1				
85	10	8	10,6	7000	847	27	5,1				
86	10	12	6,2	8000	969	1	4,1				
87	10	16	1,8	9000	1090	5	3,2				
88	10	19	9,4	10000	1211	9	2,2				
89	10	23	5,0	20000	2422	18	4,4				
90	10	27	0,6	30000	3633	27	6,6				

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 20. Februar 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 95.

Nr. 3477. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1851, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden.

Nr. 3478. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1851, betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte.

Nr. 3479. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirks-Straße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Aachen-Krefelder Bezirks-Straße bei Erkelenz, mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur Niederländischen Grenze, so wie die Verleihung des Expropriations-Rechts für diese Chaussee.

Nr. 3480. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen, nach Straelen.

Nr. 3481. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Hunteburg.

Nr. 3482. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von zweimalhundert und Siebenzig Tausend Thaler. Vom 29. December 1851.

Nr. 3483. Allerhöchster Erlaß vom 29. December 1851, betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rinderu, Cranenburg und Zyfflich-Wyler, Behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königlich Niederländischen Gebiete.

Nr. 3484. Allerhöchster Erlaß vom 29. December 1851, betreffend die Annahme

Digitized by Google

von Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Nr. 3485. Verordnung über die Organisation der Verwaltungs-Behörden der Hohenzollernschen Lande. Vom 7. Januar 1852.

Nr. 3486. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlen-Bau im Wurm-Revier. Vom 12. Januar 1852.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 96. Die durch den Tod des Pfarrers Hartog erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Altstadt Bielefeld ist von uns dem bisherigen Pfarrer Ferdinand Ribonitsch zu Lippstadt verliehen worden.

Münster, den 24. Januar 1852.

№ 97. Für die evangelische Gemeinde in Arnsberg soll höherer Genehmigung zufolge ein zweiter Pfarrer, unter widerruflicher Anweisung seines Wohnorts in der zu der Parochie gehörenden Stadt Neheim angestellt werden. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats und wird deren Besetzung bald möglichst erfolgen.

Münster, den 27. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 98. Nachstehend bringen wir die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. October v. J. in
234. L. I. Betreff der veränderten Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments und der beiden Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regimenter zur öffentlichen Kenntniß:

Ich fertige dem Kriegs-Ministerium den beiliegenden Bericht des General-Kommandos des Garde-Corps zu und bestimme auf den Mir darüber gehaltenen Vortrag Folgendes:

1) das Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiment soll auch bei künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armee-Corps treten, daher dasselbe den Namen: „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment" annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen den Compagnien zutheilt, auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt;
2) die beiden Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr" ab und stellen die Ersatzmannschaften nicht mehr nach Maaßgabe ihrer heimathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem Ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter Mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegs-Ministerium die Ausführung der obigen

Digitized by Google

Bestimmungen, sowie die entsprechende künftige Regulirung der Etatsverhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin, den 2. October 1851. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(ggez.) von Stockhausen.

An
das Kriegs-Ministerium.

Minden, den 9. Februar 1852.

№ 99. 417. U. I.

Nach einer Entscheidung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministeriums des Innern, sollen Musikalienhändler mit Bezug auf den in Verlagswerken für den Gesang enthaltenen Gesangstext nicht den bloßen Kunsthändlern, sondern den Buchhändlern gleichgestellt und diese der Ableistung der im §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 vorgeschriebenen Prüfung unterworfen werden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 6. Februar 1852.

№ 100. Beschälstationen pro 1852 betr. 537. U. I.

Für die nächste Beschälzeit werden nachfolgende Stationen des hiesigen Regierungs-Bezirks, Seitens des Königlichen Landgestüts besetzt werden und zwar:

№	Beschäl-Stationsort.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Ankunft nach der Station.
1	Haever	Herford	2	den 22. Februar
2	Ennigloh		2	„ 21. dto.
3	Arenkamp		2	„ 23. dto.
4	Stellerdam	Lübbecke	2	desgl.
5	Vehlage		2	„ 22. dto.
6	Blasheim		2	desgl.
7	Todtenhausen	Minden	2	„ 23. dto.
8	Neesen		2	„ 23. dto.
9	Pottenau	Bielefeld	2	„ 21. dto.
10	Batenhorst	Wiedenbrück	2	„ 20. dto.
11	Brakel		3	„ 23. dto.
12	Steinheim	Höxter	2	desgl.
13	Nieheim		2	desgl.
14	Brenkhausen		2	„ 21. dto.
15	Warburg	Warburg	3	„ 23. dto.
16	Peckelsheim		3	desgl.
17	Lichtenau	Büren	2	„ 22. dto.
18	Büren		2	„ 22. dto.
19	Paderborn	Paderborn	2	„ 21. dto.
20	Delbrück		2	desgl.

Minden, den 12. Februar 1852.

Digitized by Google

№ 101. 311. M. I. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii vom 24. Januar c. in Nr. 6. unsers diesjährigen Amtsblatts (Seite 31) bestimmen wir zur Abhaltung der Kirchencollecte für die evangelische Gemeinde in Cammelwitz, Regierungsbezirks Breslau, den auf den 21. März fallenden 4. Sonntag in den Fasten, Latäre genannt.

Die Herren Pfarrer werden angewiesen, den Gemeinden dies 8 Tage vorher bekannt zu machen und die eingehenden Gelder innerhalb weiterer 8 Tage an die Steuer-Kassen abzuführen. Minden den 9. Februar 1852.

№ 102. 454. C. I. Durch die am 5. d. M erfolgte Einführung des Sammtgemeinde-Vorstandes in dem Amte Vörden ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in diesem Amte beendigt und es treten von diesem Tage ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

Minden, den 11. Februar 1852.

№ 103. 455. C. I. Mit Einführung des gewählten und bestätigten Bürgermeisters Rohden und der 3 gewählten und bestätigten Beigeordneten Schroeder, Parensen nnd Reineke am 3. d. M. ist die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 in der Stadt Nieheim beendigt, und es treten von diesem Tage ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Gemeinde außer Kraft.

Minden, den 11. Februar 1852.

№ 104. 456. C. I. Durch Einführung des Sammtgemeinde-Vorstandes in dem vereinigten Amte Nieheim-Steinheim, im Kreise Hörter, am 4. d. M. ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in diesem Amte beendigt, und es treten von diesem Tage ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft. Minden, den 11. Februar 1852.

№ 105. 502. C. I. Nachdem der gewählte und bestätigte Amtmann Grasso und der Beigeordnete Freiherr von Zuydwyk am 7. d. M. verpflichtet und eingeführt worden sind, ist die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 im Amte Beverungen beendigt, und es treten von diesem Tage ab, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden dieses Amts außer Kraft.

Minden, den 12. Februar 1852.

№ 106. 117. N. I. Die erledigte Lehrerinnenstelle an der Marktkirchen-Mädchenschule zu Paderborn haben wir der Schulamts-Candidatin Theresie Dudenhausen provisorisch verliehen.

Minden, den 1. Februar 1852.

№ 107. 141. N. I. Die durch Versetzung der Lehrerin Lücke erledigte Lehrerinnen-Stelle zu Beverungen haben wir der Lehrerin Eleonore Franzen zu Brakel definitiv verliehen.

Minden, den 5. Februar 1852.

№ 108. Personal-Chronik. 151 K. I. Dem Apotheker zweiter Klasse Herrn Adolph Ohly ist die Concession zur Anlegung einer zweiten Apotheke in Lübbecke ertheilt worden.

Minden, den 6. Februar 1852.

Digitized by Google

№ 109. Personal-Chronik.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und nach stattgefundener Prüfung die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten:

1) Ehefrau Rürup zu Werste,
2) Ehefrau Edler zu Eidinghausen,
3) Ehefrau Röbke zu Wietersheim,
4) Ehefrau Niemann zu Päpinghausen,

} Kreises Minden;

5) unverehelichte Fischer in Kleinendorf, Kreis Lübbecke;
6) Wittwe Ellersiek zu Bünde, Kreis Herford;
7) Ehefrau Klack zu Lorten, Kreis Halle;
8) unverehelichte Krekeler zu Lüchtringen,
9) Ehefrau Wrenger zu Himminghausen,
10) Ehefrau Koch zu Bredenborn,

} Kreises Höxter;

11) Ehefrau Bergmann zu Warburg,
12) Ehefrau Greif zu Germete,

} Kreises Warburg;

13) Ehefrau Borghoff zu Weiberg, Kreis Büren.

Minden, den 6. Februar 1852.

№ 110. 150 o. II.

Der Geometer Gustav Gauß aus Bielefeld ist auf Grund des Rescripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 22. v. M. zum Kataster-Supernumerar zugelassen. Minden, den 8. Februar 1852.

Bekanntmachungen.

№ 111. Betreffend die Zahlung der Capitalbeträge der am 5. u. 9. September 1851 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und 1850.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Capitalbeträge der in der Beilage unserer Bekanntmachungen vom 5. und 9. September v. J. verzeichneten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850,

welche in den Verloosungen vom 5. und beziehungsweise 9. September v. J. gezogen worden sind vom 1. April d. J. ab, bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße Nr. 30 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und in den Provinzen bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen in Empfang genommen werden können. Zu diesem Ende müssen die Schuldverschreibungen mit denjenigen Zins-Coupons, deren Zahlungstag erst nach dem 1. April d. J. eintreten würde, also mit den Coupons Serie I. Nr. 8 und beziehungsweise Serie I. Nr. 4—8 zurückgeliefert werden.

Diejenigen, welche ihr Capital bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, müssen jedoch die Schuldverschreibung nebst Coupons schon am 1. März d. J. daselbst einreichen, weil vor der Zahlungsleistung die Richtigkeit der Documente durch die Controle der Staatspapiere geprüft werden muß.

Vom 1. April d. J. ab hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf. Berlin, den 6. Februar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

I. Königliches Ober-Berg-Amt für die Westfälischen Provinzen zu Dortmund.

№ 112. An dasselbe sind versetzt:

Der Ober-Berg-Rath und Ober-Bergmeister von Kummer von Breslau, in gleicher Eigenschaft in die Stelle des zum Berg-Hauptmann und Director des Königlichen Ober-Berg-Amts für Sachsen und Thüringen zu Halle ernannten Geheimen Berg-Raths und Ober-Bergmeisters Braßert;

der Berg-Geschworene, Ober-Berg-Amts-Referendarius Huyßen als Hülfsarbeiter beim Collegio in die Stelle des nach Tarnowitz abberufenen Ober-Berg-Amts-Referendarius Prinzen August von Schönaich-Carolath.

Pensionirt ist:

der Ober-Berg-Amts-Secretair, Registrator Horn.

II. Beim Königlich Märkischen Berg-Amte in Bochum,

definitiv übertragen sind:

dem Bergmeister Brabänder und

dem Berg-Geschwornen Clemens Lind

die bisher in der angegebenen Eigenschaft commissarisch von denselben verwalteten Stellen.

Ernannt sind:

der Ober-Berg-Amts-Referendarius Heintzmann zum Berg-Geschworenen im Oestlich Wittenschen Revier;

der Berg- und Hütten-Cleve Hauß zum Berg-Geschworenen im Sprockhoevelschen Revier.

Entlassen ist:

der Berg-Bote Hohensee.

III. Bei dem Königlich Essen-Werdenschen Berg-Amte in Essen

ist dem Ober-Berg-Rath, Berg-Amts-Director Heintzmann der Character „Geheimer Berg-Rath" Allerhöchst beigelegt worden.

IV. Bei dem Königlich Tecklenburg-Lingenschen Berg-Amte in Ibbenbüren

sind:

dem Berg-Geschwornen Engelhardt die Revier- Beamten- und Markscheiden-Geschäfte

und

dem Berg-Amts-Secretair und Rendanten Clewing die Geschäfte des Berg-Amts-Cassen-Rendanten definitiv übertragen.

V. Bei dem Königlichen Salz-Amte zu Neusalzwerk

sind ernannt:

der Salinen-Inspector Bischoff II. zum Salinen-Director;

Digitized by Google

der Materialien-Verwalter Dunker, welcher die Geschäfte als solcher beibehält, zum Salinen-Cassen-Rendanten;

der Civil-Anwärter Walter zum Salz-Amts-Secretair.

Dortmund, den 4. Februar 1852.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 113. Einer Benachrichtigung des Stadtpost-Amts in Bremen zufolge werden die beiden Post-Dampfschiffe „Washington" und „Herrmann" auch in diesem Jahre eine regelmäßige Post-Verbindung zwischen Bremen und New-York unterhalten.

Der Abgang dieser Schiffe von Bremen wird in folgender Weise stattfinden:

am	27. Februar	Washington,
„	26. März	Herrmann,
„	23. April	Washington,
„	21. Mai	Herrmann,
„	18. Juni	Washington,
„	16. Juli	Herrmann,
„	13. August	Washington,
„	10. September . . .	Herrmann,
„	8. October	Washington,
„	5. November	Herrmann,
„	3. December	Washington,
„	31. December	Herrmann.

Die zur Beförderung mit diesen Schiffen bestimmte Correspondenz nach Nord-Amerika muß dergestalt abgesandt werden, daß solche am Tage vor Abfahrt der Schiffe in Bremen eintrifft. Berlin, den 7. Februar 1852.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction.

№ 114. Der Geheime Kanzlei-Secretair Rüdiger, unter Beibehaltung seines bisherigen Titels, und der Postsecretair Schubert unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, sind als Bureau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direction bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Ernst in Borgentreich und der Bureau-Diener Hille in Bielefeld sind pensionirt worden. Der Post-Expediteur Möllmann in Herzebrock und der Post-Expeditions-Gehilfe Batsche daselbst, sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden. Der Post-Expedient Bunke ist von Herford nach Minden versetzt und wird als Hilfsarbeiter in den Bureaux der Ober-Post-Direction beschäftigt. Der Bürgermeister Stüve in Borgentreich und der Amtmann Breme in Herzebrock sind als Post-Expediteure angestellt. Der invalide Unteroffizier und Lazareth-Rechnungsführer Bonne in Herford ist als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Bielefeld in Beschäftigung getreten. Der invalide Postillon Zengerling ist als Bureau-Diener bei dem Post-Amte in Minden angestellt worden. Der Land-

Digitized by Google

briefbesteller Uphoff in Minden ist entlassen und statt seiner der invalide Gefreite Klüter zum Landbriefbesteller angenommen worden.

Minden, den 11. Februar 1852.

Der Ober-Post-Director.
Roeßler.

№ 115. Patente betr. Dem Schlossermeister H. Benecke zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheitsvorrichtung an Bramaschlössern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (conf. Staats-Anzeiger Nr. 26.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen, um das Schwanken der Achse zu verhindern, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (conf. Staats-Anzeiger Nr. 26.)

Dem Feodor Meister zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Zündnadelgewehr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (conf. Staats-Anzeiger Nr. 26.)

Minden, den 31. Januar 1852.

№ 116. Patente betr. Das dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn J. F. Lausmann zu Düsseldorf unter dem 30. November 1848 ertheilte Patent

auf eine Doppel-Locomotive zum Befahren geneigter Ebenen

ist aufgehoben. (Vergl. Staats-Anzeiger Nr. 29.)

Minden, den 5. Februar 1852.

№ 117. Patente betr. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 2. Februar 1852 ein Patent

auf eine Näh-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. Staats-Anz. Nr. 31.)

Minden, den 6. Februar 1852.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 27. Februar 1852.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

№ 118. Der Pfarramts-Candidat Ludwig Polscher zu Limburg ist zum Pfarrer an der evangelischen Gnmeinde zu Lünern, Diöcese Unna, erwählt und bestätigt worden.
Münster, den 2. Februar 1852.

№ 119. Durch den mit dem 24. d. M. erfolgenden Uebergang des Jubilar Pfarrers Bremer in den von ihm nachgesuchten Ruhestand wird die von ihm bis dahin bekleidete Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Lünen, Diöcese Dortmund, erledigt, und dieselbe durch Wahl Seitens des größeren Kirchencollegiums wieder besetzt werden.
Münster, den 6. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 120. Oeffentliches Aufgebot. 38. P. I.

(3) Durch den Tod des Anton Salm zu Bielefeld ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctions-Commissar erloschen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Salm in gedachter Eigenschaft bestellte Caution von 500 Thlr. sowohl aus dessen Amtsverhältnissen als auch aus der von der Wittwe nach dem Tode des ꝛc. Salm fortgesetzten Geschäftsführung, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino, den 23. März d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem Herrn Civil-Supernumerarius Klöpping im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 20. Januar 1852.

№ 121. 128. P. I.

Dem bisherigen Zimmergesellen Carl August Schwanke aus Polzin, Regierungsbezirks Cöslin, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 3. Februar 1852.

№ 122. 127. P. I.

Dem bisherigen Zimmergesellen Carl Timme aus Groß-Salze, Regierungsbezirk Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.
Minden, den 4. Februar 1852.

№ 123. 126. P. I.

Dem bisherigen Zimmergesellen Franz Vogt aus Beverungen ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Derselbe wird seinen Wohnort in Beverungen behalten. Minden, den 5. Februar 1852.

Digitized by Google

№ 124. 86. o. II. Wir finden uns veranlaßt, das Grundeigenthum besitzende Publikum auf unsere Bekanntmachung vom 31. October 1849, Seite 279 der Amtsblätter, aufmerksam zu machen, wonach Grundbesitzwechsel nicht blos bei den Catasterbeamten, in den von diesen anberaumten Terminen sondern bei den Verwaltungsbeamten (Bürgermeister, Amtmänner) zu jeder Zeit oder an den von diesen periodisch bekannt zu machenden Wochentagen angemeldet und zu Protokoll gegeben werden können. Minden, den 10. Februar 1852.

№ 125. 460. U. I. Der in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. December pr. — Amtsblatt pro 1851, Seite 309, ff. — in dem Verzeichnisse A sub Nr. 7, näher bezeichnete Hengst des Colon Rose Nr. 37 zu Sielhorst, welcher in dem letzten Köhr-Termine angeköhrt worden ist, ist durch Tausch in den Besitz des Colonen Hakemeier Nr. 35 zu Wehdem übergegangen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Minden, den 13. Februar 1852.

№ 126. 148. P. I. Dem Kaufmann Wilhelm Bartels zu Gütersloh ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha für die Stadt Gütersloh und die Gemeinden Rheda und Neuenkirchen zu übernehmen. Minden, den 29. Januar 1852.

№ 127. 468. C. I. Am 16. d. M. findet die Einführung des gewählten und bestätigten Amtmanns von Berswordt zu Rheda statt, womit die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in dem Amte Rheda beendigt ist. Von diesem Zeitpunkt ab treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden dieses Amts außer Kraft. Minden, den 12. Februar 1852.

№ 128. 530. C. I. Nachdem der gewählte und bestätigte Amtmann Brunstein und die gewählten und bestätigten Beigeordneten Wichen und Klinke zu Fürstenberg am 10. d. M. in ihre Aemter eingeführt worden sind, ist die Einführung der G. O. vom 11. März 1850 in dem Amte Wünnenberg, Kreis Büren, beendigt, und es treten von diesem Tage ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden in diesem Amte außer Kraft. Minden, den 13. Februar 1852.

№ 129. 360. P. J. Mit der am 4. März d. J. stattfindenden Einführung des gewählten und bestätigten Amtsmanns Beyer, so wie der gewählten und bestätigten I. und II. Beigeordneten Meyer-Hoberge und Colon Böckmann, genannt Nolting, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in dem Amte Dornberg, Kreises Bielefeld, beendigt, und treten von diesem Zeitpunkt ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Gemeinden außer Kraft.
Minden, den 20. Februar 1852.
Der Regierungs-Präsident v. Borries.

№ 130. 529. C. I. Dem bisherigen interimistischen Polizei-Anwalt Brunstein zu Fürstenberg sind, nachdem derselbe zum Amtmann erwählt und bestätigt worden ist, die Verrichtungen des Polizei-Anwalts im Amt Wünnenberg, mit Ausschluß der Gemeinde Westheim auf Grund des §. 135. und 58. der Gemeinde-Ordnung definitiv übertragen.
Minden, den 17. Februar 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(1) Bei der am 17. dieses Monats in Gemäßheit des §. 6. seq. des Reglements vom 8. August 1836 und des §. 39. seq. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der, von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die, in dem nachstehenden Protocolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen: № 131.

Actum Paderborn, den 17. Februar 1852.

Am heutigen Tage waren

1) der Geheime Justizrath Marck, als Mitglied des hiesigen Appellationsgerichts,
2) der Landrath Grasso, als Dirigent der Paderbornschen Tilgungskasse, und
3) der Bürgermeister der Stadt Paderborn, von und zur Mühlen,

auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Königlichen Direction der Paderbornschen Tilgungskasse, wornach in Gemäßheit der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836 und des §. 39. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 Behufs allmähliger Einlösung der, von der Paderbornschen Tilgungskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen in diesem Jahre eine Anzahl Obligationen im Gesammtbetrage von 38,425 Thlr. durch Verloosung eingezogen und getilgt werden sollen, auszuführen.

Nachdem die, mit den Nummern und Beträgen versehenen Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch zwei Knaben aus dem hiesigen Waisenhause einzeln hervorgezogen und hierauf folgende Obligationen aufgerufen:

über 500 Thlr. №	über 500 Thlr. №	über 400 Thlr. №	über 400 Thlr. №	über 300 Thlr. №	über 200 Thlr. №	über 200 Thlr. №	über 100 Thlr. №	über 100 Thlr. №	über 50 Thlr. №	über 50 Thlr. №	über 25 Thlr. №	über 25 Thlr. №
200	5768	1478	7830	1797	1439	6406	1540	5054	1250	7650	1420	7212
825	5775	1479	7832	3308	1831	6631	2205	5144	1451	7942	1452	7392
908	5805	1487	8070	3959	2024	6640	2259	5348	2524	7964	1567	7402
1131	6242	1495		4370	2077	6643	2485	5477	3065	8121	2725	7551
1149	6266	1739		4376	2190	6885	2518	5497	3253		3034	7694
1629	6591	2117		5068	2236	7037	3965	5581	3481		4582	7974
1636	7413	2152		5568	2371	7860	4139	5826	4610		4613	8024
1637	7415	2287		6395	3629		4194	6645	4861		5138	8131
1645	8065	3194		6404	4079		4490	6651	5986		5424	8194
1648	8149	3560		7840	4405		4500	6665	6195		5673	
1657		4172			4658		4508	6907	6476		5717	
1690		4229			4765		4509	6911	6481		5819	
2462		4327			4766		4535	7138	6487		6031	
3972		4734			4776		4540	7160	6690		6054	
3992		4739			4844		4550	7162	6696		6348	
4004		4742			4977		4556	7178	6779		6357	
4292		4969			5140		4649	7466	6954		6543	
4297		5464			5258		4790	7472	7189		6567	
4304		6019			5367		4797	7649	7485		6699	
4870		6605			5606		4991		7489		6717	

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen.

gez. Marck. Grasso. von und zur Mühlen.

Digitized by Google

Die Inhaber der vorbenannten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere, nebst dazu gehörigen Coupons, Behufs Erhebung des Capitalbetrages bei uns spätestens innerhalb 6 Monaten, vom 1. März c. an gerechnet, einzureichen, und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassenanweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf fernern Zinsgenuß verliert. (§§. 6. und 39. loco citato.) Zugleich werden die Inhaber von folgenden, im vorigen Jahre verlooseten, bis jetzt noch nicht zur Realisation gekommenen Obligationen, als:

Nr.	960	über	400 Thlr.	Nr.	718	über	100 Thlr.
„	4321	„	400 „	„	2620	„	100 „
„	4337	„	400 „	„	4499	„	100 „
„	4342	„	400 „	„	5735	„	100 „
„	4249	„	300 „	„	1272	„	50 „
„	4346	„	300 „	„	5660	„	50 „
„	4371	„	300 „	„	1276	„	25 „
„	1179	„	200 „	„	5674	„	25 „
„	4432	„	200 „	„	5780	„	25 „
„	4443	„	200 „	„	5913	„	25 „
„	4940	„	200 „	„	6355	„	25 „
„	5601	„	200 „				

hierdurch an die Einsendung erinnert. Paderborn, den 18. Februar 1852.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
Grasso. von Detten. Schmidt.

№ 132. Personal-Chronik. Der Stations-Vorsteher v. Rogalla zu Soest ist auf seinen Antrag von der Verwaltung dieser Stelle entbunden und als Stations-Einnehmer nach Salzkotten versetzt worden.

Der bisherige Stations-Vorsteher v. Kalckreuth zu Gesecke ist in gleicher Eigenschaft nach Soest versetzt; der Haltestellen-Aufseher Noak zu Benninghausen zum Stations-Vorsteher zu Gesecke, und der Stations-Einnehmer Schiller zu Welver zum Haltestellen-Aufseher zu Benninghausen ernannt worden.

Paderborn, den 10. Februar 1852.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

№ 133. Patente betr. Dem Kaufmann G. Ad. Theod. Böckler zu Leipzig ist unter dem 14. Februar 1852 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhlrohrs, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (Vergl. St.-A. Nr. 41.

(Hierbei eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zum 9. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1852.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, (Gesetzsammlung 1839, Seite 80), werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen nahmhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladung zwanzig und zehn Centner bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke übersteigen, vom 1. April d. J. ab Anwendung findet. Das Verzeichniß vom 22. November 1839 und die Nachtrags-Verzeichnisse vom 31. Mai 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845, 19. Mai 1846 und 13. Februar 1848 treten von gedachtem Tage an außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

von der Heydt.

Digitized by Google

Verzeich

derjenigen Straßen im Regierungsbezirk Minden, auf denen der Gebrauch vom 17. März 1839 für alles gewerbmä-

№	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige №
1	Von Minden über Herford, Wiedenbrück, nach Lippstadt	61, 125
2	Von Minden nach der Kurhessischen Grenze auf Rinteln, mit der Abzweigung nach der Lippischen Grenze bei der Klus auf Bückeburg .	61
3	Von Minden über Lübbecke, Oldendorf nach der Hannöverschen Grenze auf Osnabrück	151
4	Von Herford über Bünde, Lübbecke, Fiestel, nach Dielingen	61e
5	Von Bielefeld über Schildesche, Enger, nach Bünde	—
6	Von Herford bis zur Lippischen Grenze auf Salzuffeln	—
9	Von Bielefeld über Heepen nach Hillegossen	—
10	Von Bielefeld bis zur Lippischen Grenze auf Detmold	—
11	Von Bielefeld über Werther, Theenhausen nach Bergholzhausen . .	—
12	Von Theenhausen nach der Hannöverschen Grenze auf Neuenkirchen .	—
13	Von Bielefeld über Halle nach der Hannöverschen Grenze auf Dissen .	61c
14	Von Wiedenbrück über Rheda bis zur Bezirksgrenze auf Warendorf .	61
15	Von Außel bis zur Bezirksgrenze auf Stromberg	150
16	Von der Bezirksgrenze in der Richtung von Gesecke über Salzkotten, Paderborn, Brakel, Höxter bis zur Braunschweigischen Grenze auf Holzminden	62
17	Von Paderborn über Scherfede, Warburg, bis zur Kurhessischen Grenze auf Westuffeln	147
18	Von der Bezirksgrenze bei Westheim nach Scherfede und von Ossendorf über Borgentreich nach Beverungen	144
19	Von der Kurhessischen Grenze bei Carlshaven über Beverungen nach Godelheim und von Höxter über Fürstenau bis zur Lippischen Grenze, wieder von der Lippischen Grenze über Lügde bis zur Waldeckschen Grenze auf Pyrmont, nebst der Abzweigung von Lügde bis zur Lippischen Grenze bei Harzberg, auf Steinheim	148, 149b
20	Von der Lippischen Grenze bei Wöbbel über Steinheim, Brakel, Warburg, bis zur Kurhessischen Grenze auf Volkmarsen	149, 149a, 147b
21	Von Scherfede über Peckelsheim und Borgholz nach der Arnsberg-Beverungener Straße	147c
22	Von Paderborn nach der Lippischen Grenze auf Detmold	147a
23	Von Fürstenau über Marienmünster, Steinheim und Vinsebeck nach der Lippischen Grenze auf Horn	—

Digitized by Google

n i ß

von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung
ßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Gesammt-Länge.	Davon werden unterhalten				Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
	als Staatsstraße.	als Bezirks- oder Kreisstraße.	als Gemeinde-straße.	als Actien- oder Privatstraße.	
Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	
11,4	11,4	—	—	—	Minden — Coblenz.
1,7	1,7	—	—	—	
4,5	4,5	—	—	—	
7,3	—	7,3	—	—	
2,8	—	—	2,8	—	
0,5	0,5	—	—	—	
0,9	—	0,9	—	—	
1,3	1,3	—	—	—	
2,6	—	—	2,6	—	
0,3	—	—	0,3	—	
3,1	—	—	3,1	—	
1,9	1,9	—	—	—	Münster — Wiedenbrück.
1,0	1,0	—	—	—	Hamm — Wiedenbrück.
9,4	9,4	—	—	—	Cöln — Berlin.
6,3	6,3	—	—	—	Paderborn — Cassel.
5,3	5,3	—	—	—	Arnsberg — Beverungen.
5,1	5,1	—	—	—	
7,5	6,4	—	1,1	—	
3,0	—	—	3,0	—	
1,4	1,4	—	—	—	
2,8	—	2,8	—	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 5. März 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 134.

Nr. 3487. Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1852, betreffend die der Gemeinde Ranis in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Pösnecker Staats-Straße bei Crölpa verliehenen fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3488. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1852, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

Nr. 3489. Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Depositat-Ordnung vom 15. September 1783 nebst den, dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellations-Gerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein. Vom 28. Januar 1852.

Nr. 3490. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2. Februar 1852.

Nr. 3491. Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3. Februar 1852,

Nr. 3492. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Rheinisch-Westfälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 18. Februar 1852.

Nr. 3493. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 135. In Folge der Bekanntmachung vom 16. Juni 1847 (Amtsblatt pro 1847, Seite 222) haben für die an den Kassen-Controlleur Herzhoff zu Bielefeld von kleinen Seidenzüchtern der Provinz in den Jahren 1850 und 1851 zum Abhaspeln eingelieferten Cocons:

pro 1850.

1)	der Lehrer Feldhege zu Benninghausen	1	Thlr.	25	Sgr.	—	Pf.
2)	„ Steuerrath Rave zu Ramsdorf	—	„	10	„	—	„
3)	„ Kaufmann Haase zu Heepen	—	„	12	„	6	„
4)	„ Gustav Heimendahl zu Barmen	—	„	10	„	—	„

pro 1851.

5)	der Rector Starting zu Borken	1	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
6)	Eckernkamp und Austmann zu Quelle	—	„	10	„	—	„
7)	der Dr. Kipp zu Unna	1	„	—	„	—	„
8)	„ Taubstummenlehrer Schwier zu Soest	—	„	7	„	6	„
9)	„ Lehrer Offszanka zu Bielefeld	—	„	20	„	—	„
10)	„ Kaufmann Haase zu Heepen	—	„	12	„	6	„
11)	„ Lehrer Enser zu Pelkum	—	„	15	„	—	„

an Prämien empfangen.

Diejenigen, welche sich in der hiesigen Provinz mit Seidenzucht beschäftigen, werden auf die, mit der aufgestellten Abhaspelungs-Maschine des Herrn Herzhoff ihnen gebotenen Vortheile erneut aufmerksam gemacht.

Münster, den 20. Februar 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 136. Durch den am 28. v. M. erfogten Tod des Pfarres Schaub ist die Pfarrstelle zu Heimsen, Diöcese Minden, erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird nach Ablauf des Nachjahrs zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 10. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 137. Der Maurer Casper Lenze zu Fürstenberg, Kreises Büren, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nr. 86, T. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 17. Februar 1852.

Digitized by Google

№ 138. 712. C. I.

Nachdem am 25. d. M. der zum Beigeordneten des Bürgermeisters zu Beverungen erwählte und bestätigte Oeconom Carl Lorenz, sowie die Schöffen, Domainen-Pächter Adolph Crur und Ackerwirth Christoph Diederich eingeführt worden sind, ist die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 in der Stadt Beverungen beendigt, und treten von diesem Tage ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Gemeinde außer Kraft.

Minden, den 29. Februar 1852.

№ 139. 262. P. I.

Der Kaufmann Carl Heiligtag hierselbst hat die Agentur der Gothaer Feuer- und Lebens-Versicherungsbank für Deutschland niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Julius Büchter zu Minden übertragen worden.

Minden, den 20. Februar 1852.

№ 140. 301. P. I.

Dem Privatschreiber Louis Schumacher zu Neusalzwerk, bei Rehme, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 12. Februar 1852.

№ 141. 339. P. I.

Der Auctions-Commissarius Germer zu Bielefeld hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, niedergelegt, und wird die ihm deshalb von uns ertheilte Concession hierdurch für erloschen erklärt. Minden, den 13. Februar 1852.

№ 142. 459. M. I.

Die durch Entlassung des provisorischen Schullehrers, Cantors und Organisten Hubert in der evangelischen Gemeinde in Brakel erledigte Schullehrer-, Cantor- und Organistenstelle ist dem Schulamts-Candidaten Friedrich Freytag aus Höxter provisorisch verliehen worden.

Minden, den 12. Februar 1852.

№ 143. 1611. N. I.

Die durch Abgang der Lehrerin Seneca erledigte Lehrerinstelle an der Gokirchen Mädchenschule in Paderborn ist der Lehrerin Sophie Grothe zu Meschede definitiv verliehen worden.

Minden, den 16. Februar 1852.

№ 144. 192. II. o.

Der Feldmesser Julius Gößling ist auf Grund des Reskripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 10. d. M. als Cataster-Supernumerar angestellt worden. Minden, den 24. Februar 1852.

№ 145. 4898. k. II.

Wir haben auf den Antrag des Steuer-Empfängers Klöting zu Windheim genehmigt, daß derselbe in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen von dem Kassengehülfen Philipp Bötte in seinen Dienstgeschäften sich auf seine Gefahr und Kosten vertreten lasse, und daß der ꝛc. Bötte über Cassengelder ebenfalls auf Gefahr und Kosten des ꝛc. Klöting gültig quittire.

Minden, den 16. Februar 1852.

Digitized by Google

№ 146. 389. P. I. Der frühere Amtsbote Johann Hoffknecht zu Bornholte im Kreise Wiedenbrück, ist in Gemäßheit des Reglements vom 12. December 1842 zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für das Amt Verl ernannt worden.

Minden, den 17. Februar 1852.

№ 147. Personal-Chronik. 363. P. J. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Administrator der Domaine Dalheim, Amtsrath Engelbrecht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. M. den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Minden, den 27. Februar 1852.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungsrath

Rüdiger.

№ 148. 376. P. I. Nachdem der Kaufmann Volkmann zu Bielefeld die ihm übertragene Agentur der Berliner Feuer-Versicherungsanstalt niedergelegt hat, ist den Kaufleuten König & Bökemann zu Bielefeld die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der gedachten Versicherungsanstalt zu übernehmen.

Minden, den 23. Februar 1852.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate December 1851 und Januar 1852.

Witterung.

№ 149. 334. I. L. Mit Ausnahme von wenigen hellen, heitern und trockenen Tagen war die Luft den ganzen Monat December hindurch trübe, feucht, nebelig und oft stürmisch. Die Witterung war für diese Jahreszeit sehr milde, indem das Thermometer nur an einigen Tagen unter dem Gefrierpunkte stand.

Der höchste Stand desselben war am 10. December + 8½°, der niedrigste am 20. und 21. December — 1½°. Der Wind kam vorherrschend aus West, und West-Süd-West.

Auch während des Monats Januar war das Wetter mit Ausnahme einiger hellen, trockenen und angenehmen Tage trübe, regnigt und häufig stürmisch. Schnee fiel nur an wenigen Tagen und in geringer Menge.

Der höchste Thermometerstand war am 16. Januar + 10°, der niedrigste am 2. Januar — 2½°.

Nur an drei Tagen ist der Stand des Thermometers unter dem Gefrierpunkte gewesen.

Digitized by Google

Die Richtung des Windes war auch während dieses Monats vorherrschend aus West- und Süd-West.

Auf die Saat hat diese milde Witterung zur Zeit noch keinen nachtheiligen Einfluß gezeigt, ein solcher auf die Vegetation ist aber wahrnehmbar; das Gras wächst an feuchten Stellen, einige Stauden an günstigen Standpunkten entfalten ihre Blätter.

Am 20. December ist zu Paderborn ein starkes Nordlicht bemerkt worden, das ungefähr eine Viertelstunde lang den Himmel erleuchtet hat.

Gesundheits-Zustand.

Die milde und feuchte Witterung übte einen günstigen Einfluß auf die menschliche Gesundheit aus; die Anzahl der Krankheiten war gering, dieselben zeigten keine große Intensität, da sie meistens in leichten catarrhalischen oder rheumatischen Leiden bestanden.

In Petershagen und Todtenhausen, Kreises Minden, hat sich das Nervenfieber, jedoch nur in geringem Grade auftretend, gezeigt.

Die früheren choleraähnlichen Krankheitsfälle in Paderborn sind auch jetzt nicht weiter vorgekommen. In den Gemeinden Lette und Avenwedde, Kreises Wiedenbrück, hat sich unter dem Rindvieh die Maulseuche gezeigt, bis jetzt aber keinen bösartigen Character entwickelt.

Zu Neuenkirchen, desselben Kreises, starben vier Kühe in Folge denselben Statt Kreide eingegebenen Bleiweißes.

Im Kreise Höxter leidet das Schaafvieh sehr an der Klauenseuche, wahrscheinlich in Folge der nassen Fütterung.

Unglücksfälle.

Der Siedemeister der Mindener Zuckerfabrik, Dreyer aus Lübeck, fand durch Herabstürzen von einer Leiter seinen Tod.

Am 3. December wurde in der Gemeinde Holzhausen, Kreises Minden, in der Weser der Leichnam eines Mädchens von etwa 15 Jahren aufgefunden.

Gegen Ende des Monats December erkrankte die Familie Brüning zu Holzhausen, Kreises Minden, in Folge des Genusses von Brod, in welchem viel Mutterkorn enthalten; ein Kind konnte trotz der ärztlichen Hülfe nicht gerettet werden und starb.

Am 2. Januar c. stürzte der Colon Ohlemeyer in Hartum, Kreises Minden, vom Hausboden durch die gehörig eingefriedigte Bodenluke, und gab gleich nachher seinen Geist auf.

Am 10. Januar gerieth der Maschinist der Mindener Zuckerfabrik, Peters, aus Unvorsichtigkeit zwischen die Maschine der Fabrik und wurde augenblicklich zerquetscht und in Stücken zerrissen.

Am 30. December pr. wurden in den Steinbrüchen bei Levern, Kreises Lüb-

Digitized by Google

becke, drei Menschen, durch Herabstürzen des Erdreichs verschüttet; einer derselben ist verunglückt, die beiden andern sind mit Verletzungen davon gekommen.

Am 4. Januar ist der Tagelöhner Franke aus Minden, zu Wehe, Kreises Lübbecke, in einem Hause wo er ein Nachtlager gesucht, wahrscheinlich vom Boden gefallen, todt auf der Diele gefunden.

Am 8. Januar c. ist der Flurschütz Kindermann zu Werfen, Kreises Herford, in der Nähe des Dorfes todt gefunden.

Am 1. Januar ist der Schuhmachergeselle Hellmann aus Quelle, Kreises Bielefeld, todt gefunden.

Am 24. Januar wurde in der Gemeinde Brockhagen, Kreises Halle, die Leiche eines 80jährigen Mannes in einem 2½ Fuß tiefen Kolke aufgefunden.

In Paderborn fiel ein Dachdecker aus der Luke des Kasernenbodens und war auf der Stelle todt.

In Lippspringe, Kreises Paderborn, verbrannte sich ein zwei Jahr altes Kind dergestalt, daß es einige Stunden darauf starb.

Am 16. December stürzte in Helmern, Kreises Büren, ein Ackerknecht vom Boden und starb 5 Stunden nachher.

Am 25. Januar hatte der im Taubstummen-Institute in Büren zu seiner Ausbildung befindliche Knabe Körtling ohne Wissen der Lehrer und Hausbewohner sich entfernt, und wurde der sofort angestellten Nachforschungen ungeachtet erst nach zwei Tagen in der dortigen Feldmark todt wieder aufgefunden.

Bei einem am 14. December in Büren entstandenen Brande fiel einem mit Retten beschäftigten Menschen die Arche eines Hauses auf den Kopf, und tödtete denselben sogleich; ein anderer wurde durch einen Sturz vom Boden stark verletzt, und starb nach 8 Tagen.

Am 5. December fiel ein 92jähriger Mann in Höxter von einer Leiter, und brach das Genick.

Am 2. Januar stürzte zu Ottenhausen, Kreises Höxter, ein 10jähriger Knabe in einen Brunnen und ertrank.

Brände.

Durch Feuersbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unseres Bezirkes im Ganzen 15 Gebäude eingeäschert und 8 beschädigt. Einer der Brände ist wahrscheinlich durch Fahrlässigkeit einer Magd beim Hinstellen einer Laterne entstanden. Dieselbe ist zur Untersuchung gezogen.

Wohlthätigkeit.

Der verstorbene Domdechant Bracht zu Paderborn hat dem Krankenhause daselbst 1000 Thlr. vermacht; ebenso der Jacob Ruthemeyer in Hövelhoff, Kreises

Digitized by Google

Paderborn, den dortigen Armen ein Capital von 30 Thlr., wodurch der Grund zu einem Armenfonds für die Gemeinde gelegt ist.

Die Provinzialstände von Westphalen haben für die armen Spinner in Hövelhoff und Stuckenbrock, Kreises Paderborn, die Summe von 1500 Thlr. bewilligt.

Minden, den 22. Februar 1852.

Bekanntmachungen.

№ 150. Der nachstehende Erlaß des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

„Zur Vermeidung von Collisionen bei Annahme der Schurferlaubniß-Gesuche und Muthungen wird das Königliche Ober-Bergamt hierdurch veranlaßt, darauf zu halten, daß dergleichen Gesuche von den Bergämtern oder von den dazu ermächtigten Revierbeamten stets nur während der Dienststunden in dem Amtslocale zur Präsentation angenommen resp. zu Protocoll genommen werden, und demgemäß die Behörden mit weiterer Anweisung zu versehen."

Berlin, den 23. Januar 1852.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. V. Abtheil.

gez. Skolley.

wird hierdurch auf den Grund höherer Bestimmung zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken gebracht, daß die Königlichen Bergämter darnach mit Anweisung versehen sind.

Dortmund, den 23. Februar 1852.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

Den Anfang der Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommer 1852 betreffend.

№ 151. Die wissenschaftlichen Vorträge an der Landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 26. April a. c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität in Bonn, mit welcher die Anstalt in der engsten Verbindung steht. Dieselbe hat in dem letzten Jahre durch Erbauung eines zweckmäßig eingerichteten Institutsgebäudes, durch eine bedeutende Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen, und durch eine Erweiterung der Versuchs-Wirthschaft eine wesentliche Vervollkommnung erhalten.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt, beliebe man sich entweder persönlich, oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf die betreffenden Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1852.

Der Königliche Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Landes-Oeconomie-Rath
Weyhe.

Digitized by Google

№ 152. Patente betr.

Dem Posthalter und Fabrik-Besitzer Franz Reckleben jun. zu Langenweddigen ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Reinigung der Kartoffeln von Steinen und andern harten Körpern, und zur gleichzeitigen Hebung derselben nach höher gelegenen Orten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 37).

Dem Karl Friedrich Weithas zu Leipzig ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 37).

Dem Lieutenant a. D. W. Siemens und dem Mechaniker J. G. Halske zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hülfsvorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender elektrischer Telegraphen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 37).

Minden, den 13. Februar 1852.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 12. März 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 153. Die Prüfung der in die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien aufzunehmenden Schulamts-Aspiranten betr.

Die diesjährigen Prüfungen der in die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien aufzunehmenden Schulamts-Aspiranten werden abgehalten werden:

1) Von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schul-Rath Dr. Koop zu Arnsberg am 22. und 23. April für das Lehrer-Seminar zu Büren, und am 29. und 30. April für das Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn.
2) Von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schul-Rath Kopp in Minden am 5. und 6. Mai für die Seminarien zu Büren und Paderborn.
3) Von dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schul-Rath Mencke in Münster am 11. und 12. August für das Lehrer-Seminar zu Büren, am 16. und 17. August für das Lehrer-Seminar zu Langenhorst und am 20. und 21. August für das Lehrerinnen-Seminar zu Münster

Die schriftliche Anmeldung zur Prüfung, welcher die erforderlichen Atteste nebst Lebenslauf beigefügt werden müssen, ist 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an den betreffenden Examinator einzureichen, und die zugelassenen Examinanden haben sich demselben am Tage vor der Prüfung persönlich vorzustellen.

Münster, den 1. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 154. Errichtung zweier Forst-Unter-Recepturen zu Dringenberg für die Oberförsterei Neuenheerse, und zu Scherfede für die Oberförsterei Hardehausen.

Im Bezirke der Forst-Casse zu Lichtenau ist

a. eine Forst-Unter-Receptur zu Dringenberg für die Schutzbezirke Schwaney, Klusweide, Neuenheerse, Altenheerse, Gradberg und Istrup, der Oberförsterei Neuenheerse und

b. eine Forst-Unter-Receptur zu Scherfede, für die Schutzbezirke Rimbeck, Bonenburg, Hardehausen, Mittelwald und Blankenrode, der Oberförsterei Hardehausen,

neu errichtet, und die erstere dem Reutier Langen zu Altenheerse, die letztere dem Posterpeditions-Gehülfen Rübell zu Scherfede vom 1. April c. ab, übertragen.

Digitized by Google

Holzkaufgelder und sonstige Gefälle aus den genannten Schutzbezirken sind daher vom gedachten Zeitpunkte ab nicht ferner direct an die Forst-Casse Lichtenau, sondern an die betreffenden Unterrecepturen zu entrichten.

In den letzten 8 Tagen eines jeden Monats werden jedoch bei der Unterrecептur Dringenberg weder Gelder angenommen noch ausgezahlt, vielmehr sind für diese Zeit die Hebungs- und Cassen-Geschäfte bei derselben geschlossen.

Minden, den 26. Februar 1852.

№ 155. 1291. k. II. Die dem Steuer-Empfänger Herrn Külker zu Paderborn interimistisch übergebene Verwaltung der Steuer-Casse Delbrück wird vom 1. April d. J. an wiederum nach Delbrück zurückverlegt und unter Vertretung des Steuerempfängers Herrn Pielsticker von dem, demselben als Gehülfen beigegebenen, ehemaligen Kreiskassen-Gehülfen Herrn Arnold verwaltet werden. Der ꝛc. Arnold ist autorisirt, für den ꝛc. Pielsticker die Hebetage abzuhalten, Cassengelder anzunehmen und dergestalt gültig darüber zu quittiren, daß die von ihm ausgestellten Quittungen so anzusehen sind, als seien sie von dem Steuerempfänger Pielsticker selbst ausgestellt.

Die Steuerpflichtigen des Empfangsbezirks Delbrück werden von dieser Einrichtung in Kenntniß gesetzt. Minden, den 29. Februar 1852.

№ 156. 500. P. L. I. Dem bisherigen Schornsteinfeger-Gesellen Johann Anton Bläsing aus Halle, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. Februar 1852.

№ 157. 266. L. I. Bei dem am 31. October v. J. in Niederntudorf stattgehabten Brande haben sich die Einwohner Hermann Thiele und Wilhelm Falke zu Niederntudorf durch Umsicht, Thätigkeit und Unerschrockenheit auf eine Anerkennung verdienende Weise ausgezeichnet, indem sie das Strohdach des Colon Meschede, welches an mehreren Stellen zu brennen anfing, mit Lebensgefahr bestiegen, sich auf die brennenden Stellen warfen und so das Feuer wieder löschten.

Wir bringen diese rühmliche That hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 26. Februar 1852.

№ 158. 455. P. J. Der bisherige Civil-Supernumerarius beim Königlichen Kreisgericht zu Coesfeld, Werner Rohden, ist zum Amtmann des Amts Verl erwählt und nach erfolgter Bestätigung am 21 v. M. in sein Amt eingeführt worden.

Minden, den 5. März 1852.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial Steuer-Directors.

№ 159. Die nachstehende Bekanntmachung:

Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zollvereins-Staaten haben des Königs Majestät mich mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. d. M.

Digitized by Google

ermächtigt, für den Zeitraum bis zum Ablaufe des Monats August d. J. die Erhebung des Eingangs-Zolles von Getraide, Hülsenfrüchte und Mehl einzustellen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden die Einstellung der Zoll-Erhebung, sobald ihnen die deshalb von hier aus angeordnete Weisung zugegangen sein wird, eintreten lassen werden.

Berlin, den 2. März 1852.

Der Finanz-Minister
gez. von. Bodelschwingh.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Aemter meines Ressorts angewiesen sind: vom Tage des Empfanges sich danach zu achten.

Münster, den 6. März 1852.

Bekanntmachungen.

Post-Dampfschiff-Verbindung
zwischen
Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

(1) Die beiden großen eisernen Post-Dampfschiffe „Preußischer Adler“ und „Wladimir“, jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, sowie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Verbindung findet am 15. Mai neuen Styls statt, an welchem Tage der „Preußische Adler“ zum ersten Male von Stettin, und der „Wladimir“ zum ersten Male von Kronstadt abgehen wird. Von gedachtem Tage ab bis zu dem, am 23. October erfolgenden Schlusse der Fahrten wird aus jedem Hafen wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt werden, und zwar: № 160.

aus Stettin: jeden Sonnabend Mittags,
nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin und
aus Kronstadt: jeden Sonnabend Abends.

Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65 — 70 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis (St. Petersburg beträgt:

I. Platz pro Person 62 Thlr. Preuß. Cour.
II. Platz " " 40 " " "
III. Platz " " 23½ " " "

In diesen Beträgen ist die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Jeder Passagier auf dem ersten

Digitized by Google

Platze oder in den Privat-Cajüten kann 16 Cubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Cubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Cubikfuß Rhein. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben auch nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Cubikfuß Rhein. zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt, und als Frachtgut aufgegeben werden.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter wird in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Postanstalten besorgt.

Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa der in dem Vaterlande oder Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder des Consulats haben. Auch müssen die Pässe vor Lösung des Passagier-Billets in Stettin dem dortigen Kaiserlich Russischen Consul vorgezeigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben vor Lösung des Passagierbillets ihre Pässe dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Consul vorzuzeigen.

Die übrigen, für die Benutzung der Post-Dampfschiffe der Stettin-St. Petersburger Route bestehenden Bedingungen können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden. Berlin, den 28. Februar 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 161. Der Postsecretair Schur ist, in seiner Eigenschaft als commissarischer Büreau-Beamte, von Minden zur Ober-Post-Direction in Liegnitz versetzt und dem Postsecretair Sanno zu Minden eine Büreaubeamtenstelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction commissarisch übertragen worden. Der Post-Assistent Nüsken ist von Minden nach Pyrmont, der Post-Expedient Kleese von Bielefeld nach Rheda, unter Uebertragung der Post-Expedition daselbst, die Post-Eleven Waechter und Leniger sind, der erstere von Rheda nach Minden, der letztere von Pyrmont nach Minden versetzt. Der Post-Cleve Daltrop, zuletzt beim Post-Amte in Minden und der Post-Expeditions-Gehülfe Klostermann bei der Post-Expedition in Warburg, sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden. Dem als Postschreiber ausgeschiedenen, bisherigen Post-Expeditions-Gehülfen Rübell in Scherfede ist der Wiedereintritt als Post-Cleve verstattet und der früher als Post-Expeditions-Gehülfe ausgeschiedene Privatschreiber Sennholz bei der Post-Expedition in Lübbecke als Gehülfe wieder angenommen. Als Post-Expeditions-Gehülfen sind ferner angenommen: der ꝛc. Bernhard Schulz bei der Post-Expedition in Gütersloh und Carl Joseph Krüger bei der Post-Expedition in Peckelsheim. Zu Landbriefbestellern sind angenommen: der ehemalige Postillon Fuchtmann und der Unteroffizier Dißen bei den Post-Expeditionen in Herzebrock resp. Lichtenau. Minden, den 5. März 1852.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 19. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 162. Aufruf zur Anmeldung resp. Liquidirung der Vergütigung für Kriegsleistung betreffend. 503. L. I.

(1) Nach §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetzsammlung Nr. 20, S. 362) müssen alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet werden. Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche sollen mit dreimonatlichem Präclusiv-Termine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden. Nach §. 23. jenes Gesetzes gelten diese Bestimmungen auch für die Leistungen, welche in Folge der Verordnung vom 12. November 1850 stattgefunden haben.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1851 ist die Demobilmachung der Armee angeordnet und bestimmt worden, daß die durch die Verordnung vom 12. November 1850 den Unterthanen auferlegten Leistungen für Kriegszwecke nicht mehr in Anspruch zu nehmen und die für die gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse geltenden Bestimmungen wieder zur Anwendung zu bringen seien. In Folge dessen ist von den Ministerien verfügt worden, daß diese Bestimmung in jeder Provinz von dem Tage ab in Anwendung gebracht werden solle, an welchem die unter dem 13. Februar v. J. an die Königl. General-Commandos gerichtete Mittheilung des Herrn Kriegsministers von dem Inhalte des gedachten Allerhöchsten Erlasses an dem Sitze des General-Commandos eingegangen sein werde. Hierauf ist von dem Königl. Ober-Präsidio bestimmt worden, daß der 1. März 1851 als der Zeitpunkt anzunehmen sei, an welchem der Kriegszustand in hiesiger Provinz aufgehört hat. Der Termin, an welchem jene Ansprüche anzumelden resp. zu liquidiren gewesen, war daher mit Ende Februar c. abgelaufen. Mit Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai pr. werden daher alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 noch nicht angemeldet

Digitized by Google

haben, hiermit aufgefordert, diese Vergütigungen spätestens innerhalb 3 Monaten, und zwar bis zum 15. Juni c., bei dem betreffenden Kreis-Landrath anzumelden und zu begründen, mit der Verwarnung, daß alle etwa später eingehenden diesfälligen Anmeldungen unberücksichtigt bleiben werden.

Minden, den 3. März 1852.

№ 163. 290. P. G. I. Dem Schieferdecker Anton Kemmerling ist auf den Grund der vorgelegten, seine Befähigung bekundenden Atteste, die Befugniß ertheilt, sein Gewerbe als Meister zu betreiben. Minden, den 27. Februar 1852.

№ 164. 551. P. I. Dem Kaufmann A. Coesfeld zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ertheilt worden. Minden, den 4. März 1852.

№ 165. 836. C. I. Durch die am 16. d. M. erfolgende Einführung des erwählten und bestätigten Beigeordneten Ignatz Böttrich zu Warburg ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung in dieser Stadt beendigt.

Von diesem Tage ab treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verwaltung dieser Gemeinde außer Kraft. Namentlich übernimmt statt des bisherigen kollegialischen Gemeinde-Vorstands des Magistrats in Gemäßheit des §. 153 der G.-O. der Bürgermeister die Verwaltung.

Minden, den 11. März 1852.

№ 166. 580. M. I. Die bisherige provisorische Anstellung des Schullehrers Franz Heinrich Vahle zu Werfen, Kreis Herford, ist von uns definitiv bestätigt worden.

Minden, den 24. Februar 1852.

№ 167. 581. M. I. Der bisherige provisorische Schullehrer Hermann Heinrich Hoppensack zu Bieren, Kreises Herford, ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Minden, den 24. Februar 1852.

№ 168. 263. N. I. Die erledigte Schullehrerstelle zu Döreuhagen, Kreises Paderborn, haben wir dem seitherigen Schullehrer Joseph Wessel zu Benhausen, definitiv verliehen.

Minden, den 24. Februar 1852.

№ 169. 480. P. G. I. Dem bisherigen Zimmergesellen Friedrich August Temme aus Halle ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Halle behalten. Minden, den 4. März 1852.

№ 170. Die Tuchbeschaffungen für die Armee betr. 423. L. I. Die Tuchbeschaffungen für die Armee sind bisher Seitens des Königl. Militair-Oeconomie-Departements durch directe alljährliche Bestellungen nach bestimmten Normal-Proben und Etatspreisen, bei den Tuchmacher-Gewerken und bewährten Fabrikanten ausgeführt worden. Es ist hierbei insbesondere der Zweck verfolgt, durch

Digitized by Google

Uebertragung derartiger fortlaufender Lieferungen, den inländischen Tuchmachergewerken, namentlich den kleineren, dauernd Beschäftigung und Unterhalt zu sichern, ihren Betrieb zu heben und auf die fortschreitende Verbesserung dieses Industriezweiges hinzuwirken. Demgemäß sind denn auch vornehmlich in den letzten Jahren immermehr größere Theile dieser Lieferungen den Tuchmachergewerken zugewendet, und nur kleinere Theile solchen größern Fabrikanten übertragen worden, welche sich früherhin durch die Lieferung besonders guter Tuche ausgezeichnet haben, und eine größere Anzahl Arbeiter ihrer Gegend beschäftigen. Dieser Beschaffungs-Modus hat sich eben sowohl im Interesse der Truppen rücksichtlich der Güte der gelieferten Tuche, als im Interesse der Tuchmachergewerke vortheilhaft bewährt. Die fernere Leitung der diesfälligen Beschaffungen und zwar unter Beachtung der voraufgeführten Grundsätze ist vom Herrn Kriegs-Minister nunmehr denjenigen Intendanturen übertragen, zu deren Geschäfts-Ressort die Montirungs-Depots gehören, in welche die Tucheinlieferungen erfolgen, einerseits, um von der Centralbehörde, ihrer Bestimmung entsprechend, derartige Administrations-Details zu entfernen, und weil andrerseits gerade die Intendanturen in ihrer Stellung als Provinzialbehörden und vermöge der durch ihre sonstige Geschäftsführung bedingten näheren Kenntniß der provinziellen Gewerbs-Verhältnisse überhaupt, und der Lage und Leistungsfähigkeit der verschiedenen Gewerke vorzugsweise geeignet sind, durch umsichtige Behandlung dieses wichtigen Geschäftszweiges ebensowohl im Interesse der Truppen, als in dem der resp. Provinzen und Gewerke vortheilhaft und mit günstigem Erfolge zu wirken.

Dieser Anordnung gemäß übernimmt die Leitung der Tuchbeschaffungen für das Montirungs-Depot zu Düsseldorf die Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster im März d. J. hinsichtlich der für das Jahr 1853 erforderlichen Tuche. Diese wird ihre Bestellungen zunächst in der Rheinprovinz und Westphalen machen. Da jedoch namentlich in der Rheinprovinz im Allgemeinen nur feinere Tuchsorten fabricirt werden, und es deshalb bisher nicht gelungen ist, ausreichende Quantitäten von Montirungstuchen aus den genannten Provinzen geliefert zu erhalten, so ist die Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps von dem Königlichen Kriegs-Ministerio angewiesen worden, den Tuchbedarf für das Montirungs-Depot zu Düsseldorf, soweit derselbe nicht aus den genannten beiden Provinzen gedeckt werden kann, durch Bestellungen bei größeren Fabrikanten in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, wie dies auch bisher geschehen ist, zu sichern.

Diese veränderten Ressortverhältnisse bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Tuchmachergewerke und resp. Fabrikanten hiernach in etwaigen Lieferungs-Angelegenheiten künftig an die Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster direct zu wenden, und ebenso die mit den Abnahme-Attesten des Montirungs-Depots zu Düsseldorf belegten Liquidationen über die ausgeführten Tuchlieferungen zur Zahlungs-Anweisung an erstern einzureichen haben, während nur noch die Liquidationen über die bereits vor dem Monat März dieses

Digitized by Google

Jahres Seitens des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements bestellten Tuch-Lieferungen an letzteres zur Anweisung des Vergütungs-Betrages nach erfolgter Lieferung einzusenden sind.

Minden, den 23. Februar 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1852.

№ 171. Der Kreisrichter Seiler zu Fürstenberg ist an die Kreisgerichts-Deputation zu Rietberg versetzt.

Der Obergerichts-Assessor Hüffer ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Bielefeld, unter Uebertragung der Functionen eines Gerichts-Commissars zu Wiedenbrück, ernannt.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Sommerwerk ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Auskultator zur Nedden ist vom Appellationsgerichte zu Hamm hierher versetzt.

Der Büreau-Assistent Harkaemper zu Rheda und der Kreisgerichts-Bote Klothacke zu Minden sind mit Tode abgegangen.

Der Kreisgerichts-Bote Storck zu Herford ist, vom 1. Juni ab, pensionirt.

Paderborn, den 1. März 1852.

Bekanntmachungen.

Post-Dampfschiff-Verbindung

zwischen

Stettin und Kopenhagen.

№ 172. (1) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird im Jahre 1852 folgendermaßen stattfinden:

Abgang von Stettin.		Abgang von Kopenhagen.
Im Monat März vom 16. ab.		
Freitag,	12 Uhr Mittags.	Dienstag, 3 Uhr Nachmittags.
Vom 1. April bis Ende September.		
Mittwoch, und Sonnabend,	12 Uhr Mittags.	Montag, und Donnerstag, 3 Uhr Nachmittags.

Digitized by Google

Für den Zeitraum vom 1. October bis zum Schlusse der Fahrten bleibt die Festsetzung der Abgangstage noch vorbehalten.

Unter gewöhnlichen Umständen wird die Reise in 18 bis 20 Stunden zurückgelegt.

Der des Morgens von Berlin nach Stettin, und der des Mittags von Stettin nach Berlin abgehende Eisenbahnzug stehen mit dem Post-Dampfschiffe nach und von Kopenhagen in genauer Verbindung.

Bei dem Abgange von Stettin findet die Visirung der Pässe für die Reise nach Kopenhagen an Bord des Schiffes statt. Die von Berlin ꝛc. kommenden Reisenden können sich daher sogleich an Bord begeben. Die Pässe der von Kopenhagen ankommenden Passagiere werden während der Fahrt von Swinemünde nach Stettin an Bord des Schiffes visirt. Die Zollabfertigung in Stettin findet ohne allen Aufenthalt sogleich nach der Ankunft statt.

Das Passagiergeld beträgt:

A. Zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen.

Erster Platz	7½	Thaler	Preuß.	Cour.
Zweiter Platz	5¼	"	"	"
Deckplatz	3	"	"	"

B. Zwischen Stettin und Swinemünde.

Erster Platz	1½	Thaler	Preuß.	Cour.
Zweiter Platz	1	"	"	"
Deckplatz	⅔	"	"	"

Deckplätze zur Reise zwischen Stettin und Swinemünde werden nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaften vergeben.

Familien genießen eine Moderation in der Art, daß zwei Personen ¼tel, drei und mehrere Personen ⅓tel der Taxe weniger bezahlen. Kinder unter zwölf Jahren zahlen die Hälfte der Taxe.

Jeder erwachsene Passagier hat 100 Pfund, und jedes Kind 50 Pfund Gepäck frei. Für das Uebergewicht wird pro 100 Pfund ¾ Thaler bezahlt.

Wagen, Pferde und Frachtgüter nach und von Kopenhagen werden für ein mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter wird in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Postanstalten besorgt.

Berlin, den 8. März 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Digitized by Google

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommersemester 1852.

№ 173. Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden für das nächste Sommersemester am 19. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das academische Studium. 2) Volkswirthschaftslehre. Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 4) Landwirthschaftliche Statistik. 5) Practische Uebungen im Bonitiren. Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau. 7) Wiesenbau. 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen. Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst. Academischer Gärtner Jühlke. 10) Allgemeine Viehzucht. 11) Die äußeren Krankheiten der Hausthiere. 12) Lehre vom Hufbeschlag. 13) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Professor Dr. Haubner. 14) Forstschutz und Lehre von der Behandlung der Waldservitute. Academischer Forstmeister Schulz — Völker. 15) Organische Chemie. 16) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie. 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 18) Bodenkunde. Dr. Trommer. 19) Systematische Botanik. 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 21) Botanische Excursionen. Dr. Jessen. 22) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. Professor Dr. Menzel. 23) Feldmessen und Nivelliren. Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1852.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie
C. Baumstark.

№ 174. In Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. sind zur Tilgung für das zweite Semester 1852 die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 über den Kapitalbetrag von 910,000 Thlr. und beziehungsweise 95,000 Thlr. im heutigen Verloosungs-Termine ausgelooſt worden. Dieselben werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. October d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu neh-

Digitized by Google

men. Da die Anzahl der einzulösenden Schuldverschreibungen zu groß ist, um sie an Einem Tage prüfen und abfertigen zu können, so können dieselben schon vom 1. September c. ab eingereicht werden.

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 zugleich die dazu gehörigen 4 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis zum 1. October 1854 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Wegen der darunter begriffenen, nicht mit dem Reductionsstempel versehenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 20. Januar d. J.

Berlin, den 5. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

№ 175. Patente betr.

Dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld ist unter dem 23. Februar ein Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung des derselben zum Grunde liegenden bekannten Princips und der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 50.)

Minden den 28. Februar 1852.

№ 176. Patente betr.

Dem Franz Friedrich Patscher zu Menden ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Franz Schilde zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene Briefwaage, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 52.)

Minden, am 1. März 1852.

Digitized by Google

№ 177. Patente betr. Das dem Kaufmann Peter Köhler in Aachen auf die Dauer von 6 Jahren unterm 2. Juli 1850 ertheilte Patent

wegen der Construction eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze

ist bis zum 27. Februar 1858 verlängert. (cf. St. A. Nr. 53.)

Minden, am 3. März 1852.

№ 178. Patente betr. Dem Hutfabrikanten J. H. Schmidt in Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Bügeln und Appretiren der Seidenhüte in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1852 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (Vergl. St.-A. Nr. 54.)

Minden, den 4. März 1852.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 26. März 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 179.

Nr. 3494. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Thlr. Vom 1. März 1852.

Nr. 3495. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringeschen Eisenbahn-Gesellschaft von einer Million Thalern. Vom 1. März 1852.

Nr. 3496. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Aachener „Draht-Fabrik-Compagnie“ als Actien-Gesellschaft auf weitere fünfzehn Jahre. Vom 5. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 180.

Nach der Bestimmung des §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ist die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausiren mit Abfällen und Abgängen, die beim Betriebe der Gewerbe entstehen, zulässig, und es können demnach Hausirscheine auch zum Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen ertheilt werden. Es haben sich indessen vielfache Uebelstände als von diesem Hausirhandel unzertrennlich herausgestellt, welche namentlich in der Erleichterung und Beförderung der Veruntreuungen und Diebstähle in Betreff dieser Abfälle bestehen, und welche Anträge auf gänzliche Untersagung des Hausirens mit diesen Gegenständen hervorgerufen haben. 1840. S. II. pl.

Auf Grund des §. 16. a. a. O. bestimmen wir demnach, daß in dem Bezirk der Königlichen Regierung Gewerbescheine zum Aufkauf oder Verkauf im Umherziehen

Digitized by Google

von Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen nicht mehr ertheilt werden sollen.

Berlin, den 25. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister
gez. von Bodelschwingh.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
IV. 1363. M. f. H.
III. 5084. F. M.

Das vorstehende Rescript wird mit der Aufforderung an die Herren Landräthe und Verwaltungs-Beamten bekannt gemacht: sich fortan der Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine zu enthalten.

Minden, den 11. März 1852.

№ 181. 1482 k. II. Nachdem Seitens der Königlich Hannöverschen Regierung angeordnet worden ist, daß Preußische Handelsreisende, welche in dem Königlich Hannöverschen Staatsgebiete Waarenbestellungen aufsuchen wollen, vom 1. März d. J. an für diesen Gewerbebetrieb nur noch eine Gewerbesteuer von 30 Thlr. jährlich zu entrichten haben, bestimme ich mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1843 und in Abänderung der Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 Folgendes:

1) Die Angehörigen des Königreichs Hannover haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan statt des durch die Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 angeordneten Steuersatzes von Sechzig Thalern nur eine Jahressteuer von Dreißig Thalern für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines andern Angehörigen des gedachten Königreichs erfolgt.
2) Dasselbe gilt von diesseitigen und anderen vereinsländischen Unthanen, sowie von den Unterthanen aller andern Staaten, sofern sie für Rechnung eines Hannöverschen Handlungshauses umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.
3) Hinsichtlich der Handelsreisenden aus den dem Zoll-Vereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 28. Februar 1852.

Der Finanz-Minister
gez. von Bodelschwingh.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
III. 4539.

Das vorstehende Rescript wird hiermit veröffentlicht.

Minden, den 16. März 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 182. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. Januar d. J., die Justizverwaltung im Kreise Wiedenbrück betreffend, (Amtsblatt Stück 3, Seite 11,) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß: daß in Gemäßheit der Reskripte des Herrn Justiz-Ministers vom 29. November v. J. und vom 6. d. M. aus dem Bezirke der Stadt und des Amts Gütersloh eine Gerichts-Commission gebildet worden ist, welche vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit treten und in der Stadt Gütersloh ihren Sitz haben wird. Der zum Gerichts-Commissar bestimmte Kreisrichter Houdinet wird daselbst als Einzelrichter fungiren. Demselben ist als Subalternbeamte der Büreau-Assistent Bukes und als Unter-Beamte der Kreisgerichts-Bote Schönell überwiesen. Die zur collegialischen Verhandlung geeigneten Sachen aus dem Bezirke der Gerichts-Commission Gütersloh sind der, nach Maaßgabe unserer obengedachten Bekanntmachung gebildeten, vereinigten Deputation Wiedenbrück-Rheda innerhalb der Grenzen der ihr nach derselben Bekanntmachung beigelegten Competenz überwiesen worden. Paderborn, den 20. März 1852.

Bekanntmachungen.

№ 183. Das unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. beigefügte Verzeichniß der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 enthält einen Druckfehler, indem von den Appoints zu 1000 Thlr. nicht die Nummern 3,166 bis 3,176 **sondern nur die Nummern 3,166 bis 3,170** gezogen worden sind. Berlin, den 19. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Post-Dampfschiff-Verbindung

zwischen

Stettin und **Kopenhagen.**

№ 184. (2) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird im Jahre 1852 folgendermaßen stattfinden:

Abgang von Stettin.		Abgang von Kopenhagen.	
Im Monat März vom 16. ab.			
Freitag,	12 Uhr Mittags.	Dienstag,	3 Uhr Nachmittags.
Vom 1. April bis Ende September.			
Mittwoch, und Sonnabend,	12 Uhr Mittags.	Montag, und Donnerstag,	3 Uhr Nachmittags.

Für den Zeitraum vom 1. October bis zum Schlusse der Fahrten bleibt die Festsetzung der Abgangstage noch vorbehalten.

Digitized by Google

Unter gewöhnlichen Umständen wird die Reise in 18 bis 20 Stunden zurückgelegt.

Der des Morgens von Berlin nach Stettin, und der des Mittags von Stettin nach Berlin abgehende Eisenbahnzug stehen mit dem Post-Dampfschiffe nach und von Kopenhagen in genauer Verbindung.

Bei dem Abgange von Stettin findet die Visirung der Pässe für die Reise nach Kopenhagen an Bord des Schiffes statt. Die von Berlin ꝛc. kommenden Reisenden können sich daher sogleich an Bord begeben. Die Pässe der von Kopenhagen ankommenden Passagiere werden während der Fahrt von Swinemünde nach Stettin an Bord des Schiffes visirt. Die Zollabfertigung in Stettin findet ohne allen Aufenthalt sogleich nach der Ankunft statt.

Das Passagiergeld beträgt:

A. Zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen.

Erster Platz	7½	Thaler	Preuß.	Cour.
Zweiter Platz	5¼	"	"	"
Deckplatz	3	"	"	"

B. Zwischen Stettin und Swinemünde.

Erster Platz	1½	Thaler	Preuß.	Cour.
Zweiter Platz	1	"	"	"
Deckplatz	⅔	"	"	"

Deckplätze zur Reise zwischen Stettin und Swinemünde werden nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaften vergeben.

Familien genießen eine Moderation in der Art, daß zwei Personen ¼tel, drei und mehrere Personen ⅓tel der Taxe weniger bezahlen. Kinder unter zwölf Jahren zahlen die Hälfte der Taxe.

Jeder erwachsene Passagier hat 100 Pfund, und jedes Kind 50 Pfund Gepäck frei. Für das Uebergewicht wird pro 100 Pfund ¾ Thaler bezahlt.

Wagen, Pferde und Frachtgüter nach und von Kopenhagen werden für ein mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter wird in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Postanstalten besorgt.

Berlin, den 8. März 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 185. Zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Regierung ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 13. April d. J. (1. April alten Styls) zur Ausführung kommen wird. In Folge dieses Vertrages treten von dem gedachten Zeitpunkte ab, für die Correspondenz zwischen Preußen und dem gesammten Russischen Kaiserreiche, einschließlich des Königreiches Polen, folgende Bestimmungen ein.

Digitized by Google

Die Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankatur ist nicht gestattet.

Das zu erhebende Porto bildet sich aus dem Preußischen und aus dem Russischen Porto.

Das Preußische Porto beträgt:

A. Für die Correspondenz nach und aus Rußland mit Ausschluß des Königreiches Polen.

1) nach und aus den Preußischen Grenzkreisen Memel, Heidekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit und Pillkatten . . . . . 1 Sgr.;
2) nach und aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Ausschluß der ad 1 genannten Grenzkreise . . . . 2 Sgr.;
3) nach und aus allen übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 3 Sgr.

B. Für die Correspondenz nach und aus dem Königreiche Polen.

1) nach und aus den Preußischen Grenzkreisen gegen Polen, nämlich Pillkatten, Stallupönen, Goldap, Oletzko, Lyck, Johannisburg, Ortelsburg, Neidenburg, Straßburg, Thorn, Inowraclaw, Mogilno, Gnesen, Wreschen, Pleschen, Ostrowo, Schildberg, Kreuzburg, Rosenberg, Lubtinitz und Beuthen . . . . . 1 Sgr.;
2) nach und aus den Regierungsbezirken Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln, mit Ausnahme der vorstehend ad 1 genannten Grenzkreise . . . 2 Sgr.;
3) nach und aus allen übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 3 Sgr.

Das Russische Porto beträgt dagegen:

1) nach und aus allen Russischen Grenz-Postanstalten gegen Preußen, nämlich nach und aus Polangen, Tauroggen, Georgenburg, Wirballen, Grajewo, Hlawa, Dobrzyn, Sluzewo, Slupca, Kalisch, Wieruszow und Czenstochau . . . . . 1 Sgr.;
2) nach und aus allen übrigen Orten des Russischen Reiches, mit Einschluß des Königreiches Polen . . . . . 3 Sgr.;

Für die Local-Correspondenz zwischen den gegenseitigen Grenz-Postanstalten beträgt das zu erhebende Gesammtporto nur 1 Sgr. für den einfachen Brief.

Sämmtliche vorstehende Portosätze, welche ohne Rücksicht auf die Spedition und ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung zu Lande oder zur See stattfindet, gelten für den einfachen, bis 1 Loth Preußisch incl. schweren Brief. Bei schwererem Gewichte steigt das Porto in der Art, daß für einen Brief

über 1 bis 2 Loth Preuß. incl. der 2fache,
" 2 " 3 " " " " 3fache,
" 3 " 4 " " " " 4fache

u. s. w. von Loth zu Loth ein einfacher Briefportosatz mehr erhoben wird.

Digitized by Google

Hiernach kommt das zu erhebende Gesammtporto für einen einfachen, bis 1 Loth schweren Brief beispielsweise zu stehen:

von Memel nach Polangen und von Ostrowo nach Kalisch auf	1 Sgr.;
von Tilsit nach Tauroggen auf	2 Sgr.;
von Breslau nach Kalisch auf	3 Sgr.;
von Königsberg nach Warschau oder nach St. Peterburg auf .	5 Sgr.;
von Breslau nach Warschau auf	5 Sgr.;
von Breslau nach St. Petersburg auf	6 Sgr.;
von Berlin, Stettin, Magdeburg, Cöln, Elberfeld und Aachen ꝛc. nach Warschau, St. Petersburg, Moskau, Odessa, Astrachan, Archangel ꝛc. auf	6 Sgr.

Diesem Gesammtportosatze von 6 Sgr. unterliegen auch alle Briefe zwischen dem Russischen Kaiserreich und denjenigen zum deutschen Postverein gehörigen Staaten, nach und aus welchen die Russische Correspondenz gegenwärtig einzeln den Preußischen Posten zugeführt wird.

Für recommandirte Briefe, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist das Preußische Porto nach denselben Sätzen, wie für gewöhnliche Briefe, neben demselben aber noch eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. für jeden Brief, ohne Rücksicht auf das Gewicht desselben, zu erheben. An Russischem Porto wird das Doppelte des tarifmäßigen Portos für gewöhnliche Briefe erhoben.

Für Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Circulare und gedruckte Empfehlungsschreiben unter Kreuz- oder Streifband, für welche bisher eine Portomoderation in Rußland nicht stattfand, ist das Russische Porto durch den obigen Vertrag in der Art ermäßigt worden, daß für dergleichen Sendungen bis zum Gewichte von 3 Loth nur der einfache Russische Briefportosatz (resp. 1 und 3 Sgr.) und bei schwererem Gewichte nur 1 Sgr. für jedes Loth zu berechnen ist.

Das Preußische Porto für solche Sendungen beträgt, ohne Unterschied der Entfernung, ½ Sgr. für jedes Loth. Als Bedingung dieser Portomoderation gilt, daß die Sendungen außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift nichts Geschriebenes enthalten, und daß sie bei der Aufgabe frankirt werden.

Auch für Sendungen von Waarenproben und Mustern, welche früher in Rußland dem vollen Briefporto unterlagen, ist eine Portoermäßigung in der Art eingetreten, daß diese Sendungen, wenn sie auf erkennbare Weise verpackt sind und der denselben beigefügte Brief nicht mehr als 1 Loth wiegt, bis zum Gewichte von 2 Loth nur das einfache, und über 2 bis 3 Loth das doppelte Briefporto zahlen. Ueber 3 Loth schwere Proben- und Muster-Sendungen dürfen der Zollverhältnisse wegen mit der Briefpost nicht befördert werden.

Für Geld- und Päckerei-Sendungen zwischen Preußen und dem Kaiserlich Russischen Reiche findet, gleichwie für die Briefpost-Sendungen zwischen beiden Staaten, ein Frankirungszwang nicht statt. Es ist vielmehr der Wahl des Absen-

Digitized by Google

ders im Preußischen Postbezirke sowohl, als auch im Russischen Reiche überlassen, Geld- und Päckerei-Sendungen nach dem anderen Lande entweder

unfrankirt,
bis zur betreffenden Grenz-Post-Station frankirt, oder
bis zum Bestimmungsorte frankirt

zur Post zu geben.

Für die Preußische Beförderungsstrecke wird das Porto nach dem für die internen Preußischen Fahrpostsendungen bestehenden Tarife, und für die Russische Beförderungsstrecke nach dem Kaiserlich Russischen Fahrpost-Tarife berechnet.

Berlin, den 8. März 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 186. Die Seepost-Verbindung zwischen Kopenhagen und Stettin kann wegen der durch Eis behinderten Fahrt noch nicht eröffnet werden.

Sobald das Fahrwasser frei ist, wird die Eröffnung erfolgen und der Tag derselben bekannt gemacht werden. Berlin, den 13. März 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 187. Die Aufnahme von Personen unterwegs ist bei der Personenpost zwischen Gütersloh und Lippstadt an den nachstehend vermerkten Haltepunkten gestattet:

a. beim Wirthshaus Barkey,	¼	Meile	von	Gütersloh,
	1	»	»	Wiedenbrück,
	3½	»	»	Lippstadt,
b. beim Wirth Brüggemann	¾	»	»	Gütersloh,
	½	»	»	Wiedenbrück,
	3	»	»	Lippstadt,
c. beim Wirth Brill	1½	»	»	Gütersloh,
	¼	»	»	Wiedenbrück,
	2¼	»	»	Lippstadt,
d. beim Wirth Otterpohl	2¼	»	»	Gütersloh,
	1	»	»	Wiedenbrück,
	1½	»	»	Lippstadt,
e. beim Wirth Askaemper	2¾	»	»	Gütersloh,
	1½	»	»	Wiedenbrück,
	1	»	»	Lippstadt.

Das Personengeld wird nach Maaßgabe der angegebenen Entfernungen und der bestehenden besonderen Vorschriften erhoben werden.

Das Publikum wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Postillone an anderen, als den vorstehend angegebenen Orten, Personen zur Beförderung nicht aufnehmen, auch an andern Stellen mit den Pferden nicht anhalten dürfen. Minden, den 18. März 1852.

Der Ober-Post-Director Roeßler.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 188. (2) Bei der am 17. dieses Monats in Gemäßheit des §. 6. seq. des Reglements vom 8. August 1836 und des §. 39. seq. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der, von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die, in dem nachstehenden Protocolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen:

Actum Paderborn, den 17. Februar 1852.

Am heutigen Tage waren

1) der Geheime Justizrath Marck, als Mitglied des hiesigen Appellationsgerichts,
2) der Landrath Grasso, als Dirigent der Paderbornschen Tilgungskasse, und
3) der Bürgermeister der Stadt Paderborn, von und zur Mühlen,

auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Königlichen Direction der Paderbornschen Tilgungskasse, wornach in Gemäßheit der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836 und des §. 39. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 Behufs allmähliger Einlösung der, von der Paderbornschen Tilgungskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen in diesem Jahre eine Anzahl Obligationen im Gesammtbetrage von 38,425 Thlr. durch Verloosung eingezogen und getilgt werden sollen, auszuführen.

Nachdem die, mit den Nummern und Beträgen versehenen Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch zwei Knaben aus dem hiesigen Waisenhause einzeln hervorgezogen und hierauf folgende Obligationen aufgerufen:

über 500 Thlr. №	über 500 Thlr. №	über 400 Thlr. №	über 400 Thlr. №	über 300 Thlr. №	über 200 Thlr. №	über 200 Thlr. №	über 100 Thlr. №	über 100 Thlr. №	über 50 Thlr. №	über 50 Thlr. №	über 25 Thlr. №	über 25 Thlr. №
200	5768	1478	7830	1797	1439	6406	1540	5054	1250	7650	1420	7212
825	5775	1479	7832	3308	1831	6631	2205	5144	1451	7942	1452	7392
908	5805	1487	8070	3959	2024	6640	2259	5348	2524	7964	1567	7402
1131	6242	1495		4370	2077	6643	2485	5477	3065	8121	2725	7551
1149	6266	1739		4376	2190	6885	2518	5497	3253		3034	7694
1629	6591	2117		5068	2236	7037	3965	5581	3451		4582	7974
1636	7413	2152		5568	2371	7860	4139	5826	4610		4613	8024
1637	7415	2287		6395	3629		4194	6645	4861		5138	8131
1645	8065	3194		6404	4079		4490	6651	5986		5424	8194
1648	8149	3560		7840	4405		4500	6665	6195		5673	
1657		4172			4658		4508	6907	6476		5717	
1690		4229			4765		4509	6911	6481		5819	
2462		4327			4766		4535	7138	6487		6031	
3972		4734			4776		4540	7160	6690		6054	
3992		4739			4844		4550	7162	6696		6348	
4004		4742			4977		4556	7178	6779		6357	
4292		4969			5140		4649	7466	6954		6543	
4297		5464			5258		4790	7472	7189		6567	
4304		6019			5367		4797	7649	7485		6699	
4870		6605			5606		4991		7489		6717	

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen.

gez. Marck. Grasso. von und zur Mühlen.

Die

Digitized by Google

Die Inhaber der vorbenannten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere, nebst dazu gehörigen Coupons, Behufs Erhebung des Capitalbetrages bei uns spätestens innerhalb 6 Monaten, vom 1. März c. an gerechnet, einzureichen, und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassenanweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf fernern Zinsgenuß verliert. (§§. 6. und 39. loco citato.) Zugleich werden die Inhaber von folgenden, im vorigen Jahre verlooseten, bis jetzt noch nicht zur Realisation gekommenen Obligationen, als:

Nr.	960	über 400	Thlr.	Nr.	718	über 100	Thlr.
"	4321	" 400	"	"	2620	" 100	"
"	4337	" 400	"	"	4499	" 100	"
"	4342	" 400	"	"	5735	" 100	"
"	4249	" 300	"	"	1272	" 50	"
"	4346	" 300	"	"	5660	" 50	"
"	4371	" 300	"	"	1276	" 25	"
"	1179	" 200	"	"	5674	" 25	"
"	4432	" 200	"	"	5780	" 25	"
"	4443	" 200	"	"	5913	" 25	"
"	4940	" 200	"	"	6355	" 25	"
"	5601	" 200	"				

hierdurch an die Einsendung erinnert.

Paderborn, den 18. Februar 1852.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
Grassо. von Detten. Schmidt.

№ 189. Ausgabe von Rentenbriefen betr.

Nach Bestimmung der Königlichen Ministerien der Finanzen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 3. Februar v. J. darf bei Ablösung durch Baarzahlung die Ausantwortung der Rentenbriefe an die Berechtigten nicht früher erfolgen, als die Zahlung des Ablösungs-Capitals zur Regierungs-Haupt-Kasse wirklich geleistet ist.

Wir setzen die Berechtigten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir ihnen specielle Benachrichtigungen wegen Empfangnahme der Abfindung zufertigen werden, sobald uns die Nachricht über erfolgte Einzahlung von den Königlichen Regierungen zugegangen ist.

Münster, den 12. März 1852.

Königliche Direction der Rentenbank.
Hartmann.

Digitized by Google

№ 190.

Summarische Uebersicht

der im Jahre 1851 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren:

Kreis:	Zahl der Brände	Zahl der total vernichteten Gebäude	Zahl der partiell vernichteten Gebäude	Reglementsmäßige Entschädigung. ℛ	ßgr	₰	Davon waren am Schlusse des Jahres 1851. gezahlt ℛ	ßgr	₰	noch rückständig ℛ	ßgr	₰
Münster	6	6	5	3178	17	6	600	13	9	2578	3	9
Tecklenburg	1	1	—	56	—	—	56	—	—	—	—	—
Warendorf	2	—	2	832	6	1	635	10	1	196	26	3
Beckum	2	2	—	108	—	—	108	—	—	300	—	—
Lüdinghausen	8	5	6	4279	12	4	1945	28	3	2333	11	1
Coesfeld	2	2	—	361	15	—	71	15	—	290	—	—
Recklinghausen	18	11	9	6357	5	7	1722	18	10	1631	16	9
Borken	1	—	1	615	26	8	615	26	8	—	—	—
Ahaus	2	1	1	383	18	—	373	18	—	10	—	—
Steinfurt	5	2	3	1721	13	1	715	16	8	978	26	8
Arnsberg	9	5	7	2775	15	—	1715	5	—	1060	10	—
Meschede	9	19	8	8633	—	—	5645	10	—	2987	20	—
Olpe	5	3	5	2251	10	—	1595	6	8	656	3	4
Brilon	19	19	20	10692		3	5227	21	8	5161	8	7
Lippstadt	14	10	7	7886	11	6	5138	4	—	2718	7	6
Soest	12	16	5	9613	29	—	4632	7	6	4981	21	6
Hamm	20	29	10	19485	18	6	10237	15	2	9218	3	4
Dortmund	14	9	6	7381	5	3	2487	—	9	4891	4	6
Bochum	17	13	12	11469	5	—	7482	5	—	6987	—	—
Hagen	31	12	30	19132	6	6	11478	28	9	7653	7	9
Iserlohn	9	—	12	973	15	—	808	25	—	164	20	—
Altena	21	21	23	17958	7	3	13126	13	11	4831	23	4
Siegen	3	3	1	1865	19	—	736	17	6	1129	1	6
Wittgenstein	2	31	4	6185	—	—	2175	25	—	4009	5	—
Minden	7	5	4	3956	20	—	2567	13	4	1389	6	8
Lübbecke	9	24	10	13681	6	7	5059	21	7	8621	15	—
Latus	251	252	191	165137	13	7	89929	8	1	75148	5	6

Digitized by Google

Kreis:	Zahl der Brände	Zahl der vernichteten Gebäude: total	Zahl der vernichteten Gebäude: partiell	Reglementsmäßige Entschädigung ℛ℔	ß	₰	Davon waren am Schlusse des Jahres 1851: gezahlt ℛ℔	ß	₰	noch rückständig ℛ℔	ß	₰
Transport	251	252	191	165137	13	7	89929	8	1	75148	5	6
Herford	7	3	4	714	26	8	231	13	4	483	13	4
Bielefeld	3	3	—	1510	—	—	603	10	—	906	20	—
Halle	4	2	2	1174	—	—	1437	—	—	37	—	—
Wiedenbrück	6	—	6	1111	5	—	160	25	—	1283	10	—
Paderborn	6	3	3	1530	13	—	1000	6	6	530	6	6
Büren	18	35	17	23538	15	—	15920	15	—	7618	—	—
Warburg	6	19	3	12212	27	4	867	6	11	11345	20	5
Höxter	5	2	3	1138	1	3	618	27	3	519	4	—
Summa	306	319	232	208700	11	10	110828	22	1	97871	19	9

Bemerkungen.

In der Stadt Münster sind keine Brandschäden vorgekommen.

Die abgebrannten resp. beschädigten Gebäude zerfallen in

a.	Wohnhäusern nebst Anbauten	404
b.	Ställen, Scheunen und Schoppen	107
c.	Backhäusern	13
d.	Brauhäusern	2
e.	Schmieden	4
f.	Fabrikgebäuden	11
g.	Mühlen	8
h.	Kirchen	2
	zusammen	551 Gebäude.

Die Brände sind entstanden so weit hat ermittelt werden können:

a. durch boshafte Brandstiftung 4

In einem dieser Fälle hat der Eigenthümer selbst das Haus angezündet, und ist derselbe deshalb der Brand-Entschädigung verlustig erklärt worden. Diese zum Betrage von 387 Thlr. ist daher als erspart anzusehen.

b. durch Kinder mittelst Streichhölzchen 1

c. wahrscheinlich durch Kinder 2

Digitized by Google

d. wahrscheinlich durch Brandstiftung, wo wegen Mangels an hinreichenden Indicien entweder eine gerichtliche Untersuchung nicht hat eingeleitet werden können, oder wo eine solche erfolglos gewesen ist 32
e. wahrscheinlich durch Fahrlässigkeit 3
f. wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit 3
g. durch Entzündung des Russes im Schornsteine 2
h. durch mangelhafte Ofenröhren 1
i. wahrscheinlich durch mangelhafte Construction der Feuerungs-Anlagen 7
k. wahrscheinlich durch unvorsichtiges Schießen 1
l. durch Explosion eines Eisengusses 1
m. durch Blitz 9

In den übrigen Fällen ist die Entstehungsursache der Brände nicht aufgeklärt worden.

Es vertheilen sich:

Auf den Regierungsbezirk	Die Zahl der Brände.	Die Zahl der total vernichteten Gebäude.	Die Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Die Brand-Entschädigungen. ℳ	Sgr.	₰	Die Versicherungssumme pro 1. Januar 1851. ℳ	Die ordentlichen Beiträge pro 1. Januar 1851. ℳ	Sgr.	₰
Münster . .	50	30	30	18196	21	9	17123230	20061	18	1
Arnsberg . .	185	193	150	129302	22	3	64252160	91001	26	10
Minden . .	71	52	96	61200	24	10	30216770	40217	26	6
Summa	306	275	276	208700	11	10	111592160	151284	11	5

Die mit den Brandentschädigungen zusammenhängenden Ausgaben betragen:

a. Spritzen-Prämien . . . . . 1027 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
b. Reparaturkosten für beschädigte Löschgeräthe 97 „ 22 „ 4 „
c. Vergütungen für die durch Löschungs-Maaßregeln verursachten Beschädigungen . . 240 „ 9 „ 4 „

zusammen 1365 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.

An Gebühren für Abschätzung der Gebäude so wie der Brandschäden sind verausgabt worden 7977 „ 19 „ 11 „

Münster, den 12. März 1852.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
v. Beesten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 2. April 1852.

Bekanntmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des Ministers des Innern.

№ 191.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Convention vom 30. und 3. Mai 1839, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, (Gesetzsammlung von 1839, Seite 198,) nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen ist, die Uebernahmepflicht mithin nach den in dieser Convention verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung von 1843, Seite 15,) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht im Schaumburg-Lippeschen Staate erworben zu haben.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Manteuffel.

Der Minister des Innern von Westphalen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 192.

Die Taubstummen-Anstalten der Provinz betr.

Die vorjährige Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

Digitized by Google

№	Benennung der Kreise.	Betrag pro 1851. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungsbezirk Münster.			
1	Stadt Münster	84	11	10
2	Kreis Münster	102	—	10
3	» Warendorf	79	20	1
4	» Recklinghausen	127	2	9
5	» Tecklenburg	88	27	7
6	» Lüdinghausen	147	20	—
7	» Beckum	106	18	9
8	» Borken	87	24	7
9	» Ahaus	71	28	5
10	» Coesfeld	79	7	4
11	» Steinfurt	141	26	4
	Summa	1117	8	6
	II. Regierungsbezirk Minden.			
1	Kreis Minden	94	2	3
2	» Bielefeld	104	28	11
3	» Halle	68	15	—
4	» Warburg	29	16	3
5	» Paderborn	55	21	4
6	» Herford	104	11	8
7	» Wiedenbrück	39	1	7
8	» Lübbecke	57	—	—
9	» Büren	49	3	3
10	» Höxter	48	29	5
	Summa	651	9	8
	III. Regierungsbezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	73	20	1
2	» Lippstadt	70	25	10
3	» Soest	176	4	6
4	» Siegen	144	8	11
5	» Brilon	40	10	9
6	» Meschede	26	24	8
7	» Olpe	58	1	2
8	» Wittgenstein	13	15	1
9	» Hamm	143	4	2
10	» Dortmund	239	29	—
11	» Bochum	164	21	1
12	» Iserlohn	159	22	6
13	» Hagen	218	7	4
14	» Altena	88	22	2
	Summa	1618	7	3
	Zusammenstellung.			
	Reg.-Bezirk Münster	1117	8	6
	» Minden	651	9	8
	» Arnsberg	1618	7	3
	Zusammen	3386	25	5

Hiernach hat die Collecte gegen das vorhergegangene Jahr 1850 mehr ergeben:

im Regierungsbezirk	Münster	85	Thlr.	27	Sgr.	1 Pf.
» »	Minden	86	»	6	»	5 »
» »	Arnsberg	181	»	1	»	1 »
im Ganzen also		353	Thlr.	4	Sgr.	7 Pf.

zu welchem sehr erheblichen Mehrertrage, mit Ausnahme von zwei Kreisen des Regierungs-Bezirks Minden, und zwei Kreisen des Regierungs-Bezirks Arnsberg alle

Digitized by Google

Theile der Provinz mehr oder weniger bedeutende Mehrbeträge gegen das vorige Jahr beigesteuert haben. Es ist mir um so erfreulicher, dies günstige Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können, als dasselbe nicht allein das in meiner vorjährigen Bekanntmachung ausgesprochene Vertrauen auf den wohlwollend-menschenfreundlichen Sinn der Bewohner unserer Provinz vollständig gerechtfertigt hat, sondern durch dasselbe auch die Mittel gewährt werden, die im vorigen Jahre versuchsweise eingetretene Vermehrung der Zöglinge in den Provinzial-Taubstummen-Anstalten fortdauern zu lassen, und zugleich das Bestehen der neu errichteten, mit dem evangelischen Schullehrerseminar in Petershagen verbundenen Taubstummen-Anstalt sicher zu stellen. Seit der am 1. December v. J. geschehenen Eröffnung der letzteren ist nunmehr mit jedem Schullehrerseminar der Provinz eine Taubstummen-Anstalt in Verbindung gebracht, und dadurch allen künftigen Elementarlehrern Gelegenheit geboten, mit der Methode dieses Unterrichts sich gründlich vertraut zu machen, und sich dadurch sowohl zum vorbereitenden Unterricht taubstummer Kinder zu befähigen, als auch aus jener Methode alle diejenigen Vortheile für den Unterricht vollsinniger Kinder zu ziehen, welche daraus für den Anschauungsunterricht dieser letztern in so reichlichem Maaße gewonnen werden können. Eben so ist an der Taubstummen-Anstalt in Langenhorst eine Hülfslehrerstelle begründet worden, deren Besetzung eine noch weitere Vermehrung der dieser Anstalt überwiesenen Kinder ermöglichen wird. Das Lehrerpersonal für den Unterricht in den 4 Provinzial-Taubstummen-Anstalten ist hierdurch auf vier Hauptlehrer und eben so viele Hülfslehrer angewachsen, aber sowohl die hierdurch, als durch die Vermehrung der Zöglinge dem Provinzial-Taubstummenfonds erwachsenen Mehrausgaben werden von demselben nur dann dauernd getragen werden können, wenn jene zu meiner Freude im regen Wachsthum begriffene Theilnahme an dem unglücklichen Loose der unglücklichen taubstummen Kinder sich auch fernerhin in gleicher Weise bethätigen wird.

Die Anstalten selbst befinden sich nach der dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zugegangenen Nachrichten in einem völlig befriedigenden Zustande. Fast alle Zöglinge haben sich durch Fleiß, Fortschritte und Wolverhalten der empfangenen Wohlthaten würdig gezeigt, und auch über die Führung der aus den Anstalten entlassenen, zu bürgerlichen Berufsarten übergegangenen Zöglinge ist mir bis jetzt nur Vortheilhaftes bekannt geworden. Wie ich daher gern diese Gelegenheit ergreife, allen den Geistlichen und Ortsbehörden, welche sich dieser ins Leben übergetretenen Taubstummen menschenfreundlich angenommen und mit Rath und That für deren Wohl Sorge getragen haben, meine Anerkennung auszudrücken, so empfehle ich auch fernerhin die aus den Anstalten entlassenen Zöglinge dem Wohlwollen aller derer, welche durch ihre theilnehmende Unterstützung zur Förderung der in den Taubstummen-Anstalten niemals ganz zu vollendenden Ausbildung der Entlassenen mitzuwirken im Stande sind.

Die Zahl der Zöglinge in den Provinzial-Taubstummen-Anstalten betrug am Schlusse des vorigen Jahres

Digitized by Google

in Büren	45
» Soest	35
» Langenhorst	16
» Petershagen	10
Zusammen	106

außerdem wurden mit Unterstützungen aus dem Provinzial-Taubstummenfonds von hierzu befähigten Elementarlehrern vorbereitend unterrichtet:

in Burgsteinfurt	3	zusammen 7,
» Minden	4	

und 6 Kinder haben mit Genehmigung der Behörde als Privatzöglinge an dem Unterricht Theil genommen, nämlich:

in Büren	3
» Soest	2
» Petershagen	1

von diesen taubstummen Zöglingen gehören 65 der katholischen, 53 der evangelischen Confession, 1 der jüdischen Religion an.

Gebürtig sind:

aus	dem	Regierungsbezirk	Münster	30
»	»	»	Minden	43
»	»	»	Arnsberg	45

und ein (Privat-) Zögling aus dem Kurfürstenthum Hessen. Nach vorhergegangener Vorbereitung sind 9 Zöglinge zum Genusse des heiligen Abendmahls resp. zur Confirmation zugelassen und nach derselben als ausgebildet entlassen worden. Angemeldet zur Aufnahme in eine der Provinzial-Taubstummenanstalten sind noch:

katholische Exspectanten	23	zusammen 36.
evangelische. »	13	

Die Anzahl der wirklich noch vorhandenen bildungsfähigen Taubstummen im schulpflichtigen Alter ist jedoch eine ungleich größere, da die eifrig fortgesetzten Nachforschungen fortwährend neue bis dahin übersehene Kinder zu meiner Kenntniß gelangen lassen. Ich gebe daher gern der Hoffnung Raum, daß der mildthätige Sinn der Bewohner der Provinz auch zur Unterbringung dieser Kinder nach und nach die unentbehrlichen Mittel gewähren werde, und empfehle deren menschenfreundlichen Wohlwollen die nützlichen und wichtigen Taubstummenanstalten auch für die Zukunft, indem ich für die den letzteren im vorigen Jahre so reichlich zugeflossenen Beweise echt christlicher Wohlthätigkeit meine dankbare Anerkennung ausspreche.

Münster, den 16. März 1852.

Digitized by Google

Uebersicht

№ 193.

des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gescecke pro 1851.

Aus dem Regierungs-Bezirke.	Am 31. December 1850 waren aufgenommen	Bis zum 31. December 1851.						Bestand am 31. December 1851.	Bemerkungen.
		Zugang	Summa	Abgang					
				ungeeignet für die Anstalt.	geheilt	gestorben	Summa		
a. Münster	21	2	26	—	—	2	2	24	
b. Minden	35	4	39	—	—	—	—	39	
c. Arnsberg	45	6	51	1	1	3	5	46	
Summa	101	12	116	1	1	5	7	109	

Von den aufgenommenen Kranken litten:

1)	an	Epilepsie	27
2)	»	Paralysis agitans	5
3)	»	allgemeinen nicht epileptischen Krämpfen, mehr Veitstanzartiger Natur	3
4)	»	Fehlern der Hirnorgane des verlängerten Markes, und aus diesen resultirenden Lähmungen, Difformitäten und Contracturen der Gliedmaßen	8
5)	»	Cretinismus ohne Epilepsie	4
6)	»	Cretinismus mit veitstanzartigen Krämpfen	1
7)	»	Blödsinn, in Folge organischen Hirnleidens	2
8)	»	Lähmung der Unterextremitäten	6
9)	»	Gelenkgicht mit Verkrüppelung und Lähmung	2
10)	»	mehr mechanischer Verkrüppelung	3
11)	»	Rachitis	1
12)	»	Brustkrampf in sehr hohem Grade	1
13)	»	Lungenschwindsucht	1
14)	»	Gesichtsflechte	17
15)	»	Aussatz über den ganzen Körper	1
16)	»	bösem Kopfgrinde	2
17)	»	Knochenfraß	7
18)	»	Elephantiasis	6
19)	»	Unterschenkel-Geschwüren	5
20)	»	Blindheit	6
21)	»	Panus beider Augen	1
22)	»	veraltete Luftseuche	2
23)	»	Gesichtskrebs in fürchterlichem Grade	1
		Latus	112

Digitized by Google

		Transport	112
21)	an	Satyriasis	1
25)	»	Bruch des Kreuzbeins mit unfreiwilligem Abgange der Excremente	1
26)	»	Kothfistel	2
		Summa	116

Münster, den 17. März 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 194. Der seitherige Hülfsprediger und Rektor Conrad Beckhaus ist als evangelischer Pfarrer zu Hörter gewählt und bestätigt worden.
Münster, den 6. März 1852.

№ 195. Von der Kreis-Synode Unna ist der Pfarrer Brockhaus in Unna zum Kreis-Synodal-Assessor erwählt, und diese Wahl bestätigt worden.
Münster, den 10. März 1852.

№ 196. Durch die am 21. d. M. eintretende Amtsniederlegung des Pfarrers Evertsbusch, der einem Rufe an die evangelische Gemeinde zu Lüdenscheid folgte, wird eine der Pfarrstellen an der lutherischen Gemeinde zu Altena, Diöcese Iserlohn, erledigt. Dieselbe wird kirchenordnungsmäßig durch Wahl der Gemeinde-Vertretung zur Wiederbesetzung kommen. Münster, den 13. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 197. 771. M. I. Der im Jahre 1848 verstorbene Christoph Siebe zu Rothenuffeln hat letztwillig der Kirche zu Bergkirchen 30 Thaler vermacht.
Minden, den 11. März 1852.

№ 198. 614. P. I. Bei dem am 4. Februar c. zu Ubbedissen stattgefundenen Brande haben sich der Spritzen-Rohrführer Gottlieb Sieweke zu Ubbedissen durch außergewöhnliche Thätigkeit, unermüdete Ausdauer und Unerschrockenheit, wie nicht minder der Schulte Christoph Kronshage durch ausdauernde Thätigkeit, sowie die Magd Florentine Freitag bei der Rettung der Mobilien auf eine rühmliche Weise hervorgethan, welches wir hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Minden, den 12. März 1852.

№ 199. 364. N. I. Dem jüdischen Lehrer Ruben Wolfsdorf aus Modfeld ist die Erlaubniß ertheilt, in der jüdischen Schule zu Offendorf Unterricht zu geben.
Minden, den 10. März 1852.

№ 200. 824. M. I. Die durch Versetzung des Schullehrers Harms erledigte Schulstelle zu Bermbeck, Kreises Herford, haben wir dem Schullehrer Carl Wilhelm Plege zu Vreden, Regierungsbezirks Münster, definitiv verliehen.
Minden, den 12. März 1852.

Digitized by Google

Der Civil-Supernumerar Lammers ist einstweilen mit der Vertretung des erkrankten Bürgermeisters und Amtmanns Westphalen zu Salzkotten beauftragt worden. Minden, den 15. März 1852. № 201. 915. C. I.

Die durch Versetzung der Lehrerin Franzen erledigte zweite Lehrerinnenstelle an der Schule zu Brakel, haben wir auf den Vorschlag des Magistrats deselbst der Lehrerin Maria Anna Fuchte aus Meschede provisorisch verliehen.
Minden, den 18. März 1852. № 202. 380. N. I.

Die von dem Magistrate zu Bielefeld für den ersten Lehrer und Dirigenten der Bürgerschule daselbst, Rektor Göpner, ausgefertigte Bestallungs-Urkunde ist von uns bestätigt worden. Minden, den 19. März 1852. № 203. 647. M. I.

Die von dem Magistrate zu Bielefeld für den Schulamts-Candidaten Isringhausen als 2ter Lehrer an der Freischule in Bielefeld ausgefertigte Bestallungs-Urkunde ist von uns bestätigt worden.
Minden, den 19. März 1852. № 204. 882. M. I.

Mit der am 15. d. M. erfolgten Einführung des erwählten und bestätigten Amtmanns Wittkopp zu Brakel und des Beigeordneten Gunst zu Henbsen, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 im Amte Brakel, Kreis Höxter, beendigt, und treten von diesem Tage ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden dieses Amts außer Kraft.
Minden, den 20. März 1852. № 205. 972. C. I.

Die Forstaufseherstelle zu Neuenbeken, in der Oberförsterei Altenbeken, ist dem Kriegs-Reserve-Jäger Johann Richard Mergell vom 1. April d. J. ab, interimistisch übertragen. Minden, den 23. März 1852. № 206. Personal-Chronik. 562. b. II.

Bekanntmachungen.

Instruction

des

Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

zur

Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks betreffend, wird auf Grund des §. 27. dieses Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt: № 207.

Bayerische Staats-Bibliothek München
Digitized by Google

I. (zu §. 3.)

Der §. 3. des Gesetzes enthält die Bestimmungen, welche bei den über 10 Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnenden Gewerken wegen Insinuation der Vorladungen ꝛc. getroffen werden müssen; bei den innerhalb dieser Entfernung wohnenden Gewerken genügt die Einhändigung von Verfügungen, oder Schreiben der Bergbehörde und der gewerkschaftlichen Repräsentanten, gegen Post-Insinuationsscheine; es muß jedoch darin eine Verwarnung für den Fall des Ausbleibens oder der Nichtbefolgung enthalten sein.

II. (zu §. 9.)

Hat ein Betheiligter die schiedsrichterliche Entscheidung darüber angerufen, ob der von der Gewerkschaft gefaßte Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, so tritt die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann ein, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter als Schiedsgericht zusammengetreten sind und nach Vernehmung beider Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können.

Das Bergamt ernennt sodann auf erfolgte Mittheilung des Repräsentanten oder Gruben-Vorstandes der Gewerkschaft den Obmann, welcher mit den beiden Schiedsrichtern zur Abgabe des Ausspruchs zusammen zu treten hat. Der Obmann, sowie die Schiedsrichter sind befugt, für die ihnen als solchen obliegenden Verrichtungen, ohne Unterschied, ob sie zu den Beamten gehören oder nicht, Diäten und Reisekosten nach den für Sachverständige in Privatangelegenheiten geltenden Sätzen zu liquidiren.

III. (zu §§. 13, 14 und 15.)

Der Termin zur Wahl eines gewerkschaftlichen Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes wird bei dem Bergamte, oder durch einen damit beauftragten Beamten an einem gelegenen Orte von Amtswegen anberaumt und abgehalten. Wenn jedoch in dem anberaumten Termine eine Wahl aus irgend einer Veranlassung von Seiten der Wähler nicht zu Stande gebracht werden kann, so sind die Kosten der zur Wiederholung des Wahlakts anzuberaumenden Termine von der Gewerkschaft zu übernehmen.

Die Wahlverhandlungen sind nicht stempelfrei.

Die Frage, ob ein Repräsentant oder ein Grubenvorstand (§. 15.) zur Vertretung der Gewerkschaft zu bestellen ist, muß durch einfache Stimmenmehrheit von der Gewerkschaft entschieden werden; gegen diese Entscheidung ist die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 8.) unstatthaft.

Die Anträge und Erklärungen desjenigen Mitgliedes des Grubenvorstandes, welches denselben nach außen, so wie bei Verhandlungen mit dem Bergamte vertritt, sind ohne weiteren Nachweis so anzusehen, als ob sie von der Gewerkschaft selbst ausgegangen wären.

Durch einen zur Kenntniß des Bergamts zu bringenden, besonderen Vollmachtsvertrag kann hierüber anderweit bestimmt werden.

Wo die Allerhöchst genehmigten Statuten eines Bergwerk-Vereins besondere Bestimmungen über dessen Vertretung nach Außen enthalten, erfolgt die Bestellung des Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes zur Wahrnehmung der durch das

Gesetz

Digitized by Google

Gesetz den Bergwerksbesitzern zugestandenen Befugnisse, nach Maaßgabe jener statutarischen Bestimmungen; dem also bestellten Repräsentanten, oder Grubenvorstande muß jedoch eine ausdrücklich auf die im §. 18. erwähnten Geschäfte gerichtete Vollmacht ertheilt, und dieselbe dem Bergamte eingereicht werden.

IV. (zu §. 16.)

Die Legitimations-Bescheinigung für den Repräsentanten oder den Grubenvorstand ist von dem Bergamt zu ertheilen und auszufertigen.

V. (zu §. 18.)

Im Allgemeinen ist von dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Besorgung der in §. 18. angegebenen Geschäfte und insbesondere die specielle Ausführung der festgestellten Betriebspläne, sowie die Führung des Bergwerkshaushalts, unter der Aufsicht des Bergamtes zu fordern, auf speciellen Antrag aber kann, in der weiter unten bestimmten Art, demselben vorübergehend hierin eine Unterstützung durch den Revierbeamten gewährt werden

zu 1. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Zeitperioden anzugeben, in welchen von ihm der Betriebsplan einzureichen ist.

Der Betriebsplan muß in Betreff der Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums die erforderlichen Angaben und Ausführungen enthalten, und unter Zuziehung des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes geprüft werden,

Diese Prüfung muß besonders dahin gerichtet sein, daß durch die Ausführung des Betriebsplanes, die Mineralien nach den Regeln der Bergbaukunst, soweit der Werth derselben die Gewinnungskosten deckt, und soweit es ohne Gefährdung der Sicherheit der Baue, der Oberfläche, oder des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglich ist, vollständig gewonnen werden.

Dem Bergamte steht die Beaufsichtigung des Betriebes und die Ueberwachung der Ausführung des festgestellten Planes zu. Wird der Betriebsplan in der hierzu festgesetzten Frist nicht eingereicht, so hat das Bergamt denselben zu entwerfen, und mit Zuziehung des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes festzustellen. Erfolgt eine Einigung nicht, so entscheidet das Ober-Bergamt, gegen dessen Beschluß dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande der Recurs an den Minister binnen 14 Tagen zusteht.

Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Berg-Amts abgewichen und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Bergamt den eigenmächtigen Betrieb, und bei fernerer Weigerung, der ertheilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebseinstellung vom Bergamte sofort verfügt werden. Bei eingetretenen Unglücksfällen, als Verschüttungen, Wasserdurchbrüchen, Grubenbränden ꝛc. ist das Bergamt so befugt als schuldig, die zur Rettung der Mannschaft, oder Sicherstellung der Grube erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung ausführen zu lassen. Der Repräsentant oder der Grubenvorstand ist verpflichtet, auf Kosten der Gewerkschaft

Digitized by Google

die erforderliche Mannschaft zu stellen, sowie die Materialien und Utensilien herbeizuschaffen.

zu 2. Ist durch den Repräsentanten oder durch den Grubenvorstand die Wahl der technischen Grubenbeamten, die Regulirung der Geschäfte derselben, und die Aufnahme der Dienstverträge erfolgt, so liegt es dem Bergamte ob, die Qualification der ihm vorgestellten Personen zur Verrichtung der ihnen contractlich zu übertragenden Functionen zu prüfen, und die Verhandlungen darüber dem Oberbergamte einzureichen, durch welches demnächst die Bestätigung der vorgeschlagenen Grubenbeamten erfolgt.

Das Oberbergamt ist befugt, die Bestätigung der Grubenbeamten zu versagen, wenn gegen ihre technische Dienstbefähigung oder gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken obwalten, oder wenn gegen die Bestimmungen des Dienstvertrages rechtliche Erinnerungen zu machen sind. Wird ein Grubenbeamter seines Dienstes entlassen und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einem anderen, von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkannten Individuum übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen, und die dafür auf die Grubenkasse zur Zahlung anzuweisende Besoldung zu bestimmen.

Auf jedem Bergwerke müssen so viele Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Bergamts erforderlich sind, und ist dasselbe befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigenfalls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen.

Das Bergamt hat in Beziehung auf die von dem Repräsentanten oder von dem Grubenvorstande verabredeten Dienstverträge bei Regulirung der Geschäfte der Grubenbeamten darauf zu achten, daß die zur Betriebsführung nöthigen Functionen sämmtlich nur geeigneten Personen übertragen werden, und insbesondere Sorge zu tragen, für genaue Ausführung der Betriebsdispositionen, Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften wegen Annahme, Entlassung und Bestrafung der Arbeiter und deren Lohnung, für Erhaltung der Markscheiderstufen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse. In den Dienstverträgen ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Bergbehörde gegenüber diese Functionen persönlich zu vertreten hat.

zu 3. Die Aufsicht über die Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten ist von dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande in der Weise zu fordern, daß er die pflichtmäßige Thätigkeit der Grubenbeamten controlirt, die gefundenen Ordnungswidrigkeiten abstellt und die Schuldigen zur Bestrafung anzeigt.

Dem Berggeschwornen steht die Festsetzung der Strafen zu. In Fällen der Beschwerde entscheidet das Bergamt.

Zur Entlassung der ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Grubenbeamten ist die Genehmigung des Bergamts erforderlich.

Dem Bergamt steht jedoch nicht zu, in Fällen des Streits über das Vertragsverhältniß der Grubenbeamten zu entscheiden, es muß vielmehr dergleichen zu seiner Kenntniß gelangende Fälle an den Richter verweisen, da die von den

Digitized by Google

Gewerkschaften angestellten Grubenbeamten als Privatverwalter, mithin nicht als Staatsdiener anzusehen sind, und demgemäß auch etwaige Anträge auf Aufhebung des Dienst-Contractes, oder auf unfreiwillige Dienstentlassung der Grubenbeamten ablehnen.

zu 4. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, welche Genossen des Knappschaftsvereins sind, sowie die Beschäftigung der Behufs des Studiums des Bergfachs zur Arbeit zugelassenen Personen, erfolgt durch das Bergamt, oder durch den damit beauftragten Beamten.

Die Zahl der Arbeiter, welche auf einer Grube beschäftigt werden sollen, hat der Repräsentant oder der Grubenvorstand der Gewerkschaft zu bestimmen, und demgemäß das Bergamt mit Zuziehung desselben für eine jede Grube, im Verhältniß der bestimmten Arbeiterzahl mit Rücksicht auf die Arten des auszuführenden Betriebes, die Anzahl der zu beschäftigenden Knappschaftsvereins-Genossen festzustellen und der Grube zu überweisen.

Die Versetzung der Knappschaftsgenossen von einer Grube zu einer Andern, erfolgt durch das Bergamt oder durch den damit beauftragten Beamten.

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß nicht zur Knappschaft gehörige Arbeiter von dem Grubenbeamten nicht ohne Beibringung eines Gesundheits-Attestes und eines Abkehrscheins zur Arbeit angelegt werden. Diese Scheine sind von dem Grubenbeamten aufzubewahren und auf jedesmaliges Verlangen dem Bergamt vorzulegen. Auf jeder Grube muß nach dem vorzuschreibenden Schema ein Register der Arbeiter geführt werden; sind in einem Bezirke mehr Arbeiter vorhanden, als auf den Werken zweckmäßig beschäftigt werden können, so gebührt unter ihnen den Knappschaftsgenossen der Vorzug.

Das Bergamt hat mit dem Anfange eines jeden Jahres bezirks- oder revierweise mit den Repräsentanten oder mit den Grubenvorständen, die Normallöhne zu vereinbaren, welche den, von den Grubenbeamten abzuschließenden Gedingen und Schichtlohnssätzen zum Grunde gelegt werden müssen. Kann über den Normalsatz eine Einigung nicht erreicht werden, so entscheidet das Ober-Bergamt.

Kommt zwischen den Grubenbeamten und den Arbeitern in Betreff der Höhe der Gedinge eine Einigung nicht zu Stande, oder wird von den Arbeitern darüber Beschwerde geführt, so entscheidet der Berggeschworne, unter Vorbehalt des dagegen beiden Theils zustehenden Recurses an das Bergamt und beziehungsweise an das Ober-Bergamt.

Die Bestimmung eines Maximum bei der Gedingearbeit ist unstatthaft.

Das Bergamt hat auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die pünktliche vollständige Lohnung der Arbeiter strenge zu halten, entgegenstehenden Falls den Arbeitern aus den bereitesten Mitteln der Grube zu ihrem Lohne zu verhelfen, und nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Bergarbeiter, welche wegen nicht geschehener prompter Lohnung die Arbeit aufgeben wollen, sind unweigerlich mit dem Abkehrscheine, und wenn sie Knappschafts-Genossen mit dem Anfahrscheine auf eine andere Grube

Digitized by Google

zu versehen. Die gegen Bergarbeiter auf Grund bestehender Reglements von den Grubenbeamten mit Genehmigung des Berggeschwornen festgestellten Geldstrafen müssen zur Knappschaftskasse eingezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bergpolizeiliche Vorschriften kann der Berggeschworne auch ohne Antrag der Grubenbeamten die Strafe bestimmen.

Gegen Strafbestimmungen ist binnen 8 Tagen von der Bekanntmachung die Recursbeschwerde an das Bergamt zulässig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.

zu 5 und 6. Das Bergamt hat sich bei Aufbringung und Einziehung der erforderlichen Betriebsgelder, sowie bei Auszahlung der Ausbeuten, welche Geschäfte dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande obliegen, jeder Mitwirkung zu enthalten. Wird jedoch wegen Nichtzahlung der Betriebsgelder die Ausschreibung von Zubußgeldern und die Einleitung des Retardatverfahrens nachgesucht, so hat das Bergamt zunächst eine Nachweisung über den Zustand der Grubenkasse sich vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß die für das Quartal auszuschreibende Zubuße zum Betriebe der Grube nothwendig ist.

Eine gleiche Nachweisung des Grubenkassenbestandes ist erforderlich, wenn Anträge auf Verlagserstattung oder Ausbeuteschließung gemacht werden.

zu 7. Dem Bergamt steht die Controle des durch den Repräsentanten oder durch den Grubenvorstand zu führenden Grubenhaushalts insoweit zu, als nothwendig ist, um von der guten Beschaffenheit und von dem zureichenden Vorrath der Materialien ꝛc. zur Sicherstellung der Arbeiter, der Grubenbaue und der Oberfläche volle Ueberzeugung zu erhalten.

zu 8 bis 11. Mit Bezug auf das Gesetz vom 12. Mai 1851, die Besteuerung der Bergwerke betreffend, und in Folge der zur Ausführung desselben erlassenen Instruction hat das Bergamt sich den Vorarbeiten zur Bestimmung der Verkaufs- oder Taxpreise der Producte, beziehungsweise der Ermittelung und Feststellung des Werthes derselben, unter Mitwirkung der Repräsentanten oder der Grubenvorstände zu unterziehen und dieses Geschäft bei jeder Grube getrennt, oder bezirks- und revierweise vorzunehmen.

Dasselbe gilt für die Berechnung der Ertragsantheile der Knappschaftskassen oder anderer Freikurbesitzer. Es sind jedoch nur die dazu erforderlichen Beläge einzufordern, jede darüber hinausgehende Controle der Grubenrechnungen ist zu vermeiden.

Dem Bergamte liegt ob, den gesetzlich vorgeschriebenen Gebrauch geaichter Maaße beim Verkauf auf den Gruben, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Producten-Verkaufspreise zu beaufsichtigen und zu controliren.

zu 12 und 13. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Führung derjenigen Bücher, Listen, Journale vorzuschreiben, welche zur Prüfung der Abgaben und der sowohl von den Bergwerksbesitzern, als von den Arbeitern zu den Knappschafts- und Unterstützungskassen zu leistenden Beiträge erforderlich sind.

Digitized by Google

Der Repräsentant oder der Grubenvorstand ist aufzufordern, die zur Buchführung bestimmten Personen zu benennen, damit sie auf die richtige Führung der Bücher vereidet werden können, was auch geschehen muß, wenn der Repräsentant oder ein Mitglied des Grubenvorstandes selbst diese Function übernimmt.

Der Revision und Abnahme der Grubenhaushalts-Rechnungen im Privat-Interesse hat sich das Bergamt fortan nicht mehr zu unterziehen; die Revision der im fiscalischen und knappschaftlichen Interesse nöthigen Nachweisungen und Beläge liegt ihm jedoch ob.

Außer den Schriftstücken, welche zur Controlirung der Abgaben und Gefälle dienen, hat das Bergamt dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande noch die Form derjenigen Rechnungen vorzuschreiben, welche in näher zu bestimmenden Zeiträumen von ihm ausgefüllt und eingereicht werden müssen, um zur richtigen Kenntniß der Förderung, des Producten-Absatzes nach seinen verschiedenen Richtungen, der Producten-Bestände, der Knappschaftsverhältnisse und zu anderen statistischen Nachrichten zu gelangen.

VI. (zu 18.)

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß auf jeder Grube ein „Zechenbuch" angelegt und gehalten werde, in welches alle bergpolizeilichen Verfügungen, so wie die durch die Behörde, den Repräsentanten oder den Grubenvorstand und die Beamten getroffenen Maaßregeln und die auf den Betrieb bezüglichen Bemerkungen einzutragen sind. Der controlirende Königliche Beamte muß von diesem Zechenbuche bei jedesmaliger Anwesenheit auf dem Bergwerke Einsicht nehmen.

Andere mit einem Anfahrschein des Bergamts versehene Personen sind nicht befugt, die Einsicht in das Zechenbuch zu fordern; wohl aber sind die Grubenbeamten verbunden, sie auf der Fahrt zu begleiten, und ihnen über den Betrieb jede Auskunft zu ertheilen.

VII. (zu 18.)

Denjenigen Repräsentanten oder Grubenvorständen, welche die Führung des Betriebes und Haushalts ihrer Grube noch nicht selbst übernehmen können, soll, soweit es die Zahl der Beamten zuläßt, und bis auf weitere Bestimmung eine Aushülfe gegeben werden. Zu dem Ende hat das Bergamt in solchem Falle und auf den Antrag des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes anzuordnen, daß die Ausführung des festgestellten Betriebsplanes und die Attestirung der sich auf den Betrieb und die dazu verwendeten Materialien ꝛc. beziehenden Beläge nach dem bisher dabei beobachteten Verfahren, durch den Berggeschwornen und die Anfertigung oder die Revision der angefertigten Rechnungen durch Rechnungsbeamte (Oberschichtmeister, Calculatoren) geschieht. Das Bergamt selbst aber hat auch in diesen Fällen seiner Seits die Revision nur auf die zur Erhebung der Abgaben und Knappschaftsgefälle nöthigen Beläge und Rechnungen zu beschränken (V. zu 12 und 13). Die von den Königlichen Beamten hiernach zu leistenden Dienste werden aus den Grubenkassen nicht bezahlt.

Digitized by Google

VIII. (zu §. 26.)

Die Befugnisse des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes zur Berichtigung des Berggegenbuches beginnen, sobald die Gewerkschaft constituirt worden ist, weil erst dann die Wahl der Vertreter vorgenommen werden kann, (§. 13.) und zu Verfügungen über die Substanz, um welche es sich bei der Aufnahme von Personen in das Gesammt-Eigenthum handelt, (§. 19.) der Repräsentant oder Grubenvorstand nicht berechtigt ist.

Es ist daher darauf zu halten, daß schon bei der Instruction einer Muthung die Bergbehörde durch die diesfälligen Erklärungen des Muthers in den Stand gesetzt werde, die an dem Gesammt-Eigenthum Betheiligten in die Verleihungsurkunde aufzunehmen.

Wo zur Zeit der Verleihung der ursprüngliche Muther nicht mehr vorhanden ist, tritt dessen Rechtsnachfolger für ihn ein.

Berlin, den 6. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Die vorstehende Verordnung wird auf den Grund höherer Bestimmung zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken gebracht, daß die Königlichen Bergämter alsbald darnach werden mit Anweisung versehen werden.

Dortmund, den 17. März 1852.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 208. (1) Der Gerichts-Assessor Wer ist vom 1. April d. J. ab zum Staatsanwalts-Gehülfen des Staatsanwalts zu Minden, unter Bestimmung seines Wohnsitzes zu Lübbecke, ernannt worden, und wird in allen Untersuchungen, welche vor das Königliche Kreisgericht zu Lübbecke gehören, als Staatsbehörde das öffentliche Interesse vertreten.

In Betreff des Instanzenzuges wegen verweigerter Einschreitung verbleibt es bei der Vorschrift in §. 9. der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Paderborn, den 25. März 1852.

Der Ober-Staatsanwalt.
v. Beughem.

№ 209. In Folge eines zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossenen neuen Postvertrages treten in der Behandlung und Taxirung der Correspondenz zwischen Preußen und den übrigen zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehörigen Staaten einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits vom 1. April d. J. folgende Bestimmungen ein:

Die gewöhnlichen Briefe und die Sendungen mit Waarenproben können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Dagegen müssen die recommandirten Briefe und die unter Kreuz- oder Streifband zu versendenden Drucksachen bei der Auflieferung vollständig bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Eine theilweise Frankatur bis zu irgend einer Grenze ist bei allen Correspondenz-Gattungen unstatthaft.

Digitized by Google

Das zu entrichtende Porto stellt sich wie folgt, zusammen:

1) aus dem Preußischen resp. dem Deutschen Vereinsporto. Dasselbe beträgt in Preußen:

für die Briefe aus und nach allen in der Rheinprovinz (und in dem Fürstenthume Birkenfeld) belegenen Orten	1 Sgr.
für die Briefe aus und nach der Provinz Westphalen (sowie den im Fürstenthume Waldeck belegenen Preußischen Postanstalten)	2 Sgr.
für die Briefe aus und nach allen übrigen Orten des Preußischen Postbezirks	3 Sgr.

in den übrigen Vereinsstaaten:

für die Briefe aus und nach solchen Orten, welche nicht über 20 Meilen von der Preußisch-Belgischen Grenze entfernt liegen	2 Sgr. oder 6 Xr.
für die Briefe aus und nach allen übrigen Vereins-Postanstalten	3 Sgr. oder 9 Xr.

2) aus dem Belgischen Porto, welches beträgt:

für die Orte in den Provinzen Lüttich, Limburg und Luxemburg	10 Centimen.
für alle übrigen Landestheile Belgiens	20 Centimen.

Für die Local-Correspondenz zwischen den Grenz-Büreaus zu Aachen, Burtscheid und Eupen einerseits, und Verviers, Herve, Aubel, Henri-Chapelle, Dolhain-Limbourg und Dison andererseits, sowie zwischen Malmedy einer-, Spa und Stavelot andererseits beträgt das Porto für den einfachen Brief im Ganzen nur 1 Sgr. oder 10 Centimen.

Das Preußische (Deutsche) und das Belgische Porto steigt in folgendem Verhältniß:

bis 1 Zoll Loth excl. einfach,
von 1 " 2 " " excl. zweifach,
" 2 " 3 " " excl. dreifach

u. s. w. mit dem einfachen Satze für jedes fernere Loth.

Waarenproben ohne Begleitbrief oder von einem einfachen Briefe begleitet, unterliegen für je 2 Loth nur dem einfachen Porto. Wird bei dem Begleitbriefe das Gewicht des einfachen Briefes überschritten, so wird für die Proben und den Brief zusammen die gewöhnliche Briefstaxe berechnet.

Für recommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto nur eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf ihr Gewicht zu entrichten.

Briefe dieser Art müssen übrigens mit einem Kreuz-Couvert versehen, und wenigstens mit zwei Siegeln wohlverschlossen sein. Eine Werthsangabe ist unstatthaft.

Das Porto für gedruckte, gestochene und lithographirte Gegenstände, welche unter Kreuz- oder Streifband versandt werden und nichts Geschriebenes enthalten dürfen, beträgt ohne Rücksicht auf Abgangs- und Bestimmungsort in den Postvereinsstaaten

Digitized by Google

und Belgien, im Ganzen ½ Sgr. (2 Xr.) für jede einzelne Zeitschrift oder bei anderen Drucksachen für jedes Blatt.

Das Belgische Briefporto ist in Preußen mit 1 Sgr. für 10 Centimen und mit 2 Sgr. für 20 Centimen, die übrigen Belgischen Portobeträge sind nach dem Verhältniß: 12 Centimen = 1 Sgr. zu berechnen. Bruchgroschen werden dabei auf ¼, ½, ¾ und ⁄₁ Silbergroschen abgerundet.

Die Frankirung der Correspondenzen nach und aus Belgien kann vom 1. April c. ab, auch durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts bewirkt werden. Dabei bleibt jedoch zu beachten, daß, insofern das tarifmäßige Porto durch die verwendeten Marken oder die Stempel nicht vollständig gedeckt wird, die letzteren ihren Werth verlieren, und die Briefe als nicht frankirt behandelt und taxirt werden müssen.

Berlin, den 20. März 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 210. Die diesjährige Seepostverbindung zwischen Stettin und Kopenhagen ist am 23. d. M. von letzterem Orte aus eröffnet worden.

Von Stettin nach Kopenhagen erfolgt die erste Abfertigung des Post-Dampfschiffes am Freitage, den 26 d. M., 12 Uhr Mittags.

Vom 1. April c. ab finden die Fahrten wie folgt, statt:

aus Stettin jeden Mittwoch und Sonnabend, 12 Uhr Mittags.
aus Kopenhagen jeden Montag und Donnerstag, 3 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 24. März 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 211. Patente betr. Dem Sattler- und Tapeziermeister Friedrich Rosenthal zu Nordhausen ist unter dem 8. März 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Polsterfedern aus Draht, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 62.)

Minden, den 13. März 1852.

№ 212. Patente betr. Dem Fabrikanten A. Schlieper zu Elberfeld ist unter dem 8. März 1852 ein Patent

auf Mittel zum Entschweißen der Wolle und zum Einfetten derselben, in so weit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 64.)

Minden, den 15. März 1852.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 9. April 1852.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Vorlesungen

№ 213.

bei der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie in Münster im Sommer-Semester 1852.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Apologetik des Christenthums und der Kirche: Prof. Berlage.
* Kirchengeschichte des Mittelalters: Prof. Cappenberg.
* Christliche Litteraturgeschichte: Derſ.
* Fortsetzung der Erklärung des Genesis und darauf die Erklärung des zweiten Buches Moses: Prof. Reinke.
* Die religiösen biblischen Alterthümer: Derſ.
* Allgemeine Einleitung in das neue Testament: Prof. Bisping.
* Erklärung des Evangeliums des h. Johannes: Derſ.
* Die Fortsetzung des zweiten Theiles der Dogmatik: Prof. Berlage.
* Die dogmatische Lehre vom Sakramente der Buße: Derſ.
* Die dogmatische Lehre von der Schöpfung und von der Erlösung: Licent. Friedhoff.
* Die ersten Theile der speciellen christkatholischen Ethik: Prof. Dieckhoff.
* Nach Vollendung der letzten Abschnitte der speciellen Ethik, die Ascetik: Derſ.
* Fortsetzung der Lehre von der Bußanstalt: Prof. Püngel.
* Der Seelsorger am Krankenbette; die Pastorallehre vom Sacramente der Ehe: Derſ.

Philosophie.

Geschichte der Philosophie bei den Alten: Prof. Schlüter.
Kritische Geschichte der neuen Philosophie: Prof. Esser.
Logik: Prof. Schlüter.
Psychologie: Derſ.

Digitized by Google

Theoretische Philosophie oder Metaphysik: Prof. Esser.
* Ueber die Unsterblichkeit der Seele: Prof. Schlüter.
* Disputatorische und repititorische Uebungen über Gegenstände der Philosophie: Prof. Esser.
* Naturrecht, Fortsetzung: Ders.

Mathematik.

* Populäre Astronomie: Prof. Heis.
Analytische Geometrie: Ders.
Analysis der algebraischen Functionen: Ders.

Naturwissenschaften.

* Allgemeine Naturgeschichte, zweiter Theil: Dr. Karsch.
* Allgemeine und specielle Botanik: Ders.
* Allgemeine Naturgeschichte, nach der Grundlage seiner Flora: Ders.
Experimental-Physik: Prof. Hittorf.
Qualitative, analytische Chemie: Ders.

Geschichte.

* Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters: Prof. Rospatt.
Geschichte der Colonien der Griechen: Ders.
* Historische Uebungen und Dispotationen: Ders.
Dr. Junkmann wird seine Vorlesungen historischen Inhalts noch besonders ankündigen.

Philologie.

* Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranze: Prof. Winiewski.
Erklärung der Satiren des Persius: Prof. Deyks.
* Auslegung der Ciceronischen Bücher vom Staate, im philologischen Seminar: Ders.
* Erklärung des gefesselten Prometheus des Aeschylus, in demselben: Prof. Nadermann.
Geschichte der classischen Philologie von den Griechen an bis zur Gegenwart: Prof. Winiewski.
Fortsetzung der Griechischen Alterthümer: Ders.

Morgenländische Sprachen.

* Uebersetzung des Buches Job oder einiger ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke.
Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Capitel des Genesis und einiger ausgewählter Psalmen: Ders.
Arabische oder Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung der Fabeln Locman's oder einiger Stellen aus syrischen Schriftstellern: Ders.

Geschichte der Litteratur.

* Neuere Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Deycks.
Erklärung der Divina Commedia des Dante: Ders.

Neuere Sprachen.

* Erklärung von Shakspeare's Hamlet oder von englischen oder französischen Reden: Dr. Schipper.
Englische Grammatik: Ders.

Digitized by Google

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek iſt Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denſelben Stunden, unter den bekannten geſetzlichen Beſtimmungen, Bücher nach Hauſe mitgenommen werden.

Das naturhiſtoriſche Muſeum und der botaniſche Garten werden bei den Vorleſungen benutzt und ſteht außerdem den Studirenden der Zutritt zu dieſem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director deſſelben genommener Rückſprache offen.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 19. April feſtgeſetzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 214. Perſonal-Chronik. 657. P. J.

Des Königs Majeſtät haben dem Haupt-Controleur und Oberbuchhalter Major a. D. Herrn Niemann hierſelbſt den rothen Adlerorden 4. Claſſe allergnädigſt zu verleihen geruht.

Minden, den 30. März 1852.

Der Regierungs-Präſident
v. Borries.

№ 215. Rheiniſch-Weſtphäliſcher Bergwerks-Verein. 1158. U. I.

Nachſtehend bringen wir die Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde ſowie die Statuten der Actiengeſellſchaft

„Rheiniſch-Weſtphäliſcher Bergwerks-Verein"

zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 27. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem ſich eine Actiengeſellſchaft unter dem Namen:

Rheiniſch Weſtphäliſcher Bergwerks-Verein

zu dem Zweck gebildet hat, in den Regierungsbezirken Arnsberg, Minden und Düſſeldorf Schurfſcheine nachzuſuchen, Conceſſionen auf Blei-, Blende-, Galmey-, Silber-, Kupfer-, Eiſen-Erze und Steinkohlen zu erwerben und auszubeuten, die Verhüttung der benannten Erze, das Brennen der Steinkohlen zu Coaks und den Handel mit Blei, Zink, Silber, Kupfer, Eiſen und den daraus zu gewinnenden Producten, ſo wie den Verkauf von Erzen oder Steinkohlen zu betreiben und zu bewirken, und nachdem von der Geſellſchaft, welche zu Arnsberg ihren Sitz haben ſoll, die Beſtätigung der Geſellſchafts-Statuten nachgeſucht worden iſt, wollen Wir kraft dieſes die Geſellſchaft als eine Actiengeſellſchaft nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. November 1843 beſtätigen und die in dem notariellen Act vom 15. December v. J. Uns vorgelegten Statuten mit der Maaßgabe genehmigen, daß durch die Beſtimmung des Art. 8 über die Ceſſion der Actien die Vorſchrift des §. 12. Abſatz 3 des vorgedachten Geſetzes nicht geändert werden ſoll. Die Geſellſchaft bleibt

Digitized by Google

vielmehr überall den Bestimmungen dieses Gesetzes vom 9. November 1843, sowie den ergangenen oder in Zukunft ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Anordnungen unterworfen.

Diese Urkunde soll für immer dem notariellen Act vom 15. December v. J. beigefügt und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Arnsberg mit dem letzteren veröffentlicht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1852.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. Simons.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß:

Heute, den fünfzehnten December achtzehn hundert ein und fünfzig

Erschienen:

vor dem unterschriebenen Carl Joseph Weiler, Königlich Preußischer Notar im Wohn- und Amtssitze der Stadt Aachen, und in Gegenwart der nachgenannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen

1) Herr Vicomte Iwan von Biolley, Gutsbesitzer und Fabrik-Inhaber, zu Verviers wohnend;
2) Herr Alfred von Grand Ry, Gutsbesitzer und Rentner, zu Verviers wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter des daselbst wohnenden Gutsbesitzers und Fabrik-Inhabers Herrn Armand Simonis, auf Grund einer in Original der Urschrift dieses Actes angeschlossenen, vom Bürgermeister von Verviers legalisirten Vollmacht unter Privatunterschrift vom zwölften dieses Monates;
3) Herr Victor Simon, Director der Gesellschaft „nouvelle Montagne", wohnend ebenfalls zu Verviers;
4) Herr Pascal Sagehomme, Advocat und zweiter Bürgermeister der Stadt Verviers, daselbst wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter:
   a. des daselbst wohnenden Herrn Adolph Renckin Flagontier, Kaufmann, auf Grund einer Vollmacht unter Privatunterschrift vom dreizehnten dieses Monates, und
   b. des zu Lüttich wohnenden Gutsbesitzers Herrn Alphons Reef, auf Grund einer Vollmacht unter Privatunterschrift vom gestrigen Tage, der Comparent Herr Sagehomme sich zugleich stark machend für die beiden genannten Mandanten;

Digitized by Google

5) Herr Heinrich Peltzer, Fabrik-Inhaber, zu Verviers wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter des daselbst wohnenden Fabrik-Inhabes Herrn Heinrich Lieutenant, auf Grund einer am zwölften dieses Monates ausgestellten, von dem Bürgermeister der Stadt Verviers legalisirten Vollmacht unter Privatunterschrift, welche, sowie die sämmtlichen hiervor bezogenen Vollmachten der Urschrift der gegenwärtigen Verhandlung als Bestandtheile in originali angeschlossen wurden;
6) Herr Hermann Peltzer, Kaufmann, in Verviers wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter des zu Hemer bei Iserlohn wohnenden Eigenthümers und Fabrikbesitzers Herrn Friedrich Gottlieb von der Becke, auf Grund einer am eilften dieses Monates vor Notar Ballot zu Iserlohn ausgestellten Vollmacht, welche in gehöriger Ausfertigung der Urschrift dieses Actes annectirt wurde, sowie auch L. handelnd und sich stark machend für den zu Bredelar wohnenden Gutsbesitzer Herrn Theodor Ulrich;
7) Herr Armand Nagelmackers, Rentner, zu Lüttich wohnend;
8) Herr Gustav Lambinon, Kaufmann, zu Brilon wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter der zu Brilon wohnenden Kaufleute Herren Alexander und Lazarus Strauß, laut einer vor Notar Kayser zu Brilon am zwölften dieses Monates ausgestellten Vollmacht, welche in gehöriger Ausfertigung der Urschrift der gegenwärtigen Verhandlung angeschlossen wurde;
9) Herr Eugen van Ham, Advocat beim Brüsseler Appellations-Gerichtshofe, wohnend zu Brüssel, handelnd in eigenem Namen und zugleich sich stark machend für seinen Bruder Herrn Wilhelm van Ham, ebenfalls Advocat an genanntem Gerichtshofe, zu Brüssel wohnend.

Die Herren Comparenten erklärten, sie und die vorgenannten durch sie vertretenen Personen hätten einen Gesellschaftsvertrag vereinbart und dessen Statuten wie folgend festgestellt.

Als Theilhaber des Unternehmens zeichnen:

Vicomte Iwan v. Biolley mit hundert ein und neunzig Actien	191	Actien,
Armand Simonis mit ein hundert zwölf Actien	112	"
Alfred von Grand Ry mit ein und siebenzig Actien	71	"
Victor Simon mit hundert neun Actien	109	"
Adolph Renckin Flagontier mit drei und achtzig Actien	83	"
Pascal Sagehomme mit fünf und neunzig Actien	95	"
Heinrich Lieutenant mit sieben und fünfzig Actien	57	"
Heinrich Peltzer mit ein hundert vierzehn Actien	114	"
Hermann Peltzer mit zweihundert vier und neunzig Actien	291	"
Armand Nagelmackers mit acht und siebenzig Actien	78	"
Latus	1204	Actien,

Digitized by Google

Transport	1204	Actien,
Alphons Reef mit ein und siebenzig Actien	71	"
Eugen und Wilhelm van Ham mit einhundert fünf und siebenzig Actien	175	"
Gustav Lambinon mit achthundert zehn Actien	810	"
Lazarus und Alexander Strauß mit sieben und achtzig Actien	87	"
Theodor Ulrich mit zweihundert sieben und zwanzig Actien	227	"
Gottlieb Friedrich von der Becke mit zweihundert sechs und zwanzig Actien	226	"
also im Ganzen mit zweitausend achthundert Actien	2800	Actien,

jede Actie im Werthe von zweihundert Thalern, somit an Werth den Gesammtbetrag von fünfmalhundert sechszigtausend Thalern.

Statuten

der

Gesellschaft Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein.

Capitel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen Denjenigen, welche durch Erwerbung von Actien sich betheiligen werden, eine anonyme Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig unter den nachfolgenden Formen errichtet: die Gesellschaft erhält den Namen:

„Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein."

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Arnsberg.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, welche mit dem ersten Tage des auf die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zunächst folgenden Monates beginnen werden.

Die Festsetzung dieser Dauer von fünfzig Jahren geschieht unter dem im Artikel zwei und vierzig und drei und vierzig gemachten Vorbehalte in Beziehung auf frühere Auflösung oder Verlängerung.

Zur Verlängerung der Dauer über fünfzig Jahre ist die vorher einzuholende königliche Bestätigung erforderlich.

Capitel II.

Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 4. Die Gesellschaft bezweckt:

1) in den Regierungsbezirken Arnsberg, Minden und Düsseldorf Schurfscheine nachzusuchen, Concessionen auf Blei-, Blende-, Galmey-, Silber-, Kupfer-,

Digitized by Google

Eisen-Erze und Steinkohlen durch Ankauf oder auf jede rechtliche Weise zu erwerben und dieselben auszubeuten;

2) die Verhüttung der benannten Erze in erbauten oder gekauften Hüttenwerken zu betreiben, das Brennen der Steinkohlen zu Coaks, und den Handel mit Blei, Zink, Silber, Kupfer, Eisen und den daraus zu gewinnenden Producten, sowie den Verkauf von Erzen oder Steinkohlen.

Art. 5. Alle Geschäfte, welche sich an die vorerwähnten Gegenstände nicht unmittelbar anschließen, sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Capitel III.

Gesellschafts-Capital, Actien.

Art. 6. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thalern Preußisch Courant. Dasselbe zerfällt in Fünftausend Actien, jede von zweihundert Thalern, Davon sind zweitausend achthundert Actien bereits durch die Theilhaber gezeichnet, weßhalb die Gesellschaft ohne Verzug in Wirksamkeit treten kann, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt ist.

Die bis dahin noch nicht gezeichneten Actien von dem Betrage des Grund-Capitals dürfen nicht unter Pari in Umlauf gesetzt und nur nach eintretenden Bedürfnissen auf den in Folge Antrags des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß der Generalversammlung verausgabt werden.

Art. 7. Die Actien der Gesellschaft sind Nominal-Actien (auf bestimmte Inhaber lautend) und werden in nachstehender Art ausgefertigt:

"Jede Actie wird mit einer in fortlaufender Reihe mit Eins anfangenden Nummer versehen, und dem Stamm- und Ausschnitts-Register ausgezogen und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand enthalten.

Art. 8. Die Cession der Actien geschieht durch Indossement. Der Cessionar hat die Verpflichtung, eine von beiden Partheien unterzeichnete Uebertragungs-Erklärung dem Verwaltungsrathe einzuhändigen, welcher den Stattgehabten Uebertrag in das Actien-Register zu vermerken hat.

Der Uebertrag einer Actie umfaßt allemal zugleich die verfallenen und noch nicht ausgezahlten Dividenden.

Art. 9. Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn oder zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach der Aufforderung des Verwaltungsrathes, welche in die, Artikel sechszehn bezeichneten Zeitungen einzurücken oder sämmtlichen Actien-Inhabern mittelst empfohlener Briefe zuzustellen ist.

Wer von den Verpflichteten innerhalb dieser Frist die Einzahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von Einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen.

Ist ein Actionär wegen nicht eingehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt

Digitized by Google

worden, und läßt sich auch bei einer folgenden Einzahlung säumig finden, so steht der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

Art. 10. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

Art. 11. Gehen Actien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplicat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publication seines Antrags in den, Artikel sechszehn erwähnten Zeitungen angerechnet, ein Jahr verflossen ist, und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Actien dem Verwaltungsrathe nicht vorgewiesen sind.

Art. 12. Alle Actionäre haben in Arnsberg als an dem Sitze der Gesellschaft, wenn sie nicht selbst dort wohnen, einen Verleger zu ernennen, an welchen demnächst alle Mittheilungen gültiger Weise, wie an den Actionair selbst erfolgen.

Diejenigen Actionaire, welche keine besondere Verleger dort wählen, noch dort wohnen, haben zu erleiden, daß alle Eröffnungen an sie auf dem Büreau der Königlichen Bergbehörde zu Brilon geschehen.

Art. 13. Die Actien sind untheilbar und können bei Anwendung der Artikel vier und dreißig und neun und dreißig nur durch eine Person vertreten werden.

Art. 14. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel neun vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

Art. 15. Für jede Actie hat der Besitzer Anspruch auf einen nach Verhältniß der emittirten Actien sich bestimmenden Antheil an dem Reingewinne sowie an dem Eigenthume des ganzen Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens der Gesellschaft.

Art. 16. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Arnsberg, in der Kölnischen Zeitung und in der Independance Belge zu Brüssel.

Sollte eins der genannten Blätter eingehen oder seinen Namen oder seine Bestimmung ändern, so trifft der Verwaltungsrath die einstweilige Anordnung, durch welches dritte Blatt die Bekanntmachungen bewirkt werden sollen.

Die definitive Bestimmung darüber bleibt der nächsten General-Versammlung vorbehalten.

Capitel IV.

Verwaltung.

Art. 17. Die Verwaltung und die Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Beziehungen werden durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath geleitet und gleichzeitig durch drei Commissarien beaufsichtigt.

Durch

Digitized by Google

Durch Beschluß der General-Versammlung kann der Verwaltungsrath auf die Zahl von sieben Mitgliedern gebracht werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Commissarien werden von der General-Versammlung der Actionaire durch absolute Mehrheit der Stimmen gewählt und widerrufen.

Die Beschlüsse über Widerrufungen können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen statt finden.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Ergebniß derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der ausgeschiedenen und der neu gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den, Artikel sechszehn erwähnten drei Blättern öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath besteht provisorisch aus den Herren: Victor Simon, Gustav Lambinon, Hermann Peltzer, Armand Nagelmackers und Gottlieb Friedrich von der Becke, und als Commissarien werden provisorisch ernannt die Herren: Renckin-Flagontier, Heinrich Peltzer und Lazarus Strauß.

Die definitive Ernennung soll in der ersten General-Versammlung erfolgen.

Art. 18. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens fünf und zwanzig Actien und jeder der Commissarien wenigstens zehn Actien eigenthümlich besitzen oder erworben haben.

Die Documente dieser Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt; dieselben sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe oder als Commissar dauern, unveräußerlich.

Art. 19. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, deren Functionen ein Jahr dauern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können sie wieder gewählt werden. Sind Beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Art. 20. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, Eins seiner Mitglieder zu beauftragen, die täglichen Verwaltungs-Acte zu zeichnen und ihn vor Gericht und Verwaltungsbehörden des Landes zu vertreten; er hat auch das Recht, Einen oder Mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Art. 21. Die Amtsverrichtungen der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauern vier Jahre, die der Commissarien nur ein Jahr.

Jedes Jahr an dem General-Versammlungstage, welcher dem Abschlusse eines Wirthschaftsjahres folgt, hören die Functionen der drei Commissarien auf, so wie die der ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Besteht der Verwaltungsrath aus fünf Mitgliedern, so scheidet während der drei ersten Jahre jeder Wahlperiode nur einer derselben jährlich aus und zwei derselben im vierten Jahre.

Besteht dagegen der Verwaltungsrath aus sieben Mitgliedern, so scheidet im

Digitized by Google

ersten Jahre nur Einer aus und während der drei darauf folgenden Jahre zwei Mitglieder jährlich und so fort für die Folgezeit in jeder Wahlperiode.

Die Reihefolge des Ausscheidens der Verwaltungsraths-Mitglieder wird für das erste Mal durch das Loos bestimmt. Das erste Ausscheiden soll indeß erst im Jahre achtzehnhundert drei und fünfzig statt finden.

Die ausgeschiedenen Verwaltungsraths-Mitglieder oder Commissarien sind sofort wieder wählbar.

Art. 22. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig und für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung.

Das zur Vervollständigung des Raths gewählte Mitglied scheidet an dem Zeitpunkte aus, an welchem die Functionen desjenigen, den es vertritt aufgehört haben würden.

Art. 23. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft es für dienlich erachtet wird, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von zwei seiner Mitglieder, mindestens aber alle drei Monate, um von den Geschäften genaue Kenntniß zu nehmen.

Ein gültiger Beschluß kann von dem Verwaltungsrathe nur dann gefaßt werden, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes, so lange derselbe aus fünf Mitgliedern besteht, oder vier, wenn er sieben Mitglieder zählt, in einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten resp. die des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden während der Sitzung in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Art. 24. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß, und beschließt über Alles, was dieselben betrifft.

Namentlich bestimmt er, unter öfterem Beirath der Commissarien, die Verwendung und Anlegung der Capitalien; beschließt über die Ankäufe von Concessionen, Immobilien und Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Herstellung und Verarbeitung der Producte erforderlich sind, über Anlegung von Schachten, Stollen, Gängen und anderen Arbeiten in den Bergwerken, über neue Bauten, Ausbesserungen an den Immobilien und über die Einrichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und den Absatz der Producte der Gesellschaft beziehen, über alle Uebereinkünfte wegen Theilnahme an Geschäften mit Anderen, und so weiter.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehalte und etwaigen Cautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

Endlich kann der Verwaltungsrath, dessen Befugnisse hieroben nur in erwähnendem und nicht beschränkendem Sinne aufgezählt sind, alle anderen Verwaltungs-

Digitized by Google

Maaßregeln, ohne irgend eine Ausnahme ausführen, soweit solche in den Grenzen des Statuts bleiben und nicht ausdrücklich den Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten sind.

Ueber Erwerbungen und Veräußerungen von Immobilien beschließt die General-Versammlung in allen einzelnen Fällen, wo der Werth der Objecte den Betrag von Zehn tausend Thalern übersteigt.

Auch sollen die während des Laufs eines Jahres durch den Verwaltungsrath zu contrahirenden Erwerbungen und Veräußerungen von Immobilien und Maschinen den Betrag von Dreißig tausend Thalern nicht übersteigen dürfen, ohne die Genehmigung der Generalversammlung erhalten zu haben.

Zu Anleihen bedarf der Verwaltungsrath der Ermächtigung der Generalversammlung und macht derselben zu diesem Behufe die nöthigen Vorschläge.

Art. 25. Der Verwaltungsrath kann einen Director ernennen, und dessen Gewaltsumfang, Befugnisse, Dienstverrichtungen und Gehalt oder zu bewilligende Vortheile bestimmen.

Auch kann er dem Director die im vorhergehenden Artikel angeführten Befugnisse ganz oder theilweise überlassen, jedoch muß dann jeder Act dieses Directors, welcher die Gesellschaft binden soll, von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, das speciell von demselben dazu bevollmächtigt ist, mit unterzeichnet werden.

Art. 26. Jedes Verwaltungsraths-Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner amtlichen Reisekosten und während der drei ersten Jahre auf eine Entschädigung von zweihundert fünf und siebenzig Thalern jährlich.

Eine Summe von acht hundert Thalern wird außerdem zur Verfügung des Verwaltungsrathes gestellt, welcher die Summe nach Verhältniß der Mühen, die ein Jedes seiner Mitglieder für das Interesse der Gesellschaft aufgeboten hat, unter sich vertheilt.

Von dem vierten Jahre an wird die vorstehend jedem Verwaltungsraths-Mitgliede bewilligte Entschädigung in einem besonderen Antheile am Gewinne abgeändert und auf ein Prozent von diesem festgesetzt. Jedoch soll dieser besondere Gewinn-Antheil dreizehn hundert fünfzig Thaler jährlich für ein jedes Mitglied nicht übersteigen.

Die Commissarien haben jedenfalls Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und auf ein und ein halb Prozent besonderen Antheil am Gewinne, welchen sie unter sich zu vertheilen haben, ohne daß jedoch dieser besondere Gewinnantheil dreihundert Thaler für Jeden jährlich übersteigen darf.

Derjenige Commissair, welcher seine Functionen nicht versieht, bleibt von der Betheiligung an obiger Vergütung ausgeschlossen.

Art. 27. Die Commissarien sind beauftragt, die durch den Verwaltungsrath abgeschlossenen Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen und der Generalversammlung der Gesellschaft das Resultat ihrer Untersuchungen ausführlich zu berichten.

Sie können zu jeder Zeit in Folge einer gemeinschaftlichen Beschlußnahme, zusammen oder einzeln, die Arbeiten und Bücher der Gesellschaft einsehen, überwachen und dem Verwaltungsrathe Vorschläge, die sie für nützlich erachten, vorlegen.

Digitized by Google

Capitel V.

Bilanz, Dividende- und Reserve-Fonds.

Art. 28. Mit dem dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll, unter Aufnahme des vollständigen Inventars über die Besitzungen und Utensilien der Gesellschaft eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den zwei ersten darauf folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Wieviel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche zum Capital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Die Bilanz mit allen Belegen soll vor Ende August den Commissarien vorgelegt werden, um dieselbe überall sammt Belegen binnen Monatsfrist zu prüfen und der Generalversammlung Bericht darüber abzustatten, unter Vorschlagung der ganzen oder theilweisen Annahme oder Verwerfung derselben.

In derselben Zeitfrist haben sie dem Verwaltungsrathe ihre Bemerkungen vorzulegen.

Abschrift der Bilanz ist nach Annahme derselben durch die General-Versammlung der Bezirks-Regierung zu Arnsberg einzureichen.

Art. 29. Der Ueberschuß der jährlichen Einnahmen, nach Abzug der jährlichen Ausgaben, Lasten und Abschreibungen, bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Art. 30. Von diesem Reingewinne wird zurückbehalten:

1) zwanzig Prozent zur Bildung eines Reservefonds;
2) fünf oder sieben Prozent für den Verwaltungsrath, je nach der Anzahl dessen Mitglieder, oder ein Procent für jedes Mitglied;
3) ein und ein halb Prozent für die drei Commissarien zusammen;
4) zwei und ein halb Prozent, die zur Verfügung des Verwaltungsrathes gelassen werden, um diese Prozentsätze, wenn die Leistungen und das Bestreben der Beamten dazu Anlaß geben, unter dieselben zu vertheilen.

Der Ueberschuß mit Inbegriff dessen, was laut dieser letzten Bestimmung etwa nicht zur Vertheilung unter die Beamten kommen sollte, soll den Actien zufallen und als Dividende vertheilt werden.

Art. 31. Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds die Summe von zweimalhunderttausend Thalern erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel erwähnte Vorausnahme von zwanzig Procent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Art. 32. Die Dividenden werden den Aktionären alljährlich im Monat Januar ausgezahlt.

Die Zahlung dieser Dividenden geschieht nur an die im Aktien-Register zur Zeit der Zahlung bezeichneten Eigenthümer, die allein zum Empfang berechtigt sind.

Die Zahlung selbst geschieht am Haupt-Büreau der Gesellschaft oder bei den, durch die im Artikel sechszehn erwähnten Blätter zu bezeichnenden Banquiers gegen

Digitized by Google

Unterzeichnung von Quittungen, welche jedem Actionär mittelst chargirten Briefes durch die Post zugestellt werden sollen.

Art. 33. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom ein und dreißigsten December desjenigen Jahres, in welchem sie fällig werden, angerechnet.

Capitel VI.

General-Versammlung der Aktionäre.

Art. 34. Am dritten Montage des Monats September jeden Jahres findet regelmäßig im Haupt-Büreau der Gesellschaft eine Versammlung derjenigen Aktionaire Statt, auf deren Namen zehn oder mehrere Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens vier Wochen eingeschrieben stehen.

Art. 35. Der Verwaltungsrath beruft vermittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel sechszehn erwähnten Blätter sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche Inhaber von mindestens zweihundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung Statt finden.

Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden, und finden dieselben ebenfalls im Hauptbüreau der Gesellschaft statt, falls nicht etwa ein anderer Versammlungsort, der jedoch im Inlande liegen muß, von dem Verwaltungsrathe dazu nöthig erachtet und bestimmt wird.

Art. 36. Unter Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrathes wählt die Generalversammlung ihren Präsidenten, einen Protocollführer und zwei Scrutatoren.

Das Protocoll wird von den Genannten und von den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Art. 37. Die Generalversammlung beschließt über alle Anträge, die zur Beschlußnahme ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

Letzterer ist verpflichtet, die ihm spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich zugegangenen Anträge eines jeden Actionairs zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen. Solche Anträge kommen zur Erörterung und Verhandlung in der Generalversammlung, wenn sich dafür eine Unterstützung von mindestens einem Achtel der bei der Generalversammlung vertretenen Stimmen (Artikel 40) findet.

Ueber Anträge, welche in der Generalversammlung selbst gemacht werden, kann der Verwaltungsrath, auch wenn sie die gehörige Unterstützung finden, die Erörterung und definitive Beschlußnahme bis zur nächstfolgenden Generalversammlung aussetzen.

Art. 38. In ihrer gewöhnlichen Zusammenkunft empfängt die Generalversammlung den im Namen des Verwaltungsrathes eingereichten ausführlichen Bericht über die Wirksamkeit und Wirthschaftslage der Gesellschaft, sowie den Bericht der Commissarien über die Bilanz.

Sie entscheidet über diese Letztere und schreitet zur statutenmäßigen Ernennung neuer Verwaltungsraths-Mitglieder und Commissarien.

Digitized by Google

Sie kann für Veräußerung oder Ankauf von Immobilien ohne Rücksicht des Betrages rechtsgültig Zustimmung ertheilen, zu jeder Anleihe mit oder ohne besondere Verpfändung und eben so zur Ausgabe der bisher in Reserve gehaltenen Actien (Artikel 6) ermächtigen.

Art. 39. In der Generalversammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Generalversammlung vorzulegen, Procuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben wie die Chefs der Handlung.

Art. 40. Die Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit, sofern nicht für besondere Fälle ein Anderes bestimmt ist. (Artikel 42 und 43)

Je zehn Actien geben eine Stimme, doch erlangt kein Actionair durch Besitz mehr als zehn und durch Vollmacht mehr als zehn, also niemals mehr als zwanzig Stimmen.

Art. 41. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erschienenen, die nicht vertretenen oder dissentirenden Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

Die Gutheißung der Bilanz durch die Generalversammlung gilt für völlige Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrathes von Seiten der Gesellschaft.

Art. 42. Abänderungen des Statuts, sowie die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft können in einer Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von Drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden; auch muß jedesmal der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung angegeben sein. Zur Einberufung einer Generalversammlung für diesen Zweck ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens vierhundert Actien besitzen, verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Capitel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 43. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden.

Die Beschlußnahme der Auflösung bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Generalversammlung bestimmt für diesen Fall den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt Letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft ein in den im Paragraphen acht und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig bestimmten Fällen, und wird nach Maaßgabe der im Paragraphen neun und zwanzwig ebendaselbst getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Digitized by Google

Capitel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Art. 44. Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Actionairen in Beziehung auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben könnten, werden durch Schiedsrichter geschlichtet.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen vierzehn Tagen, nachdem von einem Theile dazu Vorschläge gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die drei Schiedsmänner von dem Vorsitzenden des Königlichen Gerichts Erster Instanz zu Arnsberg ernannt.

Gegen das Schiedsurtheil bleibt das gesetzliche Rechtsmittel wegen Nichtigkeit vorbehalten; jede andere Berufung gegen dasselbe wird ausdrücklich ausgeschlossen. (Paragraphen einhundert drei und siebenzig und folgende, Theil eins, Titel zwei der Allgemeinen Gerichtsordnung.)

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Verleger in Arnsberg zu wählen, bei welchem ihnen alle und jede prozessualischen Acten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden.

Thun sie dies nicht, so ist das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf dem Büreau der Königlichen Bergbehörde zu Brilon (*Artikel 12*) machen zu lassen.

Transitorischer Artikel.

Die Herren: Hermann Peltzer, Pascal Sagehomme und Gustav Lambinon sind hiermit ausdrücklich ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts nachzusuchen und Abänderungen derselben, welche von Seiten der Staats-Regierung verlangt werden könnten, für sämmtliche Theilhaber des gegenwärtigen Vertrages gültig und bindend zu acceptiren.

In Urkunde wurde dieser Act, wozu acht Ueberstunden verwendet worden, aufgenommen, und den dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparenten vorgelesen zu Aachen im Gasthofe des Herrn Ruellens, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs, in Gegenwart von Gerard Müller und Mathias Esser, beide ohne Geschäft, in Aachen wohnend, als Zeugen.

Nach der Verlesung haben die Herren Comparenten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift, wozu ein Stempel von fünfzehn Groschen cassirt worden:

Iwan de Biolley. Alfred de Grand Ry. Victor Simon. P. Sagehomme. Hermann Peltzer. Hy. Peltzer. Ad. Nagelmackers. Gv. Lambinon. Eug. van Ham. G. Müller. M. Esser.

Weiler, Notar.

Digitized by Google

allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern diesen Act zu vollstrecken. Unserem General-Procurator und den Procuratoren bei den Landgerichten denselben zu handhaben, allen Offizieren und Commandanten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu ersucht werden.

Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtige Ausfertigung von dem Notar unterschrieben und mit dessen Amtssiegel versehen worden.

Für executivische Ausfertigung

(L. S.) gez. Weiler.

№ 216. 341. L. I. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. Juni 1844, Amtsblatt pro 1844 Seite 218, bringen wir nachstehend die neueren Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 15. v. M. über den Eintritt der Freiwilligen in die Schulabtheilung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 17. Februar 1852.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Linien-Infanterie auszubilden.
2. Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; die Beförderung in der Armee hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.
5. Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6. Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden

Heere

Digitized by Google

Heere zu dienen (der Aufenthalt in der Abtheilung dauert in der Regel drei Jahre), mithin zu einer neunjährigen Dienstzeit, mit Einschluß der Dienstzeit in der Schul-Abtheilung.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Imgleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11. Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Commando der Schul-Abtheilung, in dem Zeitraume vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:
   a) Taufschein,
   b) Führungsatteſt seiner Ortsobrigkeit,
   c) Führungsatteſt seines Lehr- und Brodherrn,
   d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schulabtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde oder die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando,
   e) das Schulzeugniß der von ihm zuletzt besuchten Schule,
   f) den Impfschein,
   g) den Confirmationsschein,
   h) eine durch die Ortsbehörde beglaubigte Angabe über die Anzahl der Brüder und Schwestern und des Standes, Gewerbes und Vermögens des Vaters.

12. Ist die Prüfung durch das Landwehr-Bataillons-Commando erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung in die Schul-Abtheilung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch das Bataillons-Commando abzuwarten; erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schul-Abtheilung auf Anordnung der genannten Behörde.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualifizirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos der Schul-Abtheilung spätestens bis zum 20. Juli jeden Jahres angemeldet unter Einsendung folgender Atteste über jeden Einzelnen:
   a) des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen Nationals,
   b) des vorgeschriebenen ärztlichen Attestes,
   c) des Schulzeugnisses.

Sind keine Freiwilligen anzumelden, so ist dies der Schul-Abtheilung anzuzeigen.

Berlin, den 15. Januar 1852.

Das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

№ 217. 772. h. Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für Finanzen haben uns zur Erledigung mehrerer Anfragen über die Außer-Coursſetzung verſchiedenen fremden Papiergeldes eröffnet, daß die Ministerien nur in Beziehung auf das Papiergeld derjenigen deutſchen Staaten, von welchen das Abkommen vom 6. September 1850 — Geſetz-Sammlung S. 399 — getroffen worden iſt, eine amtliche Mittheilung darüber zu gewärtigen haben, daß eine Außer-Coursſetzung beſchloſſen worden ſei. In ſolchen Fällen wird den Königlichen Regierungen jedesmal Nachricht gegeben und dieſelbe zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt veranlaßt werden. Was das Papiergeld anderer deutſcher oder außerdeutſcher Staaten betrifft, ſo wird, inſofern deren beſchloſſene Außer-Coursſetzung im amtlichen Wege zur Kenntniß der Königlichen Miniſterien gelangt, eine Bekanntmachung darüber im Staats-Anzeiger erfolgen. Von der Einziehung oder Außer-Coursſetzung auswärtiger Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

Wir finden uns veranlaßt, vorſtehende Beſtimmungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Minden, den 28. März 1852.

№ 218. 621. L. L. Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 3. April 1843 — Amtsblatt pro 1843, Beilage zum 18. Stück — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß beabſichtigt wird, den Compagnie-Stationsort der 4. Compagnie des 15. Landwehr-Regiments von Stift Quernheim nach Bünde zu verlegen, und bis zum Eingang der höheren Genehmigung vom 1. April c. ab der Compagnie-Führer vorläufig in Bünde ſtationirt werden wird. Minden, den 26. März 1852.

№ 219. Ausweis über die Militairverhältniſſe betr. 1036. U. C. l. Zur Vorbeugung einer irrthümlichen Auffaſſung über die Verpflichtung der Polizei-Behörden hinſichtlich des von den in einem Orte ihren Aufenthalt nehmenden Perſonen über ihre Militair-Verhältniſſe zu fordernden Ausweiſes, finden wir uns veranlaßt, unſere Bekanntmachung vom 4. December 1846 — Amtsblatt pro 1846 Seite 292 — hierdurch in Erinnerung zu bringen und darauf aufmerkſam zu machen, daß Niemanden der Aufenthalt an einem Orte geſtattet werden darf, bevor er ſich nicht über ſeine Militairverhältniſſe vollſtändig ausgewieſen hat.

Dieſe Maaßregel erſtreckt ſich eben ſowohl auf männliche Dienſtboten, als auch auf Handwerker, Fabrikarbeiter und in ähnlichen Verhältniſſen ſtehende Perſonen, welche, um in einen Dienſt oder in Arbeit zu treten, oder Behufs Verrichtung von Geſchäften an einem Orte ihren Aufenthalt nehmen.

Die Polizei-Behörden ſind verpflichtet, die Militair-Verhältniſſe der an einem Orte ihren Aufenthalt nehmenden Perſonen genau zu prüfen, und ſofern der Ausweis hierüber nicht vollſtändig geführt werden ſollte, von Amtswegen dieſelben feſtzuſtellen und Behufs Beſtrafung der etwa verſäumten An- oder Abmeldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel, oder ſonſtiger Umgehung der Militair-Dienſtpflicht, das weiter Erforderliche einzuleiten. Minden, den 23. März 1852.

№ 220. 1219. U. l. Mit Bezug auf die Beſtimmungen im §. 11 des Regulativs, die Anlage von Dampfkeſſeln betreffend, vom 6. Septbr. 1848, wonach an jeden Dampfkeſſel oder an den Dampfleitungsröhren eine oder mehrere Vorrichtungen angebracht werden

Digitized by Google

müssen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß die in der neueren Zeit zu diesem Zwecke mitunter angewendeten sogenannten Federmanometer nach den dieserhalb stattgefundenen technischen Erörterungen als zuverlässig nicht anzuerkennen sind und daß daher durch die Anwendung solcher Federmanometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht genügt wird. Minden, den 26. März 1852.

№ 221. Personal-Chronik. 601. b. II.

Die durch Versetzung des Försters Wistel nach Gradberg erledigte Försterstelle zu Torfbruch, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist vom 1. April c. ab dem Forstaufseher Raschke interimistisch übertragen. Minden, den 30. März 1852.

№ 222. 1068. C. I.

Nachdem die Stadt Lügde und das Amt Harzberg, im Kreise Höxter, sich zu einem Amte vereinigt haben, und die Einführung des erwählten und bestätigten Amtmanns Rinteln, sowie des erwählten und bestätigten Beigeordneten Kruse am 22. d. M. stattgefunden hat, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in dem Amte Lügde-Harzberg beendigt, und es treten von diesem Tage ab (22. März) die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden in diesem Amte außer Kraft. Minden, den 28. März 1852.

№ 223. 1189. U. P. I. pl.

Nachdem durch Artikel II. des Einführungs-Gesetzes zum Straf-Gesetz-Buch vom 14. April 1851 der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts und deshalb auch die darin §. 999. u. ff. enthaltenen polizeilichen Anordnungen in Betreff der gewerbsmäßigen Unzucht aufgehoben worden, der §. 146. des neuen Straf-Gesetz-Buchs aber ausdrücklich das Zuwiderhandeln gegen dergleichen polizeiliche Anordnungen als Erforderniß der Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht vorausgesetzt, so bestimmen wir hierdurch für den Umfang unsers Bezirks von Landespolizeiwegen allgemein, daß gewerbsmäßige Unzucht überhaupt nicht geduldet werden darf.

Weibspersonen, welche dieser Anordnung zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, haben nach §. 146 des Strafgesetzbuchs Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen und außerdem noch Einsperrung in ein Arbeitshaus bis zu einem Jahre oder, sofern sie Ausländerinnen sind, Landesverweisung zu gewärtigen.

Minden, den 30. März 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial Steuer-Directors.

№ 224.

Nachdem auf Grund der Verabredung im §. 34. des Haupt-Protokolls der neunten General-Zoll-Conferenz die Waaren-Controle im Binnenlande, (§. 93. bis 97. der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36. zu 1. und 4. und der Zollordnung §. 92. im Bereiche des Zoll-Vereins im Allgemeinen außer Kraft gesetzt worden ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Controle

I. im Königreiche Preußen:

und zwar in der Rheinprovinz

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

Digitized by Google

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee: in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier und in den Kreisen Cöln (Stadt- und Landkreis), und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln;

c. in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier) sowie in den Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Meyen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungsbezirk Coblenz), sowie des landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim und

d. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayrischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld.

Provinz Westfalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabacksfabrikaten in den Regierungsbezirken Münster und Minden, in den Kreisen Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungsbezirke Arnsberg, sowie in den der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen.

Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben, und dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode.

Provinz Brandenburg:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: im ganzen Regierungsbezirke Potsdam;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabacksfabrikaten,

Digitized by Google

Wein und Branntwein aller Art: in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93. der Zoll-Ordnung unter 1—6 genannten Waaren: in dem ganzen Regierungsbezirk Stralsund, sowie in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungsbezirks Stettin.

Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, imgleichen mit Wein: in den Kreisen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnick, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neiße, Hirschberg, Landeshut, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

II. im Königreiche Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

III. im Königreiche Würtemberg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

IV. im Großherzogthum Hessen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

V. im Herzogthum Braunschweig,

sowie in den dem Herzogthume angeschlossenen Königlich Preußischen Gebietstheilen der Provinzen Sachsen und Westfalen, nämlich den Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

VI. im Gebiete der freien Stadt Frankfurt am Main:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein ausnahmsweise bis auf Weiteres noch beibehalten worden ist, und mache ich hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß:

1) in solchen Landestheilen, woselbst die Waaren-Controle fortdauert, bei der Versendung von Gegenständen, welche derselben dort unterliegen, die deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften ferner zu befolgen sind, wenn auch am Bestimmungsorte die versendeten Gegenstände jener Controle nicht unterliegen und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde daselbst nicht erforderlich ist, und
2) daß eben jene Vorschriften bei allen Versendungen am Versendungsorte befolgt werden müssen, sofern am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes in Bezug auf diesen die Waaren-Controle im Binnenlande besteht und somit auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle erforderlich ist, mag am Orte der Versendung die Controle aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht.

Münster, den 31. März 1852.

Bekanntmachungen.

№ 225.

(2) Der Gerichts-Assessor Wex ist vom 1. April d. J. ab zum Staatsanwalts-Gehülfen des Staatsanwalts zu Minden, unter Bestimmung seines Wohnsitzes zu Lübbecke, ernannt worden, und wird in allen Untersuchungen, welche vor das Königliche Kreisgericht zu Lübbecke gehören, als Staatsbehörde das öffentliche Interesse vertreten.

Digitized by Google

In Betreff des Instanzenzuges wegen verweigerter Einschreitung verbleibt es bei der Vorschrift in §. 9. der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Paderborn, den 25. März 1852.

Der Ober-Staatsanwalt
v. Beughem.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1852.

Katholische Theologie.

№ 226. Encyklopädie d. christlichen Theologie: Dr. Floß. Einl. in d. Schriften d. A. T.: Lic. Velten. Biblische Archäologie: Scholz. Thorie d. Offenbarung: Dieringer. Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers. Kirchengeschichte II. Theil, Geschichte d. Häresien d. Mittelalters, Uebungen über Geschichte der Cölner Erzdiöcese: Dr. Floß. Dogmengeschichte: Dieringer. Erkl. ausgewählter Stücke d. A. T.: Lic. Velten. Erkl. d. Psalmen: Martin. Erkl. der Weissagungen Daniels: Scholz. Harmonie der Leidensgeschichte, Evangelium d. h. Johannes: Vogelsang. Apostelgeschichte: Hilgers. Römerbrief: Vogelsang. Briefe an d. Epheser, Kolosser u. Philipper: Scholz. Symbolische Theologie: Hilgers. Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moraltheologie I. Theil, Liturgik: Martin. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. (Die Professoren Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Einl. in d. A. T.: Bleek. Geschichte d. alten Bundes: Hasse. Prophetismus d. Hebräer: Lic. Diestel. Psalmen, Gesch. d. alten Bundes, Hebräisches Repetitorium: Bleek. Geographie v. Palästina: Krafft. Synoptische Interpretirübungen: Lic. Ritschl. Römerbrief: Rothe. Briefe d. Jacobus und Judas: Bleek. Kirchengesch. II. Theil: Krafft. Kirchengesch. vom 16. Jahrhundert an: Hasse. Geschichte d. protestantischen Lehrbegriffs: Dorner. Symbolik, Ueber Union: Lic. Ritschl. Ausgewählte Stücke d. Pflichtenlehre: Rothe. Kirchenverfassung: Dorner. Homiletik: Rothe. Uebungen d. theologischen Seminars: Bleek, Dorner, Hasse. Uebungen d. homiletisch-katechetischen Seminars: Rothe.

Rechtswissenschaft.

Juristl. Encyclopädie u. Methodologie: Bluhme. Encyclopädie u. Methodologie d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. Naturrecht: Walter. Gesch. d. Rechtsphilosophie: Haelschner. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte: Sell. Pandekten, allgem. Theil u. dingliche Rechte: Bluhme. Pandekten: Sell. Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking. Röm. Lehre d. dinglichen Rechte u. d. Familienrechts: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter, Pethers. Deutsches Privatrecht: Deiters. Ausgewählte Materien aus d. deutschen Recht: Walter, Pethers. Deutsches eheliches Güterrecht: Deiters. Lehnrecht, Preußisches Landrecht: Nicolovius. Französ. u. rheinisches Civilrecht: Dr. Anschütz. Wechselrecht: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Hälschner. Ausgewählte Theile aus d. Preußischen Staatsrecht: Nicolovius. Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter. Strafrecht, gemeines, unter Berücksichtigung der neueren Strafgesetzgebungen: Böcking. Gem. u.

Digitized by Google

preußischer Civilprozeß: Bluhme. Gem. Civilprozeß unter Berücksichtigung d. preußischen u. sächsischen: Böcking. Rhein. Civilprozeßrecht: Bauerband. Gem., rheinischer u. preußischer Criminalprozeß: Bluhme. Europäisches Völkerrecht: Hälschner. Pandekten-Repetitorium u. Prakticum: Sell. Zu Privatissimis erbietet sich Deiters.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie d. Medizin: Albers. Repetitorium d. Anatomie d. Menschen: Mayer. Osteologie d. menschlichen Körpers: Weber. Demonstration d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. Mikroskopische Anatomie: Dr. Schaaffhausen. Chirurg. Anatomie: Wutzer. Vergleichende Anatomie: Weber. Allgem. populäre Physiologie: Dr. Schaaffhausen. Physiologie d. Menschen: Mayer. Spezielle Experimentalphysiologie: Budge. Dieselbe: Dr. Schaafhausen. Physiologie d. Sinne: Budge. Physiologischer Experimentalcursus: Mayer. Praktisch-physiologischer Cursus: Budge. Nahrungsmittelkunde: Harleß. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Allgem. Arzneimittellehre: Dr. Boecker. Pharmakologie zweit. Cursus: Bischoff. Arzneimittellehre: Albers. Gesammte Arzeneimittellehre: Dr. Boecker. Lehre von d. chirurgischen Heilmitteln: Dr. Hoppe. Allgem. Therapie: Harleß, Naumann. Spezielle Pathologie u. Therapie: Naumann, Dr. Boecker. Generelle u. spezielle Chirurgie: Wutzer. Operationslehre, Chirurgische Diagnostik, Lehre von d. Beinbrüchen u. Verrenkungen: Dr. Hoppe. Gesammte Geburtshülfe, Ueber schwere Uterinkrankheiten, Phantomübungen: Kilian. Verbandübungen: Dr. Hoppe. Operationscursus an menschlichen Leichen: Wutzer. Propädeutische Klinik: Albers. Medizin. Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliches Klinikum: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Gerichtl. Medizin für Mediziner u. Juristen: Harleß, Bischoff. Dieselbe, mit praktischen Uebungen: Dr. Boecker. Gesammte Medizinal- u. Sanitätspolizei: Harleß.

Philosophie.

Logik: Brandis, van Calker, Dr. Schaarschmidt. Logik u. Metaphysik: Dr. Fischer. Logisch. Unterricht auf Gymnasien: Brandis. Metaphysik: Knoodt. Psychologie: van Calker, Knoodt, Dr. Clemens. Naturphilosophie: van Calker. Hauptsätze d. Ethik: Dr. Schaarschmidt. Gesch. d. alten Philosophie: Brandis. Philosophie u. Theologie d. h. Augustin: Dr. Clemens. Neuere Gesch. d. Philosophie von Cartesius an: Dr. Fischer. Gesch. d. neuesten Philosophie: Knoodt. Substanzbegriff u. Begriff d. Gottheit in d. einzelnen philosophischen Systemen: Dr. Fischer. Philosophische Unterredungen: van Calker.

Mathematik.

Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Algebra u. Reihenlehre, Kettenbrüche, Differential- u. Integral-Rechnung: Heine. Dieselbe: Dr. Beer. Variationsberechnung: Radicke. Analytische Geometrie: von Riese. Theorie d. Curven d. dritten Grades: Dr. Beer. Mathematische Geographie, Reduktion d. scheinbaren Fixsternörter, Beobachtung u. Berechnung d. Cometen, Praktisch-astronomische Uebungen: Argeländer. Analytische Uebungen: Plücker. Mathematische Optik oder Meteorologie: Radicke. Ueber Dampfmaschinen, Eisenbahnen u. elektro-magnetische Telegraphen, mit Berücksichtigung der Londoner Ausstellung: von Riese.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Organische Chemie: Bischof, Dr. Bödeker. Allgem. Experimentalchemie reine u. angewandte: Bischof. Analytische Experimentalchemie: Bergemann. Chemische Beschaffenheit der Nahrungsmittel, Anwendung d. Löthrohrs: Dr. Bödeker. Unterredungen über chemische Gegenstände, Praktisch-chemische Uebungen: Bergemann. Praktische Uebungen in d. analytischen Chemie: Dr. Bödeker. Mineralogie, Besondere Lagerstätten d. Mineralien: Nöggerath. Krystallographie u. Mineralogie, Versteinerungskunde: Dr. Römer. Geognosie: Nöggerath. Geognosie d. nordwestl. Deutschlands, Geognostische Exkursionen: Dr. Römer. Pflanzen- u. Thiergeographie, Geographie d. um d. Mittelmeer gelegenen Länder: Dr. Wessel. Zoologie, Ichthyologie, Zoologische u. zootomische Uebungen: Troschel. Allgem. Botanik, Natürliche Gewächsfamilien: Treviranus. Naturgesch. d. für d. Leben d. Menschen wichtigsten Gewächse, Botanische Excursionen, Demonstrationen im botanischen Garten, Praktische Uebungen im Bestimmen d. Pflanzen: Dr. Brandis. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker u. Troschel.

Klassische Philologie.

Philologische Kritik u. Hermeneutik: Ritschl. Griechische Syntax, Ueber das Metrische in d. Chorgesängen d. griechischen Tragiker: Dr. Schmidt. Römische Literaturgeschichte: Ritter. Lehren d. griechischen Philosophen von d. Poesie: Dr. Bernays. Griechische Kunstgeschichte: Welcker. Gesch. d. Architektur bei Griechen u. Römern, Erklär. d. akademischen Gypsmuseums: Dr. Overbeck. Pindar: Welcker. Sophokles Antigone: Heimsoeth. Aristophanes Frösche, nebst Gesch. d. griechischen Komödie: Ritschl. Aristoteles Poetik: Dr. Bernays. Plautus Trinummus: Ritschl. Horazische Satyren: Ritter. Tacitus Annalen: Schopen. Tacitus Germania: Heimsoeth. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. Philologische Unterhaltungen: Welcker. Metrische Uebungen: Ritschl. Philol. Unterhaltungen: Schopen. Philol.-histor. Uebungen: Dr. Bernays in Gemeinschaft mit Dr. Abel.

Orientalische Philologie.

Grammatik d. hebräischen Sprache: Dr. Enger. Erklär. ausgewählter Psalmen, Fortsetzung d. Anfangsgründe d. Arabischen Sprache, Erklär. d. Buches Fakihat-Alcholafa: Freytag. Fortsetzung d. Erklär. arabischer Texte, Ueber d. Islam u. seine Entwickelung, Anfangsgründe d. Syrischen: Dr. Enger. Vergleichende Grammatik d. Indogermanischen Sprachen: Lassen. Grammatik d. Sanskrit-Sprache: Dr. Delius. Erklär. d. Rigveda, Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Das gothische Evangelium d. Marcus, Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. Erklär. ausgewählter Eddalieder, Deutsche Mythologie: Simrock. D. vier ersten Gesänge d. Lusiade, Prakt. Unterricht in d. italienischen Sprache: Diez. Gesch. d. französischen Litteratur vom Anfang d. Regierung Ludwig XIV. bis zur Mitte d. XVIII. Jahrhunderts, Racine's ausgewählte Trauerspiele und sein Lustspiel: Momard. Ueber d. neuen Ideen in d. Litteratur d. XVIII. Jahrhunderts, besonders d. englischen u. französischen: Loebell. Gesch. d. englischen Litteratur: Dr. Delius. Byron's Childe Harold: Lassen.

Moliere's

Digitized by Google

* * *

Moliere's Tartüffe; französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erklärung ausgewählter französischer Dichter und Prosaiker: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte: Aschbach. Gesch. d. Mittelalters: Loebell. Vergleichende Völkergeschichte: Arndt. Quellenkunde d. deutschen Geschichte, Deutsche Geschichte im Mittelalter: Dr. Abel. Gesch. d. XVIII. Jahrhunderts: Aschbach. Geschichte von England von d. englischen Revolution bis zur französischen: Dahlmann. Historische Uebungen: Dr. Abel in Gemeinschaft mit Dr. Bernays. Geographie d. östlichen Europa's: Mendelssohn. Urkundenwissenschaft, Wappenwissenschaft: Bernd.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Mendelssohn. Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. Encyklopädie d. landwirthschaftlichen u. Kameralwissenschaften, Finanzwissenschaft: Kaufmann.

Kunst.

Griech. Kunstgeschichte, Gesch. d. Architektur bei Griechen u. Römern, Erklärung d. akad. Gyps-Museums: s. klassische Philologie. Gesch. d. neueren Musik seit d. christlichen Zeitrechnung, Theorie d. Musik, Unterricht im Orgelspiele u. im Gesange, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Unterricht im Zeichnen u. Malen, in d. Linear- u. Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen und Malen nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Seegers. Tanzkunst: Rademacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 19. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1852.

1) Ein- und Anleitung zum landwirthschaftlichen Studium, im Anfange des Semesters; 2) Viehzucht, zweistündig; 3) Ueber landwirthschaftliches Nebengewerbe: Landes-Oekonomie-Rath Weihe. 4) Acker- und Wiesenbau, dreistündig; 5) Bodenkunde, zweistündig; 6) Geräthekunde, einstündig: Dr. Hartstein. 7) Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Bonhausen. 8) Thier-Heilkunde, vierstündig; Kreis-Thierarzt Schell. 9) Mineralogie, dreistündig: Geh. Bergrath Dr. Nöggerath. 10) Botanik, vierstündig: Garteninspect. Sinning. 11) Zoologie, dreistündig: Prof. Dr. Budge. 12) Chemie, vierstündig: Prof. Dr. Bergemann. 13) Physik, dreistündig: Prof. Dr. Plücker. 14) Mathematik, dreistündig: Prof. Dr. Radicke. 15) Zeichnen, zweistündig: Geometer Heis. 16) Naturwissenschaftliche Repetitorien: Dr. Bonhausen.

Zwischen Preußen und dem Königreich Spanien ist ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. zur Ausführung kommen soll. № 227.

In Folge dieses Vertrages treten mit dem gedachten Zeitpunkte, für die Correspondenzen aus Preußen und den übrigen zum deutsch-österreichischen Postvereine

Digitized by Google

gehörigen Staaten, welche sich der Vermittelung der Preußischen Posten für die Spanische Correspondenz bedienen, nach Spanien, Portugal und Gibraltar und umgekehrt, folgende Verhältnisse und Bestimmungen ein:

Die Königlich Spanische Postverwaltung erhebt für die gewöhnliche Correspondenz aus Spanien, Portugal und Gibraltar nach Preußen und denjenigen Staaten, welche sich der Vermittelung der Preußischen Posten bedienen, vom Absender kein Porto oder Franco und liefert diese Correspondenz der Preußischen Postverwaltung an der Spanisch-Französischen Grenze ohne Porto-Ansatz oder Porto-Vergütung aus.

Die Preußische Postverwaltnng hat dagegen der Spanischen die Correspondenz aus Preußen und den oben gedachten Staaten nach Spanien, Portugal und Gibraltar ohne Porto-Ansatz oder Vergütung nach Spanien zu überliefern und demgemäß auch für Berichtigung der von den Correspondenten zu tragenden Transitgebühren für die Beförderung der Correspondenz durch Frankreich und Belgien, hin- wie herwärts, zu sorgen.

1) Das Porto für einfache gewöhnliche Briefe aus und nach Spanien bildet sich:

A. über Aachen

1)	Preußisches resp. deutsches Vereins-Porto	
	a) für Aachen und die von dort nicht über 10 Meilen entfernten Orte	1 Sgr.
	b) für die über 10 bis 20 Meilen von Aachen entfernten Orte	2 Sgr.
	c) für die von dort über 20 Meilen entfernten Orte	3 "
2)	Französisches und Belgisches Transitporto	4 "
3)	Spanisches Porto 2 Realen oder	4 "
	zusammen resp.	9, 10 und 11 Sgr.

B. über Saarbrück, soweit nach Maaßgabe der geographischen Lage der Preußischen Bestimmungsorte die Spedition über diesen Ort erfolgen muß.

1)	Preußisches resp. Vereins-Porto, je nach der Entfernung des Bestimmungsortes von Saarbrück	1, 2 und 3 Sgr.
2)	Französisches Transitporto	3 Sgr.
3)	Spanisches Porto 2 Realen oder	4 Sgr.
	zusammen resp.	8, 9 und 10 Sgr.

Für die aus Spanien eingehenden Briefe werden die ad A. und B. nachgewiesenen Gesammtbeträge ganz von dem Empfänger des Briefes eingezogen. Dagegen vertheilt sich das nach obigen Sätzen für einen einfachen Brief nach Spanien zu bezahlende Porto in der Art, daß der Absender das tarifmäßige Preußische resp. Vereins-Porto von resp. 1, 2 und 3 Sgr. und der Empfänger in Spanien 8 Sgr. (4 Realen) zu zahlen hat.

2) Das Preußische resp. Vereins-Porto wird nach der Preußischen resp. Vereinsländischen Briefgewichts-Scala, bis 1 Loth einfach, über 1 bis 2 Loth zweifach ꝛc.

Digitized by Google

Das Spanische Porto und das Französische und Belgische Transit-Porto nach der Gewichts-Scala

bis 7½ grammes = ½ Loth incl. einfach und für jedes weitere ½ Loth ein einfacher Portosatz mehr

berechnet und erhoben.

3) Für recommandirte Briefe aus Spanien ist vom Preußischen resp. postvereinsländischen Empfänger zu zahlen:

A. bei der Spedition über Aachen:

1) Preußisches resp. Vereins-Porto resp.	1, 2 und 3 Sgr.
2) Französisches und Belgisches Transit-Porto pro ½ Loth	4 Sgr.
zusammen resp.	5, 6 und 7 Sgr.

B. bei der Spedition über Saarbrück:

1) Preußisches resp. Vereins-Porto	1, 2 und 3 Sgr.
2) Französisches Transit-Porto pro ½ Loth	3½ Sgr.
zusammen resp.	4½, 5½ und 6½ Sgr.

Der Spanische Absender zahlt das doppelte Spanische Porto von 4 Realen oder 8 Sgr. pro ½ Loth.

Für recommandirte Briefe nach Spanien hat der deutsche Absender ganz dieselben Beträge von resp. 5, 6 und 7 und 4½, 5½ und 6½ Sgr. und außerdem die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. zu entrichten.

Der Spanische Empfänger zahlt das doppelte Spanische Porto mit 8 Sgr.

4) Journale, Zeitungen, periodische Werke, Prospectus, Cataloge und gedruckte oder lithographirte Anzeigen, können unter Kreuz- oder Streifband gesandt werden, dürfen dann aber weder geschriebene Zahlen oder Zeichen, noch irgend eine andere schriftliche Einschaltung enthalten, auch nicht in der Sprache des Landes abgefaßt sein, wohin sie gesandt werden.

Sie müssen für dergleichen Sendungen nach Spanien bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Für Kreuzbände aus Spanien, für welche in Spanien 10 Maravedis Franco pro Druckbogen erhoben wird, ersetzt und zahlt der diesseitige Empfänger nur das Französische und Belgische Transit-Porto von 6 Pf. pro Druckbogen.

Für Kreuzbände nach Spanien ist das Franco mit 6 Pf.
und das Französische und Belgische Transit-Porto mit 6 „
zusammen 1 Sgr. pro Druckbogen

vom Absender zu entrichten.

Der Spanische Empfänger zahlt nichts.

Den obigen Bedingungen nicht entsprechende Kreuzbandsendungen werden wie gewöhnliche Briefe taxirt.

5) Waaren-Proben genießen keine Porto-Ermäßigung.

Berlin, den 1. April 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Digitized by Google

№ 228. (1) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre bis auf Weiteres in folgender Art unterhalten werden:

I. Zwischen Stralsund und Ystadt:

wöchentlich zweimal;

Abgang aus Stralsund:
Sonntag / Donnerstag } Mittags,
nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin).

Ankunft in Ystadt:
Montag / Freitag } früh,
zum Anschluß an die Post nach Stockholm.

Abgang aus Ystadt:
Montag / Freitag } Abends,
nach Ankunft der Post von Stockholm.

Ankunft in Stralsund:
Dienstag / Sonnabend } Vormittags,
zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin).

II. Zwischen Stettin und Ystadt:

wöchentlich einmal;

Abgang aus Stettin:
Donnerstags Mittags,
nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin.

Ankunft in Ystadt:
Freitag Morgens,
zum Anschluß an das von Lübeck nach Stockholm gehende, bei Ystadt anlegende Dampfschiff.

Abgang aus Ystadt:
Sonnabend Vormittags,
nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm.

Ankunft in Stettin:
Sonntags Vormittags,
zum Anschluß an den Mittags-Eisenbahnzug nach Berlin.

Die erste Fahrt von Stralsund nach Ystadt wird Donnerstag, den 15. April, und von Ystadt nach Stralsund Freitag, den 16. April stattfinden.

Die Verbindung zwischen Stettin und Ystadt wird dagegen dergestalt eröffnet werden, daß die erste Abfertigung von Ystadt nach Stettin Sonnabend, den 1. Mai, und von Stettin nach Ystadt Donnerstag, den 6. Mai erfolgt.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stralsund und Ystadt:
für den ersten Platz 6 Thlr.,
für den zweiten Platz 3 Thlr. und
für den dritten Platz 1½ Thlr. Pr. Court.
zwischen Stettin und Ystadt:
für den ersten Platz 10 Thlr.,
für den zweiten Platz 6 Thlr. und
für den dritten Platz 3 Thlr. Pr. Court;
zwischen Swinemünde und Ystadt:
für den ersten Platz 8⅓ Thlr.,
für den zweiten Platz 5⅓ Thlr. und
für den dritten Platz 2½ Thlr. Pr. Court.
Kinder und Familien genießen eine Moderation.
Güter werden für billige Fracht befördert,

Berlin, den 1. April 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 16. April 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 229.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3497. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chaussee-Geldes für die Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellinghausen.

Nr. 3498. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnungen vom 12. Juni 1851, wegen Ermäßigung des Eingangszolls für Reis, sowie Aufhebung des Eingangszolls und Festsetzung eines Ausgangszolls für denaturirtes Baumöl, vom 21. Juli 1851, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und vom 21. Juli 1851, wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getraide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 29. Februar 1852.

Nr. 3499. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staats-Straße in Weyerbusch über Flammersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Actien-Chaussee vor Heddesdorf.

Nr. 3500. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Brilon-Almer Provinzial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke.

Nr. 3501. Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe. Vom 17. März 1852.

Nr. 3502. Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849, aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe. Vom 23. März 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 230. Der bisherige Pfarramts-Candidat Arnold Moritz Hullmann aus Wester-Cappeln ist von dem Herrn Fürsten von Bentheim-Tecklenburg zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Gronau ernannt und hat dieser Beruf durch uns die landesherrliche Bestätigung erhalten. Münster, den 6. März 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 231. Die Prüfungs-Termine in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Provinz betr.

Die diesjährigen Aufnahme-, Entlassungs- und Candidaten-Prüfungen in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Provinz werden an folgenden Tagen stattfinden:

A. zu Petershagen:

die Aufnahme-Prüfung am 22. und 23. Juli;
die Lehrerinnen-Prüfung am 24. Juli;
die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Abiturienten am 26. bis 28. Juli;
die Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer und die
Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar vorgebildeter Schulamts-Candidaten am 29. Juli;
die Prüfung pro Schola am 30. Juli.

B. zu Soest:

die Aufnahme-Prüfung am 12. bis 14. August;
die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Abiturienten am 10. bis 12. August;
die Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer, und die
Prüfung evangelischer und jüdischer in keinem Seminar vorgebildeter Schulamts-Candidaten am 16. bis 18. August;
die Prüfung pro Schola am 18. und 19. August.

Die für die Aufnahme in ein Seminar zu prüfenden Aspiranten haben sich spätestens 4 Wochen vor den angegebenen Terminen bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich unter Einreichung ihrer Lebensläufe und Zeugnisse zu melden und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die nachzuprüfenden Lehrer und die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Bewerber resp. Bewerberinnen ihre Zeugnisse und Lebensläufe, 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem Seminar-Director einzureichen, und von Letzterem am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen entgegen zu nehmen.

Dagegen ist die Anmeldung Derjenigen, welche sich Behufs Nachweises der Qualification als Rectoren oder Lehrer an einer Stadtschule, der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben bis zum ersten Juni d. J. nebst Zeugnissen und Lebensläufen, zugleich mit Angabe des Seminars, in welchem sie geprüft zu werden wünschen, dem unterzeichneten Collegium oder der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Veranlassung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director geschieht gleichfalls am Nachmittage vor dem anberaumten Prüfungstermine. Münster, den 2. April 1852.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 232. Aufruf zur Anmeldung resp. Liquidirung der Vergütigung für Kriegsleistung betr. 503. L. I.

(2) Nach §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetzsammlung Nr. 20, S. 362) müssen alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet werden. Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche sollen mit dreimonatlichem Präclusiv-Termine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden. Nach §. 23. jenes Gesetzes gelten diese Bestimmungen auch für die Leistungen, welche in Folge der Verordnung vom 12. November 1850 stattgefunden haben.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1851 ist die Demobilmachung der Armee angeordnet und bestimmt worden, daß die durch die Verordnung vom 12. November 1850 den Unterthanen auferlegten Leistungen für Kriegszwecke nicht mehr in Anspruch zu nehmen und die für die gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse geltenden Bestimmungen wieder zur Anwendung zu bringen seien. In Folge dessen ist von den Ministerien verfügt worden, daß diese Bestimmung in jeder Provinz von dem Tage ab in Anwendung gebracht werden solle, an welchem die unter dem 13. Februar v. J. an die Königl. General-Commandos gerichtete Mittheilung des Herrn Kriegsministers von dem Inhalte des gedachten Allerhöchsten Erlasses an dem Sitze des General-Commandos eingegangen sein werde. Hierauf ist von dem Königl. Ober-Präsidio bestimmt worden, daß der 1. März 1851 als der Zeitpunkt anzunehmen sei, an welchem der Kriegszustand in hiesiger Provinz aufgehört hat. Der Termin, an welchem jene Ansprüche anzumelden resp. zu liquidiren gewesen, war daher mit Ende Februar c. abgelaufen. Mit Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai pr. werden daher alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 noch nicht angemeldet haben, hiermit aufgefordert, diese Vergütigungen spätestens innerhalb 3 Monaten, und zwar bis zum 15. Juni c., bei dem betreffenden Kreis-Landrath anzumelden und zu begründen, mit der Verwarnung, daß alle etwa später eingehenden diesfälligen Anmeldungen unberücksichtigt bleiben werden.

Minden, den 3. März 1852.

№ 233. 1070. M. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 17. December v. J. No. 3313 M. I. (Amtsblatts No. 1. v. d. J. S. 2.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ober-Präsidium ausnahmsweise genehmigt hat, daß die Frist der der evangelischen Gemeinde Belecke-Warstein zum Zwecke ihres Kirchen- und Pfarrhausbaues bewilligten Hauskollecte bis Ende Juni des laufenden Jahres verlängert und die Collecte in denjenigen Orten, wo die Deputirten bis dahin nicht erscheinen, in dem darauf folgenden Monate (Juli d. J.) durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abgehalten werde.

Minden, den 2. April 1852.

Digitized by Google

№ 234.
34. T. I.

Nachweisung

der im Jahre 1851 in den Communal-Waldungen des Regierungsbezirks Minden ausgeführten Culturen und Verbesserungen.

№	Kreis- und Communal-Oberförsterei.	Gesammtareäe der Waldungen.	Darunter befanden sich am Anfange des Jahres Blößen und Räumden.	Davon sind cultivirt worden: Saat. Laubholz.	Saat. Nadelholz.	Pflanzung. Laubholz.	Pflanzung. Nadelholz.	Summa.	Ausbesserung älterer Culturen und natürlicher Schonungen. Saat. Laubholz.	Saat. Nadelholz.	Pflanzung Laubholz.	Pflanzung Nadelholz.	Summa.	Saat- und Pflanzkämpe. neu angelegt.	ausgebessert und vervollständigt.	Anfertigung von Grenz- und Entwässerungs-Gräben.	Bau von Holzabfuhrwegen.	Bemerkungen.
		Morgen.														Ruthen.		
1	Paderborn . .	5649	793¼	—	90	203/4	101½	71¼	90	20	8½	—	68½	3	—	608	—	
2	Warburg . . .	18017	2832½	30	49	22	77½	178½	160	—	—	—	160	1½	—	665	—	
3	Büren . . .	8750	1198½	—	50	11½	68½	130	60	—	—	—	60	2	—	349	—	
4	Wiedenbrück . .	1085	267	—	—	—	42½	42½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	I. Communal-Oberförsterei Paderborn . . .	33501	5091¼	30	139	54¼	199	422¼	260	20	8½	—	288½	6½	—	1622	—	
5	Kreis- und Communal-Oberförsterei Hörter .	21023	2583¼	—	3½	38½	111¾	153¾	4	—	8	16	28	5	¾	720	540	
	Zusammen	54524	7674½	30	142½	92¾	310¾	576	264	20	16½	16	316½	11½	¾	2342	540	
	Im Jahre 1850 sind cultivirt . . .	—	—	—	43½	61½	316	421	176	—	8	20½	204½	13¾	5⅛	1093	160	
	Also pro 1851 Mehr	—	—	30	99	31¼	—	155	88	20	8½	—	112	9¾	—	1249	380	
	Also pro 1851 Weniger	—	—	—	—	—	5¼	—	—	—	—	4½	—	—	4⅜	—	—	

Amtsblatt pro 1851, S. 169.

Die vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Minden, den 23. März 1852.

№ 235.
858. 683. P. I.

Der Kaufmann Carl Heiligtag hierselbst hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Phönix in London niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Julius Büchter hierselbst übertragen worden.
Minden, den 23. März 1852.

№ 236.
868. P. I.

Der Kaufmann Ferdinand Kleinschmidt zu Nieheim hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Abraham Schönbeck in Nieheim übertragen worden.
Minden, den 23. März 1852.

№ 237.
816. P. I.

An Stelle des Bernhard Hülsmann zu Herzebrock, im Kreise Wiedenbrück, ist dessen Sohn, der Förster Wilhelm Hülsmann daselbst, in Gemäßheit des Reglements vom 15. August 1848 zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für die Aemter Rheda, Herzebrock und Clarholz ernannt worden.
Minden, den 23. März 1852.

Digitized by Google

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Wessel hat seinen Wohnsitz in Herford genommen. № 238. Personal-Chronik. 316. K. I.

Minden, den 30. März 1852.

Die durch den Abgang des Schullehrers Doppheide erledigte Schullehrerstelle zu Gadderbaum (Sandhagen) Kreises und Diöcese Bielefeld, haben wir dem Schullehrer Heinrich Ludwig Waldfried Wischmeyer zu Siele definitiv verliehen. № 239. 1065. M. I.

Minden, den 4. April 1852.

Der Hegemeister Gerdes zu Forsthaus Gradberg ist vom 1. April c. ab in den Ruhestand versetzt, und die hierdurch erledigte Försterstelle zu Gradberg dem Förster Wistel übertragen worden. № 240. Personal-Chronik. 602. b. II.

Minden, den 29. März 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat März 1852.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Evers ist zum Gerichts-Assessor ernannt. № 241.

Die Rechts-Candidaten Hermann Büttner von Hembsen und Julius Cramer aus Minden sind als Auskultatoren zugelassen.

Der Gerichts-Assessor Klocke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Warburg unter Uebertragung der Functionen des Gerichts-Commissars zu Dringenberg, und der Gerichts-Assessor Sommerwerk zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte unter Uebertragung der Functionen des Gerichts-Commissars zu Fürstenberg ernannt.

Dem Kreisrichter Houdinet zu Bielefeld sind die Functionen des Gerichts-Commissars, dem Büreau-Assistenten Bukes von Bielefeld die Subalterngeschäfte und dem Gerichtsboten Schönell von Rheda, welcher jedoch vom 1. Juli v. J. ab in den Ruhestand versetzt ist, die Function als Gerichtsbote und Exekutor bei der neu errichteten Gerichts-Commission zu Gütersloh übertragen.

Der Gerichts-Assessor Wer ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke ernannt.

Der Civil-Supernumerar Schlingheide, desgleichen der bisherige Canzlist Prevôt zu Rheda sind zu Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld, der Letztere mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Wiedenbrück ernannt, eben so ist der Civil-Supernumerar Feetter zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Hörter, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Brakel ernannt.

Der Rechts-Anwalt Lyncker zu Rheda ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Paderborn, den 1. April 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 242. Der Intendantur-Rath Schumann ist von der diesseitigen zu der Intendantur des 5. Armee-Corps und der überzählige Assessor Hammer als etatsmäßiger Intendantur-Assessor von der Intendantur des Garde-Corps zu der diesseitigen Intendantur versetzt. Der Applikant Barkey ist zum Registratur-Assistenten und der Applikant Lieutenant a. D. Schmidt zum Secretariats-Assistenten bei der unterzeichneten Intendantur befördert. Der Lazareth-Unter-Inspector Großheide in Minden ist in seinem Amte bestätigt worden.

Den bei den Garnison- und Lazareth-Verwaltungen im diesseitigen Geschäfts-Bereich angestellten Kasernen-Aufsehern Deppe in Münster, Fahrenkamp in Minden, Mittelstädt in Wesel und Schanseil in Düsseldorf, sowie der Lazareth-Unter-Inspector Lehmann in Münster, Großheide in Minden, Wirtz in Wesel und Vogelsang in Düsseldorf, ist resp. der Titel Kasernen- und Lazareth-Inspector verliehen worden. Münster den 26. März 1852.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Post-Dampfschiff-Verbindung
zwischen
Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

№ 243. (2) Die beiden großen eisernen Post-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, sowie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Verbindung findet am 15. Mai neuen Styls statt, an welchem Tage der „Preußische Adler" zum ersten Male von Stettin, und der „Wladimir" zum ersten Male von Kronstadt abgehen wird. Von gedachtem Tage ab bis zu dem, am 23. October erfolgenden Schlusse der Fahrten wird aus jedem Hafen wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt werden, und zwar:

aus Stettin: jeden Sonnabend Mittags,
nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin und
aus Kronstadt: jeden Sonnabend Abends.

Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65 — 70 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis (St. Petersburg beträgt:

I. Platz	pro Person	62	Thlr.	Preuß. Cour.
II. Platz	" "	40	"	"	"
III. Platz	" "	23½	"	"	"

Digitized by Google

In diesen Beträgen ist die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Jeder Passagier auf dem ersten Platze oder in den Privat-Cajüten kann 16 Cubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Cubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Cubikfuß Rhein. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben auch nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Cubikfuß Rhein. zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt, und als Frachtgut aufgegeben werden.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter wird in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Postanstalten besorgt.

Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa der in dem Vaterlande oder Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder des Consulats haben. Auch müssen die Pässe vor Lösung des Passagier-Billets in Stettin dem dortigen Kaiserlich Russischen Consul vorgezeigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben vor Lösung des Passagierbillets ihre Pässe dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Consul vorzuzeigen.

Die übrigen, für die Benutzung der Post-Dampfschiffe der Stettin-St. Petersburger Route bestehenden Bedingungen können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden. Berlin, den 28. Februar 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 244.

Es sind versetzt: der Postmeister Nebelung von Hörter nach Nordhausen, der Postsecretair Anger von Minden nach Emmerich, der Post-Assistent Wickel von Warburg nach Minden und der Post-Assistent Steltzer aus dem Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam in den hiesigen Bezirk, so wie der Post-Expedient Hartmann von Rheine nach Hörter zur Verwaltung der Post-Expedition letzteren Orts. Der Post-Cleve Wächter ist beim Post-Amte in Minden, die Expeditions-Gehülfen Stier aus Lübbecke, Heidelberg aus Halle und Broeker aus Borgholzhausen sind bei den Post-Anstalten in Lichtenau, Warburg und Halle in Beschäftigung getreten. Der Privatschreiber Doßin ist bei der Post-Expedition in Borgholzhausen zum Gehülfen angenommen. Zwischen dem Briefträger Cordes und dem Büreaudiener König in Minden ist ein Stellentausch angeordnet worden.

Der invalide Postillon David in Windheim ist als Landbriefbesteller für die vereinigten Bestellbezirke Windheim und Lahde angenommen worden.

Minden, den 10. April 1852.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Digitized by Google

№ 245. Patente betr. Dem Leopold Schöller zu Düren sind unter dem 17. März 1852 zwei Patente und zwar:

1) auf die durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserungen an Stühlen zum Weben von Teppichen und sammetartigen Stoffen ohne Nadeln;
2) auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 70).

№ 246. Patente betr. Dem Kaufmann J. C. Spinn zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Construction eines Toilettenspiegels mit zwei Spiegelgläsern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Völckner zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten aus Substanzen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. Staats-Anzeiger Nr. 74.)

№ 247. Patente betr. Dem Besitzer einer Eisengießerei und Maschinenbauanstalt C. Hoppe zu Berlin ist unterm 21. März 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zur Messung dynamischer Wirkungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. Staats-Anzeiger Nr. 75.)

Dem Fabrikanten J. Fr. Bergmann in Elberfeld sind unterm 22. März d. J. drei Patente, und zwar:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, die Schußspulen an Spulmaschinen außer Betrieb zu setzen;
2) auf eine mechanische Vorrichtung, seidene Gewebe durch Reibung zu appretiren, in der ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne die Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, und
3) auf einen mechanischen Spleißstock für Seidenstränge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. Staats-Anzeiger Nr. 76.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 23. April 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 248.

Nr. 3503. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaiserseſch.

Nr. 3504. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm,

Nr. 3505. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz.

Nr. 3506. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3507. Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser-Eylande. Vom 17. März 1852.

Nr. 3508. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Ueberweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern.

Nr. 3509. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend den Bau einer Actien-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Actiengesellschaft.

Digitized by Google

Nr. 3510. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr" gebildeten Actiengesellschaft. Vom 23. März 1852.

Nr. 3511. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrtsabgabe.

Nr. 3512. Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. März 1852.

Nr. 3513. Bekanntmachung über die unterm 17. März d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 27. März 1852.

Nr. 3514. Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat. Vom 31. März 1852.

Nr. 3515. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11. und 24. ihres Statuts. Vom 31. März 1852.

Nr. 3516. Bekanntmachung über den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1852.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3517. Additional-Convention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844, zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits.

Bekanntmachung des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers.

№ 249. Seit längerer Zeit werden von einem Commissionsbüreau (Petri-Kirchhof Nr. 308) in Lübeck in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift: „Beachtenswerth" die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Thlr. Preußisch Courant in den Besitz einer baaren Summe von etwa 200,000 Thlr. gelangen könne," und mit der Einladung schließen, sich an das Commissionsbüreau zu wenden.

Nachdem auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderungen eingezogene Erkundigungen von dem Polizeiamte zu Lübeck die Mittheilung gemacht worden,

daß der Inhaber des gedachten Commissionsbüreaus unter eigner Verantwortlichkeit numerirte Promessen durch die verbreiteten Ankündigungen abzusetzen suche, welche keinen directen Geldgewinn in Aussicht stellen, sondern daß er darin nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die correspondirenden Nummern Gewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige

Digitized by Google

Lotterien, Staatsschuldscheine und dergleichen zu liefern, von deren weitern Erfolgen dann das Endergebniß, möglicher Weise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe,

hiernach aber bei diesem auf die Gewinnsucht des leicht erregbaren Publicums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1. des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847, wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen des Commissionsbüreaus in Lübeck, so wie vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen desselben hierdurch gewarnt.

Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern v. Westphalen. — Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 250.

Des Königs Majestät haben die durch das Ableben des Weihbischofes Melchers zur Erledigung gelangte dompropsteiliche Dignität bei der hiesigen Kathedral-Kirche dem Domherrn Brinkmann, und die durch den Tod der Domherren Hoelling und Schmülling erledigten Numerar-Kanonikate dem Professor der Theologie Dr. Reinke und dem Regens Melchers hierselbst zu verleihen geruht.

Münster, den 9. April 1852.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

№ 251.

Die durch den Tod des Pfarrers Cramer erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Wehdem, Diöcese Lübbecke, ist dem Pfarrer Kunsemüller, bisher in Elberfeld, von uns verliehen worden. Münster, den 31. März 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 252.

Die Prüfung der in den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien aufzunehmenden Schulamts-Aspiranten betr.

Der in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. März d. J. sub 2 (Amtsblatt Minden Stück 11, Seite 67) angeordnete Termin zur Abhaltung der Aufnahme-Prüfung für die Seminarien zu Büren und Paderborn vor dem Herrn Regierungs-, geistlichen und Schul-Rathe Kopp zu Minden wird dahin abgeändert, daß diese Prüfung

nicht am 5. und 6. Mai,

sondern am 12. und 13. Mai statt findet, welches den Schulamts-Aspiranten, welche sich an dieser Prüfung zu betheiligen beabsichtigen, hiermit zur Beachtung bekannt gemacht wird. Münster, den 8. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 253.

963 C. L.

Zur näheren Bestimmung des §. 345. ad 9 des Strafgesetzbuches wird hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet, daß alle im diesseitigen Regierungsbezirke vorhandenen Brunnen mit einer zwei und einen halben Fuß hohen Einfassung, welche stets in gutem Zustande zu erhalten ist und worin keine Thür angebracht werden darf, versehen sein müssen.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen sind auf Grund des §. 345. ad 9 des Strafgesetzbuchs mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Uebertretungen sind dem Polizeianwalt zur Verfolgung anzuzeigen.

Minden, den 2. April 1852.

№ 254. 1371. *U. c. l.* Des Königs Majestät haben in Folge unseres Antrages mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. d. M. zu bestimmen geruhet, daß die Gewerbepolizei, soweit dieselbe nach Maaßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 17. April 1848 (Gesetzsammlung S. 109) rücksichtlich nachstehend bezeichneter Gewerbe, als:

1) derjenigen, welche im §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai v. J. aufgeführt sind,
2) der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten (§. 40. zu a. und §. 50. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845),
3) der Schauspiel-Unternehmer (§. 47.),
4) der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, der Lohnlakaien und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49.), sowie
5) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft (§. 55.)

gegenwärtig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zusteht, von diesem wiederum an das Ministerium des Innern übergehen soll. Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen soll diese Bestimmung keine Anwendung finden; dagegen ist dieselbe in Betreff der vorstehend speciell bezeichneten Gewerbe für alle, in der Gewerbeordnung und in den sonstigen Gesetzen, insbesondere in der Verordnung vom 9. Februar 1849, erwähnten einzelnen Functionen der Gewerbepolizei, besonders also für die Ertheilung und Entziehung der gewerblichen Concessionen, Zulassung der Ausländer zum Gewerbebetrieb, Zulassung interdicirter Personen u. s. w. maaßgebend.

In Betreff der vorstehend nicht speciell bezeichneten Gewerbe, namentlich auch hinsichtlich der sonstigen im §. 49. der Gewerbeordnung erwähnten, wird durch die obige Bestimmung nichts geändert. Berlin, den 27. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 3. April 1852.

№ 255. 956. *P. l.* In das Curatorium der Kreis-Sparkasse zu Bielefeld sind gemäß §. 5. des Statuts — Amtsblatt pro 1847, Stück 15, Seite 100 — für den Zeitraum vom 1. Januar 1852 bis dahin 1853 gewählt und bestätigt worden:

Digitized by Google

1) als Director des Curatoriums der Domainenrath Schrader zu Bielefeld,
2) als dessen Stellvertreter der Steuer-Empfänger Krahe daselbst,
3) als erster Beisitzer der Kaufmann Steinkamp zum Gadderbaum,
4) als dessen Stellvertreter der Steuer-Controlleur Jüngerich zu Brakwede,
5) als zweiter Beisitzer der Amtmann Brosent zu Heepen,
6) als dessen Stellvertreter der Meier Sieker zu Sieker.

Als kreisständische Deputation zur Controlirung der Kreis-Sparkassenverwaltung sind für denselben Zeitraum gewählt worden:

a. der Kaufmann Ch. Niemann zu Bielefeld,
b. der Justizrath Bessel daselbst,
c. der Kaufmann Elmendorf zu Isselhorst.

Minden, den 7. April 1852.

№ 256. 1196. C. I.

Nachdem die Vertreter sämmtlicher Einzelgemeinden in dem Amtsbezirke Lippspringe, Kreises Paderborn, die Erklärung abgegeben, daß sie den bisherigen Amtsverband in Gemäßheit des §. 150. der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 auflösen wollten, ist die Auflösung des bisherigen Amtsbezirks Lippspringe von uns ausgesprochen worden. Auf Grund der §§. 135 und 126. a. a. O. ist aus den Bestandtheilen dieses Amtes der Polizeibezirk Lippspringe, aus den sämmtlichen Gemeinden des bisherigen Amts gleichen Namens bestehend, gebildet worden.

Da sich in diesem Polizeibezirke kein geeigneter Eingesessener gefunden hat, welcher die Kreis-Amtmannsstelle als unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt übernehmen will, so haben wir die Wahrnehmung der Geschäfte in diesem Polizeibezirke in Gemäßheit des § 135. a. a. O. dem bisherigen Amtmann Meyer auf Kosten der Gemeinden des Polizeibezirks commissarisch übertragen.

Dieser commissarische Kreisamtmann hat die Polizei-, Militair-, Steuer- und andere im §. 58. der Gemeindeordnung bezeichneten Geschäfte in dem Polizeibezirke zu besorgen, auch die Cataster-Documente aufzubewahren und in bisheriger Weise zu gebrauchen, bis eine Trennung dieser Documente nach den Einzelgemeinden und weitere Entscheidung in Betreff der Uebertragung und Aufbewahrung der Cataster-Documente an die Einzelgemeinden stattgefunden hat.

Die Verwaltung der reinen Communal-Angelegenheiten wird von den Vorstehern und Gemeinderäthen der einzelnen Gemeinden in diesem Polizeibezirke selbstständig unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths nach der Gemeinde-Ordnung de 1850 verwaltet.

Auf Grund des §. 156. a. a. O. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß vom 3. d. M. ab die Gemeindeordnung in dem bisherigen Amte Lippspringe eingeführt worden und von diesem Tage an vorstehende anderweite Organisation in Kraft getreten ist. Minden, den 17. April 1852.

№ 257. 1195. C. I.

Durch die am 6. d. M. erfolgte Einführung des erwählten und bestätigten Amtmanns von Hiddessen und der erwählten und bestätigten Beigeordneten Vennewitz und Albers, ist die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850

Digitized by Google

in dem vereinigten Amte Hörter-Alberen beendigt, und es treten von diesem Tage ab, die bisherigen Gesetze und Verordnungen die Verfassung der Gemeinden betreffend außer Kraft. Minden, den 14. April 1852.

Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate Februar und März 1852.

Witterung.

№ 258. 786. L. L. Die Witterung war während dieser beiden Monate im Allgemeinen veränderlich. Der Monat Februar begann ungewöhnlich mild, indeß änderte sich schon nach einigen Tagen die Witterung. Es fiel Schnee, und gelindes Frostwetter trat ein, welches jedoch bis in den Monat März hinein wechselte. Gegen Mitte des Monats März wurde das Wetter heiter und schön, indeß verhinderten besonders die Nachtfröste die Entwicklung und das Fortschreiten der Vegatation. Wenn in den vorhergehenden Monaten der Wind vorherschend aus Westen blies, so kam er in diesen letzten beiden Monaten mehr aus Osten.

Im Februar war der höchste Thermometerstand am 1. und 5. + 7°, der niedrigste am 25. — 2½°.

Im März der höchste am 30. + 12°, der niedrigste am 6. — 7½°.

Nachtheilig hat die Witterung nicht gewirkt, da der Boden ausgetrocknet und zur Bearbeitung gut geeignet ist. Nur die Bestellung der Gärten mit den ersten Sommerfrüchten ist verspätet.

Gesundheitszustand.

Die Witterung übte keinen ungünstigen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand aus; die vorkommenden Krankheiten waren gering und hatten einen leichten Verlauf; der Character derselben katarrhalisch-rheumatisch, doch kamen in der letzten Zeit auch Fälle von Lungenentzündung vor.

In einigen Ortschaften des Kreises Minden, und in den Kreisen Halle und Büren zeigte sich das Nervenfieber, hat aber einen epidemischen Character nicht geäußert.

In Windheim, Kreises Minden, sind die Blattern zum Vorschein gekommen, und haben sich auf mehrere benachbarte Ortschaften verbreitet.

Im Kreise Lübbecke sind die modifizirten Pocken (varioloiden) an zwei Orten ausgebrochen; an einem 30, am andern 4 Personen davon befallen, die meisten derselben aber schon wieder hergestellt.

Im Amte Lippspringe, Kreises Paderborn, sind gegen 30 Kinder am Stickhusten gestorben; derselbe herrscht auch im Kreise Büren.

Unglücksfälle.

Am 26. Januar stürzte in Vennebeck, Kreises Minden, ein 45 Jahre alter Mann beim Verpacken von Stroh, durch Verschieben einer Diele, vom Hausboden, und starb in Folge der erhaltenen Kopfverletzung am 2. Februar.

Am 1. Februar ertrank ein Schiffsknecht aus Juschede, bei Petershagen in der Weser.

Ein 6jähriges Kind zu Rohdenbeck, Kreises Minden, fiel am 14. Februar von einem über die Bastau führenden Stege, und ertrank.

Digitized by Google

Am 13. Februar wurde in der Gemeinde Uffeln, Kreises Minden, ein von der Weser ans Ufer geschwemmter, ganz in Verwesung übergegangener männlicher Leichnam aufgefunden.

Am 24. Februar versank in der Nähe der Vössener Eisenbahnbrücke über die Weser ein mit 5 Last Weizen beladenes Weserschiff. Der Besitzer des Schiffes, Casselmann aus Vlotho und der Schiffsknecht Biermann fanden in den Fluthen ihren Tod, wogegen der Sohn des Casselmann und ein Schiffsknecht sich retteten.

Am 10. Februar erstickten 2 Knaben von 9 und 4 Jahren zu Oppendorf, Kreises Lübbecke, durch Kohlendampf, während sie von den Eltern allein zu Hause gelassen waren. Die angestellten Wiederbelebungsversuche sind ohne Erfolg geblieben.

Im Kreise Bielefeld ist am 4. Februar ein Knecht bei dem Brande eines Wohnhauses zu Lemmershagen, und am 19. März zu Grävinghagen ein Knecht beim Abladen eines Baumes vom Wagen, verunglückt.

Im Kreise Paderborn wurde in Nordborchen ein Mann durch den Sturz eines angerodeten Baumes erschlagen.

Beim Bau der Eisenbahn in demselben Kreise kamen zwei Menschen ums Leben: ein Arbeitsmann durch das Herabstürzen eines Steines und ein anderer beim Steinesprengen.

In Ostenland, desselben Kreises, stürzte eine an Epilepsie leidende Frau beim Waschen in einen Bleichgraben und ertrank.

Am 19. Februar ist ein Tagelöhner aus Haaren, Kreises Büren, am Wege von Büren nach Haaren erfroren gefunden.

Im März ertrank in dem stark angeschwollenen Diemelfluße ein Einwohner aus Westheim, Kreises Büren.

Zu Jacobsberg, Kreises Höxter, verunglückte am 14. März ein 6jähriger Knabe durch einen Sturz vom Boden eines Ackerhauses, worauf er sich mit andern Kindern zum Spielen begeben hatte.

Zu Dalhausen, desselben Kreises, fiel am 21. März ein Ackermann im Fahren zwischen die scheu gewordenen Pferde und wurde an Kopf und Brust so beschädigt, daß er nach 24 Stunden verschied.

Am 15. März verunglückte ein Tagelöhner zu Nieheim, indem auf einem steilen Theile der Straße die Ladung eines von ihm gezogenen Karrens über ihn hinwegrollte, und ihn dermaßen beschädigte, daß er nach einigen Tagen starb.

Brände.

Durch Feuersbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unsers Bezirks im Ganzen 11 Gebäude eingeäschert und zwei beschädigt.

Wohlthätigkeit.

Da in Bräkel der Andrang der Bedürftigen stets zunimmt, und dadurch einige wohlhabende Familien zu viel in Anspruch genommen werden, so hat der dortige Gemeinderath mit Zustimmung der Armen-Commission den Beschluß gefaßt, eine Koch-Anstalt einzurichten, woraus die Armen gespeist werden sollen, und die weniger Bedürftigen die Portion für 6 Pfennige erhalten können. Die Speisen sollen bestehen aus Erbsen, Linsen, Bohnen. Minden, den 6. April 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachung

über

die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände.

(Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18. September und 1. December 1849).

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. März 1852.

№ 259. Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß manche Kandidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorschriftsmäßig, zum Nachweise gehöriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, sowie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthume befinden.

Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18. September 1849 Tit. I. 4. und vom 1. December 1849 §. 3. Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die nach §. 3 f. der Bekanntmachung vom 1. December 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus:

a) vier Blättern Baukonstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

b) zwei Blättern Bauzeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das andere aber Detailzeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;

c) sechs Blättern Architektur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;

d) einer perspektivischen, in großem Maaßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenkonstruktion vertraut gemacht hat;

e) zwei Blättern Landschafts-Zeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchsloser Behandlung, und

f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Tit. I. 4 c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten, durch §. 6. der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grund-

Digitized by Google

in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{120}$
" Ansichten und Durchschnitte " " " $\frac{1}{96}$
" Detailzeichnungen " " " $\frac{1}{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden.

Hinsichtlich des Baustyles der Entwürfe gilt die Bestimmung des §. 7.

§. 2.

Das Format der Zeichnenblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§. 3.

Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4.

Sämmtliche bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Akademie verwandten öffentlichen Lehranstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preußischen Staats, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5.

Zur Beurtheilung der nach Tit. I. 4 e. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 erforderlichen Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Kandidaten selbst verfaßter und geschriebener Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6.

Die in Tit. I. 4 c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten Gebäudearten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
b) Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und für sonstige Löschwerkzeuge, Eisgruben u. s. w.

Digitized by Google

c) Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher,
d) größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften;

e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

f) Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bauanlagen gefordert);
g) Ziegeleien und Kalkbrennereien;
h) Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:

i) Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, sowie der Manufaktur- und Fabrikarbeiter;
k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Ueberwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bauanlagen;
l) Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;
m) Forst-Dienst-Gebäude desgl.;
n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;
o) Pfarrhäuser;
p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegräbnisse;
q) Wannenbäder.

§. 7.

Die Klausuraufgabe muß dem vorgeschriebenen Zwecke entsprechend, und in den Konstruktionen ohne Fehler gelöst, auch sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl ausgearbeitet werden.

Hinsichtlich der äußeren Behandlung der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode von Ostern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichnenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach §. 1. bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichnenblätter und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zu dem Michaelis-Termin 1853 darüber hinweg gesehen werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Königliche Technische Bau-Deputation.

Digitized by Google

Bekanntmachung

über

die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

№ 260. Unter den in dem Berichte des Direktoriums der Königlichen Bau-Akademie vom 6. v. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf §. 6. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 1. August 1849:

daß vom Oktober d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Akademie außer den sub a. und b. vorgeschriebenen Zeugnissen, auch ein Nachweis über die zur zweckmäßigen Benutzung des Unterrichtes nöthige Uebung im Zeichnen gefordert werde,

und veranlasse das Direktorium, diese Bestimmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforderten Nachweises das Nöthige bekannt zu machen.

Berlin, den 13. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An
das Direktorium der Königlichen Bau-Akademie.

Indem obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, fügt das unterzeichnete Direktorium hinzu, daß jener Nachweis durch wenigstens Eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Kopie einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung zu führen ist. Dieselbe muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten "Entwürfe von Schinkel," oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen "Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern," oder einer Architekturzeichnung aus den "Vorlegeblättern für Fabrikanten und Handwerker" entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Berlin, den 20. März 1852.

Das Direktorium der Königlichen Bau-Akademie.
Busse.

№ 261. (2) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre bis auf Weiteres in folgender Art unterhalten werden:

I. Zwischen Stralsund und Ystadt:

wöchentlich zweimal;

Abgang aus Stralsund:
Sonntag } Mittags,
Donnerstag }
nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin).

Ankunft in Ystadt:
Montag } früh,
Freitag }
zum Anschluß an die Post nach Stockholm.

Digitized by Google

Abgang aus Ystadt:
Montag / Freitag } Abends,
nach Ankunft der Post von Stockholm.

Ankunft in Stralsund:
Dienstag / Sonnabend } Vormittags,
zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin).

II. Zwischen Stettin und Ystadt:

wöchentlich einmal;

Abgang aus Stettin:
Donnerstags Mittags,
nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin.

Ankunft in Ystadt:
Freitag Morgens,
zum Anschluß an das von Lübeck nach Stockholm gehende, bei Ystadt anlegende Dampfschiff.

Abgang aus Ystadt:
Sonnabend Vormittags,
nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm.

Ankunft in Stettin:
Sonntags Vormittags,
zum Anschluß an den Mittags-Eisenbahnzug nach Berlin.

Die erste Fahrt von Stralsund nach Ystadt wird Donnerstag, den 15. April, und von Ystadt nach Stralsund Freitag, den 16. April stattfinden.

Die Verbindung zwischen Stettin und Ystadt wird dagegen dergestalt eröffnet werden, daß die erste Abfertigung von Ystadt nach Stettin Sonnabend, den 1. Mai, und von Stettin nach Ystadt Donnerstag, den 6. Mai erfolgt.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stralsund und Ystadt:
für den ersten Platz 6 Thlr.,
für den zweiten Platz 3 Thlr. und
für den dritten Platz 1½ Thlr. Pr. Court.
zwischen Stettin und Ystadt:
für den ersten Platz 10 Thlr.,
für den zweiten Platz 6 Thlr. und
für den dritten Platz 3 Thlr. Pr. Court.;
zwischen Swinemünde und Ystadt:
für den ersten Platz 8⅓ Thlr.,
für den zweiten Platz 5⅓ Thlr. und
für den dritten Platz 2½ Thlr. Pr. Court.

Kinder und Familien genießen eine Moderation.

Güter werden für billige Fracht befördert,

Berlin, den 1. April 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 261. Bei der Personenpost zwischen Rheda und Lippstadt findet von jetzt ab Personen-Aufnahme auch noch an folgenden Orten statt:

	von Rheda	von Wiedenbrück	von Lippstadt
in Bruchbaum	2½ Meilen	2¼ Meilen	¼ Meilen.
in Creuzkamp	2 „	1¾ „	¾ „
in Bergmannsdorf	1½ „	1¼ „	1¼ „

Minden, den 19. April 1852.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 30. April 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält: № 262.

Nr. 3518. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Hauftadt und Reinsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße.

Nr. 3519. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3520. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar.

Nr. 3521. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Cottbus bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3522. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum Ausbau einer Gemeide-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch.

Nr. 3523. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung. Vom 31. März 1852.

Nr. 3524. Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 2. April 1852.

Nr. 3525. Bekanntmachung über die unterm 24. März 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für den Guben-Cottbuser Chausseebau. Vom 3. April 1852.

Nr. 3526. Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der schwarzen Elster. Vom 7. April 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Circular-Verfügung

vom 31. März 1852,

betreffend die Ausfertigung von Schürf-Erlaubniß-Scheinen und Muthungen auf die dem Berg-Regal angehörigen Mineralien.

№ 263. In Erwägung, daß die in mehreren Bergamts-Bezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürfscheins für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Berg-Ordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vom Bergwerks-Regal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privat-Interesse nachtheilige Feldessperren zur Folge hat, so wie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürfscheinen und in der Behandlung der Muthungen in allen diesseits des Rheines belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Betreff der Schürfscheine.

§. 1.

Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Berg-Amte einzureichen, in dessen Geschäfts-Bezirke das zur Aufsuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, so wie dessen Zurücknahme, ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen. Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Berg-Amtes zur Annahme von Schürf-Erlaubniß-Gesuchen suspendirt.

§. 2.

Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch muß enthalten:

a. die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;

b. die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüsse, Waldgrenzen ꝛc.) gebildeten Einfassung oder, wenn dasselbe eine regelmäßige, d. h. durch gerade und gegen einander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmern, Gehöften, Kreuzen ꝛc.), durch welche sich die Lage der Gränzlinien ergiebt;

c. den Flächen-Inhalt des begehrten Feldes in Quadratlachtern, welcher jedoch 250,000 Quadratlachter nicht übersteigen darf;

d. den Namen des Landgutes, in dessen Gränzen das begehrte Schürffeld liegt, so wie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört;

e. die deutliche Namens-Unterschrift, den Character und Wohnort des Schürfscheinsuchers.

Digitized by Google

§. 3.

Lassen sich die Gränzen des begehrten Schürffeldes und dessen Lage (§. 2 b.) in Worten nicht so genau beschreiben, um dieselben erforderlichenfalls auf einer Karte anzugeben, so muß dem Schürfgesuche eine grundrißliche Handzeichnung beigefügt werden, aus welcher sich die Gränzen und die Größe des Feldes ersehen lassen.

§. 4.

Schürf-Erlaubnißgesuche, welche diese Angaben (§. 2. und 3.) nicht vollständig enthalten, sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

§. 5.

Die Ertheilung des nachgesuchten Schürfscheines ist, insofern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, nur dann zu versagen, wenn in dem begehrten Felde das Mineral, welches aufzusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen oder durch eine gesetzlich zulässige und von der Behörde angenommene Muthung in Anspruch genommen worden ist.

§. 6.

Die bisher in mehreren Bergamts-Bezirken zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach mehrere Schürffelder nicht an ein und dieselbe Person, auch nicht an nahe Verwandte derselben überlassen werden, und nicht unter 500 Lachter von einander entfernt liegen sollen, wird aufgehoben.

§. 7.

Die auszufertigenden Schürfscheine müssen die nach §. 2. erforderten Angaben enthalten und sind im Falle des §. 3. mit einer Copie der Handzeichnung zu versehen, welche im Original bei den Acten verbleibt.

Uebrigens sind, wie dies bisher geschehen, auch ferner in dem Schürfscheine die dem Schürfer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer der Oberfläche, zu bemerken.

§. 8.

Der Inhaber eines Schürfscheins muß sich vor dem Beginn der Arbeit über Ort und Zeit derselben mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber die Entscheidung der Bergbehörde nachsuchen, welche nöthigenfalls den Beistand der Polizeibehörde zu fordern hat.

§. 9.

Schürfscheine gelten in der Regel auf ein Jahr und sechs Wochen, wobei der Tag der Ausfertigung mit eingerechnet wird. Die Ausfertigungen sind mit dem Datum desjenigen Tages, an welchem der Schürfschein abgesendet wird, zu versehen.

§. 10.

Schürfscheine können nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein bis drei Mal, nach dem Ermessen der Bergbehörde auf bestimmte Zeitfristen verlängert werden. Die Verlängerung muß jedoch vor dem Ablauf des Schürfscheins, beziehungsweise der zuletzt bewilligten Frist, nachgesucht und von der erhaltenen Erlaubniß ein gehöriger Gebrauch gemacht worden sein.

§. 11.

Ein Schürfschein kann von dem Inhaber, durch schriftliche Cession, an einen

Digitized by Google

andern abgetreten werden; doch haben in solchem Falle beide Theile von der Cession sofort dem Berg-Amte, beziehungsweise dem mit Ertheilung von Schürf-Erlaubnißscheinen beauftragten Beamten (§. 1.), Anzeige zu machen.

§. 12.

Auf ein und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürfscheine für verschiedene oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§. 13.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung von der Bergbehörde bewilligten Schürffelder Anwendung.

§. 14.

Von der angefangenen Arbeit eines Schürfschein-Inhabers muß ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens fünfzig Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürfschein-Formulare aufzunehmen. (§. 7.)

§. 15.

Findet sich bei der Prüfung eines eingegangen Schürf-Erlaubnißgesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei sei (§. 5.), so ist der Schürfscheinsucher, unter Gestattung einer angemessenen Präclusivfrist, aufzufordern sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien Theil des Feldes beschränken will, in welchem Fall demnächst für diesen Theil der Schürfschein auszufertigen ist.

§. 16.

Liegen an den Gränzen des begehrten Schürffeldes andere Schürffelder oder Muthungen auf dieselben Mineralien, so sind die Schürf- und Muthungsfelder in dem Schürfscheine, beziehungsweise auf der beizufügenden Handzeichnung (§. 3.), anzugeben; außerdem ist aber dem Schürfscheinnehmer zu eröffnen, daß es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchtloser Versuchsarbeiten von der Lage und Begränzung jener Nachbarfelder Ueberzeugung zu verschaffen oder darauf anzutragen, daß die Gränzen auf seine Kosten markscheiderisch abgesteckt werden.

§. 17.

Die Inhaber bereits ausgefertigter Schürfscheine können nicht verlangen, daß ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder oder an den Gränzen derselben von anderen Personen eingelegt werden, Kenntniß gegeben werde; es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwaigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungsgränzen ist jedoch jederzeit zu willfahren.

§. 18.

Die in einzelnen Bezirken oder Revieren geführten Schürfkarten, auf welchen dort bisher alle mit Schürfscheinen belegten Felder in ihren Gränzen und unter Angabe der Schürfschein-Inhaber, so wie der Tage der Ausfertigung der Schürfscheine und deren Verlängerungen, verzeichnet werden mußten, sind fortan nicht mehr nothwendig. Die Register über nachgesuchte und ertheilte Schürfscheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

Digitized by Google

B. In Betreff der Muthungen.

§. 19.

Die Muthungen sind bei dem Bergamte des Bezirks oder bei dem zur Annahme derselben besonders beauftragten Beamten (§. 1.) entweder schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu erklären.

§. 20.

Jede Muthung muß enthalten:

a. den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handlungssocietät oder eine Gewerkschaft oder sonstige nicht juristische Personen gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden;
b. die Bezeichnung des Ortes, wo und die Art und Weise, wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig oder durch Ueberfahren oder durch Schürfarbeiten, und zwar mit oder ohne Schürfschein;
c. die genaue Bezeichnung des Minerals und die Art des Vorkommens desselben, ob nämlich in Gängen, Flötzen oder wie sonst;
d. die Art des begehrten Feldes, ob Längen- oder Geviertes Feld?
e. die Größe und
f. die Lage des begehrten Feldes nach seinen Gränzen, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als nöthigenfalls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind;
g. der dem Bergwerke beizulegende Name; endlich
h. Jahr, Tag und Stunde, wo die Muthung eingelegt ist.

§. 21.

Muthungen auf auflässige Gruben müssen statt der oben (§. 20.) unter b. und c. aufgeführten Erfordernisse enthalten:

a. den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, so wie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;
b. die Angabe, ob die Freierklärung derselben bereits erfolgt ist oder nicht, und letzterenfalls, wie lange kein Betrieb stattgefunden hat, so wie endlich
c. den Antrag auf die etwa erforderliche, sogenannte Freifahrung.

§. 22.

Läßt sich in der Muthung die Lage des Feldes (§. 20. f.) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Gränzen des gemutheten Feldes auf einem Situationsplane aufgetragen werden können, so muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Gränzen desselben und dem Fundespunkte hinreichende Tagesgegenstände zur Orientirung angiebt, beigefügt werden.

§. 23.

Fehlt der Muthung eine der Angaben (§§. 20., 21. und 22.), so wird dem Muther aufgegeben, dem Mangel innerhalb einer Präclusivfrist von vier Wochen abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung erloschen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§. 20. f. und §. 22.) zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe desselben auf die Fundgrube und diejenige Maßenzahl beschränkt hat,

Digitized by Google

auf welche nach der ortsgültigen Bergordnung dem ersten Finder ein vorzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, so wie bisher, auch künftig unbenommen, seine Maßen erst später zu strecken.

§. 24.

Hat hingegen ein Muther auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1821 ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor Anderen ein Vorzugsrecht gesetzlich verlangen kann (§. 23.), die Lage desselben aber weder in der Muthung, noch auch nach der (laut §. 23.) an ihn ergangenen Aufforderung genügend bezeichnet, so erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Anspruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maßenzahl, und kann, wie im Falle des §. 23. zweite Alinea, dieses beschränkte Feld erst später strecken.

§. 25.

Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt ist, mit dem Präsentationsvermerk versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurückzugeben und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben. (§§. 23. und 24.)

§. 26.

Ist hingegen eine Muthung zu Protocoll erklärt, welches neben den sonstigen Erfordernissen (§§. 20 — 22.) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, so wird dem Muther eine beglaubigte Abschrift des Protocolls zugefertigt.

§. 27.

Ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Acten und Rissen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde oder in einem für neue Muthungen geschlossenen Bezirke liegt, so ist die Muthung sofort zurückzuweisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht sogleich ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Muthung nicht zu versagen. Eben so wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplikates verweigert werden.

Wird eine solche Muthung zu Protocoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mit aufzunehmen. Auf Verlangen ist dem Muther eine Abschrift des Protocolls zu ertheilen.

Ein gleiches Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28.

Alle Muthungen, sie mögen zurückgewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nach einander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verfolg ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29.

Von einem jeden Reviere oder auch von mehreren Revieren zusammengenommen, ist eine besondere Muthungskarte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28.) angemerkt wird.

Digitized by Google

§. 30.

Die Einlegung einer Muthung (§. 20.) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dies muß daher jederzeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst anzuberaumenden Besichtigungs-Termine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten.

Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Bergordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grundeigenthümers, oder in Betreff der Grundkure entscheidend ist. Hier muß, wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch keine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundespunktes stattfinden, auf welchem der Muther demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Bauwürdigkeit nachzuweisen hat.

§. 31.

Findet sich in dem Termine (§. 30.), daß der Muther weder einen Fund, noch auch das Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht. Eben so, wenn die örtliche Untersuchung ergiebt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§. 32.

Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30.) der Muther über die durchbohrten Gebirgsschichten und Mineralien zu vernehmen; wenn Bohrtabellen geführt, sind diese einzusehen und die durchstoßenen Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, so wie der Tiefe, in welcher sie durchbohrt worden, im Protokoll zu bemerken; auch ist die Lage des Fundespunktes so genau zu beschreiben, daß künftig kein Zweifel darüber aufkommen kann.

Haben außer auf dem Fundespunkte noch weitere Versuch-Arbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protokolle nach ihrer Lage und mit ihren Ergebnissen anzuzeigen.

§. 33.

Für die Aufschließung des Fundes auf den Augenschein, sowohl im Falle von §. 32., als auch in anderen Fällen, wo zu gleichem Zwecke noch Arbeiten vorzunehmen sind, so wie für die Versuche, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden muß, um damit die Größe und Legung des Feldes zu begründen, wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt. Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das begehrte Feld bereits einen Schürfschein besitzt; es wird in diesem Falle die Dauer des Schürfscheins, beziehungsweise dessen Verlängerung als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen.

§. 34.

Wenn in dieser Frist (§. 33) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen Aufschluß- und Versuch-Arbeiten nicht beendigt sind, oder wenn von

Digitized by Google

dem Muther die Beendigung nicht angezeigt und auf Besichtigung angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht wird, so ist die Muthung als erloschen anzusehen.

§. 35.

Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen; es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begehrte Feld nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1821 beschränkt.

§. 36.

Die Feststellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines, die betreffende Gegend in einem angemessenen Maßstabe darstellenden Situationsplans. Die Beibringung dieses Planes ist Sache des Muthers. Der betreffende Revier-Markscheider darf das Ansuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieses Planes nicht zurückweisen und hat seine Liquidation nach der Markscheider-Gebührentaxe dem Bergamte zur Festsetzung und Einziehung des Betrages einzureichen. Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther besonders einzureichen oder von ihm spätestens in dem zur Feststellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Bergamts-Commissar geprüft und bescheinigt; auch ist in dem Protokolle zu vermerken, daß der Muther die Richtigkeit desselben anerkenne.

§. 37.

Liegen an den Grenzen des gemutheten Feldes oder in deren Nähe Muthungen, welche von anderen Personen eingelegt sind, so sind letztere zu dem die Feststellung des Muthungs-Feldes bezweckenden Termine einzuladen und mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termine geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens mit etwaigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§. 38.

Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingelegten Muthung auf die Muthungskarte (§. 29), daß zwar der Fundespunkt im Bergfreien liegt, ein Theil des gemutheten Feldes aber schon durch ältere Muthungen gedeckt wird, so ist dem Einleger der Muthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben, und übrigens hier eben so zu verfahren, wie oben (§. 16) in Betreff der Schürfscheine vorgeschrieben ist.

Im Falle des §. 22 sind bei einer solchen Feldesbeschränkung die betreffenden Muthungsfelder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen Handzeichnung anzugeben, und von dieser ist dem Muther eine Kopie zuzufertigen.

§. 39.

Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen begehrten Umfange verliehen und liegen andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maßen durch eine Verlegung derselben auf die dort freigewordenen Feldestheile ausdehnen können, so wird es, falls nicht unter ihnen das Alter im Felde entscheiden muß, von dem Ermessen der Bergbehörde abhängen, ob und welchen Nachbarmuthern solche

Feldes-

Digitized by Google

Feldestheile zuzuweisen sind. Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einen Theile früher als von dem andern beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

§. 40.

Will der Muther eines Feldes hinterher, nach Maßgabe der ausgeführten Aufschluß-Arbeiten, dasselbe anders strecken und damit über die in der Muthung angegebenen Grenzen hinausgehen, so kann dies, falls nicht etwa noch andere Gründe entgegenstehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welches die Maßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht schon durch andere, wenn auch jüngere Muthungen bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schürfscheinen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41.

Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, sowie die vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther, begründet keinen weitern Anspruch auf Verleihung, als nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere nach dem Gesetz vom 1. Juli 1821 überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle nach wie vor dem Ermessen der Bergbehörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§. 42.

In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Bergordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen und in ihrer Ausdehnung und Begränzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist die Lage und die Grenzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24 zu verfahren.

§. 43.

Die vorstehend erwähnten Felder (§. 42) sind sofort in die Muthungskarte (§. 29), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die endgültig festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer nach dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihenfolge einzutragen.

Ergiebt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach §. 38 zu verfahren.

Findet sich hingegen, daß der Fund einer jüngeren Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erstere Muthung nicht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden; es ist vielmehr dem Einleger derselben zunächst nur von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muther zugezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

In allen diesen Fällen, wo Muthungsfelder übereinander greifen, sind den Muthern Auszüge aus der Muthungskarte zuzufertigen, aus denen sie die eingetretene Beschränkung oder Ueberdeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44.

Alle bisher erlassenen Ministerial-Vorschriften, Verfügungen und Instructionen,

Digitized by Google

welche mit den über Ertheilung von Schürf-Erlaubnißscheinen und über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Das Königliche Ober-Berg-Amt (Berg-Amt) hat hiernach die Berg-Aemter und mit Bearbeitung der Schürf- und Muthungssachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruction zu versehen und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der betreffenden Königlichen Regierungen zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

An
sämmtliche Königliche Ober-Berg-Aemter
und an das Berg-Amt zu Rüdersdorf.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 264. Die evangelische Gemeinde Klecko, im Kreise Gnesen, des Regierungsbezirks Bromberg wurde im Jahre 1845 zu einer eigenen evangelischen Kirchen- und Pfarrgemeinde constituirt, und die Pfarre daselbst mit einem Königlichen Geschenke von 7500 Thlr. in Staatsschuldscheinen dotirt. Bevor zur Ausführung der selbstständigen Pfarreinrichtung geschritten werden konnte, traten die ungünstigen Zeitverhältnisse ein, und erst in diesem laufenden Jahre wird die Pfarre daselbst zur Besetzung kommen. Die Gemeinde in der Stadt und auf dem Lande zählt auf einem Gebiete von 3½ □ Meilen gegenwärtig erst gegen 700 Seelen unter 8—9000 Seelen der katholischen Bevölkerung und besitzt der Mittel sehr wenige, um die Kosten für die nothwendigen Pfarrbauten zu bestreiten.

Sie erlebte am 28. Juni 1850 das Unglück, daß mit der städtischen Schule auch die im Fachwerk erbaute evangelische Kirche abbrannte, und ist dadurch in einen doppelt hülfsbedürftigen Zustand gerathen. Die Kosten des Kirchenbaues in mäßiger Größe, in einfachem Baustyle werden mindestens bis an 6000 Thlr. betragen, zu welchen nur 988 Thlr. 24 Sgr. Feuer-Assecuranzgelder vorhanden sind, und also noch 5000 Thlr. aufgebracht werden müssen. Wenn auch der Patronatbeitrag mit einem Drittheil der Kosten der Gemeinde zu Gute kommt, so fehlen immer noch gegen 3300 Thlr., welche die kleine und größtentheils in dürftigen Nahrungsverhältnissen sich befindende Gemeinde um so weniger aufbringen kann, als sie noch für den Pfarrbau zu sorgen hat, und der die Stadt Klecko bewohnende Theil derselben schon für die Aufrichtung eines neuen Schulhauses stark in Anspruch genommen ist. In Berücksichtigung dieser Umstände ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt worden.

Münster, den 17. April 1852.

Digitized by Google

№ 265. Die durch die Ernennung des bisherigen Ober-Inspectors Schroeder zum Steuer-Empfänger in Recklinghausen erledigte Ober-Inspectorstelle bei dem Landarmenhause zu Benninghausen ist dem Premier-Lieutenant a. D. de Nerée verliehen worden, welcher auch bereits die Geschäfte übernommen hat.

Münster, den 19. April 1852.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

№ 266. Der bisherige Pfarr-Vicar Carl Westhoff zu Dinker ist von dem Herrn Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Ergste, Diöcese Iserlohn, berufen und dieser Beruf durch uns bestätigt worden.

Münster, den 5. April 1852.

№ 267. Die von dem Pfarrer Ribonitsch an der vereinigten evangelischen Gemeinde zu Lippstadt bisher bekleidete Pfarrstelle wird am 18. d. M. durch Amtsniederlegung des an die Altstädtische Gemeinde zu Bielefeld berufenen Pfarrers erledigt. Dieselbe wird kirchenordnungsmäßig durch Wahl der Gemeindevertretung zur Wiederbesetzung kommen. Münster, den 14. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 268. 1443. *U.K. I. pl.* Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung §. 6 ad 7 und §. 11 wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Bezirks Folgendes bestimmt:

§. 1.

Das Vermahlen des mit Mutterkorn vermischten Getreides ist den Müllern verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot werden, sofern nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist und unbeschadet des in dieser Beziehung etwa eintretenden gerichtlichen Verfahrens, mit einer Geldstrafe von 10 Thlr. bestraft.

Alle Polizei-Behörden werden angewiesen, die Befolgung obiger Vorschrift auf das Strengste zu controlliren.

Minden, den 15. April 1852.

№ 269. 1222. *U. I.* Der Einwohner Hermann Heinrich Feldmann zu Enger, Kreises Herford, hat sich bei Verfolgung und Ergreifung eines gefährlichen Diebes in der Nacht vom 21. auf den 25. Februar d. J. durch Muth und Entschlossenheit auf eine rühmliche Weise ausgezeichnet, welches wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 2. April 1852.

№ 270. 1449. *U. I.* Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr auch die Königlich Hannoversche Regierung, ingleichen der Senat der freien Stadt Bremen der zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen zu Gotha am 15. Juli v. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Uebernahme der Auszuweisenden, und zwar mit der Maaßgabe beigetreten sind, daß diese Uebereinkunft in Beziehung auf beide Staaten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt, bis wohin hinsichtlich Hannovers noch

Digitized by Google

die bisherige Uebereinkunft vom 20./12. August 1839 (Ges. S. S. 257) Anwendung findet.

Zur leichtern Uebersicht derjenigen Regierungen, welche den Gothaer Vertrag abgeschlossen haben, und demselben später beigetreten sind, wird bemerkt, daß derselbe nunmehr auf folgende Staaten Anwendung findet:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover und zwar vom 1. Mai c. ab, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Reuß-Plauen ältere und jüngere Linie, Waldeck, Lippe und die freie Stadt Bremen vom 1. Mai c. ab.

Hiernach sind alle diejenigen Staaten, mit denen Preußen seit 1815 Conventionen wegen Uebernahme lästiger Personen abgeschlossen hatte, mit alleiniger Ausnahme von Würtemberg und Schaumburg-Lippe, dem Gothaer Vertrage beigetreten.

Mit Würtemberg besteht der Vertrag vom 5. Decbr. 1845 zur Zeit noch fort, wogegen Schaumburg-Lippe gegenüber gar kein Vertrags-Verhältniß obwaltet, im Fall, welcher auch Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gegenüber stattfindet.

Die Verpflichtung zur Uebernahme oder Beibehaltung lästiger Individuen tritt fortan dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum bei genauer Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen als Preuße angesehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehört hat, ohne ein Heimathsrecht in Schaumburg-Lippe erworben zu haben.

Die diesseitigen Grenz-Polizei-Behörden werden hierauf besonders aufmerksam gemacht. Minden, den 15. April 1852.

№ 271. Personal-Chronik. 832. P. I. Der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Controleur Niemann hierselbst, ist vom 1. Mai c. ab auf seinen Antrag in Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem zeitigen Buchhalter von Stephani verliehen worden.

Minden, den 24. April 1852.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 272. Personal-Chronik. 825. P. J. Der bisherige Regierungs- und Forst-Rath von Schwarzkoppen ist von des Königs Majestät zum Oberforstmeister in Potsdam ernannt, dagegen der dortige Regierungs- und Forst-Rath Jacobs in gleicher Eigenschaft an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Minden, den 24. April 1852.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 273. 453. II. c. pl. Dem Zimmermann Philipp Gründer zu Jacobsberg, Kreises Hörter, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt.

Minden, den 22. Juni 1851.

Digitized by Google

№ 274. 920. M. N I.

Die Herren Schulinspectoren, die Schulvorstände und Lehrer machen wir auf die sich durch Billigkeit empfehlenden und recht brauchbaren 11 Wand- und Handkarten, welche in dem geographischen Institute von Flemming in Glogau erschienen sind, aufmerksam und genehmigen, daß solche aus den Schulstrafgeldern für die Schulen angeschafft werden. Die Karten stellen dar die östliche und westliche Halbkugel, die 5 Erdtheile mit Ausschluß von Süd-Amerika, Palästina, Deutschland, den preußischen Staat und Westphalen. Von den Handkarten kostet das Stück 5/4 Sgr.

Minden, den 4. April 1852.

№ 275. 1133. P. I.

Die dem Handlungshause Welpmann & Gaffron in Gütersloh früher ertheilte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, nach Auflösung der Association gedachten Handlungshauses, dem Kaufmann Friedrich Welpmann allein übertragen worden.

Minden, den 17. April 1852.

№ 276. 1279. C. I.

Des Königs Majestät haben der hiesigen Ressourcen-Gesellschaft durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar d. J. Korporationsrechte, so weit sie deren zur Erwerbung von Grundeigenthum und Aufnahme von Capitalien bedarf, zu ertheilen geruht.

Minden, den 20. April 1852.

№ 277. 1218. P. I.

In Düsseldorf ist ein Verein zur Veranstaltung einer Gewerbe-Ausstellung für die Provinzen Rheinland und Westphalen, welche in der genannten Stadt mit dem 15. Juli c. beginnen und bis zum 1. October fortdauern soll, zusammengetreten. Es wird dies hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von dem Comité aufgestellte Programm den Herren Landräthen zur möglichsten Verbreitung übergeben worden ist. Minden, den 20. April 1852.

№ 278. 1015. C. I.

Nach der nunmehr erfolgten Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Stadt und in dem Amte Brakel ist der bisherige interimistische Polizei-Anwalt Amtmann Budden a. D. von seinen Functionen als solcher entbunden worden, und sind die Verrichtungen des Polizei-Anwalts in Gemäßheit der §§. 58 und 135 der Gemeinde-Ordnung de 1850

a) für den Stadtbezirk Brakel dem Bürgermeister Müller daselbst,

b) für das Amt Brakel dem Amtmann Wittkopp daselbst übertragen worden.

Minden, den 18. April 1852.

№ 279. Personal-Chronik. 323. K. I.

Der Wundarzt erster Klasse, Herr Hermann Heinrich Sauerwald zu Hausberge ist, nach bestandener Staatsprüfung, als Geburtshelfer approbirt.

Minden, den 2. April 1852.

№ 280. Personal-Chronik. 337. K. I.

Der Wundarzt erster Klasse, Herr Georg Franz Friedrich Ludwig Bredow, angestellt bei der in hiesiger Garnison stehenden Artillerie-Compagnie, ist zur Civil-Praxis berechtigt. Minden, den 6. April 1852.

№ 281. 1916. K. II.

Der bisher mit der Verwaltung der hiesigen directen Steuerkasse beauftragte Civil-Supernumerar Horstmann ist zum Steuer-Empfänger, vorläufig für die genannte Kasse ernannt worden. Minden, den 16. April 1852.

Digitized by Google

№ 282. 535. N. I. Die Schullehrerstelle zu Siddinghausen, Kreises Büren, haben wir dem Schullehrer Anton Vössing zu Schwaney definitiv verliehen.

Minden, den 16. April 1852.

№ 283. 547. N. I. Die Schullehrerstelle zu Schwaney, Kreises Paderborn, haben wir dem Schullehrer Philipp Heilmann zu Siddinghausen definitiv verliehen.

Minden, den 16. April 1852.

№ 284. 366. K. I. Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Hothorn bei der 1. Eskadron Königl. 8. Husaren-Regiments zu Neuhaus ist zur Civil-Praxis berechtigt.

Minden, den 16. April 1852.

Bekanntmachungen.

№ 285. Die Sicherheit des Eisenbahn-Verkehrs erfordert es, daß bei Entfernung eines Bahnwärters oder Weichenstellers von seinem Posten, der zunächststehende Bahnwärter oder Weichensteller avertirt werde, um den Dienst des Abwesenden augenblicklich wahrzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft meines Amtsbezirks und deren Organe, insbesondere die Polizeibeamten, werden daher angewiesen, im Fall der Arrestation oder polizeilichen Festnehmung eines Bahnwärters oder Weichenstellers sofort dem zunächst stehenden Bahnwärter oder Weichensteller von der Verhaftung Nachricht zu geben.

Paderborn, den 21. April 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt
von Benghem.

№ 286. Die Post-Dampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits, coursiren in diesem Jahre folgendermaßen:

1) aus Stettin nach St. Petersburg jeden Sonnabend Mittags, aus St. Petersburg nach Stettin jeden Sonnabend Nachmittags, vom 15. Mai n. St. ab;
2) aus Stettin nach Ystadt (Stockholm) jeden Donnerstag Mittag, aus Ystadt nach Stettin jeden Sonnabend Vormittags, vom 1. Mai ab;
3) aus Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Mittag, aus Ystadt nach Stralsund jeden Montag und Freitag Abend, vom 15. April ab;
4) aus Stettin nach Kopenhagen jeden Mittwoch und Sonnabend Mittag, von Kopenhagen nach Stettin jeden Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags, vom 1. April ab.

Die Abfertigung der Schiffe nach St. Petersburg, Ystadt und Kopenhagen findet von Stettin erst nach Ankunft des von Berlin nach Stettin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges statt. Das von Stralsund nach Ystadt abgehende Dampfschiff erwartet die Sonnabend und Mittwoch Abends aus Passow abgehende Schnellpost. Berlin, den 19. April 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Digitized by Google

№ 287.

(3) Bei der am 17. dieses Monats in Gemäßheit des §. 6. seq. des Reglements vom 8. August 1836 und des §. 39. seq. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der, von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die, in dem nachstehenden Protocolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen:

Actum Paderborn, den 17. Februar 1852.

Am heutigen Tage waren

1) der Geheime Justizrath Marck, als Mitglied des hiesigen Appellationsgerichts,
2) der Landrath Grasso, als Dirigent der Paderbornschen Tilgungskasse, und
3) der Bürgermeister der Stadt Paderborn, von und zur Mühlen,

auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Königlichen Direction der Paderbornschen Tilgungskasse, wornach in Gemäßheit der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836 und des §. 39. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 Behufs allmähliger Einlösung der, von der Paderbornschen Tilgungskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen in diesem Jahre eine Anzahl Obligationen im Gesammtbetrage von 38,425 Thlr. durch Verloosung eingezogen und getilgt werden sollen, auszuführen.

Nachdem die, mit den Nummern und Beträgen versehenen Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch zwei Knaben aus dem hiesigen Waisenhause einzeln hervorgezogen und hierauf folgende Obligationen aufgerufen:

über 500 Thlr. №	über 500 Thlr. №	über 400 Thlr. №	über 400 Thlr. №	über 300 Thlr. №	über 200 Thlr. №	über 200 Thlr. №	über 100 Thlr. №	über 100 Thlr. №	über 50 Thlr. №	über 50 Thlr. №	über 25 Thlr. №	über 25 Thlr. №
200	5768	1478	7830	1797	1439	6406	1540	5054	1250	7650	1420	7212
825	5775	1479	7832	3308	1831	6631	2205	5144	1451	7942	1452	7392
908	5805	1487	8070	3959	2024	6640	2259	5348	2524	7964	1567	7402
1131	6242	1495		4370	2077	6643	2485	5477	3065	8121	2725	7551
1149	6266	1739		4376	2190	6885	2518	5497	3253		3034	7694
1629	6591	2117		5068	2236	7037	3965	5581	3481		4582	7974
1636	7413	2152		5568	2371	7860	4139	5826	4610		4613	8024
1637	7415	2287		6395	3629		4194	6645	4861		5138	8131
1645	8065	3194		6404	4079		4490	6651	5986		5424	8194
1648	8149	3560		7840	4405		4500	6665	6195		5673	
1657		4172			4658		4508	6907	6476		5717	
1690		4229			4765		4509	6911	6481		5819	
2462		4327			4766		4535	7138	6487		6031	
3972		4734			4776		4540	7160	6690		6054	
3992		4739			4844		4550	7162	6696		6348	
4004		4742			4977		4556	7178	6779		6357	
4292		4969			5140		4649	7466	6954		6543	
4297		5464			5258		4790	7472	7189		6567	
4304		6019			5367		4797	7649	7485		6699	
4870		6605			5606		4991		7489		6717	

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen.

gez. Marck. Grasso. von und zur Mühlen.

Digitized by Google

Die Inhaber der vorbenannten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere, nebst dazu gehörigen Coupons, Behufs Erhebung des Capitalbetrages bei uns spätestens innerhalb 6 Monaten, vom 1. März c. an gerechnet, einzureichen, und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassenanweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf fernern Zinsgenuß verliert. (§§. 6. und 39. loco citato.) Zugleich werden die Inhaber von folgenden, im vorigen Jahre verlooseten, bis jetzt noch nicht zur Realisation gekommenen Obligationen, als:

Nr.	960	über	400 Thlr.	Nr.	718	über	100 Thlr.
„	4321	„	400 „	„	2620	„	100 „
„	4337	„	400 „	„	4499	„	100 „
„	4342	„	400 „	„	5735	„	100 „
„	4249	„	300 „	„	1272	„	50 „
„	4346	„	300 „	„	5660	„	50 „
„	4371	„	300 „	„	1276	„	25 „
„	1179	„	200 „	„	5674	„	25 „
„	4432	„	200 „	„	5780	„	25 „
„	4443	„	200 „	„	5913	„	25 „
„	4940	„	200 „	„	6355	„	25 „
„	5601	„	200 „				

hierdurch an die Einsendung erinnert. Paderborn, den 18. Februar 1852.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
Grasso. von Detten. Schmidt.

№ 288. Auf dem am 2. dieses Monats zu Harsewinkel abgehaltenen Kleesaamen-Markte wurden 529 Sack zu 250 Pfund zum Verkaufe gebracht und fast sämmtlich zu dem Preise von 32 bis 48 Thlr. abgesetzt. Münster, den 14. April 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

№ 289. Patente betr. Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 31. März 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden des Specks in kleine Würfel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 86.)

№ 290. Patente betr. Dem Schlossermeister Wolf Basch zu Berlin ist unter dem 1. April 1852 ein Patent

auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtungen an Riegelschlössern, in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 84.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 7. Mai 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 291. Durch Verordnungen vom 6. und 29. April 1837 sind im Großherzogthume Baden die Halben und Viertelkronenthaler, welche weder beschnitten, noch durchlöchert, noch ungewöhnlich abgenutzt sind, einstweilen noch als gesetzliches Zahlungsmittel und zwar die Viertelkronenthaler zu 39 Xr., die Halbenkronenthaler zu 1 Fl. 20 Xr. beibehalten worden.

Nachdem nun aber beide Münzsorten inzwischen bis zu dem Maaße an Gewicht verloren haben, daß sie den Verkehr benachtheiligen, so hat sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dieselben vom 15. Mai d. J. an außer Cours zu setzen, mit der Vorkehrung jedoch, daß die Großherzoglichen Kassen sie bis Ende Juli d. J. dem Gewichte nach, das Badische Loth zu 1 Fl. 25 Xr. einlösen.

Berlin, den 26. April 1852.

Der Finanz-Minister
gez. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 292. Personal-Chronik. 334. I. K. Die Erlaubniß zur Ausübung der kleinern chirurgischen Hülfsleistungen auf Anordnung eines approbirten Arztes, ist den nachstehend Benannten für ihren Wohnort auf Widerruf von uns ertheilt worden:

dem Raseur Julius Fanger, Georg Sommerwerk und Gustav Müller zu Minden;
Maffry zu Herford;
Wagner zu Halle;
Johanning zu Vlotho;
Hersemann zu Bielefeld;
Buschmann zu Paderborn;
Griep zu Salzkotten;
Albrecht zu Brakel;
dem ehemaligen Militair-Chirurgen-Gehülfen Wüllner zu Hille und
dem ehemaligen Soldaten Ortwein zu Bielefeld.

Minden, den 24. April 1852.

Digitized by Google

№ 293. 821. L. I. Zu unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Februar c., — Amtsblatt pro 1852, Seite 62 ff, — ist unter Abschnitt „Unglücksfälle“ irrthümlich eines am 14. December pr. zu Büren stattgefundenen Brandes erwähnt. Das Ereigniß hat sich nicht dort, sondern in der Stadt Warburg zugetragen.

Minden, den 24. April 1852.

№ 294. 1606. U. I. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Januar c. — Amtsblatt pro 1852, Seite 23 — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nicht der Gestüts-Secretair Böhne, sondern der Kreis-Thierarzt Bielefeld zu Warendorf den Gestüt-Inspector Brenken in Verhinderungsfällen bei der Kör-Commission vertreten wird. Minden, den 27. April 1852.

№ 295. 1392. P. I. Der nach dem Kalender auf den 27. Mai c. fallende Jahrmarkt zu Langenberg, Kreises Wiedenbrück, wird wegen des Zusammentreffens mit dem Jahrmarkte zu Lippstadt, am 28. Mai c. abgehalten werden. Minden, den 4. Mai 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 296. Nach den gemachten Erfahrungen hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, das Muster zur Anmeldung des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins, welches durch die im 35. Stücke des Amtsblattes pro 1850 abgedruckte Bekanntmachung vom 17. August ej. a. veröffentlicht worden ist, denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche aus dem beigefügten neuen Muster hervorgehen.

Für die Declaration des Versenders ist noch eine Spalte hinzugefügt, in welcher derselbe ausdrücklich diejenigen Gebinde zu bezeichnen hat, auf denen die Tara von einer Eichungs-Behörde eingebrannt ist, damit es den Revisions-Beamten bei größeren Transporten nicht entgehe, daß bereits eine amtliche Ermittelung der Tara bei einzelnen Gebinden Statt gefunden hat.

In Gemäßheit eines Reskripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 3. d. M. III. 29,504, wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß das neue Muster vom 1. October d. J. von denjenigen Gewerbetreibenden, welche Branntwein gegen Steuervergütung ausführen wollen, in Anwendung zu bringen ist.

Münster, den 19. April 1852.

Muster.

Der unterzeichnete meldet hiermit dem Königlichen zu N. , im Bezirke des Königlichen zu N. , daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten Tage über das zu N. nach N. auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Digitized by Google

Angabe des Versenders.					Revisions-Befund des Ausgangs-Amts.							
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Eingebrannte Tara nach Preußischem Gewicht	Der einzelnen Gebinde			Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhemesser.
laufende №	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.		Bruttogewicht in Zoll	eingebrannte Tara reducirt auf Zoll	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten oder vorschriftsmäßigen Tara in Zoll	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Quarten.	
				5	6	7	8					
1	2	3	4	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	9	10	11	12	13
										zusammen		(in Buchstaben)

N. den ten

(Unterschrift des Versenders)

Gesehen N. den ten

Firma der Steuerstelle

(Siegel) Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N. den ten

Die Revisions-Beamten

Unterschriften

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den ten

Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Vier) Gebinde, welche unter Nr. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt. (Siegel) N. den ten

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Unterschrift.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 297. Personal-Chronik.

Der Baumeister Karl Heinrich Ludwig Pupke dahier ist zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister ernannt worden.

Paderborn, den 16. April 1852.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

№ 298. Patente betr.

Dem Weber Carl Georgius zu Berlin ist unterm 12. April 1852 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 91.)

Den Fabrikanten Carl Karthaus und Comp. in Barmen ist unter dem 16. April 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Band- und Webestühlen zur Führung und Leitung der Nadelbarre mittelst einer Jacquard-Maschine behufs Herstellung aufliegender Figuren in der durch Modell und Beschreibung gegebenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 94.)

Minden, den 22. April 1852.

№ 299. Patente betr.

Dem Carl Cäsar zu Elberfeld ist unterm 17. April 1852 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung beklebter Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 96.)

Minden, den 24. April 1852.

№ 300. Patente betr.

Dem Webemeister Dröner zu Elberfeld sind unterm 24. April 1852 zwei Patente

1) auf eine durch Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an dem Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schützen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern;
2) auch einen Schnellschützen in der durch Modell nachgewiesenen Ausführung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 101.)

Minden, den 30. April 1852.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 14. Mai 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 301.

Nr. 3527. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chaussee-Geldes für die Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Trierer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Daun.

Nr. 3528. Bekanntmachung über den Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. April 1852.

Nr. 3529. Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend. Vom 15. April 1852.

Nr. 3530. Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 21. April 1852.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3531. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom 23/29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.

Nr. 3532. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenz-Bezirken vom 23/29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.

Nr. 3533. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreises.

Nr. 3534. Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den in Abschnitt I, Abtheilung III des Vereins-Zoll-Tarifs verzeichneten Straßen. Vom 21. April 1852.

Digitized by Google

Nr. 3535. Bekanntmachung über die unterm 7. April 1852 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Landsberg-Berlinchener Chausseebau-Gesellschaft. Vom 23. April 1852.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 302. Den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

[1] Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. Mai in Minden,	den 8. Juni in Soest,
den 27. Mai in Lübbecke,	den 24. Juni in Hamm,
den 29. Mai in Bielefeld,	den 26. Juni in Münster,
den 1. Juni in Brakel,	den 28. Juni in Lengerich,
den 3. Juni in Warburg,	den 30. Juni in Warendorf,
den 5. Juni in Paderborn,	den 1. Juli in Wiedenbrück,
den 7. Juni in Lippstadt,	den 2. Juli in Beckum.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Lippstadt, Soest, Hamm, Warendorf, Wiedenbrück und Beckum werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Boynstein auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem verkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonteweſen.
v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 303. Der Königliche Regierungs- und Bau-Rath Krause zu Liegnitz hat in einer bei C. Flemming zu Glogau erschienenen Schrift:

„Anleitung zur Kalk-Sand-Baukunst"

näher dargethan, wie aus gestampftem Mörtel Wirthschafts- und einstöckige Wohngebäude mit verhältnißmäßig geringen Kosten aufgeführt werden können. Diese Schrift verdient die Aufmerksamkeit von Landwirthen, Bauherren und Baumeistern, besonders in solchen Gegenden auf sich zu ziehen, in denen scharfer Sand und gekörnte Felstrümmer leicht zu beschaffen sind. Münster, den 26. April 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 304. Die durch den Tod des Superintendenten Johanning erledigte erste Pfarrstelle an der Münster Kirchen-Gemeinde zu Herford ist dem bisherigen zweiten Pfarrer Matthias daselbst und die dadurch zur Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle an derselben Gemeinde dem seitherigen Hülfsprediger Bernhard Heinrich Bosse ebendaselbst von uns verliehen worden.

Münster, den 3. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 305. Aufruf zur Anmeldung resp. Liquidirung der Vergütigung für Kriegsleistung betr. 503. L. I.

(3) Nach §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetzsammlung Nr. 20, S. 362) müssen alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet werden. Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche sollen mit dreimonatlichem Präclusiv-Termine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden. Nach §. 23. jenes Gesetzes gelten diese Bestimmungen auch für die Leistungen, welche in Folge der Verordnung vom 12. November 1850 stattgefunden haben.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1851 ist die Demobilmachung der Armee angeordnet und bestimmt worden, daß die durch die Verordnung vom 12. November 1850 den Unterthanen auferlegten Leistungen für Kriegszwecke nicht mehr in Anspruch zu nehmen und die für die gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse geltenden Bestimmungen wieder zur Anwendung zu bringen seien. In Folge dessen ist von den Ministerien verfügt worden, daß diese Bestimmung in jeder Provinz von dem Tage ab in Anwendung gebracht werden solle, an welchem die unter dem 13. Februar v. J. an die Königl. General-Commandos gerichtete Mittheilung des Herrn Kriegsministers von dem Inhalte des gedachten Allerhöchsten Erlasses an dem Sitze des General-Commandos eingegangen sein werde. Hierauf ist von dem Königl. Ober-Präsidio bestimmt worden, daß der 1. März 1851 als der Zeitpunkt anzunehmen sei, an welchem der Kriegszustand in hiesiger Provinz aufgehört hat. Der Termin, an welchem jene Ansprüche anzumelden resp. zu liquidiren gewesen, war daher mit Ende Februar c. abgelaufen. Mit Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai pr. werden daher alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 noch nicht angemeldet haben, hiermit aufgefordert, diese Vergütigungen spätestens innerhalb 3 Monaten, und zwar bis zum 15. Juni c., bei dem betreffenden Kreis-Landrath anzumelden und zu begründen, mit der Verwarnung, daß alle etwa später eingehenden diesfälligen Anmeldungen unberücksichtigt bleiben werden.

Minden, den 3. März 1852.

№ 306. 391. I. K. Von den im Jahre 1851 vorhandenen 17,315 Impflingen sind 15,067 mit Erfolg geimpft. Von den übrigen sind 12 zum dritten Male, 457 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft, und 1779 aus besonderen Ursachen ungeimpft geblieben.

Digitized by Google

Oeffentlich wurden 15,427 und privatim 109 = 15,536 geimpft.
Von den 15,067 wurden mit Erfolg geimpft:

im	Kreise	Minden	2121,
"	"	Lübbecke	1505,
"	"	Herford	2344,
"	"	Bielefeld	1756,
"	"	Halle	1041,
"	"	Wiedenbrück	1264,
"	"	Paderborn	1199,
"	"	Büren	1223,
"	"	Warburg	988,
"	"	Höxter	1626,
		zusammen	15067.

Die Menschenblattern kamen im verflossenen Jahre nur in den Kreisen Bielefeld, Paderborn und Herford vor. In Bielefeld fand die größeste Verbreitung Statt, indem von den überhaupt vorgekommenen 62 Fällen 45 auf Bielefeld kommen.

Unter diesen 62 Fällen sind nur 2 als wahre Menschenblattern, — die übrigen als modificirte Blattern bezeichnet.

Im Kreise Paderborn kamen 7, im Kreise Herford 10 Fälle mit den 2 der wahren Blattern und einem Todesfalle vor. Der bei Weitem größeste Theil der Befallenen waren Erwachsene. Minden, den 20. April 1852.

№ 307. Personal-Chronik. 363. A. I. Der practische Arzt Dr. Witter zu Werther ist am 30. März am Typhus gestorben. Minden, den 16. April 1852.

№ 308. 548. N. I. Die durch den Tod der Lehrerin Sieber erledigte Lehrerinnenstelle zu Schwaney, Kreises Paderborn, haben wir der Schulamts-Candidatin Louise Diekmann aus Höxter provisorisch verliehen. Minden, den 21. April 1852.

№ 309. 571. N. I. Die durch den Tod des Schullehrers Neuhaus erledigte Schulstelle zu Altenbergen, Kreises Höxter, haben wir dem Schullehrer Christoph Kreimeier zu Bremerberg definitiv verliehen. Minden, den 22. April 1852.

№ 310. 1479. C. I. Auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird die Polizei-Verwaltung in demjenigen Theile der Gemeinde Gohfeld im Kreise Herford, welcher nördlich von dem Colonate Steinmeyer Nr. 40 zu Möllbergen und von da in grader Linie bis zum Colonate des Hagemeyer, vormals Schnatmeyer Nr. 75 zu Möllbergen am Osterbache und weiter dem Osterbache entlang bis zu seinem Ausflusse in die Werre gelegen ist, für die diesjährige Badezeit im Bade Oeynhausen, dem Kreisamtmann Herrn v. Borries übertragen.
Minden, den 10. Mai 1852.

№ 311. 2314. A. II. Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß gegen den §. 38. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach der Handel im Umherziehen mit Zeugen die aus Wolle, Baumwolle oder Seide ganz, oder in Vermischung dieser Stoffe mit andern

Digitized by Google

Materialien verfertigt sind, so wie gegen die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. December 1843, wonach das Suchen von Waarenbestellungen nur bei Gewerbetreibenden gestattet, dagegen bei Privat-Personen untersagt ist, vielfach gefehlt wird.

Das gewerbetreibende Publikum wird auf jene Bestimmungen daher besonders aufmerksam gemacht und vor Uebertretungen, und den in Folge derselben nicht ausbleibenden gesetzlichen Strafen gewarnt. Minden, den 3. Mai 1852.

№ 312. 314. I. N.

Zu Petershagen und in der Umgegend wohnen nach amtlicher Ermittelung 149 Katholiken, worunter 35 schulpflichtige Kinder sich befinden, die bisher eines eigenen Kirchen- und Schulsystems entbehrten. Seit einigen Jahren ist dort zwar eine Kapelle zum katholischen Gottesdienste eingerichtet, der daselbst mitunter von einem der hiesigen Domgeistlichen abgehalten wurde. Hierdurch konnte aber dem religiösen Bedürfnisse der katholischen Bewohner und insbesondere der confessionellen Erziehung der Jugend nicht genügt werden. Die gedachten Katholiken haben deshalb beschlossen, sich zu einer Gemeinde zu vereinigen und darauf angetragen, daß ein katholischer Geistlicher bei ihnen angestellt werde, der zugleich die Verpflichtung hat, die katholischen Schulkinder zu unterrichten.

Zu diesem Zwecke muß nun eine Wohnung für den Geistlichen nebst Schullocal und das für denselben nöthige Gehalt aufgebracht werden. Für beides sind zwar bereits einige Legate und sonstige Zuwendungen theils vorhanden, theils in Aussicht gestellt. Die Gemeindeglieder selbst sind, fast ohne alle Ausnahme, so dürftig, daß sie nur den einmaligen Betrag von 200 Thlr. aufzubringen und in Zukunft außer dem zu entrichtenden Schulgelde nur sehr unerhebliche Beträge zu leisten im Stande sind. Das ganze Bedürfniß ist nach Abzug der vorhandenen Mittel und desjenigen, was die Gemeinde leisten kann, auf 3900 Thlr. nach ungefährem Anschlage ermittelt.

Von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz ist deshalb eine Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Minden bewilligt worden, welche durch Deputirte bis Ende October d. J. abgehalten werden soll.

In denjenigen Ortschaften, in welchen ein mit unserer Legitimation versehener Deputirter bis Ende October d. J. die Collecte nicht eingesammelt hat, werden die Herrn Bürgermeister und Amtmänner solche in dem darauf folgenden Monat November d. J. abhalten lassen und die eingesammelten Geldbeträge durch die betreffenden Steuerkassen bis zum 10. December d. J. an unsere Hauptkasse einsenden.

Minden, den 14. April 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat April 1852.

№ 313.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Ebmeyer und Bloebaum sind zu Gerichts-Assessoren ernannt; der Letztere ist von dem Herrn Justiz-Minister dem Appellationsgerichte zu Marienwerder überwiesen.

Digitized by Google

Die Rechts-Candidaten Eduard Friedemann Detlof Sack aus Blotho, Hermann Carl August Schrader aus Gernheim und Johann Christian Diedrich August Horn aus Herford sind als Auskultatoren zugelassen.

Der Auskultator Neukirch ist vom Appellationsgerichte zu Münster hierher versetzt.

Der Kreisgerichts-Canzlist Wartmann hierselbst ist mit Tode abgegangen.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Vogelsang zu Bielefeld ist, wegen unerlaubter Entfernung aus dem Amte, des Dienstes entlassen; der Kreisgerichtsbote und Exekutor Bollens zu Büren ist an das Kreisgericht zu Bielefeld versetzt und der Invalide Unteroffizier Heinrich Anton Schoenemann bei demselben Kreisgerichte als Bote und Exekutor angestellt. Paderborn, den 1. Mai 1852.

Bekanntmachungen.

№ 314. In Verfolg unserer früheren Bekanntmachung (Amtsblatt pro 1848, Seite 296) bringen wir dem Reglement für die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Minden gemäß, nach vorangegangener Revision der betreffenden Rechnungen Seitens der Königlichen Regierung die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des gedachten Instituts für die Jahre 1848, 1849 und 1850 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rechnungen bis incl. 1850 dechargirt sind und keine Monita mehr offen stehen.

Laufende №	Nähere Bezeichnung.	Bestände und Reste pro 1847			Einnahme pro 1848			1849			1850			Summa			Haupt-Betrag.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Am Schlusse des Jahres 1847 war Vermögen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23600	—	—
2	Bestand	57	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	13	10			
3	Die nach den Rechnungen pro 1848 und 1850 eingegangenen Reste nach Abzug von 25 Sgr. Niederschlagung	52	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	27	2			
4	Zinsen von belegte Capitalien	—	—	—	948	26	—	917	2	—	1027	—	8	2954	11	8			
5	Hierzu die nach de Rechnung pro 1850 eingegangenen Reste	—	—	—	—	—	—	61	13	—	—	—	—						
6	Gewöhnliche Beiträge der Lehrer	—	—	—	974	10	—	988	10	—	1007	10	—	2976	10	—			
7	Hierzu die nach der Rechnung pro 1850 eingegangenen Reste	—	—	—	1	5	—	5	5	—	—	—	—						
8	Antrittsgelder der Lehrer	—	—	—	92	—	—	84	—	—	92	—	—	268	—	—			
9	Gehaltsverbesserungsgelder derselben	—	—	—	104	23	7	38	20	—	22	27	5	166	11	—			
10	Beiträge aus Kirchen ꝛc. Kassen	—	—	—	16	15	—	15	—	—	14	15	—	46	—	—			
11	An Collecten																		
	a) aus den Kirchen-Collecten	—	—	—	55	18	6	51	7	9	55	17	6	162	13	9			
	b) aus den Haus-Collecten	—	—	—	85	22	11	104	5	10	110	26	11	300	25	8			
12	Strafgelder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
13	Erbschaften, Geschenke ꝛc.	—	—	—	—	—	—	70	1	—	—	—	—	70	1	—			
14	Insgemein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	2	20	—			
	Summa aller Einnahme	110	11	—	2279	1	—	2335	4	7	2332	27	6	7057	14	1			

ad 9. Gehaltsverbesserungsgelder mehrerer in den Jahren 1848/50 versetzten Lehrer konnten erst im Jahre 1851 festgesetzt werden und erscheinen in der Rechnung pro 1851 in Einnahme.

Die ad 13 ausgeworfenen 70 Thlr. 1 Sgr. waren als Ertrag eines Hefts herausgebender Gedichte, ein Geschenk des Herrn Lehrers Zillmer zu Häverstädt.

Digitized by Google

		Bestände und Reste pro 1817			Ausgabe pro 1848			Ausgabe pro 1849			Ausgabe pro 1850			Summa			Haupt-Betrag.		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
	Uebertrag Einnahme	110	11	—	2279	1	—	2335	4	7	2332	27	6	7057	14	1	23600	—	—
	Die Ausgabe hat betragen:																		
1	Pensionen der Wittwen ꝛc.	—	—	—	827	15	—	875	—	—	941	7	6	2643	22	6			
20	Administrationskosten	—	—	—	80	—	—	80	—	—	80	—	—	240	—	—			
3	Insgemein Rückerstattungen ꝛc.	—	—	—	8	3	9	—	—	—	3	—	—	11	3	9			
	Summa der Ausgabe	—	—	—	915	18	9	955	—	—	1024	7	6	2894	26	3			
	Die Einnahme hat betragen	110	11	—	2279	1	—	2335	4	7	2332	27	6	7057	14	1			
	Es ist also ein Ueberschuß von	110	11	—	1363	12	3	1380	4	7	1308	20	—	4162	17	10	4162	17	10
	Es sind belegt	—	—	—	1400	—	—	1380	—	—	1290	—	—	4070	—	—			
	Das gesammte Vermögen des Instituts beträgt daher am Schlusse 1850																27762	17	10
	Die Rechnung pro 1850 weiset an Capitalien nach																27670	—	—
	Mithin ist Rechnungsbestand																92	17	10

Am Schlusse des Jahres 1850 waren vorhanden 55 Schullehrer-Wittwen und die Kinder 9 verstorbener Lehrer.

Von den am Schlusse des Jahres 1850 vorhanden gewesenen Capitalien waren augenblicklich belegt:

bei Privaten zu 5 %	1580	Thlr.
" " " 4 %	24930	"
" der Bank " 2½ %	1160	"
Summa wie oben	27670	Thlr.

Die bei der Bank belegten 1160 Thlr. sind im Jahre 1851 eingezogen und bei Privaten zu 4 % untergebracht.

Minden, den 28. April 1852.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt.

Winzer.

Post-Dampfschiff-Verbindung

zwischen

Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

(3) Die beiden großen eisernen Post-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, sowie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Verbindung findet am 15. Mai neuen Styls statt, an welchem № 315.

Digitized by Google

Tage der „Preußische Adler“ zum ersten Male von Stettin, und der „Wladimir“ zum ersten Male von Kronstadt abgehen wird. Von gedachtem Tage ab bis zu dem, am 23. October erfolgenden Schlusse der Fahrten wird aus jedem Hafen wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt werden, und zwar:

aus Stettin: jeden Sonnabend Mittags,
nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin und
aus Kronstadt: jeden Sonnabend Abends.

Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65 — 70 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg beträgt:

I. Platz pro Person 62 Thlr. Preuß. Cour.
II. Platz " " 40 " " "
III. Platz " " 23½ " " "

In diesen Beträgen ist die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Jeder Passagier auf dem ersten Platze oder in den Privat-Cajüten kann 16 Cubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Cubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Cubikfuß Rhein. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben auch nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Cubikfuß Rhein. zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt, und als Frachtgut aufgegeben werden.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter wird in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Postanstalten besorgt.

Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa der in dem Vaterlande oder Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder des Consulats haben. Auch müssen die Pässe vor Lösung des Passagier-Billets in Stettin dem dortigen Kaiserlich Russischen Consul vorgezeigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben vor Lösung des Passagierbillets ihre Pässe dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Consul vorzuzeigen.

Die übrigen, für die Benutzung der Post-Dampfschiffe der Stettin-St. Petersburger Route bestehenden Bedingungen können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden. Berlin, den 28. Februar 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 21. Mai 1852.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 316. Den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend. 1351. C. L.

[2] Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. Mai in Minden,	den 8. Juni in Soest,
den 27. Mai in Lübbecke,	den 24. Juni in Hamm,
den 29. Mai in Bielefeld,	den 26. Juni in Münster,
den 1. Juni in Brakel,	den 28. Juni in Lengerich,
den 3. Juni in Warburg,	den 30. Juni in Warendorf,
den 5. Juni in Paderborn,	den 1. Juli in Wiedenbrück,
den 7. Juni in Lippstadt,	den 2. Juli in Beckum.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Lippstadt, Soest, Hamm, Warendorf, Wiedenbrück und Beckum werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Boynstein auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remontewesen.

v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

№ 317. Durch den am 22. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Kiel ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Eidinghausen, Diöcese Blotho, erledigt worden. Dieselbe wird nach Ablauf des Nachjahrs durch patronatische Ernennung Seitens des Besitzers des Hauses Ovelgünne zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 4. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 318. 1351. C. I. Der verstorbene Kaufmann Isaak Klestadt zu Büren hat den christlichen Armen daselbst 20 Thlr. vermacht, welche wohlthätige Handlung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 28. April 1852.

№ 319. 1246. P. I. Dem Privat-Secretair Franz Müller zu Rietberg ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für den Gemeindebezirk Rietberg eine Agentur der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin zu übernehmen.

Minden, den 29. April 1852.

№ 320. Warnung vor Vergiftung. 441. K. I. Die unter den Landleuten häufige Anwendung einer Abkochung von Mohnköpfen zur Beruhigung kleiner Kinder, hat wiederum bei dem Kinde eines Heuerlings den plötzlichen Tod desselben zur Folge gehabt.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, alle Eltern vor der Anwendung dieses für zarte Kinder höchst gefährlichen Hausmittels zu warnen. Minden, den 6. Mai 1852.

№ 321. 1245. M. I. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii vom 17. April c., (Amtsblatt Nr. 18, Seite 164,) bestimmen wir zur Abhaltung der für die evangelische Gemeinde zu Klecko, Regierungsbezirk Bromberg, bewilligten Collecte in den evangelischen Kirchen, den auf den 13. Juni c. fallenden 1. Sonntag nach Trinitatis.

Die Collecte ist in gewöhnlicher Weise abzuhalten und haben die Herrn Pfarrer die eingehenden Gelder an die Steuerkasse abzuliefern. Minden, den 6. Mai 1852.

№ 322. 919. L. I. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. März d. J., Amtsblatt Seite 124, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Kriegs-Ministerium im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio des Innern die Verlegung des Compagnie-Stationsorts der 4. Compagnie des 15. Landwehr-Regiments von Stift Quernheim nach Bünde genehmigt hat, und der Landwehr-Bezirks-Feldwebel vom 1. Juli d. J. ab, seinen Wohnsitz in Bünde nehmen wird.

Minden, den 7. Mai 1852.

№ 323. 1160. II. h. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen-Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind unterm 8. d. M. den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 11. Mai 1852.

Digitized by Google

№ 324. 1355. M. I.

Die durch den Tod des Cantors Lohmeyer erledigte erste Lehrer-, Cantor- und Küsterstelle zu Rhaden, Kreises und Diöcese Lübbecke, haben wir dem zweiten Schullehrer und Organisten Friedrich August Weber zu Rhaden definitiv verliehen.

Minden, den 5. Mai 1852.

№ 325. 621. N. I.

Die neu errichtete zweite Lehrerinnenstelle zu Nieheim, Kreises Höxter, haben wir der Schulamts-Candidatin Anna Ebbers aus Wiedenbrück provisorisch verliehen.

Minden, den 8. Mai 1852.

№ 326. Personal-Chronik. 455. K. I.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Herr Dr. Johann Christian Sewening hat seinen Wohnsitz zu Werther, Kreises Halle, genommen.

Minden, den 10. Mai 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 327.

Im Bezirke des Kreisgerichts zu Warburg treten mit dem 1. Juni d. J. folgende, vom Herrn Justiz-Minister zufolge Rescripts vom 8. d. M. genehmigte Jurisdiktions-Veränderungen ein:

1) vom Bezirke der Gerichts-Commission zu Borgentreich werden drei Gemeinden des Amts Borgholz, nämlich Bühne, Manrode und Muddenhagen abgetrennt und dem engern Bezirke des Kreisgerichts-Collegiums zu Warburg überwiesen;
2) vom Bezirke der Gerichts-Commission zu Dringenberg werden zwei Gemeinden des Amts Gehrden, nämlich Frohnhausen und Auenhausen abgetrennt und dem Bezirke der Gerichts-Commission zu Borgentreich zugelegt.

Paderborn, den 13. Mai 1852.

Bekanntmachungen.

№ 328. Betreffend die Rückzahlung der gekündigten nicht konvertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Convertirung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Capitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I Nr. 8,

am 1. April d. J.

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst (Taubenstraße Nr. 30) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Documente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Capitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Controlle der Staatspapiere befördern, und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Digitized by Google

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Controlle der Staatspapiere und den Regierungs-Hauptkassen unentgeldlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Capitalbeträge auf.

Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Die vorstehende Bekanntmachung wird den Interessenten, unter Hinweisung auf den Zinsverlust, welcher ihnen aus der verzögerten Abhebung der Capitalien, deren Verzinsung mit dem 30. März d. J. aufgehört hat, erwächst, in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 329. Der Ober-Post-Secretair Bartling, welcher die Rendantur-Geschäfte, und der Postsecretair Hagemann, welcher die Buchhalterei-Geschäfte bei der Ober-Post-Casse in Minden bisher commissarisch verwaltet haben, sind definitiv in ihren Stellen, ersterer als Ober-Post-Cassen-Rendant, letzterer als Ober-Post-Cassen-Buchhalter bestätigt worden.

Gestorben ist der Postsecretair Cummerow in Minden.

Versetzt sind: der Postsecretair Haßler von Minden nach Pyrmont, zur commissarischen Verwaltung des dortigen Post-Amts, der Post-Cleve Wichmann aus dem Ober-Post-Directions-Bezirk Arnsberg zum Post-Amte in Minden, der Post-Cleve Bokel von Herford nach Paderborn, der Post-Expeditions-Gehülfe Warendorf von Vlotho nach Herford.

Freiwillig ausgeschieden ist der commissarische Post-Expediteur Stüve in Borgentreich. Die Post-Expedition daselbst ist vom 1. d. M. ab dem zum Post-Expediteur ernannten Lehrer Hartmann zur Verwaltung übergeben.

Minden, den 12. Mai 1852.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 28. Mai 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 330.

Nr. 3536. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits, und den Niederlanden andererseits. Vom 31. December 1851.

Das 12. Stück enthält:

Nr. 3537. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 11. Juli 1851.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

In der evangelischen Abtheilung der von Vinckeschen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest, über deren Errichtung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Januar 1848 Bezug genommen wird, befinden sich gegenwärtig 12 Kinder, nämlich 9 Knaben und 3 Mädchen. № 331.

Die noch geringen Mittel der Anstalt haben bisher die Aufnahme einer größeren Anzahl von Zöglingen nicht gestattet, obwohl dazu der erforderliche Raum und hinreichende Lehrerkräfte vorhanden sind.

Im Hinblick auf die vielen aufnahmefähigen blind geborenen oder in der ersten Kindheit blind gewordenen Kinder, unter welchen die meisten ganz unbemittelt sind, habe ich, zur Ermöglichung fernerer Aufnahmen von Zöglingen, der gedachten Abtheilung eine bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westfalen durch die betreffende Ortsbehörde abzuhaltende Hauscollecte bewilligt, welche ich der oft bewährten Mildthätigkeit angelegentlichst empfehle. Münster, den 15. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Grund des §. 15. des Reglements vom 1. August 1850, welcher wörtlich dahin lautet: № 332. 1107. h. II.

„Gebäude, auf welchen (dergleichen) zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden, und zu diesem Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grund-

Digitized by Google

sätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welcher hierzu von der Königlichen Regierung durch administrative Execution angehalten werden kann (§. 19. des Rentbank-Gesetzes),"

bestimmen wir hierdurch, daß die Versicherung von dem Domainen-Fiskus rentepflichtigen Gebäuden gegen Feuersgefahr bei einer der folgenden Gesellschaften erfolgen muß:

1) bei der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät zu Münster,
2) bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
3) bei der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
4) bei der Colonia,
5) bei der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
6) bei der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
7) bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg,
8) bei der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau,
9) bei der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Minden, den 14. Mai 1852.

№ 333. 657. I. D. Wir weisen die uns untergeordneten Polizeibeamten an, bei Verhaftungen oder polizeilichen Festnehmungen von Bahnwärtern resp. Weichenstellern sofort den zunächst stehenden Bahnwärter oder Weichensteller davon in Kenntniß zu setzen, damit zur Sicherheit des Eisenbahn-Verkehrs der Dienst des Abwesenden augenblicklich wahrgenommen, und für die Stellvertretung gesorgt werden kann.

Minden, den 15. Mai 1852.

№ 334. Berichtigung. 473. K. I. Im 19. Stück des Amtsblatts, Seite 171, ist der zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen concessionirte Raseur für Paderborn irrthümlich Buschmann genannt; derselbe heißt Buschhorn. Minden, den 15. Mai 1852.

№ 335. 1943. U. I. Vom 17. Juni d. J. ab, werden die Leggetage zu Lübbecke am Donnerstag, und die Leggetage zu Rahden am Freitag jeder Woche abgehalten werden.

Minden, den 21. Mai 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 336. Die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues betr. Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Hebebezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback beflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuer-Defraude schuldig, und wird, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens,

Digitized by Google

und 6 Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden. Münster, den 18. Mai 1852.

Bekanntmachungen.

№ 337. Auslooſung von Renten-Briefen.

[1] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 heute ſtattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen ſind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tauſend Thalern: Nr. 71, 127 und 141.
II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern: Nr. 73.
III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern: Nr. 44, 261, 270, 338, 407, 565, 579, 640 und 1187.
IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern: Nr. 76, 154, 155, 217, 228, 597, 825 und 850.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſeten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derſelben am erſten October dieſes Jahres im Geſchäftslocale der Rentenbank-Caſſe auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß nach §. 43. des erwähnten Geſetzes vom 1. October 1852 ab eine Verzinſung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner ſtattfindet; auch die ausgelooſeten Rentenbriefe ſelbſt nach §. 44. a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anſtalt verjähren. Münſter, den 17. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für Weſtfalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 338.

Seit mehreren Jahren hat es ſich die Poſtverwaltung zur Aufgabe gemacht, die Beſtellung der Briefe an die Bewohner ſolcher Orte, an welchen ſich keine Poſtanſtalten befinden, zu verbeſſern, nicht nur durch Beſtimmung gewiſſer Tage, an welchen regelmäßige Beſtellungen nach allen Orten des platten Landes ſtattfinden, ſondern auch durch Einführung einer billigen, allgemeinen Landbriefbeſtellgeldtaxe, resp. Beſorgung der Briefe gegen Entrichtung eines mäßigen Averſums. Auch ſind die Beſtelltage, je nachdem ſich das Bedürfniß danach fühlbar gemacht hat, nach und nach für die Bezirke einzelner Poſtanſtalten ſogar bis auf ſechsmal wöchentlich — vermehrt worden.

Das Beſtreben der Verwaltung iſt jedoch dahin gerichtet, in Zukunft allen Bewohnern ſolcher Ortſchaften, wo ſich keine Poſtanſtalten befinden, und eben ſo wenig Poſten durchpaſſiren, die ſchnellere Beförderung der Correſpondenz auf den Poſtrouten in gleichem Maaße nutztragend zu machen.

Zu dieſem Ende ſoll die Landbriefbeſtellung bei jeder Poſtanſtalt, woſelbſt täglich Poſten ankommen und abgehen, ebenfalls täglich, mit Ausſchluß des Sonntags, ſonſt aber wenigſtens eben ſo oft ſtattfinden, als Poſten courſiren.

Dieſe Beſtellungen ſollen aber auch fernerweit in ſolcher Weiſe geregelt werden, daß die Landbriefträger ihre Touren zu gewiſſen, beſtimmten Stunden belaufen,

Digitized by Google

und Ort für Ort einer, ihren Dienst beaufsichtigenden Controle unterworfen sind. Durch diese Mittel wird es erreicht werden, daß das Institut auch von den Bewohnern des platten Landes zur Besorgung ihrer Correspondenz nach der Postanstalt des Bezirks mehr wie bisher benutzt wird.

Erst dann werden die Vortheile erkannt werden, welche die Landbriefträger-Anstalten allen Eingesessenen bieten, und es wird die Ueberzeugung Boden gewinnen, daß die Vervollkommnung dieser Anstalten ein unabweisliches Bedürfniß der Zeit ist, und daß die Folgen davon wahrhaft wohlthätig und belebend auf den allgemeinen Verkehr einzuwirken nicht verfehlen können. Zur Erleichterung dieses vorgesteckten Zieles wird auch die vorliegende Absicht beitragen, in geschlossenen Dörfern, oder auch an solchen Häusern, welche vermöge ihrer Lage an einer frequenten Straße dazu besonders geeignet sind, verschlossene Briefkasten anzubringen, dazu bestimmt, die abzusendenden Briefe zu sammeln, zu denen die Landbriefträger den Schlüssel haben und die von ihnen, sobald sie den Ort passiren, geleert werden.

Alles kömmt daher darauf an, daß sich Hausbesitzer finden, welche das Anbringen von dergleichen Kasten an ihren Häusern gestatten und zugleich sich der Beaufsichtigung dieses öffentlichen Eigenthums unterziehen, es auch übernehmen, die Stundenpässe, welche die Briefträger bei sich führen werden, mit einem Ankunftsvermerke zu versehen, um dadurch die beabsichtigte Controle zu führen.

Ich empfehle daher für jetzt diesen Gegenstand vorläufig der Aufmerksamkeit und näheren Prüfung der Herren Kreislandräthe, indem ich auf ihre geneigte Mitwirkung bei der Ausführung rechne, und richte zugleich an die Herren Ortsvorsteher des Regierungsbezirks das Ersuchen, den Gegenstand in den Gemeindeversammlungen zur Berathung zu stellen, damit die geringen Kosten zur Anschaffung von Briefkasten, welche, das Stück für 2 Thlr. incl. eines festen Schlosses hier gefertigt werden sollen, von den Gemeinden aufgebracht und geeignete Personen in Vorschlag gebracht werden können, welche sich im Interesse des Gemeinwohles den von ihnen in Anspruch zu nehmenden, geringen Mühwaltungen unterziehen. Endlich wende ich mich auch an alle auf dem Lande wohnenden Königlichen Beamten, und empfehle ihnen in ihrem eigenen und im Interesse des Staatsdienstes den Absichten der Verwaltung nach Kräften förderlich zu sein.

Die Herren Gemeindevorsteher wollen von den gefaßten Beschlüssen und den Wünschen und Anerbietungen der Gemeindeglieder, so wie von den zu machenden Vorschlägen, im Sinne der vorangedeuteten Zwecke, die Herren Landräthe des Kreises in Kenntniß setzen, welche ihrerseits die eingehenden Scripta sammeln und in etwa 4 bis 8 Wochen mit ihren gefälligen Gutachten an mich gelangen lassen wollen.

Allen, die sich sonst für die Sache interessiren und zu ihrer Förderung Wünsche zu stellen, oder Vorschläge zu machen haben möchten, empfehle ich, sich damit an diejenige Postanstalt zu wenden, von welcher sie ihre Correspondenz empfangen, und habe ich die Postanstalten meines Bezirks zur Entgegennahme und Beförderung aller hierauf Bezug habenden Anliegen und Vorstellungen an mich angewiesen.

Minden, den 17. Mai 1852.

Der Ober-Post-Director Roeßler.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 4. Juni 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 339.

Nr. 3538. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungs-Rechtes für denselben.

Nr. 3539. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungs-Rechtes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Cochem-Kaisersescher Communal-Chaussee unweit Landkern über die sogenannte schöne Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach.

Nr. 3540. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Actien-Straße bei Düren über Niederau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte so wie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben.

Nr. 3541. Statut des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster. Vom 21. April 1852.

Nr. 3542. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Capital des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit.

Nr. 3543. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 2. Mai 1852.

Das 14. Stück enthält:

Nr. 3544. Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Vorordnung vom 3. Januar 1849

Digitized by Google

über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852.

Nr. 3545. Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Das 15. Stück enthält:

Nr. 3546. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852.

Nr. 3547. Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche. Vom 22. Mai 1852.

Das 16. Stück enthält:

Nr. 3548. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Mainzer Staats-Straße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinboellen.

Nr. 3549. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachener-Trier Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witzerath.

Nr. 3550. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungs-Rechtes in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf.

Nr. 3551. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call und Dahlbenden, sowie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig.

Nr. 3552. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freiengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen.

Nr. 3553. Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-

Digitized by Google

Schul-Collegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. Vom 21. April 1852.

Nr. 3554. Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 340. Da die im §. 54. des Bahn-Polizei-Reglements für die Cöln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 24. December 1845, welches gleichmäßige Anwendung auf die Münster-Hammer Eisenbahn findet, sowie die im §. 53. des Bahn-Polizei-Reglements für die Bergisch-Märkische Eisenbahn vom 2. Februar 1848 vorgeschriebenen Entfernungen, welche mehrere hinter einander in derselben Richtung abgehende Eisenbahnzüge unter sich einhalten sollen, erfahrungsmäßig weder von dem Zug-Personal, noch von den Bahnwärtern, zumal im Dunkeln mit genügender Sicherheit bemessen und controlirt werden können, so soll an die Stelle des hiermit aufgehobenen §. 54. folgende Bestimmung treten:

> Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direction mit specieller Instruction zu versehen.

Berlin, den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 341. Der Domprobst Herr Brinkmann hierselbst ist zum Weihbischof für das Bisthum Münster befördert worden.

Münster, den 22. Mai 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 342. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr.

Auf Grund der am 26. und 27. April d. J. bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind die evangelischen Candidaten:

1) Eduard Brüggerhoff aus Lütgendortmund,
2) Carl Friedrich Gustav Johanning aus Burg, zu Herford,
3) Theodor Heinrich Naumann aus Windheim,
4) Adelbert Scheffen aus Arnsberg und

Digitized by Google

5) Joh. Friedr. Ludw. Hermann Sporleder aus Ibbenbüren

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 10. Mai 1852.

№ 343. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

In Folge des Ergebnisses der am 22. und 23. April d. J. stattgefundenen evangelisch-theologischen Prüfungen ist den Pfarramts-Candidaten:

1) Heinrich Carl Trepper aus Irmgarteichen zu Beelen,
2) Heinrich Arnold Wilhelm Julius Beyer aus Soest

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 10. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 344. 1453. P. U. I.

In mehreren Marktordnungen des Regierungsbezirks ist der Aufkauf der zu den Wochenmärkten gebrachten Consumtibilien den Kaufleuten des Orts zu gewissen Stunden gestattet. Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß hierdurch an der Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824 (G.-S., S. 125) §. 3. nach welcher derartige Aufkäufe nur auf Grund einer vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde oder eines Gewerbescheins erfolgen dürfen, je nachdem der Aufkäufer sich im Polizeibezirke seines Wohnortes befindet oder nicht, Nichts geändert worden ist, Uebertretungen dieser Vorschrift vielmehr die im §. 26. seq. a. a. O. angedrohten Strafen nach sich ziehen werden.

Minden, den 22. Mai 1852.

№ 345. 1500. P. I.

Dem Particulier F. A. Lehmen zu Höxter ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha, zu übernehmen.

Minden, den 18. Mai 1852.

№ 346. 1049. L. I.

Dem zur Gemeinde Peckelsheim, Kreises Warburg, gehörigen neuen Etablissiment des Herzogs v. Croy im Altenholze ist der Name „Gut Alfredshöhe“ beigelegt worden. Minden, den 24. Mai 1852.

№ 347. 1477. M. I.

Die durch Emeritirung des Schullehrers Holsing erledigte Schulstelle zu Holsen, Kreises und Diöcese Herford, haben wir dem seitherigen Hülfslehrer Friedrich Wilhelm Ellerbusch definitiv verliehen.

Minden, den 14. Mai 1852.

№ 348. Personal-Chronik. 464. k. I.

Dem Raseur Friedrich Preising zu Beverungen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen mit Einschluß des Aderlassens auf Anordnung eines approbirten Arztes, für Beverungen und Umgegend auf Widerruf ertheilt. Minden, den 15. Mai 1852.

Digitized by Google

Mit dem 1. October d. J. wird der Steuerempfänger Weber zu Versmold in gleicher Eigenschaft zur Steuerkasse in Enger versetzt, gleichzeitig wird die Receptur der directen Steuern aus dem Amtsbezirke Borgholzhausen mit der Steuerkasse zu Halle vereinigt und die Steuerkasse zu Versmold in ihrem, auf den Versmolder Amtsbezirk beschränkten Umfange, von dem Civil-Supernumerarius Tellmann commissarisch verwaltet werden. № 349. 2266. k. II.

Minden, den 16. Mai 1852.

Die durch das Ableben des Steuer-Empfängers Dörrien erledigte Steuerkasse zu Wiedenbrück ist dem Steuer-Empfänger Külker zu Paderborn, mit Anweisung des Wohnortes Wiedenbrück, dagegen die Steuerkasse Lippspringe dem Steuer-Empfänger Wehde zu Petershagen verliehen und die Verwaltung der Steuerkasse Petershagen dem Militair-Anwärter Hurzig hierselbst, vorläufig commissarisch, übertragen worden und treten diese Veränderungen am 1. Juli d. J. ein. № 350. 2701. k. II.

Minden, den 21. Mai 1852.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Matthias hat seinen Wohnsitz in Herford genommen. № 351. Personal-Chronik. 486. K. I.

Minden, den 20. Mai 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial Steuer-Directors.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Treusberg zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht, und ist derselbe heute als Mitglied des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Münster eingeführt worden. № 352. Personal-Chronik.

Münster, den 21. Mai 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

In der von uns erlassenen, im 3. Stück, Seite 11, abgedruckten Bekanntmachung vom 5. Januar d. J., die Justiz-Verwaltung im Kreise Wiedenbrück betreffend, ist Zeile 4 und 5 des Satzes, sub Nr. 4 zu lesen: № 353. Berichtigung.

„in den Anklagestand wegen 4. Holzdiebstahls"

statt:

„in den Anklagestand, welche wegen 4. Holzdiebstahls"

Paderborn, den 19. Mai 1852.

Bekanntmachungen.

Verhandelt Münster, den 17. Mai 1852. № 354.

Anwesend:

1) der Herr Regierungsrath von Hartmann;
2) der Herr Domainenrath Filbry, als Mitglieder der Rentenbank-Direction;

sodann als Commissarien der Provinzialvertretung

Digitized by Google

3) der Herr Freiherr von Plettenberg von Mehrum;
4) der Herr Engelbert Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt;
5) der Decanum Herr Schulze Eickrodt aus Rorel;
6) der zugezogene Notar-Rechtsanwalt Stemrich aus Münster.

In dem heutigen zur Ausloosung der Rentenbriefe stattgefundenen Termine wurde auch zur Vernichtung der in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, §§. 46. bis 48. im November v. J. ausgelooften und von der Rentenbankkasse eingelösten Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins-Coupons geschritten, und dabei die hier beigefügte, von der Rentenbank-Direction beglaubigte Nachweisung zum Grunde gelegt.

Darnach waren zur Vernichtung bestimmt:

1)	Ein Rentenbrief litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 31 . . . . nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. April dieses Jahres bis ultimo September 1858 (Series I. Nr. IV. bis incl. XVI.);	1000 Thlr.
2)	Ein Rentenbrief litt. B. à 500 Thlr. Nr. 6 . . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 1;	500 "
3)	Sechs Rentenbriefe litt. C. à 100 Thlr. Nr. 10, 57, 75, 133, 146 und 169 . . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 1;	600 "
4)	Drei Rentenbriefe litt. D. à 25 Thlr. Nr. 5, 86 und 93 nebst Zins-Coupons wie ad 1;	75 "
5)	Dreizehn Rentenbriefe litt. E. à 10 Thlr. Nr. I, 32, 44, 81, 82, 109, 113, 122, 138, 143, 146, 167 und 182 nebst Zins-Coupons wie ad 1.	130 "
	Ueberhaupt	2305 Thlr.

geschrieben "Zweitausend Dreihundert und Fünf Thaler."

Diese im Ganzen betragenden Vier und zwanzig Stück Rentenbriefe, nebst eben so vielen dazu gehörigen Zins-Couponsbogen über die Zinsen vom 1. April 1852 bis ultimo September 1858 wurden von den Anwesenden genau nachgesehen, gezählt, und mit der vorgelegten Nachweisung überall völlig übereinstimmend gefunden.

Die Vernichtung erfolgte hierauf durch sofortige Verbrennung sämmtlicher vorbemerkten Formulare.

Herr Daniel von der Heydt in Elberfeld hatte sein Nichterscheinen mit Krankheit entschuldigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Frh. v. Plettenberg. Frh. v. Landsberg-Steinfurt. J. Eickrodt.
v. Hartmann. Filbry. Stemrich.

Digitized by Google

Vorstehende Verhandlung wird in Gemäßheit des §. 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 veröffentlicht.

Münster, den 17. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

№ 355. Patente betr.

Dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg ist unterm 7. Mai 1852 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensations- und Luftpumpen-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ausgefertigt worden. (cf. St.-A. Nr. 112.)

Dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau zu Berlin ist unterm 9. Mai 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-, Grabe- und Cultur-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 112.)

Das dem Bildhauer Adolph Kamphausen in Cöln unterm 29. April 1851 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 112.)

Minden, den 14. Mai 1852.

№ 356. Patente betr.

Das dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin unterm 14. August 1847 auf die Dauer von 5 Jahren ertheilte Patent auf

eine zur Bereitung von Chokolade dienende Reibevorrichtung,

ist vom 14. August d. J. an gerechnet auf fernere drei Jahre verlängert worden. (cf. St.-A. Nr. 116.)

Dem Steindruckerei-Besitzer und akademischen Künstler Herrmann Delius zu Berlin ist unterm 12. Mai 1852 ein Patent

auf die Darstellung eines Waschpapiers, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 116.)

Dem Tischlermeister Grundeiß zu Berlin ist unterm 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung ihrer bekannten Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 116.)

Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin, ist unterm 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen, sowie dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 116.)

Minden, den 22. Mai 1852.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 11. Juni 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 357.

Nr. 3555. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth.

Nr. 3556. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal.

Nr. 3557. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Kircheip über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chaussee in Niederdollendorf.

Nr. 3558. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1852. Vom 14. Mai 1852.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3559. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf.

Nr. 3560. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von der

Digitized by Google

Altenhagen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Freudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Faßmannshausen nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Asholderbach nach Kronprinzen Eiche.

Nr. 3561. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf.

Nr. 3562. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei.

Nr. 3563. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1851 wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 9. Mai 1852.

Nr. 3564. Bekanntmachung über die unterm 21. April 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Ausbau der Straße von Petershagen nach Steinkunzendorf. Vom 12. Mai 1852.

Nr. 3565. Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne betreffend. Vom 15. Mai 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 358. Der provisorisch Lehrer am Gymnasio zu Paderborn, Johannes Schüth ist zum ordentlichen Lehrer an derselben Anstalt von uns definitiv ernannt worden.

Münster, den 18. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 359. Schutz der Anlagen der Eisenbahnen. Ges. S. D. U.

Bei der im Bau begriffenen Westfälischen Eisenbahn dürfen außer von dem Arbeits-Personal, und denjenigen Personen, welche beim Bau dienstlich beschäftigt sind, oder zur Besichtigung der Bauwerke besondere Erlaubnißkarten erhalten haben, weder das Planum der Bahn, noch die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Bauplätze u. s. w. betreten; die Bahn selbst auch nur an den dazu bestimmten Ueberfahrten und Uebergängen überschritten werden.

Jede Beschädigung der Dämme, Gräben und Böschungen, insbesondere durch Viehhüten, ist streng untersagt.

Ebenso ist die Ausreißung, Versetzung und Beschädigung der Nivellementspfähle oder anderer derartiger Beschädigungen, auch da, wo das Planum der Bahn noch nicht formirt ist, streng verboten.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in 10 Sgr. bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Minden, den 6. October 1849.

Digitized by Google

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß zur Bewachung des Planums der Westfälischen Eisenbahn von Paderborn nach Warburg, und der Oberbaumaterialien besondere Bau-Wächter angestellt werden, welchen dieselben Befugnisse, wie den Polizei-Beamten zustehen.

Zugleich lassen wir eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche nach Maßgabe des neuen Strafgesetzes bei Verletzung von Eisenbahn-Anlagen zur Anwendung kommen, hier folgend abdrucken.

Minden, den 18. Mai 1852.

Auszug

aus dem

Straf-Gesetz-Buch für die Preußischen Staaten.

---

§. 294.

Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, deren Transportmittel oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verrückung von Schienen oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

Hat die Handlung die schwere Körperverletzung eines Menschen (§. 193.) zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

§. 295.

Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 294. bezeichneten Art den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Eine gleiche Strafe haben die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen (Eisenbahnbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 296.

Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Be-

Digitized by Google

schädigung der Drahtleitung, der Apparate oder sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297.

Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 298.

Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihren Zubehörungen angestellten Personen (Telegraphen-Beamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 299.

Eisenbahn-Beamte und Telegraphen-Beamte, welche wegen eines der in den §§. 294. bis 298. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphen-Dienste für unfähig erklärt werden.

§. 300.

Die Vorsteher einer Eisenbahn-Gesellschaft, sowie die Vorsteher der Telegraphen-Anstalt einer Eisenbahngesellschaft, welche die Entfernung des verurtheilten Beamten nach der Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, sollen mit einer Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Eisenbahn- oder Telegraphen-Beamten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn- oder Telegraphen-Anstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben die Unfähigkeits-Erklärung bekannt war.

Digitized by Google

№ 360.
Polizei-Anwaltschaften.
1069. P. J.

Vom 1. d. M. ab sind:

1) die Gemeinden Frohnhausen und Auenhausen der Gerichts-Commission zu Dringenberg abgenommen, und der Gerichts-Commission in Borgentreich zugelegt;

2) die Gemeinde Bühne, Manrode und Muddenhagen der Gerichts-Commission zu Borgentreich abgenommen, und dem Königlichen Kreisgericht in Warburg zugelegt worden. In Folge dessen ist

zu 1) der Amtmann Rintelen zu Dringenberg von der Polizei-Anwaltschaft über die Gemeinden Frohnhausen und Auenhausen entbunden, und solche dem Amtmann Brüggemann zu Borgentreich interimistisch übertragen;

zu 2) der Amtmann Brüggemann zu Borgentreich von der Polizei-Anwaltschaft über die Gemeinden Bühne, Manrode und Muddenhagen entbunden, und solche dem Bürgermeister Fischer zu Warburg interimistisch übertragen worden.

Minden, den 2. Juni 1852.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 361.
1175. P. J.

Der zum Amtmann des Amts Driburg erwählte Kreisschreiber Heinrich Schomberg ist von mir als solcher bestätigt worden.

Die Einführung desselben findet am 9. d. M. statt und treten von diesem Tage ab, alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden des Amts Driburg außer Kraft.

Minden, den 7. Juni 1852.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 362.
1146. L. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. d. M., Amtsblatt pro 1852, Seite 184, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Landwehr-Bezirks-Feldwebel der 4. Compagnie des 15. Landwehr-Regiments seinen Wohnsitz bereits in Bünde genommen hat.

Minden, den 29. Mai 1852.

№ 363.
2116. U. I.

Die Handlung Julius Weddigen zu Herford wird nach dem Aufhören der bisherigen Firma Münter & Weddigen ihre Leinen-Waaren, welche dieselbe auf Bestellung und gegen Lohn weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem ihre jetzige Firma „Weberei von Julius Weddigen in Herford“ tragenden Stempel versehen.

Digitized by Google

Wir bringen dies hiermit mit dem Bemerken vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß, daß der Firma-Stempel der Handlung Münter & Weddigen außer Gebrauch zu setzen ist.

Minden, den 31. Mai 1852.

№ 364. 1569. C. I. Der in Hamburg verstorbene Kaufmann Georg August Scherr hat der Armen-Anstalt in Bielefeld 10,000 Mark Banco vermacht, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 23. Mai 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial Steuer-Directors.

№ 365. Die nachstehende Bekanntmachung

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. März d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung, in gleicher Weise, wie Getraide, Hülsenfrüchte und Mehl auch andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte und geschälte Hirse, vom Eingangszolle freigelassen werden sollen und daß die Erhebung des Eingangszolles von allen vorgedachten Gegenständen nicht blos bis zum Ablaufe des Monats August, sondern bis zum Ablaufe des Monats September d. J. eingestellt werden soll.

Berlin, den 27. Mai 1852.

Der Finanz-Minister
gez. v. Bodelschwingh.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die betreffenden Hebestellen meines Ressorts mit entsprechender Anweisung versehen sind.

Münster, den 4. Juni 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1852.

№ 366. Der Gerichts-Assessor Bachmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Goldberg mit der Function als Gerichts-Commissar zu Haynau ernannt.

Digitized by Google

Der Appellationsgerichts-Referendar Hoffon ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Herold ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Der Rechts-Candidat Hermann Oppermann aus Höxter ist als Auscultator zugelassen.

Der Kreisgerichtsbote Gerste zu Bielefeld ist an die Kreisgerichts-Commission zu Gütersloh versetzt.

Der Kreisgerichtsbote Richter zu Brakel tritt vom 1. September ab in den Ruhestand.

Paderborn, am 1. Juni 1852.

Bekanntmachungen.

I. Bei dem Königlich Märkischen Bergamte zu Bochum ist der Berggeschworne Heinrich Lind zum Ober-Berggeschwornen befördert. № 367. Personal-Chronik.

II. Bei dem Königlich Essen-Werden'schen Bergamte zu Essen ist der Bergamts-Calculator Schiffer mit Pension in den Ruhestand versetzt.

III. Bei dem Königlichen Salzamte zu Königsborn ist die Materialien-Verwaltung dem Salinen-Eleven Wesener commissarisch übertragen.

IV. Die Bergwerks-Expectanten Ferdinand Sack, Carl Barth, Otto Röder sind zu Oberbergamts-Referendarien ernannt.

Dortmund, den 1. Juni 1852.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

[2] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen: № 368. Auslooosung von Renten-Briefen.

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern: Nr. 71, 127 und 141.
II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern: Nr. 73.
III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern: Nr. 44, 261, 270, 338, 407, 565, 579, 640 und 1187.
IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern: Nr. 76, 154, 155, 217, 228, 597, 825 und 850.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derselben am ersten October dieses Jahres im Geschäftslocale der Rentenbank-Casse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Ge-

Digitized by Google

setzes vom 1. October 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgelooseten Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren. Münster, den 17. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 369. Personal-Chronik. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Vorsitzenden der Direction der Westfälischen Eisenbahn, Regierungs- und Bau-Rath Henz den Character eines Geheimen Regierungsraths zu verleihen.

Paderborn, den 1. Juni 1852.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 370. Patente betr. Dem Ingenieur von Horn zu Breslau ist unterm 19. Mai d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in seiner Anordnung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Pflanzstock (Handsäemaschine), ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 120.)

Minden, den 27. Mai 1852.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 18. Juni 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 371.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3566. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strelitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3567. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 26. April 1852.

Nr. 3568. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle.

Nr. 3569. Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere. Vom 26. Mai 1852.

Nr. 3570. Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto auf den Preußischen Posten. Vom 2. Juni 1852.

Das 20. Stück enthält:

Nr. 3571. Gesetz, wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Vom 2. Juni 1852.

Bekanntmachung des Ministers des Innern.

№ 372. Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1850 den Vertrag vom 21. October 1850, betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-

Digitized by Google

Dessau, Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, die freie Stadt Frankfurt a. M., Bremen, Hamburg und Lübeck,

auch noch

das Großherzogthum Baden und das Fürstenthum Lippe,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen, hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 3. Juni 1852.

Der Minister des Innern
gez. von Westphalen.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

№ 373. Wahlfähigkeits-Erklärung eines evangelischen Pfarramtscandidaten betr.

Auf Grund der am 5. und 6. Mai v. J. bestandenen zweiten theologischen Prüfung ist der evangelische Candidat

Andreas Ernst Gottlieb Weihe aus Spenge,

der das canonische Alter bereits am 2. d. M. erreicht hat, für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 17. Mai 1852.

№ 374. Der Pfarr- und Schul-Vikar Westhof zu Dinker, Diöcese Soest, hat, um einem anderweiten Rufe zu folgen, seine bisherige Stelle niedergelegt. Dieselbe unterliegt bei ihrer Wiederbesetzung der gemeinschaftlichen patronatischen Ernennung Seitens der Besitzer der Güter Matena und Böckhövel, Galen, Nehlen, Clötinghoff, Sengerhoff, Hohennover, Vellinghausen, Narteln.

Münster, den 18. Mai 1852.

№ 375. Die Pfarrstelle an der Gemeinde zu Blasheim, Diöcese Lübbecke, wird in einigen Monaten durch die alsdann auf den Antrag des vormaligen Superintendenten, Pfarrers Müller, eintretende Emeritirung desselben erledigt. Sie ist landesherrlichen Patronats und wird möglichst bald wieder besetzt werden.

Münster, den 18. Mai 1852.

№ 376. Die durch den Tod des Pfarrers Kriege erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Lengerich, Diöcese Tecklenburg, ist dem bisherigen zweiten Pfarrer Friedr. Hermann Smend daselbst, und die dadurch zur Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle an der gedachten Gemeinde dem bisherigen Hülfsprediger Röttger daselbst von uns verliehen worden.

Münster, den 25. Mai 1852.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 377. 1528. M. I.

Dem Pfarramts-Candidaten A. Fernikel zu Rahden ist die Erlaubniß ertheilt worden, Privatunterricht zu geben.

Minden, den 31. Mai 1852.

№ 378. Katholische Haus-Collecte betr. 742. N. I.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat mittelst Erlasses vom 13. Mai c. zum Neubau einer katholischen Kirche in Beelen, Kreises Warendorf, eine Haus-Collecte in den überwiegend von Catholiken bevölkerten Kreisen Büren, Höxter, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück bewilligt. Die nachstehend folgende Darstellung des Sachverhältnisses ergiebt das Nähere.

Schon seit vielen Jahren ist die katholische Kirche zu Beelen, Kreises Warendorf, für die Gemeinde-Eingesessenen nicht mehr ausreichend und der Bau einer geräumigen Kirche unabweisliches Bedürfniß geworden, indem der Kirchenbesuch an Sonn- und Feiertagen für den Haupt-Gottesdienst, einschließlich der größeren Kinder sich auf 1100 — 1200 Personen beläuft, während die jetzige Kirche in ihrem Schiffe und auf den beiden zur Seite des Schiffes angebrachten Bühnen nur 366 Personen einen sehr beschränkten Sitzplatz gewährt, so daß also mehr als zwei Drittheil der Eingepfarrten in den engen Gränzen, auf den Treppen und dem Chore in dichtem Gedränge, ja sogar in großer Zahl selbst vor der Kirche unter freiem Himmel dem Gottesdienste beizuwohnen genöthigt sind.

Die Vergrößerung der Kirche durch etwaige Anbauten nach der Länge und Tiefe des Gebäudes würde derselben, nach technischer Untersuchung nicht nur ein unpassendes Aeußere geben, sondern auch entweder den Zweck der nothwendigen Vergrößerung nicht erfüllen, oder einem Neubau gleichkommen, weshalb man in Berücksichtigung dieser Umstände für den letztern sich entschieden hat.

Nachdem mit Rücksicht auf das Bedürfniß und die vorhandenen beschränkten Mittel entworfenen Kosten-Anschlage sind zum Bau für eine Kirche mit 1106 Sitzen 32,940 Thlr. erforderlich.

Zur Bestreitung dieser Kosten sind vorläufig vorhanden:

1) zinsbar untergebracht	5410 Thlr.	
2) überwiesene Markengelder	1199 „	
3) eine Wiese, durch deren Verkauf voraussichtlich aufkommen werden	3500 „	
		10,109 Thlr.
Es fehlen mithin noch		22,831 Thlr.

Das Kirchen-Vermögen ist so unbedeutend, daß solches nicht einmal zur Bestreitung der jährlichen Cultuskosten ausreicht.

Wenn nun auch die Gemeinde Beelen, in deren Bezirk es an Bauholz fehlt, weshalb auf freiwillige Naturallieferungen an solchem nicht gerechnet werden kann, —

Digitized by Google

zur Deckung der vorstehenden beträchtlichen Summe unter Anstrengung ihrer äußersten Kräfte, aus dem Provinzial-Hülfs-Fond ein Capital von 10,000 Thaler auf Amortisation aufzunehmen beabsichtigt, so stellt sich noch immer ein Defizit von 12,831 Thaler heraus, welches die Gemeinde aus eigenen Mitteln zu beschaffen, gänzlich außer Stande sich befindet.

Wir bemerken, daß die Collecte innerhalb der nächsten 6 Monate abgehalten werden muß und daß die Namen der zur Abhaltung derselben bestimmten Deputirten noch mitgetheilt werden sollen.

Wir hoffen, daß der so oft bewährte Wohlthätigkeitssinn auch diesmal reichlich zu dem edlen Zwecke beisteuern werde.

Minden, den 3. Juni 1852.

№ 379. 1630. P. I. Dem Kaufmann Georg Hermann Meyer zu Vlotho ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, statt seines mit Tode abgegangenen Vaters, des Kaufmanns Carl Meyer, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 3. Juni 1852.

№ 380. 1634. M. I. In die wegen der Zusammensetzung der Orts-Schulvorstände erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. September 1844, Seite 325, war in Folge der Anordnung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 4. September 1844 unter andern die Bestimmung aufgenommen worden, daß in dem Falle, wenn ein Schulbezirk aus mehreren politischen Gemeinden besteht, die Vorsteher sämmtlicher Gemeinden ständige Mitglieder des Schulvorstandes sein sollen.

Gegenwärtig hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 19. April c. genehmigt, daß die gedachte Anordnung außer Kraft trete und die Zusammensetzung der Schulvorstände fernerhin wieder in der durch die Dienst-Instruction vom 6. November 1829 vorgeschriebenen Weise erfolge, was hierdurch zur Beachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß in den Fällen, wo ein Schulbezirk nur aus einer politischen Gemeinde besteht, der Ortsvorsteher, als erster Gemeindebeamter, ständiges Mitglied des Schulvorstandes ist.

Minden, den 3. Juni 1852.

№ 381. 1644. M. I. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat der evangelische Ober-Kirchenrath eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Zwecke der Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in unserm Vaterlande ausgeschrieben. Zur Abhaltung dieser Collecte in allen evangelischen Gemeinden bestimmen wir den auf den 11. Juli fallenden 5ten Sonntag nach Trinitatis. Die Herren Pfarrer haben die eingehenden Collectengelder an die Steuerkassen einzusenden und überhaupt hierbei so zu verfahren, wie früher vorgeschrieben worden ist.

Minden, den 4. Juni 1852.

Digitized by Google

№ 382. Die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut betr. 2151. U. I.

Nach neueren Bestimmungen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten können nur solche junge Leute in das Königliche Gewerbe-Institut aufgenommen und zur Verleihung des Staats-Stipendii in Vorschlag gebracht werden, welche unter Erfüllung der übrigen, in der Bekanntmachung vom 14. Juni 1848 (Amtsblatt pro 1848, Seite 191) enthaltenen Bedingungen entweder das Zeugniß der Reife bei einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule, oder einem Gymnasium erlangt haben, oder die Aufnahme-Prüfung im Gewerbe-Institut selbst bestehen.

Eine Aufnahme-Prüfung bei uns findet nicht ferner statt.

Die Bewerber um das Staats-Stipendium müssen hiernach bei ihren Meldungen das oben gedachte Zeugniß der Reife mit einreichen, oder sich zur Aufnahme-Prüfung in Berlin im Königlichen Gewerbe-Institut, welche alljährlich anfangs October abgehalten wird, gestellen.

Wenn sie zu letzterem bereit sind, so ist uns nachgelassen, daß wir sie, wenn sonst ihre Verhältnisse dafür sprechen, zu einer Reiseunterstützung behufs Ablegung der Prüfung in Vorschlag bringen können.

Zu dem Behuf müssen sich aber die Bewerber hier zuvor einem Tentamen unterwerfen.

Als geringstes Maaß der erforderlichen Vorbildung wird bezeichnet:

1) Im Deutschen die Fähigkeit, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correctem Style schriftlich auszudrücken.
2) Im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung, und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen.
3) In der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des zweiten Grades einschließlich, der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie.
4) Die Probezeichnungen der Bewerber müssen correct und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, sowie im Freihandzeichnen bekunden.

Die Bewerber um das Staats-Stipendium wollen demnach bis spätestens den 20. Juli ihre Anträge bei uns machen, wobei noch bemerkt wird, daß die Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld zu Entlassungsprüfungen nicht berechtigt ist.

Junge Leute, welche die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut wünschen, ohne auf den Genuß eines Stipendiums Anspruch zu machen, haben sich zum 1. September jeden Jahres schriftlich unter Einreichung der nöthigen Papiere bei dem Director des Gewerbe-Instituts zu melden.

Minden, den 5. Juni 1852.

№ 383. 1678. C. I.

Durch die am 15. d. M. stattfindende Einführung des Amtmanns und der Beigeordneten im vereinigten Amt Brackwede-Isselhorst ist die Gemeindeordnung vom

Digitized by Google

11. März 1850 in den Gemeinden dieses Amts eingeführt, und treten von diesem Zeitpunkte ab alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Gemeinden außer Kraft.

Minden, den 7. Juni 1852.

№ 384. 1429. C. I. Nach dem Tode des Amtmanns Wolf zu Driburg ist der Amtmann Schomberg mit den Verrichtungen eines Polizei-Anwalts in der Stadt und in dem Amte Driburg in Gemäßheit des §. 135. und §. 58. ad 4 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 beauftragt worden.

Minden, am 7. Juni 1852.

№ 385. Personal-Chronik. 539. K. I. Nach genossenem Unterrichte in dem Provinzial-Hebammen-Lehrinstitute zu Paderborn und nach stattgefundener Prüfung haben folgende Hebammen die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten:

1) die Ehefrau Schlothane zu Peckelsheim, Kreises Warburg;
2) die Ehefrau Bergmeier zu Ostenland, Kreises Paderborn;
3) die Ehefrau Goellner zu Marienloh, Kreises Paderborn;
4) die Ehefrau Brandt zu Berghausen, Kreises Halle;
5) die Ehefrau Schoenebaum zu Rehme, Kreises Minden;
6) die Ehefrau Hoffmann zu Ober- und Nieder-Jöllenbeck, Kreises Bielefeld.

Minden, den 10. Juni 1852.

№ 386. Ansteckende Krankheiten betr. 449. K. I. Wir haben wiederholt auf die Verpflichtung der Aerzte zur sofortigen Anzeige der ihnen, in ihrer Praxis vorkommenden ansteckenden Krankheiten aufmerksam gemacht; dem ohnerachtet ist diese Anzeige, zum Nachtheile des Gemeinwesens, wiederholt unterblieben, so daß wir veranlaßt wurden, die Betreffenden der gerichtlichen Untersuchung zu überweisen.

Indem wir nochmals auf die sanitätspolizeilichen Vorschriften des Allerhöchst unterm 8. August 1835 genehmigten, die ansteckenden Krankheiten betreffenden Reglements Gesetzsammlung 1835, St. 27, und zwar auf den §. 9. und 23. verweisen, bemerken wir, daß alle Contraventionen der Medizinalpersonen und sonstigen Betreffenden gegen gedachte Bestimmungen mit unnachsichtlicher Strenge durch Veranlassung einer gerichtlichen Untersuchung eventuel der verhängten Polizeistrafen gerügt werden sollen. Zur genauen Beachtung Aller bringen wir den betreffenden §. 9. des genannten Gesetzes nachstehend auch hier zur allgemeinen Kenntniß resp. in Erinnerung. Gesetzsammlung 1835, St. 27, §. 9.:

> Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maaßgabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen.

Minden, den 15. Juni 1852.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial Steuer-Directors.

№ 387.

Nach dem erfolgten Ausbau der neuen Staatsstraße von Vlotho nach Rehme wird auf derselben vom 1. Juli d. J. an in dem Dorfe Babbenhausen in dem Hause des Gastwirthes Sonntag bei dem Nummersteine 1,58 ein einmeiliges Chausseegeld erhoben werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Münster, den 11. Juni 1852.

№ 388.

Die Classification der mit Taback bebauten Grundstücke betr.

Die nach meiner Bekanntmachung vom 2. April 1849 veröffentlichte Einschätzung der Kreise in der Provinz Westphalen zur Tabacksteuer bleibt auch für den Zeitraum von 1852 bis 1854 maaßgebend. Münster, den 11. Juni 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 389.

Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10., — Just.-Minist.-Blatt S. 129, — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellationsgericht und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndte-Ferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Partheien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Ferien-sache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Executions-Vollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4. der Verordnung über die Execution in Civilsachen vom 4. März 1834, — Gesetzsammlung vom Jahre 1834, Seite 32, — sein Bewenden. Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Minden sind die executionsfreien Saat- und Erndte-Zeiten ein für alle Mal in folgender Art regulirt worden:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten, — mit der Stadt Salzkotten, — und Boke des Kreises Büren, beginnt:

Digitized by Google

a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats;
b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats;
c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 28. desselben Monats.

2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter beginnt:
a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats;
b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats;
c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, am 11. Juni 1852.

Bekanntmachungen.

№ 390. Personal-Chronik. Der Eisenbahn-Baumeister Plange ist zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspector und der commissarische Vorsteher des hiesigen Central-Büreaus, August Hopff, zum Königlichen Eisenbahn-Büreauvorsteher ernannt worden.

Paderborn, den 7. Juni 1852.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Personal-Veränderungen
im Geschäftsbereich der unterzeichneten Intendantur.

№ 391. Bei dem Montirungs-Depot in Düsseldorf ist der Feldwebel Plachte als Assistent angestellt. Befördert sind der Proviantamts-Applikant Queck in Münster zum Assistenten, der bisherige Proviantamts-Assistent und Depotverwalter Schmitt in Bonn zum Controleur bei dem Proviantamt in Minden, an Stelle des in gleicher Eigenschaft des nach Glogau versetzten Controleurs Müller, und die Lazareth-Inspectoren Schnier in Münster, Möwing in Wesel und Könnerke in Düsseldorf zu Ober-Lazareth-Inspectoren.

Münster, den 7. Juni 1852.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 25. Juni 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 392.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3573. Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend. Vom 2. Juni 1852.

Nr. 3574. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852.

Nr. 3575. Gesetz, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. Vom 5. Juni 1852.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 3576. Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

Regulativ
für
die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

№ 393.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Gesetz-Samml. S. 301) wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Betreff der inländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitschrift, Anzeige-Blatt, §. 1. Nr. 1. a. und b. des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn selbiges erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steueramte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papier von dem

Digitized by Google

Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2. A. 1. bis 8. des Gesetzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldung bleibt der Verleger für das Kalendervierteljahr, für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungs-Anzeige nur in so weit berücksichtigt wird, als sie die Versetzung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die Steuer-Differenz für sämmtliche im Laufe des Vierteljahrs erschienene Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtigt wird.

§. 2.

Auch für alle folgenden Kalendervierteljahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Verleger an die im §. 1. vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1.) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Letztere muß spätestens drei Tage vor dem Beginn eines neuen Kalendervierteljahrs geschehen, und zwar, wenn eine Aenderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 3.

Außer der im §. 1. vorgeschriebenen Anmeldung zu Steuerstufe ist — und zwar spätestens bis zum 20. Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr, oder, wenn dieser 20. Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zunächst folgenden Werktage, — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuerstelle (§. 1.) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahr gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Abstempelung.

Am 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt der Steuerstelle (§. 1.) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämmtliche im Laufe des Kalendervierteljahrs erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung ꝛc. erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat die Steuerstelle (§. 1.) den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4.

Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuersatze (§. 2. A. 8. des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle (§. 1.) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage, pünktlich zuzustellen.

§. 5.

Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgeld oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels ge-

Digitized by Google

liefert werden, wird die berichtigte Stempelsteuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6.

Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angaben liegt den Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern ob.

§. 7.

In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni d. J. Nr. 3571, wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere des §. 29. dieses Gesetzes (Gesetzsammlung 1822, S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Central-Vorschrift nach dem §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung S. 116) geahndet.

Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 394. Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge.

Mit Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1850 mache ich die Betheiligten darauf aufmerksam, daß sich die Commission zur Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge, am Freitag, den 25. d. M., Morgens 8 Uhr, zu Tecklenburg, und am Mittwoch, den 14. Juli c. zu derselben Stunde zu Dortmund versammeln wird.

Diejenigen Meister und Lehrlinge, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden.

Zur Bestreitung der zu bewilligenden Prämien ist mir von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten wiederum die Summe von 200 Thaler zur Verfügung gestellt worden. Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise verbleibt es bei den in meiner Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 ad 1, 2, 5 und 6 gegebenen Bestimmungen und bei den in der Bekanntmachung vom 18. April 1848 bestimmten Prämiensätzen. Münster, den 10. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 395. 1688. P. I.

Der außergerichtliche Auctions-Commissair Johann Bernhard Deppen zu Versmold, hat seinen Geschäftsbetrieb niedergelegt, was wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 20. Januar 1845 und vom 23. Januar 1851 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 5. Juni 1852.

№ 396. 1732. M. I.

Das Königliche Ober-Präsidium hat unter dem 13. Mai c. die Abhaltung einer Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern unsers Verwaltungsbezirks für das Rettungshaus zu Hörter bewilligt.

Digitized by Google

Dieselbe ist innerhalb der nächsten 6 Monate jeden Orts durch Einen der folgenden Deputirten:

1) den Hausvater Johann Jacob Schneider,
2) den Conrector Oppen,
3) den Kolporteur Mariott,
4) den pensionirten Steuerempfänger Genth,

sämmtlich aus Hörter, welche mit Legitimation dieserhalb von uns versehen worden, abzuhalten. Minden, den 15. Juni 1852.

№ 397. 3049. k. II. Unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. Nr. 2701. k. II. wird dahin abgeändert, daß die Verwaltung der Steuer-Kasse zu Petershagen dem Steuer-Empfänger Wehde ferner verbleibt, und die Steuer-Kasse Lippspringe dem Regierungs-Supernumerar Hurzig vom 1. Juli c. ab, zur commissarischen Verwaltung übertragen wird.

Minden, den 14. Juni 1852.

Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate April und Mai 1852.

Witterung.

№ 398. 1255. L. I. Im Monat April sowie in der ersten Hälfte des Monats Mai war die Witterung wegen der vorherrschenden Windströmungen aus den nördlichen Himmels-Gegenden — Norden, Nordwest und Nordost — meist rauh und unfreundlich, und kam in der letzten Hälfte des Aprils sogar noch Schneefall vor. Gegen Mitte Mai trat indeß bei südlichen Winden schönes warmes Wetter ein, welches die durch die Nachtfröste des Aprils bis dahin zurückgehaltene Vegetation, mit verdoppelter Kraft hervortreten ließ. In wenigen Tagen prangte die Natur in der üppigsten Fülle, und die in Folge des regelmäßigen Witterungswechsels fortdauernde Fruchtbarkeit, hat manche Sorge um eine günstige Ernte, wo nicht überall gänzlich verscheucht, doch sehr wesentlich gemildert.

Die höchste Wärme betrug an verschiedenen Orten unsers Verwaltungs-Bezirks im April 14½°, im Mai 23°; die geringste im April 2, sowie im Mai 11½°; wogegen der Barometer seine höchste Steigung im April mit 27′ 11½″, im Mai mit 28′ 6″ erreichte, und im erstern Monate auf 27′ 4″ sowie in letzterm auf 28′ 3″ am niedrigsten stand.

An einigen Tagen zeigte sich Hehrrauch, — und wurde zu Hörter am 11. Mai, Abends 8 Uhr, das auch zu Heilbronn, Frankfurt a. M. und Bonn beobachtete Meteor wahrgenommen, welches, in Gestalt einer auf einem feurigen Balken ruhenden weißlichen Feuerkugel mit zischendem Geräusche in grader Richtung von Nordosten kommend in Südwest verschwand.

Gesundheitszustand.

Ueber das normale Maaß ist in den verflossenen beiden Monaten die Sterblichkeit unter den Menschen nicht hinausgegangen, wiewohl die Witterungs-Verhältnisse im Allgemeinen mancherlei krankhafte Zustände erzeugten, die jedoch meist nur in leichten Erkältungen, rheumatischen Fiebern ꝛc. bestanden, und sehr bald gehoben

Digitized by Google

waren. Außerdem zeigten sich die Blattern im Amte Windheim, Kreises Minden, in den Aemtern Rahden, Alswede, Levern und Oldendorf, des Kreises Lübbecke, Brenken, im Kreise Büren; und einzelne Fälle derselben zu Halle und Borgholzhausen, im Kreise Halle, Neuenheerse und Dringenberg, Kreises Warburg, in einigen Gemeinden des Kreises Höxter, sowie auch in der Stadt Paderborn. An den meisten Orten ihres Erscheinens nahm die Krankheit einen gutmüthigen Verlauf, wogegen zwei Fälle zu Brenken mit dem Tode endeten. Auf der Mindenerheide, Kreises Minden, machte sich auch das Nervenfieber, jedoch ohne epidemischen Charakter, bemerklich.

Unglücksfälle.

In den verflossenen beiden Monaten verunglückten 3 Knaben und 3 Mädchen durch Ertrinken, 1 Fuhrmann durch Umschlagen eines beladenen Düngerwagens, sowie ein Arbeitsmann beim Steinesprengen an der im Bau begriffenen Eisenbahnlinie im Kreise Paderborn. Ein anderer Eisenbahnarbeiter fand daselbst seinen Tod in einer brennenden Arbeiterhütte, und ein 4jähriges Mädchen wurde zu Dalheim, Kreises Büren, im elterlichen Hause, verbrannt vorgefunden. Dasselbe war allein im Hause zurückgelassen, und dessen Kleider, wahrscheinlich durch Spielen mit Streichzündhölzern, in Brand gerathen.

Feuersbrünste und andere schädliche Natur-Ereignisse.

Durch Feuersbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unsers Bezirks 26 Gebäude sowie eine Windmühle eingeäschert; die über die Entstehungsursachen angestellten polizeilichen Untersuchungen haben zu keinem Resultate geführt.

Zu Werther, im Kreise Halle, entluden sich am 24. v. M. zu gleicher Zeit mehre Gewitter unter Hagelschlag und anhaltendem Regen derartig, daß der dortige Mühlenbach binnen Kurzem niedrig liegende Häuser nebst Grundstücken unter Wasser setzte, und außerdem durch die Regenfluthen von den abhängig gelegenen Ländereien die Ackerkrume fortgeschwemmt wurde. Diese Unwetter kamen von Halle herübergezogen, wo dieselben in ähnlicher Art und in fast noch größerm Umfange Schaden angerichtet hatten. Gleichfalls entlud sich am 25. desselben Monats ein starkes Gewitter mit heftigem Platzregen über den Gemeinden Gohfeld und Löhne im Kreise Herford, welches den Sommersaaten ansehnlichen Schaden zufügte. Außerdem wurde die Gemeinde Hövelhoff, Kreises Paderborn, durch Hagelschlag, und das Amt Boke, im Kreise Büren, durch eine auffallende Anzahl Maikäfer heimgesucht.

Wohlthätigkeit.

Der verstorbene Rittergutsbesitzer, Amtsrath Caesar zu Rothenhoff, hat der hiesigen Stadt- und Reckertschen Schule ein Legat von 200 Thalern, sowie der Kleinkinder-Bewahranstalt hiesiger Stadt eine gleiche Summe testamentarisch vermacht; auch wurde der in Lübbecke neu eingerichteten Armen-Anstalt von der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ ein Geschenk von 50 Thalern zu Theil.

Minden, den 7. Juni 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

In Gemäßheit §. 23. des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 ist mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers dem als Einzelrichter zu Gütersloh fungirenden Gerichts-Commissarius für Fälle etwaiger zeitweiser oder gesetzlicher Verhinderung der Kreisrichter Mitze zu Rheda generell von uns substituirt worden. Paderborn, am 9. Juni 1852.

Bekanntmachungen.

№ 399. Auslooſung von Renten-Briefen.

[3] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern: Nr. 71, 127 und 141.
II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern: Nr. 73.
III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern: Nr. 44, 261, 270, 338, 407, 565, 579, 640 und 1187.
IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern: Nr. 76, 154, 155, 217, 228, 597, 825 und 850.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe auf, die Capitalbeträge derselben am ersten October dieses Jahres im Geschäftslocale der Rentenbank-Casse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. October 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgelooseten Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren. Münster, den 17. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 400. Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Schwedischen Regierung ist auf den Grundlagen des deutsch-östreichischen Post-Vereins-Vertrages ein neuer Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. k. M. zur Ausführung kommen wird.

In Folge dieses Vertrages treten für die Correspondenz zwischen Preußen und Schweden von dem gedachten Zeitpunkte ab folgende Bestimmungen ein:

Die Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankatur ist nicht gestattet.

Das zu erhebende Porto bildet sich:

1) aus dem Preußischen Porto, welches beträgt:
   a. für alle Preußischen Postorte, die von Stettin, Stralsund oder Hamburg nicht weiter als 20 deutsche Meilen entfernt sind, so wie für Stettin und Stralsund selbst . . . . . 2 Sgr.,
   b. für alle übrigen Preußischen Postorte . . . 3 Sgr.;

Digitized by Google

2) aus dem Schwedischen Porto, welches ohne Rücksicht auf den Absendungs- oder Bestimmungsort in Schweden auf den gleichmäßigen Satz von 2½ Sgr. festgesetzt worden ist; und

3) aus dem Preußisch-Schwedischen Seeporto oder dem Dänischen Transitporto, je nachdem die Beförderung auf dem Seewege über Stettin resp. Stralsund oder auf dem Landwege über Hamburg erfolgt, von 2½ Sgr. das Gesammt-Porto für einen einfachen Brief aus Preußen nach Schweden oder umgekehrt kommt hiernach ohne Rücksicht darauf, ob die Spedition über Stettin, Stralsund oder Hamburg stattfindet, auf 7 resp. 8 Sgr. zu stehen.

Das Gewicht eines einfachen Briefes wird bei sämmtlichen vorstehenden Portosätzen zu 1 Zoll-Loth excl. angenommen. Bei schwererem Gewichte steigt das Porto in folgendem Verhältniß:

von 1 bis 2 Zoll-Loth excl., zweifaches Porto
„ 2 „ 3 „ „ dreifaches „
„ 3 „ 4 „ „ vierfaches „

u. s. w. für jedes fernere Loth der einfache Portosatz mehr.

Für recommandirte Briefe aus Preußen nach Schweden, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, kommt außer dem obigen Porto für gewöhnliche Briefe noch eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr., ohne Rücksicht auf das Gewicht des Briefes, zur Erhebung.

Waarenproben und Muster, welche der Zollverhältnisse wegen nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werden dürfen, zahlen bis zum Gewichte von 2 Zoll-Loth excl. das einfache, und darüber das doppelte tarifmäßige Briefporto. Als Bedingung dieser Portomoderation gilt, daß die Waarenproben und Muster auf erkennbare Weise verpackt sind und daß der derselben zugefügte Brief nicht mehr als 1 Zoll-Loth excl. wiegt.

Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Circularien ꝛc. ꝛc. unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift nichts Geschriebenes enthalten, unterliegen im Falle der Frankirung, ohne Rücksicht auf die Entfernung, nur einem Gesammtporto von 1½ Sgr. für jedes Zoll-Loth excl. Nicht frankirte Kreuzbandsendungen sind wie gewöhnliche Briefe zu taxiren. Ueber 16 Loth schwere Kreuzbandsendungen werden zur Beförderung mit der Briefpost nicht angenommen.

Für die durch Schweden transitirenden Briefpost-Sendungen zwischen Preußen und Norwegen ist, außer den obigen Portosätzen, noch das Norwegische interm. Porto zu erheben, welches für Briefe 2½ Sgr., und für Kreuzbandsendungen ½ Sgr. für jedes Zoll-Loth excl. beträgt. Im Uebrigen unterliegen die im Transit durch Schweden gehenden Briefpostsendungen nach und aus Norwegen denselben Bestimmungen, welche für die Correspondenz zwischen Preußen und Schweden gelten.

Sämmtliche vorstehende Porto-Tax-Bestimmungen finden auch auf die durch Vermittelung der Preußischen Posten zu befördernde Correspondenz zwischen den zum deutsch-östreichischen Post-Vereine gehörigen Staaten einerseits und Schweden und

Digitized by Google

Norwegen andererseits Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß an Stelle des für die Preußische Correspondenz bestimmten Preußischen internen Portos das Vereins-Porto nach Maßgabe der Entfernung bis und resp. von Stettin, Stralsund oder Hamburg tritt.

Geld- und Päckerei-Sendungen zwischen Preußen und Schweden, welche vermittelst der zwischen Preußischen und Schwedischen Häfen coursirenden Postschiffe Beförderung erhalten, können entweder

unfrankirt oder franco bis zum betreffenden Preußischen oder Schwedischen Hafenorte abgefertigt werden.

Wegen der Frankirung bis zum Bestimmungsorte bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Das für die Landbeförderung in Preußen sowohl als auch in Schweden zu berechnende Porto ist nach den Tarifen zu erheben, welche für die internen Preußischen resp. die internen Schwedischen Fahrpost-Sendungen gelten. Das Seeporto wird nach billigen Sätzen berechnet. — Für die im Transit durch Schweden zwischen Preußen und Norwegen zu befördernden Fahrpostsendungen tritt hierzu noch das Norwegische Porto nach dem Norwegischen internen Fahrpost-Tarife. Dergleichen Sendungen aus Preußen nach Norwegen können vorläufig, gleich den Sendungen nach Schweden, nur unfrankirt oder bis zum betreffenden Preußischen oder Schwedischen Hafenorte frankirt abgefertigt werden.

Berlin, den 10. Juni 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 401. Die Verwaltung der Post-Expedition in Wildungen, Fürstenthum Waldeck, ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Hellwig auf den Apotheker Feldmann übergegangen. Der Post-Expeditionsgehilfe Maßmann, bisher in Pyrmont, wird nach seiner Annahme als Post-Expedient bei der Ober-Post-Direction beschäftigt.

Versetzt sind die Post-Expeditionsgehilfen: Heidelberg von Warburg nach Arolsen, Schön von Büren nach Warburg, Rüter von Arolsen nach Scherfede.

Der Anton Hauswerth ist bei der Post-Expedition in Nieheim als Post-Expeditionsgehilfe eingetreten. Minden, den 15. Juni 1852.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath
Petersson.

Berichtigung.

Seite 210, Nr. 381, Zeile 4, lese man: Zur Abhaltung dieser Collekte, sofern solche von dem Königlichen Consistorio nicht schon anderweit angeordnet worden, bestimmen wir den auf den 11. Juli fallenden fünften Sonntag nach Trinitatis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 29. Juni 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

Regulativ
für
die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Gesetz-Samml. S. 301) wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter Nachstehendes angeordnet: № 402.

§. 1.

Ausländische stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öfter, als einmal monatlich erscheinende ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erschienen, cautionspflichtig sein würden, desgleichen ausländische Anzeige-Blätter der im Gesetze vom 2. Juni 1852. §. 1. Nr. 1b. bezeichneten Art können

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2.

Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde — §. 1. a. —, so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 3.

Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 1. b.), oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 1. c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnorts, oder desjenigen Ortes, an welchen sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden, und die Vierteljahressteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht

Digitized by Google

nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

§. 4.

Die im §. 3. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden ausländischen Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalendervierteljahr erscheinenden Nummern, für jede einzelne Nummer nicht mehr, als drei Pfennige (abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs) beträgt und die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern und zwar ohne Ertheilung einer Quittung geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuerberichtigung nicht nothwendig ist.

§. 5.

Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §. 2. und 4. bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6.

In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni c. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29. dieses Gesetzes (Gesetzsammlung 1822, S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Control-Vorschrift nach dem §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung S. 116) geahndet. Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

№ 403. Der unter dem 5. December v. J. zwischen Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung abgeschlossene revidirte Post-Vereins-Vertrag kommt für den Postverkehr zwischen den genannten Staaten und freien Städten, Hinsichts der Staaten welche den Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirk bilden, jedoch ausschließlich der Fürstenthümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, mit dem 1. Juli d. J. zur Ausführung.

In Bezug auf den Brief- und Fahrpost-Verkehr innerhalb des Preußischen Postbezirks tritt in Folge dieses Vertrages ebensowenig, wie in Absicht auf den Post-Verkehr zwischen Preußen und den nicht zum deutschen Postverein gehörigen Staaten eine Veränderung ein. Auch gelten für die innerhalb des Preußischen Post-Bezirks aufgegebenen Sendungen nach Vereins-Postgebieten in Betreff der Verpackung, der Signatur und des Verschlusses die Preußischen Vorschriften.

Sämmtliche Vereinsbezirke werden bei der Briefpost als ein vereinigtes ungetheiltes Postgebiet angesehen. Zur Briefpost gehören nach dem Vertrage:

Digitized by Google

1) gewöhnliche und recommandirte Briefe ohne angegebenen Werth,
2) Sendungen unter Streif- und Kreuzband,
3) Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) und zwar ad 2 und 3 bis zum Gewichte von 16 Loth Zollgewicht excl., und
4) Zeitungen.

In Absicht auf die Höhe der Portosätze für die verschiedenen Briefpostgegenstände, sowie in Bezug auf die Gewichtsprogression bleiben die durch die Bekanntmachung vom 29. Juni 1850 veröffentlichten Bestimmungen des ursprünglichen Postvereins-Vertrages auch ferner maßgebend. Dagegen werden nach dem Vereinsgebiet künftig auch Briefe angenommen, deren sofortige Bestellung an den Adressaten nach der Ankunft am Bestimmungsorte Seitens des Absenders gewünscht wird. Dergleichen Briefe müssen mit dem ausdrücklichen Vermerk der Bestellung durch einen Expressen versehen und recommandirt sein. Außer dem, bei der Aufgabe vorauszubezahlenden gewöhnlichen Briefporto und der Recommandationsgebühr wird an Bestellgeld für solche nach anderen Staaten des Postvereinsgebiets bestimmte Briefe erhoben: wenn die Bestellung am Tage erfolgt 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit geschieht: 6 Sgr. pro Brief. Erfolgt die Bestellung der Expreßbriefe außerhalb des Orts der Abgabe-Postanstalt, so erhöht sich die Bestellgebühr von 3 und 6 Sgr. auf 6 und 9 Sgr. pro Brief.

Die innerhalb Preußens aufgegebenen Briefe an Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu den diesseitigen Bundestruppen gehören und außerhalb des Preußischen Staats stationirt sind, werden portofrei befördert. Die von Soldaten solcher Truppentheile abgesandten Briefe unterliegen der Portozahlung nach dem Vereinstarife.

Von den Vereins-Postverwaltungen wird in Betreff der Briefpostgegenstände eine Garantie nur für recommandirte Briefe geleistet. Geht ein recommandirter Vereinsbrief verloren, so hat der Absender, jedoch nur innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe ab gerechnet, von der Postverwaltung, in deren Bezirk der Brief zur Post gegeben ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber zu beanspruchen.

In Absicht auf die Behandlung und Versendung der Zeitungen bleiben die bisherigen Bestimmungen im Allgemeinen auch ferner in Kraft. Bei der Nachsendung von Zeitungen an einen anderen, als den Ort, für welchen die Bestellung gemacht ist, wird jedoch statt des bisherigen Porto für Kreuzbandsendungen nur eine Ueberweisungsgebühr von 10 Sgr. für den ganzen Zeitraum bis zum Ablauf des Abonnementstermins erhoben. Die zwischen den Zeitungs-Redactionen zu versendenden Tauschblätter werden nach wie vor als Kreuzbandsendungen behandelt und taxirt.

In Bezug auf die Fahrpost regelt sich das Porto innerhalb der schon früher publicirten Tarsätze nach Maßgabe der Entfernungen bis zu und von den Gebietsgrenzen. Zur Fahrpost gehören künftig: Kreuzband- und (Muster) Waaren-Probensendungen über 16 Loth, Briefe mit angegebenem Werthe (Geldbriefe), Packete mit und ohne Werthsangabe, Vorschußsendungen und Baarzahlungen.

Bei den Sendungen mit angegebenem Werthe hat die Declaration des Werths,

Digitized by Google

wenn die Aufgabe der Sendung in Preußen erfolgt, nach der in Preußen landesüblichen Silberwährung stattzufinden. Besteht eine Geldsendung aus fremden, in Preußen nicht als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Absender die Reduction des Werths in die landesübliche Silberwährung auf der Adresse oder auf dem Begleitbriefe vorzunehmen.

In Beschädigungs- und Verlustfällen wird von der Postverwaltung, in deren Bezirk die Sendung aufgegeben ist, eine Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werths geleistet mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Schadens. Auch bei Fahrpostsendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird eine Gewähr und zwar bis zum Belaufe von 10 Sgr. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes geleistet. Der Ersatz-Anspruch des Absenders erlischt jedoch, gleichviel ob die Sendung declarirt oder ein Werth für dieselbe nicht angegeben ist, nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe ab gerechnet.

Vorschußsendungen nach dem Vereinsgebiet können bis zur Höhe von 50 Thlr. aufgegeben werden, dürfen indeß nicht frankirt sein. Sind dieselben am Bestimmungsorte innerhalb 14 Tage nicht eingelöst, so gehen solche an den Absender zurück. Wegen Auszahlung der Vorschußbeträge an den Aufgeber gelten die für den internen Preußischen Verkehr bestehenden Bestimmungen. Für Vorschußsendungen wird außer dem gewöhnlichen Fahrpostporto, welches, falls die Sendung aus einem Briefe besteht, mit dem Minimum des Gewichtsporto zur Erhebung kommt, noch eine Procuragebühr von 1 Sgr. als Minimum, sonst aber von dem Vorschußbetrage für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. mithin bei Vorschüssen

von — Thlr. — Sgr. 1 Pf. bis 2 Thlr. incl., 1 Sgr. — Pf.
von 2 " — " 1 " " 3 " " 1 " 6 "
von 3 " — " 1 " " 4 " " 2 " — "

u. s. w. erhoben.

Baarzahlungen werden — mit Ausnahme des Oesterreichischen Postgebiets — nach dem ganzen Vereinsgebiet bis zur Höhe von 10 Thlr. angenommen. Der zu jeder Einzahlung erforderliche Brief (Adresse) wird mit dem Minimal-Porto der Fahrposttaxe belegt. Außerdem wird für jede Baarzahlung als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr. mithin bei Einzahlungen

von — Thlr. — Sgr. 1 Pf. bis 4 Thlr. incl., 1 Sgr.
von 4 " — " 1 " " 5 " " 1¼ Sgr.,
von 5 " — " 1 " " 6 " " 1½ Sgr.

u. s. w. erhoben.

Die Begleitbriefe (Adressen) zu den Packet- und Geld-Sendungen dürfen das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen. Besonderes Porto für dieselben wird nicht erhoben. Berlin, den 20. Juni 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 2. Juli 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 404.

Nr. 3577. Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852.

Das 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält;

Nr. 3578. Statut des Schlüsselburger Deichverbandes, Vom 21. April 1852.

Das 25. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3579. Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. Vom 2. Juni 1852.

Nr. 3580. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1852, betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzialvertretungen.

Das 26. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3581. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden.

Nr. 3582. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedeberg nach Volkensain durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Actienvereine bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3583. Statut für die Meliorations-Societät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg. Vom 2. Juni 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 405. Die Königlich Württembergische Regierung hat mittelst Verordnung vom 20. Mai d. J. die Außercurssetzung der halben Kronenthaler verfügt und werden demzufolge diese Münzen, welchen — sofern sie unbeschädigt — der Cours von 1 Fl. 20 Xr. in Württemberg seither noch gestattet war, vom 1. Juli d. J. weder bei den Württembergischen Landes-Kassen, noch im Privat-Verkehr daselbst als Geldmünzen mehr angenommen, solche dagegen bis zum 1. September d. J. nach dem Gewichte das Loth zu 1 Fl. 20 Xr., bei den Königlich Württembergischen Kassen und dem Münz-Amte eingewechselt werden. Berlin, den 19. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Henning.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 406. Die durch Versetzung des Dr. Schwarz als Kreisphysikus nach Altena erledigte Stelle des zweiten Arztes bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg ist dem bisherigen ersten Assistenz-Arzt der Rheinischen Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg Dr. Friedrich Koster verliehen worden.

Münster, den 17. Juni 1852.

№ 407. Die nachbenannten Anstellungsberechtigten sind geprüft und zur Anstellung
1) der Feldwebel Wagemann, genannt Fischer, vom 2. Bataillon, 13. Landwehr-Regiments zu Ahaus,
als Registrator oder Kalculator;
2) der Feldwebel und Rechnungsführer Struwe vom 1. Bataillon, 13. Landwehr-Regiments, zu Münster,
als Amtmann resp. Bürgermeister oder Steuer-Empfänger und
3) der Bezirks-Feldwebel Becker zu Olpe
als Expedient, Kalculator, Steuer-Empfänger oder Polizei-Commissair
geeignet befunden. Münster, den 17. Juni 1852.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

№ 408. Die durch den Tod des Pfarrers Consistorial-Raths Bäumer erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Arnsberg, Diözese Soest, ist dem bisherigen zweiten Pfarrer Carl Friedrich Bertelsmann daselbst, und die dadurch zur Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle an der vorgenannten Gemeinde dem bisherigen Hülfsprediger Alexander Christian Ernst Fincke in Cronenberg mit widerruflicher Anweisung seines Wohnsitzes zu Neheim von uns verliehen worden.

Münster, den 10. Juni 1852.

Digitized by Google

№ 409. Allerhöchster Erlaß die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörde in Beziehung auf Union u. Confession betr.

Aus der Mir mittelst Berichts vom 19. December v. J. überreichten Denkschrift ersehe Ich, daß der evangelische Ober-Kirchenrath die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Confession in dem Sinne und Geist der Bekenntnißtreue aufgefaßt hat, von welchem meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, nach seiner in den Kabinets-Ordres vom 27. September 1817 und vom 28. Februar 1831 bezeugten Auffassung, bei Förderung des, in der Geschichte christlicher Kirche, hochwichtigen Werkes der Union geleitet worden ist. Sowohl nach den erwähnten Erlassen des hochseligen Königs, als auch nach oft wiederholten Aeußerungen desselben gegen Mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach Seinen Absichten nicht den Uebergang der einen Confession zur anderen, und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten, und beide Bekenntnisse zu Einer evangelischen Landes-Kirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchenregiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig mißverstanden und verkannt worden sind, so gereicht es Mir zu besonderer Befriedigung, hierdurch anzuerkennen, daß der evangelische Ober-Kirchen-Rath seit dem Eintritt in seinen schweren Beruf ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß vorzubereiten. Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchenbehörden einen bestimmten und für die letzteren selbst maaßgebenden Ausdruck zu verleihen und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche eben so sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll. Demgemäß ertheile ich hierdurch den nachstehenden Mir von dem evangelischen Ober-Kirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen Meine Genehmigung:

1) Der evangelische Ober-Kirchenrath ist verpflichtet, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen.

2) Der evangelische Ober-Kirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden.

3) Der evangelische Ober-Kirchenrath beschließt in der zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten kollegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus

Digitized by Google

einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken. Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Ober-Kirchenrath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu achten, sowie auch diesen Meinen Erlaß den Provinzial-Consistorien zur Nachachtung mitzutheilen und für deren Verfahren in Gemeinschaft mit meinem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine Instruction vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist.

Charlottenburg, den 6. März 1852.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An den evangelischen Ober-Kirchenrath.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird hierdurch zufolge Verfügung des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 10. v. M. und mit der Bemerkung veröffentlicht, daß nach der seitens der letztern mit Allerhöchster Genehmigung seiner Majestät des Königs uns zugegangenen Anweisung vom 12. v. M. die unter 3. des Allerhöchsten Erlasses vom 6. März d. J. angeordnete Abstimmung nach Confessionen, welche auch bei den Provinzial-Consistorien eintritt, nicht auf die Angelegenheiten der Gemeinden sich erstreckt, für welche kirchenordnungsmäßig der übereinstimmende Inhalt beider Bekenntnisse die Grundlage ihrer Vereinigung und die Norm für die Thätigkeit des bestehenden geistlichen Amtes geworden ist. Solchen Gemeinden bleibt der Schutz ihres Rechts und Bekenntnißstandes, welchen sie in der gemeinsamen Leitung der aus Mitgliedern beider Confessionen zusammengesetzten Kirchen-Behörden bisher gehabt haben, unverändert erhalten, wie denn überhaupt die Allerhöchste Entschließung nicht den Zweck hat, bestehende Rechte aufzuheben oder zu kränken.

Münster, den 21. Juni 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Münster und der Königlichen Regierung zu Minden.

№ 410. Der Kircheninspector Wolff zu Pyrmont ist, seinem Erbieten gemäß, nach vorhergegangener auf hierseitigen Antrag erfolgter Gestattung des Fürstlich Waldeckschen Consistoriums zu Arolsen, mit der pfarramtlichen Bedienung der evangelischen Bewohner der Stadt Lügde und Umgegend, Diöcese Paderborn, beauftragt worden, und sind dieselben der evangelischen Gemeinde zu Pyrmont zeitweise und auf Widerruf zugewiesen.

Münster, den 22. Juni 1852.
Königliches Consistorium.
Graeber.

Minden, den 26. Juni 1852.
Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern.
Rüdiger.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 411. Die Entlassungsprüfungen in den katholischen Lehrer-Seminarien und die Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten für das Lehramt betr.

Die Entlassungsprüfungen in den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien werden in diesem Jahre

1) zu Büren am 2. August,
2) zu Paderborn am 6. August,
3) zu Münster am 18. August,
4) zu Langenhorst am 30. August

beginnen.

In den ad 1 und 3 genannten Anstalten wird nach der Entlassungsprüfung die Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten und derjenigen Candidaten und Lehrer, welche sich durch eine wiederholte Prüfung ein besseres Zeugniß erwerben wollen, Statt finden und zwar

1) zu Büren am 4. und 5. August,
2) zu Münster am 19. August.

Diejenigen, welche sich einer solchen Prüfung unterziehen wollen, haben 3 Wochen vor den bezeichneten Terminen einen von ihnen abgefaßten Lebenslauf nebst Attesten über das Lebensalter, über den Gesundheitszustand, über die erlangte Ausbildung und über die religiöse und moralische Qualifikation zum Schulamte dem betreffenden Seminar-Director einzureichen und sich bei demselben behufs Anfertigung der schriftlichen Probearbeiten am 2. resp. am 17. August persönlich zu melden.

Münster, den 19. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 412. 1912. I. M.

Das von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht zu Droyssig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirks Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1. October d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementar-Lehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Director und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius der Uebungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hülfslehrerin. Mit demselben wird eine Mädchen-Uebungsschule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums.

Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger, jeder Cursus zählt vorläufig 20 Zöglinge. Dieselben wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollständig möblirten Anstaltsgebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, sowie die ärztliche Pflege und Medizin wird unentgeldlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches

Digitized by Google

Lehrgeld von 12 Thlr., und für die vollständige Beköstigung, nach Abzug der Ferienzeit, ein Speisegeld von 35 Thlr. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von demselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für die christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfniß von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und jemehr vorauszusetzen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden; um somehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungsgeschäft haben, die durch das Seminar in Droyssig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufgabe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10. August d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.

2) Ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie andere die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen nnd ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schulen-Inspectors über eine mit der Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Aus-

druck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. Gutes und richtiges Lesen, Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

5) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe- und Handschrift.

6) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Lehr- und Kostgeld mit zusammen 47 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchen die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Die Bewerbungen werden von den Königlichen Regierungen mir bis zum 1. September eingereicht werden, und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1. October d. J. in Droyssig eintreffen.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 24. Juli 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von Raumer Excellenz wird hierdurch mit der Aufforderung an die zum Eintritt in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig geneigten und geeigneten Jungfrauen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, ihre Meldungen mit den vorschriftsmäßigen Beilagen spätestens bis zum 10. August d. J. bei uns einzureichen.

Minden, den 28. Juni 1852.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22. October v. J., Amtsblatt Stück 48, Seite 273, Nr. 526, veranlassen wir die Baumeister und Bauführer, nicht nur

№ 413. 67. P. C. L.

Digitized by Google

wenn sie beschäftigungslos sind, sondern auch sobald sie nach Beendigung einer Beschäftigung zu einer anderen übergehen, davon die vorschriftsmäßige schriftliche Anzeige dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

Minden, den 8. Juni 1852.

№ 414. Die Verabreichung der Phosphorlatwerge betr. 502. I. K.

Die wiederholt vorgekommenen Fälle von Vergiftungen durch Phosphorkleister, veranlassen uns, die Ministerial-Bestimmung vom 21. März 1845 — conf. Ministerialblatt 1845, S. 78 — in Erinnerung zu bringen; nach welcher die Apotheker den Phosphor und den Phosphorkleister nur gegen Giftscheine verabfolgen lassen dürfen, und bei der Aufbewahrung und Verabreichung die nämlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten haben, welche im Anhange zu der Apothekerordnung vom 11. October 1801 wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung drohen wir hierdurch auf die Nichtbefolgung vorstehender Bestimmung eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. an.

Minden, den 17. Juni 1852.

№ 415. 2398. I. U.

Auf Grund des §. 30. der Verordnung vom 9. Februar 1849 betreffend die Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. bestimmen wir hierdurch für den ganzen Umfang unsres Bezirks was folgt:

Der Betrieb von Wasser- und Windmahlmühlen ist, sobald derselbe durch Personen erfolgt, welche als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter von Landgütern oder bäuerlichen Besitzungen die Landwirthschaft als Hauptgewerbe betreiben, lediglich als ein Nebengewerbe der Landwirthschaft zu betrachten und den Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebs nach §. 23. ff. der obigen Verordnung nicht unterworfen.

Minden, den 22. Juni 1852.

№ 416. 2325. U. I.

Dem Kaufmann F. W. Franke hierselbst ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, neben der Haupt-Agentur des Cöln-Münsterschen Vieh-Versicherungs-Vereins auch eine Haupt-Agentur für die mit diesem Vereine verbundene Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, welches wir hiermit mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. December 1848 — Amtsblatt pro 1848, Seite 372 — zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 18. Juni 1852.

№ 417. 2326. U. I.

Die bisher von dem Kaufmann Julius Büchter hierselbst geführte Agentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft Phönix zu London ist mit unserer Genehmigung dem Kaufmann August Hölscher hierselbst übertragen worden.

Minden, den 22. Juni 1852.

Mit Bezug

№ 418. 2339. U. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. April c., Amtsblatt pro 1852, Seite 184, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Agentur-Bezirk des Privat-Secretairs Franz Müller zu Rietberg für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin auf die Landgemeinden der Aemter Verl und Rietberg ausgedehnt worden ist.

Minden, den 23. Juni 1852.

№ 419. 1801. M. J. I.

In Bezug auf einen kürzlich vorgekommenen groben Excess finden wir uns veranlaßt, die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1847, betreffend die ungehinderte Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen, nach dem Religionsgebrauche der Verstorbenen (Gesetzsammlung pro 1847 Nr. 2816, S. 116) hierdurch mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, daß gegen Zuwiderhandlung resp. Störung derartiger Beerdigungen unnachsichtlich nach der Strenge der Gesetze eingeschritten werden würde.

Minden, den 23. Juni 1852.

№ 420. 1881. p. I.

Das Königliche Ministerium des Innern hat die Bestimmung getroffen

> daß Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen in den Königlich Preußischen Staaten zum Aufenthalte nur dann zugelassen sind, wenn dieselben einen Heimathschein besitzen, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Inhaber zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Wir bringen diese Vorschrift mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe nur auf Reisende im eigentlichen Sinne nicht zu beziehen ist, dagegen auf alle diejenigen Personen, mit Einschluß der Handwerksgesellen, Anwendung findet, welche einen, wenn auch nur temporären Aufenthalt im Lande nehmen wollen. Denen, welche sich bereits im Lande befinden, wird zur Beibringung des vorbezeichneten Heimathscheines von der betreffenden Polizeibehörde eine angemessene Frist bewilligt werden.

Minden, den 25. Juni 1852.

№ 421. Personal-Chronik. 526. K. I.

Dem Raseur Theodor Kalbhen zu Lichtenau ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinern chirurgischen Operationen mit Einschluß des Aderlassens, auf Anordnung eines approbirten Arztes, für Lichtenau und Umgegend, auf Widerruf ertheilt.

Minden, den 8. Juni 1852.

№ 422. 1465. M. I.

Die durch Beförderung des Organisten Weber in die erste Lehrerstelle erledigte zweite Lehrer- und Organistenstelle in Rahden, Kreises und Diöcese Lübbecke, haben wir dem Schullehrer, Küster und Organisten Kohlwes in Gehlenbeck definitiv verliehen. Minden, den 7. Juni 1852.

Digitized by Google

№ 423. Personal-Chronik. 501. K. I. Dem Raseur Adolph Pietsch in Blotho ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinern chirurgischen Operationen mit Einschluß des Aderlassens, auf Anordnung eines approbirten Arztes, für Blotho und Umgegend auf Widerruf ertheilt.

Minden, den 8. Juni 1852.

№ 424. 1529. M. I. Die durch den Tod des Schullehrers Schaaf erledigte Schulstelle zu Ober-Mehnen, Kreises und Diöcese Lübbecke, haben wir dem Schullehrer Heinrich Pohlmann zu Hesseln definitiv verliehen.

Minden, den 10. Juni 1852.

№ 425. Personal-Chronik. 548. K. I. Der Wundarzt erster Klasse Johann Friedrich Rosenberg zu Hille ist als Geburtshelfer approbirt.

Minden, den 16. Juni 1852.

№ 426. 1746. M. I. Die durch Versetzung des Schullehrers Wischmeyer erledigte Schulstelle zu Siele, Kreises Herford, haben wir dem Schulamts-Candidaten Heinrich Seelbach zu Unter-Wilden provisorisch verliehen.

Minden, den 15. Juni 1852.

№ 427. 1773. M. I. Die durch freiwilligen Abgang des Schullehrers Vogeler erledigte Schulstelle zu Neesen, Kreises Minden, haben wir dem Schullehrer Karl Eduard Holle zu Vennebeck definitiv verliehen.

Minden, den 17. Juni 1852.

№ 428. 1812. N. I. Die Schulstelle zu Schwechhausen haben wir dem Schullehrer Billerbeck provisorisch verliehen. Minden, den 23. Juni 1852.

№ 429. 835. N. I. Dem zum Vicar in Lügde ernannten Geistlichen Johann Joseph Schmidt ist das mit der Stelle verbundene Schulamt von uns übertragen worden.

Minden, den 22. Juni 1852.

№ 430. 1446. P. I. Dem Zimmergesellen Wilhelm Bünemann aus Lübbecke ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Lübbecke behalten.

Minden, den 18. Juni 1852.

№ 431. 1689. P. G. I. Dem Maurergesellen Christian Hölscher aus Sandebeck, Kreises Höxter, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Der ꝛc. Hölscher wird seinen Wohnsitz in Sandebeck behalten.

Minden, den 20. Juni 1852.

Digitized by Google

Die bisherigen Waldwächter Kleinschnittger zu Leiberg, in der Oberförsterei Wünnenberg, und Brüning zu Klusweide, in der Oberförsterei Neuenheerse, sind vom 1. Juli d. J. ab zu Königlichen Forst-Aufsehern ernannt worden. № 432. Personal-Chronik. 1072. b. II.

Minden, den 21. Juni 1852.

Bekanntmachungen.

Vom 1. Juli d. J. ab wird die Post-Expedition in Kaunitz aufgehoben und dagegen in dem bisher nur mit einer Landbriefsammlung versehenen Dorfe Verl eine Post-Expedition neu eingerichtet. № 433.

Minden, den 22. Juni 1852.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Dem Schlossermeister Joseph Kreuz zu Aachen ist unterm 28. Mai 1852 ein Patent № 434. Patente betr.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wagenthürschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 128.)

Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz ist unterm 29. Mai 1852 ein Patent

auf eine Feinspinnmaschine für wollenes Streichgarn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 129.)

Minden, den 5. Juni 1852.

Das dem Maschinenbauer Karl Ziegler zu Frankfurt a. O. unterm 20. März 1851 ertheilte Patent № 435. Patente betr.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 132.)

Minden, den 11. Juni 1852.

Dem Mechaniker J. M. Maerz zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1852 ein Patent № 436. Patente betr.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtung der Hähne für Flüssigkeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen sind unter dem 6. Juni 1852 vier Patente, und zwar:

1) auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken;
2) auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;
3) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Rundschneiden der Faßböden, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken und
4) auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates gültig, ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 135.)

Minden, den 14. Juni 1852.

№ 537. Patente betr.

Dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn zu Berlin, ist unterm 12. Juni 1852 ein Patent

auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze ꝛc., der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 138.)

Das dem Maschinen-Fabrikbesitzer Arndt zu Berlin unterm 28. Juli 1851 ertheilte Patent

auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 139.)

Minden, den 19. Juni 1852.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 9. Juli 1852.

Bekanntmachung des kommandirenden Generals und des Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 538. Die Annahme zum freiwilligen Dienst im Matrosen-Corps betr.

Während die Land-Armee nur ausgewachsene junge Leute für ihren Dienst gebrauchen kann, finden auf den Kriegs-Fahrzeugen aller Marinen junge Leute vom 14. Jahre an, vorausgesetzt, daß sie für dies Alter kräftig und gesund sind, ihre Verwendung. Es giebt am Bord der Schiffe eine Menge von Dienstleistungen zu denen ältere Matrosen nicht nur nicht erforderlich sind, sondern selbst oft gar nicht gebraucht werden können, weshalb es absolut nothwendig ist, für jene Dienstleistungen leichtere Mannschaften auf den Schiffen zu besitzen.

Nachdem dieses Bedürfniß zur Sprache gekommen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. April c. auf den Antrag der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges genehmigt, daß junge befahrene Leute schon vor dem vollendeten 17. Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß hiernach an die Departements-Ersatz-Commissionen der Provinz das Erforderliche von uns verfügt worden ist.

Münster, den 8. Juni 1852.

Der kommandirende General des 7. Armee-Corps
Gröben.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
In Vertretung:
Naumann.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 539.

Der Candidat Wilhelm Albert Lortzing aus Berlin ist als Hülfsprediger des evangelischen Pfarrers zu Amelunxen, Diöcese Paderborn, angeordnet worden, und hat nach der am 29. März d. J. empfangenen Ordination insonderheit die Bevollmächtigung erhalten, in den, der evangelischen Gemeinde Amelunxen nach der Amtsblattsbekanntmachung vom 27/10. April 1818 (Stück 22) zugewiesenen Ort-

Digitized by Google

schaften Beverungen, Dahlhausen, Haarbruck, Herstelle, Jacobsberg und Würgaßen, in Vertretung des Pfarrers alle diejenigen pfarramtlichen Geschäfte zu verrichten, zu welchen dieser selbst berechtigt ist.

Münster, den 22. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 540. Personal-Chronik. 1291. P. J.

Der Civil-Supernumerarius Lammers ist zum interimistischen Polizei-Anwalt für die Stadt Salzkotten und die zum Bezirke der Kreisgerichts-Commission in Salzkotten gehörenden Ortschaften der Aemter Salzkotten und Boke, ernannt.

Minden, den 1. Juli 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Rüdiger.

№ 541. Personal-Chronik. 1426. P. J.

Der mit der einstweiligen Verwaltung der Forst-Assessor-Stelle bei hiesiger Königlichen Regierung beauftragte Ober-Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Henrici, ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Minden, den 2. Juli 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Rüdiger.

№ 542. 2405. U. I.

Dem Kaufmann August Lümkemann zu Lübbecke ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 26. Juni 1852.

№ 543. 1622. h.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartal d. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder, sind unterm 23. d. M. den betreffenden Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 29. Juni 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1852.

№ 541.

Dem Gerichts-Assessor Henrici ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Referendarius Aulike ist vom Appellationsgericht zu Münster hierher, und der Auskultator Klives an das Appellationsgericht zu Münster versetzt.

Digitized by Google

Die Auskultatoren Consbruch, Meyer und Scheid sind zu Referendarien ernannt.

Die Rechts-Candidaten Eduard Ludwig Conrad Schrader aus Bielefeld, Friedrich Dedié aus Corvey, Ferdinand Müller aus Lübbecke und Otto Süs aus Haddenhausen sind als Auscultatoren zugelassen.

Der bisher bei der Gerichts-Commission zu Nieheim in Function gestandene Bote und Exekutor Gille ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgerichts-Collegium nach Höxter versetzt. Paderborn, den 1. Juli 1852.

Bekanntmachungen.

№ 545. Die Hannoverschen Telegraphen-Linien werden, nachdem das Königreich Hannover dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine beigetreten ist, am 1. d. M. mit den Telegraphen-Linien der übrigen Vereins-Staaten in unmittelbare Verbindung gesetzt. Bis jetzt sind Hannoversche Telegraphen-Linien von Hannover über Lehrte nach Harburg, und von Hannover nach Bremen angelegt, und Hannoversche Telegraphen-Stationen zu Hannover, (neben der dort fortbestehenden Preußischen Station), zu Bremen und Harburg errichtet. Die Beförderungs-Gebühren auf den Hannoverschen Telegraphen-Linien werden nach den im deutsch-österreichischen Vereinsgebiete in Anwendung kommenden Sätzen erhoben. Berlin, den 1. Juli 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Post-Dampfschiff-Verbindung
zwischen
Stettin und Stockholm.

№ 546. Das Königlich Schwedische Dampfschiff „Nordstern“ wird in diesem Jahre eine regelmäßige, directe Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm unterhalten. Die Abfertigung erfolgt aus beiden Orten an jedem zweiten Montage Mittags, und zwar zum ersten Male

aus Stockholm, Montag den 5. Juli, und
aus Stettin, Montag den 12. Juli.

Das Schiff wird sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise in Swinemünde und Calmar anlegen. Mit Beginn der Schifffahrtsperiode im nächsten Jahre tritt neben dem oben gedachten Schwedischen Schiffe noch ein Preußisches Post-Dampf-Schiff in Fahrt, und es wird dann die Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Art stattfinden, daß von beiden Orten wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt wird.

Das Passage-Geld beträgt:

a. Von Stettin nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz 20 Thlr., für den II. Platz 14 Thlr., und für den Deckplatz 7 Thlr.

Digitized by Google

b. Von Stettin nach Calmar oder zurück: für den I. Platz 11 ½ Thlr., für den II. Platz 8 Thlr., und für den Deckplatz 4 Thlr.

c. Von Swinemünde nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz 18 ⅔ Thlr., für den II. Platz 13 Thlr., und für den Deckplatz 6 ⅔ Thlr., und

d. Von Swinemünde nach Calmar oder zurück: für den I. Platz 10 Thlr., für den II. Platz 7 Thlr., und für den Deckplatz 3 ⅓ Thlr. Pr. Crt.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung nicht mitbegriffen. Dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restauration statt.

Für Kinder unter zwei Jahren ist kein Personengeld zu berechnen. Kinder von 2 bis 12 Jahren zahlen die Hälfte, Kinder über 12 Jahre die volle Taxe.

Jeder erwachsene Passagier hat 100 Pfund, und jedes Kind, für welches die Hälfte des Passagegeldes gezahlt wird, 50 Pfund Gepäck frei. Für das Mehrgewicht ist bis Stockholm 3 Sgr., und bis Calmar 1 ½ Sgr. für je 10 Pfund zu entrichten. Das Gepäck muß mit dem Namen des Reisenden und dem Bestimmungsorte bezeichnet sein. Dasselbe darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen als Frachtgut aufgegeben werden.

Die Passagiere müssen mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sein.

Für Local-Reisende zwischen Stettin und Swinemünde beträgt das Passagegeld auf dem I. Platz 1 ½ Thaler, auf dem II. Platz 1 Thaler und auf dem Deckplatz, welcher nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaft vergeben wird, ⅔ Thlr. Pr. Crt.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar werden für ein mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten. Die Frachtgüter werden in Stettin durch das Handlungshaus J. W. Schlutow, in Swinemünde durch die dortige Post-Anstalt expedirt.

Berlin, den 25. Juni 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 547. Patente betr.

Dem Bergwerks-Referendarius Julius von Sparre zu St. Wedel ist unterm 23. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen specifischen Gewichts

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr 151.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Drewitz zu Thorn ist unterm 28. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine, soweit diese als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 152.)

Minden, den 1. Juli 1852.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 16. Juli 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 548.

Das 27. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3584. Revidirter Postvereins-Vertrag, vom 5. Dezember 1851.

Das 28. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 3585. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife.

Nr. 3586. Privilegien wegen Emission von 60,000 Thalern Prioritätsobligationen der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Juni 1852.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 549.

Mit dem 1. October dieses Jahres wird auf dem, dem Grafen Landsberg gehörigen Gute Botzlar, im Kreise Lüdinghausen, unter der Leitung des Gutspächter Brüning daselbst, und unter der durch ein Curatorium auszuübenden Ober-Aufsicht der Staatsregierung eine Ackerbauschule ins Leben treten.

Ueber die Einrichtung und den Zweck der Anstalt giebt der nachstehende, von Seiten der Staatsregierung vorbehaltlich etwaiger Abänderungen vorläufig genehmigte Einrichtungs- und Lehrplan vom 15. Januar c. Auskunft.

Das mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der Anstalt betraute Curatorium besteht aus

1) dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Centralvereins hierselbst zur Zeit dem General-Commissarius Jonas;
2) dem Landrath des Lüdinghauser Kreises, zur Zeit dem Grafen Schmising, und
3) dem Pfarrer Evers in Selm.

Ich hoffe und wünsche, daß diese zur Beseitigung eines dringenden Bedürfnisses bestimmte Anstalt einen gedeihlichen, ihrem Zwecke, der Förderung der Landwirthschaft, entsprechenden Fortgang gewinnen möge. Münster, den 5. Juli 1852.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
gez. von Düesberg.

Digitized by Google

Einrichtungs- und Lehrplan
bei der auf dem Gute Botzlar zu errichtenden Ackerbauschule.

a.

Das Gut Botzlar, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, liegt eine Meile von der Kreisstadt Lüdinghausen in der Bürgermeisterei Bork, in der Nähe des Dorfes Selm, ist Eigenthum des Grafen von Landsberg-Gemen und von dem unterzeichneten auf 30 Jahre erpachtet. Die Wirthschaft umfaßt incl. einiger anderweit auf 20 und 25 Jahre in Pacht genommenen Grundstücke circa 500 Morgen, wovon 380 Morgen als Ackerland, 80 Morgen als Rieſel- oder Stauwieſen und der Reſt als Weide benutzt werden.

Die Stauwieſen ſind bereits theilweiſe in Rieſelwieſen verwandelt, theils ſollen ſelbe noch darin umgewandelt werden.

Der Ackerboden wechſelt zwiſchen mittelſchwerem Thon- und leichtem gutem Sandboden, ein Theil liegt an Hügelabhängen, ein Theil leidet in naſſen Jahren an Feuchtigkeit.

Außer drei größeren Oeconomie-Gebäuden, worin auch Brennerei von Kartoffeln und Korn betrieben wird, dem Holzſchober, zweier Schürzſiemen, einer Oel- und einer Korn-Mahlmühle, iſt ein zweiſtöckiges geräumiges Wohnhaus vorhanden, deſſen Räume zwar zur Benutzung des ꝛc. Brüning und ſeiner Familie verbleiben müſſen, wovon jedoch im Nothfall und bei ſtarker Frequenz der Anſtalt ein Theil in der obern Etage zu Schlafſtellen an die Zöglinge abgetreten werden kann.

An dieſes Wohnhaus ſoll nun zum Zweck der Anſtalt ein zweiſtöckiger, 40 und 38 Fuß haltender Flügel angebaut werden, der eine Wohnung für den Lehrer, einen Hörſaal, einen Speiſeſaal und Schlafſtuben für die Zöglinge enthalten wird, ſo daß zwanzig Zöglinge Unterkommen finden können.

An Hausthieren werden auf dem Gute gehalten:

8 Ackerpferde, 4 Fahrochſen, 30 bis 40 Stück Rindvieh, 200 Stück Hammel, circa 50 bis 100 Stück Schweine.

b. Die Lehrer.

Außer dem Director wird der Unterricht von einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer geleitet, der auch außer der Unterrichtszeit die Zöglinge überwacht und bei der Arbeit anleitet, ferner ſoll ein Thierarzt und ein geſchickter Gärtner aus der Nachbarſchaft Unterricht in den betreffenden Fächern ertheilen.

c. Die Zöglinge.

Eine mindeſte Zahl von vierzehn Schülern iſt bedungen, es ſoll indeß auf zwanzig gerechnet werden. Als Bedingung zur Aufnahme iſt außer Geſundheit ein

Digitized by Google

Alter zwischen 15 und 24 Jahren erforderlich. Ein Zeugniß der Ortsbehörde und des betreffenden Pfarrers über sittliche Führung und Vermögens-Verhältnisse ist vor der Aufnahme einzusenden. Die Zöglinge verpflichten sich durch einen von ihren Eltern oder Vormündern auszustellenden Revers zum Gehorsam gegen den Director und Lehrer.

Die Aufnahme findet halbjährig am 1. April und 1. October statt. Diejenigen Aspiranten, deren Eltern im Regierungsbezirk Münster wohnen, haben den Vorzug, demnächst diejenigen, deren Eltern in Westphalen wohnen. Die gewöhnliche Lehrzeit wird auf zwei Jahre festgesetzt. Unter zwei Jahren werden nur solche aufgenommen, von denen vorausgesetzt werden kann, daß sie nach ein oder anderthalbjährigem Aufenthalt in der Anstalt mit dem Zeugniß vorzüglicher Reife entlassen werden können.

Das Lehrgeld, welches halbjährig praenumerando zu zahlen ist, beträgt für neun Schüler fünf und zwanzig Thaler, für die übrigen Zöglinge fünfzig bis fünf und sechszig Thaler halbjährig.

Die Zöglinge haben sich allen vorkommenden Wirthschaftsarbeiten, die ihren Kräften angemessen sind, zu unterziehen.

Der Winter vom 1. October bis 1. April ist hauptsächlich dem theoretischen Unterricht gewidmet. Um fünf Uhr wird aufgestanden, abwechselnd einige Schüler in den Viehställen, beim Frucht-Dreschen und Reinigen beschäftigt, um 7 Uhr gefrühstückt, einige abwechselnd auf dem Hofe oder mit Mergelfahren ꝛc., Andere mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt.

12 Uhr wird gemeinschaftlich unter Aufsicht des Lehrers das Mittagsmahl eingenommen. Nachmittags von 1 Uhr ab wie Vormittags. 5 Uhr Nachmittags Vortrag des Lehrers der bis 7 Uhr dauert, wo zu Abend gegessen wird. Um 9 Uhr wird zur Ruhe gegangen.

Im Sommer wird um 4 Uhr aufgestanden, um halb 5 Uhr bis halb 6 Uhr Vortrag des Lehrers, dann Frühstück. Von 6 Uhr schriftliche oder körperliche Arbeit abwechselnd, 12 Uhr Mittagsessen, dann Ruhe bis 2 Uhr, von da bis 7 Uhr Arbeit wie des Morgens, dann Abendessen und Ruhe.

Des Vormittags um 9 Uhr und des Nachmittags um 4 Uhr Recreation. Bei Regentagen schriftliche Arbeiten und Vortrag des Lehrers. Außerdem werden die Tage und Stunden näher bestimmt, an welchen der Unterricht in der Thierheilkunde, der Gärtnerei, dem Nivelliren ꝛc. ertheilt wird.

Es soll überhaupt Grundsatz sein, daß die körperliche Arbeit nicht überanstrengend wirkt und muthlos macht, vielmehr belebend und lehrreich, dem Müssiggange vorbeugt und das Hineinleben in den Gang der alljährlich wiederkehrenden landwirthschaftlichen Verrichtungen zum Zwecke haben.

d. Die Anstalt

ist verpflichtet, außer dem Unterrichte den Zöglingen eine gesunde angemessene Beköstigung, gesunde Räume zum Essen, Lernen und Schlafen anzuweisen. Jeder Zögling erhält ein eignes Bett, Kleiderschrank, Tisch, Stuhl, Bett, Handtücher ꝛc.

Digitized by Google

Die nöthigen Werkzeuge und Geräthe werden geliefert, was aus Muthwillen oder Fahrläſſigkeit verdorben wird, muß erſetzt werden. Steuern, Schreibmaterialien, Medizinalkoſten haben die Zöglinge ex propriis zu beſchaffen.

Die Anſtalt verpflichtet ſich, den erkrankten Zöglingen 14 Tage lang im Krankenzimmer durch geeignete Perſonen Verpflegung angedeihen zu laſſen. Bei länger dauernden Krankheitszufällen haben die Angehörigen für Abholen oder anderweites Unterbringen zu ſorgen.

Der Unterricht wird nach dem nachſtehend angegebenen, vom Königlichen Miniſterio feſtzuſetzenden Plane ertheilt. Dieſer iſt in 2 Abſchnitten, deren jeder ein Ganzes bildet, abzutheilen und in 2 Halbjahren ſo vorzutragen, daß es für die in jedem Halbjahre neu eintretenden Zöglinge möglich wird an den Vorträgen ohne umſtändliche Vorbereitung ſogleich Theil zu nehmen.

Die Zöglinge haben ſich einer vom Curatorium zu genehmigenden Hausordnung zu unterwerfen. Verſtöße gegen dieſelbe bewirken nach zweimaligem vergeblichem Ermahnen Abſperrung mit magerer Koſt und ſchriftlichen Arbeiten und im Wiederholungsfalle Entfernung aus der Anſtalt. Unſittlichkeit, Frechheit, Aufwiegelung ziehen nach Umſtänden eine ſofortige Entfernung nach ſich. In beiden Fällen geht der Anſpruch an das praenumerando gezahlte Honorar verloren.

Botzlar, den 15. Januar 1852. gez. W. Brüning.

Lehr-Plan

auf der Ackerbauſchule zu Botzlar für das Winterſemeſter vom 1. October bis 1. April.

Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Bodenkunde Hand- und Geſpannarbeit Landwirthſchaftliche Buchführung.	Düngerlehre im weiteſten Sinne vegetabiliſche und mineraliſche Düngung	Ackerbauſyſteme Fruchtwechſelwirthſchaft Stallfütterungswirthſchaft.	Pflanzenbau, Bearbeitung und Verbeſſerung des Bodens.	Landwirthſchaftliche Werkzeuge u. ihre Anwendung.	Correctur ſchriftlicher Arbeiten.

Für das Sommerſemeſter vom 1. April bis 1. October.

Viehzucht, Thierheilkunde.	Wieſenbau, Ent- und Bewäſſerung, Urbarmachung.	Obſt- und Gartenbau Waldcultur.	Elemente der Chemie und Phyſik. Nivelliren und Feldmeſſen.	Landwirthſchaftliche Statiſtik Taxationen Wirthſchafts-Pläne.	Correctur ſchriftlicher Arbeiten.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Am Gymnasium zu Minden und der damit verbundenen Realschule ist der vierte Oberlehrer Dr. Dornheim in die 3te, der fünfte Oberlehrer Güthling in die 4te, der zweite ordentliche Lehrer Pfautsch in die fünfte Oberlehrerstelle eingerückt, und die Wahl des bisherigen Oberlehrers Schütz in Siegen zum 2ten ordentlichen Lehrer, mit Beibehaltung seines Amtstitels, bestätigt. № 550.

Münster, den 4. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge der Einführung der Gemeindeordnung in hiesiger Stadt und in Folge der Trennung der Polizei von dem hiesigen Magistrat, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den hiesigen Stadtbezirk in Gemäßheit des §. 58. der Gemeindeordnung auf die Königliche Polizei-Inspection übergegangen, und hat daher der Polizei-Lieutenant Rose die Function eines Polizei-Anwalts zu versehen, in denen er sich in Verhinderungs-Fällen durch seinen Stellvertreter den Polizei-Inspector Bruns vertreten lassen kann. № 551. 1938. C. I.

Minden, den 2. Juli 1852.

Wir finden uns veranlaßt, die Polizeibehörden und das Publikum unsers Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daß den Maurerflickarbeitern der Betrieb ihres Gewerbes nur dann gestattet werden darf, wenn dieselben mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine versehen sind. № 552. 2425. U. I.

Minden, den 4. Juli 1852.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat der jüdischen Gemeinde zu Rahden zum Bau einer Synagoge eine Haus-Collecte bei den jüdischen Familien der Provinz Westfalen bewilligt, welche nach Maßgabe des Ministerial-Rescripts vom 30. October 1829 durch Deputirte der genannten Gemeinde abgehalten werden wird. № 553. 1418. L. I.

Minden, den 6. Juli 1852.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Bernard Spiegelberg, bisher in Hofestadt wohnhaft, hat sich in gleicher Eigenschaft in Salzkotten niedergelassen. Der bis dahin dort ansässig gewesene Dr. Bruchhausen ist nach Altendorf bei Essen gezogen. № 554. 605. K. I.

Minden, den 2. Juli 1852.

Die durch Versetzung des Lehrers Wessel erledigte Schullehrer-Stelle zu Bennhausen haben wir dem Lehrer August Scheidt zu Erkeln definitiv verliehen. № 555. 874.

Minden, den 26. Juni 1852.

Die erledigte Schulstelle zu Kirchborchen haben wir dem Schulamts-Candidaten Charbon aus Paderborn provisorisch verliehen. № 556. 874. I. N.

Minden, den 26. Juni 1852.

Digitized by Google

№ 557. 874. N. I. Die zweite Lehrerstelle zu Erkeln haben wir dem Schulamts-Candidaten Eduard Finke aus Siddessen provisorisch verliehen.

Minden, den 26. Juni 1852.

№ 558. 1906. M. I. Dem Schulamts-Candidaten Reckert haben wir die bisher interimistisch von ihm verwaltete 2te Lehrerstelle zu Kirchdornberg definitiv verliehen.

Minden, den 2. Juli 1852.

№ 559. Personal-Chronik. 561. K. I. Den Rasceuren Ernst Beckmann und J. A. Kropp zu Bielefeld ist die Erlaubniß zum Schröpfen und Blutegelsetzen mit Ausschluß des Aderlassens auf Anordnung eines approbirten Arztes für Bielefeld und Umgegend auf Widerruf ertheilt.

Minden, den 3. Juli 1852.

№ 560. 1858. M. I. Die durch Versetzung des Lehrers Holle erledigte Schulstelle zu Vennebeck, Kreis Minden, Diöcese Vlotho, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer zu Friedewalde, Karl Krohne, verliehen. Minden, den 5. Juli 1852.

№ 561. 1943. P. I. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. November v. J., (Amtsblatt pro 1851, Seite 293,) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Regierungs-Präsident den Herrn Regierungsrath Bitter von dem Vorsitze der Prüfungs-Commission für Buchhändler und Buchdrucker im hiesigen Regierungsbezirke entbunden und an dessen Stelle den Regierungs-Assessor von Quadt zum Vorsitzenden dieser Commission ernannt hat.

Minden, den 7. Juli 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Tarif

zur

Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des

Weserhafens bei Minden.

№ 562. Es wird entrichtet:

1)	für ein Fahrzeug, dessen Tragfähigkeit 40 Schiffslasten oder mehr beträgt, desgleichen für eine Schiffsmühle, Fähre, ein Ponton, oder ähnliches Gefäß	4 Thlr. — Sgr.
2)	für ein Fahrzeug von 25 oder mehr, jedoch weniger als 40 Schiffslasten Tragfähigkeit	2 Thlr. — Sgr.
3)	für ein Fahrzeug von 8 oder mehr, jedoch weniger als 25 Schiffslasten Tragfähigkeit	1 Thlr. — Sgr.
4)	für ein Fahrzeug von weniger als 8 Schiffslasten Tragfähigkeit	Thlr. 15 Sgr.

Zusätzliche Bestimmungen.

a. Gegen die, vor dem jedesmaligen Einlaufen zu erlegende Abgabe, kann das Gefäß einmal in dem Hafen überwintern.

b. Unbrauchbare Gefäße werden nur zugelassen, wenn dadurch der Raum für andere Gefäße nicht beschränkt wird, und müssen, im Falle eine solche Beschränkung sonst eintreten würde, den Hafen ohne Vergütung der Abgaben wieder verlassen.

Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggz.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

Dieser Allerhöchst festgesetzte Tarif wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß das Hafengeld bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden erhoben wird.

Münster, den 6. Juli 1852.

Für den Provinzial-Steuer-Director:
Der Ober-Regierungs-Rath
v. Brincken.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung
zwischen
Stettin und Stockholm.

№ 563. Das Königlich Schwedische Dampfschiff „Nordstern“ wird in diesem Jahre eine regelmäßige, directe Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm unterhalten. Die Abfertigung erfolgt aus beiden Orten an jedem zweiten Montage Mittags, und zwar zum ersten Male

aus Stockholm, Montag den 5. Juli, und
aus Stettin, Montag den 12. Juli.

Das Schiff wird sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise in Swinemünde und Calmar anlegen. Mit Beginn der Schifffahrtsperiode im nächsten Jahre tritt neben dem oben gedachten Schwedischen Schiffe noch ein Preußisches Post-Dampf-Schiff in Fahrt, und es wird dann die Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Art stattfinden, daß von beiden Orten wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt wird.

Das Passage-Geld beträgt:

a. Von Stettin nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz 20 Thlr., für den II. Platz 14 Thlr., und für den Deckplatz 7 Thlr.

Digitized by Google

b. Von Stettin nach Calmar oder zurück: für den I. Platz 11 ½ Thlr., für den II. Platz 8 Thlr., und für den Deckplatz 4 Thlr.

c. Von Swinemünde nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz 18 ½ Thlr., für den II. Platz 13 Thlr., und für den Deckplatz 6 ⅓ Thlr., und

d. Von Swinemünde nach Calmar oder zurück: für den I. Platz 10 Thlr., für den II. Platz 7 Thlr., und für den Deckplatz 3 ⅓ Thlr. Pr. Crt.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung nicht mitbegriffen. Dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restauration statt.

Für Kinder unter zwei Jahren ist kein Personengeld zu berechnen. Kinder von 2 bis 12 Jahren zahlen die Hälfte, Kinder über 12 Jahre die volle Taxe.

Jeder erwachsene Passagier hat 100 Pfund, und jedes Kind, für welches die Hälfte des Passagegeldes gezahlt wird, 50 Pfund Gepäck frei. Für das Mehrgewicht ist bis Stockholm 3 Sgr., und bis Calmar 1 ½ Sgr. für je 10 Pfund zu entrichten. Das Gepäck muß mit dem Namen des Reisenden und dem Bestimmungsorte bezeichnet sein. Dasselbe darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen als Frachtgut aufgegeben werden.

Die Passagiere müssen mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sein.

Für Local-Reisende zwischen Stettin und Swinemünde beträgt das Passagegeld auf dem I. Platz 1 ½ Thaler, auf dem II. Platz 1 Thaler und auf dem Deckplatz, welcher nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaft vergeben wird, ⅔ Thlr. Pr. Crt.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar werden für ein mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten. Die Frachtgüter werden in Stettin durch das Handlungshaus J. W. Schlutow, in Swinemünde durch die dortige Post-Anstalt expedirt.

Berlin, den 25. Juni 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 23. Juli 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 29. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 564.

Nr. 3587. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marklissa nach Nieder-Linda.

Nr. 3588. Privilegium, wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 22. Mai 1852.

Nr. 3589. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1852, betreffend die Bestrafung derjenigen Militairpersonen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben.

Nr. 3590. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz.

Nr. 3591. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. Vom 21. Juni 1852.

Nr. 3592. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lüttticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.

Nr. 3593. Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz. Vom 24. Juni 1852.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Auf dem diesjährigen Wollmarkt zu Paderborn wurden 1700 Centner feine, 989 Centner mittle und 622 Centner grobe, im Ganzen 3301 Centner Wolle von 319 Verkäufern zu Markte gebracht, und bis auf 70 Centner verkauft. № 565.

Außerdem wurden noch 670 Centner theils mittle, theils grobe Wolle auf den

Digitized by Google

Wagen und 400 Centner theils feine, theils Mittelwolle gegen ausgelegte Proben verkauft.

Die Durchschnitts-Marktpreise waren:

a. die feinste Wolle pro Centner . . . 68 bis 72 Thlr.
b. die feine Wolle pro Centner . . . 58 bis 66 Thlr.
c. die Mittel-Wolle pro Centner . . . 40 bis 50 Thlr.
d. die beste Land-Wolle pro Centner . . 35 bis 40 Thlr.
e. die ordinaire Wolle pro Centner . . 25 bis 30 Thlr.

Am ersten Markttage wurde wenig verkauft etwa 10 Posten, jedoch zu höheren Preisen als an den übrigen Tagen. Am zweiten Tage wurde der Handel sehr lebhaft und fast sämmtliche Geschäfte abgeschlossen. Als Ankäufer hatten sich besonders Fabrikanten aus dem Siegen'schen, Hessischen, Bergischen, aus der Mark und dem Königreich Sachsen eingefunden.

Käufer und Verkäufer waren im Ganzen zufrieden.

Münster, den 10. Juli 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 566. Die Abiturienten- und Maturitätsprüfungen auf den Gymnasien, sowie die Entlassungsprüfungen auf den höheren Bürgerschulen der Provinz Westfalen im Jahre 1851 betreffend.

Auf den Gymnasien dieser Provinz ist das Ergebniß der vorigjährigen Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen Folgendes:

№	Gymnasium zu	Abiturienten-Prüfung, Zeugniß der Reife.	Unreife.	Maturitätsprüfung, Zeugniß der Reife.	Unreife.	Bemerkungen.
1	Arnsberg.	23*	—	—	—	* einer ist vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten und einer während der mündl. Prüfung wegen Unterschleifs zurückgewiesen worden.
2	Bielefeld	4	1	—	—	
3	Coesfeld	17**	—	—	—	** einer ist vor der mündl. Prüfung zurückgetreten.
4	Dortmund	17	5	1	2	
5	Hamm	5*	—	1**	—	* einer ist vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten. ** einer ist vor der mündl. Prüfung zurückgetreten.
6	Herford	9	—	—	—	
7	Minden	8	—	—	—	
8	Münster	54	2	22*	17	* drei sind vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten.
9	Paderborn	25	1*	4**	—	* acht sind vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten. ** einer ist vor der mündl. Prüfung zurückgetreten.
10	Recklinghausen	22	3*	3	—	* einer ist vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten.
11	Soest	9*	1	1	—	* einer wurde vor der Prüfung zurückgewiesen.
	Summa	193	13	32	19	

Demnach sind im Ganzen geprüft:

1) Abiturienten 206, (11 mehr als im Jahre 1850.)
2) Maturitätsaspiranten 51, (21 mehr als im Jahre 1850.)

Darunter waren 194 Katholiken, 59 Evangelische und 4 Juden.

Dem Alter nach waren:

1)	unter 18	Jahren	5
2)	von 18	"	36
3)	" 19	"	59
4)	" 20	"	50
5)	" 21	"	51
6)	" 22	"	17
7)	" 23	"	10
	und darüber	. . . . .	29

Es widmeten sich:

1)	der Theologie 103, (darunter 8 Evangelische.)	
2)	der Theologie und Philologie . . .	4
3)	der Philologie	6
4)	der Mathematik und den Naturwissenschaften	3
5)	der Rechtswissenschaft	51
6)	der Heilkunde	29
7)	einem Verwaltungsfache	27
8)	einem Fache, welches keine Universitätsstudien erfordert, aber weitere Gymnasialstudien	7
9)	einem noch unbestimmten Fache . .	27

Es entschieden sich:

1)	für die Akademie zu Münster . . .	87
2)	für die Universität zu Bonn . . .	70
3)	für das Priesterseminar zu Paderborn .	18
4)	für das Priesterseminar zu Trier . .	1
5)	für die Universität zu Göttingen . .	3
6)	für die Universität zu Halle . . .	5
7)	für die Universität zu Berlin . . .	14
8)	für die Universität zu Breslau . .	1
9)	für die Universität zu Greifswalde .	3
10)	für die Universität zu Heidelberg . .	5

Digitized by Google

11) für die Berg-Akademie zu Freiberg .	2	
12) für die Bau-Akademie zu Berlin . .	2	
13) für die Universität zu München . .	5	
14) für die Universität zu Wien . . .	1	
15) für die Universität zu Würzburg . .	7	
16) für die Universität zu Loewen . . .	2	
17) für die Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde	1	
Den Studienort ließen unbestimmt, oder blieben am Gymnasio zurück	30	
Von der höheren Bürgerschule zu Siegen wurden		4
und von dem Realinstitut zu Minden		1
überhaupt 5 Zöglinge		

als reif entlassen, unter denen sich 4 Evangelische und 1 Katholik befanden. Es widmeten sich davon 1 dem Baufach, 2 dem Berg- und Hüttenfach und von den übrigen 2 entschloß sich der eine der Philologie, der andere sich dem Gewerbefache zuzuwenden. Münster, den 26. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 567. Befreiung der Offiziere von Entrichtung des Chausseegeldes betr. 628. I. J. G.

Auf ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3. d. M. bestimme Ich, daß Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge, die innerhalb einer Meile ihres Garnison-Ortes belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber mitzutheilen, daß sie sich im Dienste befinden. Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen, welche jedoch bei den verpachteten Hebestellen der vorgedachten Art erst nach Ablauf der bezüglichen Pacht-Contracte in Kraft treten soll.

Berlin, den 21. März 1844.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie, von Boyen und
den Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Der in beglaubter Abschrift beifolgende Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1844, wonach Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnison-Ortes belegenen Chaussee-Empfangsstellen passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet, dem Erheber mitzutheilen, daß sie im Dienste sind, findet, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 10. Januar d. J. eröffnet wird, auch auf Actien-, Kreis- und sonstigen Privat-Chausseen Anwendung, da in denselben zwischen Privat- und Staats-Chausseen kein Unterschied gemacht, und der gedachte Allerhöchste Erlaß, als eine Declaration der Bestimmung sub Nr. 2 des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar

Digitized by Google

1840, für alle Chausseen maaßgebend ist, für welche das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife verliehen worden.

Berlin, den 26. Juni 1852.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister
von Bonin.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß und Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß zufolge höherer Bestimmung Offiziere, sobald sie sich im Uniform-Rock oder Mantel befinden und bewaffnet sind, von den Chausseegeld-Erhebern, als dienstmäßig gekleidet anzusehen sind.

Minden, den 8. Juli 1852.

№ 568.
2460. I. U. G.

Dem bisherigen Zimmergesellen Nicolaus Grünbein aus Hochheim bei Erfurt, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt.

Minden, den 8. Juli 1852.

№ 569.
2511. U. I.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 7. November 1850, Amtsbl. pro 1850, Seite 280, für den Gemeindebezirk der Stadt Höxter gebildete Gewerberath ist auf Antrag der Gewerbetreibenden und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aufgelöst worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 9. Juli 1852.

№ 570.
Personal-Chronik.
582. K. I.

Nach genossenem Unterricht in dem Provinzial-Hebammen-Institute zu Paderborn und nach stattgefundener Prüfung, hat die Hebamme Ehefrau Sievering zu Amelunxen, Kreis Höxter, die Approbation als Bezirks-Hebamme erhalten.

Minden, den 7. Juli 1852.

№ 571.
Personal-Chronik.
636. K. I.

Der Zahnarzt Herr Friedrich Staubacher zu Bielefeld ist als approbirter ausübender Zahnarzt vereidigt.

Minden, den 14. Juli 1852.

№ 572.
2604. U. I.

Dem Kaufmann Asprion hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für Minden und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 12. Juli 1852.

№ 573.
2004. M. I.

Zufolge Ober-Präsidial-Erlasses vom 13. Mai c. ist zum Neubau einer evangelischen Kirche der Gemeinde Haßlinghausen-Hiddinghausen, Regierungs-Bezirks Arnsberg, eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern des Regierungs-Bezirks Arnsberg, der Kreise Minden, Bielefeld, Herford, Halle und Lübbecke bewilligt worden.

Digitized by Google

Die Abtrennung der beiden Bauerschaften Haßlinghausen-Hiddinghausen, im Kreise Hagen, von der Parochie Schwelm und die Errichtung eines eigenen evangelischen Pfarrsystems für dieselben, mit Gründung einer neuen Kirche in Haßlinghausen ist bereits durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Februar 1841 genehmigt worden.

Dieser Abtrennung, welche wegen der Entfernung der beiden Bauerschaften vom Pfarrorte Schwelm schon länger projectirt war, wurde durch den Kirchenbrand zu Schwelm noch besonders Vorschub geleistet und kam demnach gegen Bewilligung einer angemessenen Entschädigung an die Kirchenkasse zu Schwelm für Befreiung von dem Antheil an den Schulden dieser Gemeinde, und an die Kirchen- und Schulbedienten für Verluste an Accidenten zu Stande. Die nun neu organisirte evangelische Kirchengemeinde zu Haßlinghausen hat bereits ein Pfarrhaus gebaut, die Kirche, deren Neubau etwa 20,000 Thlr. im Ganzen betragen wird, fehlt jedoch noch. Die Kirchengemeinde zählt 456 Familien-Häupter, welche an Staatssteuern und für Corporationszwecke im Ganzen jährlich 6951 Thlr. aufzubringen hat.

Trotz dieser außerordentlichen Leistungen beabsichtigt die Gemeinde zum Kirchen-Neubau eine Anleihe von 13000 Thlr. auf 37jährige Amortisation zu contrahiren und bleiben daher noch 7000 Thlr. anderweit zu decken. Da die Gemeindemitglieder außer Stande sind, den letztern Betrag aus eigenen Mitteln aufzubringen, so sehen sie sich genöthigt, die Wohlthätigkeit ihrer Glaubensgenossen in Anspruch zu nehmen. Die Collecte wird durch den Deputirten, Pfarrer Nottebohm zu Haßlinghausen, abgehalten werden. Derselbe ist Seitens der Königlichen Regierung zu Arnsberg mit besonderer Legitimation versehen und angewiesen, die milden Gaben, so wie auch die Namen der Geber sogleich deutlich zu notiren und das Annotationsbuch der Ortsbehörde Behufs der Bescheinigung vorzulegen.

Wir hoffen bei dem oft bewährten Wohlthätigkeitssinne der Einwohner unsers Verwaltungsbezirkes, daß auch in diesem Falle gern ein Jeder nach seinen Kräften zu dem milden Zwecke beitragen werde. Minden, den 16. Juli 1852.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 574. Die Verwaltung der Post-Expedition in Steinheim ist vom 1. Juli d. J. ab nach Pensionirung des Post-Expediteurs Müßen auf den in Herford beschäftigt gewesenen bisherigen Post-Expeditions-Gehülfen von Zittwitz übergegangen. Der Post-Expeditions-Gehülfe Hillemeyer ist von Lippspringe nach Herford versetzt. Als Post-Expeditions-Gehülfen sind angenommen worden: Heinrich Lahr bei der Post-Expedition in Lippspringe, Wilhelm Weißing bei der Post-Expedition in Verl. Minden, den 10. Juli 1852.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 575. In Folge einer Verständigung mit der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung ist vorläufig für dieses Jahr die Einrichtung getroffen worden, daß die mittelst der Post-Dampfschiffe von Stettin nach St. Petersburg zu befördernden Sendungen mit frischem Obst und lebenden Pflanzen gleich nach der Ankunft in Kronstadt der zollamtlichen Revision unterworfen und hiernächst entweder mit dem Passagier-Dampfboot, oder falls dieses die Sendungen nicht sämmtlich zu fassen vermag, mit einem eigends zu diesem Zwecke zu benutzenden Fluß-Dampfboote nach St. Petersburg weiter expedirt werden.

Eine Erhöhung der Fracht für diese Sendungen tritt in Folge des obigen Arrangements für jetzt nicht ein.

Berlin, den 18. Juli 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 576. In Folge des Abschlusses eines neuen Post-Vertrages zwischen Preußen und England tritt vom 1. August d. J. eine Ermäßigung des Porto für die auf dem Wege über Aachen und Belgien zu befördernde Correspondenz zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreiche Großbritanien und Irland ein.

Danach beträgt das Porto für einen einfachen Brief zwischen den Deutschen Post-Vereins-Staaten und England via Belgien ohne Unterschied des Abgangs- oder Bestimmungs-Ortes:

a. an Preußischem resp. Deutschem Vereins-Porto . . . . 3 Sgr. (9 Xr.)
b. an fremdem Porto (dem Britischen, See- u. Belgischem Porto 4 Sgr.

zusammen 7 Sgr.

Dieser Portosatz wird nach folgender Gewichts-Progression erhoben:

bis 1 Loth Zollgewicht excl. 1 fach
von 1 „ 2 „ „ „ 2 „
von 2 „ 3 „ „ „ 3 „
von 3 „ 4 „ „ „ 4 „

u. s. w. für jedes fernere Loth einfaches Porto mehr.

Bei der Porto-Erhebung in England wird von den Britischen Post-Anstalten für Briefe aus England nach Deutschland et vice versa der Portosatz von 8 Pence und zwar nach folgender Scala berechnet:

bis ½ Unze . . . 1 fach,
bis 1 Unze . . . 2 fach,
bis 2 Unzen . . . 4 fach,
bis 3 Unzen . . . 6 fach,

u. s. w. für jede Unze Mehrgewicht zwei Porto-Sätze, d. i. 1 ßl. 4 d. mehr.

Digitized by Google

Gewöhnliche Briefe können nach der Wahl des Absenders unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Eine theilweise Frankatur ist unzulässig.

Recommandirte Briefe müssen dagegen stets vollständig bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Für dergleichen Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche kommt außer dem gewöhnlichen Briefporto die Recommandations-Gebühr für Preußen mit 2 Sgr. und eine dergleichen für Großbritanien von 5 Sgr. zur Erhebung.

Sendungen von Waarenproben werden, da selbige eine Porto-Ermäßigung nicht genießen, wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Zeitungen unter Kreuzband oder Schleife aus Preußen nach England unterliegen nur dem Belgischen Transit-Porto von 1/4 Sgr. pro Loth, welcher Betrag vom Absender erhoben wird.

Andere gedruckte Sachen unter Kreuz- oder Streifband müssen ebenfalls frankirt werden. Für dieselben wird an Porto pro Loth der Satz von 4 Pfennigen (mit Ausgleichung auf 1/4, 1/2, 3/4 und 1/1 Sgr.) und an Transitporto 1/4 Sgr. erhoben.

Für die Briefe aus Deutschland nach überseeischen Ländern und umgekehrt tritt die obige Ermäßigung des Porto bei der Beförderung über Belgien und England ebenfalls ein, und zwar dergestalt, daß außer dem Deutsch-Belgisch-Englischen Porto von 7 Sgr. nur noch das Seeporto zu zahlen ist.

Danach stellt sich z. B. künftig das Porto für einen einfachen Brief nach den Britischen Colonien in West-Indien auf 17 Sgr., nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf 13 3/4 Sgr., nach Peru und Chili auf 27 Sgr. ꝛc.

Zeitungen aus Preußen nach überseeischen Ländern kosten via Belgien und England 1 Sgr. pro Stück; diejenigen nach Canade, Californien und Oregon aber 2 Sgr. pro Stück an Transit und Seeporto.

In entgegengesetzter Richtung tritt diesen Sätzen der Betrag von 4 Pfennigen pro Loth hinzu.

Alle übrigen gedruckten Gegenstände unter Kreuzband nach und aus überseeischen Ländern, eben so Waarenproben genießen keine Porto-Moderation und unterliegen dem gewöhnlichen Briefporto.

Recommandirte Briefe nach und aus überseeischen Ländern werden im Transit durch England nicht befördert.

Berlin, den 15. Juli 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 30. Juli 1852.

Bekanntmachung des Königl. Obersten und Chefs vom General-Stabe und des Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 577. Mit Rücksicht auf Passus 8 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. Februar c., die Reform des Militair-Medizinal-Wesens betreffend, finden wir uns im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, über das künftige Verfahren, in Betreff der einjährigen freiwilligen Aerzte hierdurch Folgendes zu bestimmen:

1) Junge Mediziner, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Aerzte genügen wollen, haben in Bezug auf die zunächst zu erlangende Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt künftig nur den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen zu entsprechen; eine Prüfung derselben in der Medizin und Chirurgie, wie sie der §. 5. der Instruction vom 16. Juli 1822 vorschreibt, findet dagegen nicht mehr statt.
2) Den zum einjährigen Dienst berechtigten Aerzten, welche Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen einen Eintritts-Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus nachsuchen, kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden äußersten Falles bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.
3) Diejenigen Mediziner, welche in Folge eines zu dem ad 2 genannten Zweck erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, verpflichten sich dadurch ausdrücklich nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen. Ziehen sie es nichts destoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Aufgabe des Rechts zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotionen und Staatsprüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Eintrittsausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.
4) Die Bestimmungen des §. 16. der Instruction vom 16. Juli 1822 bleiben nach wie vor in Kraft.

Digitized by Google

5) Auf diejenigen jungen Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst als freiwillige Chirurgen bereits vor Erlaß der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar c. erlangt haben, findet die Bestimmung des Passus 8 derselben in Betreff der Aufnahme als einjährige freiwillige Aerzte keine Anwendung. Berlin, den 16. Juni 1852.

Der Minister des Innern gez. v. Westphalen. Der Kriegs-Minister v. Bonin.

An
das Königl. General-Commando des 7. Armee-Corps und
An
das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Westphalen
zu Münster.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.
Münster, den 7. Juli 1852.

Von Seiten des General-Commandos 7. Armee-Corps. Der Ober-Präsident von Westphalen v. Düesberg.

Der Oberst und Chef vom Generalstabe v. Heister.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 578. Die durch den Tod des Pfarrers Niemöller erledigte Pfarrstelle an der evangelischen St. Petri-Gemeinde zu Minden ist von uns dem bisherigen Garnisonprediger Rübel verliehen worden. Münster, den 19. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ordnung
für den
Sicherheits-Hafen bei Minden.

№ 579. 2512. U. I. Zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in dem, an der Weser bei Minden von uns angelegten Sicherheits-Hafen wird auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung §. 6. b. und g. und §. 11. Folgendes verordnet:

§. 1.

Der Sicherheits-Hafen an der Weser bei Minden dient:

a. zur Bergung unbefrachteter Schiffe während der Winterzeit und
b. zur Aufnahme beladener Fahrzeuge bei entstehender Gefahr, als Eisgang, hoher Fluth und Sturm, in letzterer Beziehung jedoch nur unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Zollwesen.

Holzflöße, lose schwimmende Baumstämme ꝛc. mit Ausnahme einzelner zusammen gebundener Masten, werden zur Ueberwinterung in den Hafen nicht aufgenommen.

Digitized by Google

§. 2.

Jedes die Weser befahrende Schiff kann Aufnahme in den Hafen verlangen, soweit der Raum in demselben dazu ausreicht. Ausgenommen sind:

a. Schiffe, welche dergestalt verfallen sind, daß sie zu versinken drohen;
b. Fahrzeuge, welche mit Stroh, Schießpulver, Schwefel, Vitriol, Scheidewasser, Holzkohlen, Arsenik und ungelöschten Kalk befrachtet sind.

§. 3.

Die Aufnahme geschieht nach der Reihenfolge der Ankunft; Vorausstellungen finden nicht statt.

§. 4.

Von allen Schiffen, welche in den Hafen einlaufen, wird das, durch den, unterm 2. Juni c. Allerhöchst festgesetzten Tarif bestimmte Hafengeld an das Königliche Haupt-Zoll-Amt zu Minden bezahlt.

§. 5.

Gegen die vor dem jedesmaligen Einlaufen zu erlegende Abgaben kann das Gefäß einmal in dem Hafen überwintern.

§. 6.

Unbrauchbare Gefäße werden nur zugelassen, wenn dadurch der Raum für andere Gefäße nicht beschränkt wird und müssen, wenn der ihnen überwiesene Raum von anderen Fahrzeugen in Anspruch genommen wird, den Hafen ohne Vergütung der Hafen-Abgabe wieder verlassen.

§. 7.

Befreit vom Hafengelde sind alle Gefäße, welche zum Staats-Eigenthum gehören.

§. 8.

Jeder Schiffer, welcher sein Fahrzeug in den Hafen legen will, muß sich bei dem Hafenmeister melden, welcher ihm seine Stelle genau anweiset. Sollte er sich zu Beschwerden über diesen Platz veranlaßt glauben, so hat er sich mit dieser an den Wasserbau-Inspector zu wenden, ist jedoch verpflichtet, bis zur Entscheidung den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten. Widersetzlichkeiten oder Unfolgsamkeit der Schiffer gegen die Anordnungen des Hafenmeisters oder des Wasser-Bau-Inspectors haben die sofortige Ausweisung des Fahrzeuges zur Folge.

§. 9.

Der Hafenmeister hat über die Stellung der Schiffe ein genaues Register zu führen und den Schiffern eine mit der laufenden Nummer versehene Quittung über den Betrag des Hafengeldes auszuhändigen.

§. 10.

Die Anweisung der Stellen geschieht unter möglichst sorgfältiger Benutzung des Raumes. Die Mündung des Hafens muß stets offen gehalten werden.

§. 11.

Die eingelaufenen Schiffe müssen, gleich nachdem sie die angewiesene Stelle eingenommen haben, mit besondern, festen Tauen, an die neben dem Hafen angebrachten Schiffshalter tüchtig befestigt werden. Für jedes lose im Hafen vorgefundene Fahrzeug hat der Eigenthümer eine Strafe von 1 Thaler verwirkt.

Digitized by Google

Niemand darf bei 3 Thaler Strafe das Tauwerk eines anderen Schiffes, womit daſſelbe in vorbezeichneter Weiſe feſtgemacht iſt, ohne Zuſtimmung des Eigenthümers und ohne des Hafenmeiſters ausdrückliche Ermächtigung löſen und anders befeſtigen.

§. 12.

Dampfboote dürfen innerhalb des Hafens ihre Maſchine nicht arbeiten laſſen, auch nicht durch Dampfkraft in denſelben einlaufen, ſondern ſie müſſen durch Menſchenkraft bewegt werden, um die ihnen beſtimmten Plätze einzunehmen.

§. 13.

Wenn ein Fahrzeug im Hafen zu ſinken beginnt, ſo muß daſſelbe ſogleich wieder flott gemacht und erhalten, im Falle dies aber nicht möglich iſt, herausgeſchafft werden.

§. 14.

Beim Froſte iſt jeder Schiffer gehalten, ſein Schiff täglich loszueiſen und flott zu erhalten. Wird es vom Hafenmeiſter für nöthig erachtet, das Eis in der Hafenmündung und in der Fahrbahn des Hafenbaſſins zu brechen, ſo haben die Schiffseigenthümer oder deren Führer der Aufforderung dazu mit ihren Knechten zur beſtimmten Zeit Folge zu leiſten, und ſolches nach Anweiſung des Hafenmeiſters unweigerlich zu bewirken.

§. 15.

Die Beſchädigungen der Ufer des Hafens ſind auf das Strengſte unterſagt; es darf deshalb kein Schiffer Anker auf die Doſſirung der Hafen-Ufer werfen, ſich von ſeinem Schiffe keine Fußſteige in die Doſſirung einſchneiden, oder ſonſt Beſchädigung an derſelben anrichten. Wer hiergegen handelt, verfällt außer der Verpflichtung zum Schadenerſatze reſp. zur Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes in eine Strafe von 5 Thaler.

§. 16.

Es iſt bei einer Strafe von 3 Thaler verboten, Sand, Kohlen, Aſche, Kehrigt, oder ſonſtigen Unrath in den Hafen werfen.

§. 17.

Kein Fahrzeug darf unbeaufſichtigt im Hafen überwintern. Es ſteht zwar den Schiffseignern frei, mehrere ihrer Gefäße einem gemeinſchaftlichen Wächter zu übergeben. Dieſer muß jedoch dem Hafenmeiſter namhaft gemacht werden, und die Schiffer bleiben auch in dieſem Falle verpflichtet, zu den in dem §. 14. erwähnten Leiſtungen nach der Zahl der Fahrzeuge.

§. 18.

Jedes Fahrzeug, welches während des Winters bewohnt werden ſoll, muß von dem Hafenmeiſter unterſucht werden, um feſtzuſtellen, ob auf demſelben Feuer gemacht und erhalten werden darf. Die Schiffer haben daher bei der Anmeldung ihrer Fahrzeuge dem Hafenmeiſter hierüber beſtimmte Anzeige zu machen; in keinem Fall

Digitized by Google

darf vor ertheilter Erlaubniß Feuer auf einem im Winterhafen befindlichen Schiffsgefäße gemacht und unterhalten werden. Contraventionen hiergegen werden mit einem bis zu drei Thalern Strafe belegt.

§. 19.

Drei Thaler Strafe verwirken diejenigen Schiffer, die Feuer auf solchen Fahrzeugen haben, denen die Erlaubniß dazu versagt ist.

§. 20.

Feuer auf freien Heerden auf im Hafen liegenden Schiffen zu halten, ist unzulässig; die Bewohner solcher Gefäße müssen sich dazu ohne alle Ausnahmen der in der Kajütte befindlichen Oefen bedienen.

§. 21.

Nach 9 Uhr Abends darf in der Regel kein Feuer auf den Kähnen gemacht, oder unterhalten werden; da jedoch Fälle vorkommen können, in denen die längere Unterhaltung des Feuers nothwendig ist, so muß unter diesen Umständen wenigstens einer der Bewohner sich wachend am Bord befinden.

§. 22.

Die Bewohner der Schiffe dürfen sich bei einem Thaler Strafe außerhalb der Kajütte nie eines bloßen brennenden Lichtes, oder einer brennenden Lampe bedienen, sondern nur einer Laterne.

§. 23.

Die Schiffs-Gefäße haften für die von den Steuerleuten und Knechten der Schiffs-Eigenthümer begangenen Contraventionen so lange, bis die vorstehend festgesetzten Strafen bezahlt sind. Minden, den 2. Juli 1852.

№ 580. 2087. M. I.

Durch beglaubigte Agenten wird auch für dieses Jahr und zwar in den Monaten August und September die Abhaltung der von des Königs Majestät den Rettungs- und Erziehungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk bewilligten jährlichen Collecte erfolgen.

Schon früher haben wir auf den, von diesen Anstalten verfolgten menschenfreundlichen Zweck der Pflege und Erziehung verwahrloster oder dem geistigen und physischen Verderben ausgesetzten Kinder aufmerksam gemacht und nehmen wir gern Veranlassung, die Förderung dieses heilsamen Zwecks den Eingesessenen unseres Bezirks durch werkthätige Betheiligung an der stattfindenden Collecte auch pro a. c. dringend zu empfehlen.

Da, wo bis zum 1. October Anstalts-Agenten nicht erschienen sein möchten, ist die Abhaltung der Collecte und die Abführung der Erträge in gewöhnlicher Weise zu veranlassen. Minden, den 20. Juli 1852.

№ 581. 1159. I. D.

Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii wird der bisher versuchsweise in Verbindung mit einem Viehmarkte abgehaltene sogenannte Brunnenmarkt zu Holzhausen, Kreises Lübbecke, auch ferner alljährlich am Montag vor Jacobi abgehalten werden. Minden, den 20. Juli 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 582. (1) Der mit der Königlich Belgischen Staatsverwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendungen nach den Belgischen Orten Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Packete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preußischen Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zollabfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können und zwar:

A. nach Belgien und Frankreich
Packete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß rheinisch;

B. nach Großbritannien und Irland, den vereinigten Staaten in Nord-Amerika, nach den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel ꝛc.
nur Proben-Packete,
Geld- und Werth-Sendungen, ferner die eigentlichen Waaren-Sendungen sind dahin ausgeschlossen.

Vorerst können nur die ordinairen Packet- resp. Probensendungen zwischen Preußen einerseits und Belgien, Frankreich und Großbritannien andererseits bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Geld- und Werth-Sendungen nach Belgien und Frankreich werden nur unfrankirt oder bis zur Preußisch-Belgischen Grenze frankirt angenommen.

Beispielsweise würde für

1 Pckt.	von	10	Pfund	von	Berlin	nach Ostende	33¾ Sgr.,
1 "	"	12	"	"	Berlin	" Paris	54¾ "
1 Muster-Pckt.	"	10	"	"	Berlin	" London	61 "

Porto zu entrichten sein.

Jedes Colli muß
mit einigen deutlichen Buchstaben oder Zahlen, mit einem deutlichen Siegel-Abdruck und mit vollständiger Angabe des Bestimmungsorts versehen, auch die Emballage dem Inhalte des Packets und der Entfernung angemessen sein.

Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch darf zu denselben ein verschlossener Adreßbrief gehören. Die Belgische Verwaltung läßt einen verschlossenen Adreßbrief bis zum Gewicht von 1 Loth (15 Grammes) ohne besonderes Porto zu. Schwerere Begleitbriefe zu den Sendungen nach Belgien werden nicht angenommen.

Digitized by Google

Der Adreßbrief zu den Sendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien muß in französischer Sprache abgefaßt und von einer französisch geschriebenen Zoll-Declaration begleitet sein, welche zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu den Sendungen nach Frankreich, Großbritannien ꝛc. doppelt ausgefertigt sein muß.

Die Postanstalten werden dem Publicum auf etwaige Anfragen über die Versendung von Päckereien ꝛc. nach den gedachten Ländern bereitwillig und gründliche Auskunft ertheilen. Berlin, den 17. Juli 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 583. Vom 1. August c. ab werden in Paderborn 4 gußeiserne Briefkasten, und zwar

a. am Hause Nr. 70 auf der Kampstraße,
b. am Hause Nr. VII. auf dem Domhofe am Bogen,
c. am Hause Nr. 535 in der Müllerstraße, und
d. am Hause Nr. 620, Krämer- und Detmolder-Straßen-Ecke,

angebracht werden, in welche zur Bequemlichkeit für das Publikum alle nicht mit Geld oder Geldes-Werth beschwerten Briefe, insofern sie nicht dem Frankozwange unterworfen sind, hinein gelegt werden können. Diese Kasten sind auch für alle durch aufgeklebte Marken und durch gestempelte Brief-Couverts frankirten Briefe zu benutzen und werden, je nach dem durch den Gang der Eisenbahnen und Posten bedingten Bedürfnisse, für jetzt täglich:

um $8\frac{1}{2}$ Uhr früh,
» 12 » Mittags,
» 3 » Nachmittags,
» $6\frac{1}{2}$ } » Abends
und » 9 }

ausgeleert. Die darin befindlichen Briefe erhalten mit den zunächst abgehenden Eisenbahnzügen oder Posten ihre Weiterbeförderung.

Die in die Kasten gelegten Briefe fallen in verschlossene blechene Büchsen, in denen sie von der Stelle aus sofort zur Post befördert werden. Es ist mithin durch diese neue Einrichtung dem correspondirenden Publikum jede mögliche Sicherheit gewährt und zugleich eine den Umständen angepaßte Beschleunigung des Transports hergestellt. Die Zeit der nächsten Abholung ist durch bewegliche Stundenzahlen an den Kasten angegeben. Minden, den 24. Juli 1852.

Der Ober-Post-Director
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath
Petersson.

№ 584. Patente betr. Dem Schullehrer Seiler zu Fröbel im Glogauer Kreise ist unterm 3. Juli 1852 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Bestimmung der Zeit aus der Sonnenhöhe, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. 138.)

Minden, den 9. Juli 1852.

№ 585. Patente betr. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 10. April 1851 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 161)

Minden, den 12. Juli 1852.

№ 586. Patente betr. Dem Rittergutsbesitzer Alexander Schreiber zu Dzieckowitz bei Myslowitz und dem Hütten-Inspector Karl Glösel auf Kunigundenhütte ist unterm 9. Juli 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Tropflöcher an Zinköfen

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 163.)

Dem G. L. B. Runge zu Berlin ist unterm 9. Juli 1852 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Würsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 163.)

Minden, den 15. Juli 1852.

№ 587. Patente betr. Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unterm 15. Juli 1822 ein Patent

auf eine Federwaage für Locomotiven, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 168.)

Minden, den 21. Juli 1852.

№ 588. Patente betr. Dem Handlungs-Disponenten Adolph Sparenberg zu Berlin ist unterm 15. Juli 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 169.)

Minden, den 22. Juli 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 6. August 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 30. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 589.

Nr. 3594. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe.

Nr. 3595. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor.

Nr. 3596. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa.

Nr. 3597. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Ketschdorf.

Nr. 3598. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Siestig nach der Cöln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim.

Nr. 3599. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters.

Nr. 3600. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kieschaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen.

Nr. 3601. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte, sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee

Digitized by Google

von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Lippethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienheide.

Nr. 3602. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Mora nach Ziegenrück.

Nr. 3603. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Rawicz.

Nr. 3604. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte Behufs Unterhaltung der Chaussee von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze.

Nr. 3605. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow.

Nr. 3606. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der Nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen.

Nr. 3607. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Aufhebung des im §. 16. der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822 enthaltenen unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Tabackrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen ꝛc.

Nr. 3608. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Einführung der für den Preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den Hohenzollernschen Landen.

Das 31. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3609. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Auszug
aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nr. 143.

ꝛc.

№ 590. Aerztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Befundatteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung.

4) Das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in diesseitigem Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlaßt:

daß in Fällen, wo Behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspann-

Digitized by Google

kosten-Liquidationen der betheiligten Communen ein ärztliches Befunds-Attest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst unentgeldlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den pass. 1. des Monats-Circulars Nr. 138 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschirende Truppentheile nicht von Militairärzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civilarztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten, der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspannennahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis in das nächste Militair-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, auf welchem sich ein oberer Militairarzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat. ꝛc.

Berlin, den 16. April 1845.

(gez.) von Boyen.

Auszug
aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nr. 138.

1) Das Königliche Staats-Ministerium hat den Beschluß gefaßt,

die Regierungen durch eine von dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten zu erlassende Verfügung anzuweisen, daß sie die künftig anzustellenden Kreis-Medicinalbeamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeldlichen Bewirkung der von den Staatsbehörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragene Untersuchung des Gesundheitszustandes von Königlichen Beamten, so wie zur unentgeldlichen Ausstellung der Befunds-Atteste ausdrücklich verpflichten, dabei aber dieselben zu ermächtigen, den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medicinalpersonen die taxmäßigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste auf Verlangen wie bisher, so auch ferner zu bewilligen.

Dieser Beschluß wird den Militairbehörden hierdurch nachträglich bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Januar 1844.

(gez.) von Boyen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 591. Durch Ernennung des Herrn Garnisonpredigers Rübel in Wesel zum Pfarrer an der St. Petri Gemeinde in Minden wird die bezügliche Garnison-Prediger-Stelle erledigt. Die Wiederbesetzung geht von uns aus, und muß so bald wie möglich erfolgen, wobei aber nur solche Individuen berücksichtigt werden können, welche den §. 13. der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 gestellten Anforderungen zu entsprechen vermögen. Münster, den 5. Juli 1852.

Digitized by Google

№ 592. Der bisherige Pfarramts-Candidat Gottlieb Weihe aus Spenge ist als Pfarrer an der vereinigten evangelischen Gemeinde zu Werdohl berufen, und als solcher von uns bestätigt worden.

Münster, den 6. Juli 1852.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 593. Am Gymnasium zu Hamm ist die neu errichtete 4. ordentliche Lehrerstelle dem Candidaten des höheren Schulamts Carl Theodor Breiter übertragen worden.

Münster, den 15. Juli 1852.

№ 594. Personal-Chronik. An dem Gymnasium zu Hamm ist dem Candidaten des höheren Schulamtes und der evangelischen Theologie Carl Dietrich Heinrich Paulsieck die Stelle eines dritten ordentlichen Lehrers verliehen worden.

Münster, den 17. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 595. Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1851.

In Gemäßheit des §. 48. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 wird Folgendes veröffentlicht:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Nach der Bekanntmachung vom 18. Juni v. J., Amtsblatt Nr. 27, Seite 162, verblieben bei dem Rechnungs-Abschlusse pro 1850 zur Disposition	10481	10	11.
Dazu treten im Jahre 1851:			
a. ein Zugang bei den Resten aus Vorjahren mit . .	—	1	10.
b. ein dergleichen bei der Einnahme des Jahres 1851 . .	—	9	4.
c. an Zinsen von 6000 Thlr. belegten Kapital zu 3⅓ % für das Jahr 1851	201	6	1.
d. an Grundsteuer-Beischlag pro 1851	5259	—	—.
e. die laut unserer Bekanntmachung vom 27. April 1850 bei der Provinzial-Hülfs-Kasse in Münster belegten . .	3000	—	—,
welche den Bestand nicht vermindert haben und demselben wieder zutreten müssen.			
Summa der wirklichen Soll-Einnahmen pro 1851 . .	18941	28	2.
Im Rechnungsjahre 1851 sind ausgegeben:			
1) an erstatteter Grundsteuer von irrthümlich zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken gemäß §. 45. zu 1. des oben bezeichneten Gesetzes	27	20	7.
Latus	27	20	7. 18941 28 2.

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	27	20	7.	18941	28	2.
2) Steuern von den bei der Veranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergegangenen, ertragsunfähig oder steuerfrei gewordenen Grundstücken §. 45. zu 2.	67	—	2.			
3) unbeibringliche Grundsteuer §. 45. zu 3.	15	7	10.			
4) Grundsteuer von Gebäuden, welche das ganze Jahr unbenutzt geblieben sind §. 46. zu 1. . . .	6	1	11.			
5) Steuer-Nachlässe wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt worden, §. 46. zu 2.	229	3	11.			
6. außerordentliche Unterstützungen bei den vorgedachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden Unglücksfällen zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im zahlungsfähigen Stande §. 46. zu 3.	1210	15	—.			
7) an unvermeidlichen Kosten zur Schadens-Ermittelung in Nachlaßfällen §. 46. zu 4.	57	15	—.			
8) Gratificationen an Steuerboten, welche sich durch ihre Dienstführung ausgezeichnet haben, §. 46. zu 5.	794	—	—.			
				2407	4	5.
Mithin verbleiben zur Disposition				16534	23	9.
Davon sind bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster belegt				6000	—	—.
An zinsfreien Vorschüssen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden sind ausgeliehen				500	—	—.
An Einnahme-Resten stehen aus				61	7	8.
Der baare Bestand beträgt				9973	16	1.

Minden, den 27. Juli 1852.

№ 596. Personal-Chronik. 660. I. K.

Der practische Arzt Herr Dr. Spiegelberg, welcher sich nach unserer Bekanntmachung vom 2. d., Nr. 30, S. 247, in Salzkotten niedergelassen hatte, hat diese Stadt wieder verlassen. Minden, den 18. Juli 1852.

№ 597. 3716. h. II.

Dem Steuer-Empfänger Külker ist von uns gestattet, seinen Wohnsitz von Wiedenbrück nach Rheda zu verlegen.

Minden, den 30. Juli 1852.

Digitized by Google

№ 598.
744. N. M. 1.

Ver

der in den Schulen des Regierungs-Bezirks

Laufende №	Namen der Kreise	Zahl der Schulen überhaupt, einschl. auch für den Industrieunterricht.	Darunter Zahl der Schulen, in welchen gleichzeitig Industrieunterricht ertheilt wird.	Zahl der für sich bestehenden besonderen Industrieschulen.	Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder.	Zahl der Kinder, welche an dem Industrie-Unterricht Theil genommen.	Stricke: Strümpfe: neue (Paar)	Strümpfe: angestrickt (Paar)	Strümpfe: gestopft (Paar)	Socken.	Hosenträger (Paar)	Handschuhe (Paar)
1	Minden	76	4	—	11355	812	2355	2801	38	745	53	98
2	Lübbecke	45	—	4	9226	186	242	36	2	19	1	6
3	Herford	58	1	3	12229	171	84	22	36	22	4	16
4	Bielefeld	40	3	—	8812	257	256	53	—	107	27	16
5	Halle	36	—	1	5767	83	89	247	5	160	—	12
6	Wiedenbrück	53	13	2	6285	1030	1539	2202	2060	672	179	196
7	Paderborn	46	28	2	5847	2122	3914	6088	3568	220	101	379
8	Büren	60	10	11	7324	1418	4622	7116	12804	338	120	624
9	Warburg	66	19	—	5912	1250	4231	5467	6770	151	109	824
10	Höxter	87	12	1	9486	1304	5549	5571	2404	236	81	591
	Summa	567	90	24	82243	8633	22881	28910	27687	2670	675	2762

Laufende №	Namen der Kreise	Nähearbeiten: Kleider neue	Kleider ausgebessert	Schürzen.	Mützen.	Taschentücher.	Kragen.	Strickbeutel.	Säcke.	Unterjacken und Röcke.	Stickereien: Stückzahl: in Weiß.	Stickereien: Stückzahl: in Bunt.	Häckeleien: Stückzahl: in Weiß.	Häckeleien: Stückzahl: in Bunt.
1	Minden	6	18	458	102	35	213	10	30	31	140	370	1584	289
2	Lübbecke	—	—	21	3	1	—	—	—	—	—	10	38	17
3	Herford	62	91	20	41	15	43	3	100	14	—	7	14	8
4	Bielefeld	—	—	35	17	—	36	5	1	1	12	232	178	103
5	Halle	—	—	10	2	—	—	—	—	—	—	—	65	76
6	Wiedenbrück	60	431	323	107	27	224	29	35	45	27	10	45	27
7	Paderborn	18	161	423	31	—	95	33	7	19	57	97	817	3-0
8	Büren	94	3398	1040	258	120	765	293	280	191	58	270	510	421
9	Warburg	25	758	603	110	35	332	31	205	73	6	25	546	212
10	Höxter	112	453	611	151	96	173	64	68	169	41	102	1407	383
	Summa	377	5315	3544	825	349	1851	465	726	543	344	1125	5204	1916

Minden, den 16. Juli 1852.

zeichniß

Minden im Jahre 1851 gefertigten Handarbeiten.

arbeiten.								Nähar beiten								
								Hemden.								
Mützen.	Geldbeutel.	Pulswärmer.	Leibbinden.	Pantoffeln.	Strumpfbänder	Handschuhe.	Aermel.	neue.	ausgebessert.	Bettücher.	Kissenbezüge.	Tischtücher.	Servietten.	Handtücher.	Sacktücher.	Halstücher.
137	52	66	18	72	63	36	46	593	25	77	89	60	56	462	527	288
7	5	9	—	—	4	—	3	209	7	27	18	24	12	18	35	9
52	34	—	1	21	20	4	—	376	2	26	29	21	43	88	102	40
213	31	6	38	6[illegible]	9	4	22	27	—	2	4	5	—	33	46	13
1	2	6	1	—	9	6	—	34	14	—	—	—	—	108	—	17
211	105	20	29	14	405	101	11	322	363	79	114	58	19	354	407	349
280	163	24	1	4[illegible]	378	88	34	134	137	59	32	3	36	132	243	91
425	196	184	25	36	1895	216	136	883	1107	257	220	133	57	622	1236	995
493	304	17	2	138	1696	120	265	370	518	57	110	5	2	292	615	269
259	92	33	20	31	967	44	102	390	436	97	127	15	129	470	659	213
2078	954	365	135	431	5446	619	619	3338	2609	681	743	321	354	2579	3900	2254

Spitzen.		Sonstige Arbeiten.													Bemerkungen.
Ellen: gestrickte.	Ellen: geklöppelte.	Körbe.	Bienenkörbe	Halftern.	Halfterstränge.	Gurten.	Eisen.	Besen.	Hürden.	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Milchsiebe.	Fußmatten.	Peitschenstöcke.	
2144	6	12	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	19	—	verschiedene sonstige Stick- und Näharbeiten 271 Stück.
40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
140	30	—	—	96	120	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
376	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
123	208	155	—	—	—	—	171	58	14	206	3	80	27	—	143	
937	46	274	—	7	19	—	30	321	3	391	126	334	19	25	66	
1878	1211	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1656	89	58	3	—	—	—	120	76	34	204	13	—	—	3	81	
1539	15432	53	—	—	—	—	124	266	16	78	—	46	—	5	52	
8853	17045	552	3	103	139	40	469	721	67	879	142	460	46	52	342	

Digitized by Google

№ 599. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betr.

In Folge und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März d. J. (Gesetzsamml. Seite 89) ist am 24. und 35. v. M. der Vertrag wegen Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Seitens des Staats abgeschlossen, und nunmehr die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitz befindlichen Actien des ursprünglichen Stamm-Actien-Capitals, so wie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen auf uns übergegangen. Bis auf anderweite Bestimmung wird jedoch die Realisirung der Zins-Coupons der Stamm- und Prioritäts-Actien, so wie die Auszahlung der ausgelooften, zum Tilgungsfonds einzuziehenden Actien, bei der Kasse der Eisenbahnverwaltung hier und in Breslau, wie bisher, in unserem Auftrage erfolgen. Nachdem wegen Zahlung der am 1. d. M. für das erste Semester d. J. fällig gewesenen 3½ prozentigen Zinsen der Stamm-Actien, durch die Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bereits unter dem 27. v. M. das Nöthige bekannt gemacht ist, werden nunmehr vom 19. d. M. ab die den Zeitraum vom 1. d. M. bis zum 31. December 1855 umfassenden Zins-Coupons über die auf vier Prozent erhöhete Zinsrente der Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstr. Nr. 30, Parterre rechts, in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, ausgereicht werden. Dabei wird zugleich die Abstempelung der erhöhten festen Zinsrente auf den Actien und die nach der gedachten Bekanntmachung vorbehaltene Auszahlung des ¼ Prozents Zinsen für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. gegen Ablieferung des Dividendenscheines Nr. 5 mit 7 Sgr. 6 Pf. für jede Stamm-Actie erfolgen.

Es sind daher die gedachten Actien mit einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse (wozu Formulare bei der Controlle der Staats-Papiere unentgeltlich zu haben sind) nebst den mit abzuliefernden drei und einhalbprocentigen Coupons Nr. 10 bis 20 über die Zinsen vom 1. d. M. ab und nebst den Dividenden-Scheinen Nr. 5 bis 10 bei dem gedachten Büreau einzureichen. Auswärtige müssen ihre Actien entweder durch hiesige Einwohner präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungssache"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den Coupons und dem für den Dividenden-Schein Nr. 5 zu zahlenden Zinsenbetrage portofrei zurückerhalten.

Dagegen kann sich weder die Controlle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden mit irgend Jemanden in Schriftwechsel wegen Ausreichung dieser Coupons einlassen, und es werden alle derartige Anträge zurückgewiesen werden. Berlin, den 7. Juli 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung werden die Inhaber der darin bezeichneten Actien aufgefordert, letztere so wie die dazu gehörigen Drei und einhalb prozen-

Digitized by Google

prozentigen Coupons Nr. 10 bis 20 und die Dividendenscheine Nr. 5 bis 10 für deren Ersten (Nr. 5) ¼ Prozent Zinsen mit 7 Sgr. 6 Pf. gezahlt wird, unter der portofreien Rubrik:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Da alle Sendungen solcher Actien, an die Regierungs-Haupt-Kassen und von diesen zurück an die Besitzer im Inlande portofrei befördert werden, so darf die gedachte Rubrik auf der Adresse nicht fehlen.

Uebrigens ist es den Interessenten auch gestattet, ihre Actien bei dem Abnahme-Büreau in Berlin, durch dortige Einwohner präsentiren zu lassen.

Minden, den 24. Juli 1852.

№ 600. Die Tollwuth der Hunde betr. 645. K. P. I.

Bei dem seit geraumer Zeit häufigen Vorkommen der Tollwuth der Hunde, finden wir uns veranlaßt, im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit sorgfältiger Beobachtung derselben aufmerksam zu machen; dies um so mehr, als die anhaltende heiße Witterung dem Entstehen dieser Krankheit sehr förderlich ist.

Wir verweisen dabei auf die gesetzlichen Bestimmungen, des Reglements vom 28. October 1835, Gesetzsammlung Seite 263 u. f., §. 92 bis 108. von denen wir nachstehend die zunächst zu beachtenden §§. in Erinnerung bringen.

Die Ortspolizei-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig zu achten und jede vorkommende Fahrlässigkeit zur Strafe zu ziehen, auch darauf zu halten, daß jeder herrenlos umherlaufende Hund sofort getödtet wird. Die benachbarten Behörden sind von jedem Vorkommen toller Hunde unter Mittheilung genauer Bezeichnung derselben, sofort in Kenntniß zu setzen.

Minden, den 16. Juli 1852.

Auszug
aus dem
Reglement vom 28. October 1835.

II. Tollkrankheit. (Hundswuth).

Tödtung der tollen Hunde.

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edict wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 §. 2. seqq. festgesetzten bedeutenden Geld- und Freiheitsstrafen, ob.

Anzeige an die Polizeibehörde.

§. 94. Zugleich muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

Verfahren, wenn der Hund bereits Menschen gebissen hat.

§. 95. Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund, bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg sofort davon in Kenntniß zu

Digitized by Google

setzen, der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzenden Polizeibehörde (§. 94.) und unter Aufsicht von Medizinalpersonen, in einem sichern Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

Gesetzliche Strafbestimmungen bei angerichteten Schaden.

§. 96. Ist durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit, Allgemeines Landrecht, Theil II., Tit. 20., §. 777. seq. zur Anwendung.

Bekanntmachungen.

№ 601. Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 veröffentlichten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Ortsbehörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in neuerer Zeit oftmals unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe zur allgemeinen Befolgung hierdurch von Neuem bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verleihungs-Documente den Angehörigen der Verstorbenen als ein Andenken belassen werden, und die bronzenen Kriegsdenkmünzen für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wie bisher an die Kirchen zur Aufbewahrung abzugeben sind.

Berlin, den 3. Juli 1852.

Königliche General-Ordens-Commission.

№ 602. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 14. September c. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen versehen sein:

1) dem Geburtszeugnisse;
2) dem Schulzeugnisse;
3) der Einwilligung der Eltern, resp. des Vormundes, mit der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahrs;
4) die Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 22. Juli 1852.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Effnert. Krüger.

№ 603. (2) Der mit der Königlich Belgischen Staatsverwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendungen nach den Belgischen Orten Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Packete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung

Digitized by Google

der Preußischen Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zollabfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können und zwar:

A. nach Belgien und Frankreich
Packete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß rheinisch;

B. nach Großbritannien und Irland, den vereinigten Staaten in Nord-Amerika, nach den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel ꝛc.
nur Proben-Packete,
Geld- und Werth-Sendungen, ferner die eigentlichen Waaren-Sendungen sind dahin ausgeschlossen.

Vorerst können nur die ordinairen Packet- resp. Probensendungen zwischen Preußen einerseits und Belgien, Frankreich und Großbritannien andererseits bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Geld- und Werth-Sendungen nach Belgien und Frankreich werden nur unfrankirt oder bis zur Preußisch-Belgischen Grenze frankirt angenommen.

Beispielsweise würde für

1 Pckt.	von	10	Pfund	von	Berlin	nach Ostende	33¾ Sgr.,
1 „	„	12	„	„	Berlin	„ Paris	51¾ „
1 Muster-Pckt.	„	10	„	„	Berlin	„ London	61 „

Porto zu entrichten sein.

Jedes Colli muß
mit einigen deutlichen Buchstaben oder Zahlen, mit einem deutlichen Siegel-Abdruck und mit vollständiger Angabe des Bestimmungsorts versehen, auch die Emballage dem Inhalte des Packets und der Entfernung angemessen sein.

Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch darf zu denselben ein verschlossener Adreßbrief gehören. Die Belgische Verwaltung läßt einen verschlossenen Adreßbrief bis zum Gewicht von 1 Loth (15 Grammes) ohne besonderes Porto zu. Schwerere Begleitbriefe zu den Sendungen nach Belgien werden nicht angenommen.

Der Adreßbrief zu den Sendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien muß in französischer Sprache abgefaßt und von einer französisch geschriebenen Zoll-Declaration begleitet sein, welche zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu den Sendungen nach Frankreich, Großbritannien ꝛc. doppelt ausgefertigt sein muß.

Die Postanstalten werden dem Publicum auf etwaige Anfragen über die Versendung von Päckereien ꝛc. nach den gedachten Ländern bereitwillig und gründliche Auskunft ertheilen. Berlin, den 17. Juli 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Digitized by Google

Ansprache an alle dankbare Patrioten.

№ 604. Als der Aufruf Unseres — in Gott ruhenden — ritterlichen Königs, Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1813 an sein Volk, zur Ergreifung der Waffen gegen Napoleons Tyrannei, erging, eilten dessen kampffähigen Söhne bereitwillig zu den Fahnen. Es fielen in den Jahren $18^{13}/_{15}$ harte Kämpfe vor; 14 entscheidende Schlachten*) und unzählige Gefechte, die in Schlamm und Koth, Sturm und Regen, Eis und Schnee ihre Entscheidung fanden; und anstatt eines Obdaches nach harter Todesarbeit, war monatelang die durchnäßte oder mit Eis bedeckte Erde das Bett der Kämpfer. Sie haben ihre Aufgabe redlich erfüllt, — aber wie steht es mit dem Danke des Vaterlandes? Leider wird hier der Blick des fühlenden Patrioten tief getrübt, denn — nach 37 Jahren des Friedens, in welchem Industrie, Handel, Ackerbau, Kunst und Wissenschaft mächtig erblühen, sieht er die vormals jugendlich kräftigen Kämpfer als Greise, zum größten Theil verkrüppelt, dem Elend preisgegeben. Und gegen die, die ihr Leben zur Befreiung des Vaterlandes einsetzten, wollten wir uns undankbar zeigen, wenn die Staatsmittel nicht hinreichen, ihr Elend zu mildern? So denkt kein Patriot, kein wahrer Preuße. Darum wohlan, Sie wahren Freunde des Vaterlandes, zeigen Sie Sich würdig dieses herrlichen Namens und beeifern Sie Sich durch fortdauernde bestimmte Beiträge, sie seien so gering wie sie wollen, das Loos der in Elend darbenden Veteranen zu erleichtern, um ihnen wenigstens noch einen Labetrunk auf dem Todtenbette reichen zu können. Sie haben solchen nach dem eben aufgerollten Bilde verdient. Ueber das ganze Preußische Vaterland sind bereits Vereine unter Protektion Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger, und dem Präsidio des Herrn Generals von Maliszewsky gebildet und auch wir wollen hier, im treuen Mindenschen Regierungsbezirk nicht zurück bleiben. Schließen Sie Sich mit Eifer dem Werk der Liebe und des National-Dankes an, unterstützen Sie uns nach Kräften, so viel jeder ohne Entbehrung abzugeben im Stande ist, damit manche Thräne getrocknet, manchem Leiden Einhalt geschieht.

Die Herren Landräthe werden freundlich gebeten, in ihrem Ressort die Subskriptions-Sammlungen geneigtest zu leiten und die eingegangenen Beiträge an den unterzeichneten Kreis-Verein, portofrei per Adresse Oberstlieutenant v. Kunitzky einzusenden. Diejenigen Herren, welchen wir direct unsere Ansprache zusenden, wollen entweder gleichfalls durch ihre respectiven Herren Landräthe oder direct uns ihre fortdauernden Beiträge zukommen lassen. — Gottes Segen möge unser Bestreben krönen! Minden, den 29. Juli 1852.

Das Regierungs-Bezirks-Commissariat zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger als National-Dank.

G. v. Kunitzky. Patzig. Niemann.

*) 1813: 1) Lützen, 2) Bautzen, 3) Katzbach, 4) Groß-Beeren (Dennewitz), 5) Dresden, 6) Jüterbogk, 7) Culm, 8) Leipzig. — 1814: 9) Brienne, 10) Laon, 11) Arcis sur Aube, 12) Paris. — 1815: 13) Ligny, 14) Belle-Alliance.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 13. August 1852.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 605. Die Kirchen- und Haus-Collecten für die Taubstummenanstalten der Provinz betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 16. März d. J., über den Ertrag der vorjährigen Kirchen- und Haus-Collecten für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten, sehe ich mich bei dem Herannahen des Termins der diesjährigen Collecten dringend veranlaßt, die Herren Landräthe, Pfarrer, Bürgermeister und Amtmänner aufzufordern, diesem wichtigen Gegenstande auch in dem gegenwärtigen Jahre ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und zugleich diese Anstalten dem wiederholt bethätigten menschenfreundlich wohlthätigen Sinne der Bewohner unserer Provinz angelegentlichst zu empfehlen.

Die bedeutenden Mehrausgaben, welche dem Provinzial-Taubstummen-Fonds durch die im vorigen Jahre geschehene Erweiterung der Taubstummen-Anstalt in Langenhorst und durch die Errichtung einer 4ten Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Petershagen erwachsen sind, können von demselben nur bei einer Fortdauer der bisherigen reichlichen Gaben für die Ausbildung der so zahlreich vorhandenen hülflosen taubstummen Kinder dauernd geleistet werden, und ich darf daher auf solche Gaben auch fernerhin um so zuversichtlicher hoffen, als die in meiner genannten Bekanntmachung dargelegten Leistungen der Taubstummen-Anstalten auch für die Zukunft zu den erfreulichsten Erwartungen berechtigen.

Münster, den 2. August 1852.

№ 606.

Seit der Bekanntmachung des Ober-Präsidiums über die Wirksamkeit des Vereins für Westfalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, vom 18. August 1818 sind

aus der Provinz Westfalen . . .	19
„ „ Rheinprovinz	6
überhaupt	25

Schulamts-Präparanden zum Zwecke ihrer Ausbildung als Elementar-Lehrer in die Anstalt aufgenommen, und 23 Zöglinge — 15 aus Westfalen, 8 aus dem Rheinlande — nach abgelegter Prüfung für wahlfähig zu Elementar-Lehrstellen erklärt, welche wie die in früheren Jahren im Examen bestandenen Schulamts-Candidaten — deren Gesammtzahl jetzt 153 beträgt — Stellen im Bezirke des Vereins bekleiden.

Digitized by Google

Die Elementarklasse der Vereinsschule zählte durchschnittlich 30 und einige Schüler und Schülerinnen, welche, theilweise unentgeltlich, in den verschiedenen Fächern unterrichtet wurden.

18 Knaben — 13 aus Westfalen und 5 aus der Rheinprovinz— wurden auf Kosten des Vereins zur Ausbildung als Handwerker bei guten Meistern in die Lehre gegeben. Die Zahl der bis jetzt vom Verein ausgebildeten resp. noch in der Lehre begriffenen Handwerker beträgt 278.

Nach dem letzten Kassen-Auszuge beträgt die Einnahme:

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
a. in der Provinz Westfalen					6150	28	6
dazu der vorhandene Kassen-bestand	268	28	1				
dazu ferner an Schulgeldern der Elementar-Schüler und an Zuschüssen der Schulamts-Präparanden	1260	15	—	=	1529	13	1
				überhaupt	7680	11	7
Die Ausgabe beläuft sich auf					6604	19	6
Mithin ist Bestand					1075	22	1
b. in der Rheinprovinz beträgt die Einnahme einschließlich 124 Thlr. von Lehrerzöglingen eingezahlter Zuschüsse					1051	3	11
dagegen die Ausgabe, einschließlich des früheren Vorschusses von 1596 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.					3165	11	7
so daß diese Provinz mit einem Vorschusse abschließt von welcher nach Ausgleichung der gesammten Einnahmen und Ausgaben (a und b) und des oben bei a nachgewiesenen Bestandes ad					2114	7	8
					1075	22	1
				sich reducirt auf .	1038	15	7

Indem ich diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins der Theilnahme und Unterstützung Seitens der Privaten, wie der Behörden.

Insbesondere fordere ich die jüdischen Glaubensgenossen auf, sich dem Vereine durch Leistung reichlicher Beiträge anzuschließen, damit derselbe dauernden Bestand gewinne. Münster, den 30. Juli 1852.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 607. Der bisherige Pfarramts-Candidat Friedrich Proebsting ist von der Gemeindevertretung der evangelischen Gemeinde, lutherischen Bekenntnisses, zu Opherdicke zum Pfarrer erwählt, und nachdem ihm die Pfarrstelle daselbst von dem Collator, dem Besitzer des Gutes Villigst, verliehen, in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Münster, den 28. Juli 1852.

Digitized by Google

Auf Grund der am 26. und 27. April d. J. bestandenen zweiten theologischen Prüfung ist der evangelische Candidat Julius Disselhoff aus Arnsberg für wählbar zum Pfarramte, nachdem er am 24. October d. J. das canonische Alter erreicht haben wird, erklärt worden. № 608. Wahlfähigkeits-Erklärung eines evangelischen Pfarramts-Candidaten.

Münster, den 14. Juli 1852.

In unserer, die Verleihung der erledigten ersten evangelischen Pfarrstelle zu Arnsberg betreffenden Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. sind statt Carl Friedrich die richtigen Vornamen Carl Conrad Gustav Bertelsmann zu lesen. № 609.

Münster, den 14. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Kaufmann Heinrich Muermann hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, an Stelle des früheren Agenten Kaufmann Julius Büchter hierselbst, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha, für Minden und Umgegend zu übernehmen. Die Agentur des ꝛc. Büchter ist erloschen. Minden, den 22. Juli 1852. № 610. 2698. U. I.

Der Hofrath von der Heyde zu Stettin hat ein Werk: № 611. 2094. P. I.

„Neuestes Handbuch für die Behandlung der Uebertretungen der Polizei-Strafgesetze und der polizeilichen Ermittelung der Verbrechen"

herausgegeben,
worauf wir sämmtliche Polizeibehörden als ein Hülfsbuch für Polizei-Verwaltungen, Polizei-Richter und Polizei-Anwalte aufmerksam machen.

Minden, den 26. Juli 1852.

Dem Steuer-Empfänger Horstmann zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, an Selle des früheren Agenten Kaufmann Julius Büchter hierselbst, dessen Agentur erloschen ist, eine Agentur der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu übernehmen. Minden, den 27. Juli 1852. № 612. 2627. U. I. k. II.

Dem Steuer-Empfänger Große zu Salzkotten ist die Verwaltung der Gemeinde-Kassen von Schwelle, Boke und Hoerste übertragen. № 613. Personal-Chronik. 2226. C. I.

Minden, den 3. August 1852.

Dem Johann Heinrich Schmits zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, für Paderborn und Umgegend zu übernehmen. № 614. 2746. U. I.

Minden, den 30. Juli 1852.

Der Seconde-Lieutenant a. D., Fahrenkamp, ist zum Buchhalter bei hiesiger Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden. № 615. Personal-Chronik. 1648. P. I.

Minden, den 3. August 1852.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Digitized by Google

№ 616. 3658. k. II. In dem Art. 21. des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits unter dem 31. December 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages-(Gesetz S. Nr. 11 de 1852) ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem Gebiete des anderen Paciscenten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine andere Abgaben als eine Patent- (Gewerbe) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Procent) jährlich entrichten sollen.

Zur Ausführung dieser Verabredung hat eine nähere Verständigung mit der Königlich Niederländischen Regierung über die Form der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse, auf Grund deren die Gewerbescheine (Patente) zu den verabredeten ermäßigten Sätzen ertheilt werden sollen, sowie über die Form dieser letzteren Urkunden selbst, stattgefunden.

Hiernach haben die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, welche zur Betreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu dem im erwähnten Artikel 24 bezeichneten, ermäßigten Steuersatze nachsuchen wollen, Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbart worden und als Beilagen zu der Bekanntmachung vom 10. April 1847, Amtsblatt pro 1847, Nr. 17, Seite 129, Formular A. und B. mitgetheilt und bei den betreffenden Landrathsämtern nachzusuchen sind. Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen Niederländischen Unterthanen.

Minden, den 2. August 1852.

№ 617. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt pro 1836, Seite 17) und den §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850, Seite 165) setzen wir mit Rücksicht auf die Erndte den Termin zur Eröffnung der niedern Jagd im laufenden Jahre in folgender Weise fest:

1) in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn, Warburg und Höxter, sowie in den Aemtern Bocke und Salzkotten auf Montag, den 30. August;
2) in dem Kreise Büren mit Ausschluß der Aemter Bocke und Salzkotten auf Montag, den 6. September.

Einzelne Felder, auf welchen noch Getraide befindlich, müssen bei Vermeidung des Schadenersatzes von den Jagdberechtigten geschont werden.

Den Schluß der diesjährigen niedern Jagd setzen wir hiermit gleichzeitig auf den 31. Januar 1853 für den ganzen Regierungsbezirk fest.

Minden, den 10. August 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1852.

№ 618. Die Appellationsgerichts-Referendarien Klemme und Rißе sind zu Gerichts-Assessoren ernannt worden. Paderborn, den 1. August 1852.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
bei der Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 619. Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. d. M. ist der mit der Geschäftsführung bei der unterzeichneten Intendantur beauftragte Intendanturrath Meyer zum Militair-Intendanten des 7. Armee-Corps, ebenso der unter gleichen Verhältnissen bei der Intendantur des 4. Armee-Corps kommittirte Intendanturrath Arends von der diesseitigen Intendantur zum Militair-Intendanten des 4. Armee-Corps ernannt worden. In des Letztern Stelle ist auf Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz der Intendantur-Assessor Kausch von der Intendantur des 6. Armee-Corps hierher versetzt worden. Münster, den 23. Juli 1852.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 620. Nach Uebereinkunft mit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Postbehörde sollen bei den das Fürstenthum Lippe-Detmold berührenden, combinirten Preußisch-Taxisschen Posten dieselben Bestimmungen in Bezug auf die, den Posten unterwegs zutretenden Personen Anwendung finden, welche bei den Preußischen Posten eingeführt, und die in der diesseitigen Bekanntmachung vom 9. Februar 1851 (Regierungs-Amtsblatt Nr. 10, pag. 61 und folg.) angegeben sind. Hiernach wird die Aufnahme von Personen bei jenen Posten nur an den nachstehend verzeichneten Orten Statt finden:

Stationen.		Ganze Entfernung	Anhaltepunkte.	Entfernung	
zwischen	und	Meilen.		von	Meilen.
Bielefeld	Oerlinghausen	1 3/4	Barriere Siecker	Bielefeld Stadt	1/2
				Oerlinghausen	1 1/4
			Hillegossen	Bielefeld Stadt	1
				Oerlinghausen	3/4
			Ubbedissen	Bielefeld Stadt	1 1/4
				Oerlinghausen	1/2
			Scherenkrug	Bielefeld Stadt	1 1/2
				Oerlinghausen	1/4

Digitized by Google

Stationen. zwischen	und	Ganze Entfernung Meilen.	Anhaltepunkte.	Entfernung von	Meilen.
Herford	Salzuffeln	1	Friedensthal	Herford	1/2
				Salzuffeln	1/2
Paderborn	Horn	3 1/4	Marienlohe Barriere	Paderborn	3/4
				Horn	2 1/2
				Lippspringe	1/2
			Kohlstädt	Paderborn	2
				Horn	1 1/4
				Lippspringe	3/4
			Externstein	Paderborn	3
				Horn	1/4
				Lippspringe	1 3/4
Pyrmont	Barntrup	2	Grießen	Pyrmont	3/4
				Barntrup	1 1/4
Pyrmont	Blomberg	2 3/4	Harzberg	Pyrmont	1 1/4
				Blomberg	1 1/2
				Lügde	3/4
				Schieder	1/2
Pyrmont	Rischenau	2	Elbrinxen	Pyrmont	1 1/2
				Rischenau	1/2
				Lügde	1
			Harzberg	Pyrmont	1 1/4
				Steinheim	1 3/4
				Lügde	3/4
				Schieder	1/2
Pyrmont	Steinheim	3	Wöbbel	Pyrmont	2 1/4
				Steinheim	3/4
				Lügde	1 3/4
				Schieder	1/2

Das reisende Publicum setze ich hiervon in Kenntniß.

Minden, den 31. Juli 1852.

Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung:

Der Post-Rath Petersson.

№ 621. (2) Der mit der Königlich Belgischen Staatsverwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendun-

Digitized by Google

gen nach den Belgischen Orten Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Packete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preußischen Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zollabfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können und zwar:

A. nach Belgien und Frankreich
Packete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß rheinisch;

B. nach Großbritannien und Irland, den vereinigten Staaten in Nord-Amerika, nach den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel ꝛc.
nur Proben-Packete,
Geld- und Werth-Sendungen, ferner die eigentlichen Waaren-Sendungen sind dahin ausgeschlossen.

Vorerst können nur die ordinairen Packet- resp. Probensendungen zwischen Preußen einerseits und Belgien, Frankreich und Großbritannien andererseits bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Geld- und Werth-Sendungen nach Belgien und Frankreich werden nur unfrankirt oder bis zur Preußisch-Belgischen Grenze frankirt angenommen.

Beispielsweise würde für

1	Pckt.	von 10	Pfund	von	Berlin	nach Ostende	33¾ Sgr.,
1	„	„ 12	„	„	Berlin	„ Paris	54¾ „
1	Muster-Pckt.	„ 10	„	„	Berlin	„ London	61 „

Porto zu entrichten sein.

Jedes Colli muß

mit einigen deutlichen Buchstaben oder Zahlen, mit einem deutlichen Siegel-Abdruck und mit vollständiger Angabe des Bestimmungsorts versehen, auch die Emballage dem Inhalte des Packets und der Entfernung angemessen sein.

Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch darf zu denselben ein verschlossener Adreßbrief gehören. Die Belgische Verwaltung läßt einen verschlossenen Adreßbrief bis zum Gewicht von 1 Loth (15 Grammes) ohne besonderes Porto zu. Schwerere Begleitbriefe zu den Sendungen nach Belgien werden nicht angenommen.

Der Adreßbrief zu den Sendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien muß in französischer Sprache abgefaßt und von einer französisch geschriebenen Zoll-Declaration begleitet sein, welche zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu den Sendungen nach Frankreich, Großbritannien ꝛc. doppelt ausgefertigt sein muß.

Digitized by Google

Die Postanstalten werden dem Publicum auf etwaige Anfragen über die Versendung von Päckereien ꝛc. nach den gedachten Ländern bereitwillig und gründliche Auskunft ertheilen. Berlin, den 17. Juli 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 622. Personal-Chronik. Der Eisenbahn-Baumeister Hermann Weishaupt ist zum Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspector ernannt worden. Paderborn, den 2. August 1852.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

№ 623. Patente betr. Die dem Civil-Ingenieur Carl Gotthelf Kind unterm 12. Februar 1850 und 29. November 1850 ertheilten beiden Patente

1) auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten und
2) auf ein Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte

sind aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 174.)

Dem Feldmesser Johann Wetzel zu Berlin ist unterm 22. Juli 1852 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, sowie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 175.)

Dem Maschinenbauer G. Hambruch zu Danzig ist unterm 23. Juli 1852 ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung des bekannten, der Construction zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 175.)

Minden, den 29. Juli 1852.

№ 624. Patente betr. Dem Premier-Lieutenant und Coaks-Inspector Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz ist unterm 26. Juli 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Coaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 176.)

Dem Maschinenbauer Karl Beermann zu Berlin ist unterm 26. Juli 1852 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden des Rauch- und Schnupf-Tabacks, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 176.

Minden, den 30. Juli 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 20. August 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 32. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 625.

Nr. 3610. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. und des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda.

Nr. 3611. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1852, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn.

Nr. 3612. Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom 24/30. Juli 1835 wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Banat. Vom 29. Juli 1852.

Nr. 3613. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit dieselben in den Hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Kurs haben, vom 1. September 1852 ab dort außer Kurs gesetzt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 626.
577. H I.

Durch die in mehreren deutschen Staaten bezüglich der halben und viertel Kronenthaler in jüngster Zeit getroffenen Maaßregeln hat sich auch das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen veranlaßt gesehen zu verfügen, daß die ebengedachten Münzen im dortigen Herzogthume vom 1. August d. J. ab, (bis wohin sie nach den Bekanntmachungen vom 22. August 1837 und 14. v. M., wenn sie vollwichtig sind, nach dem Course zu 39 Xr. resp. 1 Fl. 18 Xr. werden angenommen werden) außer Cours zu setzen, wonach solche von diesem Zeitpunkte an weder in den Herzoglichen Kassen, noch im Privatverkehre anzunehmen sind.

Minden, den 7. August 1852.

Digitized by Google

№ 627. 578. H. I. In Folge der in mehreren Staaten bezüglich der Viertel und halben Kronenthaler in neuester Zeit getroffenen Maaßregeln, ist auch von der Königlich Beyerschen Regierung die Außer-Coursſetzung dieser Münzstücke in der Weise verfügt worden, daß dieselben vom 1. August des laufenden Jahres ab in den dortigen Landen weder bei den Königlichen Kassen noch im Privatverkehre mehr anzunehmen sind. — Zugleich sind das Königliche Haupt-Münzamt zu München und das Einlösungsamt zu Würzburg beauftragt worden, die außer Cours gesetzten Viertel und Halben Kronenthaler nach dem Gewicht- und dem vollen inneren Silberwerthe, d. i. die feine Kölner Mark zu 24½ Fl., oder die rauhe Kölner Mark zu 21 Fl. 36 Xr., einzulösen. Minden, den 7. August 1852.

№ 628. 622. H. I. Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und viertel Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. M. in Bezug auf die Hohenzollernschen Lande zu bestimmen geruhet, daß die halben und viertel Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Cours haben, vom 1. September d. J. an außer Cours gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr angenommen, die gedachten Münzen dagegen bis zum 1. October d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 19½ Xr. bei der Königlichen Landes-Kasse zu Sigmaringen eingelöset werden sollen.
Minden, den 10. August 1852.

№ 629. 2084. P. I. Bei dem am 29. v. M. in Oesdorf, Kreises Büren, stattgehabten Brande haben sich der Dachdecker Christoph Meyer aus Meerhof, die Einwohner Johann Lange und Johann Teipel aus Meerhof, sowie der Bauer Richter aus Westheim durch Umsicht, Thätigkeit und Unerschrockenheit, namentlich aber ersterer dadurch, daß er mit Lebensgefahr nacheinander die Strohdächer von 3 Wohngebäuden, welche bereits vom Feuer ergriffen waren, bestieg und das Feuer wieder löschte, auf eine Anerkennung verdienende Weise ausgezeichnet, welches wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 30. Juli 1852.

№ 630. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 2808. U. I. Dem Zimmergesellen Ludwig Schmidt aus Wegeleben, bei Halberstadt, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Meister-Conzession ertheilt worden.
Minden, den 5. August 1852.

№ 631. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 2842. U. I. Der Maurer Joseph Keck aus Eissen, Kreises Warburg, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nr. 86. F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 6. August 1852.

№ 632. 2268. C. I. Der verstorbene Vorsteher Franz Schulze zu Elsen, Kreises Paderborn, hat den Armenfond zu Elsen mit einem Vermächtnisse von Dreihundert Thalern bedacht.

Digitized by Google

In dankbarer Anerkenntniß dieser menschenfreundlichen Handlung fühlen wir uns verpflichtet, dieselbe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 7. August 1852.

№ 633. Dem bisherigen Maurerpolirer Gustav Huwendiek aus Schildesche ist nach bestandener Prüfung die Meister-Conzession ertheilt worden. 2796. U. I.

Minden, den 9. August 1852.

№ 634. Nach §. 35. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G. S. S. 112 folg.) müssen die fälligen Coupons der Rentenbriefe von allen Königlichen Kassen in Zahlung angenommen werden, ohne Rücksicht darauf, von welcher Provinzial-Rentenbank die Rentenbriefe ausgefertigt sind. Dagegen soll nach den Bestimmungen desselben Paragraphen die baare Auszahlung des Betrages (die Realisation) dieser Zinscoupons nur durch die Kasse der Rentenbank, d. h. derjenigen Rentenbank, welche die Rentenbriefe ausgefertigt hat, erfolgen. Durch die in der letzteren Bestimmung enthaltene Beschränkung wird den Inhabern der Rentenbriefe die Realisation der fälligen Coupons häufig sehr erschwert, weshalb beschlossen worden ist, daß künftig, und zwar vom 1. October des laufenden Jahres ab, sämmtliche fällige Zins-Coupons von den Rentenbriefen, gleichviel aus welcher Provinz die letzteren herrühren, außer bei den betreffenden Rentenbanken, in den Provinzen auch bei den Regierungs-Hauptkassen, in Berlin aber bei der Kasse der dortigen Rentenbank, für Rechnung denjenigen Rentenbanken, welche die Rentenbriefe ausgefertigt haben, realisirt werden können, wovon die Inhaber der Rentenbriefe hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. 1852. h. II. Pl.

Zugleich wird bemerkt, daß die am 1. April und 1. October fälligen Coupons der Rentenbriefe vom 1. October d. J. ab innerhalb der Verjährungsfrist zu jeder Zeit realisirt werden können. Minden, den 11. August 1852.

№ 635. Dem Barbier Bartels zu Mellbergen ist die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, auf Anordnung approbirter Aerzte, für den Polizeibezirk des Bades Oeynhausen ertheilt. Minden, den 5. August 1852. Personal-Chronik. 671. A. J. I.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen im Amtsbezirk der Ober-Staats-Anwaltschaft.

№ 636. Seit dem 1. August c. wird die Staatsanwaltschaft zu Bielefeld von dem Staats-Anwalt Lange, die Staatsanwaltschaft zu Höxter von dem Staatsanwaltsgehülfen Thielemann, und die Staatsanwaltschaft zu Warburg von dem Appellations-Gerichts-Referendar Everken interimistisch verwaltet.

Paderborn, den 8. August 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt
v. Beughem.

Digitized by Google

Den Anfang der Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Winter $18^{52}/_{53}$ betreffend.

№ 637. Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in der engsten Verbindung. Dieselbe hat in dem letzten Jahre durch Erbauung eines zweckmäßig eingerichteten Institutsgebäudes, durch eine bedeutende Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen und durch eine Erweiterung der Versuchswirthschaft eine wesentliche Vervollkommnung erhalten.

Das wichtige Culturmittel der Entwässerung des Bodens durch Röhren (Drains) ist bereits zum Gegenstand des Unterrichts gemacht, und entsprechende Anlagen sind auf den Gutsfeldern in Angriff genommen.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf die betreffenden Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1852.

Der Königliche Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Landes-Oeconomie-Rath
J. Weihe.

№ 638. Patente betr. Dem Maschinenbauer Johann Becher zu Luckenwalde ist unterm 30. Juli 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte doppelt wirkende Pumpe, zur gleichzeitigen Förderung kalten und warmen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 180.)

Minden, den 5. August 1852.

№ 639. Patente betr. Dem Kaufmann Duien zu Saarbrücken ist unter dem 5. August 1852 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung von Verkaufungsräumen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 187.)

Minden, den 12. August 1852.

(Hierbei eine Beilage.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Beilage zum 35. Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden
pro 1852.

Reglement
zu
dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1. gehörig adressirt und signirt,
2. haltbar verpackt und verschlossen, und
3. bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle

eingeliefert werden.

§. 2.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird. Adresse.

§. 3.

Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Begleitbrief.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertel-Bogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen

Digitized by Google

Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt des Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders tarirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß, (ohne Emballage) eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packetes declarirt wird, die Werthsdeclaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthsdeclaration betreffen.

§. 4.

Signatur. Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefesendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 5.

Verpackung und Verschluß. Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schwereren Sendungen bis zum Gewicht von 6 Pfd. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfd., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, sowie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Digitized by Google

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Naht gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in soweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 8.

Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thonwaaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

Digitized by Google

§. 9.

Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, sowie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den anderen Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

§. 10.

Streif- oder Kreuzband-Sendungen.

Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correctur-Bogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstände zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, broschürt oder uneingebunden unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es soll jedoch gestattet sein:

1) den Preis-Couranten, Circulairen und Empfehlungsschreiben, Datum und Unterschrift,
2) der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,
3) den Correctur-Bogen Aenderungen und Zusätze, sofern solche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken,

hinzuzufügen.

Unter einem Streif- oder Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif- oder Kreuzband das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Der Streif- oder Kreuzband muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Post-Beamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter Streif- oder Kreuzband gestattet ist. Läßt sich der Streif- oder Kreuzband nicht abstreifen, so ist der Post-Beamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Silberpfennigen pro Zollloth excl. erhoben.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Digitized by Google

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Zollloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt.

§. 11.

Sendungen mit Waaren-Proben und Mustern.

Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Post-Beamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Für dergleichen Sendungen wird für je 2 Zollloth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefporto erhoben.

Der der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austarirung mit derselben zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu taxiren.

§. 12.

Recommandation.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen und
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte „recommandirt“ ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von dem Adressaten auszustellende Empfangsbekenntniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Vermerk: „gegen Ablieferungsschein“ auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 10.) oder mit Proben (§. 11.) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 13.

Werths-Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll,

1) bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und
2) bei anderen Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes (§. 3.) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4.) angegeben werden.

Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen Goldmünzen

Digitized by Google

oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so so hat jedenfalls der Absender es sich beizumessen, wenn die Assecuranz-Gebühr nach der declarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Assecuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Assecuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 14.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen; für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 15.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt,

1) bei einzelnen Postanstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden

Digitized by Google

Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publicums, zulässig ist;

3) die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zu beschränken.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Auf Eisenbahn-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird diese Schlußzeit um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, tritt die Schlußzeit der Annahme mit Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

§. 16.

Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorstehenden und folgenden Bestimmungen für die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe nicht geschehen erachtet werden muß.

Digitized by Google

§. 17.

Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w.

Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können am Absendungsorte bis zum Abschlusse der Post und am Bestimmungsorte vor deren Bestellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Erfolgt die Rücknahme einer Sendung nach den vorstehenden Bestimmungen erst am Bestimmungsorte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des Porto und der Gebühren geschehen. Erfolgt dieselbe aber schon am Abgangsorte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und baar gezahlte Porto- und Gebührenbeträge erstattet. Eine Erstattung dessen, was an Porto und Gebühren durch Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, findet jedoch in diesem Falle nicht Statt.

§. 18.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Post-Beamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen, und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Post-Beamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Digitized by Google

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Post-Beamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Post-Beamten erfolgen, welcher nach Maaßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Post-Beamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Post-Beamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinnausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

§. 19.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten in's Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillionen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a. für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) . . . . . 1 Sgr.
b. für einen recommandirten Brief einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Thlr. . . . 1 Sgr.
d. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 bis 50 Thlr. 2 Sgr.

Digitized by Google

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennig erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben

der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.

a. für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;
b. für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Thlr.;
c. für Briefe mit Insinuations-Documenten;
d. für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;
e. für Retourbriefe ohne Unterschied des Gewichts.

Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.

a. für Briefe und Packete über 16 Loth;
b. für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Thlr. enthalten;
c. für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt;
d. für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

§. 20.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

a. Expreßbriefe.

Briefe und Begleitbriefe zu Packeten mit dem Vermerke auf der Adresse:

„durch Expressen zu bestellen"

müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Mit dem Begleitbriefe wird das Packet zugleich bestellt, wenn dasselbe nicht mehr als 5 Pfund wiegt. Schwerere Packete müssen auch in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit declarirtem Werthe wird nur das Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Briefe mit einem anderen als dem eben angegebenen Vermerke, z. B. mit dem Vermerke „sofort zu bestellen" oder „cito" oder

Digitized by Google

„citissime“ haben auf eine schleunigere als die gewöhnliche Bestellung keinen Anspruch.

Für die expresse Bestellung ist zu entrichten

a. wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.;

b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das doppelte der vorstehenden Sätze.

b. Briefe mit dem Vermerke »poste restante«

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse „poste restante“ werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 21.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat welcher einen dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen, und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigte in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den

Digitized by Google

hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoir-Beamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer recommandirten Sendung (§. 12.) oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 19. Nr. 3.) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 19. Nr. 4.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 22.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 21. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 21. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Digitized by Google

§. 23.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, und recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22.), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende unterstegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

§. 24.

Nachsendung.

Hat der Adressat seinen Aufenthalsort oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so ist die Postverwaltung ermächtigt, ihm

1) gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) gewöhnliche und recommandirte Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3) Briefe mit Insinuations-Documenten und
4) gerichtliche Erlasse gegen Aufgabeschein

nachzusenden, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

§. 25.

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach §. 24. nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Post-Anstalten befugt, Briefe u. s. w. als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;

Digitized by Google

2) wenn die Sendung mit dem Vermerke: „poste restante“ versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. 20.);
3) wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des §. 22. gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer von der Ausgabestelle entfernt, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur insofern Statt, als bei einer bloßen Entgegennahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Packeten ohne Werths-Declaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Post-Anstalt nach Verlauf von acht Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verwarnung, daß wenn die Abholung nicht binnen anderweiten acht Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet — erfolge, insofern es sich um eine Sendung handelt, über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Packet ohne Werths-Declaration handelt, dasselbe an die Ober-Post-Direction zum Verkaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

§. 26.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 25. unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Post-Anstalt des Abgangsortes zurückgesandt.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeigete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen verei-

Digitized by Google

deten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2) bei Packeten mit und ohne Werthsdeclaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangs-Ortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungsbezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen-Kasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurück geschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 27.

Baare Einzahlungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen).

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werths-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „hierauf eingezahlt

Digitized by Google

Thlr. Sgr. Pf.“ vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Dem Adressaten wird ein Formular zum Ablieferungsschein Behufs der Erhebung des eingezahlten Betrages ertheilt, welches nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (§. 21.) bestellt werden darf.

Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den untersiegelten und mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Ablieferungsschein überbringt und sind hierbei die für die Aushändigung von Sendungen mit declarirtem Werthe gegebenen Vorschriften maßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Ablieferungsschein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a. das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;

b. die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.;

§. 28.

Vorschuß-Sendungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge in kassenmäßigem Gelde bis zu 50 Thlr. einschließlich von Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks einzuziehen und an den Absender auszuzahlen (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch recommandirt sein.

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleitbriefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Thlr. Sgr. Pf. und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke: „poste restante.“

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht

Digitized by Google

gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Post-Vorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Post-Vorschüsse ist zu entrichten

a. das tarifmäßige Porto für den Brief ꝛc.,

b. an Pro-Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht,

unter 5 Sgr. nichts,

von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern

a. bis zu 10 Thlr. . . . . 1 Sgr.

b. über 10 Thlr. außer den Sätzen bis 10 Thlr. . ½ Sgr.

§. 29.

Estafetten-Beförderung. a. Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigungs- und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn

Digitized by Google

Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte §. 49. bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt, aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e. Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt: 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (§. 45.).

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für soviel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Digitized by Google

Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe resp. Haltepunkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditionsgebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen wird erhoben: g. Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

a. die Estafetten-Expeditons-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden. h. Berichtigung der Kosten.

§. 30.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden. Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Digitized by Google

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- nnd Landbrief-Bestellgeldes ist gestattet, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, dem Absender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Postbeamten attestirt und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverte zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 31.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: Meldung zur Reise.

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen. a. bei d. Post-Anstalten.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, 5 Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 15.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weither kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schluße der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft. b. an Haltepunkten.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der

Digitized by Google

vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 32.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 33.

Passagierbillet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzügen abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 34.

Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kömmt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b. bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c. für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in soweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 35.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen

Digitized by Google

Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiter herkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 36.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zur der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 37.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den

Digitized by Google

in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c. bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. bei Reisen von Haltepläzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Haltepläzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 38.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§. 8. und 10.)

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung über-

Digitized by Google

geben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagier-Billets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 31.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 39.

Ueberfrachtporto.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1 ½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisender, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 40.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet,

Digitized by Google

und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 41.

Passagierstuben. Beschwerdebuch.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 42.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 43.

Nebenkosten.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfrachtporto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 44.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 45.

Zahlungssätze. a. für die Pferde.

In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen wird

für ein Extrapostpferd	10 Sgr.
für ein Courierpferd	15 Sgr.

in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz:

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

auf die Meile gezahlt.

b. Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlittenkufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren

Digitized by Google

Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungs-Kosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . . 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . . . . . 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile . . . . . — Sgr. 4 Pf.

g. Communications-Abgaben.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . . 7½ Sgr.

Digitized by Google

mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . 7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . . . . . 5 Sgr.

Unentgeldlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben und erforderlichen Falls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld, beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Digitized by Google

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten. ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n. Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

Digitized by Google

a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapostgebühren,

c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten ꝛc nach Orten unter 2 Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende	,	Pfennige	3	Pf.	oder	¼ Sgr.
„	4	„	5	„		„	6	„	„	½ „
„	7	„	8	„		„	9	„	„	¾ „
„	10	„	11	„		„	12	„	„	1 „

angesetzt.

Digitized by Google

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann. r. Extrapost-Tarif.

§. 46.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden. Zahlung und Quittung.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Thlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als 4 Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte

Digitized by Google

Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungs-Orte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 47.

Bespannung. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a. Wege. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b. Wagen. Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft:

Digitized by Google

eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Vache zu	80	"
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	"
1 Mantelsack zu	50	"

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d. Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Digitized by Google

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800 bis 1200	3	über 500 bis 900	3	über 400 bis 700	3
	über 1200 bis 1600	4	über 900 bis 1300	4	über 700 bis 1000	4
			über 1300 bis 1700	5	über 1000 bis 1300	5
					über 1300 bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Postbalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600 bis 900	3	über 350 bis 600	3	über 450 bis 750	4
	über 900 bis 1200	4	über 600 bis 900	4	über 750 bis 900	5
	über 1200 bis 1600	5	über 900 bis 1200	5	über 900 bis 1150	6
			über 1200 bis 1600	6	über 1150 bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600 bis 1000	4	über 450 bis 600	4	über 500 bis 700	5
	über 1000 bis 1400	5	über 600 bis 900	5	über 700 bis 1000	6
	über 1400 bis 1800	6	über 900 bis 1200	6	über 1000 bis 1400	8
	über 1800 bis 2200	7	über 1200 bis 1500	7		
	über 2200 bis 2600	8	über 1500 bis 2100	8		

Digitized by Google

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hilfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, drei Graspferde, und für drei Stallpferde fünf Graspferde hergegeben werden.

e. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaige Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestallt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche

Digitized by Google

Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung von den Normen:

aa. in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um ein Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwenden willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 48.

Abfertigung.

a. bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

Digitized by Google

Sind Pferde und Wagen nicht voraus bestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden. b. bei nicht vorausbestellten Extrapost en und Courieren.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind. c. Reihefolge.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 49.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden. Beförderungszeit.

Digitized by Google

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Digitized by Google

Diejenigen Poststationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit . .	— St.	40 M. resp.	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „	— „ „	1 „ 10 „
überhaupt . . .	1 St.	40 M. resp.	1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über drei Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 50.

Postillone.

a. Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Digitized by Google

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Poststation befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten ꝛc. ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aberganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i. Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 51.

Begleitzettel.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier,

Digitized by Google

einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtzeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 52.

Besondere Bestimmungen.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere Pferde zu gestellen.

a. in Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde, Quartier ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtung zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Digitized by Google

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courierfatze Zahlung geleistet.

b. in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Caussеen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem 1. September 1852 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 21. August 1852.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 640. Die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. März 1852 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 betreffend.

Bereits in unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J. ist den Inhabern der durch dieselbe gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 eröffnet, daß die Einreichung derselben schon vom 1. September d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße Nr. 30, Parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen geschehen kann, worauf später nach erfolgter Verification der Documente, die Capitalbeträge in Empfang genommen werden können.

Indem wir diese Bekanntmachung in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß vom 1. October d. J. ab die Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen aufhört und daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 auch die dazu gehörigen vier Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis dahin 1854 umfassen, unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen; widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Berlin, den 13. August 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate Juni und Juli 1852.

Witterung.

№ 641. 1716. I. L.

Der Monat Juni zeichnete sich durch eine für diese Jahreszeit ungemein kühle Witterung und durch öftern Regen aus, indem wir mit wenigen Ausnahmen einiger heller und trockener Tage fast täglich trübes und feuchtes Wetter hatten. An einigen Tagen erfolgten Gewitter mit starkem Regen. Mit Anfang Juli änderte sich die Witterung; es trat ungewöhnliche Wärme ein, die sich bis zum 17. steigerte. Am 18. Juli entluden sich zu gleicher Zeit mehrere Gewitter unter einem bis zum

Digitized by Google

19. anhaltenden, in einigen Gegenden wolkenbruchartigen Regen, wodurch Flüsse und Bäche aus ihren Betten traten.

Die Witterung war im Allgemeinen der Vegetation sehr günstig.

Der Barometerstand war:

im Juni am höchsten am 23. = 27″ 11½‴, am niedrigsten am 10. = 27″ 1½‴;
im Juli am höchsten am 2. u. 3. = 27″ 11½‴, am niedrigsten am 27. = 27″ 5‴.

Der Stand des Thermometers war:

im Juni der höchste am 8. + 22°, der niedrigste am 1. + 7°;
im Juli der höchste am 17. + 27°, der niedrigste am 1. + 10°.

Gesundheitszustand.

Die Witterung übte keinen nachtheiligen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand aus. Wenn gleich die Anzahl und die Intensität der Krankheiten im Juni etwas zunahm, so verringerte sich dies schon wieder im Juli, so daß die in diesem Monate anhaltende Wärme sich den Menschen nicht schädlich zeigte. Die Krankheits-Constitution war gastrisch-catarrhalisch und gastrisch-rheumatisch.

Die Blattern-Epidemie im Amte Windheim, Kreises Minden, hat in Folge der ausgeführten Zwangs-Impfung fast ganz aufgehört; im Amte Wehdem, Kreises Lübbecke, ist sie erloschen; in den Aemtern Rahden und Alswede, desselben Kreises, bedeutend im Abnehmen, und zu Brenken, Kreises Büren, hat sie sich nicht weiter verbreitet. Nach Eggeringhausen, Kreises Paderborn, hat eine Vagabondin aus dem Waldeckschen die natürlichen Blattern geschleppt. Diese Person sowohl, wie ein 10jähriger Knabe aus dem Hause, worin sie untergebracht, sind daran gestorben. Auch in der Stadt Paderborn sind mehrfach Blatternkranke, jedoch in gelindem Grade, vorgekommen. In dem Kreise Halle ist ein Fall und im Kreise Paderborn mehrere Fälle choleraähnlicher Krankheiten zum Vorschein gekommen; in Paderborn ist daran ein Mann plötzlich gestorben.

In den Kreisen Paderborn und Büren sind tolle Hunde zum Vorschein gekommen, und so wie die davon gebissenen, erschossen. Zu Clarholz, Kreises Wiedenbrück, ist eine Kuh von der Tollwuth befallen, und von dem Kreis-Thierarzt nach vorhergegangener Untersuchung sofort getödtet worden.

Unglücksfälle.

Am 16. Juni ertrank ein zweijähriger Knabe in Werste, Kreises Minden, in einem Bache. Eine Frau verunglückte in Oberlübbe, desselben Kreises, am 23. Juni beim Schmieren des Mühlenrades durch einen Schlag desselben vor die Brust. Am 27. Juni ertrank ein 14 Jahre alter Knabe bei Minden in der Weser beim Baden; am 18. Juli ein 15jähriger Knabe zu Buchholz, desselben Kreises, und am 20. Juni zwei Füsiliere vom 16. Infanterie-Regiment bei Minden, Am 11. Juli ertrank ein Müllerknecht zu Fiestel, Kreises Lübbecke, beim Baden in einem Teiche. Ein vierjähriger Knabe ertrank am 16. Juli zu Dielingen, desselben Kreises, in einem Brunnen; ein dreijähriges Mädchen zu Westrup, desselben Kreises, am 20. Juli in einer Grube, am 11. Juli ein 9 Jahre alter Knabe zu Ströhen, desselben Kreises, beim Baden in der Aue, und zwei Kinder im Amte Hüllhorst, desselben Kreises.

Digitized by Google

Am 1. Juli erstickte ein Mann zu Schröttinghausen, Kreises Lübbecke, in Folge übermäßigen Genusses von Branntwein. Ein Mann in Levern, desselben Kreises, starb in Folge eines Hufschlages von einem Pferde am 27. Juli. Im Kreise Herford ertranken am 13. Juli zwei junge Leute aus Borgholzhausen, welche zum Markte in Bünde gewesen, beim Baden im Elseflusse, und in der Nacht vom 24. zum 25. ein Mann aus Enger in einem Fischteiche. Am 22. Juni wurden die Kleider eines am Feuerheerde sitzenden Knaben zu Grävinghagen, Kreises Bielefeld, vom Feuer ergriffen, und da nicht sogleich Hülfe vorhanden war, wurde derselbe so beschädigt, daß er nach wenigen Stunden starb. Am 14. Juli hat ein 3 Jahre altes Kind zu Gadderbaum, bei Bielefeld, durch fahrlässiges Ueberfahren auf der Chaussee seinen Tod gefunden. Im Kreise Wiedenbrück ist am 26. Juni eine Frau zu Rheda in einem Teiche, und am 22. Juni ein Mann aus Avenwedde in der Dalke ertrunken. Am 10. v. M. ist ein Mann aus Gütersloh und ein anderer aus Lintel beim unvorsichtigen Baden ums Leben gekommen. Ein Weichensteller zu Gütersloh ist am 9. Juli an den Folgen einer bei unvorsichtiger Ausübung seines Dienstes erlittenen Brustquetschung gestorben. Am 1. Juni hat ein Mann zu Herzebrock durch einen Sturz von der Treppe das Leben verloren. In Paderborn ertrank ein 10jähriges Mädchen in der Pader, worin es beim Wasserschöpfen gefallen war; daselbst fiel ein Schieferdecker-Lehrling vom Dache des Kasernengebäudes und war augenblicklich todt. In Elsen, desselben Kreises, ertrank ein zweijähriges Kind in einem Graben. Zwei Leute aus dem Amte Neuhaus, des Kreises Paderborn, verunglückten bei dem Errichten eines Hauses in Bentfeld, Kreises Büren; der eine starb, der andere ist schwer verletzt. Beim Bau der Eisenbahn innerhalb des Kreises Paderborn, ist ein Arbeiter von der vierten Etage des Dune-Viaducts gestürzt und in Folge des Falles gestorben; ein Arbeiter im Steinbruche bei Feldrom durch einen herabstürzenden Stein getödtet, und ein Zimmergesell aus der dritten Etage des Beke-Viaducts gestürzt und auf der Stelle gestorben. Am 6. Juni c. wurde ein Ackerknecht aus Lichtenau, Kreises Büren, beim Anspannen eines Wagens auf der Chaussee überfahren und ihm der Kopf derartig zerquetscht, daß der Tod auf der Stelle erfolgte. Am 8. Juni kam ein vier Jahre altes Kind zu Essentho, desselben Kreises, durch einen Fall vom Ackerwagen zu Tode. Zu Blankenau, Kreises Höxter, fand am 2. Juli ein 2½ Jahre alter Knabe seinen Tod durch Ueberfahren mit einem Frachtwagen. Zu Höxter ist am 13. Juli ein Knecht beim Ausfahren aus einer Lehmgrube in Folge Fehltritts unter die Räder gerathen, und ehe ihm Jemand zu Hülfe kommen konnte, gestorben. Bei Sandebeck, desselben Kreises, ist am 7. Juli ein Arbeiter im Steinbruche durch das Einstürzen der Ueberlagerung der Sandbank ums Leben gekommen. Zum Himminghausen, desselben Kreises, stürzte ein Ackermann am 10. Juli beim Einfahren des Heues vom Wagen und starb in Folge dieses Sturzes am 17. desselben Monats. Am 17. Juli ist eine Frau zu Calenberg, Kreises Warburg, gesund ins Feld gegangen, hat aber nicht lange nachher todt nach Hause getragen werden müssen. Nach der Erklärung des gleich herbeigeholten Arztes ist die Verstorbene in Folge der außerordentlichen Hitze vom Schlage getroffen. Am 19. Juli,

Digitized by Google

nachdem die in Folge bedeutender Wolkengüsse weit über ihre Ufer getretene Twiste sich wieder etwas verlaufen hatte, fand man nahe vor Wormeln, Kreises Warburg, ein 5 bis 6 Jahre altes Kind, nur mit einem Hemde bekleidet, vor einer Hecke hängen. Später ergab sich, daß zu Ehringen im Kurhessischen, die Fluth so bedeutend gewesen, daß sie dort ein Haus umgerissen, wobei Mann, Frau und zwei Kinder ertrunken, von welchen das älteste jenes vor Wormeln gefundene gewesen ist.

Feuersbrünste und andere schädliche Naturereignisse.

Durch Feuersbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unsers Bezirks 33 Wohnhäuser und 1 Scheune eingeäschert, und 4 Wohnhäuser beschädigt. Einer der Brände zu Brockhagen, Kreises Halle, ist am 27. Juni durch Blitz entstanden. Durch einen der Brände sind am 7. Juni zu Brenken, Kreises Büren, 8 Wohnhäuser und durch einen andern zu Oesdorf, desselben Kreises, am 29. Juni 11 Wohnhäuser ein Raub der Flammen geworden, bei dem Brande in Brenken auch 1 Pferd, 2 Stück Rindvieh, 1 Esel und 1 Schwein in den Flammen umgekommen. Am 13. Juli stürzte, nach der Meinung von Sachverständigen in Folge der übergroßen Hitze das Obergebäude eines übrigens in einem nicht schlechten Zustande sich befindenden Wohnhauses zu Büren ein. Menschenleben sind dabei nicht zu beklagen. Der vom 18. bis 19. Juli gefallene, in manchen Gegenden wolkenbruchartige Gewitterregen, wie er seit vielen Jahren nicht vorgekommen, hat Wiesen und Feldfluren überschwemmt, und an mehreren Stellen Beschädigungen angerichtet, am meisten in den Paderbornschen Kreisen, und hauptsächlich im Kreise Warburg. Dem Gutspächter Büttner in Nordborchen, Kreises Paderborn, sind dabei 285 Stück feine Hämmel, und dem Ackerwirth Menne 87 Stück Schaafe in einem Stalle, wohin sie des ungestümen Wetters wegen getrieben waren, ertrunken. Der Pächter des von Spiegelschen Guts in Dalheim, Kreises Warburg, Brinkmann, hat an Inventar, Früchten und Vieh einen Schaden von circa 4—5000 Thlr. erlitten.

Wohlthätigkeit.

Die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat der Stadt Warburg zur Anschaffung eines Zubringers 150 Thlr. geschenkt.

Minden, den 6. August 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 27. August 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Königl. Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 642. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Handlungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. August 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Dr. J. Schulze.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
von Pommmer-Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 643. Mit Genehmigung des Hochwürdigsten Evangelischen Ober-Kirchen-Raths ist der bisherige Pfarramts-Candidat Wilhelm Hüter zum Hülfsprediger des Superintendenten, Pfarrer Dr. Hedinger zu Borgholzhausen, Diöcese Halle, behufs Unterstützung resp. Vertretung desselben im Pfarramte, von uns berufen und ordinirt worden. Münster, den 31. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 644. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Januar c., — Amtsblatt pro 1852, Seite 23, — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Com-

Digitized by Google

mission zur Anköhrung der Privatbeschäler in diesem Jahre an nachfolgenden Orten und Tagen zusammentreten wird:

1) für den Kreis Wiedenbrück den 4. October c. in Wiedenbrück,
2) „ die Kreise Herford, Halle und Bielefeld den 5. October in Enger,
3) „ den Kreis Lübbecke den 6. October in Bad Fistel,
4) „ den Kreis Minden den 7. October in Minden,
5) „ die Kreise Warburg und Höxter den 11. October in Peckelsheim,
6) „ die Kreise Paderborn und Büren den 13. October in Paderborn.

Minden, den 12. August 1852.

№ 645. Gewerbebetrieb der Bauhandwerker. 2899. *U. I.*

Nach §. 24. der Verordnung vom 9. Februar 1849 sind die Bauhandwerker (Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Zimmerleute jeder Art,) in gleicher Weise wie alle übrigen Handwerker verpflichtet, nur solche Personen als Gesellen zuzulassen, welche ihr Gewerbe als Lehrling ordnungsmäßig gelernt und die Gesellenprüfung nach §. 36. l. c. bestanden haben. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß nach dieser gesetzlichen Bestimmung nicht überall verfahren worden ist.

Die Kreis-Prüfungs-Commissionen werden demgemäß in entsprechender Weise für Bauhandwerker ergänzt werden, und die Meister dürfen sich hinfort zur Ausübung ihres Gewerbes nur solcher Gehülfen als Gesellen bedienen, welche nach den Bestimmungen des fraglichen Gesetzes das Gewerbe gelernt und die Gesellenprüfung vor der Prüfungs-Commission bestanden haben. Gegen Personen, welche diesem zuwider handeln, wird nach §. 47. und 74. l. c. das erforderliche Verfahren bei dem Polizei-Anwalt eingeleitet werden.

Die Gesellen, welche die Prüfung als solche nicht bestanden haben, sind, insofern sie nicht schon vor Erlaß obiger Verordnung Gesellen gewesen, als solche im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten. Minden, den 12. August 1852.

№ 646. 2194. *M. I.*

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16. Juli d. J. über die der Gemeinde Haßlinghausen-Hiddinghausen, Regierungsbezirks Arnsberg, Behufs des Neubaues einer evangelischen Kirche bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Arnsberg, sowie der Kreise Minden, Bielefeld, Herford, Halle und Lübbecke, des hiesigen Regierungsbezirks, bewilligte Haus-Collecte (Amtsblatt pro 1852, Seite 255/256) bestimmen wir hiermit, daß die Abhaltung derselben in denjenigen Gemeinden durch die Ortsbehörden zu bewirken ist, wo der zur Sammlung von Beiträgen beauftragte Gemeinde-Deputirte, Pfarrer Nottebohm, sich bis zum 1. Januar k. J. nicht eingefunden hat.

Die Erträge sind demnächst in gewöhnlicher Weise abzuführen.

Minden, den 14. August 1852.

№ 647. Personal-Chronik. 1261. *b. II.*

Die frühere Waldwärterstelle zu Todtenhausen, in Oberförsterei Hausberge, ist zu einer Forstaufseherstelle erhoben und nach Entlassung des Waldwärters Sandmann vom 1. October d. J. ab, dem Kriegs-Reserve-Jäger Gleim interimistisch übertragen. Minden, den 17. August 1852.

Digitized by Google

Nachweisung

№ 648.
1128. M. I.

von den Erträgen der im Jahre 1851 im Regierungsbezirk Minden abgehaltenen Collecten.

Laufende №	Bezeichnung und Zweck der Collecten.	Ertrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Feststehende jährliche Collecten.				
1	Evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel	106	2	—	
2	Katholische Haus-Collecte für den Dombau in Cöln	16	25	—	
3	Allgemeine Kirchen-Collecte für arme Studirende auf der Universität zu Bonn pro I. Semester 48 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. „ II. „ 51 „ 16 „ 5 „	99	28	—	
4	Allgemeine Kirchen-Collecte zur Unterstützung der Invaliden aus dem Befreiungskriege a. zum Andenken des Einzuges der Verbündeten in Paris 46 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. b. Schlacht bei Belle-Alliance 51 „ 6 „ 4 „ c. Schlacht bei Leipzig . . 52 „ 11 „ 10 „	153	16	1	
5	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt verwahrloseter Kinder zu Düsselthal	135	22	—	
6	Desgleichen für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth	95	4	—	excl. der Sammlungen, welche durch die Agenten der Anstalt bewirkt sind.
7	Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt	201	12	3	
	Summa A.	811	19	4	
	B. Unbestimmte einmal bewilligte Collecten.				
1	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau einer Kirche nebst Pfarrhaus in Stuckrade	122	8	1	
2	Evangelische Haus-Collecte zu den Reparaturen der Kirche und des Pfarrhauses	27	11	5	Außerdem schon im Jahre 1850 113 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.
	Summa B.	149	19	6	
	Hierzu Summa A.	811	19	4	
	Summa totalis	961	8	10	

Minden, den 9. August 1852.

Digitized by Google

№ 649. Personal-Chronik.

Es ist verliehen worden:

I. 1008. N. die seither von der Lehrerin Bollermann verwaltete Lehrerinnenstelle zu Großeneder der Schulamts-Candidatin Theresia Ahrens aus Salzkotten, provisorisch;

I. 987. N. die durch Versetzung des Lehrers Kreymeyer erledigte Lehrerstelle zu Bremerberg dem Schulamts-Candidaten Anton Köther, provisorisch;

I. 989. N. die durch den Tod des Lehrers Gockel erledigte erste Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Bielefeld dem bisherigen Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt in Büren Joseph Hermann Weskamp, definitiv.

Minden, am 23. August 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 30. August 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 3614. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Oudler über Reuland bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn. № 650.

Nr. 3615. Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes. Vom 21. Juli 1852.

Nr. 3616. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Aufbringung der Deichkassen-Beiträge von den am rechten Wartheufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücken.

Das 34. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 3617. Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche, vom 21. Juli 1852.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 651. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund der von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung, die Eröffnung der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzial-ständischen Versammlung der Provinz Westfalen, auf Sonntag den 5. September d. J. angeordnet, und den Herrn Grafen von Landsberg-Gemen zum Landtags-Marschall, den Herrn Kammerherrn Freiherrn Gisbert von Bodelschwingh-Plettenberg zum Stellvertreter desselben, sowie den Unterzeichneten zum Königlichen Landtags-Commissarius ernannt.

Die Eröffnung wird nach dem Gottesdienste in dem Dom und in der evangelischen Kirche, im Friedenssaale des hiesigen Rathhauses um 12 Uhr Mittags stattfinden.

Münster, den 29. August 1852.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident von Westfalen
v. Düesberg.

Digitized by Google

№ 652. Die in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Mai 1850 errichtete Königliche Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, welcher nach der Bekanntmachung der Herren Minister der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 17. September 1851 die obere Leitung der Geschäfte der Paderbornschen Tilgungs-Kasse überwiesen ist, hat mittelst Verfügung vom 15. d. M., auf den Grund des §. 22. des Reglements für die Tilgungs-Kasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8. August 1836, bestimmt, daß am 1. April 1853 die Geschäfte dieser Tilgungs-Kasse geschlossen und von da an weitere Anträge auf Ablösung durch Vermittelung dieser Kasse nicht angenommen werden sollen.

Diese Anordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf diejenigen Berechtigten und Verpflichteten, welche sich den Vorschriften des erwähnten Tilgungs-Kassen-Reglements durch Anbringung der Provokation nicht unterworfen haben, die allgemein gesetzlichen Bestimmungen wegen der Ablösungen ꝛc. Anwendung finden. Zugleich mache ich zur Vermeidung unzulässiger Anträge darauf aufmerksam, daß Reallasten an Kirchen, Pfaaren, Küstereien und Schulen, sowie diejenigen, welche erst nach Einführung der fremdherrlichen Gesetze entstanden sind, durch die Paderborner Tilgungs-Kasse nicht abgelöst werden können. Münster, den 23. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 653. 2319. M. I. Zur Fortsetzung des Dombaues zu Cöln soll höherer Bestimmung gemäß, auch in diesem Jahre eine katholische Haus-Collecte stattfinden.

Wir bestimmen hiermit zu deren Abhaltung im hiesigen Regierungs-Bezirke die auf Sonntag, den 12. September c., fallende Woche und wollen die demnächstige unverzügliche Abführung der aufgekommenen Erträge an die Königlichen Steuerkassen erwarten.

Bis spätestens den 20. October c., sehen wir den, von den Herren Landräthen einzureichenden Ertrags-Nachweisungen entgegen. Minden, den 17. August 1852.

№ 654. 3985. K. II. Der Rendant der aufgehobenen Kreis-Steuer-Kasse zu Paderborn, Rechnungs-Rath Kohl, ist vom 1. December c. mit fernerer Belassung der Verwaltung der Paderborner Tilgungskasse in den Ruhestand versetzt und ist demselben der rothe Adler-Orden 4. Classe Allerhöchst verliehen worden. Minden, den 20. August 1852.

№ 655. 2968. U. I. Dem Kaufmann Christian Friedrich Rüter zu Lahde, Kreises Minden, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, für Lahde und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 19. August 1852.

№ 656. Dem Kaufmann Johann August Bauer zu Lichtenau, Kreis Büren, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für Lichtenau und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 19. August 1852.

Digitized by Google

Dem Barbier Hermann Schlef in Herford ist die Concession zur Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie und der Verrichtung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen, auf Anordnung approbirter Aerzte, ertheilt worden. № 657. Personal-Chronik. 709. K. I.

Minden, den 20. August 1852.

Der Wittwe Langhoff in Minden ist die Erlaubniß zur Applikation von Schröpfköpfen und zum Ansetzen von Blutegeln, auf Anordnung approbirter Aerzte, ertheilt worden. № 558. Personal-Chronik. 650. K. I.

Minden, den 20. August 1852.

Der Wittwe Stuhr in Minden ist die Erlaubniß zum Schröpfen, auf Anordnung approbirter Aerzte, ertheilt worden. № 559. Personal-Chronik. 544. K. I.

Minden, den 20. August 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Am 9. d. M. ist in der Nähe von Paderborn das Steuer-Controlsiegel Nr. 573 verloren gegangen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird. № 560.

Der Finder dieses Siegels wolle dasselbe an das nächste Zoll- oder Steuer-Amt abgeben.

Münster, den 24. August 1852.

Bekanntmachung.

Es wird von jetzt ab gestattet sein, bei dem Passagiergepäck von Reisenden, welche sich der Preußischen Posten bedienen, den Werth Behufs Ersatzleistung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu declariren. № 561.

Dergleichen Passagiergut, für welches ein bestimmter Werth angegeben wird, muß seinem Inhalte gemäß, gehörig verpackt, verschnürt und versiegelt, und mit deutlichen Buchstaben versehen sein. Letztere muß außer dem Worte: „Passagiergut“ dem Namen des Reisenden und dem Orte, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt, den angegebenen Werth enthalten.

Ueber die richtige Auflieferung der Passagier-Sachen mit angegebenem Werthe erhält der Aufgeber einen Bagagezettel, aus welchem der declarirte Werth ersichtlich ist.

Die Aushändigung der Passagier-Effecten am Endpunkte der Reisenden erfolgt nur gegen Rückgabe des Bagagezettels und zwar ausschließlich durch die Postanstalt, wobei diese Rückgabe als Quittung über den Empfang des Gepäcks dient.

Das Ueberfrachtporto wird wie für gewöhnliche Passagier-Sachen (nach Abzug des normalmäßigen Freigewichts) berechnet, und zwar mit 1½ Silberpfennigen für jede Meile und je 5 Pfund des Uebergewichts. Hierbei werden die zwischen je 5 Pfund liegenden Pfunde und Lothe gleich vollen 5 Pfunden gerechnet. Außerdem kommt für Passagier-Effecten, deren Werth angegeben ist, ein Werthporto und zwar für die volle Summe nach folgenden Normen zur Erhebung:

	für je 100 Thlr.
auf 10 Meilen	1 Sgr.,
über 10 bis 50 Meilen . .	2 „
„ 50 Meilen	4 „

Digitized by Google

Für Summen bis 50 Thlr. wird nur die Hälfte dieser Sätze berechnet, für Summen über 50 bis 100 Thlr. aber der Betrag für 100 Thlr. Bei Beträgen über 100 Thlr. werden überschießende Summen von weniger als 100 Thlr. einem vollen Hundert gleich geachtet.

Bei Courier- und Schnellposten wird das Werthporto nach denselben Sätzen berechnet.

Bei Reisen nach nicht zum Preußischen Postbezirk gehörigen Orten, ingleichen nach solchen Orten im Inlande, welche auf der Tour zwischen zwei Preußischen Post-Anstalten liegen, ist eine Declaration des Werths vom Passagiergepäck nur bis zur letzten Preußischen Post-Anstalt zulässig.

Berlin, den 11. August 1852.

General-Post-Amt.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 562. Dem Post-Inspector Sachse ist vom 1. August d. J. ab die Verwaltung des Post-Amts in Elberfeld übertragen worden. Seine Stelle als Post-Inspector wird vom 1. September d. J. ab commissarisch von dem gegenwärtig mit denselben Functionen im Arnsberger Bezirke beauftragten Ober-Post-Secretair König wahrgenommen werden.

Die Post-Assistenten Koch und Rüsken sind von Pyrmont nach Minden, der Post-Eleve Wächter von Minden nach Pyrmont, der Post-Eleve Naber von Paderborn nach Minden versetzt worden.

Dem Amtmann Rhoden in Verl ist die Verwaltung der von Kaunitz dahin verlegten Post-Expedition übertragen, und der David Lejeune aus Wiedenbrück als Expeditionsgehülfe bei der Post-Expedition I. in Herford angenommen worden.

Der Post-Eleve Leniger in Minden scheidet freiwillig aus dem Postdienste; der Post-Eleve Nübell in Scherfede und der Packmeister Golz in Minden sind gestorben.

Minden, den 25. August 1852.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath
Petersson.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 3. September 1852.

Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 663. Vom 1. September d. J. ab soll es gestattet sein, Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts nicht nur zur Frankirung der innerhalb des Preußischen Postbezirks verbleibenden und der nach deutschen Postvereins-Staaten bestimmten Briefpostsendungen, sondern auch zur Frankirung aller sonstigen nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen zu benutzen.

Um die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch Franco-Couverts zu erleichtern und das Publicum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Couverte, zur Ergänzung des tarifmäßigen Portos noch Freimarken anwenden zu müssen, werden neben den bestehenden Werthsorten von Couverts auch noch solche mit dem Portostempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt und binnen Kurzem ausgegeben werden.

Wenn bei der Correspondenz nach außerdeutschen Ländern, so wie nach den zum deutsch-österreichischen Post-Vereine nicht gehörigen deutschen Staaten, das tarifmäßige Franco durch die verwendeten Couverts, resp. Marken, nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Couverts oder Marken ihren Werth verlieren und die betreffenden Sendungen als unfrankirte behandelt und taxirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet für jetzt nur bei der Correspondenz nach Großbritannien und Irland und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen tarifmäßigen Porto fehlenden Betrage zu belegen ist.

Da die tarifmäßigen Portobeträge für die Correspondenz nach dem Auslande in manchen Fällen mit Brüchen von ¼ und ¾ Sgr. abschließen, Postfreimarken ꝛc. zum Werthe von ¼ und ¾ Sgr. aber nicht ausgegeben sind, so müssen bei Anwendung von Freimarken ꝛc. überschießende Brüche von ¼ Sgr. auf ½ Sgr., und von ¾ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet worden, damit die Francobeträge durch die vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Berlin, den 25. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 664.

Vorlesungen

bei der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Academie zu Münster im Winter-Semester 1852—53.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage.
* Kirchengeschichte der neueren Zeit: Prof. Cappenberg.
* Historisch-kritische Einleitung in die h. Bücher des alten Testaments.

Erklärung der Messianischen Weissagungen des alten Testaments nach vorausgeschickter Einleitung in die Weissagungen, insbesondere in die Messianischen: Prof. Reinke.

* Allgemeine Einleitung in das Neue Testament. Erklärung des Briefes an die Römer: Prof. Bisping.
* Die dogmatische Lehre von der Gnade und den Sacramenten: Prof. Berlage.
* Die Lehre von den Sacramenten: Privatdocent Friedhoff.
* Kanonisches Recht: Prof. Cappenberg.
* Ueber den Beruf und die Vorbereitung zum geistlichen Stande. Allgemeine Erörterungen über die göttlichen und weltlichen Gesetze. Die letzten Theile der speciellen christlichen Ethik: Prof. Dieckhoff.
* Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil der practischen Anweisung für den Beichtvater. Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besondern Klassen. Katechetik: Prof. Püngel.

Philosophie.

Psychologie und Logik in Verbindung: Prof. Esser.
Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Schüter.
* Ueber Theismus und Pantheismus: Derf.
* Pädagogik: Prof. Esser.
* Practische Uebungen über Gegenstände der Philosophie: Derf.

Mathematik.

* Geometrische und algebraische Uebungen: Prof. Heis.

Theorie der Gleichungen; Auflösungen der numerischen Gleichungen des II. Grades: Derselbe.

Analytische Geometrie, zweiter Theil: Derf.

Naturwissenschaften.

* Populäre Astronomie: Prof. Heis.
* Geognosie: Dr. Karsch.
* Ueber Electricität und Magnetismus: Prof. Hittorf.
* Chemie: Derf.
* Anthropologie: Dr. Karsch.
* Naturhistorisches Repetitorium und Conversatorium verbunden mit practischen Uebungen für diejenigen, welche sich speciell mit dem Studium der Naturwissenschaften befassen: Dr. Karsch.

Digitized by Google

Geschichte und Geographie.

* Allgemeine neuere Geschichte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts: Prof. Rospatt.
Geschichte der Griechen bis auf den Tod Alexanders des Großen: Derf.
* Geschichte der Kreuzzüge: Dr. Junkmann.
Alte Geschichte bis auf Christus: Derf.
* Historische Uebungen und Dispotationen: Prof. Rospatt.

Philologie.

* Erklärung der Andria des Terentius: Prof. Deycks.
* Erklärung ausgewählter Oden des Horatius, im pädagogisch-philologischen Seminar: Derf.
* Erklärung auserlesener Siegesgesänge Pindars: Prof. Winiewski.
* Des Aeschylus Sieben gegen Theben: Prof. Nadermann.
Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Prof. Winiewski.
Desputationen über schwierige Stellen griechischer Classiker: Derf.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik nebst Uebersetzung der Genesis und einiger ausgewählter Psalmen, aus dem Hebräischen: Prof. Reinke.
Die Anfangsgründe der arabischen Sprache, nebst Uebersetzung der Fabeln Lokmans: Derf.
Syrische oder chaldäische Grammatik, nebst Uebersetzung syrischer oder chaldäischer Schriftsteller: Derf.

Redekünste.

Rhetorik: Prof. Deycks.

Neuere Sprachen.

* Shakspeares Hamlet oder französische Redner: Dr. Schipper.
Grammatik der französischen oder englischen Sprache mit practischen Uebungen: Derf.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 665. 2544. P. I. Verlorener Paß.

Dem Arbeiter Friedrich Wilhelm Voß aus Werther, Kreises Halle i. W. ist der ihm vom Landrath zu Werther unterm 11. Juni c. auf 1 Jahr ausgestellte und am 15. Juli in Paderborn nach Neuenheerse visirte Paß, angeblich am 16. Juli vor einer Bude in Altenbeken entwendet worden.

Der gedachte Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und vor dem Gebrauche desselben gewarnt. Minden, den 25. August 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr $18^{52}/_{53}$.

Evangelische Theologie.

№ 666. Theolog. Encyclopädie: Rothe. Genesis: Bleek. Jesaias: Lic. Diestel. Alttestament. Theologie: Dorner. Entwickelungsgesch. d. messianischen Idee: Lic. Diestel. Einleit. in das N. T.: Lic. Ritschl. Die drei ersten Evangelien synoptisch: Bleek. Corintherbriefe: Lic. Ritschl. Brief an d. Philipper: Bleek. Leben Jesu: Hasse. Apostolische Väter: Lic. Ritschl. Kirchengesch. I. Theil: Hasse. Kirchengesch. bis Gregor VII. Gesch. d. röm. Kirche vom Tridentinum an, Neueste Kirchengesch. von 1814 an: Krafft. Gesch. d. südafrikanischen Missionen: Hasse. Einleit. in d. Dogmengesch.: Dorner. Dogmatik: Rothe. Ethik: Dorner. Dogmatisches Conversatorium: Lic. Ritschl. Repetitorium über Schleiermacher: Lic. Diestel. Pastorallehre: Rothe.

Katholische Theologie.

Encyclopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Einl. ins A. T. nebst biblischer Hermeneutik: Scholz. Einl. ins N. T.: Martin. Bibl. Archäologie, Kirchengesch. II. Theil: Hilgers. Kirchengesch. III. Theil, Kirchengesch d. neuesten Zeit: Dr. Floß. Kirchl. Alterthümer: Hilgers. Sprüchwörter Salomo's: Scholz. Jesaias, Topographie u. Gesch. d. Stadt Jerusalem: Lic. Welten. Evangel. Matthäi, Parabeln Jesu: Vogelsang. Römerbrief: Dr. Floß. Galaterbrief: Vogelsang. Apokalypse: Scholz. Bibl. Theologie: Martin. Dogmatik I. Theil, Lehre von d. Sacramenten: Dieringer. Moraltheologie II. Theil: Martin. Homiletik nebst Erklärung d. Epistelbuches, Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin.

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyclopodie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. Rechtsphilosophie oder Naturrecht: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde d. röm. Rechts: Bluhme u. Sell. Erläuterung d. Gajus Buch 2. u. 3.: Bluhme. Desselben 1. u. 4. Buch: Sell. Röm. Rechtsgesch.: Walter. Pandecten, Familiengüter u. Erbrecht: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell. Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking. Pandecten-Repetitorium u. Practicum: Sell. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch.: Deiters und Hälschner. Deutsche Rechtsgesch. d. neuesten Zeit: Hälschner. Deutsche Rechtsalterthümer im Reinecke Vos: Walter. Deutsches Privatrecht: Derf. u. Dr. Anschütz. Auserlesene Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Deutschprivatrechtliches Disputatorium, Lehurecht, Preuß. Landrecht: Deiters. Rheinisches Civilrecht, Das eheliche Güterrecht nach d. französisch. Civilgesetzbuch: Bauerband. Französische Rechtsgesch. Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Preuß. Staatsrecht, Europäisches Völkerrecht: Nicolovius. Kirchenrecht d. kathol. u. evang. Kirche: Bluhme. Ausgewählte Theile d. preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Gemeines u. preuß. Strafrecht:

Digitized by Google

Hälschner. Gemeiner deutscher u. preuß. Civilprozeß: Sell. Deutscher und französischer Criminalprozeß: Bauerband.

Heilkunde.

Methodik der ärztlichen Studiums, mit encyclopädischer Uebersicht seiner Theile: Harleß. Encyclopädie u. Methodologie: Naumann. Allgem. Anatomie oder Histologie u. mikroskopische Anatomie: Mayer. Spezielle Anatomie: Weber. Secir-Uebungen: Mayer. Secir-Unterricht: Weber u. Budge. Bänderlehre, Lage d. Eingeweide d. menschl. Körpers: Budge. Demonstrationen d. Präparate d. anatomisch. Museums: Mayer. Anatomie d. Eingeweidebrüche, Pathologische Anatomie: Weber. Allgem. Physiologie mit Demonstrationen: Dr. Schaaffhausen. Experimentalphysiologie: Budge. Anthropologie: Dr. Schaaffhausen. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Allgem. Pathologie u. Therapie in Verbindung: Harleß. Allgemeine Pharmakologie, mit Formulare: Dr. Böcker. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß. Arzneimittellehre zweiter Cursus: Bischoff. Allgem. u. spezielle Arzneimittellehre, Gesammte spezielle Arzneimittellehre, Practisch-pharmakologischer Cursus: Dr. Böcker. Formulare erster oder theoretischer Theil: Bischoff. Formulare: Albers. Spezielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Uterinkrankheiten zweiter Theil: Kilian. Pathologie u. Therapie d. Geistes- u. Gemüthskrankheiten: Albers. Von d. Giften, ihrer Wirkung u. ihrer ärztlichen Behandlung: Harleß. Propädeutische Klinik: Albers. Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurg. Operationslehre, Knochenkrankheiten: Wutzer. Instrumentenlehre, Augen- u. Ohrkrankheiten, Augenoperations-Cursus: Dr. Schauenburg. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Gerichtl. Medizin für Mediziner u. Juristen: Bischoff u. Dr. Böcker.

Philosophie.

Encyclopädie d. Philosophie: van Calker. Zweck u. Methode d. philosophischen Studiums: Dr. Schaarschmidt. Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt, Dr. Clemens u. Dr. Schaarschmidt. Umrisse d. Methaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis. Metaphysik: Dr. Clemens. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie: Knoodt. Aesthetik: van Calker. Gesch. d. Philosophie d. Griechen u. Römer: Dr. Fischer. Philosophie d. h. Augustinus: Knoodt. Gesch. d. neueren oder christlichen Philosophie: Brandis. Neuere Gesch. d. Philosophie von Carteſius an: Dr. Fischer. Gesch. d. neueren Philosophie seit Bacon u. Descartes: Dr. Schaarschmidt. Philosophische Uebungen: Brandis.

Mathematik.

Elementar-Mathematik, Algebra u. Analysis d. Endlichen: Radicke. Trigonometrie (ebene u. körperliche): von Rieſe. Differential- und Integralrechnung: Heine. Anwendung d. Differential- u. Integralrechnung: Dr. Beer. Analytische Geometrie: Plücker. Beschreibende Geometrie: Dr. Beer. Entweder Wahrscheinlichkeitsrechnung oder mathematische u. physische Geographie: von Rieſe. Interpolation u. mechanische Quadratur, Elemente d. Astronomie, Practisch-astronomische Uebungen: Argelander. Mathematische Uebungen: Plücker u. Heine. Analytische Mechanik mit Anwendung auf Maschinenlehre: von Rieſe.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Meteorologie: Radicke. Allgem. Experimental-Chemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Stöchiometrie: Bergemann. Einl. in d. zoochemische Analyse, Anwendung d. Löthrohrs in d. Chemie, Mineralogie u. Metallurgie, Practische Uebungen in d. analytischen Chemie: Dr. Bödeker. Technologie: Bischof. Geologie: Nöggerath. Auserlesene Capitel d. Geologie: Bischof. Geognosie, Privatissima über Mineralogie u. Krystallographie: Dr. Römer. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Naturgesch. d. Säugethiere, Zootomie: Troschel. Naturgesch. d. fossilen Wirbelthiere: Dr. Römer. Einl. in d. Naturgesch. d. kryptogamischen Gewächse, Anatomie u. Physiologie d. Gewächse: Treviranus. Pflanzengeographie, Medizinische Botanik, Privatissima über Botanik u. Pflanzenchemie: Dr. Brandis. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker und Troschel.

Klassische Philologie.

Encyclopädie u. Methodologie: Ritschl. Metrik d. Griechen u. Römer: Ritter. Griechische Alterthümer: Welcker. Encyclopädie u. Methodologie d. Archäologie der Kunst, Griechische Kunstmythologie: Dr. Overbeck. Griechische Ikonographie: Dr. Schmidt. Hesiodus: Welcker. Batrachomyomachie: Ritschl. Pindar: Heimsoeth. Aeschylus Eumeniden: Ders. Sophokles Oedipus auf Kolonos: Schopen. Platon's Phädon: Heimsoeth. Thukydideische Reden u. griechische Historiographie: Dr. Bernais. Demosthenes Rede über d. Krone: Dr. Schmidt. Plautus Miles gloriosus: Ritschl. Horaz Episteln: Schopen. Juvenals Satiren: Ritter. Cicero's Briefe: Dr. Bernais. Tacitus Agricola: Ritter. Latein. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker und Ritschl.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik mit mehrfachen Uebungen: Freytag. Ausgewählte Psalmen: Dr. Enger. Anfangsgründe d. arabischen Sprache: Freytag. Arabische Grammatik verbunden mit der Erklärung leichterer Texte: Dr. Enger. Erklärung d. Buchs Fakihat-Alcholasa: Freytag. Philosophie bei d. Arabern, Syrisch u. Roediger's Chrestomathie, Erklärung d. Lassen'schen Sanskritchrestomathie: Dr. Enger. Das Indische Drama Prabodha chandrodaja: Lassen. Erklärung d. Hitopadesa: Dr. Delius. Alterthümer d. hinterasiatischen Völker, besonders d. Inder, Privatissima über Zend und Sanskrit: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Gothische Grammatik, Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. Mittelhochdeutsche Grammatik, Geschichte d. deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Göthes Faust u. Calderons wunderthätigen Magus: Dr. Clemens. Gesch. d. romanischen Sprachen: Diez. Vergleichende Grammatik d. romanischen Srachen: Dr. Delius. Practischer Unterricht in d. italienischen Sprache: Diez. Gesch. d. französischen Litteratur vom Anfang der Regierung Ludwig XIV. bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts, die Trauerspiele: der Cid Athalia, Hernani und Ludwig XI.: Monnard. Ueber Shakespeares Leben u. Kunst: Dr. Delius. Shakespeares Macbeth: Lassen. Uebersicht d. Litteraturgeschichte d. XVIII. Jahrhunderts: Löbell.

Digitized by Google

* * *

Boileau's Lutrin, französisches Conversatorium mit Stylübungen u. Erklärung französischer Schriftsteller; Französische Grammatik mit Sprechübungen: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Gesch. d. Griechen u. Römer: Dr. Abel. Gesch. d. römischen Kaiser von Augustus bis auf Theodosius d. Großen, Gesch. d. Mittelalters: Aschbach. Vergleichende deutsche u. französische Staatsgeschichte: Dr. Abel. Deutsche Gesch. seit Karl V., Abschnitte aus d. scandinavischen Geschichte: Dahlmann. Geschichte d. französischen Revolution: Löbell. Historische Uebungen: Aschbach. Historische Uebungen: Dr. Abel. Geographie d. westl. Europa: Mendelssohn. Archivwissenschaft, Siegellehre: Bernd.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. Sociale u. politische Zustände d. wichtigsten Europäischen Staaten: Mendelssohn. Nationalöconomie, Polizeiwissenschaft: Kaufmann.

Kunst.

Encyclopädie u. Methodologie d. Archäologie d. Kunst, Griechische Kunstmythologie, Griechische Ikonographie: s. klassische Philologie. Ueber Raphael u. sein Zeitalter, Allgem. Kunstgeschichte mit besonderer Rücksicht auf christliche Kunst: Dr. Springer. Allgemeine Musiklehre, Unterricht im Orgelspiel, Choralgesang, Leitung des Singvereins: Breidenstein. * * *

Unterricht im Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective, so wie im Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Seegers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach

Vorlesungen

der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf

für das

Winter-Semester 1852 — 1853.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, einstündig: Landes-Oeconomie-Rath Weyhe. Viehzucht, einstündig: Derselbe. Betriebslehre, zweistündig: Derselbe. Technologie, einstündig: Derselbe. Ackerbau, dreistündig: Dr. Hartstein. Landw. Buchführung, einstündig: Derselbe. Landw. Abschätzungslehre, zweistündig: Derselbe. Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Bonhausen. Climatologie, einstündig: Derselbe. Naturwissenschaftl. Repetitorien, zweistündig: Derselbe. Thierheilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt Schell. Geologie, vierstündig: Prof. Dr. Nöggerath. Botanik, dreistündig: Garteninspector Sinning. Zoologie, dreistündig: Prof. Dr. Budge. Chemie, fünfstündig: Prof. Dr. Bergemann. Experimental-Physik, sechsstündig: Prof. Dr. Plücker. Mathematik, zweistündig: Prof. Dr. Radicke. Zeichnen, zweistündig: Geometer Heis. Landwirthsch. Recht, zweistündig: Dr. Anschütz. National-Oeconomie, zweistündig: Prof. Dr. Kaufmann.

Digitized by Google

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winterſemeſter $18^{52}/_{53}$.

№ 667. Die Vorleſungen an der Königlich Preußiſchen staats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächſte Winterſemeſter am 15. October beginnen und ſich auf folgende Unterrichtsgegenſtände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das akademiſche Studium. 2) Wirthſchaftspolizei. 3) Volks- und staatswirthſchaftliche Staatskunde von Preußen. Director Profeſſor Dr. Baumſtark. 4) Landwirthſchaftliche Geräthekunde. 5) Landwirthſchaftliche Betriebslehre. 6) Statiſtik der deutſchen Landwirthſchaft. 7) Landwirthſchaftliche Converſatorien und Uebungen in landwirthſchaftlichen Berechnungen. Profeſſor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht. 9) Schaafzucht. 10) Praktiſche landwirthſchaftliche Demonſtrationen und Uebungen. Adminiſtrator Rohde. 11) Gemüſegartenbau. Akademie-Gärtner Jühlke. 12) Waldbau nebſt Naturgeſchichte der forſtlichen Culturpflanzen. 13) Forſtbenutzung und Forſtſchutz incl. der Behandlung der Forſtſervituten. Akademie-Forſtmeiſter Schulz. Völker. 14) Pferdezucht und Pferdekenntniß. 15) Anatomie und Phyſiologie der landwirthſchaftlichen Hausthiere. Profeſſor Dr. Haubner. 16) Landwirthſchaftliche Technologie nebſt praktiſchen Demonſtrationen. 17) Anorganiſche Experimental-Chemie. 18) Analytiſche Chemie und Anleitung zu chemiſchen Unterſuchungen. Profeſſor Dr. Trommer. 19) Zoologie. 20) Naturgeſchichte der landwirthſchaftlichen Culturpflanzen. Dr. Jeſſen. 21) Praktiſche Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmethik. 22) Mechanik und Maſchinenlehre. Profeſſor Dr. Grunert. 23) Encyclopädiſche Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht. Profeſſor Dr. Beſeler.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf deßfallſige Anfragen von dem Unterzeichneten gerne ertheilt.

Eldena, im Auguſt 1852.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthſchaftlichen Akademie.
C. Baumſtark.

Berichtigung.
Seite 300, Nr. 654, Zeile 2 leſe man: Roſe ſtatt Kohl.

(Hierbei eine Beilage.)

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Beilage zum 39. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1852.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Statut

des

Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste.

I. Abschnitt.

Bildung, Zweck, Vermögen und Rechte und Pflichten des Vereins und seiner Mitglieder.

§. 1.

Es bildet sich unter der Firma:

„Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnste"

und zwar zur Aufrechthaltung dieses Fabrikats, eine, in Herford ihren Sitz habende, mit Corporations- und kaufmännischen Rechten und Pflichten versehene Actien-Gesellschaft und zwar auf die Dauer von Dreißig Jahren, vom Tage der Eröffnung des Geschäfts angerechnet.

§. 2.

Dieser Verein, um seinen Zweck zu erreichen, beschränkt sich auf den Ein- und Verkauf solcher Leinen, die nur aus dem mit der Hand gesponnenen Garne von Flachs und von Webern, welche in der Grafschaft Ravensberg und im Fürstenthume Lippe-Detmold wohnen, auch zugleich einer für die Verwebung nur jenes Garnes sich verbindenen, und nach dem Ermessen des Vereins Garantie bietenden Gesellschaft angehören, verfertigt sind. Es kann jedoch auch durch Beschluß der General-Versammlung die Wirksamkeit des Vereins auf den An- und Verkauf von Flachs und Garn ausgedehnt werden.

§. 3.

Das Actien-Capital ist auf:

Digitized by Google

„Ein Hundert und Fünfzig Tausend Thaler"

festgesetzt und zerfällt in

„Sieben Hundert und Fünfzig Actien,"

jede Actie im Betrage von

„Zwei Hundert Thaler,"

über welchen hinaus der Inhaber nicht verhaftet ist; es tritt der Verein jedoch schon ins Leben und beginnt seine Thätigkeit, sobald

„Drei Hundert Fünf und Siebenzig Actien"

gezeichnet sind.

§. 4.

Auf jede Actie müssen:

a. innerhalb 14 Tagen nach der im Amtsblatte Königlicher Regierung in Minden bekannt gemachten Eröffnung des Geschäfts

„Vierzig Thaler"

gezahlt, und

b. innerhalb gleicher Frist Acht Stück dem Verein ausgestellte unverzinsliche Sola-Wechsel, von je Zwanzig Thaler, vier Wochen nach Sicht zahlbar, eingeliefert werden.

§. 5.

Ein Actionair der diese Zahlungen und Sola-Wechsel nicht leistet, gewährt und einlöset, kann 14 Tage nach der Verfallzeit im Wege Rechtens dazu angehalten, oder seines Theilnahme-Rechts, ohne Anspruch auf Erstattung der bereits Geleisteten, verlustig erklärt werden, und ist an Stelle der auf diese Weise ausfallenden Actie eine Andere zuzulassen.

§. 6.

Der Verlust des Theilnahme-Rechts tritt durch Beschluß des Verwaltungsraths ein, ist dem betreffenden Actionair bekannt zu machen, verpflichtet denselben zur Rückgewähr des zu cassirenden Actien-Scheins und wird die Annullirung des Letztern mit vernichtender Wirkung durch das Amtsblatt Königlicher Regierung in Minden veröffentlicht.

§. 7.

Von den auf seine Actie geleisteten Baarzahlungen bekommt der Actionair bis zum ersten Jahres-Abschlusse Fünf Prozent Zinsen; von da ab nimmt derselbe verhältnißmäßig Theil am jährlichen Gewinn, dieser wird als Dividende bis zur Höhe von Fünf Prozent für die Einlagen repartirt, der Ueberschuß jedoch erst dann, nachdem sich ein Reserve-Fonds von:

„Zehn Tausend Thaler"

zur Deckung etwaiger Verluste und zur Gewährung von früheren Ausfällen jener Dividende gebildet hat, vertheilt; auch werden die Zinsen und Dividenden von der Vereinskasse nur gegen Vorlegung des Actien-Scheins, worauf die geleistete Zahlung bemerkt werden muß, berichtigt, und sind die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb Vier Jahren von dem in der öffentlichen Aufforderung zu deren Einziehung bestimmten Tage abgehoben werden, dem Verein verfallen.

Digitized by Google

§. 8.

Der Verkauf oder die Uebertragung der Actie an oder auf einen Dritten ist nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes zulässig und wird diese ganz von dessen Ermessen abhängige Genehmigung auf den Actien-Schein vermerkt.

So lange indeß der Actionair den Betrag der Actie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn auch hierzu der Verwaltungsrath die Einwilligung ertheilt. Jedenfalls aber bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von dem Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten, noch auf ein volles Jahr, vom Tage des genehmigten Austritts an gerechnet, subsidiarisch mit seinem Cessionar verhaftet.

§. 9.

Der auf einen bestimmten Inhaber lautende, in der Anlage formulirte Actien-Schein wird vom Verwaltungsrathe unterzeichnet und mit dem Siegel des Vereins, welches das Wappen der Stadt Herford und die Umschrift der Firma hat, versehen, erst dann ausgestellt, wenn der Actien-Zeichner seine Verbindlichkeiten (§. 4.) erfüllt hat, und wird der Actienschein hierauf in das anzulegende Actienbuch des Vereins, worin auch sämmtliche auf dem Actienscheine befindliche Dispositions- und Zahlungs-Vermerke registrirt werden, eingetragen.

Möchte sich indeß finden, daß ehe und bevor die Actien-Zeichnung übersehen und geschlossen werden konnte, Actien über die zulässige Anzahl hinaus gezeichnet worden, dann steht es in dem Ermessen des Verwaltungsraths, welcher Actienzeichner zurückgewiesen werden soll, und muß dieses dem Letztern binnen Vier Wochen nach Stattgehabter Zeichnung bekannt gemacht und die etwa geleistete Zahlung zurück gewährt werden.

§. 10.

Verlorene, abhandengekommene oder sonst verunglückte Actienscheine, werden durch das Königliche Kreisgericht zu Herford auf Antrag und Kosten des legitimirten und interessirten Inhabers, auf gesetzliche Weise mortificirt und demnächst vom Verwaltungsrath durch neue ersetzt.

§. 11.

Aus den zur Uebersicht des Vermögens und der Geschäfte des Vereins erforderlichen, wie auch nach der Bestimmung des Verwaltungsraths anzulegenden und kaufmännisch zu führenden Büchern, welche am 31. December abzuschließen sind, ist im darauf folgenden Monat Januar die Jahres-Bilanz zu ziehen und anzufertigen, die dem Verwaltungsrathe und der Revisions-Commission zur Prüfung und Feststellung vorgelegt, dann in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und der Königlichen Regierung in Minden mitgetheilt werden muß.

Außerdem können der Verwaltungsrath und die Revisions-Commission durch einen auf den Antrag von drei Mitgliedern in einer vom Vorsitzenden des Erstern zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß, die Aufstellung einer Bilanz und die Prüfung deren Richtigkeit anordnen und müssen Jene wie diese Bilanz, die Zahl der Mitglieder des vorhandenen Activ-Capitals, so wie das Activ- und Passiv-Vermögen des Vereins, in seinen Haupt-Bestandtheilen vollständig darstellen.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Organe des Vereins und deren Constituirung, Rechte und Pflichten.

A. die General-Versammlung.

§. 12.

Jeder aus dem Actienbuche ersichtliche Inhaber einer Actie ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereins. Wer Ein bis Fünf Actien besitzt, hat

Eine Stimme;

Sechs bis zehn Actien besitzt, hat

Zwei Stimmen;

Eilf bis Fünfzehn Actien besitzt, hat

Drei Stimmen;

Sechszehn bis Zwanzig Actien besitzt, hat

Vier Stimmen;

Ein und Zwanzig und mehr Actien besitzt, hat

Fünf Stimmen.

Die nicht persönlich gegenwärtigen oder nicht gehörig vertretenen Mitglieder, sind durch die Beschlüsse der General-Versammlung eben so gebunden, als wenn sie gegenwärtig oder vertreten gewesen wären.

Handlungsfirmen können aber durch ihre regelmäßigen Procuraführer, Minderjährige durch den Vormund ohne besondere obervormundschaftliche Autorisation, Frauen durch einen Bevollmächtigten, Staatsbehörden durch ein Mitglied oder Bevollmächtigten, Institute oder Corporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände, in den Generalversammlungen vertreten werden; für andere Vereinsmitglieder ist eine Vertretung unzulässig, es sei denn, daß sie durch ein anderes Mitglied des Vereins und auf Grund einer öffentlichen Vollmacht bewerkstelligt wird.

Wer als Vertreter oder Bevollmächtigter an der Generalversammlung Theil zu nehmen berechtigt ist, kann für die Dauer seines Vertretungsrechts und seiner Vollmacht, wie ein Vereinsmitglied in den Verwaltungsrath und in die Revisions-Commission aufgenommen werden.

§. 13.

Zu den Generalversammlungen beruft der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths, wenigstens 14 Tage vor deren Eröffnung, mittelst öffentlicher Bekanntmachung in den während dieser Zeit erscheinenden Amtsblättern Königlicher Regierung in Minden und durch Aushang im Vereins-Locale. — Jährlich, im Monat April, findet eine regelmäßige Generalversammlung Statt und ist eine solche außergewöhnlich unter kurzer Angabe des Zweckes zu berufen:

a. wenn es vom Verwaltungsrathe oder von der Direction beschlossen wird;
b. wenn 30 stimmberechtigte Vereinsmitglieder darauf antragen, und
c. in den in diesem Statut vorgeschriebenen Fällen.

Die Berufung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Generalversamm-

Digitized by Google

lungen der Vereinsmitglieder, durch den Verwaltungsrath, erfolgt wie gesagt, durch Insertion in das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Minden, so frühzeitig, daß die (14) vierzehntägige Frist vom Tage der Ausgabe des Amtsblatts erst zu berechnen ist. Der desfallsige Aushang im Vereinslocale muß so rechtzeitig erfolgen, daß wenigstens Vierzehn Tage zwischen ihm und dem Versammlungs-Tage, frei verlaufen sind. Sonstige von der Gesellschaft oder deren Vorständen ausgehende Bekanntmachungen, sollen ebenfalls durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Minden veröffentlicht werden, wobei auch andere Blätter und Zeitungen, wenn dies ersprießlich oder zweckmäßig erscheint, noch benutzt werden können und dürfen.

§. 14.

Die Normen einer etwa erforderlichen Legitimation der Mitglieder für ihren Eintritt in die Generalversammlung werden vom Verwaltungsrathe festgesetzt.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem durch denselben zu designirenden Mitgliede des Verwaltungsraths präsidirt.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden bestimmt die Generalversammlung den Schriftführer und die Scrutatoren. Sämmtliche Verhandlungen oder Protocolle der Generalversammlungen werden durch den Vorsitzenden, den Scrutatoren, den Schriftführer und den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direction mittelst Unterschrift vollzogen, jedoch unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung, also in beweisender Form.

§. 15.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die nach dem Statut zu treffenden Wahlen werden mittelst Stimmzettel bewerkstelligt; finden ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit Statt; ist diese nicht erreicht, so erfolgt für den zu Wählenden ein Scrutinium zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen hatten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 16.

Abweichend ist zur Fassung gültiger Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, Entlassung der Directions-Mitglieder, Erneuerung des Verwaltungsraths und über Veränderung des Statuts, eine Majorität von nicht weniger als Dreiviertel der Stimmen der in der Generalversammlung Anwesenden erforderlich. Auch müssen die beabsichtigte Auflösung, Entlassung, Erneuerung und Statuts-Veränderungen, bei der Berufung der Generalversammlung angedeutet werden, und die Veränderungen im Geschäftslocale des Vereins einzusehen sein.

§. 17.

Anträge welche nicht von dem Verwaltungsrathe oder von der Direction ausgehen, müssen wenigstens 8 Tage vor dem Zusammentritt derjenigen General-Versammlung die darüber beschließen soll, jenen beiden Behörden schriftlich eingereicht werden, die später eingehenden Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß der Verwaltungsrath und die Direction darin übereinstimmen, daß dieses geschehen soll.

Digitized by Google

§. 18.

In jeder regelmäßigen Generalversammlung, woran die Revisions-Commission Theil nehmen muß, wird zunächst die Bilanz des letzten Jahres vorgelegt und von der Direction über die Geschäftsführung und deren Erfolg, umständlich Bericht abgestattet, sodann aber nach Bestimmung des Vorsitzenden zur Verhandlung über die sonst zu erledigenden Gegenstände übergangen.

B. die Direction.

§. 19.

Die Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins werden von einer Direction ausgeführt, welche aus

dem Director, dem Buchhalter, dem Kassirer

besteht und von dem Verwaltungsrathe, der die Anstellung auch durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Minden und durch Aushang im Vereinslocale bekannt zu machen hat, hierüber eine gerichtlich oder notariell zu beglaubigende, zu ihrer Legitimation in allen Beziehungen genügende Bestallung erhält.

Diese Direction hat die Interessen des Vereins nach bester Einsicht und unter Beachtung der vom Verwaltungsrathe ihr etwa ertheilten besonderen Instruction wahrzunehmen und den Verein — vorbehaltlich der dem Verwaltungsrathe statutmäßig zustehende Rechte — auf Grund des Statuts in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, Handlungen, Erklärungen und Verträgen, selbst in denjenigen, welche eine gerichtliche oder notarielle Special-Vollmacht erfordern, mit der Befugniß, in einzelnen Fällen Substitute zu ernennen, und zwar der Director schon für sich allein, bei dessen Behinderung und Abwesenheit aber der Buchhalter und Cassirer gemeinschaftlich vertritt.

§. 20.

Die Mitglieder der Direction

a. erhalten ein von dem Verwaltungsrathe zu bestimmendes Gehalt;
b. werden vom Verwaltungsrathe — der Buchhalter und Cassirer indeß unter Zuziehung des Directors — angestellt;
c. bedürfen zu ihrer Anstellung auf eine längere Dauer als Fünf Jahr der Genehmigung der Generalversammlung;
d. können ohne Genehmigung des Verwaltungsraths keine Handlungsgeschäfte, weder für sich noch für Andere, betreiben und an der Verwaltung anderer Gesellschaften nicht Theil nehmen, dagegen, jedoch ausschließlich ihres Stimmrechts in persönlichen Angelegenheiten, Vereinsmitglieder sein;
e. haben eine vom Verwaltungsrathe im Umfange und in der Art und Weise festzustellende Caution zu leisten;
f. fassen ihre Beschlüsse insbesondere über den Ein- und Verkaufspreis des Leinen nach Stimmenmehrheit;
g. dürfen sich — bei etwaigen über die statutenmäßige Beschaffenheit des anzukaufenden Leinens vorhandenen Bedenken — von dem Gutachten der hierzu

Digitized by Google

in der Generalversammlung designirten sachverständigen Personen bestimmen und leiten lassen, und

h. müssen im Falle der Auflösung die laufenden Geschäfte, so lange es die Generalversammlung will, jedoch innerhalb der Contractszeit abwickeln.

§. 21.

Die übrigen zur Geschäftsführung Angestellten werden von der Direction mit einzuholender Genehmigung des Verwaltungsraths angenommen und remunerirt, es sind aber die desfallsigen Dienstverträge für keine längere Dauer als Fünf Jahr abzuschließen.

§. 22.

Eben so dürfen auch in die, nach §§. 20. und 21. abzuschließenden Anstellungs-Verträge, keine Bestimmungen, durch welche solche Verpflichtungen, deren Erfüllung über Sechs Monat nach der etwaigen Auflösung des Vereins hinausreichen, dem Letztern auferlegt sind, aufgenommen werden.

§. 23.

Wegen ungenügender Pflichterfüllung oder aus andern moralischen Gründen und insbesondere bei einer durch die Geschäftsführung zu besorgenden Gefährdung der Vereins-Interessen, kann der Verwaltungsrath Jedes Directions-Mitglied, und kann die Direction einen von derselben Angestellten suspendiren, es muß alsdann aber im Ersteren Falle nach Vier Wochen, im letzteren Falle nach Vierzehn Tagen auf die Entlassung resp. bei der hierauf zu berufenden Generalversammlung, oder beim Verwaltungsrathe eingetragen und dem betreffenden Beamten gestattet werden, sich schriftlich oder in Person mündlich über die ihm Acht Tage vorher mitzutheilenden Beschwerdepunkte zu vertheidigen, auch verliert derselbe, wenn die Dienstentlassung ausgesprochen wird, von dem Tage ab, alle Ansprüche auf Besoldung und Emolumente, es hört der mit ihm abgeschlossene Dienstvertrag von selbst auf und ist dieses öffentlich durch das Amtsblatt Königlicher Regierung zu Minden bekannt zu machen und die ertheilte Bestallung zurück zu geben.

C. der Verwaltungsrath.

§. 24.

Der Verwaltungsrath besteht aus Neun von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins und aus eben so viel in derselben Art zu wählenden Stellvertretern, und müssen von den Erstern Vier, von den Letztern Drei in der Stadt Herford, sämmtliche übrige Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsraths aber im Kreise Herford wohnen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsraths ist drei Jahr und treten jährlich drei Mitglieder aus, welche jedoch wieder wählbar sind, auch entscheidet, bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, darüber das Loos.

Auf den schriftlichen Antrag von wenigstens Dreißig stimmberechtigten Mitgliedern kann aber die Generalversammlung über die Erneuerung des gesammten Verwaltungsrathes beschließen, wovon jedoch der Eine oder der Andere wieder wählbar ist.

Digitized by Google

Auch wird, sowohl wenn ein Mitglied des Verwaltungsrathes behindert ist, als auch, wenn ein solches im Laufe der Amtsdauer ausscheidet, Statt dessen ein Stellvertreter, und zwar zunächst der mit den meisten Stimmen Gewählte eingerufen, resp. mit der interimistischen Amts-Uebernahme betraut.

§. 25.

Monatlich wenigstens ein Mal findet eine regelmäßige Sitzung des Verwaltungs-Raths Statt, außerdem versammelt sich derselbe, wenn es von dem Vorsitzenden für nothwendig erachtet oder von wenigstens drei Mitgliedern verlangt, oder von der Direction beantragt wird.

Zu den Sitzungen, woran die davon in Kenntniß zu setzende Direction, außer in dem Falle, wenn es sich um deren persönliche Angelegenheiten handelt, jedoch ohne Stimmrecht Theil nimmt, beruft der Vorsitzende.

Der Beschluß des Verwaltungs-Raths zu deren Fassung die Mehrzahl seiner Mitglieder gehört, werden aber nach Simmenmehrheit gefaßt, und giebt, ist dies nicht zu erreichen, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; auch werden dieselben in ein Protokollbuch eingetragen, und brauchen die schriftlichen Erlasse nur vom Vorsitzenden vollzogen zu werden.

§. 26.

Der Vorsitzende wird alljährlich vom Verwaltungs-Rathe aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, ist solche nach zweimaliger Wahl nicht zu erreichen, so findet Scrutinium zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen hatten, Statt; bei Stimmengleichheit entscheidet dann unter diesen das Loos.

In gleicher Weise wird der Stellvertreter des Vorsitzenden ermittelt, und wenn diese beiden verhindert sind, so führt das älteste Mitglied des Verwaltungs-Raths den Vorsitz.

§. 27.

Es bleibt übrigens dem Verwaltungsrathe vorbehalten, für die Ausübung seiner Functionen ein den statutenmäßigen Bestimmungen nicht widersprechendes Reglement zu beschließen.

Seine Mitglieder aber werden nicht besoldet, beziehen vielmehr nur eine Tantième von Zehn Prozent an den durch die Jahres-Bilanz festgestellten Gewinn.

§. 28.

Der Verwaltungsrath, dessen Mitglieder auch in Veränderungsfällen durch das Amtsblatt Königlicher Regierung in Minden bekannt gemacht werden müssen, ist die controllirende Behörde und nimmt an der Leitung und Führung der Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins nur in so fern Theil, als er dazu durch besondere Bestimmungen des Statuts berechtigt und verpflichtet ist. Namentlich hat derselbe aber auch noch

a. darüber zu wachen, daß den Vorschriften des Statuts und den Beschlüssen der Generalversammlung Genüge geleistet wird;
b. sich durch seinen Vorsitzenden, oder durch ein dazu committirtes Mitglied durch Einsicht der Bücher und auf sonst zweckmäßige Weise in fortwährender

Digitized by Google

Kenntniß und Ueberzeugung von einer dem Interesse des Vereins entsprechenden Geschäftsführung zu erhalten, und die Abstellung etwaiger Fehler und Mängel herbei zu führen;

c. die Stellvertretung für Mitglieder der Direction in vorkommenden Fällen interimistisch zu ordnen, resp. dazu aus seiner Mitte ein Mitglied zu committiren, und

d. der Direction auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung die Decharge zu ertheilen.

D. die Revisions-Commission.

§. 29.

Außerdem wird auch noch zur Controlle eine aus drei Personen bestehende alljährlich in ordentlicher Generalversammlung mittelst Stimmzettel durch absolute Majorität, aus Vereinsmitgliedern gewählte unbesoldete Revisions-Commission bestellt, deren Wiederwahl ganz oder theilweise zulässig ist, und welche die Richtigkeit der Bücher des Vereins und deren Uebereinstimmung mit der Bilanz zu prüfen und sodann auch die Befugniß hat, sich ebenfalls die nach §. 28. dem Verwaltungsrathe obliegende Kenntniß um Ueberzeugung von der Geschäftsführung zu verschaffen, und Jenem Anzeige zu machen, wenn zu Ausstellungen Veranlassung vorhanden ist.

III. Abschnitt.

Allgemeine und vorübergehende Bestimmungen.

§. 30.

Vorkommende Differenzen der Actionaire unter einander und mit ihren Beamten, sollen durch aus Actionairen gewählte Schiedsrichter, von denen jeder Theil einen zu wählen hat, entschieden werden.

Können sich die gewählten Schiedsrichter in ihrem Spruche nicht einigen, so haben diese einen Obmann zu wählen, falls sie jedoch über dessen Person sich nicht einigen können, so soll dieser Obmann der jedesmalige Landrath des Kreises Herford sein. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter steht den Partheien jedoch nur in dem Falle, daß die Richtigkeit des Ausspruchs behauptet wird, in der gesetzlichen Frist frei, sich an den ordentlichen Richter zu wenden.

§. 31.

Für den Verein sind auch die in dem Gesetze vom 9. November 1843 über Actien-Gesellschaften enthaltenen Bestimmungen, soweit sie in diesem Statut nicht schon aufgenommen sind, maaßgebend.

§. 32.

Von einer Gesellschaft, die sich zur Gründung dieses Vereins versammelt und gegenwärtiges Statut gerichtlich oder notariell aufnehmen läßt, oder vollzieht, kann und soll ein Ausschuß von Neun Personen gewählt werden, welcher vermöge dieses Statuts Vollmacht hat, und zu dessen Aufgabe es gehört:

Digitized by Google

a. die landesherrliche Genehmigung und Bestätigung des Vereins und seines Statuts, möglichst bald herbeizuführen;
b. bis dahin daß diese erfolgt ist, die zu diesem Statute von der Staats-Regierung nothwendig erachteten Abänderungen, welche jedoch nur die Redaction, oder solche Bestimmungen betreffen dürfen, deren Aufnahme oder Weglassung die Grund-Prinzipien des Statuts und das Wesentliche der Organisation des Vereins bestehen läßt, zu beschließen, und das Statut mit solcher Abänderung gerichtlich oder notariell aufnehmen zu lassen oder zu vollziehen;
c. mittelst Actien-Zeichnungen auf Grund dieses Statuts und unter der Voraussetzung der Bestätigung desselben weitere Mitglieder des Vereins zu gewinnen;
d. die nach §. 9. dem Verwaltungsrathe zustehende Befugniß hinsichtlich der Zurückweisung von Actienzeichnern, sofern sich diese mittlerweile über die bestimmte Anzahl hinaus gefunden, auszuüben.

§. 33.

Sofern dieser Ausschuß nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und Bestätigung des Vereins und gegenwärtigen Statuts, dem Kreis-Landrathe in Herford nachweiset, daß Drei Hundert Fünf und Siebenzig Actien gezeichnet sind, wird dieser mittelst schriftlicher und öffentlicher, 14 Tage vorher bekannt zu machender Einladung der Betheiligten die erste Generalversammlung berufen, um den Verwaltungsrath §. 24. die Revisions-Commission §. 29. und die beim Einkauf des Leinens von der Direction zuzuziehenden Sachverständigen §. 20. g. zu wählen.

§. 34.

Wenn jedoch binnen Jahresfrist vom Tage der gerichtlichen oder notariellen Vollziehung des Statuts gerechnet die Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung nicht erwirkt, und die zur Eröffnung des Geschäfts erforderliche Anzahl Actien nicht gezeichnet ist, sowie in dem Falle, wenn jene landesherrliche Genehmigung und Bestätigung versagt wird, hört die Verpflichtung der Actienzeichner auf.

Geschehen Herford, den Vierzehnten Mai Achtzehnhundert Zwei und Fünfzig.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Formular zur Actie
Thlr. 200 — Pr. Courant.

№
Fol. des Actienbuchs.

Actie

des

Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Der Eigenthümer dieser Actie Herr, — Stand, — Name, — Wohnort — nimmt in Gemäßheit des am von Seiner Majestät dem Könige bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an den Rechten und Verpflichtungen, so wie an dem Eigenthume, Gewinne und Verluste des Vereins.

Diese Actie kann ohne ausdrückliche, darauf zu vermerkende Genehmigung des Verwaltungsraths mit rechtlicher Wirkung für den Verein auf einen Andern nicht übertragen werden.

Herford, den

Der Verwaltungsrath des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst.

(L. S.)

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst," mit dem Domicil zu Herford, zu dem Zwecke gebildet hat, den An- und Verkauf von Leinen aus reinem Handgespinnst zu bewirken, genehmigen Wir die Bildung dieser Actien-Gesellschaft nach dem Gesetz über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843, und bestätigen Kraft dieses die dem notariellen Act vom 14. Mai d. J. beigefügten Gesellschafts-Statuten, mit der Maaßgabe, daß Unserer Regierung zu Minden zustehen soll, das Ober-Aufsichtsrecht durch einen von ihr zu ernennenden Commissarius auszuüben,

Digitized by Google

welcher befugt sein soll, in denjenigen Fällen, welche ihm dazu geeignet erscheinen, die Generalversammlung und alle Organe der Gesellschaft zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und von allen Rechnungen, Registern, Büchern und sonstigen Schriftstücken und Verhandlungen der Gesellschaften Einsicht zu nehmen.

Diese Urkunde soll mit dem vorgedachten notariellen Act vom 14. Mai d. J. für immer verbunden und mit den dem letzteren beigefügten Gesellschafts-Statuten durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Minden veröffentlicht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(L. S.)

gegez. von der Heydt. Simons.

deren Urschrift sich in dem Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hiermit in beglaubigter Form ausgefertigt. Berlin, den 7. August 1852.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) Pommer-Esche.

Vorstehendes Statut des „Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst“ wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maaßgabe der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 21. Juli c. der Herr Regierungsrath Bitter zum Königlichen Commissarius ernannt worden ist.

Minden, den 16. August 1852.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 10. September 1852.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 668. Des Königs Majestät haben auf den Antrag der zum Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände:

1) für die Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg die Erhöhung der Verpflegungssätze der zweiten und ersten Classe der Kranken resp. von 90 Thlr. auf 136 Thlr., ausschließlich der von den Kranken selbst zu besorgenden Kleidung, und von 170 Thlr. auf 200 Thlr., sowie der dem Auslande angehörigen Geisteskranken höheren Standes von 325 Thlr. auf 500 Thlr., neben besonderer Berechnung der außergewöhnlichen Ausgaben, imgleichen
2) für die Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Geseke die Erhöhung des Verpflegungssatzes für arme Pfleglinge von 25 Thlr. auf 32 Thlr.

zu genehmigen geruhet.

Diese erhöheten Verpflegungssätze werden vom 1. Januar künftigen Jahres ab erhoben werden. Münster, den 13. August 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 669. Die auf Grund höherer Anordnung durch besondere Verfügung von uns ausgeschriebene Kirchen-Collecte behufs Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in Preußen, welche am 1. resp. am 2. Sonntage nach Trinitatis in den evangelischen Gemeinden der Provinz abgehalten worden ist, hat ertragen:

a. Im Regierungs-Bezirke Münster:

1)	in der Diöcese Tecklenburg . . .	242	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2)	" " Sub-Synode Wesel (zur Rheinischen Diöcese Wesel gehörig)	9	"	14 "	— "

b. Im Regierungs-Bezirke Minden.

3)	in der Diöcese Bielefeld . . .	252	"	16 "	8 "
4)	" " " Halle	120	"	24 "	1 "
5)	" " " Herford	125	"	8 "	4 "
6)	" " " Lübbecke	97	"	17 "	4 "
	Latus	847	Thlr.	20 Sgr.	5 Pf.

Digitized by Google

				Transport	847	Thlr.	20	Sgr.	5	Pf.
7)	in	der	Diöcese	Minden	111	„	10	„	11	„
8)	„	„	„	Paderborn . . .	52	„	9	„	10	„
9)	„	„	„	Blotho	44	„	23	„	2	„
			c.	Im Regierungs-Bezirke Arnsberg.						
10)	„	„	„	Bochum	87	„	18	„	9	„
11)	„	„	„	Dortmund . . .	67	„	7	„	3	„
12)	„	„	„	Hagen	130	„	6	„	2	„
13)	„	„	„	Hamm	51	„	14	„	4	„
14)	„	„	„	Hattingen . . .	31	„	9	„	10	„
15)	„	„	„	Iserlohn . . .	136	„	20	„	8	„
16)	„	„	„	Lüdenscheid . . .	73	„	19	„	11	„
17)	„	„	„	Siegen	95	„	29	„	—	„
18)	„	„	„	Soest	91	„	15	„	2	„
19)	„	„	„	Unna	90	„	26	„	1	„
20)	„	„	„	Wittgenstein . .	30	„	15	„	4	„
				Ueberhaupt	1943	Thlr.	6	Sgr.	10	Pf.

Wir bringen dies Ergebniß der Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß.

Münster, den 7. August 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 670. Prüfung der im Schullehrer-Seminar zu Petershagen ausgebildeten Schulamts-Candidaten.

Nach dem Ergebniß der am 26., 27. und 28. Juli d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1) Wilhelm Florenz Horstmann zu Oesterweg, Kreis Halle;
2) Heinrich Wilhelm Storck zu Overbeck, Kreis Tecklenburg;
3) Jacob Peters jetzt zu Petershagen, Kreis Minden;
4) Friedrich Lachtrup zu Stemmer, Kreis Minden;
5) Hermann Friedrich Lohmeyer zu Rahden, Kreis Lübbecke;
6) August Wächter zu Bünde, Kreis Herford;
7) Johann Heinrich Hümerwisch zu Herford, Kreis Herford;
8) Friedrich Müller zu Eidinghausen, Kreis Minden;
9) Johann von Wehrden zu Amelunxen, Kreis Höxter;
10) Hermann Ostermeier zu Minden, Kreis Minden;
11) Theodor Meier zu Drohne, Kreis Lübbecke;
12) August Schultze zu Petershagen, Kreis Minden;
13) Carl Siebeking zu Volmerdingsen, Kreis Minden;
14) Wilhelm Schroer zu Petershagen, Kreis Minden.

Außer diesen ist der jüdische Schulamtspräparand Levy Block zu Petershagen für wahlfähig zu einer Elementarschulstelle, die nicht in einem Seminar vorgebildete Eleonore Seib aus Blotho für befähigt zur Leitung einer Klein-

Digitized by Google

kinderschule und zum Unterrichte in der Unter-Klasse einer dreiklassigen Elementarschule und

der einer abermaligen Prüfung unterzogene Lehrer Heinrich Aschebrock zu Hohne, Gemeinde Lengerich, zu einer definitiven Anstellung befähigt,

erklärt worden.

Demnächst wurde nach wohlbestandener Prüfung pro Schola

der Lehrer Carl Lesholz zu Burgsteinfurt,

zum Unterricht an einer Stadtschule, auch, unter Voraussetzung der nachzuholenden Befähigung für den Gesangunterricht, in einer Elementarlehrerstelle an einer höheren Lehranstalt, und

die Schulamts-Candidatin Minna Freise zu Höxter zur Leitung einer Schule für Töchter gebildeter Stände

befähigt erkannt."

Münster, den 27. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 671. 2465. C. I.

Nachdem der Sammtgemeinde-Vorstand am 23. d. M. im Amt Versmold, Kreis Halle, eingeführt worden ist, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 11. März 1850 in diesem Amte beendet, und treten von diesem Tage ab, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden in dem Amte Versmold außer Kraft.

Minden, den 27. August 1852.

№ 672. 2120. h. II.

In den Rezessen über die Ablösung der Privatrenten ist zwar gesagt, daß die Ablösungs-Capitalien resp. am 1. April oder 1. October bei unserer Haupt-Casse eingezahlt werden müßten, da indessen an diesen beiden Tagen der Andrang von den Einzahlern so groß wird, daß sämmtliche Einzahler, selbst auch über die Dienststunden hinaus, nicht abgefertigt werden können und demzufolge mehrere vielleicht genöthigt sein dürften, die Nacht über hier zu bleiben und erst am folgenden Tage die Zahlung der Privat-Renten-Ablösungs-Capitalien zu realisiren, so machen wir im Interesse der betreffenden Einzahler darauf aufmerksam, daß die festgesetzten Ablösungs-Capitalien auch schon vor den gedachten Terminen an jedem beliebigen Wochentage des Morgens von 8 bis 1 Uhr bei unserer Haupt-Casse eingezahlt werden können.

Minden, den 30. August 1852.

№ 673. 3144. U. I.

Bei Veranlassung eines Special-Falles haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. zu bestimmen geruht, daß in Zukunft keine Mäkler mehr unter der Bedingung der Uebernahme von Verpflichtungen zu Gunsten ihrer abtretenden Vorgänger angestellt werden.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zu Kenntniß des betheiligten Publikums.

Minden, den 31. August 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat August 1852.

№ 674. Der Appellationsgerichts-Referendarius Everken ist zum Gerichts-Assessor und die Appellationsgerichts-Auscultatoren Kleine, Fetköter und Heyland sind zu Referendarien ernannt. Paderborn, den 1. September 1852.

Bekanntmachungen.

№ 675. Bei Polizeiübertretungen, welche eine fortdauernde Verletzung des Gesetzes enthalten, z. B. bei dem gesetzwidrigen Betrieb eines Gewerbes, dem Aufbewahren entzündbarer Materialien an feuergefährlichen Orten, dem fortgesetzten Beherbergen einer fremden polizeilich nicht angemeldeten Person, dem Nichthalten der vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften u. s. w. ist es zur Sprache gekommen, ob die dreimonatliche Verjährung zu laufen beginnt, sobald der gesetzwidrige Zustand aufgehört, oder sobald er begonnen hat.

Die Herren Polizei-Anwälte werden angewiesen, bei Prüfung der Anschuldigungen, den Grundsatz zu befolgen, daß die dreimonatliche Verjährung erst in dem Augenblick beginnt, wenn die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung aufgehört hat, also in den obenerwähnten Fällen, mit dem Aufgeben des gesetzwidrig begonnenen Gewerbebetriebes, mit dem Wegschaffen der entzündbaren Materialien von den feuergefährlichen Orten, mit dem Ausziehen des Beherbergten u. s. w.

Paderborn, den 1. September 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt
v. Beughem.

№ 676. Patente betr. Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unterm 19. August 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Thon und Lehm von Steinen und andern festen Körpern zu reinigen und zu bearbeiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 198.)

Das dem Karl Balzer zu Olschowken bei Meve unterm 20. September 1851 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel,

ist erloschen. (cf. S.-A. Nr. 198.)

Minden, den 25. August 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 17. September 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3619. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Cosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Kreises Cosel in der Richtung auf Leobschütz. № 677.

Nr. 3620. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. Juli 1852.

Nr. 3621. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße von Dardersheim über Badersleben und Dedeleben bis zur Braunschweigischen Grenze nahe dem Jerxheimer Eisenbahnhofe.

Nr. 3622. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chaussee-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf.

Nr. 3623. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Brätz bis an die Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt.

Nr. 3624. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Löwen bis an die Brieg-Oppelner Chaussee.

Digitized by Google

Nr. 3625. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte, zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf, und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause.

Nr. 3626. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Penenn über Storkow nach Colbitzow, von Starkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berliner-Stettiner Chaussee und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz.

Nr. 3627. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Augustenhoff nach Wangerin von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze und von Calies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell.

Nr. 3628. Verordnung wegen der Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838, sowie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7. November 1845. Vom 28. Juli 1852.

Nr. 3629. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Nr. 3630. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf. Vom 13. August 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

M 678. Der bisherige Pfarramts-Candidat Heinrich Nolda aus Münster ist zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Lünen erwählt und berufen, und als solcher von uns bestätigt worden.

Münster, den 23. August 1852.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem alljährlich am 15. Juni und 18. October stattfindenden Markte zu Lippspringe ein Viehmarkt verbunden ist. № 679. 1370. D. I.

Minden, den 30. August 1852.

Der Amtmann von Hibbessen zu Hörter ist nach Versetzung des Staatsanwalts Lange in Gemäßheit der §§. 134. und 58. ad 4 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 mit den Verrichtungen eines Polizei-Anwalts in dem Amte Hörter-Albaxen und in den Ortschaften Blankenau, Drenke, Amelunxen, Wehrden und Bruchhausen beauftragt worden. № 680. 1749. C. J. I.

Minden, den 4. September 1852.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Boedecker jun., H. Aug. Heinecken Nachfolger in Bremen, die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben, und es ist gleichzeitig der Commerzienrath C. W. Delius zu Versmold, im Kreise Halle, als Haupt-Agent des ꝛc. Boedecker bestätigt worden. № 681. 3221. U. I.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß mit dem ꝛc. Delius resp. den von ihm zu ernennenden und öffentlich bekannt zu machenden Agenten innerhalb unsers Verwaltungs-Bezirks, sowie auch außerhalb desselben vorzugsweise gültige und genügende Sicherheit bietende Ueberfahrts-Contracte vermittelt werden können.

Das interessirende Publicum wird daher wohlthun, sich Behufs Vermittelung von Ueberfahrts-Verträgen Behufs der Auswanderung nur den bezeichneten, resp. noch öffentlich bekannt zu machenden Agenturen zuzuwenden.

Minden, den 6. September 1852.

Dem Raseur Wilhelm Florenz Wagener zu Versmold ist die Erlaubniß zur Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie nach Anordnung approbirter Aerzte ertheilt worden. № 682. Personal-Chronik. 774. K. I

Minden, den 2. September 1852.

Die Handlung H. M. Wittgenstein in Bielefeld wird ihre Leinen-Waaren, welche dieselbe auf Bestellung und gegen Lohn weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Buchstaben H. M. W. führenden Stempel versehen. № 683. 3185. U. I.

Wir bringen dies hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 8. September 1852.

Digitized by Google

№ 684. 3164. U. I. Der Bürgermeister Körner zu Bielefeld ist von dem Vorsitze in der Kreis-Prüfungs-Commission zu Bielefeld für Handwerker entbunden, und an seiner Stelle der Bau-Inspector Fromme dortselbst zum Vorsitzenden der genannten Commission ernannt worden.

Minden, den 4. September 1852.

Bekanntmachungen.

№ 685. Das zwischen Stettin und Stockholm gegenwärtig alle 14 Tage einmal coursirende Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern" wird von jetzt ab aus jedem der beiden Häfen, anstatt Montag Mittags, erst Dienstag Morgens abgefertigt werden, und in diesem Jahre überhaupt nur noch folgende Fahrten verrichten:

Von Stettin:

am Dienstag den 7. September,
" " " 21. September,
" " " 5. October,
" " " 19. October.

Von Stockholm:

am Dienstag den 14. September,
" " " 28. September,
" " " 12. October.

Mit Beginn der Schifffahrtsperiode im nächsten Jahre wird neben dem Schwedischen Schiffe noch ein Preußisches Post-Dampfschiff in Fahrt treten, und wird dann die Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Art stattfinden, daß von beiden Orten wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt wird.

Berlin, den 4. September 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 686. Vom 1. September d. J. ab sind für den Preußischen internen Postverkehr folgende veränderte Bestimmungen in Kraft getreten:

Das Porto für vorschriftsmäßig aufgelieferte gedruckte Sendungen unter Kreuzband oder Schleife beträgt, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, im Preußischen Postbezirke künftig ohne Unterschied der Entfernung ½ Sgr. für je 1 Zoll-Loth (excl.). Für recommandirte Sendungen dieser Art kommt das Porto, außer der Recommandationsgebühr von 2 Sgr., nach demselben Satze zur Erhebung.

Digitized by Google

Für vorschriftsmäßig verpackte Sendungen von Waarenproben oder Mustern wird für je 2 Zoll-Loth (excl.) das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des 6fachen Briefportos, und nicht ferner, wie bisher, die Hälfte des gewöhnlichen Briefportos für die über 2 Loth schweren Sendungen, erhoben. Für recommandirte Proben-Sendungen gilt gleichfalls die vorstehende für recommandirte Kreuzband-Sendungen gegebene Vorschrift.

Für die Bestellung von Zeitungen und Journalen durch die Landbriefträger wird das Doppelte des für die Bestellung solcher Gegenstände im Orte der Post-Anstalt zu zahlenden Bestellgeldes berechnet, nämlich:

1) wenn die Zeitungen ꝛc. nur zwei- oder dreimal bestellt werden, 24 Sgr. für jedes Exemplar jährlich;
2) wenn solche mehrmals, aber nicht öfter, als einmal täglich bestellt werden, 1 Thlr. 10 Sgr. für jedes Exemplar jährlich;
3) wenn solche täglich zweimal bestellt werden, 2 Thlr. für jedes Exemplar jährlich;
4) für die Gesetzsammlung, die Amtsblätter und für solche periodische Schriften, welche wöchentlich nur einmal bestellt werden, jährlich 10 Sgr. für jedes Exemplar.

Das Bestellgeld für Zeitungen ist vierteljährlich im Voraus zu bezahlen.

An Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte oder zur Abgabe an den abholenden Adressaten für dieselbe Gebühr annehmen, welche für die Stadtpostbriefe festgesetzt worden ist.

Für die expresse Bestellung eines Packets bis zum Gewichte von 5 Pfund mit dem dazu gehörigen Briefe wird das Doppelte der Gebühr entrichtet, welche für die expresse Bestellung von Briefen gezahlt wird. Bei schwereren Sendungen wird nur die Adresse, nicht aber das Packet, durch den expressen Boten bestellt.

Die Bestellung von Packeten, so wie von Adressen zu Packeten, Geldscheinen und Scheinen zu recommandirten Briefen nach Orten, woselbst sich keine Postanstalt befindet, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, kann nicht ferner durch die Begleiter oder Postillone jener Posten, sondern lediglich durch die Landbriefträger erfolgen.

Für baare Einzahlungen betragen die Gebühren, welche außer dem Porto erhoben werden, für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr., als Minimum aber 1 Sgr.

Berlin, den 7. September 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 687. Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen, welche zur Zeit wöchentlich zweimal stattfinden, werden nach der Fahrt von Kopenhagen am Don-

Digitized by Google

nerstag den 30. September, und von Stettin am Sonnabend den 2. October d. J., nur einmal wöchentlich in folgender Weise fortbestehen:

aus Stettin: Freitag Mittags nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges;
in Kopenhagen: Sonnabend früh;

umgekehrt:

aus Kopenhagen: Dienstag Nachmittags;
in Stettin: Mittwoch Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den des Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Diese auf eine Fahrt wöchentlich beschränkte Verbindung mit Kopenhagen beginnt also von Stettin am Freitage den 8. October. — Der Schluß der diesjährigen Fahrten findet in der Weise statt, daß von Kopenhagen die letzte Abfertigung des Post-Dampfschiffes am Dienstag den 16. November, und von Stettin die letzte Abfertigung am Freitag den 19. November erfolgt.

Berlin, den 8. September 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Personal-Veränderungen bei der Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 688. Durch Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums ist der Intendantur-Referendarius Walter von der Intendantur des 6. zu der des 7. Armee-Corps versetzt, der Secretariats-Assistent Pahl bei der letzteren zum überzähligen Intendantur-Secretair befördert und der Proviant-Amts-Assistent Bernigau von Trier nach Düsseldorf versetzt.

Münster, den 3. September 1852.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 689. In Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. sind in der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

1,800,000 Thaler von der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848,
100,000 " " " Staats- " " " 1850,
und 240,000 " " " " " " " 1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. April 1853 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße Nr. 30, Parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung

Digitized by Google

(wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die dazu gehörigen 3 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die dazu gehörigen 6 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so sollen dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Covertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. sofort, unter Beifügung des Zins-Coupons Ser. I., Nr. 8, bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 4. September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

№ 690. Patente betr.

Dem Maschinen-Fabrikanten G. L. Lacreux zu Eupen ist unterm 19. August 1852 ein Patent

auf eine Vorspinn-Streichmaschine zur Verarbeitung von verschiedenartig gefärbter Wolle für geperlte und geflammte Garne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 197.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 9. December v. J. ertheilte Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohr-Maschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, ist erloschen. (cf. St. A. Nr. 197.)

Minden, den 24. August 1852.

Digitized by Google

№ 691. Patente betr. Das dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern unterm 3. Januar d. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten,

ist erloschen. (cf. St. A. Nr. 200.)

Minden, den 27. August 1852.

№ 692. Patente betr. Dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans zu Berlin ist unter dem 25. August 1852 ein Patent

auf eine Schneidemaschine für Flaschenkorke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 202.)

Minden, den 30. August 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 24. September 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 36. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 693.

Nr. 3631. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm.

Nr. 3632. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstedt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee.

Nr. 3633. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Fortdauer der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

Nr. 3634. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli, betreffend die Verlegung der Ober-Post-Direction für den Regierungs-Bezirk Merseburg von Merseburg nach Halle.

Nr. 3635. Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852.

Nr. 3636. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Witteuberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 21. August 1852.

Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. № 694. verordnen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die nach Art. 65. Litt. d. und e. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer annoch zu treffenden Bestimmun-

Digitized by Google

gen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres vom 7. August 1852 an, wie nachsteht, erlassen.

§. 2.

A. VII. B. Die Bezirke für die Wahl der im Art 65. unter d. aufgeführten Abgeordneten werden nach dem unter A. hier anliegenden Verzeichnisse, mit Ausschluß der in dem unter B. anliegenden Verzeichnisse benannten Städte, gebildet.

§. 3.

In jedem Wahlbezirke (§. 2.) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4.

In jedem Wahlbezirke haben, in der nach §. 3. zu berechnenden Zahl, diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten directen Steuern zahlen.

§. 5.

Als Einwohner des Bezirks (§. 4.) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Betrage der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, in welchem er für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6.

Bei Ermittelung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maaßgebend (§. 4.). Zahlen mehrere Personen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Betrag zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

§. 7.

Uebersteigt, weil mehrere der Höchstbesteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Anzahl der Hochbesteuerten die nach §. 3. in dem Wahlbezirke zulässige Zahl der Wähler, so hat derjenige unter den gleich hoch Besteuerten den Vorzug, welcher an Grundsteuer, oder, ist auch diese gleich, an Klassen- oder klassifizirter Einkommensteuer den höheren Betrag zahlt, oder, Falls auch danach die Entscheidung nicht getroffen werden könnte, der den Jahren nach Aeltere.

§. 8.

Die für jeden Wahlbezirk nach §§. 4. und 5. aufgestellte Wählerliste ist in demselben unter Bestimmung einer Frist zu etwanigen Reclamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Der Tag der Wahl ist durch den Minister des Innern, der Wahlkommissar, sowie der Ort der Wahl, durch den Oberpräsidenten zu bestimmen.

§. 10.

Die Wähler können sich in den Wahlterminen durch Andere nicht vertreten lassen.

Digitized by Google

§. 11.

In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Abstimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Annahme-Erklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Protest gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§. 12.

Die unter e. Art. 65. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgeführten dreißig Mitglieder der Ersten Kammer werden von den Gemeinde-Räthen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§. 13.

Wählbar (§. 12.) ist jeder Preuße, welcher

a) das 40ste Lebensjahr vollendet hat,
b) bereits fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat und
c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat und die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt.

§. 14.

Die Wahl findet an dem nämlichen Tage, an welchem die Wahl der neunzig Abgeordneten erfolgt (§. 9.) und unter Leitung eines vom Oberpräsidenten zu ernennenden Wahlcommissarius, sowie nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 11. statt.

§. 15.

In den Städten, in welchen die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen, in der Stadt Stralsund von dem bürgerschaftlichen Collegium.

Unser Staatsministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. August 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der Bezirke zur Wahl der nach Art. 65. Litt. d. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren neunzig Abgeordneten der Ersten Kammer.

VII. Provinz Westphalen.

1ster	Bezirk	umfaßt	die	Kreise:	Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle	wählt	2	Abgeordnete.
2.	"	"	"	"	Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, Warburg, Büren	"	2	"
3.	"	"	"	"	Lippstadt, Brilon, Wittgenstein, Siegen, Olpe, Meschede, Arnsberg . . .	"	2	"
4.	"	"	"	"	Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Iserlohn, Altena	"	2	"
5.	"	"	"	"	Tecklenburg, Münster, Warendorf, Beckum, Lüdinghausen	"	1	"
6.	"	"	"	"	Recklinghausen, Borken, Ahaus, Coesfeld, Steinfurt	"	2	"

B.

Verzeichniß

derjenigen Städte, von deren Gemeinderäthen die nach Art. 5. Litt. e. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren dreißig Abgeordnete der Ersten Kammer zu wählen sind.

Königsberg	wählt	zwei Abgeordnete.
Danzig	"	einen Abgeordneten.
Elbing	desgleichen.	
Posen	desgleichen.	
Berlin	wählt	drei Abgeordnete.
Potsdam	"	einen Abgeordneten.
Frankfurt	desgleichen.	
Brandenburg	desgleichen.	
Stettin	desgleichen.	
Stralsund	desgleichen.	
Breslau	wählt	zwei Abgeordnete.
Görlitz	"	einen Abgeordneten.

Digitized by Google

Magdeburg,	nebst den Vorstädten Neustadt und Sudenburg, wählt einen Abgeordneten,
Halle	desgleichen.
Erfurt	desgleichen.
Halberstadt	desgleichen.
Münster	desgleichen.
Cöln	wählt zwei Abgeordnete.
Düsseldorf	„ einen Abgeordneten.
Elberfeld	desgleichen.
Barmen	desgleichen.
Crefeld	desgleichen.
Coblenz	desgleichen.
Trier	desgleichen.
Aachen	desgleichen.

Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums.

Reglement

№ 695.

zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer.

§. 1.

Die Ermittelung und Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §§. 2 bis 7 der Verordnung vom 4. August d. J. ein Wahlrecht haben, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, von denen auch für die Wahlbezirke der Provinz die zu diesem Zwecke erforderlichen nähern Anordnungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden §§. 2. und 3., zu treffen sind.

§. 2.

Die zur Theilnahme an den in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen Berechtigten sind für jeden einzelnen Wahlbezirk zu ermitteln und in einer Wählerliste für denselben zusammenzustellen.

§. 3.

Bei dieser Ermittelung (§. 2.) bleiben außer Ansatz:

a. diejenigen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
b. ferner diejenigen, welchen eines der Erfordernisse fehlt, von denen in den §§. 4. und 5. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Befähigung zur Theilnahme an den Gemeindewahlen abhängig gemacht ist;
c. und diejenigen, welche in einer der in Beilage B. der Verordnung vom 4. August c. aufgeführten Städte einen Wohnsitz und in derselben für den Monat, in welchem die Wahl erfolgt, die klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen haben.

§. 4.

Die Wählerliste ist auf die von den Ober-Präsidenten zu bestimmende Art zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei der Wahl-Commissarius, sowie ein Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle, und der Wahlort zu bezeichnen, auch die Frist zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Wählerliste festzusetzen. Dergleichen Reklamationen sind schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei den Ober-Präsidenten anzubringen und von diesen, nebst ihrem Gutachten darüber, bei den Ministern des Innern und der Finanzen, bei deren Entscheidung es verbleibt, einzureichen.

§. 5.

Die Wählerlisten sind von dem Ober-Präsidenten mit dem Vermerke der Endgültigkeit zu versehen und den Wahl-Commissarien zu übersenden. Diese haben die darin aufgeführten Wähler einzeln, unter Angabe des Orts, des von dem Minister des Innern bestimmten Tages und der Stunde des Wahltermins, schriftlich einzuladen und die Behändigung der Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6.

Die Verhandlung in dem Wahltermine wird mit Verlesung der §§. 3. 10. 11. der Verordnung vom 4. August d. J., der §§. 6. bis 12. dieses Reglements und des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde eröffnet. Alsdann werden die Namen der Wähler vorgelesen.

Jeder nicht wahlberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlkommissarius und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7.

Der Wahlkommissarius ernennt aus der Mitte der Abwesenden zwei Wahlbeisitzer, beauftragt Einen derselben mit Führung des Protokolls und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 8.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wähler den Namen dessen nennt, dem er seine Stimme giebt. Der Protokollführer trägt den genannten Namen neben dem Namen des Wählers in die Wählerliste ein, wenn der Wähler nicht verlangt, selbst den Namen einzutragen.

§. 9.

Die Wahl erfolgt nach absolnter Stimmenmehrheit. Hat sich diese auf keinen Candidaten vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Digitized by Google

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich; so entscheidet das Loos, welcher von ihnen aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissarius zu ziehen.

§. 10.

Ist der Gewählte in der Versammlung gegenwärtig, so ist er zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern; lehnt er dieselbe ab oder ist die von ihm abgegebene Erklärung nach §. 11. der Verordnung vom 4. August d. J. als ablehnend zu betrachten oder ist der Gewählte nach Art. 68. der Verfassungs-Urkunde nicht wählbar, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 11.

Die im Wahltermine erforderlichen Entscheidungen hat der Wahlkommissarius mit den Wahlbeisitzern zu treffen und mit den Gründen in dem Wahlprotokolle verzeichnen zu lassen.

§. 12.

Nach Beendigung des Wahlgeschäfts ist das Wahlprotokoll in der Versammlung vorzulesen und nebst der Wählerliste von dem Wahlkommissarius, den Wahlbeisitzern und zweien der übrigen Wähler, sowie von dem Gewählten, falls er in der Versammlung sich befindet, zu unterschreiben.

§. 13.

Wenn der Gewählte im Wahltermine nicht anwesend, so ist er von dem Wahlkommissarius sofort von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme binnen einer bestimmten angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, gegen ihn sich zu erklären. Erfolgt binnen dieser Frist keine oder eine ablehnende Erklärung oder ergiebt sich, daß der Gewählte nicht wählbar ist, so hat der Wahlkommissarius ungesäumt eine Neuwahl nach den vorstehenden §§. 5. bis 12. zu veranlassen.

§. 14.

Der Wahlkommissarius hat das Wahlprotokoll nebst der Wählerliste und den sonstigen vermöge seines Auftrags gepflogenen Verhandlungen, gehörig geheftet, dem Ober-Präsidenten einzureichen, welcher sie nebst dem, was er zur Beurtheilung der Wählerliste und des Wahlgeschäfts sonst noch für erforderlich erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§. 15.

Behufs der Wahl der in den, Beilage B. der Verordnung vom 4. August d. J., verzeichneten Städten zu wählenden Abgeordneten, werden die Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeindevertretung durch den Wahlkommissarius auf die ortsübliche Weise eingeladen.

§. 16.

Für das Verfahren in und nach dem Wahltermine sind die Vorschriften der §§. 6. bis 14. auch hier maaßgebend, ausgenommen jedoch, daß anstatt der §§. 3.

Digitized by Google

10. und 11. der Verordnung vom 4. August d. J., des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde und der §§. 6. bis 12. dieses Reglements, die §§. 13. bis 15., 10. und 11. jener Verordnung und die §§. 16. und 6. bis 14. des Reglements bei Eröffnung des Wahltermins vorzulesen sind.

§. 17.

Die Wahl für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg erfolgt von den Gemeinderäthen dieser drei Gemeinden gemeinschaftlich nach den vorstehenden Vorschriften.

Berlin, den 30. August 1852.

Königliches Staats-Ministerium.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 696. Die Königliche Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in Betreff der Kündigungsfrist für die an die Paderbornsche Tilgungskasse abzutragenden Renten und Verloosung der Tilgungskassen-Obligationen auf Grund des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, §. 58. Nr. 7, und mit Bezug auf die Bestimmungen der §§. 6., 13. und 15. des Reglements für die Paderbornsche Tilgungskasse vom 8. August 1836 Folgendes bestimmt:

1) die Ausloosung der Tilgungskassen-Obligationen erfolgt von jetzt an halbjährlich in den Monaten Juni und December.

   Die Zahlung der im Juni ausgelooften Obligationen wird an dem zunächst folgenden 1. Januar, der im December ausgelooften aber an dem zunächst folgenden 1. Juli geleistet.

2) a. Kapitalzahlungen, durch welche die an die Tilgungskasse abzutragenden Renten ganz oder theilweise getilgt werden sollen, müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 30. Juni oder am 31. December geleistet werden.

   b. Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Capitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. Juni oder 31. December erfolgt wäre. Wird eine Zahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 30. Juni oder 31. December geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. December oder 30. Juni geleistet worden wäre.

   c. Der Rentenpflichtige ist gehalten, die zur Ablösung gekündigte Rente bis zu dem Tage zu entrichten, mit welchem die Capitalzahlung erfolgt (cfr. sub a.) oder als mit voller Wirkung erfolgt zu betrachten ist. (cfr. sub b.)

   d. Die

Digitized by Google

d. Die einmal erfolgte Kündigung des Capitals Seitens des Pflichtigen kann nicht zurückgenommen werden, vielmehr ist der gekündigte Capitalbetrag, wenn solcher in dem bestimmten Termine nicht eingezahlt wird, nebst den gesetzlichen Verzugszinsen, auf Grund der Kündigungs-Verhandlung nöthigenfalls durch Subhastation beizutreiben.

Münster, den 13. September 1852.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

№ 697. Der Pfarrer Burckhardt in Schermbeck ist zum zweiten Pfarrer an der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Altena, Diöcese Iserlohn, erwählt und berufen und als solcher von uns bestätigt worden. Münster, den 27. August 1852.

№ 698. Der bisherige Prediger, Rector Terberger in Tecklenburg, ist zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Flierich erwählt und berufen, und als solcher von bestätigt worden. Münster, den 31. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 699. 1405. D. Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Eichen versehen sind, die Eichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin declarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Propfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist. Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Minden.
IV. 15200.

Digitized by Google

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 8. September 1852.

№ 700. 2806. I. U. Pl.

In Ausführung der Beschlüsse der am 28. Juli v. J. in Herford stattgefundenen Versammlung zur Beförderung des Flachsbaues ist die unterzeichnete Commission eifrig bemühet gewesen, kleine Flachsbereitungs-Anstalten mit Anwendung der Irländischen Brech- u. s. g. Kaselowsky'schen Schwingmaschine hervorzurufen. Dieß ist ihr soweit gelungen, als die Anstalt in Oberbehme im Kreise Herford seit dem Frühjahre eröffnet und im unausgesetzten Betriebe gewesen ist. Eine zweite Anlage, die des Gutsbesitzers Bentrup im Amte Heepen wird in einigen Tagen in Betrieb kommen. Die Ausführung eines dritten Etablissements, bei Drewer im Amte Schildesche, ist gesichert und wird im Monat September ihre Wirksamkeit eröffnen können. Eine vierte Anlage in Großdornberg und eine fünfte in Werther werden vorbereitet und treten hoffentlich noch im bevorstehenden Herbste in's Leben.

Auf diese Weise ist der Anfang mit größeren Anlagen gemacht. Dieselben werden zwar nach Bedürfniß und soweit Unternehmer und Mittel dafür vorhanden sind, vermehrt werden. Sie sind aber auf einen größeren, eigentlich gewerblichen, Betrieb berechnet und ihre Vermehrung hat deßhalb und weil die Bedingungen für ihre Ausführung nicht überall zu finden sind, ihre Grenzen. Deßhalb und weil es wünschenswerth ist, neben der Maschinenarbeit in hiesiger Gegend auch die Handarbeit zu befördern, hat die unterzeichnete Commission die bewährtesten Hand-Werkzeuge zur Reinigung des Flachses ermittelt und

eine **Hand-Brechmaschine** und
eine **Hand-Schwingemaschine**

von auswärts, wo man große Sorgfalt auf die Flachsbereitung verwendet, bezogen.

Dieselben sind dem Flachsbereiter Ollerdissen Nr. 4. zu Uerentrup im Amte Dornberg durch die unterzeichnete Commission geschenkt und daselbst anzusehen.

Diese Handmaschinen, welche von Ollerdissen seit 4 Wochen unausgesetzt zur Flachsbereitung benutzt worden, sind von vortrefflicher Wirkung und eignen sich dieserhalb und weil sie nicht kostbar sind, wenig Raum erfordern und auf jedem Hofe aufgestellt werden können, ganz besonders für die hiesige Gegend.

Die Brechmaschine, ganz von Holz, ist 4½ Fuß hoch, 4 Fuß lang und 4 Fuß breit, erfordert einen Mann zum Drehen, ein Mädchen zum Vorlegen und ein zweites zum Abnehmen des Flachses. Sie bricht vollkommen 4 – 600 Pfund Flachsstengel, welche etwa 100 Pfund geschwungenen Flachs ergeben. Diese Maschine macht nicht nur die hier gebräuchlichen Bockemühlen ganz überflüssig, sondern sie hat vor denselben auch noch den Vorzug, daß sie das beim Stampfen in der Bockemühle gewöhnliche Verwirren der Halme und das Zusammenquetschen der Faser mit den Holztheilen vermeidet. Der auf denselben gebrochene Flachs reinigt sich daher leichter und lieferte bei einem Probeversuche fünf Prozent an geschwungenen Flachse mehr als in bisheriger Weise gebockter Flachs.

Die Schwingemaschine, von Holz mit eisernen Rädern, 7½ Fuß hoch,

Digitized by Google

4 Fuß lang und 7 Fuß breit, erfordert ein Mädchen zum Drehen und einen Mann zum Einlegen des Flachses, welcher das Mädchen zugleich durch Treten des Rades unterstützt. Auf dieser Maschine werden täglich 25 Pfund Flachs völlig rein geschwungen. Die belgische Handschwingerei liefert dagegen nur 6 — 8 Pfund, und das hier übliche Racken und Ribben ergiebt sogar nur 3 Pfund täglich. Der auf dieser Maschine geschwungene Flachs hechelt sich gut und ergiebt eine lange Heede.

Die Brechmaschine erfordert keine Uebung; dagegen setzt die Schwingemaschine einige, aber durch Uebung leicht zu erlernende, Geschicklichkeit voraus.

Der Zimmermeister Grothe in Bielefeld liefert eine Brechmaschine für 20 Thlr. und eine Schwingemaschine für 30 Thlr.

Durch Anwendung dieser beiden Maschinen wird die so lästige und Zeit raubende Arbeit der Flachsbereitung unglaublich erleichtert und durch dieselbe muß daher der Flachsbau sehr befördert werden. Die unterzeichnete Commission wünscht deßhalb angelegentlich, daß dieselben in hiesiger Gegend allgemein eingeführt und angewendet werden mögen. Es liegt im Interesse der Landwirthschaft, daß dieselben auf keiner größeren Besitzung fehlen.

Um dies zu erreichen, ist es zunächst erforderlich, daß die Landwirthe hiesiger Gegend und Andere, die sich für die Sache interessiren, sich mit diesen nützlichen Maschinen und ihrem Gebrauche bekannt machen.

Außerdem werden die Herren Beamten und Prediger, die Gemeindevorstände, Gewerbtreibenden und Alle, welche Beruf oder Interesse für Beförderung der Arbeit und des Erwerbes der Landbevölkerung haben, ersucht, der unterzeichneten Commission bei Einführung dieser Hand-Werkzeuge beizustehen, indem sie die Aufmerksamkeit darauf lenken und die Anwendung derselben empfehlen. Dieselbe wird, wo es nothwendig oder zweckmäßig erscheint, durch einen Beitrag zu den Anschaffungskosten ihre Unterstützung eintreten lassen.

In einer nahe bevorstehenden größeren Versammlung sollen diese Maschinen vorgestellt, ihr Gebrauch gezeigt werden. Ueberdieß ist der Flachsbereiter Ollerdissen verpflichtet, die Ansicht derselben zu gestatten und geneigt ihre Anwendung zu lehren. Bielefeld, am 20. Juli 1852.

Commission zur Verwaltung des Gnadenfonds zur Beförderung der Leinen-Manufactur.

Rud. Delius. G. Müller. E. A. Wittgenstein.
Theod. Tiemann. Hermann Delius.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die vorgenannte Commission, um die Einführung und Anwendung der gedachten Maschinen zu befördern, den Wunsch hegt, einigen Amtsbezirken der Kreise Bielefeld, Herford und Halle 1 Handbrechmaschine und 1 Handschwingemaschine zu schenken, unter der alleinigen Bedingung, daß die Maschinen in geeignete Hände, womöglich in die eines bedeutenden und einsichtsvollen Flachsproducenten gegeben werden, der sich verpflichtet:

1) die Maschinen anzuwenden

Digitized by Google

2) einen Arbeiter auf 8 oder 14 Tage zu dem Flachsbereiter Ollerdissen in Urentrup zu schicken, um sich auf der Schwingemaschine einzuüben, und daß dieß geschehen, durch eine Bescheinigung desselben nachzuweisen;

3) Andern zu gestatten, die Maschinen anzusehen und nachzumachen.

Wir finden uns veranlaßt, die möglichste Verbreitung und Ausdehnung dieser nützlichen Maschinen dringend zu empfehlen.

Minden, den 8. September 1852.

№ 701. 3059. U. I. Dem bisherigen Maurergesellen Joseph Düweke aus Brakel, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Minden, den 8. September 1852.

№ 702. 3074. U. I. Dem bisherigen Zimmergesellen Albert Meyer aus Ziesar, Regierungsbezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 8. September 1852.

№ 703. 3075. U. I. Dem Zimmergesellen Joseph Krull aus Bühne, Kreises Warburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Bühne behalten. Minden, den 9. September 1852.

№ 704. 3073. U. I. Dem Zimmer-Gesellen Hermann Berg aus Stralsund, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Minden, den 9. September 1852.

№ 705. 3223. U. I. Der Kaufmann Eduard Schmitz zu Salzkotten, Kreises Büren, hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt, und ist solche mit unserer Genehmigung dem Auctions-Commissarius Daniel Henze zu Salzkotten übertragen worden. Minden, den 10. September 1852.

№ 706. 2552. C. I. Dem vormaligen Lehrer Arendt zu Dielingen ist die commissarische Verwaltung des Amts Schnathorst, im Kreise Lübbecke, übertragen worden.

Minden, den 11. September 1852.

№ 707. Personal-Chronik. 1953. P. J. Der seitherige Regierungs-Rath in Coblenz, Herr Friedrich Constantin von Gaertner, ist zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten allhier ernannt, und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Minden, den 15. September 1852.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

№ 708. Personal-Chronik. 1506. II. b. Die durch Versetzung des bisherigen Forstaufsehers Schmidt erledigte Forstaufseherstelle zu Collerbeck, im Forstrevier Marienmünster, ist dem Kriegs-Reservejäger Fiege vom 1. October d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Minden, den 15. September 1852.

Minden, gedruckt bei J. G. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 1. October 1852.

Bekanntmachung des Königl. General-Commandos des VII. Armee-Corps und des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 709. Die theilweise Besetzung der Unteroffizier-Stellen in der Kriegs-Marine durch Ausländer betreffend.

Bei der fortschreitenden Entwickelung der Kriegs-Marine wird es unmöglich, die Unteroffizier-Stellen in derselben durchgehends mit geeigneten Inländern zu besetzen, so daß sich das dringende Bedürfniß herausstellt, diesem Mangel durch Heranziehung von dergleichen, vorerst nur auf Probe anzunehmenden Individuen aus dem Auslande abzuhelfen.

Zu diesem Zwecke haben des Königs Majestät auf den Antrag der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juli c. genehmigt, daß zur theilweisen Besetzung der unteren Chargen in der Kriegs-Marine vom Deck-Offizier abwärts, bis auf Weiteres auch Ausländer, die sich jedoch im Besitze von Heimathscheinen befinden müssen, auf ein- bis zweijährigen Probedienst angenommen werden dürfen, ohne daß dieselben nöthig haben, sich früher, als bei ihrem eventuellen definitiven Uebertritt in den diesseitigen Marine-Dienst, die Preußischen Unterthanen-Rechte zu erwerben.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Münster, den 4. September 1852.

Der kommandirende General des VII. Armee-Corps.
Für denselben:
Der Oberst u. Chef vom Generalstabe
v. Heister.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 710.

Der Pfarramts-Candidat Carl Friedrich August Brachmann aus Nordhausen ist dem Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde Brakel, Diöcese Paderborn, als Hülfsgeistlicher zugeordnet und mit der Verrichtung der pfarramtlichen Geschäfte in Driburg und Umgegend beauftragt, auch in dieser Eigenschaft bereits am 27. November 1850, nach Empfang der Ordination, verpflichtet worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 28. August 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 711. Die bei der diesjährigen Prüfung im evangelischen Seminar zu Soest für wahlfähig erklärten Schulamts-Candidaten betreffend.

Auf Grund der am 10. bis 12., sowie am 16. bis 18. v. M. im evangelischen Seminar in Soest abgehaltenen Prüfung sind

a. folgende Seminaristen für wahlfähig zu Elementar-Schulstellen erklärt worden:

1) Diedrich Bergerhoff aus Werne, Kreis Bochum;
2) Julius Frey aus Soest, Kreis Soest;
3) August Gördel aus Anholt, Kreis Borken;
4) August Gröpper aus Uentrop, Kreis Hamm;
5) Carl Koehler aus Ferndorf, Kreis Siegen;
6) Heinrich Krüger aus Soest, Kreis Soest;
7) Carl Kuhlo aus Bielefeld, Kreis Bielefeld;
8) Diedrich Kühle aus Lohne, Kreis Soest;
9) Friedrich Neuschmidt aus Dellwig, Kreis Hamm;
10) Caspar Schürhoff aus Ruploh, Kreis Soest;
11) Franz Vogel aus Ostönnen, Kreis Soest;
12) Heinrich Vollmer aus Neuenrade, Kreis Altena;
13) Heinrich Wilhelm aus Wilnsdorf, Kreis Siegen;
14) Eduard Zimmermann aus Reflingsen, Kreis Iserlohn;

und haben unter diesen die sub 2, 4, 6, 7, 8, 11 und 12 genannten ihre Befähigung zum vorbereitenden Unterrichte taubstummer Kinder nachgewiesen;

b. ist der nachgeprüfte Lehrer

Ludwig Bohwinkel aus Oberberg, Kreis Hamm,

definitiv anstellungsfähig befunden;

c. haben die jüdischen Schulamts-Bewerber

1) David Bordy aus Deberzisch bei Prag;
2) Joel Goldberg aus Altena, Kreis Altena;
3) Isaak Hagedorn aus Giershagen, Kreis Brilon;
4) Philipp Leeser aus Kerpen, Kreis Bergheim, Reg.-Bezirk Cöln;
5) Heinemann Meister aus Ossendorf, Kreis Warburg;
6) Alexander Schöndorf aus Brilon, Kreis Brilon

das Zeugniß der Wählbarkeit für eine jüdische Elementarschule erhalten, und sind

d. der Pfarramts-Candidat H. Freise aus Hörter und der Hauslehrer Adolph Schütz aus Meschede

für befähigt erachtet worden, einer Rektoratschule vorzustehen, sowie

e. Wilhelm Günnemann aus Dortmund und Heinrich Evers aus Soest

als Lehrer einer Rektoratschule;

f. Emilie Koch aus Münster und Marie Huffelmann aus Neuenrade

als Lehrerinnen an einer höheren Töchterschule

endlich auch

g. Franz Strathmann aus Brackwede und Joseph Wallbaum aus Rietberg

Digitized by Google

zur Ertheilung von Unterricht in der französischen und englischen Sprache — befähigt erkannt wurden.

Die Leistungen der Geprüften sub a. bis c. in den einzelnen Lehrfächern sind aus den ihnen mit den Zeugnissen übergebenen Auszügen und den Prüfungs-Verhandlungen näher zu ersehen.

Münster, den 7. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 712. Die Ausreichung der Zinscupons, Serie II. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr. 2317. II. h.

Die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. October 1852 bis dahin 1856 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den convertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 an die außerhalb Berlins wohnenden Inhaber solcher Schuld-Verschreibungen, soll durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Cassen (ohne Mitwirkung der Unterkassen) statt finden. Wir fordern daher die Besitzer solcher Schuldverschreibungen auf, letztere, jedoch ohne Zins-Coupons, der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse einzureichen, und zwar unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten, mit deutlicher Namens-Unterschrift, Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisses, in welchem die Obligationen nach den Appoints und Littern und Nummern speciell aufgeführt, und mit dem Capitalbetrage aufsummirt sind. Die Versendung der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Cassen geschieht im Inlande portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

Mit der Annahme von Obligationen an persönlich Einliefernde kann unsere Haupt-Casse sich nur in den Vormittagsstunden befassen. Das eine Exemplar des eingereichten Verzeichnisses erhält der Einsender mit der Bescheinigung über die Einlieferung der Schuldverschreibungen versehen zurück. Diese Bescheinigungen haben nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Montzheimer, Haupt-Cassirer Tilly, Haupt-Controlleur von Stephani, und dem mit der Führung der Gegen-Controlle beauftragten Regierungs-Secretair Suermann unterzeichnet sind. Die Aushändigung der mit den neuen Coupons begleiteten Obligationen erfolgt demnächst nur gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigungen, welche daher sorgfältig aufzubewahren sind. Sollte der Fall eintreten, daß Eigenthümer von Obligationen diese letzteren nicht innerhalb 3 Monaten nach deren Einreichung bei der Haupt-Casse zurückerhalten, so ist uns hiervon sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls die Eigenthümer sich selbst die Weitläuftigkeiten beizumessen haben, welche denselben aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsen möchten. Weder die Controlle der Staats-Papiere noch die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden kann sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle derartigen Anträge unberücksichtigt bleiben; indessen ist es den Interessenten gestattet, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte zu Berlin bei dem Annahme-Büreau der Controlle der Staats-Papiere präsentiren zu lassen. Minden, den 22. September 1852.

Digitized by Google

№ 713. 2011. L. I. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14. Januar c. -- Amtsblatt pro 1852 Seite 21 — bringen wir nachstehend die Nachweisung der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Commandos zur öffentlichen Kenntniß.

Armee-Corps.	Standquartier des General-Commandos.	Linien-Infanter.-Brigade.	Standquartier	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
1tes	Königsberg i. P.	1te	Königsberg i. P.	1tes	1tes (Königsberg i. Pr.)	Königsberg
					2tes (Wehlau)	Wehlau
					3tes (Tilsit)	Tilsit
				33. Inf.-Reg.	Landw. Bat. Bartenstein	Bartenstein
		2te	Königsberg i. P.	3. Landw.-Reg.	1tes (Insterburg)	Insterburg
					2tes (Gumbinnen)	Gumbinnen
					3tes (Angerburg)	Angerburg
				34. Inf.-Reg.	Landw. Bat. (Ortelsburg)	Ortelsburg
		3te	Danzig	4. Landw.-Reg.	1tes (Osterode)	Osterode
					2tes (Preuß. Holland)	Preuß. Holland
					3tes (Graudenz)	Graudenz
		4te	Danzig	5tes	1tes (Danzig)	Danzig
					2tes (Marienburg)	Marienburg
					3tes (Preuß. Stargard)	Pr. Stargard
2tes	Stettin	5te	Stettin	2tes	1tes (Stettin)	Stettin
					2tes (Stralsund)	Stralsund
					3tes (Anclam)	Anclam
		6te	Stettin	9tes	1tes (Stargard)	Stargard
					2tes (Cöslin)	Cöslin
					3tes (Schievelbein)	Schievelbein
		7te	Bromberg	14tes	1tes (Gnesen)	Gnesen
					2tes (Bromberg)	Bromberg
					3tes (Schneidemühl)	Schneidemühl
		8te	Bromberg	21tes	1tes (Conitz)	Conitz
					2tes (Stolpe)	Stolpe
					3tes (Neustettin)	Neu Stettin
3tes	Berlin	9te	Frankfurt a. O.	8tes	1tes (Frankfurt a. O.)	Frankfurt a. O.
					2tes (Soldin)	Soldin
					3tes (Landsberg a. W.)	Landsberg a. W.
		10te	Frankfurt a. O.	12tes	1tes (Crossen)	Crossen
					2tes (Spremberg)	Spremberg
					3tes (Sorau)	Sorau
		11te	Berlin	20tes	1tes (Spandau)	Berlin
					2tes (Treuenbritzen)	Treuenbritzen
					3tes (Königs Wusterhausen)	Berlin
				35. Inf.-Reg.	Landw. Bat. (Wriezen)	Wriezen
		12te	Brandenburg	24. Lndw.-Reg.	1tes (Ruppin)	Neu Ruppin
					2tes (Prenzlau)	Prenzlau
					3tes (Havelberg)	Havelberg

Digitized by Google

Armee-Corps.	Standquartier	Linien-Infantr.-Brigade.	Standquartier	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
4tes	Magdeburg	13te	Magdeburg	26tes	1tes (Stendal)	Stendal
					2tes (Burg)	Burg
					3tes (Neuhaldesleben)	Neuhaldesleben
		14te	Magdeburg	27tes	1tes (Halberstadt)	Halberstadt
					2tes (Halle)	Halle
					3tes (Aschersleben)	Aschersleben
		15te	Erfurt	31tes	1tes (Erfurt)	Erfurt
					2tes (Mühlhausen)	Mühlhausen
					3tes (Sangershausen)	Sangershausen
		16te	Erfurt	32tes	1tes (Merseburg)	Merseburg
					2tes (Torgau)	Torgau
					3tes (Naumburg)	Naumburg
5tes	Posen	17te	Glogau	6tes	1tes (Görlitz)	Görlitz
					2tes (Freystadt)	Freystadt
					3tes (Glogau)	Glogau
		18te	Glogau	7tes	1tes (Jauer)	Jauer
					2tes (Hirschberg)	Hirschberg
					3tes (Löwenberg)	Löwenberg
		19te	Posen	18tes	1tes (Posen)	Posen
					2tes (Samter)	Samter
					3tes (Unruhstadt)	Unruhstadt
		20te	Posen	19tes	1tes (Poln. Lissa)	Poln. Lissa
					2tes (Schrimm)	Schrimm
					3tes (Krotoczin)	Krotoczin
6tes	Breslau	21te	Breslau	10tes	1tes (Breslau)	Breslau
					2tes (Oels)	Oels
					3tes (Schweidnitz)	Schweidnitz
				38. Inf.-Reg.	Landw. Bat. (Wohlau)	Wohlau
		22te	Breslau	11. Lndw.-Reg.	1tes (Glatz)	Glatz
					2tes (Brieg)	Brieg
					3tes (Münsterberg)	Münsterberg
		23te	Neiße	22tes	1tes (Gleiwitz)	Gleiwitz
					2tes (Cosel)	Cosel
					3tes (Ratibor)	Ratibor
		24te	Neiße	23tes	1tes (Neiße)	Neisse
					2tes (Gr. Strehlitz)	Gr. Strehlitz
					3tes (Oppeln)	Oppeln

Digitized by Google

Armee-Corps.	Standquartier des General-Commandos.	Linien-Infantr.-Brigade.	Standquartier	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
7tes	Münster	25te	Münster	13tes	1tes (Münster)	Münster
					2tes (Borken)	Borken
					3tes (Warendorf)	Warendorf
		26te	Münster	15tes	1tes (Minden)	Minden
					2tes (Paderborn)	Paderborn
					3tes (Bielefeld)	Bielefeld
		27te	Düsseldorf	16tes	1tes (Soest)	Soest
					2tes (Iserlohn)	Iserlohn
					3tes (Meschede)	Meschede
				37. Inf.-Reg.	Landw. Bat. (Attendorn)	Attendorn
		28te	Düsseldorf	17. Lndw.-Reg.	1tes (Wesel)	Wesel
					2tes (Düsseldorf)	Düsseldorf
					3tes (Geldern)	Geldern
				36. Inf.-Reg.	Landw. Bat. (Essen)	Essen
				39. " "	" " (Neuß)	Neuß
				40. " "	" " (Gräfrath)	Gräfrath
8tes	Coblenz	29te	Cöln	25. Lndw.-Reg.	1tes (Aachen)	Aachen
					2tes (Jülich)	Jülich
					3tes (Malmedey)	Malmedey
		30te	Cöln	28tes	1tes (Cöln)	Cöln
					2tes (Brühl)	Brühl
					3tes (Siegburg)	Siegburg
		31te	Trier	29tes	1tes (Neuwied)	Neuwied
					2tes (Andernach)	Andernach
					3tes (Simmern)	Simmern
		32te	Trier	30tes	1tes (Trier)	Trier
					2tes (Saarlouis)	Saarlouis
					3tes (Trier)	Trier

Minden, den 18. September 1852.

№ 714. 2645. P. I. Bei einer kürzlich stattgehabten Feuersbrunst haben sich die für den Kreis Minden bestehenden zusätzlichen Bestimmungen zu der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. November 1841 als nicht in jeder Beziehung ausreichend ergeben. Wir finden uns daher veranlaßt, auf Grund der §§. 11. und 6. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den genannten Kreis nachstehende Polizei-Verordnung zu erlassen.

1) Jede Gemeinde, welche nach dem Zusatze zum §. 62. a. a. Orte zwei oder mehr Wasserkübel anzuschaffen verpflichtet ist, hat unverzüglich und binnen längstens 3 Monaten eines derselben auf Räder setzten zu lassen.

2) Bei ausbrechendem Feuer hat jede Gemeinde, welche nicht über eine Meile

Digitized by Google

von der Brandstelle entfernt ist, außer der Feuerspritze (§. 79.) auch ein Wasserkübel, und zwar vorzugsweise ein auf Rädern stehendes (Nr. 1.) nach derselben zu senden.

3) Jeder eine Feuerspritze oder ein Wasserkübel nach der Brandstelle fahrende Fuhrmann ist verpflichtet, diese Löschgeräthschaften ohne allen Aufenthalt und so schnell, als dies die Umstände irgend gestatten, nach dem Bestimmungsorte zu schaffen.

4) Für die Ausführung der Bestimmungen ad 1 und 2 sind die betreffenden Gemeinde-Beamten verantwortlich.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften ad 3 dagegen wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Minden, den 17. September 1852.

Die bisherige Forst-Schutzbeamtenstelle zu Altenheerse, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist zu einer Försterstelle erhoben, und solche dem von Collerbeck dorthin versetzten, zum Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Schmidt vom 1. October d. J. ab übertragen worden. Minden, den 15. September 1852.

№ 715. Personal-Chronik. 1505. d. II.

Bekanntmachungen.

Vom 1. October d. J. an wird in Folge einer Verbindung zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine unmittelbare Post-Verbindung zwischen Deutschland und Amerika hergestellt werden. Der directe Postverkehr erstreckt sich vorläufig nur auf Briefe und Zeitungen (unter Band), welche nach den Vereinigten Staaten selbst bestimmt sind, oder in denselben aufgeliefert werden. № 716.

Die Auslieferung dieser Gegenstände erfolgt durch das ambulante Post-Büreau der Route zwischen Cöln und Verviers und die Post-Aemter in New-York und Boston in verschlossenen Briefpacketen. Es werden daher künftig alle Briefe und Zeitungen (unter Band) nach den Vereinigten Staaten Preußischer Seits der neuen Route zugeführt werden, insofern auf den Adressen vom Absender ein anderer Speditionsweg nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist. Die übrigen Speditions-Routen (über Hamburg, Bremen, Frankreich, England ꝛc.) werden, sobald der Absender dieses durch einen Vermerk auf der Adresse besonders verlangt, nach wie vor benutzt.

Das Porto für die Briefe aus Preußen (und den übrigen Deutschen Post-Vereins-Staaten) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und umgekehrt, via Cöln und Aachen, kann nach Belieben des Absenders entweder am Aufgabe-Orte entrichtet werden, oder dem Adressaten zur Last fallen; eine theilweise Frankirung ist jedoch unzulässig.

Das Gesammt-Porto vom Absendungs- bis zum Bestimmungs-Orte beträgt für den einfachen Brief bis zum Gewichte von 1 Zoll-Loth (excl.) 13 Sgr. und steigt nach dem Gewichte in folgender Weise:

von 1 bis 2 Loth excl.	26 Sgr.
von 2 bis 4 Loth excl.	52 Sgr.
von 4 bis 6 Loth excl.	78 Sgr.

u. s. w. für je 2 Loth Mehrgewicht 26 Sgr. mehr. Hierbei wird ½ Amerikanische Unze einem Loth gleich gerechnet.

Digitized by Google

Eine Recommandation der Briefe kann nur bis zur Preußischen Ausgangsgrenze stattfinden. Für dergleichen recommandirte Briefe, welche gleichwohl bis zum Bestimmungsort frankirt werden müssen, ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. zu entrichten. Sendungen von Waarenproben und Mustern unterliegen dem gewöhnlichen Briefporto.

Zeitungen unter Band müssen stets bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden und unterliegen einem Gesammt-Porto von 2½ Sgr. für jede einzelne Zeitung, welche das Gewicht von 4 Loth nicht übersteigt.

Andere gedruckte Gegenstände als Preis-Courante ꝛc. unter Band, werden gegen ermäßigtes Porto vorläufig nicht befördert. Berlin, den 16. September 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 717. Der Bekanntmachung vom 17. Juli d. J. zufolge, können Packete ꝛc. aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preußischen Posten bedienen nach Belgien, dem nördlichen Frankreich, nach Großbritannien ꝛc. et. v. v. auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zollabfertigung darbieten, befördert werden, und zwar: nach Belgien und Frankreich

„Packet-, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4′ Rheinl.;

nach Großbritannien und Irland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno. Civita-Vechia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel ꝛc.

Proben-Packete."

Mit Bezugnahme auf diese Bekanntmachung wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß nach den letztgedachten Ländern und Orten außer Proben-Packeten, die ohne Einschränkung des Gewichts und Umfangs Beförderung erhalten, auch Bücher und Druckſachen bis zum Gewichte von 10 Kilogramm (20 Pfund), ferner Gegenstände in kleinen Quantitäten, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten und nicht zum Verkauf bestimmt sind, sowie Waaren-Packete bis zum Werth von 5 L. Str. (33 Thlr.) zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 17. September 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 718. Bei der Personen-Post zwischen Beverungen und Warburg findet von jetzt ab außer in denjenigen Orten, welche in meiner Bekanntmachung vom 21. Februar 1851 namhaft gemacht sind, bei dem Gute Riepen, 1 Meile von Warburg und 1 Meile von Borgentreich entfernt, die Aufnahme von Personen, welche sich daselbst zur Mitreise melden, statt. Minden, den 16. September 1852.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath Petersson.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 4. October 1852.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 719. Nachdem die Legislatur-Periode der zweiten Kammer mit dem 7. August d. J. abgelaufen und hierdurch die Neuwahl derselben erforderlich geworden ist, hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§. 17. und 28. der, nebst dem Wahl-Reglement vom 31. Mai 1849, nachstehend abgedruckten Verordnung vom 30. ejusd., betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am 25. (fünfundzwanzigsten) October und die Wahl der Abgeordneten am 3. November d. J. vorgenommen werden soll, was ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Wahlorte und Wahlkommissarien gleichfalls binnen Kurzem erfolgen wird. Minden, den 3. October 1852.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zur bringen sind:

Digitized by Google

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt,

Digitized by Google

und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Classensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirecten eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Classensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Classensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Classensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Classensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenegen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Classensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler

Digitized by Google

(Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissair oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwalbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neu zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahl-Vorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

Digitized by Google

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Simmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Digitized by Google

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung,)

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann

Digitized by Google

derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit

Digitized by Google

dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wählmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Ptotocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

Digitized by Google

§. 19.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der Aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein; wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen

Digitized by Google

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. v. Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 720.

Im Bereiche des katholischen Kirchspiels Böhle im Kreise Hagen, haben sich vor einigen Jahren die Evangelischen zu einer Gemeinde vereinigt, und durch die Gnade Sr. Majestät des Königs und die Mitwirkung des Gustav-Adolphs-Vereins ist in Böhle ein evangelischer Pfarrer angestellt und ein evangelisches Kirchen- und Schulsystem gegründet worden. Es fehlt der Gemeinde jedoch noch an den erforderlichen Locale, die in einer dem Bedürfniß und der Zweckmäßigkeit entsprechenden Weise miethsweise nicht beschafft werden können.

Der Gottesdienst wird in einem elenden Stübchen, welches zugleich als Schullocal dient, abgehalten, Alles was auf die Heiligkeit der darin vorzunehmenden gottesdienstlichen Handlungen hindeuten könnte, geht dem Locale ab, zu dem liegt es am äußersten Ende der Gemeinde. Der Pfarrer, der zugleich die Lehrerstelle mit versieht, ist genöthigt, weit entfernt von dem Kirchen- und Schul-Locale zu wohnen.

Die Gemeinde wünscht daher lebhaft, dem vorhandenen Bedürfniß durch Beschaffung eines würdigen gottesdienstlichen, sowie eines entsprechenden Schul-Locals und einer zweckmäßigen Pfarrwohnung abzuhelfen. Ihre Mittel reichen dazu nicht aus, denn es ist, um zum Ziele zu gelangen, ein Kostenaufwand von etwa 4000 Thlr. erforderlich. Die Gemeinde zählt wenig über 200 Seelen, nur 45 selbstständige Mitglieder, und besteht meistens aus armen Tagelöhnern.

Mit Rücksicht auf die obwaltenden sonstigen berücksichtigungswerthen Umstände ist daher von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf den Antrag des evangelischen Ober-Kirchen-Raths eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz und Westphalens bewilligt worden.

Wegen Abhaltung der Collecte in der hiesigen Provinz wird von den Königlichen Regierungen das Erforderliche angeordnet werden.

Münster, den 11. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 721.

Der Privat-Secretair Heering hierselbst hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt, und ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Hölscher hierselbst übertragen worden. Minden, den 16. September 1852. 3266. U. I.

Digitized by Google

№ 722. 3307. U. I. Der Privatsecretair Schumacher zu Rehme ist in Gemäßheit des Reglements vom 15. August 1848 zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für den Polizeibezirk des Kreis-Amts Rehme, nämlich für die Gemeinden Rehme, Niederberen, Dehme, Eidinghausen, Werste, Vollmerdingsen und Wulferdingsen ernannt worden.

Minden, den 16. September 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 723. Durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 13. d. M. ist der bisherige Gerichts-Assessor Karl Rudolph Theophil Mindel zum Rechts-Anwalt bei den Gerichtsbehörden des Kreises Wiedenbrück mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Rietberg und mit der Beschränkung, daß er beim Auftreten bei den Gerichtsbehörden zu Wiedenbrück und Rheda keinen Anspruch auf Reisekosten machen darf, ernannt und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Paderborn bestellt worden.

Paderborn, den 17. September 1852.

Bekanntmachungen.

№ 724. Patente betr. Dem Mühlenbesitzer Friedrich Baehr zu Atterwasch bei Guben ist unterm 6. September 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Säemaschine zum Aussäen von Nadelholzsaamen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 213.)

Minden, den 11. September 1852.

№ 725. Patente betr. Dem Schlossermeister H. F. Eckert in Berlin ist unterm 15. September 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zum Stellen der Sohle an Pflügen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 221.)

Minden, den 20. September 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Brunn.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 8. October 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3637. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. № 726.

Nr. 3638. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. August 1852, betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst dem Vertrage vom 24/25. Juni 1852 wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat.

Nr. 3639. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1852, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn."

Nr. 3640. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1852 nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Canals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3641. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Actien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Straußberg nach Prötzel.

Nr. 3642. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Vietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Vietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungsbezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgrenze.

Digitized by Google

Nr. 3643. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben.

Nr. 3644. Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 5. Januar 1836. Vom 1. September 1852.

Nr. 3645. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Publication der Gesetze in den Hohenzollerschen Landen, die Einführung eines besondern Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes daselbst.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 727. Der bisherige Privatdocent und practische Arzt Dr. Karsch ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Königlichen Academie hierselbst für das Fach der beschreibenden Naturwissenschaften ernannt worden.

Münster, den 19. September 1852.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 728. Personal-Chronik. An dem Gymnasium zu Herford ist der zweite ordentliche Lehrer Wehner in die erste ordentliche Lehrerstelle eingerückt und die Wahl des Candidaten des höheren Schulamtes Dr. Ferdinand Julius Maerker zum zweiten ordentlichen Lehrer bestätigt. Münster, den 23. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 729. 2085. P. J. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. d. M. bringe ich nachstehend die im diesseitigen Regierungs-Bezirke Behufs der Abgeordneten-Wahlen zur 2ten Kammer gebildeten Wahlbezirke, die Anzahl der darin zu wählenden Abgeordneten, die Namen der ernannten Wahl-Commissarien und die Wahlorte zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

№ der Wahlbezirke.	Bestandtheile der Wahlbezirke von den Kreisen.	Städten, Aemtern und Landgemeinden.	Bevölkerung im Einzelnen.	Ganzen.	Namen der Wahl-Commissarien.	Namen der Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Minden	sämmtliche mit Ausschluß des Amts Rehme und der Gemeinden Eidinghausen u. Werfte	56147		Landrath, Kammerherr Freiherr von Schlotheim	Minden	2
	Lübbecke	Lübbecke (Stadt)	2750				
		Gehlenbeck (Amt)	5526				
		Rahden »	9669				
		Wehdem »	4371				
		Dielingen »	3547				
		Levern »	4664				
		Alswede »	4445	91122			
2	Herford	sämmtliche	67448		Landrath v. Borries	Herford	2
	Lübbecke	Schnathorst (Amt)	5171				
		Blasheim »	2986				
		Holzhausen »	1386				
		Börninghausen »	1286				
		Oldendorf »	3539				
	Minden	Rehme »	3719				
		Eidinghausen (Gemeinde)	920				
		Werfte »	835	87290			
3	Bielefeld	sämmtliche	47477		Landrath v. Ditfurth.	Bielefeld	2
	Halle	sämmtliche	31795				
	Wiedenbrück	Gütersloh (Stadt)	3072				
		Gütersloh (Amt)	2831				
		Rheda »	2932				
		Herzebrock »	2442				
		Clarholz »	2664	93213			
4	Paderborn	sämmtliche	34961		Landrath Grasso	Paderborn	2
	Wiedenbrück	Wiedenbrück (Stadt)	2693				
		Rietberg (Amt)	8925				
		Verl »	7144				
		Reckenberg »	6214				
	Büren	sämmtliche mit Ausschluß des Amts Lichtenau	32783	92720			
5	Büren	Lichtenau (Amt)	5770		Landrath v. Metternich	Brakel	2
	Warburg	sämmtliche	33596				
	Höxter	sämmtliche	51860	91226			
		Summa	....	455571	.....	.....	10

Minden, den 5. October 1852.

Der Regierungs-Präsident v. Borries.

Digitized by Google

№ 730. Den Handel mit Giften ꝛc. betr. 625. K. P. I.

Wiederholt vorgekommene Vergiftungen sind zum Theil durch Fahrlässigkeiten der, mit Nahrungsmitteln, Gewürzen, Farbewaaren u. s. w. Handeltreibenden, Theils aber auch durch gesetzwidriges Freihalten und Verkaufen von Giften veranlaßt worden. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches §. 345. sub Nr. 2 und 4, nach welchen

> wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift verkauft oder sonst an Andere überläßt, sowie derjenige, welcher bei der Aufbewahrung von Giftwaaren oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung derselben die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt,

mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft werden soll, in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß zu den Giften im Sinne des Gesetzes nicht allein die in den Anlagen B. und C. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. October 1836 resp. des Reglements vom 16. September ejusd. (G. S. 1837, Nr. 7) mit aufgeführten Gifte, sondern auch die aus denselben bereiteten Präparate und Farben, namentlich die arsenikhaltigen Kupferkalke — das Schweinfurter-, Scheelsche-, Neuwieder-Grün und alle sonstigen giftigen Präparate — zu rechnen sind.

Die Erlaubniß zum Handel mit Giftwaaren ist nach §. 49. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande, unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit über die Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Nachsuchenden bei dem betreffenden Landraths-Amte in Antrag zu bringen.

Wenn die Conzession ertheilt worden, sind Nichtapotheker

a) in Betreff der Aufbewahrung — in besondern, von den übrigen Waaren, insbesondere die Consumtibilien entfernten Behältnissen und Verschlägen,
b) der Verabfolgung, — gegen Giftscheine, über welche Controle zu führen ist, —
c) der Verpackung und sorgfältigen Bezeichnung, sowie
d) der zum Dispensiren der Gifte allein zu benutzenden besonderen Utensilien an Waagen, Gewichten, Löffeln, Pulverkapseln u. s. w.

nach §. 7. der Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10. Dezember 1800 und Nr. 6 des Reglements vom 16. September 1836 denselben gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, wie die Apotheker.

Indem wir schließlich noch in Betreff der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben, Anstreichen von Zimmern, Bedrucken von Fensterrouleaux ꝛc. auf unsere Polizei-Verordnungen vom 3. Februar 1848 (Amts-Blatt S. 42) und vom 18. Mai 1850 (Amtsblatt S. 137), sowie in Betreff des Haltens arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge auf die Polizei-Verordnung vom 21. März 1851 (Amtsblatt S. 90) aufmerksam machen, weisen wir hierdurch alle Orts- und Medizinal-Polizeibehörden unsers Bezirks wiederholt an, die strenge Beobachtung sämmtlicher vorallegirten Bestimmungen auf das Sorgfältigste zu überwachen, jeden Uebertreter derselben zur gesetzlichen Strafe zu ziehen und sich der ihnen nach dem

Digitized by Google

Reglement vom 16. September 1836 Nr. 6 sowie nach den Amtsblattsbekanntmachungen vom 21. Februar 1830 (Amtsblatt Seite 81) vom 2. December 1837 (Amtsblatt Seite 399) und vom 14. März 1844 (Amtsblatt Seite 98) obliegenden Verpflichtung zur Revision der Vorräthe der Kaufleute, die mit Material-Waaren handeln, auf das Gewissenhafteste zu unterziehen.

Minden, den 17. September 1852.

№ 731. Der Schmiedegeselle Ernst Fleer zu Herford hat am 5. Juli c. den Schuhmachergesellen Carl Friedrich Welfert aus Kahlau muthvoll vom Ertrinken gerettet. 2052. L. I.

Wir nehmen Veranlassung, diese lobenswerthe That hiermit öffentlich anzuerkennen und bemerken, daß dem ꝛc. Fleer hierfür von dem Königlichen Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille verliehen worden ist.

Minden, den 27. September 1852.

№ 732. Dem Maurergesellen Carl Lange aus Levern, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. 3365. U. I.

Derselbe wird in Petershagen seinen Wohnsitz nehmen.

Minden, den 27. September 1852.

№ 733. Bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Anneburg, hat sich der Herr Kriegs-Minister veranlaßt gesehen, anzuordnen, daß künftighin vom 1. October d. J. ab die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direct an das allgemeine Kriegs-Departement, sondern an die Intendantur desjenigen Bezirks gerichtet werden, in welchem sich die Bittsteller befinden. 2074. L. I.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sich demnach die Eingesessenen des diesseitigen Regierungs-Bezirks mit den desfallsigen Anträgen an die Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster zu wenden haben.

Minden, den 28. September 1852.

№ 734. Es wird auf unsere, im Amtsblatte Stück 46, Seite 252, Nr. 474, Jahrgang 1846 abgedruckte Verfügung vom 13. October 1846, wonach in Gefolge höherer Anordnung alle Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-Capitalien ohne Unterschied der Beträge von den betreffenden Einsassen unseres Regierungsbezirks unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse hierselbst gezahlt werden müssen, und nur dann ausnahmsweise an die Special-Cassen gezahlt werden dürfen, wenn solches auf besondern Antrag der Prästantiarien ausdrücklich von uns genehmigt worden ist, wiederholt hiermit aufmerksam gemacht. 2381. h. g. i. II.

Minden, den 21. September 1852.

№ 735. Der Ehefrau Louise Schulz in Lübbecke ist die Concession zur Application von Schröpfköpfen und zum Blutegelsetzen, auf Anordnung approbirter Aerzte, ertheilt. Personal-Chronik. 819. K. I.

Minden, den 21. September 1852.

Digitized by Google

№ 736. Personal-Chronik. 819. K. I. Dem Barbier August Ludwig Liekweg in Lübbecke ist die Concession zur Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie, auf Anordnung approbirter Aerzte, ertheilt.

Minden, den 21. September 1852.

№ 737. 3373. U. I. Der Maurermeister P. Meuny hierselbst und der Zimmermeister Kemenah zu Dankersen sind als Mitglieder der hiesigen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker ausgeschieden, und in deren Stelle der Maurermeister Bernhard und der Zimmermeister Scheidemann hierselbst eingetreten.

Minden, den 25. September 1852.

№ 738. Personal-Chronik. 1104. N. Es ist verliehen worden:

dem Schulamts-Candidaten Albert Köring aus Dielingen die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Stukenbrock, provisorisch und

dem Schulamts-Candidaten Friedrich Aufenanger aus Natzungen die durch Entlassung des Lehrers Beine erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Lippspringe, ebenfalls provisorisch;

1249. N. der Schulamts-Candidatin Sophia Riecks aus Nieheim die durch den Abgang der Lehrerin Biermann erledigte zweite Lehrerinstelle an der Domschule in Minden, gleichfalls provisorisch.

Minden, den 27. August 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat September 1852.

№ 739. Die Appellations-Gerichts-Referendarien Duddenhausen, Pothmann und Schraeder sind zu Gerichts-Assessoren, und der Gerichts-Assessor Mindel zum Rechtsanwalt bei den Gerichtsbehörden des Kreises Wiedenbrück mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Rietberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts ernannt.

Der Auscultator Horn ist an das Kammergericht in Berlin und der Auscultator Medinig vom Appellationsgericht zu Marienwerder hierher versetzt.

Die Rechts-Candidaten Carl Ignatz Neukirch, Friedrich Hermann Diedrich Krönig, beide aus Paderborn, und Hubert Diedrich Göllner aus Brakel sind als Auscultatoren zugelassen.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Steppetat zu Bünde ist vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Hülfsbote Friedrich Brand in Minden ist als Gerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Höxter und mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Brakel angestellt.

Paderborn, am 1. October 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

[1] Gemäß Bestimmung des §. 7. des Ablösungs-Reglements vom 8. August 1836 sollen jetzt für die V. Serie, nämlich für die Jahre 1853 bis 1856 incl., neue Coupons zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungs-Casse verabreicht werden. Die Inhaber der genannten Obligationen werden daher aufgefordert, solche, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons, unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses, welches nach fortlaufender Nummer geordnet, das Datum, die Nummer und den Betrag der Schuldverschreibungen enthalten muß, spätestens bis Ende Februar künftigen Jahres der unterzeichneten Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse oder der Regierungs-Haupt-Casse zu Minden, Münster und Arnsberg zu übersenden. Letztere Cassen sind ersucht, die Schuldverschreibungen, so wie sie eingehen, an uns einzusenden. № 740.

Das Duplikat des Verzeichnisses erhält der Einsender, mit Empfangsbescheinigung über die eingereichten Obligationen versehen, spätestens innerhalb 14 Tagen zurück.

Die Ausgabe der mit den neuen Coupons versehenen Schuldverschreibungen erfolgt demnächst nur gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung.

Sollten die Inhaber der Schuldverschreibungen solche innerhalb 3 Monaten nicht zurückerhalten, so muß der unterzeichneten Direction hiervon Anzeige gemacht werden, widrigenfalls sie sich selbst die Weiterungen beizumessen haben, welche aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen könnten. Auswärtige Inhaber haben die Schuldverschreibungen unter der Rubrik:

„Paderbornsche Tilgungs-Cassen-Sachen"
„Hierin Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr."
„zur Ausreichung neuer Coupons."

einzusenden, in welchem Falle ihnen die Portofreiheit zusteht.

Paderborn, den 27. September 1852.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.
Grasso. von Detten. Schmidt.

Post-Dampfschiff-Verbindung
zwischen
Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Die Post-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir" werden bei ihren Fahrten von Stettin nach Kronstadt (St. Petersburg) wegen des früheren Eintretens der Dunkelheit, von Sonnabend den 2. October c. ab, aus Stettin schon um 12 Uhr Mittags abgefertigt werden, worauf die Reisenden nach St. Petersburg, welche die genannten Schiffe benutzen wollen, aufmerksam gemacht werden. № 741.

Berlin, den 30. September 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Digitized by Google

№ 742. In Folge der in Schweden gegen die Cholera angeordneten Quarantaine-Maaßregeln wird das Post-Dampfschiff „Nordstern“ anstatt am 28. September, erst am 5. October d. J. von Stockholm nach Stettin abgefertigt werden. Von Stettin erfolgt der Rückgang des Schiffes am Dienstag, den 12. October d. J., womit die Fahrten zwischen Stettin und Stockholm in diesem Jahre geschlossen werden. Die früher angekündigten Fahrten von Stettin, am 5. und 19. October d. J., werden demnach nicht stattfinden. Berlin, den 30. September 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 743. Es kommt nicht selten vor, daß Briefe nach transatlantischen Ländern in die Briefkasten gelegt werden, welche nicht an die Adresse abgesandt werden können, weil die in postdienstlicher Beziehung darüber bestehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind. Solche Briefe müssen dann zur Ermittelung der Absendet an die Commission zur amtlichen Eröffnung der Retourbriefe eingeschickt und von letzterer mit dem Namen des Absenders versehen oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, mit den übrigen unanbringlichen Briefen nach Ablauf von 3 Monaten vernichtet werden. Da es namentlich viele Landbewohner unterlassen, die Briefe mit ihrem Namen und Wohnorte zu versehen, so gelangen unvollständig adressirte, oder solche Briefe, welche dem Francozwange unterliegen und im Briefkasten vorgefunden werden, nicht zur Absendung. Um den hieraus für das correspondirende Publikum hervorgehenden Nachtheilen vorzubeugen, empfehle ich den Correspondenten, für Briefe ꝛc. nach überseeischen Ländern sich der Briefkasten nur dann zu bedienen, wenn sie überzeugt sind, daß die Adresse richtig und genau bezeichnet ist und die Absendung unfrankirt erfolgen kann, auch alle Briefe mit ihrer vollständigen Namensunterschrift und der Angabe ihres Wohnorts zu versehen, damit im Falle sie an ihrem Bestimmungsorte nicht angebracht werden können und von dort zurückkommen, sie den Absendern wieder zugestellt werden können. Dieser Fall tritt übrigens bei Briefen nach den Nordamerikanischen Freistaaten sehr häufig ein, weil daselbst eine Bestellung durch Orts- oder Landbriefträger nicht stattfindet, vielmehr jeder Brief, den der Adressat nicht innerhalb einer gewissen Frist von der zunächst belegenen Postanstalt abfordert, als unbestellbar angesehen wird. Minden, den 27. September 1852.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 15. October 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 39. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3646. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1852, betreffend das dem Grafen zu Stollberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende. № 744.

Nr. 3647. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld.

Nr. 3648. Revidirtes Reglement für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1. September 1852.

Bekanntmachung des Königl. General-Commandos des VII. Armee-Corps und des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 745. Die Annahme zum freiwilligen Dienst im Matrosen-Corps betreffend.

Seitens des Ober-Commandos der Marine war zur Sprache gebracht worden, daß es sowohl für die Kriegs-Marine als auch für die Rhederei Preußens von großem Nutzen sein würde, der Ersteren zu gestatten, auch unbefahrene Leute vor dem 17ten Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps einzustellen, weil dergleichen Individuen durch die Vergünstigung, daß ihnen die in der Marine schon in dem frühen Lebensalter zurückgelegte Dienstzeit bei Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Anrechnung gebracht wird, zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine bestimmt werden würden, wodurch sich nicht nur die Zahl der dem Matrosen-Corps jährlich einzuverleibenden befahrenen Matrosen zu Gunsten der Kauffahr-Marine verringern, sondern die Letztern auch in dem in der Kriegs-Marine derart ausgebildeten Leuten nach erfüllter Dienstpflicht, tüchtige, wohlerzogene Seeleute erhalten würde.

Mit Rücksicht hierauf haben des Königs Majestät, auf den Antrag der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges, die in der Allerhöchsten Ordre vom 27. April d. J. enthaltenen Genehmigung, nach welcher junge befahrene Leute schon vor dem vollendeten 17ten Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen, mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. August c. auch auf junge unbefahrene Leute ausgedehnt.

Digitized by Google

Wir bringen dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß hiernach an die Departements-Ersatz-Commissionen der Provinz das Erforderliche von uns verfügt worden ist.

Münster, den 28. September 1852.

Von Seiten des General-Commandos.
Der Oberst und Chef vom Generalstabe
v. Heister

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 746. An dem Gymnasium zu Minden und der damit verbundenen Realschule ist der bisherige 3te ordentliche Lehrer Rohdewald auf seinen Antrag aus dem diesseitigen Staatsdienste entlassen, der 4te ordentliche Lehrer, Lehrer Schütz in die 3te, und der bisherige Hülfslehrer Schulamts-Candidat Heuermann in die 4te ordentliche Lehrerstelle eingerückt.

Münster, den 5. October 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 747. 3510. U. I. Es ist häufig bemerkt worden, daß bei Beurtheilung der Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen nach §. 27. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Verlegenheiten daraus entstehen, daß dergleichen Anlagen bereits vor ertheilter Genehmigung ausgeführt worden sind. Die zur Beurtheilung jener Anlage berufenen Behörden werden dadurch in die Lage versetzt, die Frage, ob eine solche Anlage ausgeführt werden dürfe, in die wesentlich verschiedene Frage umzusetzen, ob eine bereits ausgeführte Anlage wieder zu beseitigen, oder doch der Betrieb derselben zu hemmen sei.

Dies entspricht nicht den Bestimmungen des Gesetzes, welches im §. 180. ausdrücklich die Errichtung von dergleichen Anlagen ohne vorgängige Genehmigung, so wie jede Abweichung von den durch dieselbe festgesetzten Bedingungen mit Strafe bedroht.

Alle diejenigen, welche gegen die bezeichnete gesetzliche Bestimmung verstoßen, setzen sich nicht nur der Gefahr aus, der obigen Strafe zu verfallen, sondern dürfen auch gewärtigen, daß bei Beurtheilung ihres Gesuchs um Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht genommen, der Antrag vielmehr lediglich so wird behandelt werden, als wenn die Ausführung nicht erfolgt wäre.

Indem wir daher, zur Vermeidung von Verlegenheiten, vor der wenn auch nur vorläufigen Errichtung solcher gewerblicher Anlagen warnen, bringen wir zugleich allen Polizeibehörden unsere Circular-Verfügung vom 7. September 1851 (I. U. 3744.) in Erinnerung. Minden, den 7. October 1852.

№ 748. Haus-Collecte für die katholische Gemeinde Die längst baufällige Kirche zu Calle im Kreise Meschede, fiel im Jahre 1820 ein, und hat die Gemeinde seitdem sich mit einer höchst mangelhaften Nothkirche behelfen müssen, indem der Neubau sich theils wegen der Mittellosigkeit der Pfarr-

Digitized by Google

gemeinde, theils durch die Schwierigkeit verzögerte, das Beitragsverhältniß der Decimatoren zu den Baukosten festzustellen. Nachdem diese Feststellung endlich in Folge weitläuftiger prozessualischer Verhandlungen erfolgt ist, stellt sich heraus, daß der Gemeinde eine Baulast von 11,864 Thlr. verbleibt. Einen derartigen Beitrag zu leisten, ist aber die Gemeinde ganz unfähig, indem die 495 selbstständigen Familienhäupter derselben jährlich an directen Staatssteuern 4406 Thlr., für Corporationszwecke 4177 Thlr., an Privatabgaben 7716 Thlr., also in Summa 16,299 Thlr., d. h. jedes Familienhaupt mehr als 30 Thlr., aufzubringen haben. Werden die Zinsen von den, nach Versicherung des Kreis-Landraths, in wenigstens 70 bis 80,000 Thlr. bestehenden nicht verbrieften Schulden hinzugerechnet, so können die Communal- und Privat-Abgaben der Gemeinde Calle auf jährlich im Durchschnitt 350 Procent der Staatssteuern angenommen werden. Es verdient daher alle Anerkennung, daß die Gemeinde zu den betreffenden Neubaukosten die Summe von 4000 Thlr. durch Anleihe auf 37jährige Amortisation zu beschaffen sich bereitwillig gefunden hat, welchemnach noch der Betrag von 7864 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. zu decken bleibt.

zu Calle, Kreises Meschede. 1365. N. L.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen sich bewogen gefunden, für den Neubau der katholischen Kirche zu Calle eine, durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westphalen zu bewilligen.

Im hiesigen Regierungsbezirke wird die Abhaltung dieser Collecte von jetzt ab bis Ende März k. J. stattfinden. Wo aber während dieser Zeit kein Gemeinde-Deputirter erschienen, ist die Sammlung von Beiträgen durch die Orts-Behörden im Monat April k. J. und die Abführung der aufgekommenen Beträge in gewöhnlicher Weise zu bewirken.

Minden, den 8. October 1852.

№ 749. 122 F. G. I.

Nach einem Erlasse des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 23. v. M. entbehren mehrere der demselben, zufolge unserer Bekanntmachung vom 22. October v. J., Stück 48, Seite 273, Nr. 526 des Amtsblatts pro 1851, eingereichten Anzeigen die zur Führung von Listen nöthigen Ausweise.

Die im hiesigen Regierungsbezirk beschäftigten Baumeister und Bauführer werden daher, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. J., Amtsblatt Stück 28, Seite 233, Nr. 413, angewiesen, die vorgeschriebene Anzeige stets pünktlich einzureichen, und darin anzugeben:

1) Vor- und Zuname,
2) Geburts-Jahr, Monat und Tag,
3) den gegenwärtigen Wohnort,
4) Datum des Prüfungs-Attestes (Jahr, Monat und Tag),
5) über welche Befähigung das Prüfungs-Attest lautet,
6) ob der Militairpflicht genügt ist,
7) welche Bauausführungen derselbe geleitet hat.

Minden, den 7. October 1852.

Digitized by Google

№ 750. 2481. h. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 2ten Quartale d. J. bei unserer Haupt-Casse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder sind unterm 5. d. M. den betreffenden Special-Cassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 8. October 1852.

№ 751. 3397. U. K. I. Dem Johann Becker aus Bleiwäsche, im Kreise Büren ist die nachgesuchte Concession als Viehkastrirer ertheilt worden.

Minden, den 1. October 1852.

№ 752. 3374. U. I. Dem Zimmergesellen Wilhelm Schlüpmann aus Steinhagen, Kreises Halle, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Steinhagen behalten. Minden, den 30. September 1852.

№ 753. 3329. U. I. Dem Zimmergesellen Ernst August Meyer aus Oldendorf, Kreises Halle, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Oldendorf behalten.

Minden, den 4. October 1852.

№ 754. 3393. U I. Dem bisherigen Zimmergesellen Friedrich Gottlieb Meyer aus Bielefeld, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 5. October 1852.

№ 755. 3437. U. I. Dem Christian Gaertner in Borgholzhausen, Kreises Halle, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Special-Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, für Borgholzhausen und Umgegend zu übernehmen. Minden, den 2. October 1852.

Bekanntmachung.

№ 756. Zu Ende des Schuljahres 1851/2 sind drei Sünnekensche Studir-Stipendien am hiesigen Gymnasium vacant geworden, auf deren Verleihung arme Waisenknaben aus der Familie des Stifters und der Testaments-Executoren desselben, im Falle aber, daß solche nicht vorhanden sind, arme Waisenknaben aus der Stadt Paderborn, und darnach desgleichen aus dem ehemaligen Hochstifte Paderborn Anspruch machen können. Wir machen dieses mit dem Bemerken bekannt, daß diejenigen verwaiseten und armen Schüler des Gymnasii hierselbst, welche als Bewerber auftreten wollen, sich unter Vorlage eines Schulzeugnisses, eines Tauf- und Armuths-Attestes, und einer Bescheinigung über den erfolgten Tod ihrer Eltern binnen 6 Wochen à dato bei uns zu melden haben.

Zu Einem der drei ꝛc. Stipendien hat übrigens der Königliche Bau-Inspector Herr Aug. Malberg zu Elberfeld das Recht zu präsentiren.

Paderborn, den 5. October 1852.

Das Bischöfliche Generalvicariat.

Boekamp.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 16. October 1852.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen. № 757.

In Gemäßheit der Bestimmung in §. 8. der Allerhöchsten Verordnung über die Bildung der 1sten Kammer vom 4. August d. J. werden nachstehend die Wählerlisten für den ersten und zweiten Westphälischen Wahlbezirk mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern den Tag der Wahl auf den 10. November d. J. festgesetzt hat, und daß ich für den ersten Wahlbezirk die Stadt Herford zum Wahlort bestimmt, den Landrath von Borries daselbst zum Wahl-Commissarius und den Landrath Freiherrn von Schlotheim zu Minden zu dessen Stellvertreter ernannt, sowie für den zweiten Wahlbezirk die Stadt Paderborn zum Wahlort ausersehen, den Landrath Grasso daselbst zum Wahl-Commissarius und den Landrath Freiherrn von Brenken zu Büren zu dessen Stellvertreter ernannt habe.

Gegen die Wählerliste, von welcher auf jedem landräthlichen Büreau des betreffenden Wahlbezirks ein Exemplar, woraus das Alter der Wähler und die von denselben zu entrichtenden Steuerbeträge zu entnehmen, zur Einsicht offen liegt, sind Reclamationen zulässig. Diese müssen spätestens bis zum 26. d. M. einschließlich unter Beifügung der Beweismittel bei dem unterzeichneten Ober-Präsidenten angebracht werden.

Münster, den 12. October 1852.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Digitized by Google

Nachweisung

der

60 höchstbesteuerten Personen in dem ersten Wahlbezirk, aus den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle bestehend.

Lauf. №	Namen und Vornamen.	Stand.	Wohnort.
1	von Schmising, Clemens	Graf	Tatenhausen.
2	Delius, Gustav	Kaufmann	Bielefeld.
3	Stille, Karl	Gutsbesitzer	Benkhausen
4	von Schmising-Kerssenbrock, Clemens	Graf	Brinke.
5	Freiherr von Schellersheim, Diomed	Rittergutsbesitzer	Eisbergen.
6	Freiherr von Eberstein, Emil	dito	Patthorst.
7	Caesar, Theodor	dito	Rothenhof.
8	von Möller, Adolph	dito	Schlüsselburg.
9	Nordmeyer gen. Ringstmeier, August	Oekonom	Westerenger.
10	Velhagen, Rudolph	Kaufmann	Bielefeld.
11	Möller, Friedrich Wilhelm	dito	Brakwede.
12	Freiherr von der Reck, Karl	Erbmarschall	Obernfelde.
13	Meyer zu Heepen, August	Oekonom	Heepen.
14	von Ledebur	General-Lieut. a. D. und Gutsbesitzer	Mühlenberg.
15	Kisker, Wilhelm	Kaufmann	Halle.
16	von Puttkammer, Wilhelm	Rittergutsbesitzer	Ovelgünne.
17	Freiherr von der Horst, Adolph	dito Landrath	Hollwinkel.
18	zur Hellen, August	dito dito	Haus Werther.
19	von dem Busche-Münch, Georg	Landrath a. D.	Benkhausen.
20	Freiherr von Schlotheim, Karl	Rittergutsbesitzer und Landrath	Minden.
21	von Laer, Karl Friedrich	Gutsbesitzer	Behme.
22	Schumacher, Heinrich Ludwig	dito und Amtsrath	Wedigenstein.
23	Meyer zu Jerrendorf	Oekonom	Brakel.
24	Meyer zu Bentrup, geb. Krome	dito	Bröninghausen.
25	von Oheimb, Alexander	Rittergutsbesitzer und Reg.-Assessor	Minden.
26	von Bely-Jungkenn, Friedrich	Kammerherr	Hüffe.
27	Barmeyer, Caspar Heinrich	Oekonom	Westerenger.
28	von Oheimb, Ferdinand	Gutsbesitzer	Holzhausen a. L.
29	Delius, Gottfried	Kaufmann	Bielefeld, Feldmark.
30	Vogeler, Justus	Gastwirth	Rehme-Niederbexen.
31	Tiemann, August	Dr. Arzt	Bielefeld.
32	Guntemeyer, Philipp	Oekonom	Brake.
33	Meyer-Bargholz, Heinrich	dito	Oberjöllenbeck.
34	von Borries	Landrath	Herford.
35	von Pogrell, Leopold	Gutsbesitzer	Minden.
36	Delius, Anton Heinrich	Kaufmann	Versmold.
37	von dem Busche, Karl	General-Major	Haldem.
38	Delius, Johann Daniel	Kaufmann	Bielefeld.
39	Stammelbach, Georg	Gutsbesitzer	Rothemühle, Gem. Lahde.

Digitized by Google

Lauf. №	Namen und Vornamen.	Stand.	Wohnort.
40	Seidel sen., Friederich Wilhelm	Gutsbesitzer	Rodenbeck, Gem. Minden.
41	Rabe, Friedrich Wilhelm	Kaufmann	Bielefeld.
42	Lax, Franz	Maurermeister	Minden.
43	Schrader, Otto Louis	Fabrikbesitzer	Gernheim, Gemeinde Ovenstädt.
44	Waltking, Heinrich	Colon und Vorsteher	Hävern.
45	Halemeyer, Christoph	Oekonom	Schildesche.
46	von der Heyde, Heinrich	Gutsbesitzer	Hille.
47	Winkelmann, Karl	Rittergutsbesitzer u. Geh. Reg.-Rath	Minden.
48	Meyer zu Köcker, Wilhelm	Oekonom	Theesen.
49	Meyer zu Ollerdissen	Colon	Quelle.
50	Pabst, Louis	Chirurg I. Klasse	Lahde.
51	Meyer gt. Ebmeyer, Caspar Heinrich	Oekonom	Oldinghausen.
52	Haase, Johann Christoph	Kaufmann	Heepen.
53	Schelpmeyer, Arnold Heinrich	Oekonom	dito.
54	Vogeler, Carl Gottlieb	Kaufmann	Minden.
55	Nolting geb. Böckmann, Heinrich	Oekonom	Großendornberg.
56	Bessel, Heinrich	Justiz-Rath	Bielefeld.
57	Hildebrandt, Arnold	Kaufmann	Blotho.
58	Delius, Conrad Wilhelm	Commerzienrath	Versmold.
59	von Sobbe, Friedrich	Kaufmann	Minden.
60	Blackmeyer, Wilhelm	Oekonom	Vilsendorf.

Nachweisung

der

60 höchstbesteuerten Personen in dem zweiten Wahlbezirk, aus den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter bestehend.

1	Graf von Bocholz, Diedrich		Niesen.
2	Fürst zu Bentheim-Tecklenburg, Moritz Casimir		Rheda.
3	Graf von Bocholz-Asseburg, Diedrich	Rittergutsbesitzer	Hinnenburg.
4	Graf von Sierstorpff	dito	Driburg.
5	Freiherr von Brenken, Friedrich	dito	Erpernburg.
6	von der Borch, Carl Allard	dito	Holzhausen.
7	Graf von Mengersen	dito	Rheeder,
8	Freiherr von Harthausen, August	Rittergutsbesitzer u. Geh. Reg.-Rath	Thienhausen.
9	Graf von Wolff-Metternich, Fritz	Rittergutsbesitzer.	Vinsebeck.
10	Rötteken, Clemens	Kammerrath	Rheda
11	von Harthausen, Karl	Ehemal. Domherr u. Rittergutsbesitzer	Bökendorff.
12	von Brenken, Hermann	Rittergutsbesitzer	Wewer.
13	von Oeynhausen	dito	Grefenburg.
14	Bierbaum, Julius	dito	Borlinghausen.
15	von Kanne, August	dito	Bruchhausen.

Digitized by Google

Kauf. №	Namen und Vornamen.	Stand.	Wohnort.
16	Graf zu Stolberg, Joseph	Rittergutsbesitzer	Westheim.
17	Hesse, Hermann	Kaufmann und Schenkwirth	Paderborn.
18	Freiherr von Brenken, Reinhard	Landrath	Holdhausen.
19	von Höwel, Joseph	Gutsbesitzer	Merlsheim.
20	Blomeyer, Carl	Rittergutsbesitzer	Wormeln.
21	Daltrop, Moritz	Gastwirth	Paderborn.
22	Freiherr von Brakel, Franz	Rittergutsbesitzer	Welda.
23	Drepper, Franz	Bischof	Paderborn.
24	von Boemelburg, Karl	Gutsbesitzer	Margadessen.
25	von Hartmann, Fritz	Rentner	Paderborn.
26	von Harthausen, Guido	Gutsbesitzer	Vörden.
27	Heising, Ferdinand	Kaufmann	Paderborn.
28	Büttner, Louis	Gutsbesitzer	Hembsen.
29	von Mallinkrodt, Georg	Rittergutsbesitzer	Böddeken.
30	Michaelis, Jonas	Kaufmann	Nieheim.
31	Brüning, Carl	Rechtsanwalt und Gutsbesitzer	Brakel.
32	Mecke, Christoph	Gutsbesitzer	Haarth.
33	Gunst, Carl	dito	Hembsen.
34	Brüning, Adolph	dito und Amtmann	Schledebrück.
35	Sarrazin, Franz	Gutsbesitzer	Externbrock
36	von Harthausen, Adolph	Kammerherr	Paderborn.
37	Freiherr von Oeynhausen, Adolph	Rittergutsbesitzer	Sudheim.
38	Lohmann, Anton	Kaufmann	Delbrück.
39	Derenthal	Oekonom	Cörbecke.
40	Schlüter, Arnold	Appellationsgerichtsrath	Paderborn.
41	Gieffers, Friedrich Wilhelm	Gutsbesitzer	Graffeln.
42	Archenhold, Selig	Kaufmann	Lichtenau.
43	Wiederhold, Friedrich	Oekonomie-Rath	Peckelsheim.
44	Risse, Ferdinand	Amtsrath	Paderborn.
45	Heremann von Zuydwyck, Werner	Gutsbesitzer	Herstelle.
46	Freiherr von Spiegel, Adolph	Landrath	Helmern.
47	Stern, Lazarus	Kaufmann	Peckelsheim.
48	Larenz, Karl	Gutsbesitzer	Beverungen.
49	Schröder, Johann	Gast- u. Schenkwirth, Brauer u. Oekon.	Paderborn.
50	Stiewe, Joseph	Gutsbesitzer	Entrup.
51	Plange, Georg	Kaufmann	Gütersloh.
52	Rudolphi, Konrad	Ackerwirth und Müller	Marienloh.
53	Becker, Karl	Glasfabrikbesitzer	Blankenrode.
54	Sander, Franz	Müller	Paderborn.
55	Sudhoff gt. Huxmöller, Gottfried	Meier	Brock, Gem. Herzebrock.
56	Burger, Peter	Kaufmann	Paderborn.
57	Schwenger, Wilhelm	Oekonom und Fabrikant	Wiedenbrück.
58	Fontain, Wilhelm	Rentner	Rheda.
59	Löwenstein, Beer	Kaufmann	Borgholz.
60	Ferrari, Anton	dito	Paderborn.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 22. October 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 40. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 758.

Nr. 3649. Revidirtes Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern haben wegen Versendung von № 759.
Phosphor auf Eisenbahnen folgende Bestimmungen erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Die Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, den nach §. 3. des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
2) Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfund fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als hundert Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor“ enthaltend und mit dem Zeichen „Oben“ bezeichnet sein.
3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

Digitized by Google

4) Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulative vom 27. September 1846, oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, so wie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht daclarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6. und 7. des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Münster, den 8. October 1852.

№ 760. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Handelskammer zu Bielefeld sind gewählt:

1) an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Kaufleute W. Kroenig und A. Potthoff zu Bielefeld und Korte zu Herford, die Kaufleute H. Gante und R. H. Delius zu Bielefeld sowie W. Bökelmann zu Herford;

2) an die Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter Kaufleute Goepel und G. Kroenig zu Bielefeld und Eggersmann zu Bünde sowie an die Stelle der zu Mitgliedern gewählten Stellvertreter Gante, Delius und Bökelmann, die Kaufleute C. Goldbeck, C. A. Wittgenstein, H. A. Goesfeld sen. zu Bielefeld, C. A. Elmendorf zu Isselhorst sowie Ph. Weihe und H. Münter zu Herford.

Das Mitglied Commerzienrath C. W. Delius zu Versmold und der Stellvertreter Kaufmann Jörgens zu Werther sind in ihrer erwähnten Eigenschaft wieder gewählt.

Münster, den 9. October 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 761. 1608. D. I. Unter Aufhebung der bezüglichen Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Polizei-Inspection vom 23. v. M., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der hiesige Herbst-Viehmarkt in diesem Jahre am Dienstag, den 26. October, stattfinden wird.

Minden, den 9. October 1852.

№ 762. 2753. C. I. Auf den Antrag des Kreis-Amtmanns Meyer zu Lippspringe, haben wir die Genehmigung zur Verlegung des Amts-Büreaus des ꝛc. Meyer von Lippspringe nach dem demselben gehörenden Gute Krespohl, ertheilt.

Minden, den 5. October 1852.

Digitized by Google

Der practische Arzt und Wundarzt, Herr Dr. O. A. W. Becker zu Rhaden, ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt. № 763. Personal-Chronik. 844. K. I.

Minden, den 11. October 1852.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. v. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, da die Uebernahme der erledigten Forstaufseherstelle zu Collerbeck, im Forst-Revier Marienmünster, durch den Kriegs-Reserve-Jäger Fiege nicht stattgefunden hat, dieselbe dem Kriegs-Reserve-Jäger Knoop vom 10. November c. ab interimistisch übertragen worden ist. № 764. Personal-Chronik. 1584. b. II.

Minden, den 5. October 1852.

Bekanntmachungen.

[2] Gemäß Bestimmung des §. 7. des Ablösungs-Reglements vom 8. August 1836 sollen jetzt für die V. Serie, nämlich für die Jahre 1853 bis 1856 incl., neue Coupons zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungs-Casse verabreicht werden. Die Inhaber der genannten Obligationen werden daher aufgefordert, solche, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons, unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses, welches nach fortlaufender Nummer geordnet, das Datum, die Nummer und den Betrag der Schuldverschreibungen enthalten muß, spätestens bis Ende Februar künftigen Jahres der unterzeichneten Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse oder der Regierungs-Haupt-Casse zu Minden, Münster und Arnsberg zu übersenden. Letztere Cassen sind ersucht, die Schuldverschreibungen, so wie sie eingehen, an uns einzusenden. № 765.

Das Duplikat des Verzeichnisses erhält der Einsender, mit Empfangsbescheinigung über die eingereichten Obligationen versehen, spätestens innerhalb 14 Tagen zurück.

Die Ausgabe der mit den neuen Coupons versehenen Schuldverschreibungen erfolgt demnächst nur gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung.

Sollten die Inhaber der Schuldverschreibungen solche innerhalb 3 Monaten nicht zurückerhalten, so muß der unterzeichneten Direction hiervon Anzeige gemacht werden, widrigenfalls sie sich selbst die Weiterungen beizumessen haben, welche aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen könnten. Auswärtige Inhaber haben die Schuldverschreibungen unter der Rubrik:

„Paderbornsche Tilgungs-Cassen-Sachen"
„Hierin Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr."
„zur Ausreichung neuer Coupons."

einzusenden, in welchem Falle ihnen die Portofreiheit zusteht.

Paderborn, den 27. September 1852.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.

Grasso. von Detten. Schmidt.

Digitized by Google

№ 766. Patente betr. 3476. *U. I.*

Dem Mechanikus Forche zu Iserlohn ist unter dem 26. September 1852 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Abschneiden, Abrunden, Aufbiegen und Plätten der Schirmgabeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 230.)

Minden, den 2. October 1852.

№ 767. Patente betr. 3548. *U. I.*

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 2. October 1852 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hülfsmittel zur Einlage der Nadeln für die Bildung der Maschen an Teppichwebestühlen, so wie zur Herausnahme derselben, ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußichen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 236.)

Minden, den 9. October 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 29. October 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 768.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3650. Revidirtes Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836 tritt. Vom 1. September 1852.

Bekanntmachung des Königl. General-Commandos des VII. Armee-Corps und des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 769.

Bei Gelegenheit der diesjährigen Frühjahrs-Ersatz-Aushebung, haben Versuche stattgefunden, den dabei fungirenden Militair-Arzt durch Bestechung von seiner Pflicht abwendig zu machen.

Die hierbei dem Arzte zugegangenen Gelder sind von demselben der zuständigen Behörde überliefert worden, und fallen der Staats-Kasse zu. Wir sehen uns veranlaßt, vor dergleichen Versuchen mit Hinweisung auf den §. 311. des Strafgesetz-Buchs für die Preußischen Staaten zu warnen, woselbst sie mit Gefängnißstrafe und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht sind.

Münster, den 28. September 1852.

Von Seiten des General-Commandos.
Der Oberst und Chef vom Generalstabe
v. Heister.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 770.
Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Medicinal-Assessor Herrn Dr. Falger zum Medicinal-Rathe bei dem Medicinal-Collegio der Provinz Westphalen allergnädigst zu ernennen geruhet. Münster, den 15. October 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 771.

An dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist die Stelle eines Hülfslehrers und Ordinarius der Seminar-Uebungsschule dem bisherigen Lehrer Knickmeyer zu Spenge übertragen worden. Münster, den 12. October 1852.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 772.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate August und September 1852.

Witterung.

Die Witterung wechselte in der ersten Hälfte des Monats August häufig zwischen hellen und trockenem Wetter mit trüben Tagen und Regen; in der zweiten Monats-Hälfte war die Luft meistens hell und heiter. Die vorherrschenden Winde waren: der West und Südwest.

Während des ersten Drittels des Monats September herrschte helles, trockenes und warmes Wetter vor; vom 11. an wurde die Witterung schon herbstlich, der Himmel war häufig bewölkt, die Morgen waren oft nebelig, die Tage kühl, und die Luft war meistens feucht. In der ersten Hälfte kam die Luftströmung aus Ost, in der zweiten aus West und Südwest.

Im Allgemeinen war die Witterung sowohl den Erndte- als den sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten sehr günstig.

Der Stand des Barometers war:
im August am höchsten am 27. = 27″ 11½‴, am niedrigsten am 4. = 27″ 2½‴;
im September am höchsten am 24. = 27″ 10½‴, am niedrigsten am 30. = 27″ 3‴.

Der Thermometerstand war:
im August am höchsten am 30. + 23°, am niedrigsten am 15. + 9½°;
im September am höchsten am 5. + 19½°, am niedrigsten am 23. + 5½°.

Gesundheitszustand.

Die Witterung übte keinen sehr nachtheiligen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand aus; die Zahl der vorgekommenen Krankheitsfälle war mäßig; dieselben waren meistens leicht, so daß die Sterblichkeit gering war. Die herrschende Krankheitskonstitution war gastrisch, und die hierdurch bedingten Uebelseinsformen traten als Katarrhe in verschiedenen Gestalten auf. Die in mehreren Aemtern des Kreises Lübbecke vor einiger Zeit ausgebrochene Pockenkrankheit ist nunmehr erloschen.

In der Gemeinde Herzebrock, Kreises Wiedenbrück, sind mehrere Fälle von Nervenfieber vorgekommen; die Krankheit hat sich aber nicht epidemisch verbreitet.

In den Kreisen Paderborn, Höxter und Büren hat sich die Ruhr gezeigt, und obgleich sie keinen bösartigen Character angenommen, doch im Kreise Höxter einige Opfer gefordert.

In den Aemtern Brackwede und Heepen, Kreises Bielefeld, sind einige der Tollwuth verdächtigen Hunde zum Vorschein gekommen; mehrere von denselben gebissene Hunde sind getödtet und obduzirt, und ist die Anlegung der Hunde auf vier Wochen im ganzen Kreise angeordnet.

In der Gemeinde Steinhagen, Kreises Halle, sind am 24. September zwei Kinder von einem anscheinend tollen Hunde gebissen. Die Kinder sind sogleich dem Kreisphysikus zur Behandlung übergeben; der der Tollwuth verdächtige Hund ist getödtet und verscharrt.

Digitized by Google

Unglücksfälle.

Am 31. Juli ertrank ein 1¼ Jahr altes Kind zu Meßlingen, Kreises Minden, in einem Teiche, am 2. August ein zwei Jahre altes Mädchen zu Levern, Kreises Lübbecke, in einer Röthegrube.

Am 12. August wurde ein 2½ Jahre altes Mädchen in Grossendorf, Kreises Lübbecke, von einem Windmühlenflügel, welchem sie zu nahe gekommen, getroffen, und verlor auf der Stelle das Leben.

Am 26. August ertrank ein zweijähriges Kind zu Quernheim, Kreises Herford, in dem dortigen Mühlenbache. Am 23. stürzte im Kreise Herford ein Mann von einem, angeblich mit eingeschwärzten Waaren beladenen, von Grenzaufsehern verfolgten Wagen, und blieb auf der Stelle todt.

Bei Rheda, Kreises Wiedenbrück, ist am 29. Juli ein 70jähriger Mann in einem Teiche ertrunken. Zu Mastholte, Kreises Wiedenbrück, ist am 30. August bei dem Brande eines Hauses eine darin wohnhafte 70jährige Frau in den Flammen umgekommen. Dieselbe hatte eine Lampe über ihr Bett aufgehängt, und durch diese Unvorsichtigkeit wahrscheinlich den Feuersausbruch verschuldet.

Bei den Arbeiten auf der westphälischen Eisenbahn im Kreise Paderborn stürzten ein Maurer und ein Zimmermann von den Gerüsten am Beke-Viaducte und starben bald darauf; ein Arbeiter wurde durch das Herabfallen eines schweren Brecheisens bei den Erdarbeiten so erheblich am Kopfe verletzt, daß er einige Tage nachher gestorben ist.

In Steinheim, Kreises Höxter, wurde am 26. August ein 2jähriges Kind auf der Straße von einem beladenen Wagen übergefahren, wodurch dasselbe auf der Stelle den Tod erlitt. Am 7. September ist in einem Steinbruche im Kreise Höxter ein Steinbrecher beim Herauswinden eines großen Sandsteins dadurch verunglückt, daß der Stein unverhofft zur Seite und auf den Verunglückten gestürzt ist.

Am 2. August ist ein 4jähriges Kind zu Brenken, Kreises Büren, von einem beladenen Düngerwagen übergefahren, in Folge dessen der Tod erfolgt ist.

Feuersbrünste.

Durch Feuersbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unsers Bezirks im Ganzen 31. Gebäude, darunter eine Windmühle, eingeäschert, und 5 beschädigt, unter letzteren eine Wassermühle. Durch einen der Brände sind am 23. August in Eisbergen, Kreises Minden, in kurzer Zeit 16 Gebäude total eingeäschert und 2 beschädigt. Acht Colonatsbesitzer und die auf den Höfen wohnenden Miethsleute verloren dadurch fast ihre ganze Habe, namentlich ging die ganze eingescheuerte Erndte in Flammen auf.

Einer der Brände, im Kreise Herford, ist durch Blitz entstanden.

Wohlthätigkeit.

Der verstorbene jüdische Banquier Adolph Levison hierselbst hat den Armen zu Minden 500 Thlr. testamentarisch vermacht.

Außer dem früher erwähnten Geschenke von 150 Thlr. an die Stadt Warburg zur Anschaffung eines Zubringers, hat die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Laufe dieses Jahres jeder der Gemeinden Rheda, Wiedenbrück, Blotho, Rehme, Bockhorst, Dielingen, Hausberge, Gütersloh, Neuhaus und Heepen eine

Digitized by Google

neue Feuerspritze, der Stadt Herford 100 Stück, der Stadt Büren 100 Stück, und der Stadt Hörter 60 Stück Löscheimer, sowie der Stadt Nieheim als Beitrag zur Anschaffung einer Feuerspritze 100 Thlr. geschenkt. Minden, den 7. October 1852.

№ 773. Personal-Chronik. 1602. b. II. Vom 1. November c. ab ist der Förster Stordeur zu Sprengelborn auf die Försterstelle zu Hegensdorf, in der Oberförsterei Büren, und der Förster Schlüter zu Hegensdorf auf die Försterstelle zu Sprengelborn, in der Oberförsterei Böddeken, versetzt. Minden, den 18. October 1852.

№ 774. 761. H. I. Die Liste über die am 15. d. M. stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine kann in den Geschäftslocalien sämmtlicher Landrathsämter unsers Verwaltungsbezirks eingesehen werden. Minden, den 23. October 1852.

№ 775. Tolle Hunde betreffend. Am 18. d. M. kurz vor dem Eintritte der Dämmerung ist ein ganz fremder der Tollwuth dringend verdächtiger weißer Spitzhund in der Nähe der Warthe bei Paderborn angekommen, wo er, nachdem er mehrere dort umherlaufende Hunde gebissen, eingeholt, getödtet und in einer Erdgrube sicher fest verscharret worden ist.

Wegen Ermittelung und Tödtung der gebissenen und Anlegung der andern Hunde ist das Erforderliche angeordnet, damit aber die Herkunft des getödteten Hundes, wo möglich ermittelt und auch dort wo er hergekommen die nöthige Anordnung getroffen werde, bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 25. October 1852.

Bekanntmachungen.

№ 776. Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre nur noch durch die Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt unterhalten werden welche in folgender Weise stattfinden:

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Paßow (Berlin);

aus Ystadt: Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm.

Der Schluß dieser Fahrten erfolgt in der Art, daß die letzte Abfertigung des Postdampfschiffes von Stralsund Sonntag den 28. November, und von Ystadt die letzte Abfertigung Montag den 29. November d. J. stattfindet.

Berlin, den 18. October 1852.

General-Post-Amt.

№ 777. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. April d. J. wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß der Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg in der Weise stattfindet, daß das Russische Postdampfschiff „Wladimir“ am Sonnabend den 23. October zum letzten Male von Stettin nach Kronstadt (St. Petersburg), und das Preußische Post-Dampfschiff „Preußischer Adler“ an demselben Tage zum letzten Male von Kronstadt nach Stettin abgeht. Berlin, den 18. October 1852.

General-Post-Amt.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 5. November 1852.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

№ 778. Wahlfähigkeits-Erklärung eines evangelischen Pfarramts-Candidaten betreffend.

Auf Grund der am 11. und 12. d. M. bestandenen zweiten theologischen Prüfung ist der evangelische Candidat

Carl Heinrich Wiegmann aus Minden

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 18. October 1852.

№ 779. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

In Folge des Ergebnisses der am 7., 8. und 9. d. M. stattgefundenen evangelisch-theologischen Prüfungen ist den Pfarramts-Candidaten

1) August Heinrich Dietz aus Netphen;
2) August Friedrich Georg Disselhoff aus Arnsberg;
3) Leopold Heinrich Adolph Theodor Pollmann aus Castrop;
4) Hermann Gustav Schierenbeck aus Hausberge;
5) Albert Voß aus Witten, und
6) Christoph August Breitenbach aus Heiligenstadt,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 18. October 1852.

№ 780.

Die durch den Tod des Pfarrers Altgelt erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Oberfischbach, Diöcese Siegen, ist von uns dem bisherigen Pfarrer Friedr. Wilh. Winkel in Berleburg verliehen worden.

Münster, den 30. September 1852.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 781. Für wählbar erklärte Schulamts-Aspiranten betreffend.

Bei der am 2. und 3. August c. stattgefundenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren vorgebildeten Seminaristen sind Folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1) Johannes Ax aus Irmgarteichen, Kreis Siegen;
2) Caspar Biermann aus Clarholz, Kreis Wiedenbrück;
3) August Braun aus Winterberg, Kreis Brilon;
4) Heinrich Cottmann aus Steinhausen, Kreis Büren;
5) Joseph Funke aus Grevenstein, Kreis Arnsberg;

Digitized by Google

6) Franz Anton Huttemann aus Müschede, Kreis Arnsberg;
7) Bernhard Kleffner aus Padberg, Kreis Brilon;
8) Heinrich Knoche aus Holthausen, Kreis Meschede;
9) Johann Friedrich Koch aus Küstelberg, Kreis Brilon;
10) Theodor Linhoff aus Altenilpe, Kreis. Meschede;
11) Joseph Linkamp aus Hüsten, Kreis Arnsberg;
12) Carl Lipp aus Altena, Kreis Altena;
13) August Lürenbaum aus Wattenscheid, Kreis Bochum;
14) Anton Papenhoff aus Günigfeld, Kreis Bochum;
15) Theodor Petermann aus Dolberg, Kreis Beckum;
16) Caspar Pietz aus Rüthen, Kreis Lippstadt;
17) Franz Schrage aus Remlinghausen, Kreis Meschede;
18) Joseph Schulte aus Welmede, Kreis Meschede;
19) Christian Siepmann aus Sönnern, Kreis Hamm;
20) Heinrich Wilhelm Solinus aus Schwerte, Kreis Dortmund;
21) Bernhard Temme aus Ehringhausen, Kreis Lippstadt;
22) Joseph Weiling aus Hövel, Kreis Lüdinghausen;
23) Johann Wilbrink aus Anholt, Kreis Borken;
24) Joseph Wüllner aus Brunscappel, Kreis Brilon;

imgleichen auch jetzt der im vorigen Jahre abgegangene

25) Joseph Gödde aus Eikeloh, Kreis Lippstadt;

und haben insbesondere die Seminaristen Ax (1) Kleffner (7) Linkamp (11) Pietz (16) Schulte (18) und Solinus (20) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Ferner wurden bei der am 3. und 4. August d. J. abgehaltenen Prüfung der nicht im Seminar gebildeten resp. eine höhere Zeugniß-Nummer beanspruchenden Schulamts-Candidaten:

1) Anton Jolk aus Echthausen, Kreis Arnsberg;
2) Philipp Spaltmann aus Bremen, Kreis Soest;
3) Ludwig Koch aus Neelsen, Kreis Höxter;
4) Heinrich Voßenberg aus Horstmar, Kreis Steinfurt;
5) Joseph Salmen aus Weiberg, Kreis Büren;
6) Franz Bockhoff aus Stadtlohn, Kreis Ahaus;
7) Wilhelm Luhmann aus Scheidingen, Kreis Soest;

sowie die in der jüdischen Vereinsschule in Münster gebildeten

8) Leopold Felsenthal aus Münster;
9) David Freudenberg aus Steinfurt, Kreis Steinfurt;

für qualificirt zur Verwaltung eines Elementarschulamts erklärt, und

10) Wilhelm Hirschmann aus Heeren, Kreis Hamm;
11) Clemens Temme aus Höxter, Kreis Höxter:

für gut resp. nothdürftig befähigt zum Organistenamte befunden.

Münster, den 16. October 1852.

Digitized by Google

№ 782. Entlassungs-Prüfung im Schullehrerinnen-Seminar zu Paderborn betr.

Auf Grund des Ergebnisses der am 6. und 7. August c. stattgefundenen Prüfung der im Schullehrerinnen-Seminar zu Paderborn vorgebildeten Präparandinnen sind zu Elementar-Schulstellen für wählbar erklärt:

1) Franziska Radoux aus Paderborn, Kreis Paderborn;
2) Gertrud Justus, daselbst, dito;
3) Elisabeth Korf aus Oestinghausen, Kreis Soest;
4) Henriette Becker aus Driburg, Kreis Höxter;
5) Elisabeth Wiedemeyer aus Paderborn, Kreis Paderborn;
6) Maria Stolte, daselbst, dito;
7) Josephine Wolf aus Driburg, Kreis Höxter;
8) Sophie Riecks aus Nieheim, dito;
9) Maria Große aus Paderborn, Kreis Paderborn.

Außerdem sind nach obiger Prüfung die nachstehenden, nicht im Seminar gebildeten Präparandinnen:

1) Elisabeth Bahne aus Dortmund, Kreis Dortmund;
2) Maria Ludolf aus Paderborn, Kreis Paderborn;
3) Wilhelmine Meyer aus Iserlohn, Kreis Iserlohn;
4) Emilie Plaßmann aus Sundern, Kreis Arnsberg;
5) Wilhelmine Wollust aus Natingen, Kreis Warburg;
6) Angeline Schulte aus Neheim, Kreis Arnsberg;
7) Clementine Westermeyer aus Arnsberg, dito,

geprüft, und für wahlfähig zu Elementar-Schulstellen erkannt worden.

Münster, den 17. October 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 783. Die Cholera betreffend. 866. I K. P.

Die hinsichtlich der Verbreitung der asiatischen Cholera mittelst Einschleppung durch Reisende, welche aus inficirten Orten kamen, neuerdings gemachten Erfahrungen lassen die strengste Ausführung der Bestimmungen des Regulativs vom 28. October 1835, als das sicherste Mittel der Ausbreitung der Seuche zu begegnen, nothwendig erscheinen.

Indem wir, höherer Bestimmung gemäß, im Allgemeinen auf die Befolgung der §§. 15. und 18. u. s. w. gedachten Reglements aufmerksam machen und speziell die betreffenden Polizei-Behörden anweisen, ihre Aufmerksamkeit den aus inficirten Orten kommenden Reisenden zuzuwenden, bemerken wir nur, in Betreff der Flußschifffahrt, daß die Zeit der Reise von 5 Tagen vom inficirten Orte her, als die auf 5 Tage angeordnete Beobachtungsfrist zu betrachten ist, falls sich bei der Ankunft keine Kranke am Schiffe befinden. Minden, den 18. October 1852.

№ 781. Die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen betr.

Das Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. December 1825 hat sich in mehreren Punkten einer Abänderung resp. Ergänzung bedürftig gezeigt. Die desfallsigen Anordnungen sind zusammen gefaßt.

Höherer Bestimmung gemäß bringen wir dieselben im Nachstehenden zur Kenntniß der Betheiligten. Minden, den 22. October 1852.

Digitized by Google

Zusätze

zu dem

Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1. December 1825.

§. 1.

Die Staatsprüfung für diejenigen, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus

der anatomischen,
der medicinischen,
der chirurgischen, und
der geburtshülflichen

Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Candidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§. 2.

Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloßer Arzt, medicus purus findet nicht mehr statt.

§. 3.

Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiter Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten oder in der medizinisch-chirurgischen Academie für das Militair nach den frühern jetzt aufgehobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet.

§. 4.

Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3. zugelassenen Fällen nach Maaßgabe des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 und der folgenden für die Staatsprüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§. 5. und 6. und §§. 8. ff.) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Candidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 maaßgebend.

§. 5.

Die in den §§. 16., 20., 29. und 35. des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten s. g. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg.

Die anatomische und die medizinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgehalten. Die medizinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Candidaten nicht länger als 14 Tage dauern und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen 8 Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen,

Digitized by Google

wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungszweck minder förderlich erachten.

§. 6.

In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17.—20. und §§. 31—35. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 folgende Vorschriften:

a. Jeder Candidat muß im Charité-Krankenhause oder in dem Universitäts-Klinikum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8—14 Tage in Behandlung nehmen und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In Gegenwart desselben hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es für die klinisch-medizinische Prüfung vorgeschrieben ist in deutscher Sprache, schriftlich zusammen zu stellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzufahren.

b. Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und daher den Candidaten auch über andere als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, so wie, in so weit sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren, chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.

c. Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung abgehalten, um die oprative und manuelle Fertigkeit des Candidaten zu erforschen. Zu diesem Zweck muß der Candidat

1) in einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine akiurgische Aufgabe ex tempore dissertiren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichnam verrichten;

2) in einem anderen Termine eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (Nr. 1 und 2) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.

d. Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungsabschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abgehalten, daß dieselben Candidaten in beiden Prüfungsabschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des anderen Examinators nothwendig wird.

Digitized by Google

§. 7.

Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, sowie mit denjenigen bereits approbirten practischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluß des Jahres 1853 sich vorschriftsmäßig melden, von den Medizinal-Collegien nach Vorschrift des §. 49 — 52. und der §§. 58. und 59. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 abgehalten. Practische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853 zu der Prüfung in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der §. 8. vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medizinal-Collegium zurück zu legen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854 ab bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten nachzusuchen.

§. 8.

Doctoren der Medizin, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, und zur Staatsprüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von zwei Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

a. Jedem Candidaten wird in der Gebäranstalt der Charité oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein erpektatives, sondern ein actives ist, vom Candidaten selbst im Beisein des Examinators ausgeführt wird. Ueber Alles wird eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbetts in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugebornen Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.

b. Außerdem haben beide Examinatoren während dieser 7 Tage durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder kreissender oder kürzlich entbundener Personen Seitens des Candidaten die Fertigkeit desselben in der geburtshülflichen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um auch abgesehen von dem unter a. genannten Einzelfalle die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten zu ermitteln.

c. Während, oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Candidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner, in der Application der Zange sowohl an den vorwärts kommenden, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

Digitized by Google

§. 9.

In Betreff der in den §§. 40. ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 vorgeschriebenen mündlichen Schlußprüfung treten folgende Modificationen ein:

1) Zu derselben werden nur diejenigen Candidaten zugelassen, welche in sämmtlichen §. 5. 6. 8. und 9. genannten Prüfungs-Abschnitten mindestens „gut“ bestanden sind.
2) Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der sonstigen medizinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die vorangegangenen Prüfungsabschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.
3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Directors der Ober-Examinations-Commission durch drei Examinatoren, welche von dem Director aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Commissarien auszuwählen sind und durch einen besonderen Commissarius für die medizinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.
4) Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.
5) Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.
6) Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird von dem, der Commission beigeordneten Secretair ein vollständiges Protocoll aufgenommen und von dem Director und den Examinatoren vollzogen.
7) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maaßgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungsabschnitte, wie solches von den betreffenden Commissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungs-Abschnittes zu den Acten vermerkt worden, sowie unter Berücksichtigung der §§. 89. und 90. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 festgestellt.

§. 10.

Die Censuren „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut mittelmäßig“ und „schlecht“ werden beibehalten. Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Candidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den anderen gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungsabschnitte und die Schlußcensur werden in dem Protocoll vermerkt.

§. 11.

Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungsabschnitte überreicht der Director der Ober-Examinations-Commission die Prüfungs-Verhandlungen dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

Wer in sämmtlichen Prüfungsabschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

In die Approbation wird die Schlußcensur aufgenommen.

Digitized by Google

§. 12.

Wer in einem Prüfungsabschnitt „schlecht“ oder „mittelmäßig“ und in den übrigen nur „gut“ besteht, muß sämmtliche Prüfungsabschnitte, mit alleiniger Ausnahme des anatomischen, wenn er in demselben bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als practischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht“ ertheilt worden, erst nach Ablauf von 6—12 Monaten, falls die Censur „mittelmäßig“ ertheilt worden, erst nach Ablauf von 3—6 Monaten zulässig. Die betreffenden Examinatoren und der Director haben bei Ertheilung der Censur sich über die, für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äußern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen.

Prüfungsabschnitte, über welche die Censuren „sehr gut“ oder „vorzüglich gut“ ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13.

Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen. Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14.

Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht“ oder „mittelmäßig“ ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich, oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staatsprüfung unterwerfen wollen.

§. 15.

Candidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungs-Abschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als practischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungsabschnitt, jedoch nach Maaßgabe der neuen Bestimmungen zu wiederholen, und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtshülfe, zu bestehen.

§. 16.

Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schlußprüfung (§§. 40. ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825) nicht bestandenen Candidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staatsprüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshülfe und sodann der Schlußprüfung in der §. 9 angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als practische Aerzte erhalten können.

§. 17.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Commissionen. Berlin, den 8. October 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

Dem

Digitized by Google

Dem Raseur Johann Krane zu Paderborn ist die Concession zur Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie, auf Anordnung approbirter Aerzte, ertheilt worden. № 785. Personal-Chronik. 843. K. I.

Minden, den 20. October 1852.

Dem Privat-Baumeister Johann Wilhelm Rollmann aus Wetter, jetzt in Rüthen, Regierungsbezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Maurerprofession als Meister zu betreiben. № 786. 3513. U. I.

Minden, den 20. October 1852.

Dem Maurer Friedrich Meyer in Vörden, Kreises Hörter, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 787. 3575. U. I.

Minden, den 20. October 1852.

Den Ehefrauen Tischler Rosenkranz und Vogeler in Minden ist die Concession zur Application von Schröpfköpfen und zum Setzen von Blutegeln beim weiblichen Geschlecht, auf Anordnung approbirter Aerzte, ertheilt worden. № 788. Personal-Chronik. 913. K. I.

Minden, den 27. October 1852.

Der Termin zur Abhaltung der höheren Orts zur Errichtung eines Kirchen- und Schulsystems für die katholischen Bewohner zu Petershagen und in der Umgegend, bewilligten Haus-Collecte, welche nach unserer Bekanntmachung vom 14. April c. (Amtsblatt Seite 179), mit dem Schlusse dieses Monats Seitens der Deputirten beendigt sein sollte, wird, eingetretener Hindernisse wegen, bis ultimo December d. J. verlängert. № 789. Katholische Haus-Collecte für Petershagen betreffend. 1440. I. N.

Die Herren Bürgermeister und Amtmänner haben die fragliche Collecte in denjenigen Ortschaften, in welchen ein Deputirter bis dahin nicht erschienen ist, im Januar k. J. abhalten zu lassen und die Beträge bis 15. Februar k. J. durch die betreffenden Steuerkassen an unsere Hauptkasse einzusenden.

Minden, den 25. October 1852.

Der hier verstorbene Banquier Herr Adolph Levison hat den hiesigen Armen der verschiedenen christlichen Confessionen mittelst Testaments 500 Thaler Courant vermacht, welche wohlthätige Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 790. 2954 C. I.

Minden, den 25. October 1852.

Dem Hülfsgeistlichen Friedrich Grüe in Albaxen ist die Wahrnehmung der ersten Lehrerstelle daselbst provisorisch von uns übertragen worden. № 791. 1470. I. N.

Minden, den 28. October 1852.

In Folge höherer Genehmigung wird das landräthliche Büreau Kreises Warburg aus der Kreisstadt Warburg in die Stadt Peckelsheim verlegt werden und wird die Translocation bereits am 4. d. M. stattfinden. № 792. Verlegung des landräthlichen Büreaus von Warburg nach Peckelsheim.

Minden, den 1. November 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 793. Betreffend die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen, in Bezug auf das Zollwesen.

Für die Behandlung des zollpflichtigen Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen ist unter den Zollvereins-Staaten das nachstehende Allgemeine Regulativ vereinbart worden, welches nebst der zur Ausführung desselben erlassenen Anweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 21. alinea 2. des Regulativs, und auf den Vorbehalt sub Nr. 11. der Anweisung, werden hierdurch in der Provinz Westphalen für die Köln-Mindener Eisenbahn das Haupt-Zoll-Amt zu Minden und das Haupt-Steuer-Amt zu Dortmund, so wie die Unter-Steuer-Aemter zu Herford, Bielefeld, Ahlen und Hamm als diejenigen Steuerstellen bezeichnet, welche im Falle einer eingetretenen Verletzung des Verschlusses zur Wiederherstellung desselben befugt sind.

Auf die zollamtliche Behandlung der durch das Steuervereins-Gebiet zwischen Braunschweig und Minden transitirenden Güter und Effecten finden die Vorschriften des vorgedachten vereinbarten allgemeinen Regulativs keine Anwendung, vielmehr bewendet es in dieser Beziehung lediglich bei der Bestimmung im §. 29. des Regulativs vom 2. August 1848.

Münster, den 19. October 1852.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung
Der Ober-Regierungs-Rath
v. d. Brincken.

Allgemeines Regulativ

über die

Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen

in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Kontrole, folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportmittel.

a) Wie solche beschaffen sein müssen.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagier-Effecten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter

Digitized by Google

Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2.

b) **Deren Controlirung.**

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den in §. 1. enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

§. 3.

2) Stationsplätze und Haltestellen.

Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze und Haltestellen befinden, so wie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Provinzial-Steuer-Behörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulativs Anwendung finden, anhalten, oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Provinzal-Steuer-Behörde. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- oder zuladen.

§. 4.

3) Transportzeit.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel nuf die Tageszeit (§. 86. der Zoll-Ordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem

Digitized by Google

Bestimmungs-Orte nur auf den von der Provinzial-Steuer-Behörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahn-Verwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Provinzial-Steuer-Behörde, so wie den Haupt-Aemtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungs-Stellen (§. 5.) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

§. 5.

4) Abfertigungsstellen.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Haupt-Aemter im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11.), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7.) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Provinzial-Steuer-Behörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zoll-Behörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein, und werden von der Zoll-Behörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten.

§. 6.

5) Abfertigungsstunden.

Die in den §§. 111. und 112. der Zoll-Ordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im §. 5. genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten, so wie der ankommenden nnd unter Wagen-Verschluß (§. 7.) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, bewirkt werden muß.

Digitized by Google

§. 7.

6) Amtlicher Verschluß.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagen-Abtheilungen, so wie der in den §§. 4. und 5. erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittelst besonderer Schlösser Statt.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

§. 8.

7) Amtliche Begleitung.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letzteren nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
   a) beim Eingange immer,
   b) beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist,
2) auf allen anderen Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungs-Amte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeldlich eingeräumt werden.

§. 9.

8) Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Provinzial-Steuer-Behörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, so weit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer

Digitized by Google

Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen, in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeldlich befördert werden.

§. 10.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande.

1) Verladung der Güter.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1.) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effecten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§. 11.

Frachtgüter und Passagier-Effecten, so wie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5.), dürfen nicht in einen und denselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1.) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effecten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

§. 12.

2. Ordnung der Wagen.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1) sämmtliche, vom Auslande eingehende Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und

2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

Digitized by Google

§. 13.

3. Abfertigung bei dem Grenzzoll-Amte.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzoll-Amtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 11. bis 17. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen Statt finden.

§. 14.

b. Anmeldung der Ladung.

Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzoll-Amte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungs-Verzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare.

Diese Ladungs-Verzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagen-Abtheilungen, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungs-Verzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Post-Beamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungs-Verzeichnisse ausgeschlossen.

§. 15.

c. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5.) diese Abfertigung erhalten sollen.

§. 16.

d. Abfertigung.

aa. Der Passagier-Effecten.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu deklariren, werden die Effecten derselben revidirt und,

Digitized by Google

nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effecten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effecten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effecten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effecten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effecten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

§. 17.

bb. Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen

Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5.) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7. unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14. über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungs-Verzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungs-Aemtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungs-Verzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagen-Verschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Ansage-Zetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

B.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

cc. Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagen-Zuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenzzollamtes (§. 5.) aufbewahrt.

§. 19.

4) Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergiebt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17.). Der nach §. 5. zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen in §. 13. so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

§. 20.

b. Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungs-Amte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten declarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§ 5.) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, sowie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansage-Zettels und deren Rücksendung an das Grenzzollamt.

§. 21.

c. Verschlußverletzung.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17.) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Digitized by Google

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten kompetenten Zoll- oder Steuer-Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Provinzial-Steuer-Behörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 22.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sichergestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), so wie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17.) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangs-Amte nur die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangs-Zolles stattfindet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

§. 23.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zoll-Ordnung Statt.

§. 24.

C. Transport im Inlande.

1) Waaren im freien Verkehre.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Digitized by Google

§. 25.

2) Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuer-Gebiete in das andere einer Uebergangs-Abgabe oder einer inneren indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuer-Gebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

§. 26.

3) Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

Wenn Güter, auf welchen ein Zoll-Anspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5.) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), so wie der Schlüssel und Abfertigungs-Papiere (§. 17.) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagen-Verschluß die Stelle des Kollo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

§. 27.

III. Strafen.

Die Bestimmungen des Zoll-Straf-Gesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zoll-Straf-Gesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

§. 28.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Berlin, den 21. September 1852.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

Digitized by Google

(A.)

(Berlin-Hamburger Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß Nr. (104.)

für in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nr. (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preußischen Hauptzoll-) Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen:

Nr. (23)
Nr. (28)
Nr. (31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

(Wittenberge,) den (19. Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel Nr. (319) gehörig.

(Wittenberge,) den (19. Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

Digitized by Google

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Zollctr.	Pfd.	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa					

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, so wie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Wittenberge,) den (19. Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(Berlin,) den (20. Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptsteuer-) Amt.

Im Declarations-Register unter Nr. (49.) eingetragen.

Digitized by Google

№ (319.) (B.)

Ansage-Zettel.

Der Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) bestimmt, mit (zwanzig) Kolli Güter beladen und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Packet mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, so wie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleye) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nr. (23) Schlösser (zwei)
(1) " " (28) " (drei)
(1) " " (31) " (ein)

(Wittenberge,) den (19. Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor) Mittag 9 Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden. Ingleichen:

1) ein versiegeltes Packet mit Abfertigungs-Papieren,
2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend bezeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Berlin,) den (20. Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptsteuer-) Amt.

Digitized by Google

Anweisung

zur

Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen

in Bezug auf das Zollwesen.

1. zu §. 1. des Regulativs.

Die an den Personenwagen vorkommenden Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sollen durch die Vorschrift im letzten Absatze dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch dem Grenz-Eingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können. Diese Revision muß jederzeit geschehen, sofern nicht jene Behältnisse, während sie außer Gebrauch sind, unter amtlichem Verschluß gehalten werden.

2. zu §. 2.

Die häufige und sorgfältige Besichtigung der Wagen wird zur besondern Pflicht gemacht. Es werden durch die Provinzial-Steuerbehörde für jede Eisenbahn, soweit es nicht schon geschehen ist, diejenigen Zoll- und Steuerstellen bezeichnet werden, welche mit der Prüfung der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Wagen, Locomotiven und Tender besonders beauftragt sind.

3. zu §. 4.

Die Genehmigung zur regelmäßigen Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks außer der gesetzlichen Tageszeit kann nur von der Provinzial-Steuerbehörde ertheilt werden.

Bei außerordentlichen, durch besonderen Andrang veranlaßten Güterzügen, sowie, im Falle unverschuldeter Verspätung, bei regelmäßigen Güterzügen, ist der Vorstand des Grenzzollamtes zur Ertheilung dieser Genehmigung befugt.

Bei außerordentlichen Personenzügen, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effecten befördert werden, bedarf es nur der im letzten Absatze des §. 4. vorgeschriebenen Anzeige.

4. zu §. 5.

A. Wo der Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlocale des Hauptamtes geführt ist, wird in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden, welche unter Leitung eines Oberbeamten, im Namen, unter der Controlle und mit den Befugnissen des Hauptamtes fungirt.

Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zolldeclarationen, unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagen verladen und, unter Verschluß dieses Wagens und Personal-

Digitized by Google

begleitung, zur gewöhnlichen hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des §. 20. des Regulativs stattfindet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegeben Declaration und unter Vergleichung der Colli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den Angaben in der Declaration. Auch muß die Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Steuerbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht Statt.

B. Als Ausnahme von der Bestimmung im §. 5. ist eine Umladung von Frachtgütern ohne zollordnungsmäßige Abfertigung der letzteren, mit Genehmigung des Finanz-Ministerii zulässig an Orten:

a. wo zwei Eisenbahnen zusammen treffen, deren Constructionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten;

b. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung, vermöge zu großer Länge des Weges, in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Die Umladung muß unmittelbar aus dem über die Zollgrenze eingegangenen in den zur Weiterbeförderung bestimmten Güterwagen unter Aufsicht von Steuerbeamten, welche über das Ergebniß der Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der entladenen Wagen eine Bescheinigung zu ertheilen haben, ferner in einem, während der Umladung vollständig abzuschließenden Raume erfolgen. Auch müssen die Eisenbahn-Verwaltung, welche die umgeladenen Güter weiter befördert, beziehungsweise deren Beamte, in diejenigen Verpflichtungen eintreten, welche die Verwaltung der Grenzeisenbahn, beziehungsweise deren Beamte, hinsichtlich jener Güter der Steuerverwaltung gegenüber übernommen hatten. Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Befinden der Umstände, die Umladung aus dem verunglückten in einen anderen Wagen ohne zollamtliche Abfertigung, oder die zollamtliche Abfertigung erfolgen.

C. Die zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände bestimmten Räume haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und es ist darauf zu halten, daß die Niederlegung von Gegenständen in denselben nicht länger dauert, als dies der Zweck dieser Niederlagen nothwendig mit sich bringt.

5. zu §. 8.

Von der Befugniß, die verschlossenen Wagen in einzelnen Fällen auch diesseits des Grenz-Eingangs-Amtes noch begleiten zu lassen, ist dann und wann unvermuthet, besonders

Digitized by Google

besonders aber dann Gebrauch zu machen, wenn eine bestimmte Veranlassung vorliegt, welche die Begleitung als im Zollinteresse nothwendig erscheinen läßt, z. B. wenn unabgefertigte Güter ausnahmsweise (vergl. Nr. 6.) auf offenen Wagen befördert werden, oder wenn, auch bei ausschließlicher Anwendung der Coulissenwagen, ein Grund zum Verdacht vorhanden ist.

6. zu §. 10.

Die Benutzung offener Wagen zur Beförderung ausländischer Güter über die Zollgrenze und weiter in das Innere ist zwar nicht allgemein auszuschließen, indem manche Waaren, theils wegen ihres Volumens, (z. B. Maschinentheile, Dampfkessel, Roheisen) theils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit (z. B. Thran, Heringe, Steinkohlen) in Coulissenwagen nicht verladen werden können, sie ist jedoch immer nur als Ausnahme und zwar nur in solchen Fällen zu gestatten, in welchen die Beschaffenheit der Waaren deren Beförderung in anderen, als in offenen Wagen durchaus unzulässig macht.

In Beziehung auf den Verschluß solcher Wagen läßt sich eine allgemein anwendbare Bestimmung nicht treffen. Die mit Thran, Heringen und dergleichen Gegenständen beladenen Wagen werden mit Decken von Leder oder getheerter Leinewand zu versehen, und es wird der amtliche Verschluß durch eiserne Ketten oder Stäbe und zwar in der Art zu bewirken sein, daß nach Anlegung desselben keine Gegenstände unter der Decke verborgen oder hervorgezogen werden können. Wagen, auf welchen z. B. große Maschinentheile oder Dampfkessel befördert werden, werden nur mit einer amtlichen Verschnürung oder Verbleiung versehen werden können. Bei noch anderen Transporten endlich, z. B. von Steinkohlen, wird es das Zollinteresse nicht gefährden, wenn gar kein Verschluß eintritt.

Auch hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der in offenen Wagen eingehenden Waaren kann ein verschiedenes Verfahren angemessen erscheinen. Während es unbedenklich ist, Waaren, welche in der vorher angegebenen Weise unter Decken-Verschluß oder amtliche Verschnürung oder Verbleiung genommen werden, bei der Abfertigung ganz eben so zu behandeln, als wenn sie in verschlossenen Coulissenwagen befördert würden, kann es räthlich sein, darauf zu halten, daß Waaren, bei welchen ein Verschluß nicht zweckmäßig erscheint, und bei deren Beförderung es auf besondere Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden.

Soweit es erforderlich ist, werden dieserhalb die betreffenden Grenz-Eingangsämter von der Provinzial-Steuer-Behörde mit besonderer Anweisung versehen werden.

7. zu §. 14.

Es kann über jeden einzelnen Wagen, beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche, nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungs-Verzeichniß, oder es können auch mehrere Ladungs-Verzeichnisse ausgefertigt werden.

Eine Abänderung des in dieser Beziehung einmal bestehenden Verfahrens bedarf der Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde.

Digitized by Google

8. zu §. 16.

Von der im §. 16. ausgedrückten Regel, nach welcher alle Passagiereffekten gleich beim Grenzeingangsamte abzufertigen sind, kann, soweit es nicht schon geschehen ist, auch ferner mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

Die Aemter im Innern, bei welchen dann diese Abfertigung erfolgt, haben dabei das im §. 16. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Es können zwar alsdann sämmtliche, noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenzeingangsamte eine Anmeldung über diese Effekten übergeben werden, welche dieselben nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen deren Eingangsabfertigung Statt finden soll, getrennt nachweist und welche dem Ansagezettel (§. 17.) beigefügt wird.

An den über die Zollfreiheit von Reise-Effekten im Zolltarif enthaltenen Vorschriften wird durch die Bestimmung im letzten Absatze des §. 16. nichts geändert.

§. 9. zu 17.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, beziehungsweise der den Zug begleitende Packmeister übernimmt die im §. 17. ausgedrückte Verpflichtung durch Unterzeichnung des betreffenden Vermerks auf dem im §. 14. des Regulativs in Bezug genommenen Formulare.

Das Duplikat des Ladungs-Verzeichnisses bleibt als Registerbelag zurück, um gegen das erledigte Ladungs-Verzeichniß ausgetauscht zu werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung der dem Zugführer oder Packmeister zu übergebenden Schlüssel zu verhindern, sind dort, wo die verschiedenen Aemter nicht mit gleichen Schlüsseln zu denselben Schlössern versehen sind, also die Mitsendung der Schlüssel erforderlich ist, die letzteren in eine amtlich zu verschließende Tasche, Kiste u. s. w. zu verpacken.

10. zu §§. 16. und 17.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der mittelst der Eisenbahn eingehenden Postgüter bewendet es bei den bestehenden allgemeinen oder den besonders erlassenen Vorschriften.

11. zu §. 18.

Der Bevollmächtigte, welcher Namens der Eisenbahnverwaltung nach Vorschrift dieses §. und des §. 20. die Frachtgüter zu deklariren hat, braucht nicht die Eigenschaft eines Eisenbahnbeamten, — also bei Staats-Eisenbahnen nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten — zu besitzen.

Für die von ihm etwa verwirkten Strafen, Prozeßkosten und Gefälle hat jedoch die Eisenbahnverwaltung, nach Maaßgabe des Zollstrafgesetzes, subsidiarisch zu haften.

12. zu §. 19.

Die im §. 17. des Regulativs getroffene Bestimmung, nach welcher Beamten, beziehungsweise die Verwaltung der Grenzeisenbahn die Verhaftung für die civil-

Digitized by Google

rechtlichen Folgen jeder bis zum Bestimmungsorte der Wagen vorkommenden Verschlußverletzung zu übernehmen hat, setzt voraus, daß die Verwaltungen derjenigen Eisenbahnen, auf welchen unabgefertigte Güter in dem nämlichen Wagen befördert werden, sich zur gemeinsamen Tragung der aus jener Verhaftung folgenden Ausgaben vereinigen.

Um das Zustandekommen einer solchen Einigung und die demnächstige Ausführung der zu vereinbarenden Bestimmungen zu erleichtern, werden die Abfertigungs-Aemter allgemein angewiesen, sich vor Abgang jedes Zugs von dem vorschriftsmäßigen Zustände des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und, wenn dies von den Eisenbahn-Verwaltungen gewünscht wird, die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf einem mit dem Transport angekommenen oder demselben beizugebenden Laufzettel zu bescheinigen.

13. zu §. 20.

Hat sich kein Grund zu einer Beanstandung ergeben, so wird das Ladungs-Verzeichniß durch Unterschrift des betreffenden Vermerks auf dem Formulare von Seiten des Abfertigungs-Amtes erledigt, und, nebst dem Ansagezettel, an das Grenzeingangsamt zum Austausch gegen das dort befindliche Duplikat des Ladungsverzeichnisses zurückgesendet.

Liegt ein Grund zu einer Beanstandung vor, so sind die erforderlichen Erörterungen mit möglichster Beschleunigung anzustellen.

14. zu §. 21.

Die Aemter, welche im Falle einer Verschlußverletzung zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

15. zu §. 22.

Wenn der Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Amte des Absendungsortes die Sicherstellung des Zolles verzogen wird, so hat der Versender bei der Abfertigungsstelle, unter Anmeldung und Gestellung der Waaren, einen Legitimationsschein zu lösen und denselben, mit der Bescheinigung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgaben-Entrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist Behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzuliefern.

16. zu §. 23.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 5.) befinden, dürfen Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, ohne Colloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden. Die Zuladung anderer Güter in solche Räume ist nicht gestattet. Das Amt am Versendungsorte hat bezüglich der Revision solcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche instructionsgemäß (§. 62. des Begleitschein-Regulativs,) dem Grenz-Ausgangsamte obliegen. Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, von dem Amte des Versendungsortes, dagegen

Digitized by Google

die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze, von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten bescheinigt.

17. zu §. 24.

Wenn eine Eisenbahn Orte berührt, in welchen Mahl- und Schlachtsteuer, oder eine Gemeindeabgabe von einzelnen eingehenden Gegenständen erhoben wird, so sind die auf der Eisenbahn in solche Orte eingehenden Gegenstände den für die Erhebung und Kontrolle der Steuer und Abgabe in diesen Orten bestehenden Einrichtungen und Anordnungen unterworfen.

Berlin, den 21. September 1852.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

№ 794. [3] Gemäß Bestimmung des §. 7. des Ablösungs-Reglements vom 8. August 1836 sollen jetzt für die V. Serie, nämlich für die Jahre 1853 bis 1856 incl., neue Coupons zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungs-Casse verabreicht werden. Die Inhaber der genannten Obligationen werden daher aufgefordert, solche, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons, unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses, welches nach fortlaufender Nummer geordnet, das Datum, die Nummer und den Betrag der Schuldverschreibungen enthalten muß, spätestens bis Ende Februar künftigen Jahres der unterzeichneten Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse oder der Regierungs-Haupt-Casse zu Minden, Münster und Arnsberg zu übersenden. Letztere Cassen sind ersucht, die Schuldverschreibungen, so wie sie eingehen, an uns einzusenden.

Das Duplikat des Verzeichnisses erhält der Einsender, mit Empfangsbescheinigung über die eingereichten Obligationen versehen, spätestens innerhalb 14 Tagen zurück.

Die Ausgabe der mit den neuen Coupons versehenen Schuldverschreibungen erfolgt demnächst nur gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung.

Sollten die Inhaber der Schuldverschreibungen solche innerhalb 3 Monaten nicht zurückerhalten, so muß der unterzeichneten Direction hiervon Anzeige gemacht werden, widrigenfalls sie sich selbst die Weiterungen beizumessen haben, welche aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen könnten. Auswärtige Inhaber haben die Schuldverschreibungen unter der Rubrik:

„Paderbornsche Tilgungs-Cassen-Sachen"
„Hierin Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr."
„zur Ausreichung neuer Coupons."

einzusenden, in welchem Falle ihnen die Portofreiheit zusteht.

Paderborn, den 27. September 1852.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Casse.
Grasso. von Detten. Schmidt.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 12. November 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1852 enthält: № 795.

Nr. 3651. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1852, betreffend die Auflösung der bisherigen Commission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direction der Saarbrücker Eisenbahn".

Nr. 3652. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 13. September 1852, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz.

Nr. 3653. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend eine Abänderung des Statutes für den Wittenberger Deichverband.

Nr. 3654. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher.

Nr. 3655. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Creutzberg.

Nr. 3656. Allerhöchster Erlaß vom 4. October 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Triebsees nach Richtenberg.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. August d. J., die Verwendung von Postfreimarken und gestempelter Brief-Couverts zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Brief-Post-Sendungen betreffend, wird das Publicum davon in № 796.

Digitized by Google

Kenntniß gesetzt, daß vom 20. d. M. ab außer den Franco-Couverts zu 1, 2 und 3 Sgr., auch solche mit den Werthsstempeln von 4, 5, 6 und 7 Sgr. bei sämmtlichen Postanstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Der Stempel-Abdruck auf den letzteren Couverts hat eine achteckige Form, und findet sich in demselben der Werths-Betrag des Stempels in Zahlen und Worten angegeben. Der Stempel auf den Couverts zu 4 Sgr. ist von brauner, auf den Couverts zu 5 Sgr. von violetter, auf den Couverts zu 6 Sgr. von grüner, und auf den Couverts zu 7 Sgr. von zinnoberrother Farbe.

Im übrigen sind diese Couverts ihrer Form und Beschaffenheit nach den bisher ausgegebenen zu 1, 2 und 3 Sgr. gleich, auch sind dieselben ebenfalls sowohl in kleinerem als größerem Formate vorhanden.

Verordnungen und Bekanntmachun

№ 797. 3649. U. I. Die Handlung C. Goldbeck in Bielefeld wird, nach dem Eintritt eines Compagnons in das Geschäft, ihre bisherige Firma verändern, und ihre Leinenwaaren, welche dieselbe auf Bestellung und gegen Lohn weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem ihre jetzige Firma

„Leinen-Fabrik von Goldbeck & Riensch in Bielefeld"

tragenden Stempel versehen.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Firma-Stempel der Handlung C. Goldbeck außer Gebrauch zu setzen ist.

Minden, den 28. October 1852.

№ 798. 1463. N. J. I. Dem Curatpriester Johann Drawe ist die Verwaltung der ersten Elementarschule zu Haaren, von uns provisorisch übertragen worden.

Minden, den 28. October 1852.

Verzeich

Laufende №	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Der angekörhrten Alter Jahr.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe und Abzeichen.
1	Colonus Grote	Stieghorst Nr. 4.	Bielefeld	5	5	3½	Rappe ohne Abzeichen
2	Anton Struk	Saumer bei Löwendorf	Höxter	9	5	2	Hellrothfuchs mit Bleſſe, beide Vorderfüße und rechter Hinterfuß weiß
3	Anton Ortmann	Löwen	Warburg	8	5	3½	Hellrothfuchs mit Bleſſe, rechte Vorderballen, linke Vorderfeſſel und beide Hinterfüße weiß
4	Colonus Webage	Eisbergen	Minden	8	5	3	Dunkel-Lehmfuchs mit Bleſſe, alle Füße weiß

Digitized by Google

Die neuen Couverts zu den höheren Werthsbeträgen können sowohl für die Correspondenz nach dem Auslande als nach dem Inlande, namentlich auch für recommandirte Briefe, benutzt werden. Für einen $1\frac{1}{2}$ Loth schweren Brief nach einem Orte, wohin der einfache Briefportosatz 2 Sgr. beträgt, kann z. B. ein Couvert zu 4 Sgr., und für einen recommandirten Brief, für welchen 3 Sgr. Porto und 2 Sgr. Recommandations-Gebühr zu zahlen sind, ein Couvert zu 5 Sgr. verwendet werden.

Berlin, den 4. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

---

gen der Königlichen Regierung.

№ 799. Personal-Chronik. I. 2656. M.

Die durch Emeritirung des bisherigen Lehrers Großenheider erledigte Lehrerstelle zu Barnhausen, Kreises Halle, ist dem bisherigen zweiten Lehrer zu Lenzinghausen, Friedr. Wilhelm Jerrentrup verliehen worden.

Minden, am 27. September 1852.

№ 800. Die diesjährige Köhrung der Privatbeschäler betr. 3599. U. I.

Mit Bezug auf §. 4. der Köhr-Ordnung vom 20. April 1827, (Amtsblatt pro 1827, Seite 217—218,) und unsere Bekanntmachung vom 21. Januar c., (Amtsblatt pro 1852, Seite 23,) werden die Resultate der durch die Commission zur Anköhrung der Privatbeschäler vollzogenen Besichtigungen der in diesem Jahre zur Köhrung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse von denen das erste die angeköhrten, das letzte die abgeköhrten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A.
B.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certificate sind den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt worden.

Minden, den 3. November 1852.

niß A.

Hengste Abstammung.	
vom Königlichen Landbeschäler Augias Halbsenner	
Hannoversche	
Senner Landgestüt	

Digitized by Google

Lauf. №	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Der abgeföhrten Alter Jahr	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe und Abzeichen.
1	Colonus Ellerbrock	Herringhausen Nr. 13.	Herford	6	5	4½	Rothbraun, rechte Hinterkrone gefleckt weiß
2	Colonus Büscher	Radewig Nr. 20.	desgleichen	5	5	7½	Dunkelrothbraun, Stern, rechte Hinterfessel weiß
3	Colonus Pühse	Oettinghausen Nr. 5.	desgleichen	7	5	3	Rappe
4	Colonus Grote	Stieghorst Nr. 4.	Bielefeld	6	5	1	Rappe
5	Colonus Tielemann	Ströhen Nr. 28.	Lübbecke	5	5	2	Rothbraun
6	Colonus Hackemeyer	Wehdem Nr. 35.	desgleichen	15	5	3	Rothbraun mit Stern
7	Colonus Segelhorst	Ströhen Nr. 69.	desgleichen	5	5	5	Hellbraun, Stern u. Schnibbe, beide Hinter u. rechter Vorderfuß weiß gefesselt
8	Colonus Fiesselmann	Hille Nr. 82.	Minden	8	5	5	Rothbraun, Stern und Schnibbe, beide Hinterfessel weiß
9	Derselbe	daselbst	desgleichen	5	5	6	Dunkelrothbraun
10	Colonus Poos	Todtenhausen Nr. 6.	desgleichen	9	5	6	Rothbraun mit Stern u. Schnibbe, rechte Hinterfessel u. beide Vorderkronen weiß
11	Johann Köhne	Großenbreden	Höxter	6	5	1	Rothbraun
12	Caspar Potthast	Löwendorf	desgleichen	9	5	2	Rothfuchs, Stern und Schnibbe, rechter Vorder- und beide Hinterfüße weiß
13	Conrad Krüger	Rheder	desgleichen	6	5	5½	Rothfuchs mit Bleſſe
14	Wittwe Multhaupt	Eversen	desgleichen	6	5	1	Braun mit Stern
15	Christian Arens	Bühne	Warburg	6	5	1½	Braun mit Bleſſe, linke Hinterfuß weiß
16	Derselbe	daselbst	desgleichen	9	5	1	Hellbraun mit Blümchen vor der Stirn
17	Johann Rosenbaum	daselbst	desgleichen	5	5	2	Hellrothfuchs mit Bleſſe
18	Friedrich Beller	Dringenberg	desgleichen	5	4	11	Schwarz mit Bleſſe

Minden, den 3. November 1852.

Digitized by Google

nitz B.

Hengste — Abstammung.	Gründe der Abköhrung.
Hannoversche	Auf dem rechten Auge Staarpunkte, zu lang und tief im Rücken, zu stark gebogene Hinterbeine, Spatt am linken Hinterfuße und sehr unregelmäßigen Gang.
von einem Königlichen Beschäler	Zu lang im Rücken, am rechten Hinterfuße Spatt, Vorne belegte Kronengelenke und unregelmäßigen Gang.
Dänische	Zu lang im Rücken, überbauet, steile Vorderfessel, schwach unter den Knie'n, das rechte Sprunggelenk aufgetrieben, lahmt und unregelmäßiger Gang.
von einem Königlichen Beschäler	Säbelbeinig und am rechten Hinterfuße Haasenhacke.
gewöhnlicher Landschlag	Zu lang und seekrückig, schlechte, unmarkirte Sprunggelenke, fehlerhafter Gang, überhaupt zum Beschäler gar nicht geeignet.
Hannoversche	Vorne auswärts und krumm, seekrückig und schlechte Nierenpartie, links, hinten stärker abgesetzt, und verletzte Linie.
desgleichen	Seekrückig, zu starke, hervorragende Hüfte, auf der rechten Lende geschwunden, rechte Sprunggelenk stark abgesetzt, unregelmäßiger Gang, überhaupt zur Verbesserung der Pferdezucht nicht geeignet.
desgleichen	Vorne steil und schwach in den Fesseln und Knie'n, am rechten Hinterfuße Haasenhacke und lahmt daran.
desgleichen	Die Pupille des rechten Augus verkleinert und krampfhaft zusammengezogen, überhaupt war das Auge gegen das linke verkleinert.
desgleichen	Zu lang und schwach im Rücken, auf beiden Sprunggelenken stark abgesetzt, mit dem rechten Hinterfuße lahm, überhaupt zu starke Biegung in den Sprunggelenken, (Säbelbeinig).
von einem Königlichen Beschäler	Seekrückig, schwach in den Nieren, rechts Hinten stärker abgesetzt, überhaupt zu lang gebaut.
Landschlag	Vorne krumm, und am rechten Hinterfuße Haasenhacke.
desgleichen	Ueberbaut, langen weichen Rücken, hohe Krupve, große Schwäche im Hintertheile, mit wackeligem, unsicherm Gange, daher zur Verbesserung der Pferdezucht nicht geeignet.
Hannoversche	Vorne krumm, Auswärtsstellung der Vorderfüße, schwache Sprunggelenke und Verletzung der Linie am linken Hinterfuße.
Landschlag	Spath am rechten Hinterfuße.
desgleichen	Auf dem rechten Auge grauen Staar.
von einem Königlichen Landbeschäler	Seekrückig, stark überbaut, Schwengelbeinig, auf beiden Sprunggelenken abgesetzt und sehr unregelmäßigen Gang.
Landschlag	Spath am linken Hinterfuße.

Digitized by Google

№ 801. Verlegung des landräthlichen Bureaus von Warburg nach Peckelsheim. 1602. B. I.

An die höheren Orts ertheilte Genehmigung zu der Verlegung des landräthlichen Büreaus von Warburg nach Peckelsheim ist die Bedingung geknüpft, daß der Landrath des Kreises Warburg die Kreisstadt gleichen Namens wöchentlich wenigstens einmal besuche. Es ist demzufolge ein Sprechtag in Warburg angeordnet, und wird derselbe am Montag jeder Woche abgehalten werden, welches in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. (1587. B. I.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 3. November 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat October 1852.

№ 802. Der Rechts-Anwalt Boeren bei dem hiesigen Appellationsgericht und der Rechts-Anwalt, Justiz-Rath Evers zu Warburg, sind mit Tode abgegangen.

Der Kreisrichter Lohrmann zu Bielefeld ist zum Rechts-Anwalt und Notar bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt ernannt.

Der Gerichts-Assessor von Borries ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Es sind ernannt: Der Referendarius Wex zum Gerichts-Assessor und die Auscultatoren Velhagen, Lyon, Gockel und Hesse zu Referendarien; dem Letzteren ist zugleich Behufs seines Uebergangs zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Referendarius Pelizaeus ist an das Appellationsgericht in Münster versetzt.

Die Rechts-Candidaten Arnold Friedrich Ernst Johann Bernau und August Benjamin Konstantin Wünnenberg sind als Auscultatoren zugelassen. Paderborn, den 2. November 1852.

Bekanntmachungen.

№ 803. Die mit der Verwaltung des Bergregals in den vormaligen Fürstenthümern Paderborn und Corvey verbundenen, bis dahin von uns unmittelbar wahrgenommenen Geschäfte sind nunmehr dem Königlichen Bergamte zu Ibbenbüren übertragen worden.

Das Berggegenbuch über die in diesen Landestheilen verliehenen Berg- und Hüttenwerke wird bereits seit dem Jahre 1815 bei dem gedachten Bergamte geführt.

Dortmund, den 30. October 1852.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 804. In dem Schweizerischen Porto für die Correspondenz aus und nach dem Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Bezirke trit eine Ermäßigung in der Art ein, daß solches bei Entfernungen bis zu 10 geographischen Meilen von dem betreffenden Grenzpunkte ab mit dem Satze von 1 Sgr., bei größeren Entfernungen mit dem Satze von 2 Sgr. zu erheben ist. Das Deutsche Vereins-Porto beträgt bei der Schweizerischen

Digitized by Google

Correspondenz im ganzen Umfange des Preußischen Post-Bezirks 3 Sgr. Es kostet demnach künftig ein Brief aus Preußen, z. B. nach Basel, Zürich, Luzern ꝛc. 4 Sgr., ein Brief nach Chur, Bern, Freyburg ꝛc. 5 Sgr.

Dieses Porto steigt von Loth zu Loth Zollgewicht (excl.) mit dem einfachen Satze.

Die Correspondenz kann entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-Orte frankirt abgesandt werden. Eine Francatur bis zur Grenze ist nicht ferner statthaft. Zur Francatur können Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts benutzt werden, wobei jedoch die Bedingung eintritt, daß der volle Franco-Betrag durch die Marken oder Stempel gedeckt sein muß, anderenfalls die Briefe am Bestimmungsorte als unfrankirt behandelt und mit dem vollen Briefporto belegt werden.

Für frankirte Sendungen unter Kreuzband, ist das Schweizerische Porto ebenso, wie das Vereinsporto, ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 4 Pf. für jedes Zolloth (excl.) unter Abrundung der Beträge auf Viertel-Silbergroschen, zu erheben. Bei Waarenproben und Mustern finden die diesseits bestehenden Taxirungs-Vorschriften auch auf das Schweizerische Porto Anwendung.

Bei recommandirten Briefen, recommandirten Kreuzbandsendungen und recommandirten Proben- und Mustersendungen, welche dem Francozwange unterliegen, tritt den nach Obigem sich ergebenden Portosätzen die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. hinzu.

Berlin, den 2. November 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 805.

In der Mitte des nächsten Monats wird auf hiesiger Universität die neue Einrichtung eines chemischen Practicums für diejenigen, welche sich in chemischen Arbeiten üben wollen, vollendet sein.

Anmeldungen hierzu sind zu richten an den
Director des Königlichen chemischen Laboratoriums
Dr. G. Bischof.

Poppelsdorf bei Bonn, den 25. October 1852.

№ 806.

Lehrplan
der Baugewerbe-Schule zu Minden,
vom 22. November 1852 bis Mitte März 1853.

Montags und Donnerstags:

von 5—6 Geometrie, in ihrer Anwendung auf das Baufach;
„ 6—7 Constructionen und Materialienkunde für Zimmerleute; freies Handzeichnen für Maurer und Steinhauer.

Digitized by Google

Dienstags und Freitags:

von 5—6 Reißkunst und Steinschnitt;
„ 6—7 Constructionen und Materialienkunde für Maurer; freies Handzeichnen für Zimmerleute und Steinhauer.

Mittwochs:

„ 3—4 Aufnahme von Gebäuden und Bauplätzen und Nivelliren;
„ 5—6 schriftliche Bearbeitung über Gegenstände der Zimmerkunst;
„ 6—7 über zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gebäude; Säulenordnung.

Sonnabends:

„ 5—6 schriftliche Bearbeitung über Gegenstände der Maurerkunst;
„ 6—7 über Anfertigung der Kostenanschläge und Kalligraphie.

Außer diesem speciellen Unterricht werden täglich Vormittags von 8—12 und von 1—4 die für die einzelnen Gewerbe geeigneten Gegenstände gezeichnet, modellirt und veranschlagt.

Der Unterricht umfaßt alle Gegenstände, welche die Maurer, Zimmerleute und Steinhauer bei den gesetzlichen Meisterprüfungen, wie in der Ausübung ihres Gewerbes als Meister nöthig haben.

Die näheren Bedingungen des Unterrichts sind beim Unterzeichneten zu erfahren.

Minden, den 26. October 1852.

Der Dirigent der Baugewerbe-Schule
Dr. Burgheim.

№ 807. Patente betr. 3679. I. U.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 23. October 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 253.)

Minden, den 29. October 1852.

№ 809. Patente betr. 3719. I. U.

Dem Mühlenbesitzer Joseph Watremetz zu Aachen ist unter dem 24. October 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 255.)

Minden, den 1. November 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 19. November 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 43. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 809.

Nr. 3657. Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen, zum Betrage von 500,000 Thlr. Vom 27. September 1852.

Nr. 3658. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 11. October 1852.

Nr. 3659. Allerhöchster Erlaß vom 11. October 1822, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo.

Nr. 3660. Bekanntmachung über die unterm 11. August 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin-Prötzeler Chausseebau-Aktien-Gesellschaft. Vom 28. October 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. August d. J. wird hierdurch № 810.
zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Wehlau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Course der Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 26. October 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

№ 811. Der bisherige Pfarramts-Candidat Justus Eduard Wippermann aus Blotho, ist von dem Besitzer des Ritterguts Ovelgönne als Patron der Kirche zu Eidinghausen, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde lutherischen Bekenntnisses daselbst, berufen, und als solcher von uns bestätigt worden.

Münster, den 18. October 1822.

№ 812. Von dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ist die von der Kreis-Synode Halle erfolgte Wahl des bisherigen Kreis-Synodal-Assessors, Pfarrers Steller zu Halle, zum Superintendenten, und des Pfarrers von Cölln daselbst, zum Assessor der dortigen Diöcese bestätigt worden. Münster, den 20. October 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 813. 2443. L. I. Bei dem am 15. October c. zu Windheim, Kreises Minden, stattgehabten Brande, hat sich der Colon Ernst Humke, Nr. 57. zu Windheim, durch muthvolles und ausdauerndes Benehmen ausgezeichnet, indem er mit Lebensgefahr das Strohdach des in unmittelbarer Nähe der Brandstätte belegenen Gallmeierschen Hauses bestieg und dieses vor den Flammen schützte.

Wir nehmen gern Veranlassung, die muthvolle Aufopferung des ꝛc. Humke belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zwar um so mehr als sich derselbe auch schon bei anderer Gelegenheit in ähnlicher Art ausgezeichnet hat.

Minden, den 3. November 1852.

№ 814. 3002. C. J. I. Nachdem der Herr Minister des Innern die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in dem Amte Lichtenau, Kreis Büren, zufolge der bereits früher beendigten Vorarbeiten, noch nachträglich genehmigt hat, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die Wahl des Civil-Supernumerar Schnückel zum Amtmann und die Wahl des Gutsbesitzers Hueck zu Kleinenberg und des Gutsbesitzers und Gastwirths Flörken zu Lichtenau zum I. und II. Beigeordneten die Bestätigung erhalten haben, die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, am 30. October d. J. in den Gemeinden des Amts Lichtenau erfolgt ist, und von diesem Tage ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Gemeinden außer Kraft treten.

Minden, den 9. November 1852.

№ 815. 3698. U. F. I. Der Gutsbesitzer von Möller ist von uns als Deich-Hauptmann, und der Wasserbau-Inspector Goecker als Deich-Inspector für den Schlüsselburger Deich-Verband bestätigt worden. Minden, den 5. November 1852.

№ 816. 907. II. O. Der Feldmesser Heinrich Christoph Haege ist als Kataster-Supernumerar angestellt. Minden, den 8. November 1852.

№ 817. 3863. U. I. In der am 29. September c. stattgehabten ersten General-Versammlung des Actien-Vereins zu Herford für Leinen aus reinem Handgespinnst sind zu Mitgliedern des Verwaltungs-Raths

Digitized by Google

der Oekonom Humfeld zu Herford,
" Kaufmann Boekelmann daselbst,
" Lehrer Ittig zu Hollinde,
" Colon Sewing zu Laar,
" Thierarzt Stender zu Herford,
" Colon Riepe zu Schwarzenmoor,
" Kaufman Rieso sen. zu Enger,
" Kaufmann Carl Korte zu Herford,
" Oekonom Jobst Hebrock zu Elverdissen.

Zu Stellvertretern:

der Oekonom Meyer zu Berten,
" Kaufmann Osterwald zu Enger,
" Seifenfabrikant Steffen zu Herford,
" Oekonom Dallmann zu Elverdissen,
" Oekonom Winter zu Laar,
" Goldarbeiter Schwarz sen. zu Herford,
" Kaufmann Thoß zu Vlotho,
" Kaufmann Ernst Budde zu Herford,
" Oekonom Richter zu Schwarzenmoor

erwählt worden.

Dies wird von uns in Gemäßheit des §. 28. des Statuts vom 14. Mai d. J. öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 15. November 1852.

In der Gebauerschen Buchhandlung zu Berlin ist eine Zusammenstellung der für den Bereich der Gültigkeit des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über vorläufige Straffestsetzungen bestehenden Vorschriften über Polizei-Uebertretungen, unter dem Titel: № 813. 3338. P. J. M.

"Die in dem Preußischen Staate bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen, zusammengestellt im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern und herausgegeben von K. F. Rauer, geheimen expedirenden Secretair"

erschienen, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dieses Werk zu dem Preise von 7½ Sgr. das Exemplar portofrei von Berlin versandt werden wird, wenn die Bestellungen auf dasselbe noch vor Ablauf dieses Monats bei den betreffenden Landraths-Aemtern erfolgen.

Je mehr die polizeilichen Strafvorschriften, deren Uebertretung rasch und wirksam zu rügen, die Polizei-Behörden durch das Gesetz vom 14. Mai d. J. in den Stand gesetzt und berufen sind, sich in der Gesetzsammlung und in einzelnen Gesetzen zerstreut finden, um so willkommener und förderlicher muß es für diese Behörden sein, eine zuverlässige und übersichtliche Zusammenstellung dieser Vorschriften zur Hand zu haben, welche ihnen zeigt, was polizeilich strafbar, welche Strafe angedroht, und wo das anzuwendende Gesetz in seinem vollständigen Wortlaute zu finden ist. Es

Digitized by Google

wird ihnen daher durch diese Schrift die Handhabung des Gesetzes vom 14. Mai d. J., damit aber auch eine erfolgreiche Erfüllung ihres Berufes, in ihrem Bereiche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, wesentlich erleichtert werden.

Wir können unter diesen Umständen allen Polizeibehörden unsers Bezirks und insbesondere Allen, welche die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung haben, die Anschaffung der oben bezeichneten Schrift nur auf das Dringendste anempfehlen.

Minden, den 16. November 1852.

№ 819. 3777. U. I. Die Kaufleute Hermann Büllers und Wilhelm Jardon zu Paderborn haben die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Buchhändler Wilhelm Crüwell zu Paderborn übertragen worden.

Minden, den 10. November 1852.

№ 820. 3731. U. I. Dem Zimmergesellen Carl Friedrich Rippe aus Lahde, Kreises Minden, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Lahde behalten.

Minden, den 8. November 1852.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 821. Der Postsecretair Sanno ist unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Büreau Beamte bei der Ober-Post-Direction bestätigt.

Versetzt sind: der Post-Cleve Wächter zum Post-Amt in Bielefeld, der Post-Expedientenanwärter Braun von Minden zum Post-Amte in Pyrmont, die Post-Expeditions-Gehilfen Wiegelmann von Driburg nach Haltern (Ober-Post-Directions-Bezirk Münster), Evers von Brakel nach Minden, Vogedes von Rheda nach Scherfede, Degener von Scherfede nach Rheda, der Wagenmeister Wernicke von Herford als Packmeister an das Post-Amt in Minden, der Büreaudiener Kapp von Bielefeld nach Herford.

Die Posterpeditions-Gehilfen Wiese, bisher in Gr. Salze und Pfannschmidt, bisher in Tangermünde, sind, Ersterer bei der Post-Expedition in Driburg, Letzterer beim Post-Amte in Minden in Beschäftigung getreten.

Als Post-Expeditions-Gehilfen sind angenommen: Otto Grünwälder bei der Post-Expedition in Vlotho und Joseph Micus bei der in Brakel.

Ferner sind angestellt: der frühere Sergeant Schulz vom Fürstlich Waldeckschen Bataillon als Büreaudiener beim Post-Amte in Pyrmont, der frühere Gerichtsbote und ehemalige freiwillige Jäger Westphal in Büren bei dem Post-Amte in Bielefeld als Büreaudiener, und der invalide Gefreite Werditte als Stadtpost-Bote bei dem Post-Amte in Paderborn. Minden, den 2. November 1852.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Digitized by Google

Vom 15. d. M. ab treten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden aus Veranlassung der neu geordneten Eisenbahn-Fahrpläne folgende Postveränderungen ein: № 822.

A. Es werden aufgehoben:

1) die viermal wöchentliche Personenpost zwischen Lübbecke und Dielingen;
2) die tägliche Personenpost zwischen Minden und Rahden;
3) die tägliche Botenpost zwischen Bielefeld und Borgholzhausen;
4) die tägliche Botenpost zwischen Werther über Halle nach Versmold.

B. Neu eingerichtet werden:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Minden-Bahnhof und Dielingen;
   aus Minden-Bahnhof 1 Uhr Vorm., in Dielingen 6 15 Uhr Vorm.
   " Dielingen 5 15 Uhr Nachm., in Minden 10 40 Uhr Nachm.
   Das Personengeld beträgt pro Meile 4 Sgr.
2) eine tägliche Personenpost zwischen Lübbecke und Rahden;
   aus Lübbecke 7 15 Uhr Abends, in Rahden 9 Uhr Abends.
   " Rahden 9 Uhr Vorm., in Lübbecke 10 45 Uhr Vorm.
   Das Personengeld beträgt pro Meile 5 Sgr.
3) eine tägliche Personenpost zwischen Bielefeld-Bahnhof und Halle.
   aus Bielefeld-Bahnhof 11 15 Uhr Vorm., in Halle 1 Uhr Nachm.
   " Halle 4 Uhr Nachm., in Bielefeld-Bahnhof 5 45 Uhr Nachm.
   Das Personengeld beträgt pro Meile 5 Sgr.
4) eine tägliche Botenpost von Halle über Werther nach Borgholzhausen;
   aus Halle um 9 15 Uhr Nachm.
   " Borgholzhausen um 12 30 Uhr Nachm.
   Die Beförderung geschieht in 3 Stunden.
5) eine tägliche Botenpost zwischen Halle und Versmold;
   aus Halle um 4 Uhr Vorm.
   " Versmold um 12 Uhr Mittags.
   Die Beförderung geschieht in 3 Stunden 15 Min.

C. In ihrem Gange werden verändert und sollen, wie folgt, coursiren.

1) die tägliche Personenpost zwischen Herford und Lübbecke;
   aus Herford um 7 30 Uhr Nachm., in Lübbecke um 10 35 Uhr Nachm.
   " Lübbecke um 9 30 Uhr Nachm., in Herford um 12 35 Uhr Vorm.
2) die tägliche Personenpost zwischen Herford und Bünde;
   aus Herford um 7 Uhr Vorm.
   " Bünde um 10 Uhr Vorm.
   Die Beförderung erfolgt in 1 Stunde 10 Min.

Digitized by Google

3) die tägliche Personenpost zwischen Herford und Pyrmont;
aus Herford um 7 30 Uhr Nachm., in Pyrmont um 2 10 Uhr Vorm.
" Pyrmont um 11 Uhr Vorm., in Herford um 5 50 Uhr Nachm.

4) die tägliche Personenpost zwischen Herford und Detmold;
aus Herford um 10 15 Uhr Vorm., in Detmold um 1 15 Uhr Nachm.
" Detmold um 3 Uhr Nachm., in Herford um 6 Uhr Nachm.

5) die täglich 2maligen Personenposten zwischen Minden-Bahnhof und Osnabrück;
aus Minden-Bahnhof um 9 Uhr Vorm., in Osnabrück um 4 25 Uhr Nachm.
und um 4 30 " Nachm. und " 11 55 " "
aus Osnabrück um 7 Uhr Nachm., in Minden-Bahnhof um 2 45 Uhr Vorm.
und " 6 " Vorm. und " 1 45 " Nachm.

6) die täglich 4maligen Personenposten zwischen Rehme und Vlotho;
aus Rehme um 3 Uhr Vorm., aus Vlotho um 8 Uhr Vorm.
" 9 35 " " " 4 15 " Nachm.
" 5 45 " Nachm., " 6 " "
" 7 30 " " " 11 15 " "
Die Beförderung erfolgt in 50 Min.

7) die tägliche Personenpost zwischen Vlotho und Salzuffeln;
aus Vlotho um 8 45 Uhr Vorm.
" Salzuffeln um 5 15 Uhr Nachm.
Die Beförderung erfolgt in 1 Stunde 45 Min.

8) die tägliche Personenpost zwischen Bielefeld-Bahnhof und Osnabrück;
aus Bielefeld-Bahnh. um 7 Uhr Nachm., in Osnabrück um 1 25 Uhr Vorm.
" Osnabrück um 5 30 Uhr Nachm., in Bielefeld-Bahnh. " 11 55 " Nachm.

9) die tägliche Personenpost zwischen Bielefeld-Bahnhof und Detmold;
aus Bielefeld-Bahnh. um 7 Uhr Nachm, in Detmold um 10 20 Uhr Nachm.
" Detmold um 6 Uhr Vorm., in Bielefeld-Bahnh. " 9 30 " Vorm.

10) die tägliche Personenpost zwischen Bielefeld-Bahnhof und Borgholzhausen;
aus Bielefeld-Bahnh. um 11 30 Uhr Vorm., in Borgholzhausen um 2 35 Uhr Nachm.
" Borgholzhausen um 9 Uhr Vorm., in Bielefeld-Bahnh. um 12 5 Uhr Vorm.

11) die tägliche Personenpost zwischen Halle und Versmold;
aus Halle um 1 15 Uhr Nachm. } Die Beförderung erfolgt in
" Versmold " 7 " " } 2 Stunden 30 Min.

12) die tägliche Personenpost zwischen Rheda und Paderborn;
aus Rheda um 11 30 Uhr Vorm., in Paderborn um 5 35 Uhr Nachm.
" Paderborn um 10 30 Uhr Vorm., in Rheda " 4 35 " "

13) die tägliche Chaisenpost zwischen Werther und Melle;
aus Werther um 2 Uhr Nachm., in Melle um 4 35 Uhr Nachm.

Digitized by Google

aus Melle um 7 Uhr Nachm., in Werther um 9 35 Uhr Nachm.

14) die zweimal wöchentliche Kariolpost zwischen Herford und Spenge über Enger;

aus Herford } Mittwoch, Sonnabend um 10 15 Uhr Vorm.
„ Spenge } „ 3 „ Nachm.

Die Beförderung erfolgt in 2 Stunden.

15) die fünfmal wöchentliche Botenpost zwischen Herford und Spenge über Enger;

aus Herford } Sonntag, Montag, Dienstag, um 10 15 Uhr Vorm.
„ Spenge } Donnerstag, Freitag „ 3 „ Nachm.

Die Beförderung erfolgt in 3 15 Stunden.

16) die tägliche Botenpost zwischen Bielefeld und Schildesche.

aus Bielefeld um 11 30 Uhr Vorm.
„ Schildesche „ 7 „ „

Die Beförderung erfolgt in 45 Min.

17) die tägliche Botenpost zwischen Rahden und Wehdem.

aus Rahden um 9 30 Uhr Abends.
„ Wehdem „ 6 „ Morgens.

Die Beförderung erfolgt in 2 Stunden 30 Min.

18) die viermal wöchentliche Botenpost zwischen Dielingen und Lemförde;

aus Dielingen } am Montag, Mittwoch, Freitag um 7 Uhr Vorm.
„ Lemförde } und Sonnabend „ 3 30 „ Nachm.

Die Beförderung geschieht in 1 Stunde.

19) die sechsmal wöchentliche Botenpost zwischen Gütersloh und Verl, unter Verwandlung in eine tägliche.

aus Gütersloh um 11 30 Uhr Vorm.
„ Verl „ 7 30 „ „

Die Beförderung geschieht in 2 Stunden 30 Min.

D. Außerdem werden in ihrem Gange folgende Posten verändert, welche benachbarte Ober-Post-Directions-Bezirke mit berühren.

1) die tägliche Personenpost zwischen Münster und Rheda.

aus Münster um 9 30 Uhr Vorm., in Rheda um 4 55 Uhr Nachm.
„ Rheda um 3 15 Uhr Vorm., in Münster „ 9 15 „ Vorm.

2) die tägliche Personenpost zwischen Lippstadt und Rheda;

aus Lippstadt um 2 40 Uhr Nachm., in Rheda um 5 Uhr Nachm.
„ Rheda um 3 Uhr Vorm., in Lippstadt um 5 20 Uhr Vorm.

3) tägliche Personenpost zwischen Lippstadt und Gütersloh;

aus Lippstadt um 9 50 Uhr Nachm., in Gütersloh um 1 Uhr Vorm.
„ Gütersloh um 11 Uhr Vorm., in Lippstadt 2 10 Nachm.

Digitized by Google

4) die tägliche Personenpost zwischen Büren und Geseke;
aus Büren um 7 Uhr Vorm., in Geseke um 8^{30} Uhr Vorm.
„ Geseke um 6^{20} Uhr Nachm., in Büren 7^{50} Uhr Nachm.

5) die tägliche Botenpost zwischen Büren und Geseke;
aus Büren um 2 Uhr Nachm.
„ Geseke um 6 Uhr Vorm.
Die Beförderung geschieht in 2 Stunden 15 Minuten.

6) die 4mal wöchentliche Kariolpost zwischen Gütersloh und Harsewinkel;
am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend,
aus Gütersloh um 12 Uhr Mittags,
„ Harsewinkel um 7^{30} Uhr Vorm.
Die Beförderung geschieht in 2 Stunden 45 Minuten.

7) die 3mal wöchentliche Botenpost zwischen Gütersloh und Harsewinkel;
am Montag, Mittwoch und Sonntag,
aus Gütersloh um 12 Uhr Mittags,
„ Harsewinkel um 7^{30} Uhr, Vorm.
Die Beförderung geschieht in 2 Stunden 45 Minuten.

Minden, den 12. November 1852.

Der Ober-Post-Director
Rößler.

№ 823. Patente betr. 3761. U. I.

Dem Kaufmann C. O. Heyl zu Berlin, ist unter dem 29. October 1852, ein Patent auf die Darstellung einer arsenikfreien grünen Farbe, in so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Hermann Gurlt zu Berlin ist unter dem 29. October 1852, ein Patent auf eine Presse zum Anfertigen von Thonröhren und Ziegeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Dr. F. W. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 29. October 1852 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Aussaigern des Zinks aus der Zinkasche,

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 258.)

Minden, den 5. November 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Beilage zum 52. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministers und des Königlichen Ministers des Innern.

Reglement

zur

Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Strafsfestsetzung, wegen Uebertretungen.

§. 1.

Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. mit, für jedes Kalender-Jahr fortlaufenden Nummern zu führen, und Behufs der Straffestsetzung von dem beiliegenden Formulare II. als Actenbogen für jede einzelne Sache, sowie Behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare III., so wie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare IV. Gebrauch zu machen.

§. 2.

Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretung gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Beleidigungen, so wie Diebstähle an Holz oder anderen Waldproducten, gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

Digitized by Google

§. 3.

Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr Statt. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4.

In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5.

Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protocolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§. 4.) hervorgehen.

§. 6.

Eben so wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7.

Es ist sodann (§. 5. 6.) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Actenbogen bei 1. 2. und 3. auszufüllen und die Strafverfügung gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3. desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III., oder, beziehungsweise IV. auszufertigen.

§. 8.

Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung, oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese, auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protocollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittelungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Straf-

Digitized by Google

listen, durch Ausfüllung der Nr. 2 und 3 des Formulars II. actenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§. 7.) ausfertigt.

§. 9.

Erachtet der Polizeiverwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die Behufs der vorläufigen Strafffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläufige, oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Strafffestsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Polizeianwalt Behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizei-Verwalter nach den, bei der Uebertretung obwaltenden Umständen, und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger, als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen, oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Confiscation in der Strafverfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte, „festgesetzt“, des Formulars III. oder IV.

§. 11.

Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten Behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeindebote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruction zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeindeboten zu vereidigen.

§. 12.

Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Actenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zu-

Digitized by Google

zustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Actenbogen zu Nr. 4 unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Actenbogen zurückzugeben.

§. 13.

Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Actenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Actenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Eben so ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§. 14.

Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13.) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter, oder Polizeianwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15.

War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Actenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße, nebst dem Actenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung, oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16.

Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Actenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17. die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§. 17.

Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängniß vollstreckt

Digitized by Google

Es ist zu dem Ende der Vermerk Nr. 5 des Actenbogens auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V. auszufertigen und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurück zu geben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Actenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18.

Ist eine Confiscation festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu confiscirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Confiscationen zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiscat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19.

Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt, oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Actenbogen dem Polizeianwalt zu übersenden, oder, falls der Actenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen Behufs der Absendung des Actenbogens an den Polizeianwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Actenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§. 20.

Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Actenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizei-Anwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§. 21.

Wird die Berufung vom Gerichte als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Actenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22.

Werden Reisende, oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort

Digitized by Google

bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach §. 2. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges. S. S. 45) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4. desselben Gesetzes, nebst dem Actenbogen, über die betreffende Uebertretung dem Polizeianwalte zu überweisen.

§. 23.

Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter Nr. 7. auf dem Actenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen, sie sind ebenso, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen.

§. 24.

Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§. 25.

Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Actenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine prinzipale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§. 26.

Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde, als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 27.

Der Betrag der Auslagen, so wie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeiverwaltung gilt.

Digitized by Google

§. 28.

Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz blos mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militair-Gerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine active Militairperson eine Geldstrafe festsetzende, oder eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe, oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgerichte in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29.

Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen, und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§. 30.

Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetz vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Digitized by Google

Formular I.

Strafliste

185

№	Namen, Stand, Wohnort des Angeschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt der Kasse am	Abgesandt dem Polizei Anwalt am	Vollstreckt.	Auslagen.	Bemerkungen.

Formular II.

Digitized by Google

Formular II.

1. Nr. der Strafliſte
des Jahres 185

2) Die Uebertretung wird bewieſen durch:
(Namen, Stand und Wohnort der Zeugen)
Die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3) D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldſtrafe
von , an deren Stelle, wenn ſie
nicht beizutreiben iſt, eine Gefängnißſtrafe von tritt,

feſtgeſetzt.

Findet d ſich durch dieſe Straffeſtſetzung beſchwert, ſo kann innerhalb einer zehntägigen Friſt von Zuſtellung dieſer Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde ſchriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entſcheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieſer Friſt ein ſolcher Antrag nicht, ſo wird die feſtgeſetzte Strafe vollſtreckt.

d 185

4) Die Ausfertigung der vorſtehenden Verfügung iſt heute
dem in Perſon
in deſſen Abweſenheit

ausgehändigt.

Da in der Wohnung d Angehörige , Dienſtboten und der Hauswirth nicht angetroffer worden,

Digitized by Google

Da d
die Annahme von den verweigert worden,
an die Stubenthür, Hausthür d
befeſtigt.

5) Der wird angewieſen d
Behufs Vollſtreckung der durch die Verfügung vom
(Nr. der Strafliſte) feſtgeſetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

d
Die Orts-Polizeibehörde zu

6) Verhandelt d
Der berichtet heute
d iſt nach vor-
ſtehender Verfügung vom
am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am
daraus wieder entlaſſen worden.

Die Gefängnißkoſten ſind mit
gezahlt
nicht gezahlt.

v. g. u.

g. w. o.

7) Auslagen ſind entſtanden:
1) bis zur Strafverfügung:
an Porto
für
. . . . . Botenlohn
für
. . . . . Zeugengebühr
für

2) nach Erlaß der Strafverfügung
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkoſten
für
Hiervon iſt gezahlt an
von d

Digitized by Google

Formular III.

D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Gefängnißstrafe von festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

Formular IV.

D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende
Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie
nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt,

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

Digitized by Google

Formular V.

Der . wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch
die Verfügung vom (Nr. der Strafliste)
festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur
gefänglichen Haft zu bringen.

d

Die Orts-Polizeibehörde zu

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 22. November 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 824. Mit Bezug auf die in Nr. 44. der diesjährigen Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 13. dieses Monats, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 29. dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

Die Eintritts-Karten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in deren Büreau, Leipziger Straße Nr. 3, von denen der Zweiten Kammer in deren Büreau, Leipziger Straße Nr. 55, und zwar am 27. und 28. dieses Monats in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 18. November 1852.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 825. Auf Grund der Bestimmung des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung erlassen wir hierdurch für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks nachstehende polizeiliche Vorschrift: 3054. P. K. L.

Das sogenannte Fliegenpapier, sowie Kobalt-Fliegenstein-Auflösungen als Fliegen-Vergiftungsmittel dürfen von den Apothekenbesitzern nur unter den, beim Giftverkaufe geltenden Bestimmungen und zugleich unter der Beschränkung, daß das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig“ bezeichnet wird, feil gehalten, verkauft oder sonst an Andere überlassen werden.

Digitized by Google

Den Kaufleuten und allen anderen Gewerbetreibenden, außer den Apothekern, bleibt es untersagt, Fliegenpapier oder die genannten arsenikhaltigen Wässer feil zu halten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen.

Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen, wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Minden, den 13. November 1852.

№ 826. 3784. *U. I.* Die Handlung Laer et Waldecker in Bielefeld wird ihre Leinen-Waaren, welche dieselbe auf Bestellung und gegen Lohn weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Firma

„Leinen- und Drell-Manufaktur von Laer et Waldecker in Bielefeld“

führenden Stempel versehen.

Wir bringen dieses hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 12. November 1852.

№ 827. 3756. *U. I.* Dem Maurergesellen Wilhelm Kruse aus Wewer, Kreises Paderborn, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt. Derselbe wird in Wewer seinen Wohnsitz behalten.

Minden, den 9. November 1852.

Bekanntmachungen.

№ 828. Auslooſung von Renten-Briefen. [1] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern:
111., 197., 779., 795. und 800.

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern:
162., 268., 416., 466 und 493.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern:
25., 33., 72., 187., 198., 448., 462., 771., 1321., 1399., 1410., 1872., 1995., 2063., 2083., 2334., 2593. und 3047.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünfundzwanzig Thalern:
64., 168., 269., 438., 980., 1059., 1164., 1200., 1298., 1490., 1578., 1589., 1812., 1900., 2090. und 2274.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern:
14., 127., 245., 278., 330., 380., 387., 586., 674., 821., 1008., 1024., 1239., 1375., 1376., 1576., 1680., 1688., 1789., 2496., 2789., 3035., 3228., 3229., 3230., 3275 und 3278.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Ren-

Digitized by Google

tenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgelooseten Rentenbriefe selbst nach §. 44. am angeführten Orte binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 11. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Verhandelt Münster, den 11. November 1852. № 829.

Anwesend:

1) Der Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz;
2) der Herr Engelbert Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt;
3) der Oeconom Herr Schulze Eickrodt aus Rorel;
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen.
Sodann die Mitglieder der Provinzial-Rentenbank-Direction
4) der Director Regierungsrath von Hartmann;
5) der Provinzial-Rentmeister Domainen-Rath Filbry, und
6) der zugezogene Notar Justizrath Ludwig Ludorff aus Münster.

In dem heutigen zur Ausloosung der Rentenbriefe stattgefundenen Termine wurde auch zur Vernichtung der in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §§. 46 bis 48. im November v. J. und Mai d. J. ausgelooseten, und von der Rentenbankkasse eingelösten Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins-Coupons geschritten, und dabei die hier beigefügte, von der Rentenbank-Direction beglaubigte Nachweisung zu Grunde gelegt. Darnach waren zur Vernichtung bestimmt:

a. von der im November v. J. stattgehabten Ausloosung

1)	Ein Rentenbrief Litt. D. à 25 Thlr. Nr. 27. . . . . nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. April d. J. bis ult. September 1858 Series I. Nr. IV. bis incl. XVI.	25 Thlr.
2)	Ein Rentenbrief Litt. E. à 10 Thlr. Nr. 53. . . . . nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. October d. J. bis ult. September 1858 Series I. Nr. V bis XVI.	10 „
	zu übertragen	35 „

Digitized by Google

	Uebertrag	35 Thlr.
	b. von der im Mai d. J. stattgehabten Ausloosung	
3)	Drei Rentenbriefe Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 71, 127 u. 141 nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. October d. J. bis ult. September 1858 Series I. Nr. V. bis incl. XVI.	3000 „
4)	Fünf Rentenbriefe Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 44, 261, 565, 640 und 1187 . . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 3.	500 „
5)	Fünf Rentenbriefe Litt. D. à 25 Thlr. Nr. 76, 154, 155, 228 und 825 . . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 3.	125 „
	Ueberhaupt	3660 Thlr.

geschrieben Dreitausend Sechshundert und sechszig Thaler.

Diese im Ganzen betragenden Fünfzehn Stück Rentenbriefe, nebst eben so vielen dazu gehörigen Zins-Couponsbogen über die vorstehend sub 1 bis 5 angegebenen Zinsen, wurden von den Anwesenden genau nachgesehen, gezählt und mit der vorgelegten Nachweisung überall völlig übereinstimmend gefunden.

Die Vernichtung erfolgte hierauf durch sofortige Verbrennung sämmtlicher vorbemerkten Formulare.

Der Abgeordnete der rheinischen Provinzial-Vertretung, Herr Banquier Daniel von der Heydt zu Elberfeld, war nicht erschienen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Frhr. v. Plettenberg. v. Hartmann. Frhr. C. v. Landsberg.
Filbry. Eickrodt. Ludwig Ludorff, Notar.

Vorstehende Verhandlung wird in Gemäßheit des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 veröffentlicht. Münster, den 11. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 830. Der unterzeichnete Verwaltungsrath des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst zeigt hiermit an, daß nach §. 19. der Statuten folgende Direction:

1) als provisorischer Director der Kaufmann Herr Carl Thoß in Vlotho;
2) als Buchhalter der Leinenfabrikant Herr Friedrich Wilhelm Weßel in Spenge;
3) als Kassirer der Kaufmann Herr Wilhelm Calvör in Herford

gewählt worden sind, wobei wir zugleich nach §. 4. des Statuts bemerken, daß das Geschäft am heutigen Tage eröffnet ist. Herford, den 17. November 1852.

Der Verwaltungsrath des Actienvereins für Leinen aus reinem Handgespinnst.
Korte. Humfeld. Ittig. C. F. Stender. Sewing. Rieso.
Rieve. Heebrock. Meyer zu Berten.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 26. November 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 831.

Das 44. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält:

Nr. 3661. Allerhöchster Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 832. Die Frequenz der höheren Lehr-Anstalten der Provinz betreffend.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz Westphalen hat im Sommer-Halbjahre betragen:

A. Auf den Gymnasien.

1)	zu	Arnsberg	177	Schüler,
2)	"	Bielefeld	201	"
3)	"	Coesfeld	124	"
4)	"	Dortmund	108	"
5)	"	Hamm	102	"
6)	"	Herford	110	"
7)	"	Minden	242	"
8)	"	Münster	600	"
9)	"	Paderborn	538	"
10)	"	Recklinghausen	121	"
11)	"	Soest	150	"

Summa 2473 Schüler.

B. Höhere Bürgerschule.

zu Siegen 171 Schüler.

Digitized by Google

C. Auf den Progymnasien.

1)	zu Warendorf	73	Schüler,
2)	" Dorsten	50	"
3)	" Vreden	30	"
4)	" Rheine	85	"
5)	" Attendorn	47	"
6)	" Brilon	107	"
7)	" Warburg	78	"
8)	" Rietberg	83	"
	Summa	553	Schüler.

Von den Gymnasien sind im Winterhalbjahre $18^{51}/_{52}$ abgegangen 240 — darunter zur Universität 22, aufgenommen sind 138. Von der höheren Bürgerschule zu Siegen sind abgegangen 29, aufgenommen sind 37. Von den Progymnasien sind abgegangen 34, aufgenommen sind 17.

Münster, den 4. November 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 833. 3002. C. J. I. Dem bisherigen interimistischen Polizeianwalt Schnückel zu Lichtenau sind, nachdem derselbe zum Amtmann des Amts Lichtenau erwählt und bestätigt worden ist, die Verrichtungen des Polizeianwalts in den Gemeinden des Amts Lichtenau, mit Ausschluß der Gemeinde Kleinenberg, sowie in der Gemeinde Blankenrode mit Dalheim, Amts Atteln, auf Grund des §. 135 und 58. der Gemeindeordnung de 1850 definitiv übertragen worden. Minden, den 9. November 1852.

№ 834. Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Ammeloe, Kreises Ahaus, Regierungsbezirks Münster. 1514. N. I. Nachdem durch eine Raparatur dem höchst baufälligen Zustande der katholischen Kirche zu Ammeloe, Kreises Ahaus, Regierungs-Bezirks Münster nicht mehr abgeholfen werden kann, befindet sich die Gemeinde in der Nothwendigkeit, mit Ausführung eines Neubaues der Kirche vorgehen zu müssen, Zum Zwecke desselben wird mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums zu Münster außer in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg, bei den katholischen Einwohnern der Kreise Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des hiesigen Regierungs-Bezirks, die Abhaltung einer Haus-Collecte durch Deputirte innerhalb der nächsten 6 Monate stattfinden.

In Berücksichtigung der nachstehenden Verhältnisse wünschen wir dieser Collecte den besten Erfolg.

Es besteht nämlich die Gemeinde Ammeloe aus dem Dorfe Ammeloe und der Bauerschaft gleichen Namens mit zusammen nur 819 Einwohnern. Größtentheils gehören die letzteren, soweit sie in dem Dorfe Ammeloe wohnen, zu den Tagelöhnern und geringen Handwerkern, diejenigen der Bauerschaft aber zu den Pächtern, Leib-

Digitized by Google

züchtern und Köttern. Nur wenige Colonen mit größerem Grundbesitz befinden sich in der Gemeinde und dieser ist fast ohne Ausnahme sehr erheblich verschuldet.

Der nothwendige Neubau der Kirche ist veranschlagt zu circa 16,000 Thlr. Neben einer beschafften Quantität Bau-Materialien zum ungefähren Werthe von 2000 Thlr. hat die Gemeinde an baarem Gelde 500 Thlr. aufgebracht und durch eine im Königreiche der Niederlande abgehaltene Sammlung sind 988 Thlr. aufgekommen. Zu der hiernach noch erforderlichen bedeutenden Summe von 12,460 Thlr. kann die arme Gemeinde bei dem besten Willen höchstens nur noch 2—3000 Thlr. beschaffen, zu größeren Leistungen ist sie völlig außer Stande. Es fehlen mithin immer noch circa 10,000 Thlr., Behufs derer Beschaffung wir daher zu einer recht regen Betheiligung an der bevorstehenden Collecte hierdurch auffordern.

Minden, den 19. November 1852.

№ 835. 5127. II. k.

Der dem Steuer-Empfänger Rohden zu Steinheim als Gehülfe beigegebene Carl Dassel ist als solcher außer Function gesetzt und es wird die demselben laut unserer Bekanntmachung vom 19. April 1849 (Amtsblatt 1849, Stück 19, Nr. 155) ertheilte Erlaubniß: bei vorübergehender Behinderung des Steuerempfängers die Hebetage für ihn abzuhalten, Kassengelder einzunehmen und darüber gültig zu quittiren, hiermit zurückgenommen.

Die Steuerpflichtigen des Empfangsbezirks Steinheim und überhaupt alle diejenigen, welche Zahlungen an die Steuer- und Gemeindekassen Steinheim zu leisten haben, setzen wir von dieser Zurücknahme in Kenntniß und haben dieselben bei Vermeidung doppelter Zahlung sich eines jeden weitern Verkehrs mit dem ꝛc. Dassel in Bezug auf die Verwaltung der genannten Kassen zu enthalten.

Minden, den 21. November 1852.

№ 836. 3153. M. I.

Die erledigte Küster-, Organisten- und 2. Lehrerstelle in Gehlenbeck ist dem bisbisherigen Lehrer in Twiehausen, Heinrich Ernst Carl Maschhop, verliehen worden. Minden, den 12. November 1852.

Bekanntmachungen.

№ 837.

In Folge des mit dem 15. d. M. eingetretenen veränderten Postenlaufs werden gegenwärtig die in hiesiger Stadt aufgestellten Briefkasten zu folgenden Stunden geleert werden:

um 7½ Uhr früh,
„ 10½ „ Vormittags,
„ 2½ „ Nachmittags,
„ 6 „ Abends,
„ 8 „ Abends.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach

Digitized by Google

8 Uhr Abends in den, am Postgebäude selbst angebrachten Briefkasten gelegten Briefe mit den entsprechenden Nacht-Eisenbahnzügen ihre Beförderung erhalten.

Minden, den 16. November 1852.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 838. Patente betr. 3866. U. 1.

Dem Lederfabrikanten George Dienstbach in Berlin ist unter dem 6. November 1852 ein Patent

auf ein Verfahren zum Gerben der Häute mit Lohe, in so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. Staats-Anzeiger Nr. 265.)

Minden, den 13. November 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 3. December 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 45. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 839.

Nr. 3663. Allerhöchster Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis.

Nr. 3664. Allerhöchster Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Cöln-Venloer Bezirksstraße.

Nr. 3665. Bekanntmachung über die unterm 11. October 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actiengesellschaft für den Freiburg-Volkenhainer Chausseebau. Vom 5. November 1852.

Nr. 3666. Privilegium wegen Ausgabe von 1,600,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 8. November 1852.

Nr. 3667. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun, Regierungsbezirks Trier. Vom 8. November 1852.

Nr. 3668. Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XX zur Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831. Vom 17. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. d. M. will Ich hiermit dem Aachener Vereine zur Beförderung der Arbeitsamkeit für die nach den §§. 3., 11. und 17. № 840. 3997. U. I.

Digitized by Google

seines zurückgehenden Reglements vom 28. August 1851 beizubringenden Atteste Stempelfreiheit bewilligen.

Charlottenburg, den 26. April 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vort ausgesprochene Bewilligung der Stempelfreiheit sich auf diejenigen Atteste bezieht, welche zur Benutzung der bezeichneten Arbeiter-Pensions-Kasse durch Personen, welche dem diesseitigen Bezirk angehören, dem für dieselbe erlassenen, höhern Orts genehmigten Reglement erforderlich sind.

Minden, den 21. November 1852.

№ 841. 1588. N. I. Dem jüdischen Schulamts-Candidaten Alexander Schöndorff ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule für die jüdischen Kinder in Borgentreich ertheilt.

Minden, den 24. November 1852.

№ 842. 2804. h. II. Höherer Bestimmung zufolge sollen die aus den Ausgabefonds eines jeden Jahres zu leistenden Zahlungen so zeitig liquidirt werden, daß solche noch vor Abschluß des Rechnungsjahres berichtigt werden können. Wir fordern daher alle diejenigen, welche noch Forderungen an diesseitige Verwaltungsfonds haben, hiermit auf, die Einreichung ihrer Liquidationen so zu beschleunigen, daß solche völlig justifizirt spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. bei uns eingehen.

Dieser letztere Termin bezieht sich jedoch nur auf Forderungen, die erst gegen Ende des laufenden Jahres entstehen, wogegen über bereits beendigte Geschäfte die Rechnungen sofort aufzustellen, und uns zur Prüfung und Anweisung der festgesetzten Beträge vorzulegen sind.

Die Unterbehörden weisen wir hiermit an, die Einforderung der noch rückständigen Liquidationen so wie deren Einsendung nach allen Kräften zu fördern.

Minden, den 25. November 1852.

№ 843. 2384. h. II. Das aus der diesjährigen Erndte, zu entrichtende Domanial-Zinsgetraide kann in den, von den Rentämtern anzusetzenden Terminen entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder soweit dasselbe nicht zur Deckung von Getraide-Deputaten erforderlich ist, nach der folgenden, aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten, um 10% ermäßigten Taxe in Gelde abgetragen werden:

Digitized by Google

a. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle der Preußische Scheffel

Weizen	zu	2	Thlr.	1	Sgr.	2	Pf.
Roggen	"	1	"	19	"	5	"
Gerste	"	1	"	12	"	6	"
Hafer	"	—	"	21	"	5	"

b. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, jedoch mit Ausschluß des an die Domainen-Receptur Wiedenbrück zu entrichtenden unklaren Roggens, der Preußische Scheffel

Weizen	zu	2	Thlr.	—	Sgr.	4	Pf.
Roggen	"	1	"	23	"	9	"
Gerste	"	1	"	10	"	8	"
Hafer	"	—	"	21	"	11	"

c. bei der Domainen-Receptur Wiedenbrück der Preußische Scheffel unklaren Roggens zu 1 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.

Bis zum 31. December c., Vormittags wollen wir den Censiten die Reluition, jedoch mit der im Eingange erwähnten Ausnahme, zu den obigen ermäßigten Preisen nachlassen, wobei wir indessen bemerken, daß hierdurch keinesweges die Befristung der Getraidegefälle bis zum 31. December c. ausgesprochen wird, sondern sofort nach Abhaltung des Hebetermins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten soll, und daß hierdurch auch kein Anspruch auf Gewährung eines Rabatts für die Zukunft erwächst.

Am 31. December c., Nachmittags, dürfen übrigens zur Erleichterung der Controle so wenig Zinskörner in natura abgeliefert, als Reluitionsgelder dafür berichtigt werden.

Mit dem 1. Januar 1853 hört die Befugniß zur Natural-Ablieferung und zur Reluition nach der obigen ermäßigten Taxe auf und es müssen die alsdann noch verbliebenen Zinskorn-Rückstände nach den vollen Martini-Durchschnittspreisen in Gelde berichtigt werden.

Diese betragen

bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen ad a. für den Preußischen Scheffel

Weizen	2	Thlr.	8	Sgr.	—	Pf.	
Roggen	1	"	24	"	11	"	
Gerste	1	"	17	"	3	"	
Hafer	—	"	23	"	9	"	

Digitized by Google

bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen ad b. für den Preußischen Scheffel

Weizen	2	Thlr.	7	Sgr.	— Pf.
Roggen	1	"	29	"	9 "
Gerste	1	"	15	"	2 "
Hafer	—	"	24	"	4 "

und bei der ad c. gedachten Domainen-Receptur für den Preußischen Scheffel

unklaren Roggens 1 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.

Die um 10 % ermäßigten Reluitionspreise finden auf das nach den Pacht-Contracten zu liefernde Pachtkorn keine Anwendung: dieses muß vielmehr in den contractmäßigen Terminen entweder in natura, und zwar in untadelhafter Qualität, oder nach den obigen vollen Martini-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden.

Minden, den 27. November 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 10. December 1852.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

№ 844. Die durch die Emeritirung des vormaligen Superintendenten, Pfarrer Müller, der inmittelst bereits verstorben ist, erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde lutherischen Bekenntnisses zu Blasheim, Diöcese Lübbecke, ist von uns dem Pfarrer Erfling, bisher zu Veltheim, verliehen worden.

Münster, den 11. November 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 845. 1658. B. I.

Folgenden Personen, als:

1) dem Kaufmann Otto Julius Friedrich Hempell hierselbst,
2) „ „ G. H. Pohlmeyer in Lübbecke,
3) „ „ Carl Korte in Herford,
4) „ „ Georg Wilhelm Schmidt in Vlotho,
5) „ „ Hermann Osterwald in Enger,
6) „ „ Johann Heinrich Ablemeyer in Paderborn,
7) „ „ F. A. Wulff in Beverungen,
8) „ Auctions-Commissair Schnute in Halle,
9) „ „ „ Wilhelm Vogel in Borgholzhausen,
10) „ „ „ und Gemeindevorsteher Lauten in Rheda,
11) „ E. A. Dedekind in Gütersloh,
12) „ Privatsecretair Franz Müller in Rietberg,

ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungsgeschäft des Bremer Hauses F. W. Boedeker jun., H. A. Heineken Nachfolger, innerhalb des Preußischen Staats ertheilt worden, was wir hierdurch, mit Bezug auf unsere im 41. Stück des Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 6. September c. Nr. 3221. U. I. zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 25. November 1852.

Digitized by Google

№ 846. 1856. II. b. Die durch den Tod des Post-Expedienten Rübell erledigte Forst-Unter-Receptur-stelle zu Scherfede ist dem Gastwirth Salmen daselbst vom 1. December d. J. ab auf Kündigung übertragen.

Bei der gedachten Unter-Receptur sind Holzgelder und sonstige Gefälle aus der Oberförsterei Hardehausen zu entrichten, welche Personen, die ihren Wohnsitz im Kreise Warburg haben, verschulden.

Minden, den 29. November 1852.

№ 847. 3292. M. I. Die durch den Abgang des ꝛc. Arendt erledigte Cantor- und erste Lehrerstelle in Dielingen ist dem bisherigen Küster- Organisten und zweiten Lehrer Großendorf daselbst verliehen. Minden, den 26. November 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 848. Die den Ortsbehörden ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen werden hierdurch für das Jahr 1853 prolongirt.

Sollten Abänderungen für erforderlich gehalten werden, so sind dieselben alsbald bei dem betreffenden Hauptamte in Antrag zu bringen.

Münster, den 1. December 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat November 1852.

№ 849. Der Kreisgerichtsrath Consbruch, bisher bei der Gerichts-Deputation zu Rietberg fungirend, ist dem Kreisgerichts-Collegium zu Bielefeld überwiesen worden.

Der Referendarius Evelt ist vom Appellations-Gericht zu Münster hierher versetzt.

Der Rechts-Candidat August Brahe von hier ist als Auscultator zugelassen.

Der Canzlist Austmeyer in Bielefeld und der Kreisgerichtsbote Kuberne in Höxter sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichtsbote Steppetat in Bünde ist gestorben.

Paderborn, am 1. December 1852.

Bekanntmachungen.

№ 850. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19. bis 27. und Tit. V. §. 33. des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreideabgaben und Fruchtzehnten, welche vom 19. November 1852 (einschließlich) bis 18. November 1853 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungsbezirk Minden wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

	Für den Berliner Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Sgr	Pf	₰	Sgr	Pf	₰	Sgr	Pf	₰	Sgr	Pf	₰
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1829 bis 1852 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Paderborn	2	5	6	1	20	5	1	5	3	—	20	10
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:												
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26.,												
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:												
1) in der Stadt und Feldmark Paderborn und im Amte Delbrück des Kreises Paderborn . . . . a.	2	5	6	1	20	5	1	5	3	—	20	10
b.	2	2	3	1	17	11	1	3	6	—	19	9
2) in den übrigen Theilen des Kreises Paderborn und in den Kreisen Büren, Warburg und Höxter a.	2	—	11	1	16	11	1	2	9	—	19	5
b.	1	27	10	1	14	7	1	1	1	—	18	5
3) im Kreise Wiedenbrück, im Amte Brackwede nebst Isselhorst des Kreises Bielefeld und im Kreise Halle, jedoch mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelsbütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen und der Gemeinden Amshausen, Aschelob und Eggeberg, im Amte Halle a.	2	10	9	1	20	11	1	12	4	—	25	7
b.	2	7	3	1	18	4	1	10	3	—	24	4
4) im Kreise Bielefeld ohne das Amt Brackwede nebst Isselhorst und in den vorstehend (ad 3.) ausgeschlossenen Theilen des Kreises Halle . . . . a.	2	6	10	1	17	5	1	10	2	—	21	8
b.	2	3	6	1	15	1	1	8	2	—	20	7
5) im Kreise Herford . . . . . a.	2	5	6	1	16	5	1	8	5	—	21	3
b.	2	2	3	1	14	1	1	6	6	—	20	2
6) im Kreise Minden . . . . . a.	2	6	2	1	16	5	1	5	11	—	21	—
b.	2	2	10	1	14	1	1	4	1	—	19	11
7) im Kreise Lübbecke . . . . . a.	2	8	9	1	17	5	1	9	6	—	22	6
b.	2	5	4	1	15	1	1	7	6	—	21	4

Münster, den 25. November 1852.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

№ 851. Auslosung von Renten-Briefen.

[2] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern:
111., 197., 779., 795. und 800.

II. Rentenbriefe Litt B. von Fünfhundert Thalern:
162., 268., 416., 466 und 493.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern:
25., 33., 72, 187., 198., 448., 462., 771., 1321., 1399., 1410., 1872., 1995., 2063., 2083., 2334., 2593. und 3047.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünfundzwanzig Thalern:
64., 168., 269., 438., 980., 1059., 1164., 1200., 1298., 1490., 1578., 1589., 1812., 1900., 2090. und 2274.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern:
14., 127., 245., 278., 330., 380., 387., 586., 674., 821., 1008., 1024., 1239., 1375., 1376., 1576., 1680., 1688., 1789., 2496., 2789, 3035., 3228., 3229., 3230., 3275 und 3278.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgelooseten Rentenbriefe selbst nach §. 41. am angeführten Orte binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 11. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57.

Minden, den 17. December 1852.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1851 in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht: № 852.

I. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1851.

	A. Einnahme.	ℛ℔	Sgr.	₰	ℛ℔	Sgr.	₰
1	Bestand aus der Rechnung pro 1850 . . .				7485	—	—
2	Zinsen vom Capital-Vermögen				1054	11	11
3	Ertrag der Grundstücke:						
	a. durch eigene Bewirthschaftung	2597	13	5			
	b. „ Verpachtung	2079	5	6	4676	18	11
4	Kostgeld:						
	a. für aus Armen-, Gemeinde- ꝛc. Cassen verpflegte Häuslinge	4055	5	8			
	(außerdem sind von den Kreisen für 1574 Thlr. Freimonate benutzt.)						
	b. von der Fürstlich Waldeckschen Regierung für in die Anstalt aufgenommene Angehörige	24	10	—			
	c. für Landarme, Landstreicher und Heimathlose (durchlaufend in Einnahme und Ausgabe berechnet)	2411	18	—			
	d. an wiedererstatteten Landarmenkosten . .	545	29	7			
	e. Verpflegungsgelder des in der Anstalt stationirten Militair-Commando's . . .	346	26	—	7383	29	3
5	Arbeitsverdienst				4961	7	—
6	Erlös für verkaufte Fabrikate				9080	—	2
	zu übertragen				34641	7	3

Digitized by Google

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag				34641	7	3
7	Provinzial-Beiträge aus den Regierungsbezirken:						
	a. Münster	5087	12	7			
	b. Minden	5596	3	3			
	c. Arnsberg	7036	5	—	17719	20	10
8	Zuschüsse:						
	a. aus der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg	1654	—	—			
	b. „ Provinzialständischen Fonds . . .	4000	—	—	5654	—	—
9	Eingezogene, einstweilen belegt gewesene Capitalien (conf. Pos. 18 der Ausgabe)				23000	—	—
10	Verschiedene Einnahmen				573	1	9
	Summa				81587	29	10
	B. Ausgabe.						
1	Besoldungen, Gesindelohn, Arbeitslohn u. Pensionen				5325	25	5
2	Beköstigung				9878	4	10
3	Bekleidung				2415	4	—
4	Feuerung				668	29	—
5	Beleuchtung				424	17	8
6	Wäsche und Reinigung				681	15	9
7	Medikamente				147	14	2
8	Bauliche Unterhaltung				1543	26	5
9	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars . .				1680	2	8
10	Behufs der Fabrikation:						
	a. für den Ankauf roher Arbeitsstoffe . .	6849	—	4			
	b. Arbeitslohn der Häuslinge	2437	—	6	9286	—	10
11	Behufs der Ackerwirthschaft:						
	a. für die Unterhaltung des Viehes . . .	764	1	6			
	b. Düngungs-, Besaamungs- und Bepflanzungs-Kosten	590	23	11			
	c. Arbeitslohn der Häuslinge	655	20	9	2010	16	2
12	Aufgreifungs- und Transportkosten				674	15	2
13	Landarmenkosten:						
	a. Kostgeld in der Anstalt für Landarme, Landstreicher und Heimathlose	2411	18	—			
	b. für Landarme in den Anstalten zu Marsberg und Geseke	600	17	4			
	c. für in den Gemeinden verpflegte Landarme	8848	20	9			
	d. an Prozeßkosten	35	2	—	11895	28	1
	zu übertragen				46635	20	2

Digitized by Google

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
14	Zuschüsse: Uebertrag				16635	20	2
	a. für die Taubstummen-Anstalten . . .	800	—	—			
	b. „ „ Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	5506	1	—	6306	1	—
15	Steuern, Gemeindelasten und Abgaben . . .				467	17	3
16	Schreibmaterialien, Botenlohn, Reisekosten ꝛc. .				361	1	1
17	Gratifikationen der Offizianten und des Gesindes, Prämien der Häuslinge ꝛc.				310	5	—
18	Für wiederbelegte Capitalien (conf. Pos. 9 der Einnahme)				23128	22	6
19	Verschiedene Ausgaben				36	14	7
20	Wieder einzuziehende Vorschüsse				33	20	—
	Summa				77279	11	7
	Die Einnahme beträgt				81587	29	10
	Mithin Bestand				4308	18	3

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.	Männer	Weiber	Schulkinder in den Erziehungsanstalten	Summa
Bestand am 31. December 1850	196	52	91	339
Im Jahre 1851 kamen hinzu:				
a. ausländische Landstreicher	—	—	—	—
b. inländische	65	10	—	75
c. Land- und Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse	166	50	—	216
d. zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes Detinirte	36	17	—	53
e. verwahrloſete Kinder in den Erziehungs-Anstalten	—	—	17	17
Summa	463	129	108	700
Davon sind:				
a. nach abgelaufener Strafzeit des Landes verwiesen	—	—	—	—
b. in ihre Heimath entlassen	228	68	12	308
c. als Gesinde und Lehrlinge untergebracht . . .	5	—	5	10
d. anderen Anstalten überwiesen	5	2	—	7
e. gestorben	7	4	—	11
f. entwichen	5	2	2	9
Summa	250	76	19	345
Bestand am 31. December 1851	213	53	89	335

Digitized by Google

Durchschnittlich waren 344 Personen in der Anstalt, und ausschließlich der Kranken und Kinder 220 Arbeitsfähige, welche — wie in den früheren Jahren — mit verschiedenen Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt worden sind.

Münster, den 4. December 1852.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 853. Der bisherige Lehrer Boekenkamp zu Lohe, Kirchspiels Rehme, ist als Lehrer an der mit dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen verbundenen Provinzial-Taubstummen-Anstalt definitiv angestellt worden.

Münster, den 4. December 1852.

№ 854. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. v. M., Stück 54, Seite 427 *), machen wir darauf aufmerksam, daß die sub 4 irrig angegebene Schülerzahl des Gymnasiums zu Dortmund von 108 auf 145 zu berichtigen ist.

Münster, den 4. December 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 855. 3787. U. I. pl. Unsre Verordnung vom 22. Juni c. I. U. 2398, S. 234, Nr. 415, des diesjährigen Amtsblatts, betreffend den Betrieb der Müllerei durch die Besitzer von Landgütern u. s. w. wird hierdurch dahin modificirt,

daß der Betrieb von Wasser- und Wind-Mahlmühlen, in dem ganzen Umfange unseres Bezirks, soweit er außerhalb des Polizeibezirks der Städte ausgeübt wird, als ein Nebengewerbe der Landwirthschaft zu betrachten und den Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebs nach §. 23. ff. der Verordnung vom 9. Februar 1849 nicht unterworfen ist.

Minden, den 2. December 1852.

Es ist verliehen worden:

№ 856. Personal-Chronik. I. 2865. M. die erledigte Küster- und Organisten-, sowie die damit verbundene zweite Schullehrerstelle zu Gehlenbeck, Kreises und Diöcese Lübbecke, dem bisherigen Schullehrer in Twiehausen, Heinr. Ernst Carl Maschhop und

I. 1557. N. die durch den Abgang des Lehrers Wadermann erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Altenbecken, Kreises Paderborn.

Minden, am 1. December 1852.

№ 857. Personal-Chronik. 2384. P. J. Der bisherige Civil-Supernumerar Weber ist vom 1. Januar 1853 ab zum Buchhalter bei hiesiger Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Minden, den 8. December 1852.

Der Regierungs-Präsident
v. Borries.

*) Mindensches Amtsblatt, Seite 427.

Digitized by Google

Seitens der berechtigten Patrone ist der Pfarramts- und Rectorats-Candidat Heinrich August Eduard Bruns zu Aplerbeck zum Pfarr- und Schul-Vikar in Wallenbrück präsentirt und als solcher von dem Königlichen Consistorium zu Münster und uns bestätigt worden. № 858. 3341. M. I.

Minden, den 6. December 1852.

Den Ehefrauen Henne und Frillmann, sowie den Wittwen Weseli und Schmidt, sämmtlich zu Lübbecke, ist die Concession zum Schröpfen und Blutegelsetzen, auf Anordnung approbirter Aerzte, ertheilt worden. № 859. Personal-Chronik. 940. K. I.

Minden, den 2. December 1852.

Dem Raseur Heinrich Hilker zu Paderborn ist die Erlaubniß zur Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie, auf Anordnung approbirter Aerzte, ertheilt worden. № 860. Personal-Chronik. 955. K. I.

Minden, den 2. December 1852.

Dem Barbier Johann Scheele in Herford ist die Concession zur Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie, auf Anordnung approbirter Aerzte, ertheilt. № 861. Personal-Chronik. 983. K. I.

Minden, den 4. December 1852.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate October und November 1852. № 862. 2689. L. I.

Witterung.

Die Witterung im Monate October bis zum 10. war rauh, regnerisch und stürmisch, dann traten einige heitere Tage ein, demnächst aber herrschten bis zum Schlusse des Monats Wind und Regen vor. In der 2. Decade fror es gelinde, auch fiel einiger Schnee, der indeß, nachdem er kaum die Erde berührt hatte, wieder verschwand. Im Monate November wechselten ebenfalls Regen und Wind mit einigen fast heiteren Tagen ab.

Die Temperatur war größtentheils warm, nur an einigen hoch gelegenen Orten fiel einiger Schnee und fror es unbedeutend.

Im Allgemeinen ist dies Wetter für den Landwirth günstig gewesen, namentlich haben Wiesen und Weiden länger, als gewöhnlich den Heerden Futter gewährt.

Der Stand des Barometers war:

im October	am höchsten	am	17.,	27″ 8‴
„ „	„ niedrigsten	„	8.,	26″ 10½‴
im November	„ höchsten	„	7.,	27″ 6½‴
„ „	„ niedrigsten	„	16.,	27″ ½‴

Der Thermometerstand war:

im October	am höchsten	am	23.,	+ 15½°
„ „	„ niedrigsten	„	19.,	— 1°
im November	„ höchsten	„	3.,	+ 15°
„ „	„ niedrigsten	„	14.,	— 1°

Digitized by Google

Ungewöhnlich waren die diesjährigen sehr heftigen Aequinoctialstürme, besonders am 1. und 2. October und im Kreise Paderborn mehrere theilweise heftige Gewitter, sogar noch in der Mitte des November.

Am 7. October entlud sich in der Nähe von Büren ein mit Hagel begleitetes Gewitter, ohne jedoch Schaden anzurichten.

Gesundheitszustand.

Wenngleich die Witterung im Allgemeinen unbeständig war, so übte sie doch keinen nachtheiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand aus. Die herrschenden Krankheitsformen waren catarrhalisch-gastrisch; an einigen Orten zeigte sich auch Schleim- und nervöses Fieber, sogar das wirkliche Nervenfieber in einigen Ortschaften des diesseitigen Kreises, ohne daß jedoch diese Krankheiten einen epidemischen Character annahmen. Die meisten Erkrankungen waren leicht und daher auch die Sterbefälle fast überall geringer, als in frühern Jahren.

Am 23. November ist in Warburg ein toller Hund getödtet worden, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen. Die von demselben gebissenen 5 andern Hunde sind getödtet und verscharrt, auch ist die Anlegung sämmtlicher Hunde in Warburg und Umgegend angeordnet.

Am 1. November wurden in der Gemeinde Boke, Kreis Büren, 3 Kinder von einem bereits angelegten, der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissen. Die Kinder sind sogleich dem Kreis-Physikus zur Behandlung übergeben worden und ist die Anlegung sämmtlicher Hunde des Kreises bis auf Weiteres angeordnet worden.

In der Gemeinde Brenken, desselben Kreises, ist ebenfalls ein toller Hund zum Vorschein gekommen, welcher mehrere andere Hunde gebissen, und demnächst erschossen worden. Die gebissenen Hunde sind sofort getödtet und mit dem erschossenen tollen Hunde tief verscharrt worden.

Im Kreise Paderborn zeigen sich ebenfalls, wie früher, tolle Hunde; auch ist in Paderborn selbst kürzlich eine tolle Katze zum Vorschein gekommen. Die Krankheit scheint weit verbreitet, und taucht bald hier bald dort wieder auf.

Unglücksfälle.

Am 2. October wurde in Gasum, Kreis Halle, ein ganzes Hausdach vom Sturme fortgerissen und ein Baum umgeworfen.

Am 26. October c., 5 Uhr Nachmittags, stürzte Johann Werne, Knecht der Wittwe Kluthen zu Husen, Kreis Büren, von deren Boden und starb in Folge dessen einige Stunden nachher.

In Neuhaus, Kreis Paderborn, wurde eine alte Frau, die am Heerde eingeschlafen war, vom Feuer, welches ihr Kleid während des Schlafes ergriffen hatte, so beschädigt, daß sie kurze Zeit darauf starb.

Der am 2. November herrschende Sturm hat im Kreise Wiedenbrück einige Dächer beschädigt und mehrere Bäume entwurzelt.

Am 18. October ist die Ehefrau des pensionirten Lehrers Hasse zu Steinheim, Kreis Höxter, in einer engen Kelleröffnung, welche sie durchsteigen wollte, stecken geblieben und erstickt.

Digitized by Google

Am 9. November hat der Schneiderlehrling Heinrich Detering zu Dehme, Kreis Minden, durch Herabstürzen in einen Brunnen seinen Tod gefunden.

Am 17. November ist der 2jährige Knabe des Colon Beilke Nr. 30 in Holzhausen, Kreis Minden, in einer auf dem Hofe befindlichen, mit Wasser gefüllten Kalkgrube von 2 Fuß Tiefe ertrunken.

Am 24. November ist bei Haevern, Kreis Minden, ein von der Weser ans Land geworfener, unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden.

Am 29. November sind beim Abbruch des Hauses des Oeconomen Brettholz in hiesiger Stadt 3 Maurergesellen durch Herabstürzen von Gebälk mehr oder minder erheblich, jedoch nicht lebensgefährlich beschädigt worden. Wegen der hierbei vorgekommenen Fahrlässigkeit ist der Maurermeister Schröder zur Verantwortung gezogen.

Am 20. November c. wollte die 16jährige Tochter der Wittwe Bödecker aus Uffeln, welche sich einige Zeit hier aufgehalten, nach Uffeln zurückkehren. Sie begab sich gesund auf den Weg, auf der Promenade des Klausenwalls dahier, eben angekommen, fühlte sie sich plötzlich unwohl und war bereits nach wenigen Augenblicken todt.

Am 11. November fiel der 5—6jährige Sohn des Heuerlings Nolte bei Nr. 17 zu Oppendorf, im Hause seiner Großmutter, der Colona Nolte zu Wehdem, Kreis Lübbecke, vom Boden und starb in Folge einer hierbei erhaltenen Kopfverletzung wenige Stunden darauf.

Feuersbrünste.

Durch Feuersbrunst wurden in verschiedenen Gemeinden unsers Bezirks im Ganzen 14 Gebäude, darunter 1 Windmühle, eingeäschert und 3 beschädigt; unter letzteren 1 Mühle nebst Wohnhaus.

Minden, den 7. December 1852.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen

im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 863.

Der Post-Secretair Hertzberg ist unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Büreaubeamte bei der Ober-Post-Direction bestätigt.

Der Post-Secretair Gibelius ist zum commissarischen Orts-Postkassen-Controleur ernannt.

Der Post-Secretair Fetting ist von Minden an das Postamt in Elberfeld der Post-Secretair Ramenhoff von Münster und der Post-Cleve Meyer von Bielefeld an das hiesige Postamt versetzt.

Ferner sind die Post-Expeditionsgehilfen: Lejenne von Herford zu der Post-Expedition erster Klasse in Höxter, und Osterthal von Osterburg (Ober-Post-Directions-Bezirks Magdeburg) zu dem Postamte in Bielefeld versetzt.

Der Gymnasiast Hermann Bonorden in Herford ist bei der Post-Expedition

Digitized by Google

erster Klasse daselbst als Post-Expeditionsgehilfe, und der invalide Hautboist Finhold in Minden bei dem Postamte in Bielefeld als Bureaudiener angenommen worden.

Der Post-Expeditionsgehilfe Friedrich Christian Ferdinand Ludwig Schulze, bisher bei der Post-Expedition in Mengeringhausen (Fürstenthum Waldeck) beschäftigt, ist aus dem Postdienste geschieden.

Minden, den 10. December 1852.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 864. Patente betr. 4091. *U. I.*

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Karl Alexander und Werner Haseloff zu Burg ist unter dem 27. November 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Streckmaschinen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. Staats-Anzeiger Nr. 282.)

Den Fabrikanten Linder und Trappenberg zu Barmen ist unter dem 28. November 1852 ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung für Sammetbänder in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. Staats-Anzeiger Nr. 283.)

Minden, den 4. December 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 58.

Minden, den 24. December 1852.

Bekanntmachung des Königl. Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königl. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 865. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse in Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 866. 1029. K. I. Nachdem die im Jahre 1849 erschienene Auflage der Arznei-Taxe vergriffen ist, habe ich unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen und der jetzt nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 4. December 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Vorstehendes Publicandum bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe für 1853 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Minden, den 18. December 1852.

Digitized by Google

№ 867. 1409. N. P. I. Es ist höhern Orts für zweckmäßig erachtet worden, daß statt der bisherigen drei verschiedenen Kirchen-Collecten zur Unterstützung der Invaliden aus dem Befreiungs-Kriege von 18$^{13}/_{15}$ künftig, und zwar im nächsten Jahre anhebend, nur Eine Kirchen-Collecte für den gedachten Zweck abgehalten wird.

Zur Abhaltung dieser einen Collecte ist der Sonntag nach dem 18. Juni bestimmt worden, was hiermit zur Beachtung für Alle, die es angeht, namentlich die Herren Geistlichen, Landräthe und die Steuerkassen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Ablieferung der Collecte geschieht in gewöhnlicher Art an die Steuerkassen unter Beachtung der Vorschriften in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. April 1847.

Zugleich sind wir benachrichtigt worden, daß in den katholischen Kirchen die Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalten am 11. Sonntage nach Pfingsten abzuhalten ist. In den evangelischen Kirchen findet die Abhaltung der zuletzt gedachten Collecte am 12. Sonntage Trinitatis statt. Hinsichtlich der Ablieferung wird in der bisherigen Art verfahren. Minden, den 6. December 1852.

№ 868. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betr. 3304. M. J. I. Wir finden uns veranlaßt, unsere Verordnung vom 4. September 1839, (Amtsblatt pro 1839, Seite 324/325,) betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, zu genauer Beachtung mit der Maßgabe hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß die nach §. 7. des Staats-Ministerial-Regulativs vom 9. März dess. J. von den Eigenthümern der Fabriken aufzustellenden Listen, deren sub 3 jener Verordnung gedacht wird, jederzeit vorschriftsmäßig fortzuführen und mit den ebendaselbst bezeichneten Beilagen und Vermerken zu versehen sind.

Zugleich setzen wir hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. fest. Minden, den 9. December 1852.

№ 869. 4089. U. K. I Dem Friedrich Wilhelm Goeke aus Borgentreich ist die nachgesuchte Concession als Viehkastrirer ertheilt worden.

Minden, den 9. December 1852.

№ 870. Personal-Chronik. Es ist verliehen worden:

I. 1557. N. Die durch den Abgang des Lehrers Nadermann — nicht Wadermann, wie Seite 412 Nr. 856 gesetzt worden — erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Altenbeken, dem Schulamts-Candidaten Theodor Laufkötter, provisorisch und

I. 1607. N. die dritte Lehrerinstelle an der Schule zu Borgentreich, der Schulamts-Candidatin Franziska Radour aus Paderborn, ebenfalls provisorisch.

Minden, den 20. December 1852.

№ 871. 3288. C. I. In Folge nachträglicher Genehmigung des Herrn Ministers des Innern findet am 29. December d. J. die Einführung des zum Amtmann des Amtes Peckelsheim erwählten und bestätigten bisherigen commissarischen Amtmanns Wiederhold statt, und ist damit die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 in diesem Amte beendigt. Es treten mithin nach §. 156. der G. O. de 1850 von diesem

Digitized by Google

Zeitpunkte an die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden des Amtes Peckelsheim außer Anwendung.

Minden, den 10. December 1852.

№ 872. 4094. U. I.

Die dem C. G. Wigand zu Rheda ertheilte Concession zur Uebernahme einer Hauptagentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ist erloschen, und dagegen dem Kaufmann G. G. Wigand zu Vlotho die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Hauptagentur der gedachten Gesellschaft für den diesseitigen Regierungsbezirk zu übernehmen.

Minden, den 13. December 1852.

№ 873. 4130. U. I.

Der Kreis-Secretair Hillebrandt zu Höxter hat die Agentur der Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist solche mit unserer Genehmigung dem Rentmeister Ferlemann zu Höxter übertragen worden.

Minden, den 13. December 1852.

№ 874. 3357. M. I.

Wir haben dem Lehrer Schwarz zu Siedinghausen die erledigte Lehrerstelle zu Frille, Kreises und Diöcese Minden, verliehen.

Minden, den 9. December 1852.

№ 875. Personal-Chronik. 2063. b. II.

Die durch die Versetzung des Oberförsters von Metternich zur Erledigung kommende Oberförsterstelle zu Hausberge ist vom 1. Januar fut. an, dem Oberförster von Weiler übertragen worden.

Minden, den 16. December 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 876.

Bei den Ablösungen der Reallasten durch die Rentenbanken oder die Königliche Domainen-Verwaltung, bedarf es, nach §. 18. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsammlung p. 115, keiner Eintragung der Ablösungsrenten, wenn die Reallasten selbst nicht eingetragen waren. Andernfalls müssen diese Letztern kostenfrei gelöscht, und dagegen Rubrica II. des Hypothekenbuchs weiter nichts Neues eingetragen werden als die Worte: dieses Grundstück ist, (die Parzellen . . . . sind) nach näherem Ausweis des Recesses vom . . . . der Rentenbank (dem Königl. Domainenfiscus) rentenpflichtig. —

Die Hypothekengerichte unsers Departements haben sich hiernach genau zu achten.

Paderborn, den 14. December 1852.

Bekanntmachungen.

№ 877. Auslooſung von Renten-Briefen.

[3] Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern:
111., 197., 779., 795. und 800.

Digitized by Google

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern:
162., 268., 416., 466 und 493.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern:
25., 33., 72, 187., 198., 448., 462., 771., 1321., 1399., 1410., 1872., 1995., 2063., 2083., 2334., 2593. und 3047.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünfundzwanzig Thalern:
64., 168., 269., 438., 980., 1059., 1164., 1200., 1298., 1490., 1578., 1589., 1812., 1900., 2090. und 2274.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern:
14., 127., 245., 278., 330., 380., 387., 586., 674., 821., 1008., 1024., 1239., 1375., 1376., 1576., 1680., 1688., 1789., 2496., 2789, 3035., 3228., 3229., 3230., 3275 und 3278.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgelooseten Rentenbriefe selbst nach §. 44. am angeführten Orte binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 11. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 878. Patente betr. 4099. *U. I.*

Dem Hütten-Inspector Lipinsky zu Paulshütte bei Kattowitz ist unter dem 30. November 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Ausströmungs-Oeffnung für Zinkdämpfe bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 286.)

Minden, den 6. December 1852.

№ 879. Patente betr. 4171. *U. I.*

Dem vereidigten Translator H. A. Bastide in Berlin ist unter dem 6. December 1852 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden, in seiner ganzen Zusammensetzung, in so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 291.)

Minden, den 13. December 1852.

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 59.

Minden, den 31. December 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 46. Stück der Gesetzsammlung pro 1852 enthält: № 880.

Nr. 3669. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

Nr. 3670. Privilegium wegen Emission von 250,000 Thalern auf den Inhaber lautenden Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

Nr. 3671. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil zu Eschweilerau, im Regierungs-Bezirke Aachen gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 24. November 1852.

Nr. 3672. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1852, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.

Nr. 3673. Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grund-Capitals der Gesellschaft. Vom 6. December 1852.

Nr. 3674. Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851, wegen Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollerschen Lande (Gesetzsammlung S. 719) ertheilten Vorschriften. Vom 8. December 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Da häufig Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach §. 4. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni d. J. die Genehmigung der Post-Verwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königlichen Ober-Post-Directionen unmittelbar an mich oder an das General-Post-Amt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königlichen Ober-Post-Directionen gerichtet werden müssen, und zwar an die Ober-Post-Direction desjenigen Regierungsbezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober-Post-Directionen sind beauftragt, die № 881.

Digitized by Google

Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und dieselben hiernächst mit ihrem gutachtlichen Berichte an mich zur Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 12. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königl. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 882. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Realabtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 883. 1934 D. G. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1853 ab die Bau-Verwaltung im hiesigen Regierungsbezirk wie folgt organisirt worden:

Umfang des Bezirks:

I. des Land-, Wege- und Wasserbau-Inspectors Goeker zu Minden,

a. Landbau-Geschäfte:

1) die Stadt Minden und vom landräthlichen Kreise Minden der auf dem rechten Weserufer liegende Theil, sowie die auf dem linken Weserufer liegenden Aemter Schlüsselburg, Petershagen und Rehme;

2) vom Kreise Herford das Amt Vlotho und vom Amte Gohfeld-Menninghüffen der auf dem rechten Werreufer liegende Theil.

b. Unterhaltung der Staats-Chausseen:

1) Minden-Rinteler Straße incl. Abzweig;

2) Bückeburg-Petershagener;

3) Rehme-Vlothoer;

4) Vlotho-Salzufelner.

c. Wasserbau-Angelegenheiten:

1) die Weser in den Kreisen Herford und Minden;

2) die Werre.

Digitized by Google

II. des Bezirksbaumeisters Berghauer zu Minden,
a. Landbau-Geschäfte:
1) der Rest des Kreises Minden;
2) der Kreis Lübbecke;
3) vom Kreise Herford der Rest von dem Amte Gohfeld-Menninghüffen auf dem linken Werreufer und die Aemter Herford-Hiddenhausen und Bünde-Rödinghausen.
b. Unterhaltung der Staats-Chausseen:
1) Minden-Osnabrücker Straße;
2) Minden-Coblenzer von Minden bis Herford;
3) Herford-Salzuflener;
4) Hausberger-Fährstraße.

III. des Wegebau-Inspectors Fromme zu Bielefeld,
a. Landbau-Geschäfte:
1) der Rest des Kreises Herford;
2) der Kreis Bielefeld;
3) " " Halle;
4) " " Wiedenbrück excl. der Aemter Rietberg und Verl.
b. Unterhaltung der Staats-Chausseen:
1) von Herford nach Lippstadt;
2) " Bielefeld nach Detmold;
3) vom Lutterkolke nach Brakwede;
4) von Wiedenbrück nach Münster;
5) " Aussel nach Stromberg;

IV. des Bezirksbaumeisters Baldamus zu Paderborn,
a. Landbau-Geschäfte:
1) der Kreis Paderborn;
2) vom Kreise Wiedenbrück die Aemter Rietberg und Verl.
b. Unterhaltung der Staats-Chausseen:
1) von Paderborn nach Wiedenbrück;
2) " Paderborn " Detmold;
3) " Paderborn " Driburg.
c. Wasserbau-Angelegenheiten:
die Lippe bis Lippstadt und die Wasserbau-Anlagen im nordwestlichen Theile der Kreise Paderborn und Büren und im östlichen Theile des Kreises Wiedenbrück.

V. des Wegebaumeisters Wendt zu Paderborn,
a. Landbau-Geschäfte
der Kreis Büren.
b. Unterhaltung der Staats-Chausseen:
1) von Paderborn über Salzkotten nach der Arnsbergschen Grenze;
2) von Paderborn nach Kleinenberg.

Digitized by Google

VI. des Land-, Wege- und Wasserbau-Inspectors Lundehn zu Hörter,
a. Landbau-Geschäfte:
der Kreis Hörter.
b. Unterhaltung der Staats-Chausseen:
1) von Driburg über Hörter nach der Braunschweigschen Grenze;
2) die Carlshafer-Pyrmonter Straße;
3) die Brakel-Steinheimer und die Harzberger Straße.
c. Wasserbau-Angelegenheiten:
die Weser im Kreise Hörter.

VII. des Bau-Inspectors Reimann zu Warburg,
a. Landbau-Geschäfte:
der Kreis Warburg.
b. Unterhaltung der Staats-Chausseen:
1) die Paderborn-Casseler Straße von Kleinenberg ab bis zur Grenze;
2) die Arnsberg-Beverungener Straße;
3) die Brakel-Warburger Straße.

Minden, am 22. December 1852.

№ 884. 3288. C. I. Am 27. December d. J. werden in Folge nachträglicher Genehmigung des Herrn Minister des Innern der zum Amtmann des Amtes Warburg erwählte und bestätigte bisherige Amtmann Ramus, sowie der zum Beigeordneten in diesem Amte erwählte und bestätigte Gutspächter Brinkmann in ihre Aemter eingeführt, und ist damit die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in diesem Amte beendigt.

In Gemäßheit des §. 156. der G.-O. de 1850 treten von diesem Tage ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden des Amts Warburg außer Kraft. Minden, den 10. December 1852.

№ 885. 3598. P. I. Die häufig vorkommenden Zusendungen von Loosen Seitens ausländischer Lotterie-Unternehmer an die Eingesessenen des diesseitigen Bezirks, veranlassen uns, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. März v. J. wiederholt auf die Bestimmungen der Verfügung vom 5. Juli 1847 aufmerksam zu machen, nach welchen

wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung in den Preußischen Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtigen Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert,

mit einer Geldstrafe bis zu 500 Thlr. belegt werden soll.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, in vorkommenden Fällen wegen Bestrafung des Contravenienten unnachsichtlich das Erforderliche zu veranlassen.

Minden, den 15. December 1852.

№ 886. 3655. P. I. Zufolge eines Decrets der Argentinischen Conföderation vom 3. September, sollen nach Verlauf von sechs Monaten von gedachtem Tage ab, Passagiere, welche über See oder von irgend einem Platze Amerikas nach den Staaten der Argentinischen

Digitized by Google

Conföderation kommen, dort nicht anders zugelassen werden, als wenn ihre Pässe das Visa des Argentinischen Consuls in der Hafen- oder sonstigen Abgangs-Stadt erhalten haben. Für die Passagiere von Montevideo ist diese Verfügung bereits einen Monat nach dem vorgedachten Tage in Kraft getreten.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und warnen alle diejenigen, welche Pässe nach den Staaten der Argentinischen Conföderation erhalten, das Erforderniß des fraglichen Visas nicht außer Acht zu lassen, damit sie nicht der Unannehmlichkeit der Zurückweisung ausgesetzt werden.

Minden, den 21. December 1852.

№ 887. 1202. J. I.

Durch unsere im Amtsblatte abgedruckte Verordnung vom 16. Februar 1838 ist es untersagt, Leichen anderswo als auf einem öffentlichen Kirchhofe zu beerdigen, ohne daß davon zuvor bei uns Anzeige gemacht und unsere Genehmigung ertheilt ist. Indem wir diese Bestimmung hierdurch in Erinnerung bringen, verordnen wir zugleich auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetzsammlung Seite 265, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung gegen den nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder bei dessen Ermangelung oder Abwesenheit gegen den Wirth des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. zu ahnden sind.

Minden, den 18. December 1852.

№ 888. 3597. M. I.

Die Seitens des Königlichen Ober-Präsidiums zu Münster zu Gunsten des Rettungshauses Pollertshof bei Oldendorf bewilligte Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle, wie auch in den Verwaltungsbezirken Stadt- und Landgemeinde Gütersloh und Rheda, wird bis Ende Februar kommenden Jahres durch Deputirte abgehalten werden. Dieselben sind angewiesen, vor Beginn der Sammlung sich, unter Vorzeigung der von uns ausgefertigten Legitimationen, bei den Polizeibehörden jeden Orts zu melden.

Minden, den 20. December 1852.

№ 889. 3365. M. I.

Die durch Versetzung des Lehrers Maschhop erledigte Schulstelle in Twiehausen haben wir dem Lehrer Heinrich Wilhelm Plaßmann zu Kölkebeck, Kreises und Diöcese Halle, verliehen. Minden, den 9. December 1852.

№ 890. Personal-Chronik. 998. K. I.

Der Ehefrau des Schneiders Reineking in Minden ist die Erlaubniß zum Ansetzen von Schröpfköpfen und Blutegeln, auf Anordnung approbirter Aerzte ertheilt worden. Minden, den 14. December 1852.

№ 891. Personal-Chronik. 1004. K. I.

Dem Raseur Heinrich Wilhelm Heuermann zu Borgholzhausen ist die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, auf Anordnung approbirter Aerzte, ertheilt worden. Minden, den 16. December 1852.

№ 892. 3313. C. I.

Die Verwaltung der Amtmannsstelle zu Schlüsselburg ist dem Gutsbesitzer v. Möller daselbst vom 1. Januar k. J. ab commissarisch übertragen, und der Kreisschreiber Luther zum Stellvertreter ernannt. Minden, den 16. December 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 893. Es ist mehrseitig der Wunsch laut geworden, daß die neu ausgelooften und die aus den früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe sämmtlicher Rentenbanken im Zusammenhange bekannt gemacht werden mögen. Wir haben eine derartige Zusammenstellung der im November d. J. ausgelooften, sowie der früher schon ausgelooften, allein bis zum November d. J. zur Zahlung noch nicht präsentirten Rentenbriefe anfertigen lassen, deren Druck und Debit die Deckersche Geheime Oberhof-Buchdruckerei hierselbst übernommen hat, und die bei derselben sowie im Buchhandel einstweilen für den Preis von 1½ Sgr. zu haben ist. Mit der Herausgabe solcher Zusammenstellungen wird auch in Zukunft halbjährlich bis auf Weiteres fortgefahren werden.

Uebrigens verbleibt es auch ferner bei den im §. 42. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen, von den Rentenbank-Directionen zu erlassenden Bekanntmachungen. Berlin, den 14. December 1852.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

№ 894. [1] Zufolge Bestimmung der Königlichen Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, durch das Königliche Ober-Präsidium am 13. September c. in den Amtsblättern der Provinz bekannt gemacht, hat die von jetzt ab halbjährig vorzunehmende Verloosung der Paderbornschen Tilgungs-Cassen-Obligationen heute stattgefunden, und sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

zu 500 Thaler №	zu 400 Thaler №	zu 300 Thaler №	zu 200 Thaler №	zu 100 Thaler №	zu 50 Thaler №	zu 25 Thaler №
194	1379	1161	27	745	2210	2666
915	1523	1996	4410	1845	4573	2881
1346	1819	2690	4641	4108	5183	3686
1396	4875	3025	4691	4415	5385	4638
5749	6257	3311	5410	4417	5954	5686
5807	6377	4090	5437	4482	6462	6263
6089	6381	4377	5639	4506	6674	6503
6281		4657	6326	4537	6720	6512
8321		5470	6749	4545	6957	6545
8376		6106	6889	4549	7052	7028
		6848		4551	7097	7170
				4626	7495	7516
				4767	7776	7548
				4808	7804	7988
				5196	8125	8310
				5411	8226	8425
				5499	8229	
				6751		
				7886		

Digitized by Google

Indem wir dieſes auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſeten Tilgungs-Caſſen-Obligationen auf, die Capitalbeträge derſelben ſpäteſtens bis zum 1. Juli k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli 1853 ab findet eine Verzinſung der vorbemerkten Obligationen nicht ferner ſtatt.

Paderborn, den 21. December 1852.

Königliche Direction der Paderbornſchen Tilgungs-Caſſe.
Graſſo. von Detten. Schmidt.

№ 895. Nach einer Verſtändigung mit der Poſtverwaltung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika können vermittelſt der nach der Bekanntmachung vom 16. September d. J. (Staatsanzeiger Nr. 225) ſeit dem 1. October d. J. eingerichteten directen Briefpackete zwiſchen Preußen und Amerika von jetzt an auch ſolche Briefe und Zeitungen befördert werden, welche nach anderen Theilen Amerikas, als den Vereinigten Staaten beſtimmt ſind.

Die von der Poſtverwaltung der Vereinigten Staaten hierher mitgetheilte Liſte enthält folgende Länder, Landestheile und Plätze, wohin die Weiterbeförderung der Briefe und Zeitungen übernommen wird:

die britiſchen Beſitzungen in Nordamerika, als:
Canada, Neu-Braunſchweig, Cap Breton, Neu-Schottland und Neufundland,
Acapulco, Mazatlan und San-Blas in Mexico,
Chagres und Panama in Neu-Granada,
Havana (Inſel Cuba).

Die Britiſchen Beſitzungen in Weſtindien, als:
Antigua, Barbados, Bahamas, Berbice, Cariacou, Demerara, Dominica, Eſſequibo, Granada, Honduras, Jamaika, Montſerrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tabago, Tortola und Trinidad.

Die an der Südweſtküſte von Amerika belegenen Länder, namentlich folgende Plätze:
Bogato und Buenaventura in Neu-Granada,
Guayaquil und Quito in Ecuador;
Payta, Lambayeque, Huanchaco, Casma, Huacho, Callao, Lima, Piſco, Islay, Arica, Iquiquo in Peru,
Cobija und La-Paez in Bolivia,
Copiapo, Huasco, Coquimbo, Valparaiſo und St. Jago in Chili.

Bei aller dieſer Tranſit-Correſpondenz findet Francozwang Statt.

Mit Ausnahme der Correſpondenz nach der Südweſtküſte von Amerika, iſt für jeden tranſitirenden Brief und resp. für jede tranſitirende Zeitung das Franco nur nach den für die Correſpondenz und für die Zeitungen nach den Vereinigten Staaten ſelbſt beſtimmten Sätzen zu erheben.

Bei Briefen nach der Südweſtküſte von Amerika hingegen tritt dem Satze von 13 Sgr. noch ein Weiterfranco von 11 Sgr. hinzu, ſo daß ſich das ganze Franco für den einfachen, bis 1 Zollloth excl. ſchweren Brief auf 24 Sgr. ſtellt. Jenes

Digitized by Google

Weiterfranco steigt bei schwereren Briefen nach derselben Gewichtsprogression wie das Franco bei Briefen nach den Vereinigten Staaten.

Bei Zeitungen nach der Südwestküste von America beträgt das Weiterfranco 2 Sgr. pro Exemplar, das ganze Franco mithin 4 ½ Sgr.

Der Speditionsweg durch die Vereinigten Staaten wird für jetzt nur zur Beförderung solcher nach anderen Theilen Amerikas gerichteter Briefe und Zeitungen benutzt werden, bei welchen dieser Speditionsweg auf der Adresse ausdrücklich vorgeschrieben ist. Berlin, den 15. December 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 896. Patente betr. 4204. U. I.

Dem Mechaniker J. G. Freyer zu Hirschberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 9. December 1852 ein Patent

auf eine rotirende Doppel-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Karl Schneider zu Frankfurt a. O. ist unter dem 9. December 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Perkussionsgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 10. December 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen, ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. Staats-Anzeiger Nr. 294.)

Minden, den 17. December 1852.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Minden, gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

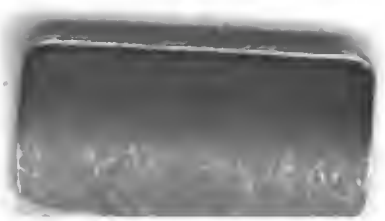

Digitized by Google